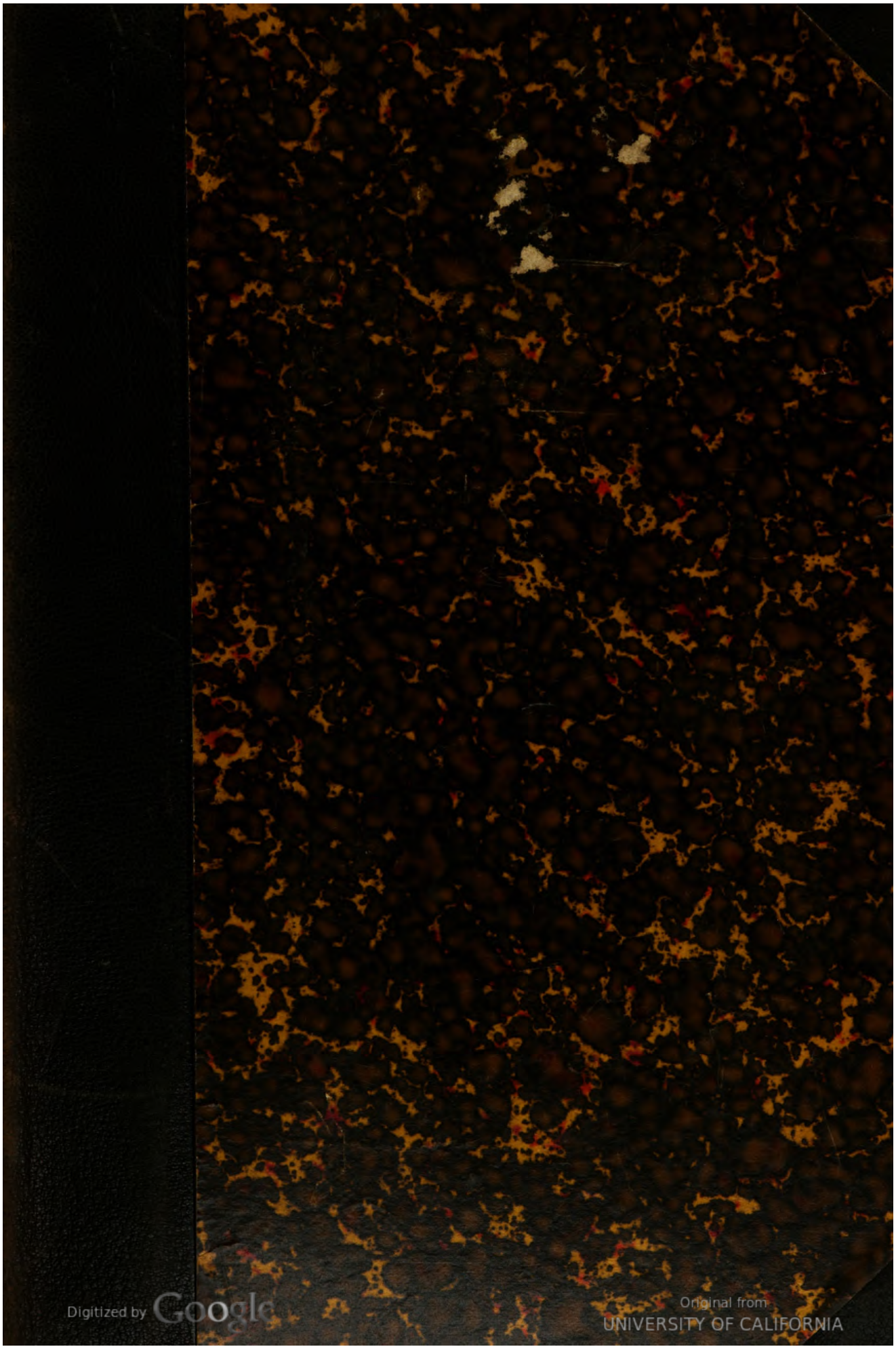
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

LIBRARY
UNIVERSITY OF CALIFORNIA
DAVIS

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Generated on 2019-11-14 23:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-14 23:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

Prof. Dr. HANS GROSS

FÜNFZEHNTER BAND.

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1904

LIBRARY
UNIVERSITY OF CALIFORNIA
DAVIS

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Inhalt des fünfzehnten Bandes.

Erstes Heft

ausgegeben 7. April 1904.

Original-Arbeiten. Seite

I. Zur Literatur der Kriminalistik. Von Landrichter Haußner in Zwickau 1

II. Psychologische Tatbestandsdiagnostik. Von Max Wertheimer und Julius Klein in Prag 72

Kleinere Mitteilungen:

1. Grausamkeit und Sadismus. (Näcke) 114
2. Direkter Schaden scheinbar harmloser „Entartungszeichen". (Näcke) 114
3. Berichtigung bezüglich der „patched up girls". (Näcke) 116
4. Anwendung der Anthropometrie auf Bankbeamte. (Näcke) 116
5. Einen interessanten Fall von simulierter Epilepsie. (Matthaei) 117
6. Ein neues Leichenkonservierungsverfahren. (Buschan) 118
7. Unlautere Manipulationen im Erwerbsleben. (Marcus) 120
8. Eine bemerkenswerte Leistung eines Geschwornengerichtes. (Lelewer) 121
9. Die Aussage von Zeugen in Todesgefahr. (Groß) . 123
10. Das Verstehen der Zeugen und die Einbildung. (Groß) 125

Bücherbesprechungen von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

1. Deiters, Über die Fortschritte des Irrenwesens 128
2. Féré, Travail et plaisier 128
3. Gießler, Die Gemütsbewegungen und ihre Beherrschung . 129
4. Möbius, Geschlecht und Kindesliebe 130
5. Hiller, Über die Fossula vermiana des Hinterhauptbeines . 130
6. Weininger, Über die letzten Dinge 131

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Seite

Bücherbesprechungen von Dr. Ernst Lohsing.

7. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen 132

Bücherbesprechungen von Hans Groß.

8. Dr. Paul Dubuisson, Die Warenhausdiebinnen 136
9. J. Kohler und F. E. Peiser, Hammurabis Gesetz 137
10. Dr. Mönkemöller, Geistesstörung und Verbrechen im Kindesalter 137
11. Dr. Jos. Breuer und Dr. Sigm. Freud, Studien über Hysterie 138
12. Casimir Wagner, Die Strafinseln 138
13. H. Keller, Naturtrieb und Sittlichkeit 139
14. Dr. Th. Ziehen, Die Geisteskrankheiten des Kindesalters mit besonderer Berücksichtigung des schulpflichtigen Alters 139
15. Hans Leuß, Aus dem Zuchthause 139
16. Dr. A. Cramer, Gerichtliche Psychiatrie 140
17. R. A. Reiß, La Photographie judiciaire 140
18. Dr. Straßmann und Dr. A. Schulz, Zwei Vorträge über „Die Photographie im Dienste der gerichtlichen Medizin“ . 141
19. Wilhelm Fischer, Die Prostitution, ihre Geschichte und ihre Beziehungen zum Verbrechen 141
20. A. R. H. Lehmann, Krankheit, Begabung, Verbrechen, ihre Ursachen und ihre Beziehungen zu einander 141
21. A. Goldenweiser, Das Verbrechen als Strafe und die Strafe als Verbrechen. Leitmotive in Tolstois „Auferstehung“ . 141
22. G. Pellehn, Der Pantograph 1603 bis 1903, vom Urstorchschnabel bis zur modernen Zeichenmaschine 142

Erklärung. 144

Zweites und drittes Heft

ausgegeben 6. Juni 1904.

Original-Arbeiten.

III. Zur Frage des ärztlichen Berufsgeheimnisses. Von E. Lohsing 145
IV. Die Notwendigkeit kriminologischer Einzelbeobachtungen. Von Dr. phil. et jur. Richard Passow 151
V. Wiener Gaunersprache. Von Dr. Max Pollak 171
VI. Verfahren, undeutliche Blut- und Speichelschrift sichtbar zu machen. Von Dr. Masao Takayama aus Japan. 238
VII. Ein Besuch bei den Homosexuellen in Berlin. Mit Bemerkungen über Homosexualität. Von Medizinalrat Dr. P. Näcke . . . 244
VIII. Ein Vorschlag zur Verminderung der Beschäftigungslosigkeit in den österreichischen Gerichtsgefängnissen. Von E. Lohsing 264
IX. Die Sammlung kriminologisch wichtiger Tatsachen und Fälle. Von Hans Groß 275
1. Mord, verbunden mit homosexueller Unzucht. Ausschneiden von Eingeweiden aus abergläubischen Gründen. (Knauer) 276

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Seite
2. Brandstiftung. (Kersten) 277
3. Leichenschändung. (Fr. Reinisch) 278
4. Schafott oder Irrenhaus. (Ungewitter) 279
5. Mädchenstecher. (Doerr) 280
6. Jugendlicher Mörder. (Ungewitter) 281

Kleinere Mitteilungen von Med.-Rat Dr. Näcke.

1. Das „Versehen der Frauen“ 283
2. Schwere Zertrümmerung des Stirnhirnes ohne üble Folgen für Körper und Geist 284
3. Genie und Epilepsie 285
4. Ist Mehrfrüchtigkeit ein Entartungszeichen? . . . 285
5. Abnahme der Selbstmorde und Zunahme der Morde in Deutschland während der letzten 25 Jahre . . 286
6. Zur Rassenpsychologie 287
7. Genie und Rasse 289
8. Die Bewertung des Eides 290
9. Zur elektrischen Hinrichtung 292
10. Kunst und Charakter 292
11. Berichtigung 293
12. Zur Schichtenbildung der Psyche 293
13. Sexuelle Perversitäten bei Tieren 295
14. Bestrafung der Sodomie 296
15. Zum Kapitel des indirekten Selbstmords 297
16. Anstaltsärzte als Experte 298
17. Bestand im Anfange Monogamie oder Polygamie? 299

Bücherbesprechungen von Hans Schneickert.

1. Veriphantor, Zur Psychologie unserer Zeit 302

Bücherbesprechungen von Dr. A. W. Kellner.

2. Wehrlin, Accouchement dissimulé et simulé 306
3. Rüdin, Eine Form akuten halluzinatorischen Verfolgungswahns in der Haft ohne spätere Weiterbildung und ohne Korrektur 307
4. Christian, Un médicin d'asile accusé d'avoir faire mourir de faim un de ses malades 308

Viertes Heft

ausgegeben 5. Juli 1904.

Original-Arbeiten:

X. Über einen seltenen Fall transitorischer Bewußtseinsstörung. Von Walter Steinbiß 309
XI. Verkehrsübliche Unrichtigkeit bei der Datierung von Privaturkunden. Von Dr. Mothes 325
XII. Das „Delikt der Zauberei“ in Literatur und Praxis. Von Dr. Jos. B. Holzinger 327
XIII. Änderung der Bestimmungen des Disziplinarstrafrechtes in der österreichisch-ungarischen Armee. Von Dr. G. Lelewer . . 339

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Seite

XIV. Einige Worte über die Wichtigkeit des Lokalaugenscheines im strafgerichtlichen Vorverfahren. Von Dr. R. Bauer 343
XV. Ein zwölfjähriger Mörder. Von Dr. Ertel 361
XVI. Die Überempfindlichkeit gewisser Sinne als ein möglicher criminogener Faktor. Von Dr. P. Näcke 375
XVII. Einiges über die Herstellung falscher Münzen durch Gießen (Silbermünzen). Von Dr. R. A. Reiß 385
XVIII. Die Sammlung kriminologisch wichtiger Tatsachen und Fälle.
7. Betrug aus Not. (Kersten). 393
8. Eisenbahnfrevel. (Kersten) 393
9. Der Alkohol. (Kersten). 394
10. Mädchenstecher. (Travers) 396
11. Aberglauben als Heilmittel. (Amschl) 397

Bücherbesprechungen von Dr. Kellner.
1. Schultze, Über krankhaften Wandertrieb 399

Bücherbesprechungen von Dr. P. Näcke.
2. Löwenfeld, Die psychischen Zwangserscheinungen. . . . 400
3. Romanos, 1. Die geistige Entwickelung im Tierreich. 2. Die geistige Entwicklung beim Menschen 401
4. Hahn, Die Strafrechtsreform und die jugendlichen Verbrecher 402
5. La Cara, La base organica dei pervertimenti sessuali e la loro Profilassi sociale 402
6. Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie . . 403
7. Hirt, Der Einfluß des Alkohols auf das Nerven- und Seelenleben 404
8. Störring, Moralphilosophische Streitfragen. I. Die Entstehung des sittlichen Bewußtseins 404
9. Morselli, In causa di allegata captazione di testamento textatrice Contessa Dina Gozzedoni 405
10. Havelock Ellis, A study of British Genius 406
11. E. A. Spitzka, A study of the brain of the late Major J. W. Powell 407
12. W. Wundt, Ethik 408
13. Pick, Über einige bedeutsame Psycho-Neurosen des Kindesalters 409
14. Liepmann, Über Ideenflucht, Begriffsbestimmung und psychologische Analyse 410

Bücherbesprechungen von Ernst Lohsing.
15. Dr. M. Liepmann, Duell und Ehre 410
Dr. Frhr. v. Bischoffshausen, Das Duell 410

Bücherbesprechungen von Hans Groß.
16. Dr. Zelle, Wer hat Ernst Winter ermordet? 412
17. Dr. Näcke, Spezialanstalten für geistig Minderwertige . . . 414
18. Dr. P. Daude, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 mit Entscheidungen des Reichsgerichts . 415

Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Seite

19. Dr. Magnus Hirschfeld, Das Ergebnis der statistischen Untersuchungen über den Prozentsatz der Homosexuellen . 415
20. Dr. jur. Leo Ahsbahs, Die Grundlinien des Notwehrrechts . 416
21. Henry Edward Jost, Wie arbeitet das Talent? und Über den persönlichen Erfolg. II. Teil. Die Prinzipien des Weltmännischen persönlichen Erfolgs 417
22. Dr. jur. V. Kantorowicz, Goblers Karolinen-Kommenter und seine Nachfolger 417
23. Dr. H. Reicher, Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend . 417
24. W. Fischer, Kriminalprozesse aller Zeiten 418
25. Dr. J. Schrank, Der Mädchenhandel und seine Bekämpfung
26. Der Pitaval der Gegenwart 418
27 H. Ellis, Das Geschlechtsgefühl 419
28. Dr. O. Juliusburger, Gegen den Alkohol 420
29. V. Röder, Der Somnambulismus 420

Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

I.

Zur Literatur der Kriminalistik.

Vom

Landrichter **Haufsner** in Zwickau.

(Fortsetzung.)

Schon die bis jetzt zusammengestellte Literatur der Kriminalistik läßt folgendes klar erkennen:

Während in früherer Zeit die Schriften über Psychologie in der strafrechtlichen Literatur ziemlich im Vordergrunde standen, weil sie als Hilfswissenschaft des Strafrechts ganz anders beachtet wurde, wie in der Neuzeit, ist in dieser wieder, auch im Gegensatze zur früheren Zeit, die ganz auffällige Tatsache erkennbar, daß die Besprechung von Strafrechtsfällen, wie insbesondere Pfister sie vornahm, daß Mängel ihrer Untersuchung beleuchtet wurden, fast ganz aus der Literatur verschwunden ist. Es beschränkt sich in der Neuzeit die Besprechung wichtigerer Strafrechtsfälle im wesentlichen auf die medizinische Seite und so sind es auch fast ausschließlich medizinische Fachzeitschriften, die dergleichen Fälle behandeln.

Eine Erörterung des Beweggrunds zur Tat, ihrer Umstände und endlich der Mittel, sie aufzudecken, findet sich in der neueren Literatur fast gar nicht.

Die Besprechung der Fälle in den medizinischen Zeitschriften ist nun nicht nur für den Arzt, sondern auch für jeden Untersuchungsführer wertvoll, weil sie geeignet ist, seine medizinischen Kenntnisse zu erweitern und vor allem, weil sie ihn zu der Erkenntnis befähigt, was ihm der Arzt in der Untersuchung als Sachverständiger alles leisten und wie weit er auf seine Kunst zur Aufdeckung des Verbrechens rechnen kann.

Die medizinischen Zeitschriften liegen aber regelmäßig dem Untersuchungsführer fern, weil kaum eine Gerichtsbibliothek sie hat und ihm auch die Zeit fehlt, sich mit ihm ferner liegender Literatur in dem Umfange zu beschäftigen, daß er sie daraufhin prüfen könnte, ob und wo sie ihm für seine Zwecke Brauchbares liefert.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ich habe mich deshalb und weil schlechterdings auch in zahlreichen Fällen eine Ausscheidung wegen der innigen Beziehungen des Inhaltes solcher Aufsätze zur Untersuchungskunst nicht angängig schien, bewogen gefühlt, auch die Aufsätze anzuführen, die im wesentlichen gerichtlich medizinischen Inhalts sind.

Der Jurist wird, wenn er dadurch erfährt, welche Fülle von ihm nützlichen Kenntnissen er aus diesen medizinischen Fachzeitschriften sammeln kann, doch vielleicht mehr Anteil an ihnen nehmen, als er gewöhnlich zu tun pflegt und vielleicht wird er doch, wenn er sieht, daß er über diesen oder jenen ihn beschäftigenden Straffall in dieser Literatur sich Belehrung holen kann, Anlaß nehmen, über ihn nachzulesen.

Tut er das, so kommt ihm die schon von anderen gemachte Erfahrung bei seiner Arbeit zu statten und er hat deshalb auch mehr Aussicht, mit Erfolg zu arbeiten, als wenn er noch völlig unerfahren selbst erst an dem Falle Erfahrung sammelt.

Dieser Gesichtspuukt leitete mich vor allem bei Anführung der medizinischen Literatur.

Über die Gründe, aus denen in neuerer Zeit die Psychologie in der Strafrechtspflege so arg vernachlässigt worden ist, bin ich mir noch nicht klar geworden. Ich glaube aber, sie liegen im Wechsel des strafgerichtlichen Verfahrens, der in der Mitte des vorigen Jahrhunderts eingetreten ist.

4. Literatur der Geschichte der Untersuchungskunst.

1. Böckelmanni, Jo. Fr. Diss. de purgatione vulgari et canonica. Heidelberg. 1667.
2. Widmann, G. St. Oratio de triplici innocentiam probandi genere antiquo per duellum, ferrum candens et aquam qua frigidam, qua ardentem a prudente magistratu jure meritoque hodie abrogato. Altdorf 1668.
3. Becmann, Joh. Chr., Dissert. de judiciis Dei Francf. 1669. Edit. II. Jena 1673.
4. Geisleri, Fr., Disput. de purgatione vulgari. Lipsiae 1672 recus Viteb. 1733.
5. Großgebauer, Phil. Progr. de examinibus Germanorum veterum. Vinac 1691.
6. Juch, Guil. diss. de modis probandi innocentiam apud veteres. Jen. 1709.
7. Ebeling, Chr., Ge., Diss. de provocatione ad judicium Dei s. de probationibus Lemg. 1709.
8. Leitersberger, Joh. Ph., Dissert. de ordaliis s. purgatione vulgari. Argent. 1716.
9. Nettelbladt, Chr., Dissert. de probationibus cujus P. J. de perantiquis tam Suecorum, quam Germanorum per ordalia purgationibus. Groening. 1724.
10. Muratorius, L. A. D., De judiciis Dei in ejusd. antiquitates Italicae medii aevi T. III. Mediol. 1740. p. 612ff.
11. Schöpflin, I. D., De duellis et ordaliis veteris Franciae rhen.; in den Actis Acad. Theodoro-Palat. Tom. III.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

12. Eichmann, O. L. v., Von der Anzahl der Gottesurteile; in den Duisburg. gel. Anzeigen.
13. Pauli, M. G., Abhandlung von den Ordaliis, oder Gottesurtheln der alten Teutschen; in den Erweiterungen des Verstandes und Witzes. 1. und 2. Stück.
14. Strodtmann, J. C., Von den Ordaliis der deutschen Völker; in den Hannöv. Anzeigen von 1751. S. 390. sq. und 1753. S. 1121 sq.
15. Grupen, Chr. Ulr., Anmerkungen von den Ordalien der deutschen Völker; in den hannöv. gel. Anzeigen von 1751. S. 679—707, und in dessen Obs. rerum et antiq. German. Nro. IV.
16. Mylius, Gust. Henr., Diss. de purgatione Saxonica Lips. 1758.
17. Spuren von Gottesurteilen bei den Alten; im hannöverschen Magazin. 1773. S. 2137.
18. Hoof, Joh. G. Aug., Von den Ordalien oder Gottesurteilen. Mainz 1784.
19. Fischer, J. C. J., Sitten und Gebräuche der Europäer im 5. und 6. Jahrhundert, Halle 1784. S. 137.
20. Von den Gottesurteilen; im Gothaischen Taschenkalender 1785.
21. Über das Gute und Böse des Mittelalters; im Journal aller Journale. Oktober 1787, S. 123—187. Es wird darin eine Schilderung der alten Gottesurteile gegeben und wider Todesstrafen und Tortur geschrieben.
22. Hummel, Bernh. Fr., Kompendium deutscher Altertümer. Nürnberg 1788. 12. Cap. Von Reinigungen, Ordalien oder Gottesurteilen. S. 172—180.
23. Beispiele von Menschen, welche die Feuerprobe ausgehalten haben, wobei die Ordalien in der Kürze erklärt werden; in Just. Christ. Hennings, die Mittel, den menschlichen Leib und dessen Glieder gegen die mancherlei Arten des Feuers usw. zu schützen. (Anspach 1790) § 3 S. 32—52.
24. Ordalien oder Urteile Gottes der Deutschen, in Mereau's Taschenbuch der deutschen Vorzeit aufs Jahr 1794 (Nürnberg und Jena 1793), Nr. 2.
25. Über die sogenannten Gottesurteile des Mittelalters; im n. hannöv. Magazin 1794, 41. u. 42. Stück.
26. Mayers, Fr., Geschichte der Ordalien, insbesondere der gerichtlichen Zweikämpfe in Deutschland. Ein Bruchstück aus der Geschichte und den Altertümern der deutschen Gerichtsverfassung. Jena 1795.
27. Koppe, D., Fragmentarische Bemerkungen über den Ursprung, Wachstum und Verfall der Ordalien des deutschen Mittelalters; im neuen Hannöv. Magazin von 1799. Stück 26, 27 u. 28.
28. Über den Ursprung der Ordalien, von Pf. Tiedemann; in den Berl. Blättern, März 1798, Nr. I. S. 289 ff.
29. Plank, G. J., Über den durch die Ordalien der Kirche verschafften Einfluß in die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege; in dessen Geschichte der christlichen Gesellschaftsverfassung. Hannover 1803. S. 538 ff.
30. Zwicker, Dr. C., ehemal. Kanzlei-Auditeur in Hannover, über die Ordale, ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte. Göttingen, Baier 1818.
31. Ein Beitrag zur Kenntnis des Ordalienwesens in Deutschland. Mitteilung einer Erzählung, welche ein altes Holsteinisches Amtsprotokoll vom Jahre 1706 enthält. Eiu Hufner in Itzstedt, der im Verdachte stand, ein Hexen-Wehrwolf zu sein, ging, um aus dem Gerede zu kommen, in einen See und legte sich aufs Wasser. Mitgeteilt in der allgemeinen juristischen Zeitung von Elvers und Bender im 3. Jahrg. 1830. S. 234.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

32. Heinii, Frid., De probatione, quae fieri olim solebat per ignem et aquam, cum ferventem, tum frigidam dissertatio. Rostoc. 1620.
33. Grübel, Chr., Diss. de probatione liberorum per aquam, an ea usu recepta fuerit apud veteres Germanos ideo, ut per eam foetum spurium a legitimo secernerent. Jenae 1671.
34. Roth, Eberh. Rud., Dissert. de antiquissimo illo more, quo veteres reorum innocentiam culpamve per aquam ferventem et frigidam probare solebant. Ulm 1680.
35. Nimptsch, J. C. (Praes. J. Schmid), De probatione rerum dubiarum per aquam facta. Lips. 1685.
36. P., von dem abergläubischen Gebrauche des Wassers, in den Hannöverschen gel. Anz. 1750. Nr. 50 (zeigt u. a., daß die Wasserprobe bei wilden Völkern noch jetzt üblich ist).
37. Klotz, Chr. A., Commentatio de aqua, innocentiae olim teste, in ejusd. opuscul. numerar. S. 171.
38. Scribonius, G. A., Literae ad senatum Lemgoviensem de proba per aquam frigidam. Lemg. 1583. Deutsch und lateinisch in Hauberti bibliotheca magica. S. 568.
39. Neuwaldt, H., Exegesis purgationis s. examinis sagarum super aquam frigidam projectarum. Helmst. 1584. Deutsch: Bericht und Erforschungsproben der Zauberinnen durchs kalte Wasser; in welchem Scribonii Meinung gründlich widerlegt und vom Ursprung, Natur und Wahrheit dieser und anderer Purgationen gehandelt wird; in theatro operationum magicar. Francof. 1622. Nro. 12.
40. Anten, C., ab. — *Γυναικολουσις*, S. mulierum lavatio quam purgationem per aquam frigidam vocant. Lubecae 1593.
41. Rickius ab Arweiler, Defensio probae per aquam frigidam. Colon. 1591. Auch in der Nr. 39 genannten Schrift von Neuwaldt zusammengedruckt unter dem Titel: Tractatus II de examine sagarum super aquam frigidam projectarum. Francof. 1686.
42. Graue, Gerh.. Von der Wasser- oder Hexenprobe. Osnabr. 1640.
43. Struv, G. A. D., De judiciis et prob. per aquam frigidam sagarum. Jen. 1666.
44. Herzog, H. A., Von der ertrunkenen Frau, die oben auf dem Wasser geschwommen; in den Hannöv. nützlichen Sammlungen von 1757, S. 173ff.
45. Küstner, Auszug aus einer Hexen-Prozeß-Acte vom Jahr 1583, in den Annalen der Braunschweig-Lüneburg. Churlande, Jahrg. VI, Stück 1 (Hannover 1792) Nr. 6, vergl. Stück 3, No. 14 den Aufsatz: Grausame Justiz zu Ohsen. 1657.
46. Delrio, M., Disquisitiones magicae Mogunt. 1628. Colon. 1657. 1678. Lib. IV. cap. 4 q. 6.
47. Böhmer, J. Hen., De probatione in criminalibus spuria. Hal. 1732. Auch in dessen: Exercit. ad. Pandectas T. IV. Gött. 1751. 4. Nr. 64.
48. Jarcke, Prof. Dr., Beitrag zur Geschichte der Zauberei; in Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Kriminalrechtspflege. Bd. 2, Heft 3, S. 182.
49. Horst, G. C., Zauberbibliothek, oder von Zauberei, Theurgie, Mantik, Hexen und Hexen-Prozessen, 4 Theile. Mainz 1820—23.
50. Siegen: in seinen juristischen Abhandlungen, Nr. 5, S. 123, Über die Zauberei.
51. Rechtliche Procedur des Geisterbanners mit dem bösen Schatzgeiste, den Besitz des Schatzes betreffend. Es werden aus einer alten Untersuchungsacte wider eine Bande Schatzgräber in Holstein vom Jahre 1741

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zwei schriftliche Anweisungen, die Citation der Schatzgeister betreffend, mitgeteilt: in der allgemeinen juristischen Zeitung von Elvers und Bender 3. Jahrg. 1830. S. 249.

52. Scholtz, J. A., Über den Glauben an Zauberei in den letztverflossenen vier Jahrhunderten. Vorgetragen in der schlesischen vaterländischen Gesellschaft. Breslau. Korn. 1829.

53. In der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde von v. Almendingen, Grolmann und Feuerbach, Bd. 2, Stück 1. Miscelle 6 werden die Beispiele, daß man selbst in den damaligen Zeiten noch Richter gefunden, die zu dem Bannrechte ihre Zuflucht nahmen, durch eine Geschichte des 18. Jahrhunderts bereichert, für deren Wahrheit Herr von Feuerbach, der sie mitteilt, bürgt.

54. Auszug aus den Original-Acten, welche im Jahre 1568 wieder Dores Ridzinne, auch Heidt-Hagen genannt, in dem Dorfe Buchholz, in den von Gröbenschen Gerichten, wegen angeblicher Hexerei verhandelt worden sind in Kleins Annalen. Bd. 19. S. 141.

55. Hexenprozeß, Merkwürdiger gegen den Kaufmann G. Kobbing, an dem Stadtgericht zu Cösfeld im Jahre 1632 geführt; vollständig aus den Original-Acten mitgetheilt und mit einer Vorrede begleitet von J. Niesert. Cösfeld 1827. (Wesel, Klönne).

56. Beitrag zur Geschichte der ehemaligen Hexen-Prozesse, von Konopak. Ein Hexenprozeß vom Jahre 1669 wird aus den Akten mitgeteilt im Archiv des Kriminalrechts (neues). Bd. 1. Stück 2. Abt. 11. S. 304.

57. Ein Hexen-Prozeß, aus den in der Mitte des 17. Jahrhunderts zu Schiefelbein verhandelten, etwas beschädigten Original-Acten mitgetheilt und mit einer Nachschrift über das Verbrechen der Zauberei begleitet (von Prof. Dr. Jarcke in Berlin): Inquisitionalacta contra die Noduppische alias Engel Moehden, genannt Pcto., beschuldigter Zauberei, in Hitzigs Annalen der deutschen und ausl. Rechtspflege. Bd. 1. Heft 2. S. 431.

58. Lamberg, G. v., Criminalverfahren vorzüglich bei Hexen-Prozessen im ehemaligen Bisthum Bamberg während der Jahre 1624—1630. Aus aktenmäßigen Urkunden gezogen. Nürnberg, Riegel und Wiessner. 1835.

59. Schreiber, Dr. Heinr., Die Hexen-Prozesse zu Freiburg im Breisgau, Offenburg in der Ortenau und Bräunlingen auf dem Schwarzwalde, aus den Archiven dieser Städte zum ersten Male mitgeteilt und erläutert. Freiburg. Waizenegger in Comm. 1837.

60. In Hitzigs Zeitschrift, Bd. 3, S. 396, wird ein Fall erzählt, wornach ein Goldmacher, Graf Cajetani, im Jahre 1709 in Cüstrin außerhalb der Festung aufgehenkt wurde.

61. Roth, Eberh. Rud., Diss. de more, quo rei olim apud plerosque Europaeos populos per ferrum candens, ardentes prunas rogumque probantur. Jen. 1676.

62. Löscheri, Casp. diss. de probatione rerum dubiarum per ignem facta. Lips. 1695.

63. Rothii, Eberh. Rud., Diss. de antiquissimo illo more, quo veteres innocentiam per s. eucharistiam, panem execratum, caseumque probasse leguntur. Ulm 1677.

64. Maderi, J. J., Diss. de duello, ut Ordalei quondam specie. Adjectae sunt G. Tholosani, O. Wormii, H. Bangerti, Ph. Camerarii, aliorumque de duello commentationes. Helmstädt 1679.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

65. Chemnitii, C. G. (sub praes. J. G. Jani), Diss. de duellorum origine et progressu. Viteb. 1717.
66. Ejusd. (Resp. Ge. Belitz), Dissert. de duellis Germanorum. Ib. 1717.
67. Thomasii, Jac., Praefat. de origine duellorum judicialium; in Collect. Praefat. ejus. n. 72 pag. 462.
68. Gerhardi, Ephr., Diss. de judicio duellico, vulgo Kampf- und Kolbengericht Jen. 1711. recus. Frcft. et Lips. 1732.
69. Dithmari, J. Ch., Diss. de judicio duellico praecipue in controversiis illustrium. Francof. 1719 in ej. Dissert. et Exerc. pag. 239—269.
70. Klugkistii, Henr., Diss. de veris duellorum limitibus s. vom Kampfrecht. Traj. ad Rhen. 1727. 4. Edit. aucta, cur. A. R. J. Bünemanno. Hali 1736.
71. Dreyer, J. C. H., Anmerkung von den ehemaligen gerichtlichen Duellgesetzen; in dessen Sammlung verm. Abh. I. T. S. 139f.
72. Grupen, C. U., Von kämpflichen Grüßen oder der Herausforderung zum Duell; in seinen deutschen Alterth. (Hannover 1746.) C. 3.
73. Stiernhoeck, Joh. O., De probatione per duella apud septentrionales populos; in ej. tract. de jure Suevorum et Gothorum vetusto cp. 7.
74. Von den Zweikämpfen der Deutschen und anderer Völker in den mittlern Zeiten, in den Hannöv. nützl. Samml. III. T. S. 993.
75. Wiesand, G. St., Diss. de duellis secundum mores Germanorum antiquos eorumque jura novissima. Viteb. 1781.
76. Meiners, Kurze Geschichte der Duelle, und zwar zuerst der gerichtlichen Duelle; im Gött. historischen Magazin. III. Bd., 1 Stück. 1788. S. 10—73.
77. Vaterländische Geschichte eines gerichtlichen Zweikampfs vom Jahre 1098; in dem neuen Hannöv. Magazin von 1795. Stück 103.
78. Tiedemann, Über die Entstehung der Duelle; im Berliner Archiv der Zeit. März 1799. Nr. 3.
79. Nachricht von einem im Jahre 1437 gerichtlich angeordneten Zweikampf; in dem Morgenblatt für gebildete Stände. 1810. Nr. 180.
80. Spanisches Kampfgericht aus dem sechzehnten Jahrhundert; ebendas 1813. Nr. 78—80.
81. Schlichtegroll-Thalhofer, Rth., Beitrag zur Literatur der gerichtlichen Zweikämpfe im Mittelalter. München (Nürnberg). Stein 1817. gr. Fol. mit 6 Steindr.
82. Corn. van Alkemade, Behandeling van het Kamprecht de Aloude en opperste Rechtsvorderinge voor den Hove van Holland onder de eerste Graven; Midgaders de oorsprongk, voortgang en einde van't Kampen en duelleren door Piet van der Schelling. Roterd. 1741.
83. Ziegler, C., Diss. de torturis. Viteb. 1689.
84. Tenzel, E. J., Diss. de tortura testium. Erf. 1724.
85. Grupen, Chr. V., Diss. Prael. Von den tormentis romanorum et graecorum, vor dessen observationibus jur. crim. de applicatione tormentorum. Hannov. 1754.
86. Hofmann, G. D., Pr. de tortura germanorum. Tub. 1757. Fol.
87. Reitemaier, J. Fr., Comment. de origine et ratione quaestionis per tormenta apud graecos et romanos. Gött. 1783.
88. Gräbe, C. O., Pr. de origine quaestionis in germania. Rinteln 1785.
89. Westphal, E. Chr., Die Tortur der Griechen, Römer und Deutschen, eine zusammenhängende Erklärung der davon redenden Gesetze. Leipzig, Weygand, 1785.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

90. Eberhardt, J. A., Über die Veranlassung zur Einführung der Tortur; in der Berliner Monatsschrift v. August 1783, Nr. 3 und vom Sept. Nr. 2; auch in Plitts Repert. T. I. Nr. 8.
91. Des Heil. Augustins Meinung über die Tortur, aus dessen Versuchen: de civitate dei, Libr. XIX, C. VI; mitgeteilt von Herrn v. Feuerbach, in der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde von v. Almendringen, Grolmann und Feuerbach; Band 2, Stück 1, Miscelle 5.
92. Böhmer, G. W., Über die Folter. Weimar, Industr. Compt. 1819.
93. In dem von Schelhaaß'schen Magazin des königl. bayr. Staats- und Privatrechts, Bd. 1, Heft 3, Nr. 9 wird eine, die Folter in Bayern zu Anfang des 18. Jahrhunderts charakterisierende Urkunde mitgeteilt.
94. Wasserschleben, Dr. F. G. A., De quaestionum per tormenta apud romanos historia commentatio. Berol., Enslin. 1837.
95. Die Aufhebung der Folter in Bayern. Ein durch häufige Belege aus anderen Kriminalgesetzgebungen unterstützter Vortrag, der das bayerische Edikt vom 7. Juli 1806, die Abschaffung der peinlichen Frage und das gegen leugnende Inquisiten zu beobachtende Verfahren betr. zur Folge hatte. Feuerbach, Themis oder Beiträge zur Gesetzgebung. Abh. V.
96. Über Justus Mösers Verdienst um die Abschaffung der Tortur im Fürstenthum Osnabrück; in der juristischen Zeitung für das Königreich Hannover. 9. Jahrg. 2. Heft. S. 134.
97. Rothii, E. R., Diss. de antiquissimo illo more, quo plurimi Europaei populi reorum innocentiam culpamve judicio crucis quondam permisere. Ulm 1677.
98. Wildvogel, Chr., Diss. de venerabili signo crucis. Jen. 1696.
99. Bauvryes, G. E. v., Abhandlung von dem Kreuzgerichte der Alten. Halle 1748.
100. Lieberkühn, Chr. L., Diss. de ossa judiciali, Anglo-Saxonibus Corsned. Hal. 1711.
101. Rothii, Eberh. Rud., Diss. de antiquissimo illo more, quo veteres innocentiam suam per duella probare nitebrantur, annexo simul judicio de hodiernis duellis. Ulm 1679.
102. Schmidii, Jo. Andr., (Resp. Dan. Chr. Homburg), Diss. de modo probandi innocentiam per eucharistiam secundum Vulgare, sed pessimum: Ich will das Abendmahl drauf nehmen. Helmst. 1718. recus. Jen. 1744.
103. Jugler, J. F., De ritu tangendi evangelia in actu jurandi. Lüneb. 1748.
104. Kirchmaieri, Th., Disp. de cruentatione cadaverum, fallaci illo praesentis homicidae indicio, Viteb. 1669. recus. Hal. 1726.
105. Schottel, J. G., Traktat von unterschiedlichen Rechten in Deutschland. Frankf. 1671 und 1702. Cap. 3.
106. Geriken, J. W., Schottelius illustratus et contin. Lips. et Guelpherb. 1718.
107. Kob, J. F., Disp. de jure cruentationis. Als. 1672.
108. Meier, H., Disp. De judicio bannitorio. Bremae 1674. 1716.
109. Hundeshagen, Jo. Chr., Dissert. de stillicidio sanguinis in hominis violenter occisi cadavere conspicui, an sit sufficiens praesentis homicidae indicium? Jen. 1679.
110. Mülleri, Pet. (Resp. Chr. Conr. Ölsner), Diss. de jure feretri sive cruentationis, germanice: von Führung aufs Leibzeichen und Anrührung des Ermordeten: Und ob das Dictum Gen. IV. 10: Die Stimme deines Bruders Blut schreiet zu mir von der Erden, hieher zu ziehen sey? Jen. 1680. recus. Edit. III ib. 1735.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

111. Rothii, E. R., Diss. de probatione per cruentationem cadaverum. Ulm 1684.
112. Knittel, Chr., Von des Baarrechts Natur, Eigenschaft und Art. Starg. 1691.
113. Alberti, Mich., Diss. de haemorhagiis mortuorum et jure cruentationis; in ejusdem jurispr. medica. Tom. III. Hal. 1725.
114. Block, Libr. Jo., Diss. utrum profluxio sanguinis ex cadavere occisi coram personis suspectis praebeat iudicium sufficiens ad torturam? Lugd. Batav. 1786.
115. Frenzel, S. F., Commentatio historica de cadaveribus humanis ad praesentiam occisoris cruentalis. Francof. 1753.
116. Heffter, Im Archiv des Criminalrechts N. F. 1835. S. 464. Über das Baarrecht. Bemerkungen nach Pitcairn.
117. Vogt, J., Von einer besonderen Art eines Ordalii, das Scheingehen genannt, welches im Herzogthum Bremen gebräuchlich gewesen; im Hannöv. gel. Anz. 1752 n. 83 und in Schotts jur. Wochenbl. 1772 n. 5 S. 46—52.
118. Bertram, Ph. Ernst, Anmerkung über das Scheingehen; in Schotts jurist. Wochenbl. 1772. n. XII S. 236—241.
119. Dreyer, J. C. H., Anmerkung zur Erläuterung der bei den deutschen Criminal-Gerichten vorhin üblich gewesenen Ablösung der Hände von des Entleibten Körper; in seinen Miscellaneen. Nr. 7. S. 124 ff.
120. Richter, Ch. Fr., De judicio sortis. Jenae 1672.
121. Wippermann, E., Diss. de judicio sortis. Rint. 1677.
122. Roth, Eberh. Rud., Diss. de antiquissimo probandi ritu per sacramentales, sive conjuratores. Ulm 1689.
123. Simon, Jo. Ge., Diss. de sacramentalibus. Hal. 1695.
124. Bischoff, Franc. Henr., de usu VII sacramentalium in probatione vel VII testium in probatione criminis. Argent. 1716.
125. Weidler, Jo. Fr., Diss. de sacramentalibus. Vitemb. 1738.
126. Klügel, E. G. C., Pr. de usu conjuratorum apud Saxones. Viteb. 1767.
127. Malblanc, J. Fr., Doctrina de jurejurando e genuinis legum et antiquitatis fontibus illustrata. Norimb. 1781.

5. Literatur über die Beweggründe zum Verbrechen.

1. Bildergallerie der Heimwehkranken. Von Ulysses von Salis. Zwei Bändchen. Zürich 1800.
2. Guerbois, Essai sur la nostalgie. Paris 1803.
3. Castelnau, Considérations sur la nostalgie. Paris 1806.
4. Therrin, Essai sur la nostalgie. Paris 1815.
5. Paugnet, Diss. sur la nostalgie. Paris 1815.
6. Zangerl, Über das Heimweh. Wien 1820.
7. Andresse, Diss. inaug. psychica nostalgiae adumbratio pathologica. Berol. 1826.
8. Larrey, Abhandlung über das Heimweh, aus dessen clinique chirurgicale, übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Amelung, in Friedreichs Magazin für Seelenkunde. Heft 4, S. 125.
9. Derselbe, Über den Sitz und die Folgen des Heimwehs, in seiner recueil de mémoires de chirurgie. Paris 1821. S. 161—223.
10. Kleins Annalen, Bd. 7, S. 37, bringen die Untersuchung gegen das Dienstmädchen Louise Sumpf aus Paaren wegen Brandstiftung aus Heimweh. Die 10 jährige Brandstifterin verübte die Brandstiftung, um aus dem Dienste und zu ihren Eltern zurückzukommen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

11. Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Kriminalrechtspflege bringen Bd. 7, S. 54 einen weiteren Fall aus Heimweh begangener Brandstiftung.
12. Henning, Über die kränkliche Laune. Zerbst, Kummer 1810.
13. Klein in seinen Annalen, Bd. 7, S. 1 behandelt aus Anlaß eines Brandstiftungsfalles die Verbrechen, die aus Lebensüberdruß begangen werden.
14. Hitzigs Zeitschrift, Bd. 16, S. 104—219: Zur Lehre von der Zurechnungsfähigkeit wegen unfreier Gemütszustände:
    a) Aus einem Gutachten des Criminal-Senats des preußischen Kammergerichts, in der Sache wider den Taglöhner Weiß, der angeblich, um sich der Versuchung zum Selbstmorde zu entziehen und hingerichtet zu werden, seine vierjährige eheliche Tochter in einen Brunnen stürzte und dadurch tötete.
    b) Beurteilung des von dem Schneider Kaspar E. zu Wesel an einer Ehefrau verübten Totschlags.
15. Altes Archiv des Criminalrechts, Bd. 1, Stück 1, S. 147. Einige Betrachtungen über die Zurechnung der in der Hitze der Leidenschaft begangenen Verbrechen.
16. Dirksen, Harro W., Die Lehre von den Temperamenten. Nürnberg 1804.
17. Flörken, F. J., Die Leidenschaften der Menschen und Thiere, aus dem 75. Theile der Krünitzschen Encyclopädie besonders abgedruckt. Berlin 1798. Neue Ausgabe mit Kupfern. Ebend. 1806.
18. Maas, J. G., Versuch über die Leidenschaften. Halle 1805—07. 2 Bände.
19. Lenhossek, M. v., Darstellung der menschlichen Leidenschaften in physiologischer und moralischer Hinsicht. Pesth (Knobloch in Leipzig) 1808.
20. Henke in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin. Bd. 2. S. 280: Über die Beurteilung der aus Leidenschaft und Geisteszerrüttung wirklich oder scheinbar zusammengesetzten psychischen Zustände.
21. Riedel, Dr. J. Chr. L. Ein Beitrag zu den Erfahrungen über die nachteilige Wirkung der Leidenschaften und Gemüths-Affecte, hauptsächlich der Furcht und des Schreckens, auf den menschlichen Körper. Eine Monographie. (Aus Rusts Magazin abgedruckt und mit vielen Zusätzen vermehrt.) Leipzig, Engelmann, 1828.
22. Hartung, Diss. de cognoscendis corporis affectionibus ex mentis alienatione. Bonn 1827.
23. Löhr, Diss. de partium corporis humani situ abnormi cum animi alienatione. Bonn 1828.
24. Hollmann, Centuria observationum de animi affectionibus et alienationibus per impetum in animum sensusque directum curatis. Diss. Bonn 1828.
25. Vom Einflusse des Temperaments. Zu Theil 2, Tit. 20, § 18 des allgem. preuß. Landrechts in Kleins Annalen. Bd. 8, S. 110.
26. Über die Zurechnung bei Handlungen aus Zorn und Leidenschaften. Zu Theil 2 Tit. 20 § 18 des allgem. preuß. Landrechts. Ebendas. Bd. 13, S. 101.
27. Bei den sog. delictis ex impetu commissis erinnere man sich, daß alle Verbrecher, die gerade kein Gewerbe hieraus machen, leidenschaftlich, aber doch einer vor dem andern mit mehr oder minderer Besonnenheit handeln. Zu Theil 2, Tit. 20, § 18 des allgem. preuß. Landrechts. In Kleins Annalen. Bd. 11, S. 273.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

28. Daselbst. Bd. 16, S. 221f. wird ausgeführt:

Auch wenn der Täter die strafbare Handlung mit vieler Besonnenheit ausgeführt hat, kann man nicht immer annehmen, daß er einen ganz ungestörten Gebrauch seines Verstandes hatte, besonders wenn der rasche Entschluß der Vernunft zur Bekämpfung der Leidenschaften keine Zeit ließ.

6. Aus: Allgemeine Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen und die Grofsherzoglich und Herzoglich sächsischen Länder.

Herausgegeben von Dr. Friedrich Oskar Schwarze in Dresden, Oberstaatsanwalt für das Königreich Sachsen usw.

1. Jahrgang 1857. S. 493 folg. Der Aberglaube als Amulet des Verbrechers gegen seine Überführung. Von Kreisgerichtsrat O. Walther in Sondershausen. 2. Jahrg. S. 301. Nachtrag dazu.

2. Jahrg. 1858. S. 218. Beweis der Vergiftung. Aus der Nichtauffindung von Phosphor im Leichnam darf nicht darauf geschlossen werden, daß ihm keins zugeführt worden sei, wohl schon eine sehr geringe Menge Phosphor hinreiche, den Tod herbeizuführen, diese aber leicht bei Lebzeiten schon ausgeleert worden sein könne, daß dagegeu — aus aktenmäßig vorliegenden naturwissenschaftlichen Phänomenen, wie „der bläuliche Dampf", „der strenge Geruch" usw., die sich an der von der Verstorbenen genossenen Speise bemerkbar gemacht, für festgestellt anzunehmen sei, daß die Verstorbene mit dieser Speise wirklich Phosphor zu sich genommen.

3. Jahrg. 1859. S. 216f. Über das sogenannte Metzen der Lohnweber und einige hiermit verwandte Vergehen. Von Amtsaktuar Dr. Lobe zu Pegau.

S. 148. Schriftenvergleichung.

S. 228. Zeugnis eidesunmündiger Personen, insbesondere bei dem Verbrechen des Mißbrauchs zur Unzucht.

S. 329. Aussage eidesunmündiger Personen.

S. 336. Selbstentzündung des Heues.

4. Jahrg. 1860. S. 4. Ein Verbrechen auf Grund einer Wette.

S. 126. Über die Vergleichung der Wunden mit dem Instrumente, durch welches sie zugefügt wurden.

S. 192. Tötung eines Kindes durch fortgesetzte Mißhandlungen und Entziehung der Nahrung.

S. 401. Siebenmalige Brandstiftung — Zurechnungsfähigkeit — Brandstiftungstrieb.

5. Jahrg. 1861. S. 192. Entwendung von Coupons. Feststellung des Werts derselben.

S. 160. Gegengift gegen das Strychnin.

S. 277. Mord aus Lebensüberdruß.

6. Jahrg. 1862. S. 290. Bemerkungen über die Feststellung des Betrages bei den Eigentumsverbrechen. Von Staatsanwalt Heinze in Dresden.

S. 317. Fortsetzung.

S. 407. Über den Begriff der Überlegung beim Morde.

7. Jahrg. 1863. S. 338. Strychninvergiftung — verleugneter Selbstmord. Ein interessanter Rechtsfall. Mitgeteilt von Staatsanwalt Cubasch in Freiberg.

S. 347. Brandstiftung. Lust am Feuer; Mangel eines andern Motivs. Hierin liegt kein Grund zur Annahme einer beschränkten Zurechnungsfähigkeit.

Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

8. Jahrg. 1864. S. 24. Abtreibung der Leibesfrucht. Abortivmittel. Beweis des Kausalzusammenhangs.
9. Jahrg. 1865. S. 97. Die Bedeutung des Geständnisses im Strafverfahren, insbesondere inbetreff der Strafvollstreckung und des Besserungszwecks. Von Abegg in Breslau.
13. Jahrg. 1869. S. 289. Tötung und Brandstiftung durch einen Unzurechnungsfähigen. Mitgeteilt von Y.
S. 59. Gerichtsärztliches Gutachten aus dem Jahre 1720.
11. Jahrg. 1867. S. 1. Instruktion für die Sachverständigen zur Prüfung der Handlungsbücher in Konkurs verfallener Kaufleute.
S. 9. Amtliche Darstellung der Persönlichkeit des Raubmörders Heinrich Wilhelm Künschner sowie des Ganges der wider ihn geführten Untersuchung.
S. 289. Gutachten über das Verhältnis des Gerichtsarztes zu Art. 87 und 88 des Strafgesetzbuchs und über Zurechnungsfähigkeit überhaupt. Von Medizinalrat Dr. Kupfer, Bezirks- und Gerichtsarzt zu Bautzen.
S. 144. Berechnung des Wertes der Sache bei dem Verbrechen des Betruges. Verkaufspreis.
S. 251. Zwei Mörder ihrer Kinder.
12. Jahrg. 1868. S. 113. Die Untersuchung gegen Joh. Heinr. Zeißler aus Wolkenburg, wegen Mordes bez. Totschlags.
S. 321. Verheimlichung der Geburt, in der Absicht, das Kind zu beseitigen, als Beweismoment in der Anklage, daß der Entschluß, das Kind zu töten, vorgelegen.
16. Jahrg. 1872. S. 1. Lausitzer Schwurgerichtsfälle. Mitgeteilt vom Schwurgerichtspräsidenten Bez.-Ger.-Direktor Gareis zu Bautzen.
1. Ein Mord im Armenhause zu Seidau.
S. 172. 2. Mord der Frau, um eine andere zu freien.
S. 106. Über die Wertsermittelungen bei Eigentumsdelikten.. Vom Assessor Bartsch aus Zittau.
19. Jahrg. 1875. S. 88. Die Ermordung des Buchbinders Bruno Eichhorn in Grimma. Mitgeteilt vom Staatsanwalt Dr. Wiesand in Leipzig.
20. Jahrg. 1876. S. 243. Ein französischer Kapitalfall. Mitgeteilt von demselben.
21. Jahrg. 1877. S. 65. Die Ermordung der Witwe Bentz in Straßburg. Mitgeteilt vom Staatsanwalt Schwabe zu Zwickau.
S. 332. Die Untersuchung wider den Gartennahrungsbesitzer Georg Säring wegen Mordes und widernatürlicher Unzucht.
23. Jahrg. 1879. S. 348. Brandstiftung aus Liebe.

7. Aus verschiedenen Zeitschriften:

Dr. Stöhr, Über die geschichtliche Entwicklung der Lehre des Brandstiftungstriebs: in der Zeitschrift für Staatsarzneikunde. N. F. Bd. IV, S. 331ff.
Gutachten der Königl. Preußischen Deputation für das Medizinalwesen. N. Jahrb. für Sächs. Strafrecht. Bd. VII, S. 93 und der obersten Medizinalbehörde Bayerns in denselben Jahrbüchern. Bd. IX, S. 359.
Dr. Jessen, Die Brandstiftungen in Affekten und Geistesstörungen usw. Kiel 1860.
Dr. Simon, G., Rechtsanwalt in Leipzig, Beitrag zur Lehre von dem Meineid. Besprochen im Archiv des Krim-.Rechts. J. 1856. S. 513, 524.
Dr. F. Bruck, Privatdozent an der Univ. Breslau, Zur Lehre von der kriminalistischen Zurechnungsfähigkeit. Breslau, W. Köbner.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Dr. Otto Schwartzer, Chefarzt einer Privatheilanstalt für Gemütskranke in Budapest, Die Bewußtlosigkeitszustände als Strafausschließungsgründe im Sinne der neuesten deutschen, österreichischen und ungarischen Strafgesetzgebung. Tübingen, H. Laupp.

Wahlberg, Hofrat, Das Gelegenheitsverbrechen. Separatabdruck aus der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung.

Friedberg, Prof. Dr. Hermann, in Breslau. Tot geboren oder durch Einwickeln in ein Tuch erstickt? Gerichtsärztliches Gutachten. (Separatabdruck aus Eulenbergs Vierteljahrszeitschrift.)

Zimmermann, Dr., Hofgerichtsdirektor zu Darmstadt, Über sogenannte psychische Entartungen im Gerichtssaal, herausgegeben von Dr. Fr. v. Schwarze, Generalstaatsanwalt zu Dresden. Bd. 32, Heft 7. Stuttgart, Verlag von Ferdinand Enke, 1881.

Der Verfasser führt an einem Beispiele aus, daß das ärztliche Gutachten, nach dem der Beschuldigte, ein Richter, der seine Frau zur Verkürzung ihrer Leiden erschossen hatte, die Tat im Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen habe, anderen Umständen gegenüber, die nur hochgradigen Affekt erkennen ließen, nicht einwandfrei erscheine und deshalb Herbeiziehung mehrfacher Gutachten unter Umständen wünschenswert sei.

Lombroso, Cesar, Prof. in Turin, Über den Ursprung, das Wesen und die Bestrebungen der neuen anthropologisch-kriminalistischen Schule in Italien in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, herausgegeben von Dr. Dochow, Prof. in Halle und Dr. v. Liszt, Prof. in Gießen. I. Bd., 1. Heft. Berlin und Leipzig. Verlag von J. Guttentag (D. Collin), 1881.

Glaser, Zur Kritik des Zeugenbeweises im Strafprozeß im Gerichtssaal. Bd. 33. Heft 1 u. 2.

Sichart, Ernst, Strafanstaltsdirektor, Heidelberg, Georg Weiß, Verlagsbuchhandlung, 1881.

Über die Rückfälligkeit der Verbrecher und über die Mittel zu deren Bekämpfung. Ansichten und Erfahrungen eines Praktikers über Strafgesetzgebung, Strafrechtspflege und Strafvollzug.

Elben, Dr. Karl, Tübingen, Zur Lehre von der Warenfälschung. Hauptsächlich in geschichtlicher Hinsicht. Juristische Inaugural-Dissertation. Freiburg i. B. und Tübingen.

Friedberg, Dr. Hermann, Professor der Staatsarzneikunde an der Universität und Kreisphysikus zu Breslau. Gerichtsärztliche Praxis. Vierzig gerichtsärztliche Gutachten mit einem Anhange. Über die Verletzung der Kopfschlagader bei Erhängten und Erdrosselten und über ein neues Zeichen des Erwürgungsversuches. Wien und Leipzig, Urban und Schwarzenberg, 1881.

Archiv für Psychiatrie, Strafrechtswissenschaft und kriminalistische Anthropologie, herausgegeben von Lombroso und Garofalo. Löscher, Turin und Rom, 1881. Bd. II.

S. 58. Puglia, Die Psychophysiologie und die Zukunft der Strafrechtswissenschaft.

S. 174. Riglioni, Der Indizienbeweis und die kriminalistische Anthropologie.

S. 313. Lombroso, Gelegenheitsverbrechen, in: Archiv für Strafrecht, begründet durch Dr. Goltdammer, Kgl. Obertribunalsrat. Fortgesetzt von mehreren Kriminalisten. Berlin 1883. R. v. Deckers Verlag, Marquardt & Schenk.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bd. 31. S. 417. Irrtum der Strafjustiz von Oberlandesgerichtsrat F. Gernerth in Wien.

Bd. 31. S. 446. Skizzen aus der Mappe eines Verteidigers von Dr. Josef Rosenblatt, Universitätsdozenten in Krakau.

Bd. 32. S. 1. Das Verbrechen in den Kinderjahren. Von Prof. C. Lombroso in Turin.

Kosjek, Dr. Julius, Advokat in Graz. Aus den Papieren eines Verteidigers. Graz und Leipzig, Verlag von Roßberg in Leipzig.

Rotering, Landrichter in Lyck, „Landfahrer und Landstreicher. Goltd. Bd. 83. S. 323. Bd. 24. S. 122.

Das Tribunal, Zeitschrift für praktische Strafrechtspflege. Unter Mitwirkung zahlreicher in- und ausländischer Kriminalisten herausgegeben von Dr. S. A. Belmonte. R. A. in Hamburg, Hamburg 1885. Verlag von J. F. Richter. Bringt wichtige in- und ausländische Strafrechtsfälle in ihrer psychologischen Bedeutung von Fachleuten.

Heft I. Der Neustettiner Synagogenbrand-Prozeß von R. A. Dr. Sello mit Situationsplan.

Heft II. u. III. Die beiden großen Hochverratsprozesse vor dem Reichsgerichte von 1880—84. Von J. R. Dr. Karl Braun und die Anklage gegen Frau Clovis Hugues in Paris, von Rechtsanwalt Dr. Fuld.

Heft IV. Anna Thormählen, Freisprechung von der Selbstanklage des Gattenmords. Von Staatsanwalt Dr. Neumann in Hamburg.

Heft V. Ein Proteus des Verbrechens, Meineid und Fälschung von Rechtsanwalt Dr. Sello.

Heft VI. Mord der erwachsenen Tochter durch die Mutter aus Mitleid. Von W. G. Rat Dr. v. Schwarze und Prozeß Ritter, von Prof. Dr. Rosenblatt in Krakau.

VII. Raubmord, von Dr. Schwarze, und Untersuchung wider Karl Friedrich Schubert aus Zschocken wegen Mordes von Oberstaatsanwalt Schwabe in Chemnitz.

Fuld, Dr. Ludwig, Rechtsanwalt in Mainz, Das jüdische Verbrechertum, eine Studie über den Zusammenhang zwischen Religion und Kriminalität. Leipzig, Verlag von Theodor Huth. 1885.

Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. V, 4 u. 5, Heft VI und Bd. VI, Die Verbrecherwelt von Berlin.

Gerichtssaal, Bd. 38. Heft 1 u. 2. S. 98—105, Zur Psychologie des Verbrechens von Dr. Emil Kräpelin, Oberarzt.

v. Kirchenheim, Dr., Neue Gesichtskreise für die Strafrechtspflege.

Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. V. 6. Heft. S. 669—680. Lombrosos Uomo delinquente von Dr. E. Kräpelin in Dresden. S. 681, 682 u. VI. Bd. S. 365—371.

Zur Lehre von den Ordalien. Von Prof. Köhler in Würzburg.

Goltdammers Archiv. Bd. 34. S. 54. Das politische Verbrechen vom anthropologischen Gesichtspunkt aus betrachtet. Von Professor C. Lombroso und Advokat Laschi.

Pollack, H., Landrichter in Cöslin, Mitteilungen über den Hexenprozeß, insbesondere über verschiedene westfälische Hexenprozeßakten. 1885. Wallmann, Berlin.

Gerichtssaal, Bd. 38. S. 460—475. Prozeßverfahren gegen einen Simu-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lanten. Aktenmäßige Darstellung von Bayerlein, Landgerichtsdirektor in Bayreuth. Schildert einen Fall 8jähriger Simulation von Taubstummheit, Blindheit und Geisteskrankheit.

Tribunal (s. oben). Heft 8 u. 9. Zum Kapitel vom Meineid. Von Rechtsanwalt Bendix. Ein Hund als Verräter eines Raubmörders. Vom Landgerichtsrat Dr. Ortloff.

Irrtümliche Rekognition der angeblichen Täter seitens des Überfallenen in einem Falle des versuchten Raubes. Von Amtsrichter Dr. Schwarze.

Diebstahl von seiten eines an Größenwahnsinn und moralischem Irrsein leidenden Epileptischen. Von den Professoren Solivetti und Lombroso.

Mord durch Dynamit. Von Prof. Rosenblatt.

Ermordung von 4 Kindern usw. durch die uneheliche Mutter. Von Rechtsanwalt Kossek.

Vollendete und bez. versuchte Tötung durch Gift, verübt von der Mutter an den eigenen Kindern. Von Amtsrichter Dr. Schwarze.

Eine merkwürdige Freisprechung von der Anklage des Kindesmords. Von Rechtsanwalt May.

Kindesmord. Von Dr. Fuld.

Goltdammers Archiv. Bd. 36, S. 304. Zum sog. Pribillfall, Ein Rechtsgutachten erstattet von Dr. Fayer Lascó, Professor des Strafrechts an der Universität zu Budapest.

Gruber, Dr. Ludwig, Advokat in Budapest. Der Einfluß der krankhaften Geschlechtstriebe auf die Begehung strafbarer Handlungen. Budapest 1888. Verlag von Singer und Wolfner.

Gerichtlich-medizinische Verhandlungen, herausgegeben von Dr. Ortloff, bei Siemenroth & Worms in Berlin. Heft 4: enthält drei Fälle von Kindern verübter Morde.

Gerichtssaal. Bd. 51. Über den Hypnotismus. Von Dr. v. Holtzendorff.

Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. 9. Der Hypnotismus und seine strafrechtliche Bedeutung von Dr. Forel.

Goltdammers Archiv. Bd. 37. S. 36. Die neuen Entdeckungen auf dem Gebiete der kriminalen Anthropologie im Jahre 1887. Von Prof. Lombroso.

S. 257. Die Bekämpfung des Verbrechens. Von Privatdoz. Dr. Kleinfeller.

v. Krafft-Ebing, Prof. Dr. R., Eine experimentelle Studie auf dem Gebiete des Hypnotismus. 2. Aufl. Stuttgart, Verlag von Enke, 1889.

Fritsch, Dr. Heinrich, Prof. in Breslau, Gerichtliche Geburtshilfe im Handbuch für Geburtshilfe, herausgegeben von Prof. Dr. P. Müller in Bern (Verlag von F. Enke in Stuttgart).

Blätter für ger. Medizin und Sanitätspolizei. Nürnberg 1889. Bd. 40.

S. 3. Selbstmord durch Erdrosseln und Erhängen im Liegen.

S. 81 f. v. Krafft-Ebing, Betrug, moralisches Irresein. Hysteroepilepsie. Mordversuch, paranoia persec., Eifersuchtswahn, Betrug zum Nachteil des Nebenbuhlers aus Rache, Mord oder Selbstmordversuch? Falsche Aussage vor Gericht? Gefährliche Bedrohungen; paranoia querulans et persec. Betrug und Beleid., paranoia querulans, Mord, Schwachsinn; period. Irresein, Belastung, Kokainismus, Kindsmord; fragl. Geisteszustand tempore criminis.

S. 110. Riegel, Ein Fall von Mania transitoria.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

S. 114, 203, 273. Roesen, Ger.-mediz. Beurteilung von Narben.
S. 268. Lauber, Zurechnungsfähig oder nicht?
S. 369. Pürckhauer, 2 Fälle von impulsivem Irresein.
S. 469. Vanzelow, Zur Kasuistik der Verbrennungen.

Gerichtssaal, herausgegeben von Stenglein. Bd. 41.
S. 337. Betrug beim Spiel.

Österr. juristische Blätter. Wien.
S. 341. Das anthropometrische Signalement.

Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. Bd. 1851. 1889.
S. 20. Liman, Mord oder Selbstmord.
S. 57. Aberg, Sklerose der Kranzarterien des Herzens als Ursache plötzlichen Todes.
S. 94. Kühner, Ein französisches Urteil über das Studium der gerichtlichen Medizin in Deutschland.
S. 101. Winter, Magendarmprobe.
S. 115. Ortloff, Kind oder Fötus?
S. 264. Maschka, Gerichtsärztliche Mitteilungen.
S. 369. Sioli, Gefährdung eines Bahnzuges im maniakalischen Zustande des zirkulären Irreseins.
S. 381. Heidenhain, Sturzgeburt?

Zeitschrift für Psychiatrie. Berlin 1889. Bd. 46.
S. 139. v. Krafft-Ebing, Majestätsbeleidigung. Sinnesverwirrung auf Grundlage von Neurasthenie.
S. 336. Über geminderte Zurechnungsfähigkeit.
S. 486. Neißer, Zur Anwendung des § 51 St.G.B.

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. Bern 1889. Bd. 2.
S. 13. Forel, Zwei kriminalpsychologische Fälle.
S. 125. Emmert, Die Erscheinung der medizinischen Sachverständigen vor den Gerichten.

Goltdammers Archiv. Bd. 38.
S. 419. Das anthropometrische Signalement. Von Landgerichtsdirektor Barre.

Müller, Dr. Franz Friedrich, Psychopathologie des Bewußtseins. Für Ärzte und Juristen. Leipzig 1889.
I. Teil. Vom Begriffe des Bewußtseins.
II. Teil. Von den Störungen des Bewußtseins.
1. Die abnormen Zustände des Schlaflebens.
2. Zustände von Inanitions- und Fieberdelirium.
3. Die akuten und chronischen Geisteskrankheiten.
4. Epilepsie und Hysterie.
5. Die Intoxikationszustände.
6. Der pathologische Affekt.
7. Schwangerschaft, Geburt und Laktation.
III. Teil. Von den Bewußtseinsstörungen und dem Strafgesetz.

Fränkel, Dr., Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung. Von Lombroso. In deutscher Bearbeitung. Hamburg 1890. Verlagsanstalt und Druckerei-Aktiengesellschaft.

Schröder, Das Recht im Irrenwesen. Kritisch systematisch und kodifiziert. Zürich bei Orell Füssli & Co. 1890.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Barre, Landgerichtsdirektor in Trier, Der ländliche Wucher. Ein Beitrag zur Wucherfrage bezüglich der Vorschläge des deutschen Volkswirtschaftsrates zur Bekämpfung des ländlichen Wuchers. (Berlin 1890, R. v. Deckers Verlag.)

Leppmann, Dr. A., Die Sachverständigentätigkeit bei Seelenstörungen. Berlin 1890. Verlag von Th. Chr. Fr. Enslin.

Das Buch soll auch dem Richter und Verwaltungsbeamten die Möglichkeit einer selbständigen Belehrung verschaffen.

Cullere, Dr. A., Die Grenzen des Irreseins. Ins Deutsche übertragen von Dr. Otto Dornblüth. Hamburg, J. F. Richter.

Archiv für Psychiatrie. Bd. 22.

S. 481. Richter, Gutachten über traumatische Neurosen mit Irrsinn.

Zentralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie. 1890.

S. 289. Ottolenghi, Das Gesichtsfeld der Epileptiker und der geborenen Verbrecher.

S. 387. Lewin, Ein forensischer Fall von Kokainmißbrauch.

Deutsches Wochenblatt. 1890.

S. 219. Kulemann, Die Häufung der Meineide.

Friedreichs Blätter für ger. Medizin und Sanitätspolizei. 1890. Bd. 41.

S. 1. v. Krafft-Ebing, Gutachten über Körperverletzung paranoia.

Österr. jurist. Blätter. Bd. 20.

S. 103. Das rückfällige Verbrechertum und seine Bekämpfung.

Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentl. Sanitätswesen. Dritte Folge. Bd. 1.

S. 1 u. 235. Rost, Tod durch Herzschlag.

S. 19. Fielitz, Kindesmord durch Verschluß der Luftwege mit weichen Gegenständen.

S. 32. Löser, Tod von Neugeborenen durch Erstickung, Schädelverletzung oder Verblutung aus der nicht unterbundenen Nabelschnur.

S. 71. Dittrich, Fall von Sublimatvergiftung.

S. 81. Hecker, Zweifelhafte Santoninvergiftung.

S. 253. Seydel, Die Todesursache nach ausgedehnten Verbrennungen und Verbrühungen.

S. 264. Wolff, Gerichtsärztliches.

S. 276. Pullmann, Fall von Kindessturz.

S. 299. Adloff, Kindesmord, festgestellt trotz vorgeschrittener Fäulnis.

Bd. II. S. 213. Superarbitium der wiss. Deputation betr. Unzucht mit Kindern, S. 1 und über den Geisteszustand der K. (S. 213).

S. 37. Gudeo, Hat die Angeklagte heimlich geboren, ihr Kind gemordet und simuliert sie geistige Schwäche?

S. 59. Löser, Mord eines Kindes durch Verschlucken von Nadeln und Glasscherben.

S. 63. Reimann, Fahrlässige Tötung durch äußere Anwendung unverdünnter Karbolsäure.

S. 74. Meschede, Simulation von Geistesstörung.

S. 96, 291. Trippel, Zur Frage vom strittig gewordenen Geisteszustande.

S. 224. Köhler, Die Wunden des Kehlkopfes in ger.-med. Beziehung.

S. 260. Falk, Zur Kasuistik der Kohlenoxydvergiftungen.

S. 265. Cohn, Tod des A. durch eigene oder fremde Schuld?

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

S. 270. Nebler, Tödliche Vergiftung als Folge einer Einreibung mit Oleum anim. foetidum.

S. 278. Fauser, Zur forensischen Kasuistik der Hysterie.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin. Bd. 12.

S. 34. Appelius, Die Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege und das heutige Strafrecht, § 175 St.G.B. und die Urningsliebe mit Nachwort. Von Krafft-Ebing.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. Berlin. Bd. 4.

S. 165. Zur Simulation von Geisteskrankheit.

S. 179. Hebeammenpfuscherei und Tötung.

S. 193. 2 Obergutachten über Vergiftung oder andere Todesursachen.

S. 277. Die Karbolgangräne in ihrer gerichtsärztlichen und medizinalpolitischen Bedeutung.

S. 485. Zwei Fälle von Leichenverbrennung zum Zwecke des Verbergens von Verbrechen.

S. 537. Ist das Kind K. infolge Züchtigung durch den Lehrer erkrankt oder simuliert es geistige Störungen.

S. 565. Ein Hebeammenprozeß.

S. 656. Traumatische Neurose.

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. Bern. Bd. 4.

S. 88. Die Verbrechermessung nach Bertillon.

Goltdammers Archiv, 40. Jahrg.

S. 17. Der Strafprozeß gegen den Bergmann Wilhelm Unkenstein aus Lübtheen. Von Oberlandesgerichtsrat von Buchka.

S. 92. Über Eid und Meineid. Von Landgerichtsrat Rotering.

Zeitschrift für Psychiatrie. 1890. Bd. 47.

S. 89. Schwarz, Mania transitoria.

S. 257. Näcke, Die Doppelmörderin B., forensisch-psychiatrisch beleuchtet,

S. 369. Neumann, Zur Kasuistik gerichtlich zweifelhafter Geisteszustände.

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. Bern 1890. Bd. 3.

S. 437. Schenk, Verbrechermessung.

S. 503. Meyer, Die Psychiatrie im Verhältnis zum Strafrecht und zu den Vorschlägen der int. krim. Vereinigung.

S. 528. Wie G. ein Dieb wurde.

v. Krafft-Ebing, Prof. Dr. R., Psychopathia sexualis. 6. Aufl. Stuttgart 1891. Verlag von Ferd. Enke.

Forel, August, Zürich, Der Hypnotismus, seine psycho-physiologische medizinische. strafrechtliche Bedeutung und seine Handhabung. 2. Aufl. Stuttgart 1891. Ferdinand Enke.

Delbrück, Dr., Die pathologische Lüge und die psychisch abnormen Schwindler. Eine Untersuchung über den allmählichen Übergang eines normalen psychologischen Vorgangs in ein pathologisches Symptom. Stuttgart, Ferd. Enke, 1891.

Sachsse, Dr. Prof., Ein Ketzergericht, Vortrag vom 12. Januar 1891. Berlin, H. Reuther.

C. Lombroso und R. Laschi, Der politische Verbrecher und die Revolutionen in anthropologischer, juristischer und staatswissenschaftlicher Beziehung. Deutsch herausgegeben von Dr. H. Kurella. Hamburg 1892. Verlagsanstalt und Druckerei-Aktiengesellschaft.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zentralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie. Bd. 14.
S. 385. Deventer, Die Rolle der Suggestion im wachen Zustande vom forensischen Standpunkte.
S. 521. Neue Beiträge zur Kriminal-Anthropologie.
Deutsches Wochenblatt. Berlin. Bd. 4.
S. 521. Bornhack, Bekämpfung des Zuhältertums.
Friedreichs Blätter für ger. Medizin und Sanitätspolizei. Bd. 42.
S. 2, 279. Fälle konträrer Sexualempfindung vor dem Strafgerichte.
S. 43. Rehm, Aus der gerichtsärztlichen Praxis.
S. 67, 201. Baumgärtner, Verwechselung der Schußverletzungen mit anderweiten Gewaltwirkungen.
S. 93. Feßler, Gesundheitsbeschädigung und Tod durch psychische Insulte.
S. 195. Lauber, Ein Diebstahl. War der Täter zurechnungsfähig?
S. 477. Kornfeld, Mißhandlungen durch fortgesetztes Schlagen als Todesursache.
S. 310. Derselbe, Eingetriebener Nagel in den Schädel, eigene oder fremde Schuld?
S. 305. Müller, Schwere Mißhandlung, Tod nach 12 Tagen, urs. Zusammenhang.
S. 321. Lacher, Tuberkulose als Folge von Traumen in ger.-med.-Beziehung.
S. 384. v. Krafft-Ebing, Zur konträren Sexualempfindung.
S. 400. Rauscher, Atropinvergiftung.
S. 406. Wollner, Feststellung der Identität einer Person, deren Lage in der Erde und wahrscheinliche Todesursache aus wenigen Knochen des Skeletts.
S. 413. Messerer, Ein Fall von Mord und Leichenschändung.
S. 428. Bezold, Störungen der Sprache und Schrift bei Geisteskranken.
Gerichtssaal. Stuttgart 1891. Bd. 45.
S. 217. Weingart, Entdeckung der Urkundenfälschungen.
S. 5. Exzesse, begangen in krankhafter Bewußtlosigkeit.
S. 10. Paranoia persec. ex masturbatione.
S. 14. Alkoholismus chron.
S. 22. Roth, Gehirntumor im Zusammenhange mit Schädelverletzung.
S. 31. Beyerlein, Vergiftung durch Salzsäure.
S. 37. Bartels, Schwachsinn und Verbrechen.
S. 49. Landgraf, Ein Fall von Simulation bei später nachgewiesener Hirnerkrankung.
S. 88. Vanselow, Hysterisches Irresein.
S. 121. Rauscher, Bericht über 63 durch Messerstiche veranlaßte gerichtliche Sektionen.
S. 149. Burger, Über die Momente, ob jemand lebend oder als Leiche aufgehängt wurde.
S. 194. Kühner, Zur gerichtsärztlichen Würdigung der infolge heftiger Körpererschütterung auftretenden nervösen Störungen.
S. 270. Burckhardt, Brandstiftung infolge moralischen Irreseins.
S. 278. Müller, Verbrannte Leiche, Todesursache.
S. 419. Hotzen, Exhibitionen auf epileptischer Grundlage.
Gerichtssaal. Stuttgart 1890. Bd. 43.
S. 249. Knitschky, Menschen- und Kinderraub.
Juristische Blätter, 1890. Bd. 19.
S. 344. Zwei Fälle trügerischen Beweises.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Österr. allgem. Gerichtszeitung, 1890.
S. 393, 401, 409. Drucker, Der Hypnotismus und das Civil- und Strafverfahren.
Vierteljahrsschrift für ger. Medizin.
S. 1. Fagerlund, Eindringen von Ertränkungsflüssigkeit in die Gedärme.
S. 67. Richter, Chronische Alkoholisten.
S. 85. Peterssen, Geistesstörung nach Kopfverletzung.
S. 97. Schmitz, Hypnose in forensischer Beziehung.
S. 187. Gerichtliche Medizin und forensische Kasuistik.
S. 215 u. 53, S. 76. Falk, Postmortale Blutveränderungen.
S. 262. Seydel, Ein neues Zeichen des Ertrinkungstodes.
S. 265. Arnstein, Rippenbrüche.
S. 278. Schiller, Gebärmutterriß; Schuld der Hebamme.
S. 291. Neißer, Simulation von Schwachsinn bei bestehender Geistesstörung.
S. 306 u. 53, S. 19. Bornträger, Tod durch Chloroform und Chloral vom gerichtsärztlichen Standpunkte.
S. 53. Peters, Darmperforation infolge eines Stoßes mit einem Ziegelstein.
S. 15. Flatten, Fraktur der Schädelbasis.
S. 66. Müller, Ähnlichkeit des Sektionsbefundes bei Phosphor- und Fliegenschwammvergiftung.
S. 84, 234. Mord oder Selbstmord.
S. 95. Adloff, Blödsinn der Simulation, Eifersucht als Leidenschaft.
S. 95. Kratter, Bedeutung der Ptomanie für die ger. Medizin.
S. 248. Flatten, Lungenaffektionen nach Kopfverletzungen.
S. 291. Peters, Tod der Wöchnerin durch Schuld der Hebamme.
Zeitschrift für die Altertumsges. Insterburg 1888.
S. 53. Horn, Die Tortur in Altpreußen.
Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft.
Bd. 10. S. 656. Juliusberg, Die ergebnislosen Vorverfahren und die Praxis der Staatsanwaltschaft.
Schröder, Eduard August, Zur Reform des Irrenrechtes, sozialwissenschaftliche Rechtsuntersuchungen. Zürich und Leipzig, Orell Füßli, 1891.
Groß, Dr. Hans, Handbuch für Untersuchungsrichter, Polizeibeamte, Gendarmen. Graz.
Allgemeines statistisches Jahrbuch. Tübingen. Bd. 2.
S. 419. Uhlitzsch, Anthropometrische Messungen und deren Wert.
Blätter für Gefängniskunde. Bd. 27.
S. 11. Kirn, Aus der Literatur der Verbrecheranthropologie.
Zentralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie. Bd. 15.
S. 341. Identitätsfeststellungen an Verbrechern und ihr praktischer Wert für die Kriminalistik.
Deutsches Wochenblatt. Bd. 5.
S. 391. Hilse, Der Bauschwindel.
Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin und Sanitätspolizei. Bd. 43.
S. 2. Fruchtabtreibung durch Injektion heißen Wassers.
S. 14, 19. Kindesmord.
S. 27. Geschichtliche Bemerkungen über Giftmord.
S. 36, 93. Gerichtsärztliche Beurteilung der Fußspuren.
S. 47. Stichverletzungen des Bauches.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

S. 56, 114. Zu welcher Zeit erfolgt bei den verschiedenen Abtreibemitteln die Ausstoßung der Frucht?
S. 104. Fahrlässige Körperverletzung durch unbefugte Abgabe einer Arznei seitens Apotheker.
S. 109. Eingeweideverletzungen durch stumpfe Gewalt ohne äußere Wunde.
S. 161. Läßt sich an der abgegangenen Frucht die Abtreibung erweisen?
S. 202. Aus der Privat- und forensischen Praxis.
S. 241. Geistesstörung in der Untersuchungshaft.
S. 306, 371. Zweifacher Mord.
S. 321. Physische Entartung; Mord- und Selbstmordversuch.
S. 333. Die forensische Bedeutung der Zwangsvorstellung.
S. 385. Sind Ziehmer, Nabel- und Mutterrohr, in die Wurst gehackt, gesundheitsschädlich?
S. 431. Sexuelle Verirrungen.
S. 438. Ein jugendlicher Lustmörder.

Gerichtssaal. Stuttgart. Bd. 46.
S. 118. Hilse, Neue Betrugsformen.
S. 436. Zucker, Reformbedürftigkeit der Voruntersuchung.

Grenzboten, Bd. 51.
S. 160. Das Zuhälterwesen und das Gesetz.

Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft für Sachsen und Anhalt. Heft 8.
S. 12, 30. Maizier und Hötzel, Die Prostitution. Jahresbericht der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft. Heft. 63.
S. 53. Unverbesserliche Verbrecher und deren Behandlung.

Neuzeit. Berlin. Bd. 1.
S. 296, 457. Die Photographie in Wissenschaft und Praxis.

Österreichische allgemeine Gerichtszeitung. Wien. Bd. 43.
S. 137. Kavcic, Gründe, um den Beschuldigten für verdächtig zu halten.

Sozialpolitisches Zentralblatt von Braun.
Bd. 1, S. 4 u. 5. Liszt, Die sozialpolitische Auffassung und die gesellschaftlichen Ursachen des Verbrechens.

Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 3. Folge. Bd. III.
S. 1. Über den Einfluß der Temperatur, der Feuchtigkeit und des Luftzutritts auf die Bildung von Ptomainen.
S. 20. Obduktionsbefunde Neugeborener.
S. 38. Eine Sarggeburt.
S. 67. Vortäuschung von Geistesstörung, umgrenzt von Störungsanfall und -Rückfall.
S. 103. Gerichtsärztliche Diagnose des Siechtums und der Lähmung.
S. 237. Die durch Einwirkung äußerer Gewalt auf den Schädel entstehenden Verletzungen des Gehirns und seiner Häute.
S. 288. Geistesstörung infolge von Schlägen auf den Kopf; Meineid; Freisprechung.
S. 306. Hallucin. Verrücktheit.
Bd. IV. S. 1. Superarbitrium betr. Mord oder Selbstmord.
S. 15. Untersuchungen zum forensischen Blutnachweis.
S. 76, 227. Verwundung des Rückenmarks mit blanker Waffe oder Projektilen.
S. 92. Bedeutung der Gebärmuttersenkung für die gerichtsärztliche Beurteilung eines Notzuchtsfalls.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

S. 268. Melancholisches Irresein. Mord der Ehefrau.
S. 282 u. Suppl. S. 60. Über schwere Körperverletzung.
Suppl. S. 37. Diebstahl bei erworbenem Schwachsinn.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. Berlin. Bd. V.
S. 112. Kunstfehler eines Arztes bei der Geburt; fahrlässige Tötung.
S. 129. Zur Reifebestimmung des Fötus aus dem Knochenkern der Oberschenkelepiphyse.
S. 269. Zur Würdigung der Lungenschwimmprobe.
S. 336. Zur Kasuistik der Halswirbelbrüche.
S. 361, 384, 467, 548. Trunkenheit, Kohlenoxydvergiftung, Erstickung.
S. 413. Konträre Sexualempfindung.
S. 437. Eine Sarggeburt.

Zeitschrift für Psychiatrie. Bd. 48.
S. 428. Zurechnungsfähigkeit und Verbrechertum.
S. 434. Trunksucht in Bezug auf Zurechnungsfähigkeit.

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. Bern. Bd. 5.
S. 1. Zürcher, Die neuen Horizonte im Strafrecht.
S. 23. Stockac, Hypnose.
S. 498. Unschuldig verurteilt.

Goltdammers Archiv. 41. Jahrg.
S. 96. Die Suggestion und das Strafrecht. Vom Landgerichtsdirektor Rämisch.

Sacker, Der Rückfall, eine kriminalpolitische und dogm. Untersuchung. Teil I. Berlin, Guttentag, 1892.

Blätter für Gefängniskunde. Bd. 27.
S. 11. Kirn, Mitteilungen aus der Literatur der Verbrecheranthropologie.

Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin und Sanitätspolizei. Bd. 44.
S. 3. Mord oder Selbstmord.
S. 20. Totschlag des Sohnes im epileptischen Schwindelanfall.
S. 27. Geistesstörung nach Mißhandlung.
S. 33. Mord, krankhafter Affekt?
S. 123. Simulation von Taubstummheit und Geisteskrankheit.
S. 153, 161. Originärer Schwachsinn.
S. 167. Der pathologische Affekt und dessen forense Bedeutung.
S. 185. Kopfverletzung, anscheinende Heilung, Meningitis und Tod nach drei Wochen.
S. 243. Leben ohne Atmen.
S. 260. Ein Fall periodischen Irreseins zweimal vor dem Strafrichter.
S. 269. Der Geisteszustand der Gebärenden.
S. 393. Mord der epileptischen Ehefrau, um ihrer los zu werden. Simulation von Blödsinn. Gerichtsärztlich Annahme von Melancholie und Zwangsvorstellungen z. Zt. der Tat. Keine Geistesstörung tempore criminis.
S. 439. Ein Fall von Mord und Brandstiftung.

Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 3. Folge. Bd. V.
S. 1. Superarbitrium betr. Körperverletzung mit tödlichem Ausgange.
S. 9. Die Wunden des Herzens.
S. 62. Durchdringende Brustwunde infolge einer Schußverletzung.
S. 89. Bedeutung der Zeichen für wiederholte Geburt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

S. 95. Ein Fall von Sarggeburt.
S. 221. Atypische Lage der Einschußöffnung beim Selbstmord durch Schuß in den Kopf.
S. 229. Selbsterdrosselung eines Alkoholikers.
S. 234. Die Ursachen des Flüssigbleibens des Blutes bei der Erstickung und anderen Todesarten.
S. 249. Die Verletzungen des Mastdarmes vom forensischen Standpunkt.
S. 273. Die Beurteilung der perversen Sexualvergehen in foro.
S. 285. Über Arsenikvergiftung in forensischer Beziehung.
S. 303. Simulation von Schwachsinn bei bestehender Geistesstörung.
S. 310. Jugendliches Irresein. Hysterie. Brandstiftung.
S. 321. Tod in und Tod durch Kohlenoxyd.
Bd. VI. S. 1. Superarbitrium über den Geisteszustand.
S. 11. Ein Fall von Salpetersäurevergiftung.
S. 38. Mord durch Erdrosselung kombiniert mit Halsschnittwunden.
S. 45. Nach 8 Jahren ausgegrabenes Skelett.
S. 60. Über postmortale Blutveränderungen.
S. 64. Betäubung durch Leuchtgas.
S. 106. Zur Würdigung kunstwidrigen Verfahrens.
S. 201. Verletzungen des Ohres.
S. 238. Gehirnruptur ohne Schädelknochenfraktur.
S. 251. Ursache des Todes beim Erhängen.
S. 263. Plötzliche Todesfälle.
S. 280. Ein interessanter Fall von Phosphorvergiftung.
S. 286. Simulation von Geistesstörung.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. Berlin. Bd. 6.
S. 225ff. Querulantenwahnsinn.
S. 249. Ein seltener Fall von Sturzgeburt.
S. 393. Diffusion der Gifte in menschlichen Leichen.
S. 545. Hebammen und Pfuscherinnen.
S. 601. Fälle von Vergiftung durch Wurst und Fleisch.

Goltdammers Archiv. 42. Jahrg.
S. 12. Wert und Bedeutung der Kriminalanthropologie und Soziologie für die Strafrechtspflege der Gegenwart. Von Dr. von Weinrich.

Avé Lallement, Das deutsche Gaunertum in seiner sozialpolitischen, literarischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande. 4 Bde. Leipzig 1858—1862. Literatur das. Bd. 1. S. 117 ff.

Lombroso, C. und G. Ferrero, Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte. Autorisierte Übersetzung von Dr. Kurella Hamburg 1894. Verlagsanstalt und Druckerei-Aktiengesellschaft (vorm. J. F. Richter).

Bär, D. A., Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung. Leipzig 1893. Verlag von Georg Thieme.

Kurella, Naturgeschichte der Verbrecher. Grundzüge der kriminellen Anthropologie und Kriminalpsychologie. 1893.

Heberle, Hypnose und Suggestion im deutschen Strafrecht. Eine Studie.

Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin und Sanitätspolizei. Berlin. Bd. 45.
S. 32. Brandstiftungen aus Eigennutz in geistiger Gesundheit; erworbene Neurasthenie und Dysthymie auf Grund heftiger Gemütsbewegungen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

S. 54, 156. „Delinquente nato".
S. 81, 190, 260. Zur Kasuistik ärztlicher Kunstfehler.
S. 143. Zur Untersuchung von Blut in gerichtlichen Fällen.
S. 172. Aus der gerichtsärztlichen Praxis.
S. 200, 273. Über Narkosen in gerichtlich-medizinischer Hinsicht.
S. 210. Altersbestimmung an Leichen auf Grund des Ossifikationsprozesses.
S. 241. Fahrlässige Tötung durch unterlassene Sorge für Hilfe bei der Geburt.
S. 321. Unzuchtsdelikte eines Schulleiters; Alcoh. chronicus.
S. 330. Aus der gerichtlichen Gehurtshilfe.
S. 376. Tod durch Mening. cerebrospinalis infolge Schlags auf den Kopf?
S. 458. Brandstiftungen in prämenstrualer manischer Exaltation.

Gerichtssaal. Stuttgart. Bd. 49.
S. 81. Felisch, Lombrosos Lehre.

Österreichische allgemeine Gerichtszeitung. Wien. Bd. 45.
S. 409. Groß, Anthropometrie nach Bertillon.

Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 3. Folge. Bd. VII.
S. 1. Strychninnachweis bei vorgeschrittener Fäulnis.
S. 23. Verletzungen des Ohres.
S. 44. Gerichtsärztliche Beurteilung von Gehirnabszessen.
S. 73. Tödliche Kopftraumen ohne mikroskopische Veränderung.
S. 79, 212. Über Phosphorvergiftung.
S. 96. Tod durch Kopfverletzung infolge Sturzgeburt.
S. 226. Ein Zeichen des Erschöpfungstodes durch mangelhafte Ernährung bei Kindern.
S. 233. Fall von Querulantenwahn.
S. 241 und Bd. 8, S. 8, 250. Zusammenhang zwischen Trauma und Tuberkulose.
S. 281. Postmortale Gewichtsverluste bei menschlichen Früchten.
S. 316. Vergiftung durch Karbolineum.
Bd. VIII. S. 52. Knochenbrüche an den unteren Gliedmaßen.
S. 102. Erhängen oder Erdrosseln mit Aufhängen der Leiche?
S. 108. Ungerinnbarkeit des Blutes bei akuter Phosphorvergiftung.
S. 123. Das Tätowieren der Verbrecher.
S. 305. Denunziantenwahn.
S. 311. Eine primär-traumatische Psychose.

Vierteljahrsschrift für gewerblichen Rechtsschutz. München. Bd. 3.
S. 101. Betrügliche Sicherstellung bei Warenverkäufen.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin. Bd. 14.
S. 1. Groß, Ausbildung des praktischen Juristen.
S. 76. Olrock, Einteilung der Verbrecher.
S. 210. Distel, Unzurechnungsfähigkeit einer Schwangeren. Gutachten der Fakultät Halle. 1734.
S. 337. Näcke, Die neueren Erscheinungen auf kriminal-anthropologischem Gebiete.
S. 677. Groß, Ein Kurs von Kriminalistik für Gendarmerieoffiziere.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. Berlin. Bd. 7.
S. 84, 476. Zeugen- und Sachverständigengebühren.
S. 101. Der landr. Begriff des Wahnsinns in richterlicher Auffassung.
S. 190. Zwei Fälle von Erhängungstod durch Zufall.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

S. 292. Die Praxis der gerichtlichen Psycho-Pathologie.
S. 324. Querulantenwahnsinn.
S. 465. Zur Kasuistik von Phosphorvergiftungen. (Fruchtabtreibung.)
S. 581. Das Puerperafieber in forensischer Beziehung.

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. Bern. Bd. 7.
S. 317. Über Fingerabdrücke.
S. 399. Die Anthropometrie.
S. 417. Aus dem Leben eines Diebes.

Ellis, Dr., Verbrecher und Verbrechen. Deutsche Ausgabe von Dr. Kurella. Leipzig. Wiegands Verlag. 1894.

Raffalovich, Marc. André, Die Entwickelung der Homosexualität. Übersetzung aus dem Französischen.

Bertillon, Alphons, Lehrbuch der Identifikation von Verbrechern, Angeklagten oder Verhafteten, von Verunglückten, Selbstmördern usw. 2. vermehrte Auflage mit einem Album. Deutsche autor. Ausg. von Dr. v. Sury. Bern-Leipzig. A. Siebert, 1895.

Straßmann, Prof. Dr. Fritz, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Stuttgart, Enke, 1895.

Lombroso, Cesare, Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung. III. Bd. Atlas mit erläuterndem Text. In deutscher Bearbeitung von Dr. med. H. Kurella. Hamburg 1896. Verlagsanstalt und Druckerei-Aktiengesellschaft.

Paul, Friedrich, k. k. Gerichtsadjunkt. Olmütz 1895. Ed. Hölzels Buchhandlung. Über die Bedeutung und Anwendung der Photographie im Strafverfahren.

Die Kriminalität der Juden in Deutschland. Berlin 1896, bei Siegfried Cronbach.

Archiv für soziale Gesetzgebung. Berlin. Bd. 8. Tönnies. Das Verbrechen als soziale Erscheinung.

Blätter für Gefängniskunde. Heidelberg. Bd. 29.
S. 19. Daan, Identifizierung von Verbrechern.
S. 211. Fiedler, Beiträge zur krim. Anthropologie.
S. 242, 390. Fleischmann, Bilder aus der Strafanstalt.

Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin und Sanitätspolizei. Berlin. Bd. 46.
S. 8. Eine Karbolsäurevergiftung.
S. 12. Tod durch Schlagfluß oder Mord?
S. 81. Untersuchung wegen Verdachts des Giftmordes; Tod durch Eklampsie: Sarggeburt.
S. 93. Chronische Belladonnavergiftung.
S. 134. Phosphorgehalt der Zündhölzchen.
S. 143. Ein Fall von Aneucephalus traumaticus.
S. 155. Zweifelhafter Geisteszustand einer jugendlichen mehrfachen Brandstifterin.
S. 218. Vergiftungsversuch mit Phosphor, Mord durch Erwürgen.
S. 235. Besondere Krystallbildungen infolge von Beeinflussung von Blut usw.
S. 248. Diebstahl, Geistesstörung?
S. 299, 349, 395. Zur Diagnose der geistigen Erkrankung.
S. 315. Fahrlässige Tötung durch Verbrennung eines Geisteskranken.
S. 365. Eine interessante Kurpfuscherei.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gegenwart. Berlin. Bd. 47.
S. 149. Zur Irrsinnserklärung.
S. 308. Die Überschätzung eidlicher Bekundungen in der Rechtspflege.
Gerichtssaal. Stuttgart. Bd. 51.
S. 45. Ledig, Das moralische Irresein, eine Betrachtung zu § 51 St.G.B.
S. 224. Gruber, Die strafrechtliche Literatur Ungarns in den letzten 10 Jahren.
S. 321. Högel, Die Kriminalanthropologie.
S. 440. Hüpeden, Bemerkungen zu Krafft-Ebings „Der Konträrsexuale vor dem Strafrichter".
Die Grenzboten, 54. Jahrg. Leipzig.
S. 108, 252. Natur und Behandlung des Verbrechers.
S. 24, 116. Die Behandlung des Verbrechers.
S. 537. Schutzmittel gegen den Bauschwindel.
Die Handschrift, Blätter für wissenschaftliche Schriftkunde und Graphologie. Hamburg. Bd. I bringen Aufsätze von:
a) Neißer, Zur Pathologie der Schrift.
b) Preyer, Der Fall Czynski und die Graphologie.
c) Leop. Voß, Kriminelle Schriftenvergleichung.
Die Aufgaben der Gefängnisgesellschaft, vom Standpunkte der Verwaltung, der kriminellen Wissenschaft und der inneren Mission.
S. 28. Mittelstädt, Die Unverbesserlichen.
Neue Zeit. Jahrg. 13. Bd. 2.
Die Beurteilung des widernormalen Geschlechtsverkehrs. Zur Kritik der preußischen Strafjustiz.
Österreichische allgemeine Gerichtszeitung. Wien. Bd. 46.
S. 4. Groß, Wundinfektion in strafrechtlicher Beziehung.
S. 17. Zur Praxis der Vorerhebungen.
S. 260. Berufsmäßige Ausbildung des praktischen Kriminalisten.
Österreichische juristische Blätter.
S. 30. Bertillons Anthropometrie.
Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 3. Folge. Bd. IX.
S. 1. Das Krankheitsbild des traumatischen Diabetes vorwiegend vom forensischen Standpunkt.
S. 28. Über den Zusammenhang zwischen Trauma und Tuberkulose.
S. 75. Forensische Bedeutung der Gonokokkenbefunde in alten Flecken.
S. 84. Zur Diagnose der Erstickung.
S. 95. Über Wasserleichen.
S. 129. Spontaner Schlagfluß oder Gehirnblutung infolge von Schlägen.
S. 203. Geburtsverletzungen eines Neugeborenen und deren forensische Bedeutung.
S. 298. Mord oder Totschlag?
S. 309. Die Geistesstörungen der Epileptiker.
S. 326. Gutachten über einen reinen Fall von Irresein mit Zwangsvorstellungen und Zwangshandlungen.
Bd. X. S. 1. Zur Differentialdiagnose von Pflanzenalkaloiden und Bakteriengiften.
S. 10. Eine komplizierte Bromvergiftung.
S. 15. Chronische Vergiftung durch Arsenik oder Alkohol?

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

S. 29. Trauma und Tuberkulose.
S. 37. Kindesmord mit Mord gepaart.
S. 80. Zur Lehre von den epileptoiden Zuständen.
S. 99. Determinismus und Zurechnungsfähigkeit mit 3 Gutachten über Exhibition.
S. 219. Verletzungen des Knies in forensischer Beziehung.
S. 240. Gesundheitsbeschädigung und Tod durch Einwirkung von Karbolsäure und verwandten Desinfektionsmitteln.
S. 261. Kriminelle Leichenzerstückelung.
S. 310. Dreifacher Raubmord und Brandstiftung.
S. 332. Anatomische Befunde bei mechanischer Fruchtabtreibung.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. Berlin. Bd. 8.
S. 8. Gerichtsärztliche Bedeutung der Schädeleindrücke bei Neugeborenen bei weit vorgeschrittener Verwesung.
S. 53. Tod durch Verletzung oder Alkoholmißbrauch.
S. 157. Traumatischer Blödsinn infolge einer Kopfverletzung.
S. 246. Progressive Paralyse oder traumatische Psychose?
S. 377. Stichverletzung mit tödlichem Ausgange, Mord.
S. 397. Tod durch Erstickung im Schlafe.
S. 163, 479. Gebühren für ärztliche Gutachten.
S. 497. Atropin oder Fleischvergiftung.
S. 529. Zur Untersuchung des Blutes auf Kohlenoxyd.
S. 561. Tod durch Verbrühen im Bade oder infolge eines Hautausschlags.
S. 598. Eine Gallensteinzertrümmerung als forensisches Zeichen stattgehabter Mißhandlung.

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. Bern. Bd. 8.
S. 65. Psychische Zustände, welche Strafbarkeit ausschließen oder vermindern.

Die Zukunft. Berlin.
Bd. 10. S. 86. Der Meineid.
Bd. 11. S. 537. Die Kriminalisten im Großen.
Bd. 12. S. 97. Moderne Verbrecher.
S. 407. Kriminalanthropologie und -Soziologie.

Goltdammers Archiv. 1896. Jahrg. 44.
S. 27—33. Das Signalement anthropométrique zur Wiedererkennung rückfälliger Verbrecher (Bertillonage). Von Dr. phil. et med. Buschan zu Stettin.

Bozi, Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechens. Berlin 1895. Liebmann.

Weingart, Albert, Handbuch für das Untersuchen von Brandstiftungen. Leipzig, Duncker & Humblot. 1895.

Laurent, E., Die Zwitterbildungen, Gynäkomastie, Feminismus, Hermaphrodismus. Autor. Ausgabe mit einer Einleitung von Dr. H. Kurella. Havelock Ellis und Symonds. Das konträre Geschlechtsgefühl. Deutsche Originalausgabe besorgt von Dr. H. Kurella. Bd. 6 und 7 der Bibliothek für Sozialwissenschaft. Leipzig, Georg H. Wiegands Verlag. 1896.

Blätter für Gefängniskunde. Heidelberg. Bd. 30.
S. 383. Zur Psychologie jugendlicher Verbrecher.

Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin und Sanitätspolizei. Berlin. Bd. 47.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

S. 1. v. Krafft-Ebing, Paranoia sexualis persecutoria einer Ehefrau.
S. 17, 81. Reubold, Aus der gerichtsärztlichen Praxis.
S. 33. Deichstetter, Die gerichtlich-medizinische Differentialdiagnose zwischen Leuchtgas- und Kohlendunstvergiftung.
S. 103ff. Die Vergiftung mit Schwefelwasserstoff.
S. 87. Ruth, Herzverletzungen mit nicht sofort tödlichem Ausgange.
S. 93. Einige Fälle traumatischer Ruptur und vollständiger oder teilweiser Abreißung des Herzens.
S. 161. Zur forensen Beurteilung der Dipsomanie.
S. 176. Motivlose Brandstiftungen eines mit Epilepsie und intellektuell moralischer Insuffizienz behafteten Jungen.
S. 241. Über Dinitrobenzolvergiftung.
S. 261. Über Unzucht mit Kindern und Praedophilia erotica.
S. 284. Zur forensen Beurteilung der traumatischen Neurosen.
S. 321. Mania transitoria oder Rausch?
S. 401. Stichwunden des Schädels und Gehirns.
S. 449. Zur forensen Beurteilung der konträren Sexualempfindung.

Gerichtssaal. Stuttgart. Bd. 52.
S. 371. Noch ein Wort zu Krafft-Ebings „Der Konträrsexuale".
Bd. 53. S. 103, 443. Die Verkehrtheit des Geschlechtstriebs.
S. 424. v. Kirchenheim, Der kriminalpolitische Erkennungsdienst.

Grenzboten. Leipzig, Jahrg. 55.
S. 533. Religion und Verbrechen.

Österreichische allgemeine Gerichtszeitung. Wien. Bd. 47.
S. 121. Groß, Die Feststellung der Rückfälligkeit.

Vierteljahrshefte für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 3. Folge. Bd. XI.
S. 1. Obergutachten betr. zweifelhafte Geisteskrankheit.
S. 16. Über den Eintritt des Todes nach Stichverletzungen des Herzens.
S. 63. Über die in gerichtlich-medizinischer Hinsicht wichtigen vitalen und postmortalen Blutveränderungen.
S. 86. Charakteristische Sugillationen an den Oberschenkeln eines gemißbrauchten Kindes als Folgen einer Züchtigung.
S. 89. Ein mit exitus letalis nach Kopfverletzung beendeter Fall von Gehirntumor.
S. 98, 211 u. Bd. 12, S. 44. Über vitale und postmortale Strangulation.
S. 247. Die Stichverletzungen der Schlüsselbeingefäße.
S. 253. Der Tod durch Morphiumvergiftung.
S. 286. Vergiftung mit Zinksalzen, insbesondere mit Chlorzink.
S. 295. Vergiftung mit Akonitknollen.
S. 303, 307. Kindesmord durch Karbolsäure.
S. 310. Fahrlässige Kindestötung.
S. 321. Über die Verwertung der hereditären Belastung bei Verbrechern und Simulanten.
Bd. XII. S. 1. Die Verletzungen der männlichen Harnwege.
S. 66 und Suppl. 1. Vom Querulantenwahn.
S. 92, 241. Zur forensischen Psychiatrie.
S. 146. Kindesmord oder Tod durch Sturzgeburt.
S. 300. Ein Fall von Selbsterdrosselung.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

S. 322. Die traumatische Paralysis agitans.
S. 352. Eigentümlicher Verlauf eines kriminellen Abortes.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin. Bd. 16.
S. 74. Groß, Das Kriminalmuseum in Graz.
S. 477. v. Liszt, Die psychologischen Grundlagen der Kriminalpolitik.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. Berlin. Bd. 9.
S. 1. Fragliche Schuld der Hebeamme am Verblutungstode einer Wöchnerin aus einem unvollkommenen inneren Gebärmutterriß.
S. 29. Eine Anklage wegen Wochenbettfieber.
S. 39, 102. Die Epilepsie in forensischer Beziehung.
S. 57, 89. Das sogenannte induzierte Irresein.
S. 128. Diebstahl im Rausch.
S. 145. Seltene Formen und Verletzungsarten des Hymen.
S. 241. Statistik der Todesursachen in 1000 gerichtlich sezierten Leichen.
S. 381. Vergiftung mit Chlorbaryum.
S. 384. Mißhandlung oder Fall mit nachfolgendem Tode des Kindes.
S. 423. Experimentelles zur Lehre von der Kohlenoxyd- und Leuchtgasvergiftung.
S. 485. Zur Kasuistik der selteneren Selbstmordarten.
S. 529. Eine geisteskranke Diebin.
S. 727. Ein Fall von Kindesmord während oder nach der Geburt.
S. 759. Zwei Fälle fahrlässiger Tötung durch salpetersaures Baryt.
S. 766. Vergehen gegen § 176 Ziff. 3 StGB. traumatischer Vaginalkatarrh.

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. Bern. Bd. 9.
S. 47. von Liszts Angriffe auf die Unzurechnungsfähigkeit.
S. 302. Aus der Biographie eines Sträflings.

Zukunft. Berlin.
Bd. 15. S. 9. Die Kriminalpsychologie als Grundlage der Kriminalpolitik.
S. 57. Religion und Verbrechen.
S. 391. Virchow und die Kriminalanthropologie.

Cramer, Dr. A., Privatdozent in Göttingen, Gerichtliche Psychiatrie. Ein Leitfaden f. Mediziner und Juristen. Jena, Verlag v. Gustav Fischer, 1897.

Ferriani, Cav. Lino, Minderjährige Verbrecher. (Versuch einer strafgerichtlichen Psychologie) mit Originalgutachten von Berenini, Brusa, Colajanni, Negri, Nordau, Pierantoni. Deutsch von Alfred Ruhemann, Berlin. Siegfried Cronbach, 1896.

Löwenstimm, Aug., Aberglaube und Strafrecht. Autorisierte Übersetzung aus dem Russischen. Mit einem Vorwort von Dr. J. Kohler, Professor an der Universität Berlin, 1897. Verlag von Johannes Räde (Stuhrsche Buchhandlung).

Ferri, Enrico, Das Verbrechen als soziale Erscheinung. Grundzüge der Kriminal-Soziologie. Autorisierte deutsche Ausgabe von Dr. Hans Kurella. Leipzig 1896. Georg H. Wigand.

Havelock Ellis und J. A. Symonds, Das konträre Geschlechtsgefühl. Deutsche Originalausgabe besorgt unter Mitwirkung von Dr. Hans Kurella. Leipzig, H. Wigands Verlag.

Flechsig, Dr. Paul, o. ö. Professor der Psychiatrie, Die Grenzen geistiger Gesundheit und Krankheit. Rede, gehalten zur Feier des Geburtstags Sr. Majestät des Königs Albert von Sachsen am 23. April 1896. Leipzig, Veit & Co., 1896.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Blätter für Gefängniskunde. Heidelberg.
Bd. 31. S. 63. Aschroff, Einfluß des Alkoholismus auf Verbrechen, Verarmung und Geisteskrankheit.

Blätter für Rechtsanwendung, zunächst in Bayern.
Bd. 62. S. 161, 321. Folgerungen des Gerichts aus der Zeugnisverweigerung.

Deutsche Juristenzeitung. Berlin.
Bd. 2. S. 12. Mendel, Zur Psychologie jugendlicher Verbrecher.
S. 25. Calker, Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit.
S. 162, 180. Die Sünden unserer Strafjustiz.
S. 216, 361. Gerichtliche Schriftexpertise.

Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin und Sanitätspolizei. Berlin. Bd. 48.
S. 24. Vielfache impulsive Brandstiftung seitens einer imbecillen Epileptischen.
S. 34. Anschuldigung wegen Vergehens gegen das Leben.
S. 43. Epileptisches Irresein.
S. 81. Aus der gerichtsärztlichen Praxis zu §§ 176, 177 StGB.
S. 122. Laugenvergiftung.
S. 161. Totschlag im epileptischen Dämmerzustande.
S. 182. Raubmord, moralische Idiotie.
S. 199. Über vitale und postmortale Verbrennung.
S. 222, 249. Die Vergiftung durch Oxalsäure und deren Salze.
S. 241. Schwachsinn; Totschlag der Stiefmutter im Affekt; Wahnsinn im Gefängnis; fragliche Simulation.
S. 272, 376. Die gerichtlich-medizinische Würdigung der Gehirnverletzungen.
S. 402. Zur Kasuistik von Verbrennungen.
S. 457. Seltene Körperverletzungen.
S. 458. Kurze Mitteilungen zur forensen Praxis.

Gerichtssaal. Stuttgart. Bd. 54.
S. 202. Zur Frage der Willensfreiheit.
S. 233. Ernst Schultze (Bonn), Ferris Verbrechen als soziale Erscheinung und Rudolf Arndts geisteskrank, unzurechnungsfähig, entmündigt.

Grenzboten. Leipzig, Jahrg. 56.
II. S. 74. Ilberg, Irrenärztliche Zeitfragen.

Jahrbuch für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Bd. 3.
S. 223. De la Grasserie, Die Geisteskranken als Verbrecher.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Leipzig. Bd. 21.
S. 843. Korn, Strafrechtsreform oder Sittenpolizei.

Jahrbücher für Kriminalpolitik und innere Mission. Halle. Bd. 2.
S. 213. Ein Räuberhauptmann der Neuzeit.

Österreichische allgemeine Gerichtszeitung. Wien. Bd. 48.
S. 198. Amerikanische Urteile über den Hypnotismus im Strafrechte.
S. 233. Die gerichtliche Schriftexpertise und ihre Reform durch die Graphologie.

Preußische Jahrbücher. Berlin.
S. 488. Frauenstädt, Bettel- und Vagabundenwesen in Schlesien vom 16. bis 18. Jahrh.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 3. Folge. Bd XIII.

S. 5. Obergutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen. getr. Vorverfahren wegen vorsätzlicher Tötung.

S. 267. Betr. ärztliche Kunstfehler.

S. 25, 274. Beiträge zur forensischen Psychiatrie.

S. 56. Zeitdauer des Lebens Neugeborener.

S. 78. Verbrechen gegen § 174 Nr. 1 StGB.

S. 107. Feststellung von Dementia paralitica aus den Akten nach dem Tode des Kranken.

S. 111. Mord oder Verunglückung? Begutachtung nach 13 Jahren.

S. 130, 335. Die Geistesstörungen infolge von Kopfverletzung.

S. 153. Über Ödem nach postmortaler Quetschung.

Bd. XIV, S. 1. Obergutachten über die Zuverlässigkeit der Angabe eines Aphasischen.

S. 20. Karbolsäurevergiftung.

S. 36. Dauer der Nachweisbarkeit von Kohlenoxyd im Blute und in Blutextravasaten überlebender Individuen.

S. 51. Thymus der Erwachsenen in forensischer Beziehung.

S. 62. Trauma und Karzinom.

S. 87. Zusammenhang zwischen Trauma und Lungentuberkulose.

S. 218. Zur gerichtlichen Psychiatrie.

S. 235. Psychische Infektion und induziertes Irresein.

S. 252. Über Sarggeburt und Mitteilung eines neuen Falles.

S. 260. Seltsamer Kindesmord.

S. 274. Ein seltener Fall von chronischer Chloralvergiftung.

S. 287. Die Verteilung einiger Gifte im menschlichen Körper.

Suppl. S. 1. Darmverletzungen.

S. 47. Die Verletzungen des Zwerchfells.

S. 71. Der Lungen.

S. 107. Der Zunge.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin.

Bd. 17. S. 85. Näcke, Über Kriminalpsychologie.

S. 70. v. Liszt, Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit.

S. 272. Thomsen, Betrachtungen über ein Sammeln der verbrecherischen Motive nebst einem Vorschlage, das Motiv mit in das Strafurteil aufzunehmen.

S. 467. Kraus, Das Motiv.

S. 712. Frauenstädt, Bettel- und Vagabundenwesen in Schlesien vom 16. bis 18. Jahrhundert.

Zeitschrift für Kriminalanthropologie, Gefängniswissenschaft und Prostitutionswesen. Berlin.

Bd. 1. Näcke, Lombroso und die Kriminalanthropologie von heute.

Arndt, Verbrechen und Geisteskrankheit.

Preyer, Die Handschrift der Verbrecher.

Penta, Die rationelle Behandlung der Verbrecher.

Paul, Über Identifizierung.

Moraglia, Weibliche Kriminalität, Prostitution und Psychopathie. Spanisches Verbrechertum; professionelle Organisation.

Laugts, Umkehrung des Geschlechtstriebs.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Merschka, Kriminalität und Suggestion.
Bosco, Die Tötungsdelikte in Nordamerika.
Rother, Die Anthropometrie in Hamburg.
Zeitschrift für Medizinalbeamte. Berlin. Bd. 10.
S. 141. Vergiftung mit ätzenden Mineralsäuren.
S. 133ff. Die Kohlendunstvergiftung.
S. 163. Unsittlicher Überfall eines 8jähr. Mädchens von einem 9jähr. Knaben.
S. 167. Selbstmord durch Halsschnitt, durch Erdrosseln.
S. 233. Kindesmord.
S. 240. Tod durch Bromäthyl.
S. 270. Experimentelle Untersuchungen über Kohlenoxyd- und Leuchtgasvergiftung.
S. 417. Zwei ungewöhnliche Obduktionsbefunde.
S. 637. Schädel- und Gehirnverletzung durch Schlag mit einem Zaunpfahl; Tod nach 12 Wochen an Gehirnabfluß.
S. 643. Zur Kasuistik der Gehirnverletzungen.
S. 665. Mord- oder Selbstmordversuch.
S. 733. Puerperale Selbstinfektion und Selbsttouchieren in forens. Beziehung.
S. 789. Mord und völlige Zerstückelung des Erschlagenen. Geisteskrankheit.
S. 818. Vergiftungsversuch mit schwedischen Zündhölzern, ausgeführt von einem 14jährigen Mädchen; impulsive Handlung.
S. 849. Die Spermaprobe von Florence.
Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. Bern. Bd. 10.
S. 1. Zürcher, Aufgaben und Vorbildung des Untersuchungsbeamten.
S. 95. Die Bahrprobe in Aarau, 1648.
S. 269. Groß, Aufgabe und Ziele der Kriminalistik.
S. 323. Das Strafgericht und die Sachverständigen.
S. 406. Totschlag, begangen durch einen Bewußtlosen.
Groß, Dr. Hans, Kriminalpsychologie. Graz, Leuschner und Lubensky. 1898.
Dix, Arthur, Leipzig, Sozialmoral. Kriminalpolitische Aufsätze. Leipzig, Verlag von Gg. Freund, 1898.
Ferriani, Cav. Lino, Entartete Mütter. Eine psychisch-juridische Abhandlung. Deutsch von Ruhemann. Autor. Ausgabe. Berlin, Cronwald, 1897.
Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin und Sanitätspolizei. Nürnberg.
Bd. 49. S. 51, 108, 219. Die Arsenikvergiftung in gerichtlich-medizinischer Hinsicht.
S. 203. Tätowierung bei Verbrechern.
S. 241. Fettembolie der Lungen in ihren Beziehungen zur gerichtlichen Medizin.
S. 280, 321. Die Prellschüsse des Bauches.
S. 365. Zur Kenntnis der Phosphorvergiftung.
S. 397. Schädelbrüche in gerichtsärztlicher Beziehung.
S. 459. Gerichtsärztliche Gutachten betr. Epilepsie.
Bd. 50. S. 36. Ein Fall von traumatischem Diabetes mellitus.
S. 46. Unzucht wider die Natur, behauptete Amnesie.
S. 65. Tod durch Ertrinken in gerichtlich-medizinischer Beziehung.
S. 131. Tod durch Quetschung des Thorax.
S. 201. Zur Kasuistik der Vergiftungen.
S. 273. Körperverletzung oder nicht?

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

S. 321. Die Blutungen bez. die Verblutung in ihren gerichtsärztlichen Beziehungen.
S. 392. Dispositionsfähigkeit bei Aphasie.

Gerichtssaal. Stuttgart.
Bd. 56. S. 65. Pfizer, Verurteilung unter falschem Namen.

Jahrbuch der intern. Vereinigung für vergl. Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. 4. Jahrg.
S. 159. Die Geisteskranken als Verbrecher.

Österreichische allgemeine Zeitung. Wien. Bd. 49.

Lammasch, Uber Verbrecherporträts in periodischen Druckschriften.

Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 3. Folge.
Bd. 15. S. 1. Verhalten des menschlichen und tierischen Organismus gegen die Dämpfe der salpetrigen und Untersalpetersäure.
S. 27, 261. Verteilung einiger Gifte im menschlichen Körper.
S. 51. Notwendigkeit der forensischen Nachgeburtsautopsie.
S. 58. Zweifelhafte Leichenbefunde durch Benagung von Insekten.
S. 64. Ein Fall von Paranoia querulatoria.
S. 76. Die Blausäure- und Cyankaliumvergiftung in gerichtlich-medizinischer Beziehung.
S. 111. Ein Beitrag zum spektralen Blutnachweis.
S. 241. Die subpleuralen Cochymosen und ihre Beziehung zur Erstickung.
S. 248. Postmortales Entstehen von Ekchymosen.
S. 297. Ein Fall von Sulfonalvergiftung.
S. 305. Von den ärztlichen Kunstfehlern.
S. 310. Forensischer Fall von Labyrinth-Erschütterung.
Bd. 16. S. 1. Verwendbarkeit des Guajak-Wasserstoffsuperoxyd zum Nachweis von Blutspuren.
S. 28. Die histologischen Veränderungen an den Geschlechtsorganen unter der Einwirkung hoher Temperatur.
S. 244. Tod bei Thymushyperplasie.
S. 252. Ein Fall von Kompressionsmyelitis infolge von Luxation der Halswirbelsäule.
S. 266. Über geminderte Zurechnungsfähigkeit.
Bd. 17. S. 1, 209. Obergutachten betr. Zurechnungsfähigkeit.
S. 10. Über Leichengeburt.
S. 20. Bedeutung der Thymusdrüse für die Erklärung plötzlicher Todesfälle.
S. 49. Tödliche Arsenikvergiftung durch Einreibungen eines Kurpfuschers.
S. 57. Verletzungen der Scheide durch digitale und instrumentelle Exploration.
S. 63. Ein Fall geheilter Phosphorvergiftung.
S. 236. Forensische Bedeutung der durch chemische Mittel erzeugten Eiterung.
S. 263. Das Prinzip der Konservierung anatomischer Präparate in den „natürlicher Farben mittels Formaldehyd, Verwertbarkeit dieses Mittels beim forensischen Blutnachweis.
S. 289. Forensische Bedeutung der konträren Sexualempfindung.
Bd. 18. S. 46, 255. Chemischer Nachweis von Kohlenoxydblut.
S. 91. Kindesmord oder fahrlässige Tötung.
S. 205. Die Ruptur innerer Organe durch stumpfe Gewalt.
S. 258. Unterscheidung menschlichen und tierischen Blutes durch Messung von Größenunterschieden roter Blutkörperchen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

S. 279, Ein Fall von Sturzgeburt bei einer 43jährigen Erstgebärenden.
S. 285. Traumatische oder habituelle Skoliose?

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin. Bd. 18.
v. Liszt, Strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit.
Frauenstädt, Das Gaunertum des deutschen Mittelalters.
Aschaffenburg, Ferri, das Verbrechen als soziale Erscheinung.
Gruber, Die anthropometrischen Messungen.
Olrik, Strafrechtl. Zurechnungsfähigkeit.
Bd. 19. Paul, Gerichtliche Photographie.
Weingart, Die verminderte Zurechnungsfähigkeit.
Zeitschrift für Medizinalbeamte. Berlin.
Bd. 11, S. 1, 72. Morphiumvergiftung bei zwei Kindern bez. Erwachsenen.
S. 44. Ein Fall traumatischer Psychose mit Sektionsbefund.
S. 65. Giftige Wirkung der Dünste, die durch Zersetzung des Chloroforms entstehen.
S. 141. Fahrlässige Tötung des Arztes durch unterlassene Entfernung einer Messerklinge aus dem Gehirne.
S. 147. Plötzlicher Tod durch Zwerchfellbruch.
S. 205. Exhibition eines nicht erweislich Geisteskranken.
S. 304. Kindesmord durch Erwürgen.
S. 356. Körperverletzung oder Selbstmord?
S. 430. Lokale Späteiterungen nach Verletzungen.
S. 492. Stichwunde des rechten Vorhofes, Tod nach 6 Tagen.
S. 627. Zu § 51 StGB.
S. 633. Eine beleidigende Postkarte.
S. 636. Schußverletzungen durch Flobertgeschosse.
S. 766. Rückenmarksverletzung oder Schlaganfall.
Bd. 12, S. 1. Simulation geistiger Störung.
S. 65. Eine Lücke im StGB. § 174 Nr. 3.
S. 101, 373. Beiträge zum epileptischen Irresein.
S. 111. Tod in Folge von Pemphigus oder Fleischvergiftung.
S. 405. Beitrag zum Sektionsbefund des Verbrennungstodes.
S. 547. Fall traumatischer Herzruptur ohne Verletzung des Brustkorbes.
S. 569. Zur forensischen Beurteilung des Todes Neugeborener durch Verblutung aus der Nabelschnur.
S. 609. Vergiftung durch Tinctura Strophanti.
S. 741. Drei Schüsse gegen den Kopf; Selbstmord oder Mord?
S. 825. Die chirurgischen Kunstfehler.

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. Bern. Bd. 11.
S. 168. Die Graphologie im Dienste der Rechtspflege.
S. 402. Ärztliches Gutachten über den Geisteszustand des Braun.

Ferriani, Cav. Lino, Staatsanwalt in Como, Schreibende Verbrecher. Ein Beitrag zur gerichtlichen Psychologie, Deutsch von Alfred Ruhemann. Aut. Ausgabe. Berlin 1900. Verlag Siegfrid Cronbach.

Strack, Hermann L. Dr. theol. et phil. Professor der Theologie a. d. Universität zu Berlin, Das Blut im Glauben und Aberglauben der Menschheit. Mit besonderer Berücksichtigung der „Volksmedizin“ und des jüdischen „Blutritus“.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 20.
Heft 4. Hätzig, Der Mädchenhandel.
Heft 6. Kerckhoff, Ein Giftmordprozeß. Aktenmäßig und wahrheitsgetreu dargestellt.
Bd. 21, Heft I. Bonhöffer, Ein Beitrag zur Kenntnis des großstädtischen Bettel- und Vagabundentums. Eine psychiatrische Untersuchung.
Bartholomäus, Über Hexenprozesse.
v. Liszt, Das gewerbsmäßige Verbrechen.
Deutsche Juristen-Zeitung. Bd. 5.
Heft 24. Schwickerath. Gehört die Kriminalpolizei unter die Justizverwaltung?
Goltdammers Archiv. Bd. 49.
S. 1. Tomaso Natale, Marchese di Monterosato, ein in Deutschland vergessener Vorläufer Beccarias. (Beitrag zur kriminalpolitischen Literatur der Aufklärungsperiode.) Von Prof. Dr. L. Günther.
Paul, Friedrich Paul, k. k. Gerichtssekretär in Olmütz, Handbuch der kriminalistischen Photographie für Beamte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Sicherheitsbehörden. Berlin 1900. Guttentag.
Störring, Dr. Gustav, Privatdozent der Philosophie, Vorlesungen über Psychopathologie. Leipzig. Wilh. Engelmann. 1900.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 21, Heft 3 und 4.
van Hamel, Kriminal-Ätiologie, übersetzt von Dr. Cölthoff.
Ilberg, Die strafrechtliche Bedeutung der Epilepsie.
Heft 5. Sello, Zeugnis und Einzelbekundung.
Bd. 22, Heft I. Die Reue vom kriminalistischen Standpunkt.
Deutsche Juristenzeitung. Bd. 6.
No. 7. Hoppe, Die Aufgaben des Untersuchungsrichters.
Das Recht. Nr. 21. Engel, Verlöbnisse zwischen Dirnen und Zuhältern und ihre Bedeutung für das Recht der Zeugnisverweigerung.
Goltdammers Archiv. 49. Jahrgang.
S. 184. Groß, Das Wahrnehmungsproblem und der Zeuge im Strafprozeß.
Gerichtssaal. Bd. 60, Heft 2 u. 3.
Horn, Die Willenshandlung in der neueren Psychologie.
Ortloff: Hypnose und Suggestion in ihrer Bedeutung für die Rechtspflege.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 22.
Heft 2 u. 3. Lindenau, Kriminalpolizei und Kriminologie.
Stern, Zur Psychologie der Aussage. Experimentelle Untersuchungen über Erinnerungstreue.
Heft 4. Prinzing, Soziale Faktoren der Kriminalität.
Deutsche Juristenzeitung. Bd. 7.
Heft 1. v. Liszt, Strafrecht und Psychologie.
Goltdammers Archiv.
Bd. 4, S. 786—797. Mord aus Rache an einem Richter an der Gerichtsstelle.
Bd. 11, S. 153—167. Ein Verbrecherleben.
Bd. 16, S. 529—543. Hecker, Die Pulverexplosion zu London am 13. Dezbr. 1867.
Bd. 19, S. 99—110. Der Mord zu Chursdorf.
Bd. 12, S. 721—729. Über die strafgerichtlichen Verhandlungen gegen Kinder.
Bd. 1, S. 435—460, S. 621—644, Bd. 2, S. 3—22. Ideler, Über die Mitwirkung

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Ärzte bei der Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit zweifelhafter Gemütszustände.

Bd. 2, S. 482—488, S. 588—610, S. 750—765. Löwenhardt, C., Kritische Bemerkungen über die Mitwirkung der Ärzte bei der Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit zweifelhafter Gemütszustände.

Bd. 5, S. 289—302. Ideler, Über die verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Bd. 13. S. 332—334. Tatbestand des Verbrechens mit zeitweiser Unzurechnungsfähigkeit während desselben.

Bd. 4, S. 304—316. Ideler, Über die Amentia occulta.

Bd. 19, S. 153—160. Hassenstein, Irrtum im Objekt und Aberration bei der Brandstiftung. Ein Rechtsfall.

Bd. 13, S. 233—238. Häberlin, Über Rechtswahn und Wahnverbrechen.

Bd. 2, S. 489—490. Bergholtz, Über Simulation Militärdienstpflichtiger.

Bd. 8, S. 65—72. Leonhardt, Tötung aus Eifersucht.

Bd. 12, S. 313—324. Totschlag oder zufälliger Mord?

Bd. 13, S. 177—198. Die Untersuchung wider Grothe und Genossen wegen Ermordung des Professors Gregy.

Bd. 17, S. 684—689. Carganico, Grausame Tötung einer Frau.

Bd. 18, S. 462—466. Derselbe, Lebendig begraben.

Bd. 19, S. 166—172. Derselbe, Mord und Totschlag.

Bd. 24, S. 1—12. Hälschner, Die Katastrophe von Bremerhaven und das Strafrecht.

Bd. 14, S. 73—85. Die Lage der Gesetzgebung über Kindesmord und fahrlässige Kindestötung im Hinblick auf die Ungewißheit des objektiven Tatbestandes.

Bd. 15, S. 105—109. Lion, Die Verheimlichung der Schwangerschaft in Bezug auf das Verbrechen des Kindesmordes.

Bd. 14, S. 533—547, S. 729—731. Fahrlässige Tötung. Töten oder Veranlassung des Todes. Ein Rechtsfall. Bemerkungen hierzu von Hugo Böhlau.

Bd. 11, S. 560—561. Grausame Mißhandlung der Ehefrau.

Bd. 10, S. 528—548. Zur Lehre von der Vergiftung (ein Rechtsfall).

Bd. 18, S. 26—28. Sontag, Die Behandlung der Sodomie.

Bd. 7, S. 36—55 u. S. 185—286. v. Holleben, Zwei Fälle von Brandstiftungen.

Bd. 2, S. 766—769. Gutschmidt, Bemerkungen über die Feststellung des Tatbestandes.

Bd. 8, S. 175—185. Schaper, Beweis und freie Überzeuguug.

Bd. 12, S. 441—459. Schaper, Zur Psychologie des Verdachts und der Überzeugung.

Bd. 6, S. 145—158. Mittermaier, Der sogenannte künstliche Beweis und die zweckmäßigste Art seiner Benutzung in dem auf Mündlichkeit und Anklageprinzip gebauten Strafverfahren.

Bd. 10, S. 753—754. Ein interessanter Indizienbeweis.

Bd. 14, S. 313—325 u. S. 585—607. Mittermaier, Beiträge zur richtigen Würdigung des sogenannten zirkumstantiellen Beweises in Strafsachen.

Bd. 14, S. 330—336. Ein interessanter Indizienbeweis.

Bd. 16, S. 394—408. Hecker, Der Indizienbeweis im Schwurgericht.

Bd. 1, S. 619—620. Hüttemann, Über die Notwendigkeit der Vereidigung der Zeugen in der Voruntersuchung.

Bd. 15, S. 226—229. Über die Pflicht des Richters, diejenigen Personen als

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zeugen zu hören, auf deren Aussagen der Sachverständige sich zum Teil gründet.

Bd. 22, S. 17—29. Schütze, Die Frage des Kreuzverhörs und der vorherige Zeugeneid.

Bd. 22, S. 228—231. Dreyer, Voreid oder Nacheid.

Bd. 22, S. 465 470. Schütze, Ein Schlußwort über Nacheid oder Voreid des Zeugen.

Bd. 23, S. 81—87. Schwarze, Voreid oder Nacheid.

Bd. 23, S. 308—309. Dreyer, Voreid oder Nacheid.

Bd. 1, S. 1—24, S. 107—137, S. 279—306, S. 494—529, S. 645 - 661. Bd. 2 S. 44—66, S. 361—385. Mittermaier, Die Stellung und Wirksamkeit der Sachverständigen im Strafverfahren.

Bd. 1, S. 480—484. Paschke, Die Stellung und Wirksamkeit der Sachverständigen im Strafverfahren.

Bd. 11, S. 137—149, S. 513—525, S. 585—593, S. 653—666, S. 733—742, Bd. 12, S. 22—32, S. 73—82. Mittermaier, Über die Notwendigkeit, für zweckmäßige Einrichtungen zu sorgen, durch welche der Wahrheit entsprechende, genügende Gutachten der Sachverständigen im Strafverfahren gesichert werden, mit Rücksicht auf die neuesten psychiatrischen Forschungen.

Bd. 12, S. 660—671. Odebrecht, Die Benutzung der Photographie für das Verfahren in Strafsachen.

Bd. 13, S. 743—752. Saran, Die Stellung des Untersuchungsrichters bei Einnahme des Augenscheins und seine Vernehmung über den durch den Augenschein ermittelten Befund in der mündlichen Hauptverhandlung.

Bd. 15, S. 89—104. (Hodann) Über ein Verfahren, äußere Spuren der Verbrechen plastisch darzustellen.

Bd. 22, S. 106—111. Fuchs, Über die Notwendigkeit eines schriftlichen Obduktionsberichts.

Bd. 8, S. 54—64. Sundelin, Die Beweiskraft des Geständnisses in Beziehung auf den objektiven Tatbestand. Kann sich der Angeklagte durch ein Schuldbekenntnis dem Gesetze auch hinsichtlich solcher Voraussetzungen unterwerfen, deren Vorhandensein er nicht weiß und nicht beurteilen kann?

Bd. 13, S. 681—688. Über den Urkundenbeweis, insbesondere über Leumundsatteste.

Bd. 3, S. 524 - 529. Untersuchungs-Verhandlungen mit Taubstummen. Feststellung der Zurechnungsfähigkeit.

Bd. 10, S. 403—407. Gerichtliche Untersuchungs-Verhandlungen mit Taubstummen.

Bd. 13, S. 73—84. Schaper, Die Vorermittelung in Strafsachen.

Bd. 12, S. 474—484. Über die Grundlagen unserer Kriminalentscheidungen.

Bd. 12, S. 801—804. Eine schwurgerichtliche Verhandlung mit einem Taubstummen.

Bd. 5, S. 339—343 u. S. 634 642. Bemerkungen über Joh. Ludwig Caspers Handbuch der gerichtlich-medizinischen Leichen-Diagnostik.

Bd. 10, S. 749—752. Die Stellung der Psychologie zur Strafgesetzgebung und zur Strafrechtspflege.

Bd. 13, S. 397 - 406, S. 457 - 471, S. 601 - 615. Pfotenhauer, Die Grenzen zwischen der richterlichen und zwischen der gerichtsärztlichen Tätigkeit, geprüft an der Hand eines der neuesten Giftmords-Prozesse.

Bd. 9, S. 165—170. Der Geruchssinn in gerichtlich-medizinischer Hinsicht.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bd. 9, S. 617—619. Über die Identität von Athmen und Leben.
Bd. 9, S. 755—758. Über die Erdrosselung.
Bd. 16, S. 336—340. Skrzeczka, Mord oder Selbstmord durch Strangulation.
Bd. 14, S. 513—524. Skrzeczka, Leichnam. Lebensfähigkeit. Monstrum.
Bd. 9. S. 620—624. Skrzeczka, Zur Lehre von der Vergiftung.
Bd. 9, S. 675—681. Engert, E., Über den Begriff von Gift.
Bd. 10, S. 745—748. v. Buri, Zur Frage über den Begriff des Giftes.
Bd. 11, S. 606—613. v. Buri, Die Magnetisierung und die Ätherisierung in forensischer Beziehung.
Bd. 3, S. 721—739. Ideler, Über den Einfluß der Körperzustände auf Seelenkrankheiten.

8. Aus: **Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege.**

Begründet von dem Kriminal-Direktor Dr. Hitzig in Berlin und fortgesetzt von den Gerichts-Direktoren Dr. Demme in Altenburg und Klunge in Zeitz. Altenburg. Verlag von H. A. Pierer.

Bd. 1. Jahrg. 1838: S. 99. Verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft. Vom Geheimrat Baron von Strombeck zu Wolfenbüttel.
S. 103. Tötung eines Knaben durch Knabenhand, ebenso unbeabsichtigt als selten in der Art und Weise von J. Scholz III, Ober-Appellations-Gerichtsprokurator zu Wolfenbüttel.
S. 123. Fälschung, betrügliches Verlöbnis. Eingesandt vom Dr. Voget in Bremen.
S. 174. Psychologische Darstellung des Kriminal-Prozesses gegen Theobald Heckmann von Eiterbach, wegen Tötung, von Ludwig Jagemann, Amtmann zu Heidelberg.
S. 193. Antrag und Entwurf, die Einführung eines neuen Beweisverfahrens betr. vom Untersuchungsrichter Lufft in Bern.
S. 209. Der wegen mehrfachen Giftmords, Brandstiftung und Diebstahls 1831 angeschuldigte, zur Strafe des Rades 1834 verurteilte, und in zweiter Instanz 1836 teils ganz frei, teils von der Instanz losgesprochene Tischlermeister Wendt zu Rostock, mitgeteilt von Hofrat Crull daselbst.
S. 409. Gutachten über die Unzurechnungsfähigkeit einer mehrfachen Brandstifterin vom Prof. Dr. Choulant zu Dresden.
Bd. 2. S. 33—65. Kritik eines Physikat-Gutachtens, nebst einem Nachwort über die Benutzung der Akten bei Ausfertigung ärztlicher Gutachten in Fällen zweifelhafter Gemütszustände von Hofrat Dr. Heinrot zu Leipzig.
S. 69—113. Shylock und sein Mörder. Eingesandt von Hofgerichtsadvokat Bopp in Darmstadt. Forsetzung: Bd. III. S. 384.
S. 114—177. Gemeinrechtlicher Indizienbeweis kulposer Tötung eines Holzfrevlers von einem Revierförster in zwei Erkenntnissen resp. von der Regierung zu Neuwied und dem Hofgericht Arensberg. Von Ersterer mitgeteilt.
S. 178—214. Gesetzliche Strafe des Mords, erkannt auf Indizienbeweis vor einer Jury, nach den Mitteilungen des Dr. Römer in Braunschweig.
S. 215—254. Gutachtlicher Bericht des Herzoglichen und Gesamt-Oberapellationsgerichts zu Jena, an des regierenden Herzogs von Sachsen-Altenburg

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Durchlaucht, gesetzliche Bestimmungen über den Anzeigenbeweis in Strafsachen betr. Eingesandt von dem Verfasser, Geheimen Justiz- und Oberappellations-Gerichtsrat Dr. Martin zu Jena und mit hoher Ministerial-Erlaubnis abgedruckt.

S. 225—259. Bemerkungen zu dem Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Gesetzes-Entwurfe über die Zulässigkeit des Anzeigenbeweises in Kriminal-Sachen. Von Geheimrat Baron von Strombeck zu Wolfenbüttel.

S. 260—289. Pragmatische Darstellung des im Indizienbeweis durchgeführten Kriminalprozesses gegen den Kommis Joseph von Coblenz, wegen Hausdiebstahls und Unterschlagung. Von Ludwig von Jagemann, Amtmann in Heidelberg.

S. 290—341. Gattenmord. Ueber Präsumtion des dolus in Kriminal-Sachen, und Beweis desselben durch Indizien.

S. 342—366. Indizienbeweis wider den Landfuhrmann August wegen Frachtunterschlagung.

S. 367—383. Homicidium in turba commissum. (Insbesondere über die Zulässigkeit und Kraft des Indizienbeweises.) Mitgeteilt von dem Staatsanwalt Hofgerichtsrat Bayer in Mannheim.

S. 384—396. Bauer's neueste Bemühungen um die Kriminal-Rechtswissenschaft. Von Kriminal-Direktor Dr. Hitzig.

S. 396—414. Prozess des Lord de Ros, des Betrugs im Whistspiel beschuldigt.

S. 415—417. Das Sachsen-Altenburg'sche Gesetz, die Zulässigkeit, die Bedingungen und „die Wirksamkeit des Anzeigenbeweises in Kriminal-Sachen betr." unter dem 15. April 1838 erlassen und den 18. desselben Monats publiziert.

Bd. 3. S. 83. Zweimalige Brandstiftung. Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit der Täterin. Von Hofrat und Prof. Dr. Heinroth zu Leipzig.

S. 102. Blasphemie. Nach der Mitteilung des Advokat Frauenstein in Dresden.

S. 113. Der zur Befreiung zweier über nächtlichen Paschen ergriffenen Schmuggler aus Tammenheim im Königreich Sachsen, von einem daselbst noch in der nämlichen Nacht zusammengerotteten Schmugglerhaufen mit gewaffneter Hand und offener Gewalt, unter Tötung und Verwundung der Preuß. Grenzbeamten, ausgeführte Ueberfall des Richterhauses zu Wildschütz im Königreich Preussen. Von Ober-Landes-Gerichtsrat Jungmeister zu Naumburg.

S. 219. Gutachtlicher Bericht des Revisions- und Kassationshofes in der Untersuchungssache wider Wilhelm Schlösser, wegen Vatermords. Mitgeteilt von dem Königl. Preuß. hohen Staats-Ministerium der Justizverwaltung für die Rheinprovinz.

S. 269. Betrug – Fälschung. Verteidigungsschrift von Dr. Gülich in Schleswig.

S. 331. Der Untersuchungsrichter als Verteidiger. Pragmatische Darstellung des Untersuchungsprozesses wider den Lithograph Leonhardt, wegen Tötung des Studenten Hoffmann in Heidelberg. Vom Amtmann von Jagemann daselbst.

S. 358. Indizienbeweis für die Nichtschuld. Verteidigungsschrift von Gerichts-Direktor Lucius in Borna bei Leipzig.

Bd. 4. S. 15. Gutachtlicher Bericht des Kriminal-Senats des Königl. Kammergerichts an das Justiz-Ministerium in der Untersuchungssache wider den Metzger Johann Jakob Georg, wegen Totschlags. Mitgeteilt von dem Königl. Preuß. Ministerium für die Justizverwaltung der Rheinprovinz.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

S. 70. Totschlag aus Geschlechtsbrutalität. Mitgeteilt von dem Ober-Landes-Gerichtsassessor Mälzer in Naumburg.

S. 138. Dorothea Elisabet Franz, Mörderin dreier Kinder.

S. 184. Der Fluch des Bordells. (Jesus Sirach 19, 3.) Nach dem vom Dr. Kosegarten in Hamburg mitgeteilten Material.

S. 273. Gutachtlicher Bericht des Ober-Appellations-Senats des Königl. Kammergerichts an das Justiz-Ministerium in der Untersuchungssache wider die Ehefrau des Taglöhners Menzior, Margarete geb. Schröder, wegen Tötung ihres neugeborenen Kindes. Mitgeteilt von dem Königl. Preuß. Ministerium der Justiz-Verwaltung für die Rheinprovinz.

S. 292. Strafe des ersten großen Diebstahls, von einem Taubstummen begangen. Mitgeteilt von der Fürstlich-Wied'schen Regierung zu Neu-Wied.

S. 339. Tötung, nicht (nach gerichtsärztlicher Behauptung) aus Wahnsinn oder Geistesstörung, sondern aus tiefem Groll und Trieb nach Rache. Ein Gutachten der medizinischen Fakultät zu Leipzig. Mitgeteilt von dem Hofrat und Prof. Dr. Heinroth, Mitglied der medizinischen Fakultät.

S. 379. Aus der beim Antritt des Prorektorats über die Großh. Bad. Universität Heidelberg, von dem Geh. Rat Mittermaier daselbst gehaltenen, von ihm freundlich mitgeteilten lateinischen Rede de principio imputationis alienationum mentis in jure criminali recte constituendo.

S. 410. Empörende Mißhandlung einer Frau durch ihren Ehemann.

S. 413. Zu Pfister's merkwürdigen Kriminalfällen. Bd. V. S. 25 ff. „Ermordung des Doktor T."

Bd. 5. S. 1. Ueber die gemeinrechtliche Verurteilung auf Anzeigenbeweis. Vom Hofrat und Professor, Ritter Dr. Bauer zu Göttingen.

S. 45. Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit eines dreimaligen Brandstifters. Verfaßt und mitgeteilt von dem Kreisamts-Physikus zu Leipzig, Hofrat und Professor, Ritter Dr. Clarus in Leipzig.

S. 118. Mitteilungen aus der Spruchpraxis. Vom Hofgerichts-Advokat Bopp in Darmstadt.

S. 143. Defensionsschrift für Adolf Höllenstein von Stuttgart, wegen Tötung. Mitgeteilt vom Verfasser, Advokat Reinhold Köstlin zu Stuttgart.

S. 210. Betrug beim öffentlich erlaubten Farospiel.

S. 279. Blasphemie. Mitgeteilt von dem Gerichts-Direktor Böhme zu Dresden.

S. 410. Urteil eines Preuß. Praktikers über den Wendt'schen Fall nach dem Erkenntnis zweiter Instanz.

S. 412. Vorläufige Nachricht über den Ausgang des Wendt'schen Falls.

S. 415. Diebstahl, qualifizirter und großer, Strafmaß. Mitgeteilt vom Kabinettsrat Chop zu Sondershausen.

Bd. 6. S. 1. Ueber die richtige Begriffsbestimmung der Verbrechen des Betrugs, der Fälschung, Unterschlagung und Erpressung durch die Wissenschaft und die Gesetzgebung. Erläutert durch einen merkwürdigen Kriminalfall. Vom Geheimenrat und Prof. Dr. Mittermaier zu Heidelberg.

S. 32. Die Urteilsfolgen, aus dem Standpunkte des Inquirenten. Vom Amtmann Dr. v. Jagemann zu Heidelberg.

S. 17. Dritte Defensionsschrift des Herrn Hofrat Crull zu Rostock für den Tischlermeister usw. Wendt, wegen Verdachts der Vergiftung.

Das dritte Erkenntnis, von dem Ober-Appellationsgericht zu Parchim gesprochen, und mitgeteilt von Wendt's Verteidiger, Hofrat Crull zu Rostock.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

S. 265. Zur Lehre über die Zurechnungsfähigkeit. Wahrscheinlicher Justizmord, an einem Wahnsinnigen durch Geschworne begangen. Mitteilungen des Ober-Appellations-Gerichts-Prokurator Scholz III zu Wolfenbüttel.

S. 402. Alter Württembergscher Minister-Prozeß. Eine Skizze nach dem aus Hoch's Geschichte der Vesten Hohenurach und Hoheneuffen entnommenen Material.

Bd. 7. S. 33. Das deutsche Kriminaluntersuchungsverfahren, in einer Beurteilung des von Jagemann'schen Handbuchs der gerichtlichen Untersuchungskunde.

S. 65. Mitteilungen aus der Spruchpraxis (C. Falsche Anzeige eines erlittenen Raubanfalls). Vom Justiz-Amtmann von Egidy zu Koburg.

S. 89. Seltener Fall eines straflosen Verbrechens. Vom Kammergerichts-Assessor Gropius in Berlin.

S. 107. Diebstahl, verschiedene Arten, Strafe, Strafmaß. Vom Kabinettsrat Chop zu Sondershausen.

S. 199. Zur legalen Inquirentenpolitik.

A. Vorwort.

B. Die Untersuchung gegen den Böttcher Prophet und Genossen, gewaltsamen Diebstahl und Teilnahme daran betreffend, vom Standpunkt des Inquirenten dargestellt. Vom Königl. Preuß. Kriminal-Director Temme zu Greifswalde.

S. 233. Falsche Denunziation, Meineid und Zeugenbestechung. Mitgeteilt vom Königl Preuß. Staats-Ministerium der Justiz-Verwaltung für die Rheinprovinz.

S. 264. Ueber den Indizienbeweis der Tat — der Täterschaft — des Dolus. Korrelation, vorgetragen und mitgeteilt vom Justizrat v. Bothmer zu Celle.

S. 299. Mitteilungen aus ärztlicher Spruchpraxis, vom Hofrat und Professor Dr. Heinroth zu Leipzig.

A. Der Vorteil einer genauen Fragstellung an ärztliche Spruchkollegien, behufs der Begutachtung zweifelhafter Seelenzustände. In einem Brandstiftungsfall nachgewiesen.

B. Zweifelhaftigkeit eines Attentats zur Selbstentleibung, sowie zur Tötung mehrerer anderer Personen, aus Mangel an Aktenbelegen.

S. 413. Das Kriminal-Verfahren gegen Jesus. Aus von Ammon's Fortbildung des Christentums zur Weltreligion.

S. 419. Mitteilung aus einer in den Leipziger Kritischen Jahrbüchern (11. Heft v. J.) von M. Mittermaier geschriebenen Rezension des von Jagemann'schen Handbuchs der gerichtlichen Untersuchungskunde.

Bd. 8. S. 1. Fernerer Verlauf der Restitutionssache der Ober-Post-Sekretärs Arnold Götze. Mitteilung vom Justizrat Krönig zu Paderborn.

S. 163. Ueber die Anwendung schmerzhafter Prüfungsmittel gegen den der Simulation einer Geisteskrankheit verdächtigen Untersuchungsgefangenen.

S. 182. Meuterei auf dem Schiff in offener See.

S. 199. Brudertotschlag im Erbschaftshader. Seltener Fall einer unerwartet schnell tötlich gewordenen Verletzung. Mitgeteilt vom Großherzogl. Oberamtsphysikus Dr. Diehl zu Heidelberg.

S. 205. Ueber den Begriff der Erpressung nach der gemeinrechtlichen Ausbildung und nach den neueren Gesetzgebungen durch einen merkwürdigen Kriminalfall erläutert. Vom Geheimenrat und Prof. Dr. C. J. A. Mittermaier zu Heidelberg.

S. 250. Darstellung der Untersuchung gegen den Dr. med. Hoffendahl zu Mildenitz

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und dessen Stieftochter Julie Steiner wegen Inzestes usw. Mitteilung vom Großherzogl. Rat Dr. Karl Müller zu Neubrandenburg.

S. 423. Das Neueste in der Wendt'schen Sache.

Bd. 9 S. 209. Die Notwendigkeit richtiger Interpretation der richterlichen Fragen, in Bezug auf ärztliche Begutachtungen. In einem Kriminalfall nachgewiesen vom Hofrat und Prof. Dr. Heinroth zu Leipzig.

S. 227. Kindermord. Tötung des neugeborenen, im Inzeste mit dem Bruder erzeugten Kindes. Ein Bericht des Großherzogl. Ober-Appellations-Gerichts zu Darmstadt an das Großherzogl. Justizministerium.

S. 236. Hinblicke auf die Hessische Strafrechtspflege, als Beitrag zur Beurkundung der Praxis des gemeinen deutschen Kriminalrechts. (Variae causarum criminalium figurae.) Mitgeteilt vom Hofgerichts-Advokat Bopp zu Darmstadt.

S. 267. Johannes Heß, des Raubmords durch künstlichen Beweis für überführt erachtet und hingerichtet. Mitteilung von dem Hofgerichtsrat Hofmann zu Darmstadt.

S. 301. Ueberführung des Mordes, bei einem mehrseitig bezeugten Alibi. Vom Ober-Appellations- und Landgerichts-Prokurator Scholz III zu Wolfenbüttel.

S. 317. Zur legalen Inquirentenpolitik. Zwei Beiträge vom Kriminal-Direktor Temme zu Greifswalde.

S. 339. Tötung in gerechter Notwehr. Mitgeteilt von dem Staatsanwalt Hofgerichtsrat Bayer in Mannheim.

S. 352. Mitteilungen der Fürstl. Wied'schen Regierung (Abteilung für Justizsachen) zu Neuwied aus ihrer Spruchpraxis.

Bd. 10. Jahrg. 1840. 1. Bd. S. 1. Zur Lehre über die Grenzen der Wirksamkeit des Kriminalrichters in Beziehung auf die Gutachten der Kunstverständigen. Erläutert durch einen Rechtsfall. Vom Großherzoglicher Hofgerichtsrat Dr. Zentner zu Mannheim.

S. 25. Georg Engelhard, der sich durchlügende Raubmörder. Ein Beispiel von den Nöten des Indizienbeweises. Mitteilung des Appellations-Gerichts-Präsidenten Michael von Weber zu Neuburg an der Donau.

S. 113. Tambour Emil, der forcierte Rinaldo. Mißlungener Mordanschlag auf die Geliebte, unternommen, um Held einer Schauergeschichte zu werden. Hauptbericht, am Schlusse der Untersuchung mitgeteilt vom Verfasser, Regiments-Auditeur Graner zu Zwickau.

S. 149. Die Greuelszenen in Matzdorf. Vorläufiger Bericht über die näheren Umstände der Ermordung des Rittergutsbesitzers Haberland.

S. 173. Die mehrfacher Brandstiftung geständige und doch unschuldige Johanne Staats aus Broistedt. Mitgeteilt von dem Verteidiger der Staats, Advokaten Ed. Gotthard zu Braunschweig.

S. 266. Der Priester auf dem Schaffot. Der wegen Tödtung des (angeblich) mit seiner Magd erzeugten Kindes hingerichtete M. Joseph Brehm, gewesenen Diakonus zu Reutlingen. Nach den Mitteilungen des Brehm'schen Verteidigers, Ober-Justiz-Prokurators Dr. Holland zu Tübingen, vom Herausgeber.

S. 333. Psychologisch-merkwürdiger Doppel-Selbstmord eines jüdischen Liebespaars. Mitgeteilt vom Amtsaktuarius Braun zu Coburg.

S. 351. Matthias Schreiber, der deutsche Crispin. Mitteilung von dem Ober-Appellationsgerichts-Prokurator Scholz III.

Generated on 2019-11-14 23:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

S. 373. Gerichtsärztliches Gutachten über den Geisteszustand der taubstummen, wegen Verdachts des Kindermordes und wegen Blutschande in Untersuchung befindlichen Dorothee Elisabeth Sälzer aus Isthe. Von dem Kreis-Physikus Dr. Prollius zu Wolfshagen.

S. 425. Die Galeria in Madrid, ein Strafhaus für Verbrecherinnen.

Bd. 9. S. 167. Religion und Aberglaube, sich gegenüber auf dem Gebiete der Kriminalrechtspflege. Vom Herausgeber.

Bd. 11. Jahrg. 1840. 2. Bd. S. 374. desgl. Aus dem Gutachten eines Doktors der protestantischen Gottesgelahrtheit in Deutschland.

S. 1. Desgl. — A. Mitteilung von dem Herzogl. Sachs.-Altenb. Geh. Konsistorialrat Dr. Schuderott in Ronneburg. — B. Mitteilung von dem Herzogl. Sachs.-Altenb. Geh. Konsistorialrat Dr. Böhme in Luckau.

Bd. 12. Jahrg. 1840. S. 273. Religion und Aberglaube auf dem Gebiete der Kriminal-Rechtspflege.

A. Sendschreiben des Geh. Kirchenrats Dr. Paulus zu Heidelberg an den Herausgeber. — B. Fernere Betrachtungen vom Herausgeber.

S. 14. Der Dieb von Profession und die Maßregeln der Strafjustiz gegen ihn, im vergleichenden Hinblick auf die neuesten Ansichten über Strafzweck und Strafanstalten. Vom Großherzogl. Hess. Kriminalrichter Nöllner in Gießen.

S. 54. Bestrafung eines Bauhandwerkers wegen kulposer Tötung. Mitgeteilt von Advokat Bopp in Darmstadt.

S. 62. Die Restitutionssache des der Konkussion und des Betrugs angeschuldigten Landgerichtsrats Brachvogel, Justizkommissarius zu Krotoszyn. Nach den Mitteilungen des Grafen Friedrich Kalkreuth.

S. 166. Gelesenes. (Ueber Trunkenheit.)

S. 399. Täuschung der Obrigkeit durch falsche Anzeige eines erlittenen Raubanfalls. Ehebruch, Erpressung, Kuppelei, Hurenwirtschaft. Rechtsfall. Mitgeteilt vom Adv. Bopp in Darmstadt.

Bd. 12. Jahrg. 1840. 3. Bd. S. 1. Raubmord an einer Schwangern, verübt von ihrer (auch schwangern) Schwägerin. Von dem Kanzler Brückner zu Gotha, Chef des dasigen L.-J.-Kollegiums.

S. 72. Der Mörder vor dem Tribunal der Gnade. Aktenmäßige Mitteilung vom Adv. Bopp in Darmstadt.

S. 119. Das Gefangenhaus zu Warschau. Vom Dr. Julius in Hamburg, mit psychologischen Bemerkungen des Grafen Skorbeck zu Warschau.

S. 129. Vom Ehebruch zum Mord! Die an dem Schneidermeister Lambert zu Neuwied von seiner Ehefrau und deren Geliebten vollbrachte Tödtung.

A. Das Erkenntnis 1. Instanz, mitgeteilt vom betr. Gerichtshof, der Fürstl. Wied'schen Regierung zu Neuwied. — B. Das Erkenntnis 2. Instanz, mitgeteilt von dem Verfasser Oberlandes-Gerichtsrat Kindermann in Arensberg.

S. 257. Raffinement und Bestialität in unnatürlicher Wollustbefriedigung. Aus einem Schreiben an den Herausgeber.

S. 348. Wieder ein Mord aus Lebensüberdruss in Spekulation auf die dogmatische Seeligkeit. Mitgeteilt von Dr. Häberlin, Privatdozent der Rechte zu Berlin.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

S. 391. Die Gelüste der Schwangeren. Aus Jörg: „Die Zurechnungsfähigkeit der Schwangern und Gebärenden."

Bd. 13. Jahrg. 1840. 4 Bd. S. 1. Psychologische Darstellung des Kriminal-Prozesses gegen Cecilie Debold von Eichelberg, wegen Verwandtenmords. Von Dr. Ludwig von Jagemann, Amtmann zu Heidelberg.

S. 52. Tötung eines neugebornen Kindes usw. Mitteilung des Dr. von Born. Vize-Kanzlers der Universität und Vize-Direktors der Justiz-Kanzlei zu Rostock.

S. 79. Die Anrüchigkeit des Gewerbes und ihre Verbrechen bringende Aussaat. Mitteilung des Adv. Alander zu Weida. S. 177. Fortsetzung und Schluss.

S. 165. Wieder ein Fall dreister Entgegenführung des alten Erbfeindes: Si fecisti, nega! Mitgeteilt vom Geheimen Rat Neugebauer zu Bromberg.

S. 233. Zur Charakteristik eines merkwürdigen Verbrechers. Mitteilung des Advokat Bopp in Darmstadt.

S. 242. Zweimaliger Raub, wiederholter Diebstahl. Mitteilung vom Advokat Bopp zu Darmstadt.

S. 245. Sehr bedeutende Unterschlagung eines Staatskassen-Bedienten. Mitgeteilt von dem Geheimen Rat Baron von Strombeck.

S. 248. Wieder ein Mord aus Lebensüberdruss in Spekulation auf die dogmatische Seeligkeit. Mitteilung des Privatdozenten Dr. Häberlin zu Berlin.

S. 271. Das durch Mord quittierte Altenteil. Zur Lehre vom Indizienbeweis. Von dem Justitiarius Graba in Kiel

S. 394. Das Interesse an Kriminalfällen. Betrachtung von Dr. Friedrich Leop-Voget in Bremen.

S. 410. Die Qualen der letzten Nacht eines zum Tode Verurteilten. Von Dickens (Boz).

S. 412. Die Gelüste der Schwangern vor der Frage der Zurechnungsfähigkeit. Von Dr. med. Flemming in Schwerin.

Bd. 14. Jahrg. 1841. 1. Bd. S. 1. Ueber die Unzuverlässigkeit des direkten Zeugenbeweises. Vom Amtmann W. Brauer in Karlsruhe.

S. 35. Der Mädchenschneider in Augsburg. Aus den von dem Appellations-Gerichts-Präsident Freiherrn von Weber zu Neustadt a. S. mitgeteilten Akten zusammengestellt vom Herausgeber. (Fortsetzung S. 196.)

S. 45. Kulpose Tötung auf der Jagd. Mitgeteilt von dem Geheimrat Baron von Strombeck zu Wolfenbüttel.

S. 68. Die Giftmischerin am Wochenbett der Schwiegertochter. (Fortsetzung S. 234.)

S. 97. Rechtsfall, ein crimen perfectum, sed non consumatum betreffend. Mitteilung des Kanzlers Brückner, Chef vom Landesjustizkollegium zu Gotha.

A. Erste Defensionsschrift vom Herausgeber für Tobias Kahn, wegen angeschuldigter Teilnahme an der Vergiftung seiner ersten Frau.

S. 125. Menschenwürde und Prügel. Gründe für die Aufhebung der körperlichen Züchtigung.

S. 133. Seltsames Verfahren gegen eine nymphomane Brandstifterin. Mitteilung vom Kriminal-Direktor Temme zu Greifswald.

S. 161. Die Bluttat in der Mühle am weißen Wege. Erkenntnisse des Herzoglichen Landgerichts und des gemeinschaftlichen Ober-Appellations-Gerichtes

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zu Wolfenbüttel, über einen begangenen Raub und Totschlag. Mitgeteilt vom Geheimenrat Baron von Strombeck zu Wolfenbüttel.

S. 300. Ein Vaterunser lang. Betrachtung des Herausgebers (betr. die Bestimmung der Zeitdauer einer zur Verübung eines Verbrechens gehörigen Handlung, nach der Zeit, die man braucht, um ein „Vaterunser" zu beten.

S. 469. Die Blutrache für den Bruder am Vater des Totschlägers. Ein Rückblick auf die Kriminal-Rechtspflege in der letzten Hälfte des XVI. Jahrhunderts. Vom Herausgeber.

Bd. 15. Jahrg. 1841. 2. Bd. S. 33. Die Grenze zwischen Kindesmord und Aussetzung. Aus der Untersuchung wider M. R., die Verführerin ihres stumpfsinnigen jüngeren Bruders zum Inzest. Vom Justizrat von Bothmer zu Celle.

S. 67. Der Schleichhandel und seine Schuld. Drei Strafrechtsfälle in einzelnen Aktenstücken mitgeteilt vom Oberhof-Gerichts-Advokat Bopp zu Darmstadt. Nach einem Vorwort.

1. Die rächende Messerspitze, tödlich durch einen Biß in der Todesnot des Erschlagenen.
2. Schmuggler-Tücken gegen einander.
3. Menschenjagd. Tötung eines sich auf der Flucht verbergenden Schleichhändlers durch einen Grenzjäger. Ein Exzeß — des Pflichteifers oder des Widersacherhasses?

S. 234. Die Untersuchung wider die fremden Maurergesellen wegen Handwerksmißbräuchen und Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen.

Bd. 16. S. 1. Zwei Fälle schrecklicher Entartung des Geschlechtstriebes. In zwei Relationen für die Juristenfakultät zu Göttingen. Mitgeteilt vom Verfasser, Geheimen Justizrat Bauer zu Göttingen.

S. 64. Die geplünderten Soldaten, ein Beispiel dreister Marktdieberei. Aus einem Erkenntnis des Hofgerichts zu Mannheim. Mitteilung des Hofger-Rat Dr. Zentner zu Mannheim.

S. 72. Der Mammonsdienst und seine Berückung. Totschlag im Affekt des Argwohns, verübt von einem Geizigen an seinem vermeintlichen Dieb. Mitgeteilt im Hauptbericht des Inquirenten.

S. 91. Die Theorie vom Brandstiftungstriebe, abermals in praktischer Anwendung. Mitgeteilt von Dr. Groh in Nossen.

S. 127 uud Bd. 17 Jahrg. 1841 S. 362 Unzurechnungsfähigkeit. Aus den Akten der Landes-Versorgungsanstalt für Irre auf dem Schlosse Colditz. Mitgeteilt vom ehemaligen Assistenzarzt daselbst, Dr. Kirmse, jetzt praktischem Arzte zu Altenburg.

S. 142. Kanthariden und Sinapismen aus der Kriminalpraxis. 1. Gellert's Fabel von der Mißgeburt. 2. Unverstand stiftet mehr Schaden als Bosheit. 3. Die Ueberfeinerung des Spürsinns. Aus dem Manuskript: Zwanzig Jahre aus Wilhelm Burgfelds Leben, in Schilderung eigner Begegnisse und sachverwandter Charaktere.

S. 145. Der unglückliche Wundarzt von 9 Jahren. Vom Ober-Appellations-Prokurator Scholz III zu Wolfenbüttel.

S. 158. Die Justiz in der Irre. Mitteilung gerichtsärztlicher Aktenstücke vom Advokaten Bopp in Darmstadt.

S. 174. Johann Damm, der Ermordung seiner schwangern Ehefrau beschuldigt und auf Indizienbeweis außerordentlich bestraft. Mitgeteilt vom Hofrat Lucius in Dresden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

S. 195. Freisprechendes Erkenntnis 2. Instanz in Untersuchungssachen des wegen falscher Denunziation in 1. Instanz verurteilten evang. Predigers Friedrich. Mitgeteilt vom Geh. Justizrat Dr. Neigebauer zu Bromberg.

S. 236. Zauberei und Hexenprozesse. Tatsachen und Ansichten, dargelegt vom Dr. Schletter, Privatdozent der Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig.

S. 253. Schuldhafte Tötung eines neugeborenen Kindes durch nächtliche Aussetzung. Vom Staatsanwalt Hofger. Rat Bayer zu Mannheim.

S. 373. Wieder ein Fall, wo die Entscheidung der logisch-notwendigen Vorfrage „ob ein Verbrechen begangen?“, einen ganzen Kriminal-Prozeß verhütet haben würde.

Bd. 17. Jahrg. 1841. 4. Bd. S. 38. Unzurechnungsfähigkeit aus Blödsinn in einem Brandstiftungsfall. Mitgeteilt vom Ministerial-Sekretär Dr. Fr. Schwarze in Dresden.

S. 48. Inzest, vom Stiefvater im Ehebruch begangen. Aus der Verteidigungsschrift zweiter Instanz. Mitgeteilt vom Verfasser, dem Herzogl. Anhalt-Bernburg'schen Advokaten von May zu Coswig.

S. 76. Verheimlichung der Schwangerschaft und hilflos angestellte Geburt.

S. 129. Die Giftmischerin aus Verzweiflung. Vom Ober-Justizrat Teuffel zu Esslingen.

S. 140. Der Raubmörder Adolf Hornstein erlügt sich außerordentliche Strafe. Mit hoher Genehmigung von dem Inquirenten, dem damaligen Assessor beim Großherzogl. Kriminalgericht Weimar, jetzigem Dirigenten des Fürstl. Reuß-Plauen'schen Inquisitoriats Gera, Kriminalrat Heinemann daselbst eingesandt.

S. 198. Betrug beim (öffentlich erlaubten) Farospiel.

S. 213. Totschlag im Rausch und Jähzorn. Mitteilung des Advokat Bopp in Darmstadt.

S. 222. Tristien über die üblen Zustände der Beweisteorie des gemeinen deutschen Strafprozesses nach Welcker.

S. 227. Sammlung der Instruktionen des Amts der heiligen Inquisition, aufgesetzt zu Toledo im Jahre 1561.

S. 251. Die Grundlosigkeit des Vorwurfs: Der Talmud erlaube den Juden die Christen zu betrügen.

S. 276. Der gemeinrechtliche Defensor im Kampfe mit der Lehre vom Indicienbeweis. Eine Verteidigung des Herausgebers in einer Untersuchung wegen Straßenraubs.

S. 320. Große Bosheit eines noch nicht 16 Jahre alten Bauerknaben. Mitteilung des Dr. von Both, Vizekanzlers an der Universität und Vizedirektors der Justizkanzlei zu Rostock.

S. 350. Gerichtsärztliche Beurteilung des physischen und psychischen Zustandes einer verheirateten Frau, die ihr einziges Kind erhängt. Von dem Medizinalrat Dr. Sander, Medizinalreferent bei dem Hofgericht und der Regierung des Mittelrheinkreises zu Rastatt.

S. 391. Der Mädchenstecher von Bozen. Eine Skizze als Seitenstück zu dem Mädchenschneider in Augsburg, Bd. 14, S. 35 f. und 196 f. Nach aktenmäßigen Mitteilungen aus Tyrol vom Herausgeber.

S. 424. Darf ein Verletzter, dessen Wiederherstellung von Einfluß auf die Bestrafung des Angeschuldigten ist, homöopatisch behandelt werden. Vom Medizinalrat Sander in Rastatt.

Bd. 18, Jahrg. 1842, 1. Bd., S. 1. Nachricht über einen Religionsschwärmer, der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sein eigenes Kind erschlug. Von dem Superintendent Dr. Siebenhaar zu Penig.

S. 31. Mord an einem anvertrautem Kinde mit fast beispielsloser Verruchtheit von einem 20jährigen Mädchen begangen. Nach der Mitteilung von dem Oberlandesgerichts-Referendarius Bamberg zu Glogau.

S. 129. Zur Lehre vom Indizienbeweis. Mitteilung vom Geheimen Justizrat Martin zu Jena.

S. 248. Aus einer Verteidigungsschrift in dem letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts in einer Untersuchung wegen Straßenraubs. Von dem Hofrat Dr. Quentin zu Münden.

S. 280. Wie in Giftmordssachen bei starken Indizien sorglich erkannt wurde, als man 1684 schrieb. Aus der Interlocutoria eines Schöppenstuhls.

S. 289. Zur Lehre vom Indizienbeweis. Vom Geheimen Justizrat und Professor Bauer zu Göttingen.

S. 328. Drei verschiedene Erkenntnisse in einer Sache. Nach der Mitteilung des Hofrats Dr. Crull zu Rostock.

S. 359. Beitrag zur Lehre vom außergerichtlichen Geständnis, erläutert in der Rechtsausführung eines Erkenntnisses. Von dem Hofrat Dr. Müller zu Neubrandenburg.

S. 374. Merkwürdiger Kampf um das Leben, eine siegreiche Notwehr gegen den Versuch eines Raubmords.

Bd. 19, Jahrg. 1842, 1 Bd., S. 1. Totschlag aus Rechthaberei. Vorbemerkung des Herausgebers. Aus der Verteidigungsschrift des Justizrats Kuttmann zu Pillau. Psychologische Entwickelung des Falls von Dr. Ziegler zu Marburg.

S. 24. Verwandtenmord. Aus der Verteidigungsschrift des Hofrat Dr. v. Ackermann zu Schwerin.

S. 67. Bluttat eines Vaters an seinen drei Kindern. Ein Beitrag zur Geschichte der Seelenkrankheiten. Vom Obergerichtsadvokaten von Soiron zu Mannheim.

S. 100. Adalbert von . . . ki, der 16jährige Ehebrecher und Mörder und Isidor von . . . ki, sein 17jähriger Mordhelfer. Ein Rückblick auf polnische Gesittungszustände nach dem letzten französischen Kriege. Nach den vom Geheimen Justizrat Dr. Neigebauer zu Bromberg mitgeteilten Materialien, vom Herausgeber.

S. 114. Die Lebenslage des unehelichen Kindes als Pflanzstätte des Verbrechens. Aus einer Verteidigungsschrift von dem Herausgeber.

S. 120. Die Strafe des Mordes auf „Beweis aus dem Zusammentreffen von Umständen“, mit Erörterungen aus dem Gebiete der Inquirentenpolitik. Von Dr. Joseph Tausch, k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsrat zu Klagenfurt.

Bd. 19. Jahrg. 1842. 2. Bd. S. 1. Harschers von Almendingen Verwerfung aller „gesetzlichen Beweistheorie“. Von ihm angewendet gegen C. A. Oehme aus Waldkirchen wegen Raubmords. Mitteilung des Hofgerichtsrats Westermann zu Usingen.

S. 110. Die Wechselwirkung zwischen Erkenntnis des Unrechts und Freiheit des Willens als Basis strafrechtlicher Zurechnung. Aus einer Mitteilung des Dr. Venedey zu Paris.

S. 122. Freisprechendes Erkenntnis von der Anklage auf Totschlag und eventualiter auf Tötung aus grober Fahrlässigkeit. Mitgeteilt vom Geh. Justizrat Dr. Neigebauer zu Bromberg.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

S. 145. Das Gewissen. Ein schwerer Fall von der Peinlichkeit spruchrichterlicher Amtspflege. Zur Berücksichtigung für Gesetzgebung dargestellt vom Appellationsgerichtsrat Nepomuk von Clarmann zu Neuburg an der Donau.

S. 257. Mord aus Lebensüberdruß, verübt von einem Soldaten an seinem Kompagniechef. Verteidigungsvortrag des Divisions-Auditeurs Weigelt zu Magdeburg.

S. 290. Mordanschlag auf eine neugeborene Schwester als unwillkommene Miterbin zum künftigen elterlichen Nachlaß. Zur Lehre vom Versuch. Ausführung eines Erkenntnisses der Juristenfakultät zu Berlin in Untersuchungssachen wider Henriette Milius wegen versuchter Tötung ihrer jüngsten Schwester. Mitgeteilt vom Regierungsrat von Röder zu Bernburg.

S. 300. Der Raubmörder Adolf Hornstein erlügt sich außerordentliche Strafe. Ein Erkenntnis des Oberappellationsgerichts zu Jena, mitgeteilt von dem dasigen Geheimjustiz- und Oberappellationsrat, Professor Dr. Konopak.

S. 316. Tötung, angenommen als Folge eines strafbaren Exzesses gerechter Notwehr. Mitteilung der Regierung zu Neuwied.

S. 350. Psychologische Fragmente. Aus den Akten einer, nach Publikation des ersten und zwar Straferkenntnisses, von dem Inquirenten und dem Gerichtsarzt gepflogenen Untersuchung des Seelenzustandes eines 17—18jährigen Hirtenjungen, der „aus Lust am Feuer“ Brandstifter geworden. Nach den Mitteilungen des Kreisphysikus Dr. Brefeld zu Hamm.

S. 376. Vorläufige Nachricht von der Unterschiebung eines Kindes. Vom Herausgeber.

S. 381. Rückblick auf ältere Strafrechtspflege. Rettung eines in zwei Erkenntnissen, auf erzwungenes fälschliches Geständnis, als angebliche Kindesmörderin zum Tode verurteilten Mädchens, durch die edle Pastoralklugheit ihres Beichtvaters. Aus einer Defensionsschrift vor hundert Jahren.

S. 408. Vergiftung der Stiefmutter, verübt von einem 12jährigen Mädchen aus Verzweiflung der Angst vor grausamer Züchtigung.

Bd. 20. Jahrg. 1842. 3. Bd. S. 1. Ärztlich-psychologisches Gutachten über den körperlichen und Seelenzustand, in welchem sich der Erbrichter Gutsbesitzer Erdmann befand, als er durch einen Flintenschuß seinen Vater tötete. Von dem Verfasser, Hofrat und Prof. Dr. Heinroth zu Leipzig mitgeteilt.

S. 14. Untersuchungsverfahren gegen Katharina Hillebrand von Limburg wegen Tötung ihres Vaters und Brandstiftung. Mitgeteilt von dem Oberappellationsrat Flach zu Wiesbaden.

S. 64. Giftmord, am Gatten verübt. Aus den Spruchakten des Königl. Appellationsgerichts zu Neuburg an der Donau, mitgeteilt vom Präsident von Weber daselbst. Vom Herausgeber.

S. 114. Florilegium practicum. Aus den Rechtsfällen von Joseph Tausch, Dr. jur. und k. k. Appellationsrat. Vom Herausgeber. Fortsetzung S. 395 und Bd. 21. S. 375.

S. 129. Merkwürdiger Prozeß auf die Denunziation einer zur Zeit der Kontinentalsperre begangenen enormen Zolldefraude. Mitgeteilt vom Obergerichtsanwalt Dr. Gulich (Sohn) zu Schleswig, nach dem Tode der Angeschuldigten, Präsident und Zollverwalter, Kammerjunker St. Clair in Friedrichstadt und Senator Gazos zu Hamburg.

S. 184. Versuchter Totschlag und angedrohter Mord aus Sehnsucht nach den Verbrecherkolonien Sibiriens. Aus den Entscheidungsgründen eines Erkennt-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nisses des Hofgerichts Riga. Mitgeteilt von dem Baron von Tiesenhausen zu Riga.

S. 194. Gerichtsärztliches Obergutachten. Ob Unglücksfall oder Tötung durch fremde Hand? Mitgeteilt vom Verfasser, dem Medizinalrat Dr. Sander zu Rastatt.

S. 204. Beitrag zur Lehre von Unzurechnungsfähigkeit wegen Altersunreife. Vom Herausgeber.

S. 226. Aus den „Erfahrungen im Gebiete der Kriminalrechtspflege" des Oberappellationsgerichtsrats und Generalstaatsprokurators Molitor zu München.

S. 249. Feuerruf gegen die Pyromanie. Vom Kreisphysikus Dr. Brefeld zu Hamen.

S. 273. Das Pönitentiarsystem in seiner Fundamentalbeziehung zur Strafrechtspflege. Nach den Schriften von Diez, Julius, Moreau-Christophe, Nöllner, Kronprinz von Schweden, Graf Thun, Tocqueville, Varrentrapp usw. mit Betrachtungen, Vorschlägen und Bemerkungen vom Herausgeber.

Bd. 21. Jahrg. 1842. 4. Bd. S. 1. Ermordung einer fünfundsiebenzigjährigen Altenteilerin von der Hand der Schwiegertochter aus lang genährtem Groll. Mitteilung des Appellationsgerichtspräsidenten von Weber zu Neuburg an der Donau.

S. 16. Gesetzlich unbeachtet gebliebenes Geständnis des Kindermords. Mitteilung des Oberlandesgerichtsrats Kindermann zu Arnsberg.

S. 48. Drei Fälle von Schatzgräberei in dem vierten Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts. Mitgeteilt aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin — Königreich Preußen (Provinz Sachsen) — Großherzogtum Baden.

S. 97. Über Rekognitionen im Kriminalprozesse. Von drei Zeugen rekognosziert und doch ein Andrer!

S. 109. Verdacht der Teilnahme an einem Diebstahl. Aus der Verteidigungsschrift des Obergerichtsadvokaten Dr. Gülich zu Schleswig.

S. 121. Entbindung von der Instanz wegen Kindesmord, eventuell wegen kulposer Tötung bei mangelhaftem Tatbestand. Mitgeteilt von der Regierung zu Neuwied.

S. 128. Schrecken und Trübsal aus treubrüchiger Hingabe an niedere Sinnlichkeit. Mitteilung des Regierungsadvokaten Döring zu Bernburg.

S. 221. Das Rechtsverhältnis einer von der Geburt überraschten unehelich Schwangeren, die ihre Schwangerschaft nicht kannte, zum Tode des darüber ums Leben gekommenen Kindes. Nach den Manualakten des Verteidigers, Obergerichtsanwalt Gülich zu Flensburg.

S. 265. Das Mordwerk auf dem Dome zu Frauenburg. In psychologischer Hinsicht: als Beleg zur Stufenfolge moralischer Verwilderung. In juristischer Hinsicht als Beitrag zur Lehre vom Raubmord.

S. 290. Der Verteidiger im Konflikt mit ärztlichen Gutachten, in einer Untersuchung wegen Kindesmord. (Lebensfähigkeit, Tötlichkeitsfrage in Bezug auf Sturzgeburt usw.). Nach den Mitteilungen des Hofgerichtsrats Hofmann zu Darmstadt.

S. 318. Zweifelhafte Tötung eines Neugeborenen. (Kindestotschlag nach stattgefundener Schwangerschaftsverheimlichung bei Überraschung von der Geburt.) Aus dem Verteidigungsvortrag des Obergerichtsadvokaten Dr. Gülich zu Schleswig.

S. 340. Die rechtliche Natur des sogenannten Kindermords in ihrer kriminalpolitischen Beziehung zur Strafgesetzgebung. Vom Herausgeber.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bd. 23. S. 34. Drei Fälle vom Verwandtenmord, durch die Mutter verübt.

S. 101. Denkmal der Pietät dem greisen Puchta. Vom Herausgeber.

S. 175. Mitteilungen aus der Spruchpraxis. I. Brandstiftung. II. Fälschung III. Körperverletzung. IV. Raub. V. Tötung. Vom Advokat Bopp in Darmstadt.

S. 256. Blutiger Ausgang eines seltsamen Durcheinanders guter und böser Affekte. Ein Erkenntnis wegen Verwundung und Tötung. Mitgeteilt vom Kanzler von Both zu Rostock.

Bd. 24. S. 1. Gattenmord. Zur Lehre von der Tödlichkeit der Verletzungen. Eingesandt von dem Geheimen Justizrat Dr. Neigebauer zu Bromberg.

S. 26. Zur Lehre von der Tödlichkeit körperlicher Verletzungen, faktische und im fast doppelten Betrag bewirkte Verhängung des in einem nicht publizierten Urteil zuerkannten Strafübels für eine Verletzung, die im scheinbaren Exzeß der Notwehr zugefügt und infolge pflichtwidrig-ärztlicher Behandlung — oder vielmehr Vernachlässigung — tötlich wurde. Aus den von dem Betroffenen mitgeteilten Aktenstücken, von dem Herausgeber.

S. 63. Der Mord des Gatten als Verlobungspreis. Ein in psychologischer Hinsicht wichtiger Kriminalfall, von juristischer Bedeutung, als Beitrag zur Lehre vom Urheber (intellektuellen, physischen) und Gehilfen. Nach den Mitteilungen eines Ungenannten vom Herausgeber.

S. 192. Hinblicke auf die Strafrechtspflege. Variae causarum criminalium figurae. Fortsetzung der zweiten Serie. Mitteilung vom Advokat Bopp in Darmstadt.

S. 213. Rückblicke auf den Zustand der Staatsarzneikunde vor länger als hundert und zweihundert Jahren. Mitgeteilt von Dr. Schletter, Privatdozent an der Universität Leipzig.

S. 219. Beitrag zur Lehre vom Einfluß der Trunkenheit auf Strafanwendung Von verschuldeter und unverschuldeter Trunkenheit.

S. 226. Das Auge des Allgerechten über des Mörders Heimweg. Aktenmäßige Darstellung der Untersuchung wider den Bäckergesellen Schröter aus Obereißen bei Weimar wegen Ermordung und Beraubung des Bäckermeisters Wieske in Leipzig. (Zur Materie vom Indizienbeweis.) Vom Kriminalamtsaktuar F. A. Herrmann in Leipzig.

S. 265. Untersuchung wider den Zimmergesellen T. zu Bergedorf, worin, um den Beweis rechter Notwehr, mindestens völlig entschuldigter Tötung zu ergänzen, von der gemeinsamen Kriminalbehörde auf den Erfüllungseid erkannt ist. Von dem Syndikus Dr. Curtius zu Lübeck.

S. 290. Einige Bemerkungen über den jetzigen Standpunkt der Beweiskraft der Lungenprobe, durch eine Untersuchung wegen Kindesmord veranlaßt. Vom Medizinalrat Dr. Vogler zu Wiesbaden.

S. 321. Beiträge zur Gerechtigkeitstheorie. Die Strafe darf das Maß einer gerechten Vergeltung nicht überschreiten und nicht weiter ausgedehnt werden, als es für die Aufrechthaltung der Rechtsordnung notwendig. Von Dr. Freiherrn von Preuschen von und zu Liebenstein.

Bd. 25 oder der 4. des Jahrg. 1843.

S. 1. Sieben Brandstiftungen und achtzehn Versuche dazu von einem Knaben im 10. und 11. Lebensjahre seines Lebens verübt. Vom Oberjustizrat Freiherr von Wächter zu Tübingen.

S. 42. Psychologisch- und juristisch-wichtige Entscheidung eines merkwürdigen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Injurienprozesses zweier Prediger; aus dem Jahre 1827. Nach dem Vortrag über die Entscheidungsgründe des ersten Erkenntnisses. Vom Herausgeber.

S. 129. Beitrag zur gerichtlich-medizinischen Physiologie in Bezug auf Notzucht.

S. 270. Zur Beherzigung für Untersuchungsrichter.

Bd. 33, S. 1. Beendigter Versuch des Raubmords. Erkenntnis des Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel, mitgeteilt vom Präsidenten desselben, Geheimen Rat Dr. Freiherrn von Strombeck. Exc.

S. 5. Der unnatürliche Vater. Die wesentlichsten Aktenstücke, mitgeteilt vom Adv. Bopp in Darmstadt.

S. 43. Wechselbetrug, in gewandter Selbstverteidigung seltsam zu entschuldigen versucht. Nach den vom vereinigten Kriminalamte der Stadt Leipzig mitgeteilten Akten dargestellt vom Herausgeber.

S. 129. Ein treu liebendes Mädchen opfert in dem 14 Jahre lang genährten Wahne, ihren Geliebten zu retten, nach und nach ihr ganzes Vermögen einer Betrügerin. Schlußverhandlung in der Untersuchung gegen Marie Agnes, geb. Frank usw. Aus dem „Schwäbischen Merkur“ mitgeteilt vom Rechtskonsul. Dr. Tafel zu Öhrigen.

S. 149. Rückblick in das letzte Dezennium des vorigen Jahrhunderts. Zugleich als Vorläufer anderer Mitteilungen aus dem gegenwärtigem Jahrhunderte. Vom Adv. Bopp in Darmstadt. Vor 53 Jahren. Raub unter schwerer Mißhandlung.

S. 183. Der Raub im Pfarrhause zu Neustadt (Indizienbeweis). Mitteilung der Fürstlich Wiedischen Regierung zu Neuwied.

S. 273. Verordnungen des Großh. Hess. Hofgerichts der Prov. Starkenburg an die Untergerichte in Betreff der Untersuchungsführung usw.

1. Straferkenntnisse. Deren richtige und präzise Abfassung.
2. Identität der Person eines früher bestraften Angeschuldigten.
3. Genaue Ermittelung des Alters, des Leumunds und der Vermögensverhältnisse.
4. Augenschein bei gewaltsamem Diebstahl.

S. 301. Vor vierundfünfzig Jahren. Gutachten eines hessischen Medizinalkollegs über „die Verstandeskräfte der Peinlich-Beklagten W. V.“ als Beitrag zur Geschichte der gerichtlichen Medizin.

Bd. 34, S. 220. Die Mörderin zu Westminster. Zentralkriminalgerichtshof in London. Vor Baron Alderson und Richter Patterkorn.

S. 236. Fälschung zum Nachteile der Norwegischen Bank. Zentralkriminalgerichtshof in London. Vor dem Lord-Oberrichter Tindel und Baron Alderson.

S. 243. Der Vatermord in Northumberland. Verhandlung vor der großen oder Anklagejury.

S. 249. Die Akten und das Schlußverfahren. Ein merkwürdiger Kriminalfall mit einigen Bemerkungen über Kriminalgerichtsverfahren. Von einem früheren Mitgliede des Kriminalsenats bei dem K. Kreisgerichtshof in Esslingen.

S. 290. Der Straßenraub in der Subach. Ein Kriminalrechtsfall, in den wesentlichsten Aktenstücken mitgeteilt vom Adv. Bopp in Darmstadt.

S. 343. Zur Würdigung der Frage über Beweistheorie. Ein Rechtsfall aus Bayern.

S. 345. Beruf des Aktuars. Unterredungen unter vier Augen. Vorhalte, Drohungen und Versprechungen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

S. 348. Zeugnis in Strafverfahren.

S. 351. Indizienbeweis. Disziplinarstrafe gegen Inquisiten.

Bd. 41, neue Folge Bd. 11, S. 65. Der Mörder Christian Friedrich R. aus H. Ein Beitrag zur Kriminal-Psychologie. Von * *.

S. 114. Arzt und Behörden. Stufenleiter von der Untersuchnng wegen Pflichtwidrigkeiten einer Hebamme und der Klage wegen Verleumdung bis zur Frage über Verfassungsverletzung seitens des Justizministerii. Von Dr. Schaffrath.

S. 144. Der Diebstahl als Handwerk. Von Adv. Bopp.

S. 245. Geschlechtlicher Frevel des Vaters an seinen drei Töchtern. Notzucht, Blutschande, Ehebruch, Mißhandlungen. Kriminalfall, mitgeteilt vom Kanzleidirektor Lincke in Königsbrück.

S. 290. Verwandtenmord. Die Mutter als Mörderin ihres Kindes. Ein Strafrechtsfall, durch Mitteilung der wesentlichen Aktenstücke. Dargestellt von Adv. Bopp in Darmstadt.

S. 222. Ein Wort über Pyromanie. Von Dr. Heine in Petersburg.

S. 324. Über den Wert der Schädellehre für das Urteil über Zurechnungsfähigkeit. (Ein Urteil Kloses in Henkes Zeitschrift.)

Neue Folge Bd. 12 (1848), S. 1. Die Ermordung des Großrat Leu zu Ebersol. Nach den von Alt-Obergerichtspräsident Dr. Kasimir Pfyffer mitgeteilten Aktenstüken.

S. 63. Brandstiftung. Auszug aus dem, am Schlusse der General-Inquisition erstatteten, landgerichtlichen Berichte vom 28. Januar 1838.

S. 65. Desgl. Auszug aus dem, nach dem Schlusse der Spezial-Inquisition erstatteten Hauptbericht des Kriminalgerichts vom 21. Januar 1839.

S. 83. Der Raubmörder Johann Carl Gottlob L. aus G. Ein Beitrag zu der Lehre von dem Indizienbeweise von * *.

S. 106. Gerichtlich-medizinisches Exposé über einen Fall der Ermordung mittelst Erstickung durch gleichzeitiges Verschließen der Nase und des Mundes.

Heft 4, S. 1. Unterschlagung einer Fracht türkischer Goldmünzen im Werte von über 30 000 Taler. Erkenntnis des Herzogl. Landesjustizkollegiums zu Altenburg, mitgeteilt von Landesjustizrat Dr. Schenk daselbst.

Dieses Erkenntnis entwickelt u. a. Grundsätze über die Beweiskraft eines jüdischen Zeugnisses, die von Geständnissen, über die Milderungsgründe der schlechten Erziehung, der Unbekanntschaft des Täters mit dem Werte des objecti delicti usw.

S. 80. Zwei Fälle im Gebiete des Verbrechens des Inzestes, als weitere Beiträge zur Beurkundung der Praxis des Strafgesetzbuchs für Hessen bei Rhein. Mitteilung der wesentlichen Aktenstücke von Advokat Bopp in Darmstadt.

S. 106. Die Unterredung des Angeklagten mit dem Verteidiger.

Neue Folge. 1. Bd. 1845. Herausgegeben von Dr. Hermann Theodor Schletter, Advokat und akad. Dozenten der Rechtswissenschaft zu Leipzig. Altenburg, Verlag von Julius Helbig.

S. 257. Gibt es nach heutigem gemeinen und königl. sächs. Rechte in Kriminalsachen eine gesetzliche Beweistheorie? Von Advokat Ackermann in Leipzig.

S. 1. Merkwürdiger Rechtsfall eines Giftmordes, nach einem in der Untersuchung sieben Jahre nach der Tat umfassend abgelegten, aber nicht admini-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kulierten Geständnis. Nach den Verteidigungsschriften des Gerichtsdirektors Dr. H. zu *** von Dr. Demme. Fortsetzung S. 179.

S. 49. Zacharias Aldinger, angeblich Baron von Eyb, und Ida Szent-György. Anklage auf Teilnahme an Ermordung des Studenten Lessing, Fälschung öffentlicher Urkunden und Anmaßung fremden Familienstandes. Nach den Mitteilungen des vormaligen Untersuchungsrichters A. Lufft zu Bern, jetzt Kgl. Bayr. Reg.-Rat zu Augsburg.

S. 129. Weiterer Verlauf des früher mitgeteilten Falles einer zweifachen Tötung aus (sog. religiösem) Wahnsinn, bis zum Tode des Inquisiten. Nach den ferneren Akten dargestellt von Dr. Demme.

S. 272. Das Verbrechen der Veruntreuung wird eingestanden, ohne ein Verbrechen zu sein. Ein psychologisch-merkwürdiger Beitrag zu der Lehre von irrigen Geständnissen, vom Advokat Schönborn zu Gandersheim.

Zu No. 3. Die Literatur über die Brandstiftung betr.[1])

(Fortsetzung.)

Henke, Zur Lehre von dem Zusammenhange der bei Knaben und Mädchen vorkommenden Feuerlust und Neigung zu Brandstiftung mit Entwicklungsvorgängen bei dem Eintritte der Mannbarkeit.
in Henke, A., Zeitschrift für Staatsarzneikunde. 1821. Erlangen, bei Palm und Enke. 14. Erg.-Heft, S. 189.

Fleming, Über die Existenz eines Brandstiftungstriebs, als krankhaft psychischen Zustandes im Archiv für medizinische Erfahrungen 1830. S. 256.
Über die bei Brandstiftern vorkommende Geisteskrankheit als Strafaufhebungsgrund; im Archiv des Kriminalrechts (neues). Bd. 3, Stück 1, Abh. VIII. S. 167.

Vogel, Beiträge zur gerichtsärztlichen Lehre von der Zurechnungsfähigkeit. 2. Aufl. S. 155—163.

Meyer, über die Unzulässigkeit der Annahme eines Brandstiftungstriebs; bei Henke, A., Zeitschrift für Staatsarzneikunde 1821. Erlangen, bei Palm und Enke. 14. Erg.-Heft, S. 240.

Hinze, Medizinisch-gerichtliches Gutachten über die körperliche und geistige Ausbildung eines jungen Brandstifters; bei Henke, dieselbe Zeitschrift 1822. Heft 4 S. 399.

Merkt, ärztliches Gutachten über den zweifelhaften Gemütszustand der Theresia H., der Brandstiftung angeschuldigt; bei Henke, dieselbe Zeitschrift. Heft 4. S. 409.

Settegast und Ulrich, ärztliches Gutachten über den Gemütszustand der wegen Brandstiftung verhafteten Magdalena Klein; bei Henke, dieselbe Zeitschrift 1828. Heft 2. S. 211.

Meyn, ärztliches Gutachten über den psychischen Zustand und die Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Brandstifter; bei Henke, dieselbe Zeitschrift. Heft 3. S. 45—69.

Meyn, Gutachten über den Gemütszustand und die Zurechnungsfähigkeit einer 16jährigen menstruierten Brandstifterin; bei Henke, dieselbe Zeitschrift 1831. Heft 4 S. 311.

Spitta, Zwei Fälle von Brandstiftung in dem Alter der Pubertätsentwicklung; bei Henke dieselbe Zeitschrift Heft 4. S. 343.

1) Siehe Bd. XIV. S. 8.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Klug: In seiner Auswahl medizinisch-gerichtlicher Gutachten, Berlin 1828. Bd. 1: „Gutachten über den Gemütszustand und die Zurechnungsfähigkeit einer jungen Brandstifterin, wobei die Frage aufgeworfen wird, ob und inwieweit, besonders bei dem Mangel aller äußeren Motive zur Tat, bei der Täterin ein solcher körperlicher oder seelischer Zustand anzunehmen sei, der ihre Zurechnungsfähigkeit im vorliegenden Falle ganz oder zum Teil ausschließt."

Bernstein: In seinen Beiträgen zur Wundarzneikunde und gerichtlichen Medizin, 2. Bd., oder der neuen Beiträge, 1. Bd., Abh. 8: „Untersuchung über den zweifelhaften Gemütszustand eines wahnsinnigen Mädchens, bei welchem eine besondere Begierde nach Feuer stattfand."

Meding: Zwei Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit zweier junger Brandstifter,
a) Brandstiftung im Zustande kindischer Einfalt und sinnlicher Rohheit verübt.
b) Brandstiftung aus Bosheit und Rache verübt; in der Neuen Zeitschrift für Natur- und Heilkunde, Dresden 1830. Bd. 1. Heft 2. S. 324.

Meckel: In seinen Beiträgen zur gerichtlichen Psychologie, Heft 1, S. 53: „Ärztlich-gerichtliches Gutachten über eine 16jährige Brandstifterin."

Platner: Gerichtlich-medizinisches Gutachten über den Gemütszustand einer jungen Brandstifterin; in Kopps Jahrbuch der Staatsarzneikunde, Jahrg. 10. S. 381.

Henke: In seiner Zeitschrift für Staatsarzneikunde, Erg.-Heft Nr. 9, S. 159: „Zwei Gutachten über Zurechnungsfähigkeit eines jugendlichen Brandstifters."

Merkwürdiger Kriminalfall einer in dem Zustande der Entwicklungskrankheit verübten Brandstiftung; im Neuen Archiv des Kriminalrechts, Bd. 14. Stück 3. Abh. 18. S. 393.

Pfeufer, Gutachten über den Gemütszustand einer der Brandstiftung beschuldigten Weibsperson; in Henkes Zeitschrift 1827, Heft 2. S. 438.

Derselbe, Ebendaselbst, 7. Jahrg., 3. Heft, S. 174: „Gutachten über den Gemütszustand eines der Brandstiftung beschuldigten Taglöhners."

Schütz, Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit eines 25 Jahre alten Brandstifters; in Henkes Zeitschrift, 1829. Heft 3. S. 151.

Schlegel, Ebendaselbst, 1830, Heft 3: „Gutachten über einen Brandstifter."

Fischer, Ebendaselbst: 12. Jahrg., 1. Heft, S. 102: „Begutachtung der Zurechnungsfähigkeit einer von einem 15 Jahre 3 Monate alten Bauernburschen verübten Brandstiftung."

Meyer, Ebendaselbst S. 102: „Gerichtlich-medizinisches Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit einer zur Zeit der Brandstiftung 16 Jahre alten Brandstifterin."

Biermann, Dr. A., hannöverscher Land- und Stadtphysikus zu Peine, in Henkes Zeitschri für Staatsarzneikunde , 19. Ergänzungsheft (zum 13. Jahrgang gehörig), Abh. 3, S. 62—71: „Auch einige Bemerkungen über die Feuerlust und deren Zusammenhang mit Entwicklungsvorgängen bei dem Eintritt der Mannbarkeit."

Hermes, Ebendaselbst, 20. Ergänzungsheft, S. 103: „Psychologische Zustände eines jugendlichen Brandstifters."

Gutachten des Kgl. Rheinischen Medizinal-Kollegii über die Zurechnungsfähigkeit einer Brandstifterin. Mitgeteilt von Medizinalrat Dr. Ulrich in Koblenz. Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde, Bd. 31. S. 119—141.

Morgenstern, Dr., ebendaselbst, Bd. 4, Heft 2, S. 211: „Dreimalige Brandstiftung, nebst Clarus' Gutachten über den psychischen Zustand des Inquisiten."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zwei Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des der Brandstiftung und mehrerer Diebstähle angeschuldigten Gustav Ferdinand Sigismund Wolter zu Berlin. (Die beiden Gutachten gehen auseinander.) Hitzigs Zeitschrift 4. Bd. S. 390.

Clarus: In seinen Beiträgen zur Erkenntnis und Beurteilung zweifelhafter Seelenzustände, Leipzig 1828, S. 60—88: „Brandstiftung im Zustande geistiger und körperlicher Abstumpfung durch Mißbrauch geistiger Getränke nach vorausgegangenen Visionen und epileptischen Anfällen."

Zwei gerichtsärztliche Gutachten, als Beiträge zur gerichtlichen Psychologie, das eine mitgeteilt von Medizinalrat Dr. Burdach in Königsberg, das andere von dem Medizinalkollegium zu Berlin, welche beide die Erscheinung der Pyromanie in der Periode der Geschlechtsentwicklung behandeln. (Durch Brandstifterinnen veranlaßt.) Hitzigs Zeitschrift, Band 6. S. 129—155.

Drei Gutachten über den körperlichen und geistigen Zustand einiger Brandstifter.
a) Hintze: Über einen 16jährigen Dienstjungen.
b) Über eine 15jährige skrophulöse, noch nicht menstruierte, kachektische Brandstifterin (aus Kopps Jahrbuch der Staatsarzneikunde).
c) Merkt: Über ein 16jähriges, zur Zeit der Brandstiftung unfrei gewesenes Mädchen (aus Henkes Zeitschrift); in Berndts visa reperta und gerichtlich-medizinischen Gutachten, Wien 1829. Zweite Abteilung.

Gerichtsärztliches Gutachten, betreffend den Geschlechtseinfluß beim Feueranlegen, insbesondere auch die Frage: ob und inwieweit kindische Einfalt als eine Art des Blödsinns betrachtet werden könne; bei Kind, Emil, königl. sächs. Notar und Privatdozent der Rechte an der Universität zu Leipzig. Sammlung auserlesener Rechtssprüche und Rechtsgutachten für Richter und Advokaten, Notare, Accessisten und angehende Rechtspraktiker. Leipzig, im Verlag bei Robert Friese. 1836. 190 Seiten. (Enthält 37 Abhandlungen, darunter 2 aus dem Kriminalrecht.) S. 179.

Rennenkampf, Alexander de, Diss. med. for. de incendii excitandi cupiditate annis, quibus pubertas evolvitur, observata. Dorpat 1834. 47 S.

Krankhafter Brandstiftungstrieb eines jungen Mädchens, beobachtet und mitgeteilt von Dr. A. Horlacher, fürstl. Rat und Gerichtsarzt zu Öttingen im Ries; bei Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde, Bd. 32. S. 83—100.

Gutachten über den psychischen Zustand eines 57jährigen Brandstifters. Vom großh. mecklenb. Kreisphysikus Dr. Hermes in Warin. Bei Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde, 20. Ergänzungsheft. S. 123—141.

Brandstiftung: Gutachten über Zurechnungsfähigkeit. Mitgeteilt von Dr. L. Choulant, Professor an der medizinischen Akademie in Dresden. In Hitzigs Annalen, fortgesetzt von Demne und Klunge, 1. Band, 2. Abteilung. S. 409 bis 426.

Mögling, J. F., Diss. de incendiis, ex causis improvisis. Thb. 1743.

Bauer, Jo. Gottfr. pr. de singulari culposi specie incendii (in Opusc. Tom I. Nro. 31).

Gutachten der Kriminaldeputation des preussischen Kammergerichts in der Untersuchungssache gegen Maria Elisabetha Kalinowska aus Marienwerder wegen Brandstiftung, vom 21. Dezember 1793.

Die Täterin hatte auf dem Heuboden ihres Wirts mittels einer Kohle Feuer angelegt, worauf das Heu bald zu brennen anfing. Es wurde angenommen, daß die ungewöhnliche Erhitzung, in die sich die Täterin bei

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ihrem von ihr glaubhaft gemachten Hange zum Tanzen versetzt, und darauf die von ihr versicherte Erkältung bei einem so jungen Mädchen nachteilig auf die Seelenkräfte wirken könne, sie also in einem nicht ganz freien Zustande gehandelt habe. In Kleins Annalen Bd. 12. S. 53.

Aus Kleins Annalen Bd. 14, S. 228. Der Schäfer Jendra Comander zündete im Juni 1793 abends mit einem brennenden Lichte das in der Mitte eines Schafstalls zerstreute Stroh an, wodurch der ganze Stall in Feuer geriet und sämtliche Schafe umkamen. Als Beweggrund gab er an:

Die Schafherde habe infolge schlechten Wetters und wegen Mangels an Futter abzusterben begonnen. Er habe ihren gänzlichen Untergang vorausgesehen. Er habe deshalb besorgt, daß er werde zur Verantwortung gezogen werden. Um ihr zu entgehen, habe er den Stall in Brand gesetzt.

Gutachten der Kriminaldeputation des preußischen Kammergerichts vom 14. September 1797 in der Untersuchungssache gegen Simon Bojanowsky aus K. Er hatte Feuer angelegt, um dadurch ein bei dem Branntweinbrennen begangenes Versehen zu verdecken. In Kleins Annalen Bd. 20. S. 132.

Gutachten der Kriminal-Deputation des preußischen Kammergerichts vom 14. Aug. 1800 in der Untersuchungssache gegen die Witwe Christina Gauruus aus Entzuhnen:

Sie hatte 13 Schweineställe in Brand gesetzt, in der Absicht, ein kleines Kind zu entwenden, um einem Manne, der sie beschlafen hatte, damit vorzuspiegeln, sie habe es geboren. Sie wollte dadurch den Mann bewegen, sie zu heiraten. In Kleins Annalen Bd. 21. S. 87.

Paalzow, C. L.: Magazin für Rechtsgelahrtheit in den preußischen Staaten Berlin, bei Ferdinand Dümmler, unter den Linden, Bd. 3, S. 128: Der Bediente H. legt, um einen von ihm begangenen Hausdiebstahl zu verdecken, Feuer an.

Feuerbach: Merkwürdige Kriminalrechtsfälle (1808), Bd. 1, Nr. 8, und dessen aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Bd. 1, Abh. 8, S. 203: Lorenz Simmler hatte aus Neid und Haß gegen seinen glücklicheren Bruder dessen Gehöft in Brand gesetzt. Das am Tage vorher gekaufte und nicht bezahlte Schwefelholz begründete den Verdacht gegen den Täter, der alsbald ein Geständnis ablegte.

Pfister: Dr., Stadt-Direktor in Heidelberg. Merkwürdige Kriminalfälle, mit besonderer Rücksicht auf die Untersuchungsführung. Erster Band, mit einer Planzeichnung auf Stein. Heidelberg, bei Josef Engelmann 1814. IV und 474 Seiten nebst einer Inhaltsanzeige. Zweite Auflage Frankfurt, Hermann 1822. Dem fünften Bande ist eine reichhaltige alphabetische Übersicht und Nachweisung der in allen 5 Bänden vorkommenden praktischen Lehren und Bemerkungen beigegeben. Bd. 3, Abh. 4, S. 218: Nachdem der Verdacht mehrfacher Brandstiftungen auf die 24jährige, ledige, sehr hysterische Magdalena O. gefallen war und sie 5 Brandstiftungen eingeräumt hatte, widerrief sie vor einem anderen Amte erst das Geständnis einer und dann aller anderen Brandstiftungen, jedoch mit der Erklärung, daß sie alle Brandstiftungen eingestehen wolle, wenn man es haben wolle.

In seiner Kritik des Untersuchungsverfahrens weist der Verfasser die Fehler des Untersuchungsführers nach, besonders den Einfluß seines Benehmens beim Widerrufe, für den er den Untersuchungsführer verantwortlich macht, weil er nicht strenge genug bei jedem Geständnisse für das Bekenntnis

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Nebenumstände sorgte und die Vernommene in der einmal günstigen Stimmung erhielt, oft ungeeignet in den Verhören abbrach usw.

Jahrbücher des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim. Gesammelt und mit Genehmigung des großh. obersten Justizdepartements herausgegeben von Staatsrat von Hohnhorst, Kanzler des Oberhofgerichts. Mannheim. Schwan und Götz. 2 Jahrg. Das Jahr 1824 enth. 1825 410 S. (darunter 24 Abhandlungen aus dem Kriminalrechte). S. 107. Es wird das Urteil gegen eine Bande Brandstifter, die Mannheim längere Zeit in Schrecken setzte, mitgeteilt.

Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzeskunde, herausgegeben von Dr. Vincenz August Wagner, k. k. österr. ordentl. Professor an der Universität zu Wien. Wien, im Verlage der Geistingerschen Buchhandlung. Jahrg. 1825, Bd. 2, Abh. 34, S. 151: „Geschichte eines wegen Tötung und Brandlegung behandelten 9jährigen Mädchens" von Hofrat v. Zeiller in Wien.

Hitzigs Zeitschrift: Bd. 1, S. 1, Bd. 4, S. 263: Untersuchungssache und endliches Schicksal der beiden blinden Brandstifter Kayser und Siebert.

Feuerbach, aktenmäßige Darstellung usw. (siehe oben), Bd. 2, Abh. 9, S. 521: „Johann Pfeifer gibt sich fälschlich eine Brandstiftung schuld, um in einen anderen Strafort versetzt zu werden.

Zeitung, juristische, für das Königreich Hannover, herausgegeben von Dr. P. Schlüter, Justizrat zu Stade, und Dr. Wallis, Advokat in Lüneburg, Lüneburg bei Herold und Wahlstab. Bd. 1, Heft 2, Seite 62 u. 68: Kriminalfall, eine Brandstiftung betreffend.

Hitzigs Annalen: Bd. 5, Heft 9, S. 140 und Heft 10, S. 282: „Johann Gottfried Keller, Brandstifter aus Brotneid, und dessen Familie, mitgeteilt von Diakonus und Garnisonsprediger Burmester zu Ratzeburg."

Hitzigs Zeitschrift: Bd. 14, S. 329: Zur Lehre von der Brandstiftung. Der Fall betrifft 36 in der pommerschen Stadt Gollnow während 10 Jahren verübte Brandstiftungen. Die Untersuchung richtete sich gegen 32 Personen. Die Haupttäter betrieben die Brandstiftungen gewerbsmäßig, um unverhältnismäßig hohe Versicherungssummen zu erlangen.

Kriminalrechtssprüche der Justizkanzlei zu Celle aus den Jahren 1815 bis 1817. Bearbeitet von Justizrat von Bothmer in Celle.

VII. Brandstiftung:

1. Mit dem Tode bestrafte, aus Rache verübte Brandstiftung.
2. Brandstiftung, zur Erfüllung einer Wahrsagung verübt.
3. Wiederholte Brandstiftung, von einem 16jährigen Mädchen verübt.
4. Ein 13jähriger Brandstifter.
5. Brandstiftung, angeblich aus Rache, vielleicht auch um zu stehlen verübt.
6. Versuch der Brandstiftung, nebst dringendem Verdacht wirklicher Verübung derselben.
7. Wirkliche Brandstiftung und Anzündung eines einsam gelegenen Schafstalls, von einem noch nicht 14jährigen Knaben verübt.
8. Wiederholte Brandstiftung, durch Heimweh veranlaßt.
9. Kulpöse Brandstiftung. Vergl. Hitzigs Annalen, Bd. 7. Heft 13. S. 31—59.

Großherzogtum Hessen. Mitteilungen aus der Kriminalpraxis eines Gerichts-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hofs dieses deutschen Bundesstaates. Brandstiftung. Hitzigs Annalen Bd. 12, Heft 23, S. 33:

Das den Johann Casparschen, Georg Gebhardschen und Michael Berresschen Eheleuten zu Vielbrunn gemeinschaftlich gehörige Wohnhaus brannte am 13. Juli 1825 ab. Es fand sich nach einiger Zeit genügender Anlaß zur Einleitung der Untersuchung, die folgendes ergab:

Durch den beengten Raum des gemeinschaftlichen Hauses, das nur eine einzige Küche hatte, in der die 3 Familien kochen mußten, entstand öfters Streit, besonders unter den Weibern. Auch kränkelten mehrere Glieder dieser Familien und der Aberglaube einzelner der Weiber schrieb die Schuld daran einer Hexerei zu, die von der Gebhardschen Ehefrau ausgehen sollte. Es wurde deshalb das Haus den Berresschen Eheleuten verhaßt. Dazu kam, daß überall in der Nachbarschaft, infolge der häufigen Feuersbrünste, neue Häuser entstanden, deren Vorzüge Michael Berres, ein Zimmermann, schilderte, wenn er von der Arbeit heimkam. Der 20jährige Balthasar Schwinn wurde deshalb von Michael Berres und dessen Frau und besonders auch von dessen Schwiegermutter aufgefordert, das Haus in Brand zu stecken. Er tat das auch, weil er selbst kränkelte und glaubte, daß Hexerei im Spiele sei.

Ebendaselbst: Am 26. Februar 1827 trat die Magd des Garkochs Michelmann in Darmstadt, Marie Domstadt, aus dessen Dienst und A. M. Bitz von Büdesheim in diesen. Da Marie Domstadt ihre Kiste mit Kleidungsstücken in der Mägdekammer zurückgelassen hatte, faßte die Bitz den Entschluß, die Kleider zu stehlen. Sie tat das am nächsten Tage. Alsdann steckte sie, um den Diebstahl zu verheimlichen, mit einem Lichte in der Kiste zurückgelassene Kleider und den im Bette liegenden Strohsack an. Als das Dachwerk in Flammen stand, wurde der Brand entdeckt.

Hitzigs Annalen 10, Bd. 19, S. 109: Ein Beamter hatte sich an den ihm anvertrauten Geldern vergriffen und die Schuld von sich abzuwälzen und die Entdeckung zu hindern gesucht. Es wurde ein Einbruch vorgespiegelt und eine Brandstiftung hinzugefügt, teils um alle Nachforschungen an Ort und Stelle zu vereiteln, teils um auch noch 21 000 Gulden Versicherungssumme einzuziehen, Der Schuldige entging der Untersuchung und der Strafe durch Selbstentleibung.

Keller, Dr. F. L.: Die gewaltsame Brandstiftung von Uster am 22. November 1832. Nach den Kriminalakten bearbeitet. Mit einem lith. Plan der Brandstätte. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1833.

Appenzeller, J. C.: Der Mordbrand zu Walperswyl im Oberamte Nydan, Kanton Bern. Mit lithogr. Grundriß der Brandstätte. Bern, Jenny.

Bischoff: Merkwürdige Kriminalrechtsfälle (s. oben), Bd. 2, S. 345: Untersuchungsprozeß gegen Johann Georg Löffler wegen versuchter Brandstiftung.

Es kam darauf an, wo der Täter bei dem Wurfe der Brandpatrone gestanden habe.

9. Literatur über die Abtreibung.

Pöckel, G. Q., Diss. de crim. partus aborti. Hal. 1682.

Slevoigt, J. P. (resp. J. P. Kress), Diss. de crimine abortus. Jen. 1705.

Böhmer, J. H., Diss. de caede infantis in utero. Hal. 1732.

Alberti, Mich., Diss. de abortu noxia et nefanda promotione. Hal. 1711.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Lieberkähn, Chr. L., Diss. de crimine procurati abortus occas. 133. Art. CCC. Hal. 1772.

Ploucquet, W. F., Vom geflissentlichen Mißgebären, als Anhang seines Buchs über die gewaltsamen Todesarten.

Kaltschmidt, Chr. Fr., Diss. de letalitate vulnerum capitis, in infantibus recens. natis. Jenae 1769.

Lamaison, De crimine partus abacti. Lugd. 1819.

van der Broecke, De crimine partus abacti Gandar. 1830.

Lobethan, J. G. A., Praktische Beiträge zur Rechtswissenschaft, als eine Fortsetzung seiner juristischen Nebenstunden. Cöthen, Aue. Erstes Stück 1800. Abh. 7.

„Die Beschuldigung eines, mit Abtreibung der Leibesfrucht getriebenen Gewerbes veranlaßt eine schwierige Untersuchung."

Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde. Bd. 32. S. 101—111. Kritik der Lehre von der Abtreibung (abortio) den Gerichtsärzten zur Beurteilung vorgelegt von Dr. F. G. A. Fabricius, Hof- und Medizinalrat zu Hochheim.

10. Literatur über das sog. Nachtleben der Seele und im Zustande des Nachtwandelns, der Schlaftrunkenheit und des Traumes verübte Verbrechen.

Zacchias, P., Quaest. med. legal. Francof. a. M. 1668. Lib. II, Tit. 1. Quaest. 12.

Hofmann, Fr., De Somnambulis. Halae 1695.

Knoll, Abhandl. v. Nachtwandeln. Quedlinb. 1753.

Richter, Diss. de statu mixto somni et vigil., quo dormientes multa vigilantium munera obeunt. Gottingae 1756.

Hennings, Von den Träumern und Nachtwandlern. Weimar 1784.

Hofbauer, J. C., Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege. Halle 1808. S. 221.

Masius, G. H., Handbuch der gerichtl. Arzneiwiss. Bd. 1. Stendal 1821. S. 656.

Vogel, S. G., Ein Beitrag zur gerichtsärztlichen Lehre von der Zurechnungsfähigkeit. In Rusts Magazin für d. ges. Heilk. Bd. 12. 1822. S. 35. Auch besonders abgedr. 2. Aufl. Stendal 1825.

Mende, L. J. C., Ausführl. Handbuch der ger. Med. Bd. VI. Leipzig 1832. S. 262.

Friedreich, J. B., Systemat. Handbuch der gerichtl. Psychologie. Leipzig 1835. S. 809.

Fahner im System der gerichtl. A. K. Bd. 1. S. 43 erzählt ein Beispiel, daß jemand, um sich gegen die Beschuldigung des Mordes zu verteidigen, fälschlich Nachtwandeln vorschützte.

Wildberg im Jahrbuche der St. A. K., Bd. 2. S. 23f., teilt einen Fall mit, in dem ein Mann in der Schlaftrunkenheit seine Frau erschlug.

Dr. Dornblüth in Rostock erzählt in Henkes Zeitschrift 1852, 3. Vierteljahrsheft eine interessante und belehrende Geschichte einer nicht zurechnungsfähigen Nachtwandlerin.

Dr. Suckow erzählt in Henkes Zeitschrift 1851, 2. Vierteljahrsheft, den Fall eines jungen Menschen, der seinen eigenen Vater in der Schlaftrunkenheit erschoß.

Gutachten des Oberschlesischen Kriminalkollegiums über einen sonderbaren, in sogenannter Schlaftrunkenheit verübten Frauenmord, bei Pyl, Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft. Bd. 3, S. 72.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Philosophische Bemerkungen über die Zurechnung bei Schlaftrunkenen und Nachtwandlern; zu T. II, Tit. 20 § 16 des allgem. preuß. Landrechts. Ein Gutachten des Oberschlesischen Kriminal-Kollegi vom 14. Dezember 1788 über den merkwürdigen Totschlag des Bernhard Schimaidzig.

Er wachte um Mitternacht von einem festen Schlafe plötzlich auf, erblickte im Erwachen eine Gestalt vor sich, die er für ein Gespenst hielt und rief ihr zweimal „Wer da?“ zu. Es erfolgte aber keine Antwort. In seiner Angst ergriff er eine Holzaxt und schlug damit auf die Figur zu, die darauf zu Boden stürzte. Er hatte seine eigene Frau geschlagen, die nach drei Tagen an den Folgen des Schlags starb.

Dieser Fall, der anscheinend mit dem bei Pyl mitgeteilten identisch ist, wird ferner noch berichtet von Meister, in seinen Urteilen und Gutachten in peinlichen und anderen Straffällen. Nr. 1. S. 5.

Greiner, G. F. C., Der Traum und das fieberhafte Irresein; ein physiologisch-psychologischer Versuch. Leipzig, Brockhaus 1817.

Paalzow, in observ. Fasc. III, pag. 72 de noctamb.

Kalt, Diss. de noctamb. Bonn 1830.

Eine das sogenannte Nachtleben der Seele fast erschöpfende Monographie gibt Medizinalrat Krügelstein in Ohrdruff in Henkes Zeitschrift 1853. 1. u. 2. Vierteljahrsheft mit einem Nachtrage im 4. Hefte desselben Jahrgangs.

11. Literatur über die religiöse Schwärmerei.

Metzger, Einige Vorlesungen über religiöse Schwärmerei. Schaffhausen 1819.

Bird, Über religiöse Melancholie; in Nasses Zeitschrift für Anthropologie, 1823. Heft 1. S. 228 von 1826, Heft 4. S. 279.

Relation des atrocités commisses dans le canton de Zurich an 1823 par une association des fanatiques. Géneve 1824.

Meyer, Schwärmerische Greuelszenen, oder Kreuzigungsgeschichte einer religiösen Schwärmerin in Wildenspuch, Kanton Zürich. 2. Aufl. Zürich 1824.

Jarcke, In Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Kriminalrechtspflege. Bd. 8. Heft 1. S. 61:

Die Gräuelszenen in Wildenspuch. Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie aus unserer Zeit.

Hudtwalker, M. H., Über den Einfluß des sogenannten Mystizismus und der religiösen Schwärmerei auf das Überhandnehmen der Geisteskrankheiten Hamburg, Perthes 1827, in Friedreichs Magazin, Heft 3. S. 242.

Einfluß, angeblicher, mystischen Ursprungs auf den Tod eines Postbeamten in Hamburg. Berlin, Dümmler 1827.

Prim, Fall einer religiösen Melancholie, in dem Generalberichte des königlich rheinischen Medizinalkollegiums über das Jahr 1829. Koblenz 1832, in Friedreichs Magazin. Heft 9, neue Folge, Heft 2, S. 135.

Weidemann, Dr. Fr., Justizkommissar usw. in Halle: Die Pietisten in Halle in ihrer tiefsten Erniedrigung, oder was wollen die Pietisten in Preußen? Ein hochwichtiger Beitrag zur Religionsgeschichte und Kriminaljustizverfassung in Preußen. Zweite, mit noch ungedruckten Dokumenten vermehrte Ausgabe. Altenburg, Merseburg, Weidemann in Komm. 1832.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hudtwalker, In seinen und Trummers kriminalistischen Beiträgen. Bd. 3. Heft 1. S. 89. Heft 2. S. 332.

Über den Einfluß des sogenannten Mystizismus und der religiösen Schwärmerei auf das Überhandnehmen der Geisteskrankheiten und des Selbstmords, besonders in Hamburg.

Kleins Annalen, 2. Bd. S. 77. Mord eines Schäfers in Pommern an seinen drei Kindern aus Liebe zu Gott und zu den Ermordeten aus irrigem Religionsbegriffe (1778).

Ebendas., 5. Bd. S. 276. Gutachten der Kriminaldeputation des preußischen Kammergerichts in der Untersuchungssache gegen den Zinshäusler E. zu Niederlangenölse in Schlesien wegen Ermordung seiner 9jährigen Tochter. Übermäßige Furcht war die Quelle der Handlung, irrige Religionsbegriffe und väterliche Liebe die Bestimmungsgründe derselben.

Glawing, In Pyls Aufsätzen und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. 8. Sammlung. S. 263. Über den Gemütszustand eines Soldaten, der aus religiöser Schwärmerei wahnsinnig und endlich Kindesmörder ward.

Jahrbücher des großherz. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst. 1. Jahrg. S. 345: Tötung eines Mädchens, aus schwärmerischer Liebe mit Eifersucht verbunden, und aus verkehrten religiösen Ansichten (1817).

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 4. S. 436. Erzählung eines merkwürdigen Verbrechens, welches zu Freienwalde in Pommern am 8. August 1826 sich ereignete.

Eine Mutter hat ihre vier Kinder ermordet. Sie versicherte, sie habe die Tat, so sehr sie sich auch dagegen gesträubt, vollbringen müssen; es sei, als habe sie jemand dazu gezwungen. Sie habe während ihrer Schwangerschaft mehrere unbedeutende Diebstähle begangen. Da sie nun gehört, daß das Böse, das eine schwangere Frau begehe, auf das Kind übergehe, das sie unterm Herzen trägt, ihre Kinder folglich später sämtlich Diebe werden müßten, so sei es für die unglücklichen Kinder wohl am besten, wenn sie aus der Welt geschafft würden.

Archiv für das Zivil- und Kriminalrecht der Kgl. preuß. Rheinprovinzen 23. oder N. F. 16. Bd. 2. Abt. B. S. 17. Brudermord aus fixem religiösen Wahnsinn.

Biermann, Im Archiv für medizinische Erfahrungen. 1831, Januar, Februar S. 106. Ärztlich-psychologisches Gutachten über einen Zustand von Wahnsinn durch religiöse Schwärmerei von der psychischen und Hämorrhoidaldisposition, von der somatischen Seite bedingt.

Beispiel von religiösem Wahnsinn in Henkes Zeitschrift für die Staatsarzneikunde. 11. Erg. Heft. S. 291.

Settegast, Dr., Medizinalrat in Koblenz, ebendas. 22. Erg. Heft. S. 83.

Gutachten des königl. preußischen rheinischen Medizinalkollegiums über einen merkwürdigen Brudermord, homicidium in volentem commissum, in religiösem Wahnsinn des Täters.

12. Die Literatur über die Psychologie.

Jacob, L. H., Grundriß der Erfahrungsseelenlehre. Halle 1791. 4. Ausg. 1810.

Mauchart, J. D., Allgemeines Repertorium für empirische Psychologie und verwandte Wissenschaften. Nürnberg, Felsecker 1792—1801. 6 Bde.

Ders. und H. G. Tschirner, Neues allgemeines Repertorium für empirische Psychologie und verwandte Wissenschaften. 2 Bde. Leipzig, Nauck 1802—1803.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schmid, K. Ch. E., Psychologisches Magazin. 4 Bände. Jena, Cröker 1796—1804.
Abicht, J. H., Psychologische Anthropologie. Erlangen, Palm 1801.
Callisen, Chr. Fr., Kurzer Abriß der Erfahrungsseelenlehre, als Grundlage bei Vorlesungen über diese Wissenschaft. Kiel, Mohr 1802.
Snell, F. W. D., Empirische Psychologie. Gießen, Ferber 1802. Neue Ausgabe 1810.
Wachler, L. D., Tiedemanns Handbuch der Psychologie zum Gebrauch bei Vorlesungen und zur Selbstbelehrung herausgegeben, mit einer Biographie des Verfassers. Leipzig, Barth 1804.
Wetzel, System (Grundriß) der anthropologischen Psychologie. Leipzig, Dyck 1804.
Bernouilli, Ch., Versuch einer psychischen Anthropologie oder Darstellung des psychischen Menschen nach den neueren Ansichten. 2 Teile. Halle Schwetschke 1804.
Metzger, J. D., Lehrsätze zu einer empirischen Psychologie. Königsberg, Unzer 1805.
Stransky von Stranska-Greiffenfels, Fr. G., Beleuchtung physiologischer und psychologischer Gegenstände. Bamberg (Wesche in Frankfurt) 1805.
Kiesewetter, J. G. K. C., Faßliche Darstellung der Erfahrungsseelenlehre. Hamburg, Campe, 1806.
Happach, L. Ph. G., Materialien zu neueren Ansichten der Erfahrungsseelenkunde. 1 bis 4 Stück. Hamburg, Campe, 1802—1807.
Carus, F. A., Nachgelassene Werke. 7 Teile. Barth 1808 und 1809. 1. und 2. Band Psychologie, 3. und 4. Band Geschichte der Psychologie und Psychologie der Hebräer.
Hoffbauer, J. C., Grundriß der Erfahrungsseelenlehre. 2. Ausg. 1810.
Gaitner, M., Physiologie des Menschen oder Darstellung des Absoluten in den Funktionen des Geistes. Jena, Cröcker 1811.
Grohmann, J. C. A., Idee zu einer Geschichte der Entwicklung des kindlichen Alters; psychologische Untersuchung. Elberfeld, Schönian 1817.
Weiller, Psychologie 1817.
Eschenmayer, C. A., Psychologie in drei Teilen, als empirische, reine und angewandte. Zum Gebrauch seiner Zuhörer. Stuttgart und Tübingen, Cotta 1817. 2. Aufl. 1822.
Schubert, G. H., Materialien zur höheren Seelenkunde. Leipzig 1817.
Andeutungen zu einem neuen und einfachen Entwurfe der Psychologie. München, Lindauer 1819.
Rätze, J. G., Erläuternde Darstellung einiger interessanten Gegenstände aus dem Gebiete der Psychologie, Ästhetik, Moral- und Religionsphilosophie. Halle, Anton 1821.
Anthropologie oder Lehre von dem Menschen. Nebst der Seelenlehre. Mit Kupfern. Nürnberg, Campe, 1821.
Kretschmar, J. Fr., Grundriß einer Physik des Lebens, zur Begründung eines wissenschaftlichen Vereins der höheren Physik, Chemie, Physio- und Psychologie. 2 Bände. Leipzig (Calve in Prag) 1821.
Leupoldt, Joh. Mich., Grundriß der gesamten Physiologie des Menschen, oder der ganzen reinen Anthropologie mit vergleichenden Andeutungen, 1. Teil. A. u. d. T.: Grundriß der Physiologie des Menschen oder die psychische Anthropologie. Berlin, Reimer 1822.
Nüßlein, F. A., Grundlinien der allgemeinen Psychologie zum Gebrauche bei Vorlesungen. Mainz, Kupferberg 1821.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Spurzheim, J. G., Philosophischer Versuch über die moralische und intellektuelle Natur des Menschen. Aus dem Französischen übersetzt und mit Anmerk. begleitet von J. J. Hergenröther, Würzburg, Stahel 1822.

Jaspis, Lebr. Siegm., Psychologische nnd moralische Bemerkungen während der mit dem Delinquenten Kaltofen gepflogenen Unterredung. Leipzig, Märker 1822.

Hildebrand, Jos., Die Anthropologie als Wissenschaft. A. u. d. T.: Allgegemeine Naturlehre des Menschen. Mainz, Kupferberg 1822.

Dessen zweiter Teil, A. u. d. T.: Besondere Naturlehre des Menschen, oder Somatologie und Psychologie. Ebend. 1822.

Dessen dritter Teil, pragmatische Anthropologie. Ebend. 1822.

Weidemann, Chr. Erich, Beiträge zur Erfahrungsscelenlehre der gerichtlichen Ärzte und Defensoren. 1 Bändchen. Glauchau (Leipzig, Herbig) 1823.

Fischhaber, G. L. F., Lehrbuch der Psychologie für Gymnasien und ähnliche Lehranstalten. Stuttgart, Steinkopf 1824.

Lenhossek, M. v., Darstellung des menschlichen Gemüts in seinen Beziehungen zum geistigen und leiblichen Leben. Für Ärzte und Nichtärzte höherer Bildung. 2 Bände. Wien, Gerold, 1824. 2. Aufl. 1834.

Hartmann, Der Geist des Menschen in seinen Verhältnissen zum psychischen Leben, oder Grundzüge zu einer Physiologie des Denkens. Wien, Gerold 1824.

v. Berger, J. E., Allgemeine Grundzüge zur Wissenschaft. 3. Band. A. u. d. T.: Grundzüge der Anthropologie und der Psychologie, mit besonderer Rücksicht auf die Erkenntnis- und Denklehre. Altona, Hammerich, 1824.

Herbart, J. F., Psychologie als Wissenschaft, neu gegründet, auf Erfahrung, Metaphysik und Mathematik. 2 Teile. Königsberg, Unzer 1824—1825.

Schubert, Dr. Gotth. Heinr., Altes und Neues aus dem Gebiete der inneren Seelenkunde. 1. u. 2. Bd. Leipzig, Reclam 1824 und 1825. 3. Bd. Erlangen, Heyder. 4. Bd. 1837.

Klotz, E., Lehrbuch der Erfahrungsseelenlehre. Leipzig, Reclam 1824.

Stiedenroth, E., Psychologie zur Erklärung der Seelenerscheinungen. 1. und 2. Teil. Berlin, Dümmler 1824—1825.

Naumann, M. E. A., Einige Bemerkungen über das Gemeingefühl im gesunden und krankhaften Zustande. Leipzig, Wienbrack 1824.

Auerbacher, L., Grundlinien der Psychologie. München, Lindauer 1824.

v. Lichtenfels, J., Grundriß der Psychologie, als Einleitung in die Philosophie. Innsbruck, Wagner 1825.

Hibbert, S., Andeutungen zur Philosophie der Geistererscheinungen, oder Versuch, die hierbei statthabenden Täuschungen auf ihre natürlichen Ursachen zurückzuführen. Aus dem Englischen. Weimar, Industr. Compt. 1825.

Stark, K. W., Pathologische Fragmente. 1. Bd. Weimar, Industr. Compt. 1824. 2 Bd. A. u. d. T.: Beiträge zur psychischen Anthropologie und Pathologie 1825.

Ennemoser, J., Über die nähere Wechselwirkung des Leibes und der Seele, mit anthropologischen Untersuchungen über den Mörder Ad. Moll. Bonn, Habicht 1825.

Schulze, G. E., Psychische Anthropologie. 3. Ausg. Größtenteils neue Ausarbeitung. Göttingen, Vandenhöck und R. 1826.

Salat, J., Lehrbuch der höheren Seelenkunde oder psychische Anthropologie. Eine Vorarbeit in Absicht auf die Hauptlehren vom Höchsten der Mensch-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

heit. A. u. d. T.: Auch für Kirche und Staat! 2. verm. und größtenteils neu bearb. Aufl. München, Finsterlin 1826.

Derselbe, Grundlinien der physischen Anthropologie. Mit Zugaben. München, Finsterlin 1827.

Mussinan, J. G., Lehrbuch der Seelenwissenschaft oder rationellen und empirischen Psychologie (nach Hegels Grundsätzen). Berlin, Mylius 1827.

Kreyczy, Versuch einer Ein- und Anlernung zum Studium der Philosophie und Grundzüge der Erfahrungsseelenlehre. Wien 1827.

Taube, Psychologisch-moralische Betrachtungen über Geistes- und Herzensbildung. Münster 1827.

Heinroth, J. C. A., Die Psychologie als Selbsterkenntnislehre. Leipzig, Vogel 1827.

Beneke, Fr. E., Über die Vermögen der menschlichen Seele und deren allmähliche Ausbildung. Göttingen, Vandenhöck 1827. (Auch unter dem Tite l Psychologische Skizzen, II. Bd.).

Schmid, Die Wege der Natur und der Entwicklung des menschlichen Geistes; ein Buch für Lehrer und Erzieher. Berlin 1827.

Scheidler, K. H., Über das Studium der Psychologie. Jena, Bran, 1827.

Herz, Die Lehre von der Seele des Menschen; für das Volk und Volksschulen bearbeitet. Rottweil 1828.

Besser, C. M., De animo. Hal., Anton, 1828.

Aristoteles, Von der Seele. Übersetzt und mit Anmerkungen von Weiße. Leipzig, Barth 1828.

Ennemoser, J., Anthropologische Ansichten oder Beiträge zur besseren Kenntnis des Menschen. I. Teil, Über die Aufgabe der anthropologischen Forschung und das Wesen des menschlichen Geistes. Bonn 1828.

Pötsch, Andeutungen über das notwendige Verhältnis des Bewußtwerdens zu dem Bewußtsein. Heidelberg 1828.

Sammes, Psychologie 2 den Deel. Kyöb 1828.

Snell, Geisteslehre, oder Unterricht über den Menschen, was er als geistiges Wesen ist und sein soll. Gießen 1828.

Stiedenroth, E., Lehrbuch der Psychologie. Greifswald 1828.

Bonstetten, Carl Victor v., Philosophie der Erfahrung oder Untersuchungen über den Menschen und seine Vermögen; übersetzt von Gförer. Stuttgart und Tübingen, Cotta 1828.

Müchler, K., Kriminalgeschichten. Ein Beitrag zur Erfahrungsseelenkunde. Berlin, Natorff u. Komp. 1. Bd. 1828, 2. Bd. 1829, 3. Bd. 1830, 4. Bd. 1833. Neue Folge, 1. u. 2. Bd. 1836 u. 1837.

Dieckmann, Die Seelenlehre in katechetischer Gedankenfolge. Für Lehrer in Bürger- und Landschulen. 2. Aufl. Altona, Hammerich, 1829.

Vollständige Geisteskunde, oder auf Erfahrung gestützte Physiologie des Gehirns der Menschen und Tiere, ein unentbehrliches Handbuch für Erzieher, Ärzte, Rechtsgelehrte, Gesetzgeber usw. Freie Übersetzung der sechs Bände von Galls Organologie. Nürnberg, Leuchs 1829.

Heinroth, Der Schlüssel zu Himmel und Hölle im Menschen, oder über Passivität und moralische Kraft. Ein Beitrag zur Seelenrettung. Leipzig 1829.

Keyserlingk, Die Wissenschaft vom Menschengeiste, oder Psychologie. Berlin, Schlesinger 1829.

Suabedissen, Von dem Begriffe der Psychologie, ihrem Verhältnisse zu den

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

anderen, besonders den verwandten Wissenschaften und der Erkenntnisweise, die in ihr stattfindet. Marburg und Kassel 1829.

Neubig, Die Gefühllehre. Bayreuth, Grau 1829.

Jörg, Dr. J. Ch. G., Der Mensch, auf seinen körperlichen, gemütlichen und geistigen Entwicklungsstufen geschildert. Leipzig, Barth 1829.

Heusinger, C. F., Grundriß der physischen und psychischen Anthropologie, für Ärzte und Nichtärzte. Eisenach, Bäreke 1829.

Flemming, Dr. C. F., Beiträge zur Philosophie der Seele. Berlin, Enslin 1830.

Fischer, F. C. Th., Die Lehre von den Arten und der charakteristischen Natur der Vermögen und Einrichtungen unserer Seele, wie sie sich ergibt, ohne Berücksichtigung krankhafter und nur bei einzelnen Menschen vorkommender Seelenzustände. Leipzig, Lauffer 1830.

Beckers, Über das Wesen des Gefühls. Diss. München 1830.

Umbreit, Dr. A. E., Psychologie als Wissenschaft. Heidelberg, Mohr 1831.

Biunde, F. H., Versuch einer systematischen Behandlung der empirischen Psychologie. Trier, Gall. 2 Bde. 1831.

Kants Anweisung zur Menschen- und Weltkenntnis. Nach dessen Vorlesungen im Winterhalbjahr von 1790—91, herausgegeben von F. Ch. Starke. Leipzig 1831.

Carus, Dr. C. G., Vorlesungen über Psychologie, gehalten im Winter 1829 bis 1830 zu Dresden. Leipzig, Fleischer 1831.

Jessen, P. W., Beiträge zur Erkenntnis des psychischen Lebens im gesunden und kranken Zustande. 1. Bd. Darstellung und weitere Entwicklung der Bellschen Entdeckungen im Gebiete des Nervensystems, nebst Untersuchungen über die Kräfte des psychischen Lebens und die Funktionen des menschlichen Geistes. Schleswig, Hermann und Langbein in Leipzig 1831.

Arnold, A. E. G. J., Grundriß der Seelenlehre. Berlin, Mittler 1831.

Scheidler, Prof. Dr. Carl Herm., Propädeutik und Grundriß der Psychologie. 2. sehr verm. Ausgabe. Auch unter dem Titel: Handbuch der Psychologie zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen und zum Selbststudium. 1. Teil. Darmstadt, Leske 1833.

Benecke, Prof. Dr. Friedr. Ed., Lehrbuch der Psychologie. Berlin, Posen und Bromberg, Mittler 1833.

Schraub, G., De vita psychica; commentatio philosophica-medica. Marburgi, Elwert, 1833.

Rosenkranz, K., Psychologie. Königsberg, Bornträger 1837.

Jäger, J. N., Popul. Darstellung der Seelenk. Wien, Heubner 1837.

Hagen, Dr. F. W., Die Sinnestäuschungen in bezug auf Psychologie, Heilkunde und Rechtspflege. 1837.

Magazin für die philosophische, medizinische und gerichtliche Seelenkunde. Herausgegeben von Arzt, Prof. Dr. J. B. Friedreich. 1. Heft 1829. 2. u. 3. Heft 1829 u. 1830. 4. u. 5. Heft 1830. 6. Heft (mit dem Bildnisse von Groos) 1831. 7. Heft (mit Grohmanns Porträt) Würzburg, Strecker 1831. 8. u. 9. Heft. A. u. d. T.: Neues Magazin. 1. u. 2. Heft 1832 oder N. M. 3. Heft 1833.
Fortgesetzt unter dem Titel:

Archiv für Psychologie für Ärzte und Juristen, herausgegeben von Dr. J. B. Friedreich, unter Mitwirkung von Dr. C. J. A. Mittermaier, Dr. F. Groos und J. Chr. A. Grohmann. Jahrgang 1834. 3 Hefte.

Hoffbauer, J. C., Die Psychologie in ihrer Anwendung auf die Rechtspflege

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nach allgemeinen Gesichtspunkten der Gesetzgebung oder der sogenannten gerichtlichen Arzneiwissenschaft nach ihrem psychologischen Teile. Halle, Schimmelpfennig 1808. 2. Aufl. 1823.

Meckel, Beiträge zur gerichtlichen Psychologie. Halle, Schimmelpfennig 1820. 1. Heft.

Weber, H. B. v., Handbuch der psychischen Anthropologie, mit vorzüglicher Rücksicht auf das Praktische und die Strafrechtspflege insbesondere. Tübingen, Osiander 1829.

Die Psychologie als Hilfswissenschaft des Strafrichteramts in dem Werke: Über das Wesen und die Bedeutung des Strafrichteramts. Marburg 1832. S. 62.

Heinroth, Hofrat, Prof. Dr. Joh. Christ. Aug., Grundzüge der Kriminal-Psychologie; oder: die Theorie des Bösen, in ihrer Anwendung auf die Kriminalrechtspflege. Berlin, Dümmler 1833.

Grohmann in Hamburg, Prof. Dr. J. C. A., Mitteilungen zur Aufklärung der Kriminal-Psychologie und des Strafrechts. Auch Lesefrüchte für Heinroths Kriminal-Psychologie. Heidelberg, Groos 1833.

Friedreich, J. P., Systematisches Handbuch der gerichtlichen Psychologie für Medizinalbeamte, Richter und Verteidiger. Leipzig, Wigand 1835.

Groos, Hofrat Dr. Friedr., Über Kriminal-Psychologie. Mit besonderer Rücksicht auf das neue Friedreichsche Werk über gerichtliche Psychologie. Abgedruckt aus Friedreichs Archiv (Magazin), Jahrgang 1834, Heft 3. Heidelberg, Oßwald. 1835.

Grohmann, Prof. Dr., Sendschreiben an die landständischen Kammern des Königr. Sachsen 1836. Über die Aufklärung der Strafgesetze. Nebst einem Nachworte an Blumröder, Friedreich, Groß, über die Einheit des Seelen- und organischen Lebens. Altenburg, Pierer 1836.

13. Literatur über Giftmorde.

Paalzows Magazin: Bd. 3. S. 513. Der einzige unumstößliche Beweis einer geschehenen Vergiftung ist das in dem Körper wirklich gefundene Gift.

Anfrage an preußische Kriminalisten, von dem Professor der Medizin Dr. Lichtenstädt zu Breslau, auf den Grund einer in neuerer Zeit gemachten Entdeckung in Beziehung auf den schwierigen Beweis einer durch Pflanzenstoffe erfolgten Vergiftung; in Hitzigs Zeitschrift Bd. 9. S. 402.

Eine vorläufige Antwort: ebendaselbst Bd. 10. S. 451.

Eine Mutter von acht Kindern vergiftet die beiden jüngsten während ihrer Schwangerschaft mit dem neunten.

Hierbei befindet sich ein merkwürdiges Gutachten der Herren Reil und Hofbauer in Kleins Annalen Bd. 26. Rechtsfall IV.

Pfister, Merkwürdige Kriminalfälle, Bd. 4, Abh. 3, S. 171: Der Giftmischer Georg C.

Der Verfasser teilt die Untersuchung mit und übt an ihr Kritik. Er zeigt die Mängel und Nachlässigkeiten, die sich der Untersuchungsführer hat zu Schulden kommen lassen.

von Feuerbachs aktenmässige Darstellung merkwürdiger Verbrechen. Bd. 1, Abh. 1, S. 1—50:

Anna Margarete Zwanziger, die deutsche Brinvillier. Sie war geboren 1760 und wurde im 19. Jahre mit einem 30jährigen Manne, den sie nicht liebte, verheiratet. Während der Mann im Wirtshause saß, fand sie Ver-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gnügen an Spazierfahrten und Bällen und beglückte ihre Liebhaber — nur Standespersonen — wie sie versicherte. Sie wurde geschieden, aber am Tage der Scheidung mit demselben Manne zum zweiten Male getraut. Nachdem sie 1796 Witwe geworden, war sie — eine schiefe, verwachsene und kleine Person — nacheinander die Liebhaberin eines Schreibers, das Dienstmädchen eines Ministerresidenten, eines Peruquiers, die Kindbettwärterin eines englischen Rentiers, die Kindsmagd eines Kaufmanns, die Freundin eines alten Herrn, das Dienstmädchen eines Kammerherrn, die Vorsteherin einer weiblichen Lehranstalt in einem Badeorte, die Freundin eines Generals, die Haushälterin eines Justizamtmanns, den sie mit seiner getrennten Gattin versöhnte, die sie später vergiftete, nachdem sie zuvor eine ganze Gesellschaft in dem Hause zu vergiften gesucht hatte. Sie fand gleichwohl bald wieder die Stelle einer Haushälterin bei einem unverheirateten Justizamtmanne, vergiftete auch diesen, wurde Kinderwärterin bei einer Kammeramtmannsfrau, vergiftete diese und blieb bei ihrem Manne als Haushälterin. Dem wurde sie schließlich verdächtig, nachdem mehrere Gesellschaften von Gästen an Leibschmerzen und Erbrechen erkrankt waren. Erst als sie im Augenblicke der Abreise auch noch das 20 Wochen alte Kind des Witwers vergiftet hatte, wurde Anzeige erstattet. Bei ihrer schließlich erfolgten Hinrichtung nahm sie mit zierlicher Verneigung von den Umstehenden höflichen Abschied.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Kriminalrechtspflege, 6. Bd. S. 3: Der Giftmörder Wilh. Christ. Gerhardt von Thureck, von Kriminalrichter Dr. Bischoff in Eisenach.

G. hatte im Zustande einer Geisteskrankheit ein Kind vergiftet. Er selber zeigte solches am 27. Januar 1725 dem zuständigen Gerichte schriftlich an, räumte auch vor ihm die Tat mündlich ein und bat um Beschleunigung der Untersuchung, „damit Gott und der Justiz ein Wohlgefallen geschehe". Während der Untersuchung seines Geisteszustandes entfloh er jedoch. Vier Jahre später ergriffen, entfloh er abermals. 1738 wurde in Erfahrung gebracht, daß er in Straßburg Hauslehrer gewesen und sich durch Gelehrsamkeit und Rechtlichkeit allgemeine Achtung erworben habe. 1740 schrieb er aus Schweden unter anderem, daß ihm die Vergangenheit wie ein schwerer Traum vorkomme.

In Henkes Zeitschrift für die Staatsarzneikunde. Bd. 2, S. 189 wird der Fall eines Gattenmordes berichtet: Ein Ehemann schob in die Geschlechtsteile seiner Frau Gift und tötete sie so. Auf dieselbe Weise mordete er seine zweite Frau. Er wurde mit dem Tode bestraft.

Ebendaselbst Bd. 2, S. 187—189 wird ein ähnlicher Fall berichtet.

14. Verschiedenes.

Hitzigs Annalen, Bd. 1. Heft 1. S. 182. Eine 40jährige Frau erbot sich einem in Glasgow wohnenden Chirurgen, ihm ihr noch lebendes 2jähriges Kind zum Sezieren zu verkaufen.

Bischoffs merkwürdige Kriminalrechtsfälle, 2. Bd. S. 69 bis 72 in der Note 1. Mitteilung aus den Annales d'Hygiène publique et de médécine légale, über das Vorhandensein eines eigenen riechbaren Prinzips, welches das Blut des Menschen, sowie das Blut verschiedener Arten von Tieren charakterisiert.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fielitz, Archiv der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, Bd. 1. Stück 1. Abh. 1. Über die Frage: ob und wie der Rechtsgelehrte die gerichtliche Arzneiwissenschaft und, in Beziehung auf diese, der Arzt gewisse Teile der Jurisprudenz studieren solle? Von Fielitz, mit Anmerkungen von Geh. Hofrat Gruner.

Der Verfasser führt aus: Es sei ein Fehler, daß die praktische Verbindung zwischen dem Rechtsgelehrten und dem Arzte so lose sei. Für den Juristen reiche nicht bloß eine oberflächliche Übersicht der gerichtlichen Arzneikunde aus; man könne auch von ihm verlangen, daß er sie in demselben Umfange, in Verbindung mit ihren Hilfswissenschaften so studiere, wie es dem gerichtlichen Arzte zur Pflicht gemacht werde. Das Studium der physischen und psychischen Anthropologie sollte dem Juristen nicht erlassen werden. Auch müsse er die Geschichte der Gifte hören.

Immermann, Karl, Landgerichtsrat und Iustruktionsrichter in Düsseldorf, in Hitzigs Zeitschrift. Bd. 8. S. 1. Beiträge zur Methodik der Untersuchungsführung.

Tuckermann, Amtsassessor zu Duderstadt, im neuen Archiv des Kriminalrechts. Bd. 7. Stück 1. Abt. 5. S. 97. Bemerkungen über Untersuchungsführung bei Kriminalfällen.

Zu den Eigenschaften und Vorkenntnissen eines Untersuchungsrichters fordert der Verfasser: lange Übung ohne Übergang zu einer harten Gemütsart, Vermeidung aufwallender Ausbrüche, treue Darstellung des Faktischen, gründliche Kenntnis des Strafgesetzes, psychologische Menschenkenntnis, genaue psychologische Beobachtungen des Untersuchten während der ganzen Untersuchung, gerichtliche Arzneikunde zur Beurteilung, ob ein ärztlicher Augenschein notwendig, und welche Fragen den Kunstverständigen vorzulegen seien und Bekanntschaft mit der Gaunersprache.

Archiv des Kriminalrechts (altes). Bd. 1. Stück 2. Abh. 8. S. 52. List des Richters zur Entdeckung der Wahrheit.

Es wird ein Fall mitgeteilt, in dem ein 14jähriger Sohn als Zeuge gegen seine Mutter aufgetreten war und ausgesagt hatte, er habe selbst gesehen, wie sie das für den Vater bestimmte Gift in ein Gefäß gegossen habe. Nur durch eine List des Richters wurde das Geständnis erzielt, daß die Aussage unwahr sei.

Klein, E. F., Königl. Preußischer Kammergerichtsrat, Merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristenfakultät. Berlin und Stettin, Nicolai.

I. Bd. 1796 (366 Seiten, 44 Abhandlungen, darunter 10 aus dem Strafrecht).

Bd. I. S. 41. Über die Nützlichkeit des ganzen Lebenslaufs eines Inquisiten.

Ebendas. Bd. IV. Abt. 19. S. 272. Die Erforschung der Erziehung, der Lebens- und Familienumstände und der bisherigen Denkungsart und Lebensweise des Verdächtigen ist nicht nur in Rücksicht auf die Zurechnung der Tat zur Strafe, sondern auch wegen der Schlüsse wichtig, die daraus gezogen werden können, um zu bestimmen, ob und inwieweit jemand für den Urheber einer gewissen Handlung zu halten sei.

Mittermaier, Im neuen Archiv des Kriminalrechts. Bd. I. Stück 1. Abh. 3. S. 67. Über Leumundserforschungen und ihren Wert im Kriminalprozesse.

Leumundserforschungen, d. h. die zur aktenmäßigen Herstellung der moralischen Beschaffenheit des Verdächtigen dienenden, dürfen, sagt der Verfasser, in einer vollständig und zweckmäßig geführten Untersuchung nie

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fehlen, der Verdächtige mag leugnen oder geständig sein. Im ersten Falle dienen sie zur Beantwortung der Frage, inwiefern ihm die Tat zugetraut werden könne, im zweiten Falle zur Bestimmung des Grades der Strafwürdigkeit. Der Verfasser gibt Erörterungen über die Wahl der Leumundszeugen und über ihre Vernehmung, sowie über den Wert dieser Leumundserforschungen für den untersuchenden und erkennenden Richter. Endlich hält er auch für notwendig, auch den Leumund der Leumundszeugen zu prüfen.

Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzeskunde, herausgegeben von Dr. Vincenz August Wagner, k. k. österreich. ord. Prof. an der Universität zu Wien. Wien, im Verlage der Geistingerschen Buchhandlung. Jahrg. 1826. Bd. 2. Abh. 29. S. 42.

Von der vorsichtigen Auslegung und Anwendung des Rechts der Unbescholtenheit.

Ebendaselbst. Jahrg. 1826. Bd. 2. Abh. 43. S. 210.

Welche Vorakten sind einer Kriminaluntersuchung anzuschließen?

Es wird ausgeführt: Es komme häufig vor, daß eine Person, gegen die eine Untersuchung geführt werde, schon früher in Untersuchung gewesen sei. Es frage sich nun, ob das ganze Aktenstück oder lediglich das frühere Urteil der neuen Untersuchung beigelegt werden solle. Der Verfasser ist der Ansicht, daß die ganzen Akten beigelegt werden sollen.

Tuckermann, Assessor in Duderstedt im Neuen Archiv des Kriminalrechts. Bd. 11. Stück 4. Abh. 24. S. 699. Über Konfrontationen und Rekognitionen bei Kriminalfällen.

Mittermaier im Neuen Archiv des Kriminalrechts. Bd. I. Stück 4. Abh. 21. S. 495. Beobachtungen und Rekognitionen im Kriminalprozesse.

Kleinschrod, G. A., Im alten Archiv des Kriminalrechts. Bd. 5. Stück 3. Abh. 1. S. 1. Bd. 6. Stück 1. Abh. 1. S. 1. Über den Beweis durch Augenschein und Kunstverständige.

Hurlebusch, Präs., Über die sogenannte Exceptio alibi. Helmstädt, Fleckeisen 1825.

Derselbe, Dr. August. Ferdinand, Fürstl. Braunschweig-Lüneb. Appellationsvizepräsident. Erörterungen aus dem Zivil- und Kriminalrechte. Erstes Heft 1815. Braunschweig, Vieweg. Heft I. S. 117. Über die Exceptio alibi.

Der Verfasser hält es für das zweckmäßigste, wenn die Frage über das Alibi gleich am Anfange untersucht würde. Man müsse dabei sowohl die Zeit vorbei und nach der Begehung des Verbrechens berücksichtigen. Er fordert:

1. Daß der Untersuchungsführer häufig nicht bloß nach Stunden, sondern selbst nach Minuten die Zeit berechne;
2. daß er die Zeugen wohl befrage, welche Uhr sie hatten, ob sie wissen, daß sie richtig ging oder worauf sie sonst ihre Angabe über die Zeit stützen;
3. daß die Zeugen befragt werden, ob nicht der Angeschuldigte sich entfernt habe, oder ob er sich nicht unbemerkt habe entfernen können;
4. soll ausgemittelt werden, wieviel Zeit erfordert werde, um sich vom Orte der Tat an den Ort des Aufenthaltes selbst in der möglichsten Geschwindigkeit zu verfügen [1]).

1) Heute wird vor allem stets die Möglichkeit der Benutzung eines Fahrrades im Auge behalten werden müssen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Am Schlusse bezieht sich der Verfasser auf einen Fall des vollständig geführten Beweises des Alibi bei Mejan recueil des causes celèbres T. VII. S. 314 in Vergleichung mit dem Falle des unvollständig geführten Beweises in Kleins Annalen. Bd. 18. S. 95.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Kriminalrechtspflege. Bd. I. Heft 1. S. 186. Das wunderbare Alibi. (Granada, den 10. Juli 1827).

Don Julian D. erstach seine Frau, die er in flagranti ertappte, mit einem Dolche. Er wurde sogleich gefaßt, zur Untersuchung gezogen, seines Leugnens ungeachtet überwiesen und zum Tode verurteilt. Während er im Gefängnisse saß, erschien in einer Versammlung von Lastträgern bei einem Weinhändler ein Mann, versetzte einem derselben einen Dolchstoß und entfloh. Sämtliche Zeugen erklärten einstimmig, daß der Täter der ihnen wohl bekannte Don Julian D. gewesen sei. Man begab sich sogleich ins Gefängnis, fand aber Don Julian in ihm vor. Da dieses seltsame Alibi nicht aufgeklärt werden konnte, entschied die Justizkanzlei in Granada am 2. Jan. 1827: In der Alternative, worin das Tribunal sich befindet, verordnet dasselbe, daß Don Julian D. in Freiheit gesetzt werden und seine bisherige Haft seiner Ehre nicht zum Nachteile gereichen solle.

Hudtwalker, Dr. M. H., Seuator in Hamburg und Dr. K. Trummer, Advokat daselbst, kriminalistische Beiträge, eine Zeitung in zwanglosen Heften. Erster Band. Hamburg, bei Perthes und Besser 1824. (21 Abhandlungen). Zweiter Band 1827, erstes und zweites Heft 576 Seiten. (17 Abh.). Dritter Band 1827, erstes Heft 264 Seiten, zweites Heft 334 Seiten (9 Abh.) Bd. I. Heft 4. Abh. 20.

Läßt sich jemand in dunkler Nacht bei dem Blitze eines Feuergewehres erkennen? Durch 2 Rechtsfälle und durch — in Frankreich angestellte — Versuche erläutert. Die Frage wird bejaht.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Kriminalrechtspflege. Bd. 2. Heft 3. S. 113. Der Hund als Dieb (Nismes, den 19. November 1827).

Erzählung eines Falles, wo ein Jagdhund ein Paar Ohrringe, einen Solitair und zwei Gürtelschnallen von Diamanten verschluckt hatte, wegen derer gegen eine Person die Beschuldigung des Diebstahls erhoben worden war.

Hörner, C. L., Über die Ursachen der Verbrechen und die Mittel dagegen. Stuttgart (Bartenstein) 1803.

v. Epplen, Unzulänglichkeit der gewöhnlichen Mittel, das vermehrte Gauner- und Vagabundengesindel in Deutschland zu unterdrücken. Revision der verschiedenen, teils älteren, teils neueren Vorschläge. Zweckmäßige Resultate derselben; in der Justiz- und Polizeifama von 1802. Nr. 52. S. 425 ff. Nr. 53. S. 441 ff.

Henkes Zeitschrift 15. Erg. Heft. S. 1.

Zur Kunde einzelner Fälle von zweifelhaften Todesarten neugeborener Kinder, von Geh. Hofrat Dr. Schlegel in Meiningen.

Ebenda. Bd. 21. S. 41. Über die Verstellungen, Ränke und Bosheiten der unehelich Schwangeren, Gefangenen und Inquisiten gegen den gerichtl. Arzt von Kreisphysikus Dr. Schneider in Fulda.

Archiv des Kriminalrechts (neues). Bd. 3. Stück 1. S. 175. Merkwürdiger

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kriminalfall zur Warnung für Kriminalrichter bei Beurteilung von Kindsmordfällen; vom Herrn Hof- und Kanzleirat Dr. Spangenberg.

Eine verheiratete Frau verleugnete aus voller Überzeugung ihre Schwangerschaft und verlor unbewußt das reife Kind bei Gelegenheit einer Leibesöffnung.

Hudtwalker u. Trummer, Kriminalistische Beiträge (siehe oben). Bd. I, S. 465 werden einige Mitteilungen der englischen Ärzte E. Tatham und John Toone in dem The London medical Repository April- und Juniheft 1824 erzählt, wonach Frauen plötzlich von der Geburt überrascht wurden. Die eine derselben gebar ganz schmerzlos auf dem Abtritte und erhielt hiervon erst Kenntnis, als sie das Kind in der Abtrittsgrube schreien hörte.

Ebendas. Bd. 1. S. 605 wird ein Vorfall kurz mitgeteilt, den das Medico-Chirurgical Review-London 1824, Sept. p. 504, 505 der Gazette de Santé, Janvier 1824 nacherzählt.

Ein Mann wurde durch einen Schuß getötet. Der des Verbrechens Beschuldigte wurde freigesprochen, weil das dem Getöteten eingeschossene Loch, das völlig kreisförmig war, 8 Striche im Durchmesser hatte, während das Kaliber der Flinte des Angeschuldigten nur 6½ Strich im Durchmesser maß. Einige Zeit nachher erschoß sich ein alter Gendarmenaufseher mit einer Kavalleriepistole. Die Kugel durchbohrte das Wandbein. Das Loch, wo sie eingedrungen war, war vollkommen kreisförmig. Beim Nachmessen ergab es sich, daß es nicht bloß bedeutend größer war, als das Kaliber der Pistole, sondern daß ohne viele Mühe sogar der Lauf der Pistole ganz hineinpaßte.

Der englische Berichterstatter befürchtet aus dem letzten Falle, daß in dem ersterzählten ein Mörder der Strafe entgangen ist, weil das ärztliche Gutachten falsch gewesen sei. Er bemerkt, wenn die Kugel durch eine solide Masse, z. B. Holz gehe, werde das Loch kleiner sein als die Kugel. Gehe sie durch eine sehr harte und unelastische Substanz, so sei begreiflich, daß der Durchmesser der Öffnung nicht selten größer sein werde, als der des durchdringenden Körpers. Es erkläre sich das aus der Zerstörung der umliegenden Teile.

Schlegel, Dr. J. H. G., Amts- und Stadtphysikus zu Ilmenau, Materialien für die Staatsarzneiwissenschaft und praktische Heilkunde. 10. Samml. A. u. d. T.: Neue Materialien usw. 2. Bd. Meiningen, Keißner 1823.

Bd. I. S. 144. Ein Fall, in dem der Tod erst 110 Stunden nach der Verwundung in die Spitze des Herzens eintrat.

Fahner, In seinen Beiträgen zur praktischen und gerichtlichen Arzneikunde. Bd. I. S. 158. Ein Fall, wo der Tod nach der Wunde in die Spitze des Herzens erst am 11. Tage eintrat.

Schallgrubers Aufsätze und Beobachtungen, S. 40 ff., Beispiel einer erst nach 11 Jahren tötlich gewordenen Gehirnerschütterung, nach einem Falle auf den Fußboden.

Kern, Dr. V. Ritter v., Abhandlungen über die Verletzungen am Kopfe und die Durchbohrung der Hirnschale. Wien, Sollinger 1829.

Wildberg, Ch. F. L., Wie die tödlichen Verletzungen beurteilt werden müssen, um in jedem Fall den Anteil des Täters an dem nach den Verletzungen erfolgten Tode am sichersten ausmitteln zu können. Leipzig, Hinrichs 1810.

Das polytechnische Journal von Dingler (Stuttgart, Cotta) enthält im 2. Aprilhefte 1832, Bd. 44, Heft 2 unter Nr. 26, S. 131—134 einen Aufsatz über die Verfahrensarten, wodurch man sich von der Verfälschung der Akten, Schriften usw.,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

namentlich auf Papier aus früherer Zeit, überzeugen kann, von A. Chevallier; aus dem Journal du Chemie médicale im Bulletin des sciences technologiques, Aug. 1831. S. 202.

Kleins Annalen. Bd. 4, S. 31 wird folgender Fall berichtet:

Die 60jährige Schweinehirtin G. trieb mit ihrem 12jährigen Sohne Blutschande und verleitete ihn, ein 11jähriges Mädchen zu schwängern, um durch dieses gestohlenes Geld zu erhalten.

Annalen der großh. badischen Gerichte, herausgegeben von Ministerialrat Beck in Karlsruhe, Hofgerichtsrat Merk in Freiburg, Hofgerichtsrat Bayer in Mannheim, Hofgerichtsrat Litschgy in Meersburg und Hofgerichtsassessor Sander in Karlsruhe. Karlsruhe, Groos. I. Jahrg. 1833. II. Jahrg. 1834. III. Jahrg. 1835. IV. Jahrg. 1836. 3. Jahrg., S. 288: Über den Beweis der Blutschande.

Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit von Dr. Thomas Dollnier, k. k. Hofrat und Dr. Josef Kudler, k. k. ord. Prof. Jahrg. 1836, Bd. 1. Abh. 13. S. 215 teilt einen bemerkenswerten Fall wiederholter Aussetzung mit, der rechtlich erörtert wird.

Eine Bauernmagd faßte den Entschluß, ihr uneheliches, heimlich geborenes, zwei Tage altes Kind, das sie nicht länger verbergen und heimlich verpflegen konnte, auf einer fast nie besuchten Insel auszusetzen. Sie legte es deshalb an der sumpfigsten Stelle der Insel ins Schilf und eilte, in der Hoffnung, das Kind werde dort bald sterben und von Niemandem entdeckt werden, ans Ufer zurück. Ihrem Liebhaber, dem außerehelichen Vater des Kindes, teilte sie mit Freuden mit, daß sie heimlich ein totes Kind geboren und auf der Insel begraben habe.

Der Liebhaber setzte Zweifel in die Wahrheit ihrer Erzählung, bestieg einen Nachen, durchsuchte die Insel und fand das noch lebende Kind. Diese Entdeckung erfüllte ihn mit Abscheu gegen die Geliebte. Er überlegte sich, wie das Kind zu retten sei, ohne daß sein Ruf leide. Schließlich wählte er folgenden Weg. Er wickelte das Kind in Schilfgras, schlich damit in den Stall, stärkte es mit Milch und eilte an die nahe Landstraße, wo er es, allen Vorübergehenden sichtbar, hinlegte, während er selbst sich in einem nahen Busche verbarg, um es bis zu seiner Rettung zu bewachen.

Bald darauf fuhr ein Reisender vorbei. Als er das Kind sah, stieg er ab, nahm es in seinen Wagen und fuhr fort. Der Liebhaber aber eilte froh über diesen Verlauf der Dinge, durch den er sich, das Kind und seine Geliebte gerettet glaubte, nach Hause.

Der Reisende jedoch fing nach einiger Zeit an, sich zu überlegen, daß er nun des Kindes wegen sich werde lästige Verhöre gefallen lassen müssen, daß dadurch seine Reise werde verzögert werden, ihm Auslagen entstehen würden und womöglich gar er in den Verdacht kommen könne, daß er sich eines eigenen Kindes auf solche Art entledigen wolle. Da er sich nicht für verpflichtet hielt, um eines fremden Kindes willen sich so vielen Unannehmlichkeiten auszusetzen, hielt er an und legte das Kind wieder auf die Straße, indem er sein Gewissen damit beschwichtigte, daß es ja bald wieder bemerkt und gerettet werden müsse.

Kaum war er fort, kam ein Schweinetreiber mit seiner Herde, die er auf der nahen Heide weiden lassen wollte. Er legte sich, ohne das Kind gesehen zu haben, unter einen Baum, während die Schweine auseinanderliefen, das Kind fanden und es fraßen, ehe der Hirt es verhüten konnte.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

II.

Psychologische Tatbestandsdiagnostik.

Ideen zu psychologisch-experimentellen Methoden zum Zwecke der Feststellung der Anteilnahme eines Menschen an einem Tatbestande.

Von

Max Wertheimer und **Julius Klein** in Prag.

Wir stellen die Frage:

Ist es nicht möglich, die Seele eines Menschen auf allgemeine psychische Folgen eines Tatbestandes hin zu durchforschen, ohne sich auf seine Behauptungen zu stützen?

Ist es nicht möglich, in diesem Sinne Äußerungen psychischer Phänomene methodisch hervorzurufen, ohne daß eine, die Resultate völlig verhindernde Ingerenz des Untersuchten statthaben könnte und so zu diagnostizieren, daß die psychischen Folgen in dem Untersuchten A vorhanden sind, in B nicht?

Der konkrete Zusammenhang von Gegenständen, Personen usw., die in einem Tatbestande vereinigt vorkamen, ruft einen besonderen Zusammenhang psychischer Phänomene (durch Wahrnehmung, inneres Erleben) hervor. Die raumzeitliche Koexistenz, die äußere Gemeinsamkeit der Zugehörigkeit zu einem Vorgange, verknüpft die einzelnen Inhalte, dazu noch Urteile und Gefühle. Ist der Zusammenhang einmal hergestellt, so bleibt er eine Zeitlang bestehen. Ist die psychische Anteilnahme eine geringe, so übt derselbe keine beträchtlichen, nachhaltigen Wirkungen auf das Seelenleben aus. Bald wird der Komplex von anderen abgelöst, die Zusammenhänge lockern sich, lösen sich schließlich ganz, wo sie nicht allgemeiner Natur sind und oft wieder in anderen Vorgängen zusammenhängend vorkommen.

Anders, wenn ein eigenartiger Vorgang das Interesse stark in Anspruch genommen hat [1]), von starken Gefühlen begleitet war oder gar

---

1) Zur Zeit des Vorganges oder nachträglich aus besonderen Gründen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dauernd das Interesse beschäftigt. In diesem Falle ist der Zusammenhang gegenüber solchen, die durch alltägliche Vorgänge erzeugt werden, bevorzugt. Der Komplex spielt eine hervorragende Rolle im Seelenleben. Es bedarf nur eines relativ geringen Anstoßes dazu, daß die betreffenden Inhalte im Bewußtsein auftreten, bezügliche Gefühle erregt werden usw.

Das kann in besonderer Weise wirksam werden, wenn die betreffenden Inhalte äußerlich „in Bereitschaft" stehen; d. h. es nahe liegt, sie zu erinnern, z. B. wenn kurz vorher davon gesprochen wurde.

Wir fragen:

Welche psychischen, resp. auch welche physiologischen, zur Diagnostik geeigneten Erscheinungen knüpfen sich an das Vorhandensein eines in Bereitschaft befindlichen, resp. auch betonten Komplexes?

Lassen sich solche wissenschaftlich feststellen?

Ist es möglich, einen wesentlichen Einfluß des Willens des Untersuchten hierbei auszuschließen?

Wir geben hierzu im weiteren den Entwurf eines Arbeitsplanes und einiger wichtiger Methoden nebst kurzen Mitteilungen über einige Vorversuche.

Hier soll hauptsächlich die Frage präzisiert und versucht werden, eine Antwort zu skizzieren. Wieweit die Lösung gelungen ist, soll erprobt werden.

Im Interesse der Einfachheit der Darstellung soll hier vorläufig nur an Hand einiger besonders instruktiver Einzelfälle vorgegangen werden.

A war bei einem Tatbestande beteiligt, der schon an sich für ihn nicht alltäglich ist. Gefühl und Interesse sind in Anspruch genommen [1]). (Z. B.: A hat unter charakteristischen Umständen (Ort, Zeit usw.) ein Verbrechen begangen. Ist er eingezogen und in Untersuchung, so sind mit großer Wahrscheinlichkeit die betreffenden Erinnerungen „in Bereitschaft gesetzt" und neuerdings gefühlsbetont.)

B hat von dem betreffenden Tatbestande keine Kenntnis. (Z. B.: B ist in Untersuchung, unschuldig, hat weder vorher, noch durch die Untersuchung selbst Kenntnis erlangt, zumindest nicht über die konkreten Umstände, das Einzelne des Vorganges.)

T ist in gleicher Lage wie A, leugnet aber alles und versucht zu täuschen [2]).

1) Das ist nicht immer notwendige Bedingung.

2) Bei einigen Methoden ist vorläufig bloß an Unterscheidung dieser drei Typen zu denken.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Charakteristische Mittelfälle sind dann weiters z. B. der unschuldige Augenzeuge oder einer, der Kenntnis vom Hörensagen hat (besonders geartete A-Fälle), die wir vorläufig beiseite lassen.

Bei A und T kann ein Teil der Inhalte aus dem Tatbestandskomplexe gefühlsbetont sein; ein Teil (event. künstlich) in Bereitschaft gesetzt. Dadurch auch indirekt sehr viele Teilinhalte.

(In Kürze sprechen wir hier von einem „betonten und in Bereitschaft stehenden Komplex". Der bestimmte Komplex, auf welchen es uns bei A, B, T ankommt, sei „Versuchskomplex" genannt.)

Verhältnis zu gegenwärtigen Methoden.

Die gebräuchlichen gerichtlichen Untersuchungsmethoden zum Zwecke der Feststellung der Anteilnahme eines Menschen an einem Tatbestande bestehen in: Anschauung und Untersuchung des physischen Tatbestandes unter Zuhilfenahme von Sachverständigen und Beurteilung von Aussagen, d. i. von Behauptungen des Beschuldigten, des Zeugen. Man sucht, diese zu möglichst erschöpfenden Aussagen zu bringen und hierbei durch Fragen nachzuhelfen. Den Inhalt eines Teiles der Aussagen vergleicht man dann mit anderen Teilen, mit Aussagen anderer Personen, mit dem Resultate der Untersuchung der Fakten. Ergeben sich Widersprüche, so sucht man sie aufzuklären, indem man sich gewisser allgemeiner Erfahrungen über Interesse, Charakter, Motivation u. dergl. bedient und so auf den präsumtiven Wahrheitswillen des Aussagenden Schlüsse macht, um so über den Wahrheitswert seiner Aussagen klar zu werden.

Gelegentlich achtet man auch auf psychisch-physiologische Erscheinungen, wie Erbleichen, Zittern, Affektausbrüche. Für dieses Gebiet besteht keine wissenschaftliche, auf methodische Beobachtungen gegründete Basis. Es bestehen nur gelegentliche, auffallendere Erfahrungen in dieser Hinsicht, und es kommen mancherlei Fehlerquellen in Betracht [1]).

Einige psychische Grundlagen von Aussagen hat vor kurzem die Psychologie einer experimentellen Untersuchung zu unterwerfen begonnen [2]). Es wurden Untersuchungen über wichtige Gesetzmäßigkeiten im Gebiete der Gedächtnistäuschungen, insbesondere bei normalen Verhältnissen, in Angriff genommen, deren klare Resultate zu skeptischen

1) Der erste umfassende Versuch, die für die gebräuchliche gerichtliche Untersuchung in Frage kommenden psychischen Erscheinungen in wissenschaftlich-gründlicher Weise darzustellen, besteht in der „Kriminalpsychologie" von Groß.

2) Stern, Zur Psychologie der Aussage und die bezügliche neue Zeitschrift: Psychologie der Aussage.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Anschauungen betreffs der Bedeutung der Aussagen als Beweismittel führen mußten[1]). Das Ziel solcher Untersuchungen liegt in dem Streben nach Begutachtung der Wahrheitsmöglichkeit der Aussagen; in der Möglichkeit von Präsumtionen; nicht darin, zu untersuchen, ob etwas Bestimmtes wirklich war oder nicht.

In den Konsequenzen der oben angedeuteten „logisch-inhaltlichen" Wertung liegt die Beschränkung der Wertungsgrundlage auf den einzelnen Untersuchungsfall. Man muß weiter z. B. grundsätzlich „gefährliche psychologische Methoden", wie Suggestivfragen, vermeiden, da man keinen Anhaltspunkt für ihre Wertung hat. Man muß Aussagen verwerfen, die nicht im normalen Zustande des psychischen Gesamtbewußtseins abgegeben werden; es fehlt eine Basis zur Wertung solcher Aussagen.

Dieser Methode logisch-inhaltlicher Wertung setzen wir als Ziel gegenüber: die empirisch-psychologische, die an ihre Seite treten soll:

Diagnostik von psychischen Folgen von Tatbeständen in einem Menschen mittelst experimenteller Methoden.

Charakteristische Merkmale des psychischen (resp. auch des physiologischen) Verhaltens eines Menschen, in welchem ein Tatbestand in charakteristischer Art lebendig ist, sollen experimentell festgestellt, und so bei dem Einzelfalle auf Grund psychologischer, gesetzmäßiger Erscheinungen diagnostiziert werden, ob der Tatbestand in ihm in solcher Weise vorhanden ist.

Die charakteristischen psychologischen resp. auch physiologischen Erscheinungen sollen zu diesem Zwecke nicht durch den bloßen Zufall, sondern methodisch herbeigeführt werden.

Nicht nach aprioristischen Annahmen oder unmethodischen Erfahrungen, sondern auf Grund von Untersuchungen wissenschaftlich festzustellender Gesetzmäßigkeiten soll hier die Wertung des Materials erfolgen[2]).

Die „gefährlichen psychologischen Methoden", wie Einfluß der Ermüdung, Suggestivfragen usw., können auf Grund methodischer Wertungsprinzipien einem eingehenden empirischen Studium unterworfen und einige (z. B. die Ermüdung) ohne Schaden mit hoher Wahrscheinlichkeit einer diagnostischen Verwertung zugeführt werden.

Der gefährlichste Faktor bei den gebräuchlichen Aussagen ist

---

1) Tendenz den Realien des Strafrechts größeres Gewicht zu verschaffen. (Groß.)

2) Hiebei kann auch durch Schaffung von Vergleichsfällen bei jedem Falle auf individuelle Differenzen Bedacht genommen werden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aber der Wille des Aussagenden. In den allermeisten Fällen ist der Inhalt der Aussage durch den Willen des Aussagenden inhaltlich beeinflußbar, und man kennt gegenwärtig kein Mittel, den subjektiven Wahrheitswert einer Aussage mit einiger Sicherheit zu erkennen.

Hier soll mit den vorgeschlagenen Methoden Abhilfe versucht werden. Die experimentellen Resultate sind nicht in solcher Art durch den Willen beeinflußbar [1]) wie der Aussageinhalt bei den gebräuchlichen Untersuchungen. Bei manchen Methoden wird es wahrscheinlich gelingen, störende Einflüsse des Willens gänzlich auszuschalten, bei anderen ist die Beeinflussungsmöglichkeit eine geringe. Bei vielen Methoden sind von einer Täuschungstendenz geradezu besondere, für die Diagnostik günstige, charakteristische Resultate zu erwarten.

Assoziationen [2]).

Vorstellungsinhalte, die in Bereitschaft gesetzt, resp. auch gefühlsbetont sind, haben (ceteris paribus) eine relativ große Reproduktionsfähigkeit.

Wenn neue Vorstellungen (resp. Empfindungen) assoziierte Inhalte von früher hervorrufen, so sind hierbei solche assoziierte Inhalte, die in Bereitschaft resp. auch betont sind, bevorzugt.

(Habe ich mich zum Beispiele früh über eine bestimmte Sache stark erregt, so werden nachmittags manchmal auch Dinge, die nur in losem, kuriosem Zusammenhange mit der Sache stehen, Erinnerungen an die bezüglichen vormittägigen Umstände hervorrufen. Man bezieht ganz unschuldige Reden auf den Vorfall usw.

Haben wir uns mit einer Sache eben befaßt oder denken überhaupt sonst oft viel an sie, so beziehen wir vorkommende Dinge leichter auf sie, als das sonst geschehen würde.)

1) Einerseits ist es hier möglich, die charakteristische Folgen von Täuschungstendenzen bei einzelnen exp. Methoden einem eingehenden Studium zu unterwerfen, andererseits handelt es sich hier oft um minimale durchschnittliche Eigenschaften von Äußerungen; minimale „Zeiten", feinere Bewegungen und Aufmerksamkeitsablenkungen.

2) Im Gebiete der Assoziationsmethoden, sowie bei manchen der andern, ist eine gewisse Bereitwilligkeit der Versuchsperson erforderlich, z. B. nicht überhaupt zu schweigen oder ausschließlich sinnlos zu reagieren. Weiteres, insbesondere irgend welcher Wahrheitswille, wird nicht verlangt. Es ist aber zu hoffen, daß in praxi diese Bereitwilligkeit vorhanden sein wird, z. B. durch die Möglichkeit eines strikten Unschuldsbeweises usw., indirekte Pression. So ist ja schon heutzutage gänzliche Aussageverweigerung möglich.

Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Methodische Grundlage.

Wir führen der „Versuchsperson" eine Reihe von Inhalten zu, die schätzungsweise

teils keine Beziehung zum betreffenden Versuchskomplexe haben („irrelevante"),

teils dem Versuchskomplexe mehr oder weniger nahestehen, schwach oder stark „anklingen",

event. teils geradezu dem Versuchskomplexe angehören.

Gelegentlich dieser „Reize" werden in weiterer Folge bei einem Menschen, der den Versuchskomplex gar nicht kennt (B), andere Vorstellungen herbeigeführt als bei einem, bei dem der Versuchskomplex vorhanden (betont) und in Bereitschaft ist (A, T). Von den individuell zufälligen Unterschieden abgesehen werden nämlich hierbei leicht Vorstellungen aus dem Komplexbereiche erregt. Bei ersterem wird ein Beziehen auf Komplexinhalte als solche in dieser besonderen Weise fehlen, es werden sonstwie oder allgemein assoziierte Vorstellungen erscheinen. Bevorzugt sind sonst bei jedem normal betonte oder in Bereitschaft gesetzte Vorstellungskomplexe zu erwarten (z. B. der Gedanke an das psychologische Experiment u. ähnl.).

Diese Verhältnisse sind festzustellen mittels einer Methode, bei der es äußerlich hervortritt, ob die Versuchsperson im B- oder A-T-Falle ist und welche eine willkürliche Täuschung möglichst ausschließt.

Methode.

Bei Untersuchungen betreffs einiger psychischer Gesetze steht seit Jahren auch die Methode in Gebrauch, eine Versuchsperson auf zugerufene Worte und ähnliche Reize reagieren zu lassen, und zwar mit Tastreaktionen, Wiederholung des Reizwortes oder mit Nennung irgendeines ihr zunächst einfallenden Wortes, in bloß sinnvoller oder auch sinnloser Weise. Zweck ist hierbei z. B. Untersuchung der Reaktionszeiten, der Assoziationstypen, Feststellung des Einflusses von Narkoticis, der Veränderungen bei psychischen Krankheiten, gedächtnistheoretische Fragen.

Worte sind nicht individuellen Vorstellungsinhalten adäquat, trotzdem durch die Gewohnheitsassoziation als Surrogat gut verwendbar.

Durch Einübung schnellen Reagierens und einstellende Reizgebung (s. S. 96), kann eine Mechanisierung bewirkt und so Täuschungstendenzen zeitweilig gehemmt werden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Versuchsanordnung.

Der Versuchsperson werden in kurzen Zwischenräumen einzelne Worte zugerufen („Reizworte"), auf deren jedes sie möglichst sofort mit dem Aussprechen irgendeines ihr daraufhin einfallenden Wortes zu reagieren hat.

Das ist durch Vorführung von Beispielen nach einigen einübenden Vorversuchen im allgemeinen leicht zu erreichen.

Hält die Versuchsperson die Instruktion nicht ein, so ist das bald zu merken. Überlegt sie immer zuerst, so ist dies an den abnorm langen Zeiten zu ersehen, welche die Reaktion braucht. Antwortet sie überhaupt mit „vorbereiteten" Worten (indem sie sich Reaktionsworte vor Anhörung des Reizwortes zurechtlegt), so ergeben sich abnorm viele sinnlose Reaktionen, die sonst normalerweise nur eine geringe Prozentzahl ausmachen.

Zur Herstellung der Reihe der Reizworte [1]) werden verwendet:

a) irrelevante Worte,

b) solche die mehr oder weniger an den Versuchskomplex anklingen,

ev. c) solche die dem Versuchskomplexe angehören: „starke" und „schwache" je nach der Stärke, mit welcher sie den Komplex repräsentieren.

Solche Einteilung kann zwar nicht völlig exakt, aber doch in ausreichend sicherer Weise geschehen, um so mehr als es sich um Durchschnittswertung handelt.

Diese Reizworte werden methodisch [2]) untereinander gemischt. Im allgemeinen werden zuerst eine Anzahl irrelevanter, dann zwischen irrelevanten eingebettete (Komplex- und) Komplexnahe Worte verwendet.

---

1) Das Zurufen von Worten ist zwar die naheliegendste Reizgebung, aber mit manchen Mängeln bezüglich der Deutlichkeit und der Genauigkeit der Zeitfixierung behaftet (ev. graphische Fixierung bei Zeitfixierung). Anstelle dessen kann Vorzeigen verwendet werden, wobei dann die Zeit der Exposition genau fixiert werden kann (Tachistoskop, ev. Projektion). Hierzu wäre die individuell taugliche Dauer auszusuchen. Wegen Komplikationen bei kurzer, im Gegensatz zu langer, bequemer Exposition s. S. 89. Als Reize können weiters Bilder verwendet werden. Einfache Zeichnungen von Gegenständen, z. B. von Werkzeugen, Häusern, Einrichtungsstücken, Kleidung, Physiognomien, Gegenden; Photographien. Ev. Vorführungen von Gegenständen in natura. Weiters lückenhafte Worte, resp. Silben, Buchstaben, kurze Sätze (s. S. 82).

2) S. betreffs Herstellung der Reizreihen für alle Methoden S. 94.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Reaktionen[1]).

Die Wertung der Reaktionen erfolgt in Aufstellung von Durchschnittsqualitäten und beruht auf Vergleichung [2]).

Im A-Falle wird oft infolge Zutreffens der immer wieder erfolgenden Berührung des Komplexes mit verhältnismäßig zahlreichen Komplexworten reagiert werden. Anklingende Worte werden oft unwillkürlich nach dem Komplex hin gedeutet werden [3]).

Manchmal geschieht das in charakteristischer Weise, nicht in allgemeinen, auch jedem Unbeteiligten naheliegenden Assoziationen. Ja es kommt sogar vor, daß sinnlos auf Komplexworte wieder mit einem Komplexworte reagiert wird, welches aus einem andern Teil des Komplexes stammt und sonst keine Beziehung dazu hat.

Im B-Falle sind Komplexbeziehungen naturgemäß nicht bevorzugt, da ja der Komplex mit seinem eigenartigen Zusammenhange in der Versuchsperson gar nicht vorhanden ist. „Komplexreaktionen" werden in geringer Zahl vorkommen, werden meist allgemeiner Natur sein, im Sinne der normalerweise bestehenden Assoziationen. Demnach werden charakteristisch repräsentierende Worte und sinnlose Komplexreaktionen nur sehr selten zufällig erfolgen.

Im T-Falle wird es der Versuchsperson, wenn sie zum äußeren Einhalten der Instruktion gebracht wird, nämlich schnell und nicht fortwährend sinnlos zu reagieren, schwer möglich sein, die Wirkungen des psychischen Verhaltens zum Komplexe zu verhindern. Sucht die Versuchsperson diese Tendenzen zu durchkreuzen, so hat auch dieses wieder charakteristische und bezeichnende Wirkungen zur Folge.

Die Versuchsperson kann eine charakteristische Komplexäußerung zu vermeiden suchen. Sie kann aber nicht vermeiden, daß ihr Vorstellungen aus dem Komplex besonders auf die betreffenden Reize hin nicht zunächst einfallen. Im Gegenteil. Der Täuschungswille wird in den allermeisten Fällen geradezu darauf hinwirken, daß dieses geschieht. Sucht man nämlich gewaltsam seine Vorstellungen von einem Komplexe abzuziehen, so erreicht man das entgegengesetzte; gar, wenn der Komplex von außen immer wieder angetastet wird. Ähnlich wird es ausfallen, wenn man etwa zu dem starken Hilfsmittel greift, an bestimmtes anderes stark zu denken; durch das An-

1) Bei dieser Skizzierung sind Resultate einiger Versuche berücksichtigt. Methodische Forschuugen haben sie richtig zu stellen und zu ergänzen.

2) Näheres s. S. 96 und S. 111.

3) Für die Wertung kann auch wichtig sein, wann die Versuchsperson bemerkt, um welchen Komplex es sich handelt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

rühren des Komplexes wird man immer wieder an seine Aufgabe erinnert und immer wieder treten Erinnerungen an den Komplex ein.

Hinzu kommt, daß durch die irrelevanten Reize, an welchen die Versuchsperson nichts Verdächtiges entdecken kann, der Wille ermüdet wird. Infolge der raschen Aufeinanderfolge der Reizworte und der geforderten Schnelligkeit der Reaktionen merkt auch die Versuchsperson oft gar nicht, daß etwas verdächtig sei und sie im Begriffe stehe, in Komplexsinn zu reagieren (Verreden).

Behält die Versuchsperson den Komplex im Vordergrunde und sucht nur in den Äußerungen zu täuschen, so hat dieses selbst charakteristische Wirkungen zur Folge.

Will sie auf die betreffenden Reize nicht ein ihr normal wirklich zunächst einfallendes Wort sagen, so wird sie in diesen Fällen entweder überhaupt nicht reagieren oder ein vorbereitetes Wort sagen (was sehr oft Sinnlosigkeit der Beziehung zur Folge hat) oder sie wird ein „unschuldiges" Wort suchen, was die Reaktionszeit (s. S. 81) sehr verlängert und auch meist sehr gekünstelte Beziehungen zur Folge hat. Durchschnittlich werden oft in solcher Weise typisch abnormale Reaktionen bei charakteristischen Reizworten erfolgen (s. S. 111).

Im Gegensatze zu allen diesen können aber mancherlei Einflüsse („Einstellung", „Ermüdung" s. S. 106) so stark wirken, daß die Reaktionen denen eines A-Falles sehr ähnlich werden.

Auf Grund der vielen irrelevanten Reize tritt oft eine Art Mechanisierung ein. Die Versuchsperson kann lange nichts Verdächtiges entdecken, gewöhnt sich nach und nach bei mechanischer Abschwächung des Willens, ein nächsteinfallendes Wort schnell zu erwidern und ist so „eingestellt", nach Wunsch zu reagieren. Kommt dann wirklich ein Komplexwort, so wird sie hie und da, bevor es ihr recht zu Bewußtsein kommt, ja sogar gegen eine Willenstendenz, unwillkürlich auch hier das nächstliegende Wort sagen[1]). Das kommt auch vor, wenn die Versuchsperson sich schon mehrmals „versprochen" hat und das Prinzip kennt, da immer wieder „Ablenkung" eintritt, indem eine Anzahl irrevelanter Reize folgt (s. S. 96).

Reaktionszeiten.

Es ist zu erwarten, daß die verschiedenen psychischen Vorgänge bei den Reaktionen auf die Dauer der „Reaktionszeiten" Einfluß haben.

---

1) Das Prinzip dieser Erscheinung ist ähnlich der „motorischen Einstellung"; vgl. z. B. das Gesellschaftspiel: „der Vogel fliegt".

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Sinnlose Reaktionen oder Wiederholungen der Reizworte ergeben zum Beispiel normalerweise durchschnittlich kürzere Zeiten als sinnvolle.

Gelingt es zum Beispiel der Versuchsperson im T-Falle auf Komplexreize sinnvoll, aber „unschuldig" irrelevant zu reagieren, so wird das längere Zeiten erfordern als normal.

Zu solchen Zwecken wird die Zeit, die zwischen Reiz und Reaktion verstreicht, registriert [1]).

Z. B. Versuchsleiter und Versuchsperson kann gegen je eine Membrane sprechen, durch deren Schwingung die Zeit auf einer Kymographentrommel oder mittels einer durch Stromschluß und -öffnung in Bewegung gesetzten Uhr (Hippsches Chronoskop) registriert wird.

Es wäre zu fürchten, daß die Faktoren, die auf Verkürzung resp. Verlängerung der Reaktionszeiten wirken, so mannigfach sind, ihre Feststellung so zweifelhaft sei, daß überhaupt aus den Reaktionszeiten für unsere Zwecke nichts ersehen werden könnte.

Im einzelnen trifft das wohl zu. Als wir aber bei den Vorversuchen (die vorläufig wegen ihrer geringen Anzahl nicht als beweisend angesehen werden können) die Durchschnittswerte in Betracht zogen, sowohl betreffs der Verlängerung und Verkürzung, als auch betreffs der Richtung und Größe der Schwankungen in einer Gruppe, so fanden sich merkwürdige Regelmäßigkeiten für die Unterscheidung der AT- und B-Fälle (s. S. 112).

Modifikationen der Reizgebung.

Einzelne Reize können besonders hervorgehoben werden, lauter, leiser zugerufen werden, länger oder kürzer exponiert werden; sonst irgendwie vor den anderen ausgezeichnet sein (anderer Modus; unterstrichen, größer usw.).

Das kann hauptsächlich bei Komplexreizen, zum Vergleich aber auch bei anderen geschehen. Wirkung auf die Aufmerksamkeit.

Mannigfaltige Reizart (Streuung der Aufmerksamkeit): Die Reizform wechselt. Normale Worte mit lückenhaften, mit kurzen Sätzen, Bildern usw.

Auch erzielte Reaktionsworte können als Reize wieder verwendet werden (besonders Komplexworte) (s. S. 97).

Ähnliches bei Reaktion: Z. B. auf jeden vierten Reiz soll in besonders vorgeschriebener Art reagiert werden.

1) Hierbei ist Genauigkeit mindestens bis inkl. Zehntelsekunden erforderlich.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Variation der Reaktionsart.

Die Versuchsperson kann instruiert werden:

1. Einzelne (oder alle) Reaktionen nachher zu erklären, zu begründen, was vorteilhaft nicht sofort, sondern immer erst nach einigen Reaktionen oder nach Schluß der Reihe geschieht.

2. Mit einem Satze zu reagieren.

3. Nicht nur das erste Wort, das ihr einfällt, sondern auch ein zweites, drittes, event. so viele ihr bis auf ein Schlußkommando einfallen, zu sagen.

So erzielte Reaktionsreihen, die zum Komplex irgendwie Bezug haben, werden sich voraussichtlich oft von irrelevanten charakteristisch unterscheiden, besonders beim T-Fall: Merkwürdige hilflose Art der inneren Beziehung der Worte zueinander auf starke Komplexworte hin (Sinnlosigkeit, Sprunghaftigkeit, Äußerlichkeit, Bevorzugen mechanischer Assoziationsformen); wenn die T-Person selbst auf den Komplex einging, charakteristischer Knick, indem plötzlich, allzuscharf abgewichen wird. Auch die Zeiten werden hierbei voraussichtlich charakteristische Formen annehmen.

4. Wechsel der Reaktionsart. Z. B. normalerweise bloß Wiederholung der Reizworte, nur in hierfür besonders ausgezeichneten Fällen mit einem zunächst einfallenden anderen Wort zu reagieren. Analog normale Reaktion mit Satzreaktionen usw.

Hier ist dann die Möglichkeit der Überraschung größer. (Dagegen „Vorbereiten" eher möglich und „Mechanisierung" vermindert.)

Methoden mit beschränktem Spielraum der Reaktionen.

Im Gegensatz zu den bisherigen „freien Assoziationen" kann der Spielraum der möglichen Reaktion, die Wahlfreiheit eingeschränkt werden. Das kann aufsteigend geschehen bis zu derart determinierten Reizen, die „Fragen" gleichkommen (s. S. 85)[1]).

Dabei wird in mehr oder weniger ausgedehnter Weise eine Richtung der Wahl und so Richtung des Denkens nahegelegt. Bei manchen Reizen ist das so eingerichtet, daß die gewünschte Richtung in die Nähe des Komplexes zielt und die Gedanken so noch mehr auf den Komplex hingeführt werden. Bei den „freien Assoziationsmethoden" können die Reizworte in viele irrelevante Richtungen bezogen werden. Hier wird ein Ausschließen von Reaktionsgebieten erreicht, bei welchen der Komplex nicht in Betracht kommt.

1) Zu solchen Zwecken können auch besonders geartete Reizreihen verwendet werden; in manchen Fällen ist das sogar erforderlich.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bei der Wertung der Reaktionen kommt dann oft die geringere Vieldeutigkeit zu statten; bei begrenzter Zahl der möglichen Reaktionen ist die Erzielung von Komplexreaktionen oft charakteristischer z. B. wenn Komplexbeziehung siegt, obzwar sie der Instruktion nicht entspricht.

Die Versuchsperson wird instruiert und eingeübt, in der Art der Reaktionen bestimmten Bedingungen zu entsprechen [1]).

Das ist durch Vorführung von Beispielen, nicht etwa durch bloße logische Erklärung, meist verhältnismäßig leicht zu erreichen.

Ausnahmen (Fehler gegen die Instruktion) sind überhaupt bei allen Methoden zwar durch Ermahnung im allgemeinen hintanzuhalten; es erfolgen solche oft in solchen Fällen, wo charakteristischerweise die Aufmerksamkeit viel in Anspruch genommen ist (vergl. S. 105).

Beschränkungen bezüglich der Form der Reaktionen.

Es wird vorgeschrieben und eingeübt, nur in einer bestimmten Assoziationsform, z. B. in Unterordnung, zu reagieren. Die Reize sind Gattungsnamen und die Versuchsperson hat eine (resp. mehrere) Spezies zu nennen. (Hierbei viele Generalia über dem Komplex, welche selbst irrelevant sind.) Auch Beiordnung (ev. Überordnung; freie Wahl des „gemeinsamen Merkmals“) [2]).

Beispiele besonderer Reizeinrichtung bei Unterordnung: „etwas“ warmes, teures, häßliches, schmutziges, erfreuliches, ärgerliches ..., besonders auch Superlative: das wärmste, teuerste, kostspieligste, nützlichste, dümmste ...

Wir sehen, daß die Beschränkung sich so immer steigern läßt, bis immer weniger Möglichkeiten für die Wahl übrig bleiben und so die Reizgebung einer Frage gleichkommt, die aber immer mindestens zwei Möglichkeiten zuläßt (Beziehung auf c und i). Vergl. S. 85.

---

1) Hier immer: Nachherige Begründung der einzelnen Reaktionen von seiten der Versuchsperson.

2) Variationen: Forderung weiter oder naher logischer Entfernung (Tier — Caro, Tier — Hund). Prädikative Form der Reaktionen, überhaupt oder eingeschränkt: eine Eigenschaft (Rose — rot), Tätigkeit (Bauer — pflügt). Weitere (schimpfen — der Feldwebel). Koordinierte Zuerkennungssätze. Mehr äußerliche Beschränkungen sind möglich durch Vorschrift, z. B. nur in Substantiven zu antworten, zusammengesetzte Worte zu bilden, Gleichklang, Alliteration (es kann auch ein Buchstabe für längere Zeit vorgeschrieben werden) u. s. f. Mehrere Beschränkungen können kombiniert oder abwechselnd verwendet werden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Beschränkungen bezüglich des Inhalts der Reaktionen [1]).

Die Versuchsperson hat auf die Reize hin dieselben in vorgeschriebener Art inhaltlich zu bestimmen, resp. in Beziehung zu einem bestimmten Zentralinhalt zu reagieren.

Hierbei kann man wieder vom allgemeinsten ausgehen und Modifikationen bis zu ganz individuellen Zentralinhalten aufstellen.

Zu diesem Zwecke kann ein signifikantes Wort vorher angegeben werden (im weiteren auch ganze Komplexe).

In vielen Fällen sollen hier auch unter Anwendung von „irrelevanten" Vergleichsfällen die speziellen Versuchskomplexinhalte verwendet werden. Das läßt sich wieder steigern: Z. B. der mehr weniger genau bestimmte Ort, Zustand usw. bis zu vollständiger (resp. modifizierter) Angabe (Rep. Vers. S. 91).

1. Räumliche Bestimmmung:

Die Versuchsperson soll den Reizinhalt lokalisieren.

Wachmann — Ringplatz
Uhr — Wirtshaus.

Spezielle Orte: Zentralinhalt z. B. Wirtshaus, Werkstatt, eine bestimmte Werkstatt. Die Reaktionen sollen den Reizinhalt irgendwie in bezug auf den Zentralinhalt behandeln.

Meister — zankt
Geselle — Hammer
Hammer — fallen
Junge — Wand.

2. Zeitliche Bestimmung:

Garten — gestern
Kohle — Oktober
Soldat — Montag.

Spezielle Zeiten: Zentralinhalt z. B. voriges Jahr, nachts, Sonntags, gestern, morgen, zeitlich früh.

Junge — schläft
Wetter — regnet
Magd — Ziegen.

3. Psychische Bestimmungen:

Soldat — Freude
Koch — Ärger
schwarz — weint
Lachen — verrückt.

1) Eventuell: Kombinationen mit den oben behandelten Beschränkungen und Reizmodifikationen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Beschränkungen auf Zustände, Motive usw.
Zentralinhalte: wenn man sich ärgert, und ähnl.

4. Tätigkeiten. Reaktionen: schlägt, läuft, liegt, zielt.
Beschränkungen: manuelle, mit Instrumenten.
Zentralinhalt: wenn man allein ist, bei Kirchweih.
5. Berufe. Zentralinhalte: Arbeiter, Schlosserei, Wachmann, Holzhauer, Arzt, Dieb, Kommis
(auch sein Beruf).
6. Personen: Mann, Weib, Kind, beteiligte Personen, er selbst.
Ihr Verhältnis zum Reizinhalt,
er gefällt ihr, hat sie gerne, bedarf ihrer,
ob gut, schlecht, nütz, unnütz, unpraktisch, praktisch.
7. Spezielle Vorgänge (Tatbestände):
a) Solche, die ihm bekannt sind, z. B. allgemeine, wie Hochzeit.
b) Solche, die ihm vorher erzählt werden (so daß manches lückenhaft usw. ist, s. Rep. S. 92). Auch der Versuchskomplex selbst in ähnlicher Weise [1]).

Modifikation.

Bei manchen Methoden kann man auch vorher die Reaktionsmöglichkeiten angeben, so daß die Versuchsperson nur immer eins von den angegebenen Reaktionsworten zu sagen hat (Einstellung).
Viel, sehr viel, wenig, genug; ja, nein; schön, gut, bald.

Assoziativfragen.

Weitgehende „Beschränkungen" der Reaktionen kommen in ihren Wirkungen Fragen gleich. Es besteht eine Kette von den elementaren Assoziationsmethoden bis zu Fragen. Diese „Assoziativfragen" unterscheiden sich aber in bestimmter Hinsicht von der Art, wie gewöhnliche Fragen gestellt werden.

Das eigentümliche Merkmal dieser Fragen ist die Möglichkeit einer zwiefachen Deutung [2]). Jede der Fragen kann in einem zwiefachen Sinne verstanden und demgemäß beantwortet werden. Die Deutung ist der Versuchsperson überlassen.

---

1) Auch hier überall nachherige Begründung der Reaktion seitens der Versuchsperson; event. Angabe des Tatbestandes, in welchem die Beziehung statthat (Kombinationsversuche).

2) Die im gerichtlichen Untersuchungsverfahren gebräuchlichen Fragen lassen regelmäßig bloß eine „Fragedeutung" zu; die Antwort hängt vom Wahrheitswillen des Untersuchten ab.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Den Komplexreizen bei den Assoziationsversuchen entsprechen hier Komplexfragen. Diese sind so eingerichtet, daß sie entweder auf den Versuchs-Komplex oder auf einen (z. B. bestimmten) irrelevanten Komplex bezogen werden können.

Den irrelevanten Reizen bei den Assoziationsversuchen entsprechen 1. irrelevante Assoziativfragen, bei welchen die beiden Antwortsmögkeiten in irrelevante Komplexe führen; 2. irrelevante eindeutige Fragen von gleicher Form.

Bei den Komplexfragen ist der deutungsmögliche irrelevante Komplex der Versuchsperson bekannt. Wo es sich nicht um einen schon normal bekannten Komplex handelt, wird dieser künstlich geschaffen.

Bei den irrelevanten ist ein Komplex oder beide bekannt.

Herstellung der Assoziativfragen [1]).

Komplexfragen. Einem in der Versuchsperson nachweisbar auch vorhandenen irrelevanten Komplexe wird ein Teilinhalt entnommen, welcher diesem Komplexe und dem Versuchskomplexe gemeinsam ist. Die Frage lautet auf nähere (örtliche, zeitliche usw.) Bestimmung dieses Teilinhalts und ist so gefaßt, daß die Versuchsperson sich zwischen dem irrelevanten und dem Versuchskomplexe entscheiden muß (den aber der B gar nicht hat [2])).

Das Verhältnis der beiden Komplexe kann verschieden sein und es ergibt sich wieder eine Kette von dem Falle an, wo die beiden nur einen Teilinhalt gemeinsam haben, bis zu dem Falle, wo alle Teilinhalte bis auf wenige gleich sind.

Z. B.: Im I-Komplexe (den die Versuchsperson kennt oder der ihr mitgeteilt ist) war N in einer Werkstatt; u. a. fiel ein Hammer jemand auf den Fuß. Im C-Komplexe war N in der Werkstatt einen Hammer ausleihen, den ihm aber der Meister nicht borgen wollte. (Im weiteren war es zu Streit und Körperverletzung gekommen.)

U. a. Frage: Was geschah mit dem Hammer?

Eine Person war in einem Hause (I-Komplex), an einem anderen (darauffolgenden) Tage (C-Komplex) wieder. Am zweiten Tage arbeiteten Maler im Stiegenhause. Man fragt: Haben Sie jemand auf der Stiege gesehen?

---

1) Bezüglich der Anordnung vgl. Reizreihen S. 94, bezüglich einer Einstellung und Mittel zu ihrer Verhinderung S. 96. Überall können gewöhnliche Fragen in größerer Anzahl eingestreut werden.

2) Bei Herstellung von Assoziativfragen kann ein reichlicher Gebrauch der Pronomina von Vorteil sein.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In analoger Weise werden die irrelevanten Assoziativfragen hergestellt, die zu Vergleichszwecken dienen. An Stelle des Versuchskomplexes tritt hierbei ein zweiter irrelevanter Komplex, der, je nach Versuchsanordnung der Versuchsperson bekannt oder nicht bekannt, immer für eine Anzahl Fragen wertungshalber konstant ist.

Man sieht, daß bei den Komplexfragen der irrelevante Komplex mit dem Versuchskomplexe, bei irrelevanten Assoziativfragen die beiden Komplexe gewisse Ähnlichkeiten haben müssen. Da das Vorhandensein solcher entsprechender ähnlicher, irrelevanter Komplexe in einer Versuchsperson selten nachweisbar ist, ein Zweifel darüber aber ausgeschlossen sein muß, empfiehlt sich die Herstellung von künstlichen Komplexen.

Das kann sehr einfach geschehen. Wie ein derartiger Komplex hergestellt werden muß, ist bei der Behandlung der Herstellung der Reproduktionskomplexe zu ersehen.

Die so eigens hergestellten Komplexe werden erzählt, vorgezeigt (Lesen, Bilder usw.); zur Sicherheit kann man Reproduktion verlangen (vergl. die Reproduktionsversuche S. 91).

Wenn im gebräuchlichen Untersuchungsverfahren die Frage gestellt wird: Wo waren Sie vorigen Montag um 8 Uhr abends? so wird ein A sie im Sinne des Versuchskomplexes deuten, ein B im Sinne eines irrelevanten. Also die Frage ist für jeden der beiden eindeutig. Es wird sich nur darum handeln, ob er sie richtig oder unrichtig, wahr oder lügenhaft beantwortet.

Der Grund liegt darin, daß der Teilinhalt nicht gleicherweise zwei Komplexen angehört. Der Befragte hat nur eine Möglichkeit der Deutung.

Haben wir aber mit zwei Komplexen (Tatbeständen) zu tun, von welchen dem B nur einer (i), dem A beide (i und c) bekannt sind, und stellen wir z. B. die Frage: In welcher Tagesstunde haben sich die zwei Gesellen gestritten? Warum fiel das Weib um?, welche Fragen für beide Komplexe Sinn haben müssen, so wird der B eben im Sinne des irrelevanten, der A aus den oben angedeuteten psychologischen Gründen manchmal auch im Sinne des Versuchskomplexes (c) zu antworten versucht sein, was unter günstigen Umständen mancherlei Wirkungen haben wird, gleichgültig, ob er in wahrer oder falscher Weise antwortet.

Durch Einschaltung von künstlichen Komplexen und einige stilistische, leicht herzustellende Veränderungen der Fragen kann fast jede Frage derart zur Assoziativfrage umgestaltet werden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Psychologische Grundlagen.

Bei Beantwortung der Fragen, die Deutung auf den Versuchskomplex zulassen, kommt es nicht auf den Wahrheitswillen an, sondern auf psychische Tendenzen, welche bewirken, daß die Deutung auf den Versuchskomplex erfolgt.

In diesem Sinne wirkt die allgemein hohe Reproduktionstendenz der Komplexinhalte bei A und T. Verstärkend tritt der Einfluß der Erwartung hinzu. Der Doppelsinn der Fragen wird so manchmal gar nicht erfaßt [1]), sondern nur im Komplexsinne verstanden und demgemäß beantwortet; oder der Doppelsinn wird erfaßt und (wenn nicht doch unwillkürlich im Komplexsinne beantwortet) die Antwort auf den irrelevanten Komplex einzurichten versucht (I-Reaktion). In letzterem Falle werden die Antworten aber auch durch die infolge Beeinflussung des irrelevanten Komplexes durch den verwandten Versuchskomplex herbeigeführten charakteristischen Auffassungs- und Erinnerungstäuschungen beeinflußt (vgl. die Auffassungs- und Reproduktionsmethoden S. 89) [2]).

---

1) Besonders bei nebensächlicheren Teilinhalten.

2) Weiters kommen einzelne Antwortsverweigerungen, Sinnlosigkeit, Undeutlichkeit der Antworten in Betracht. Begünstigend wirkt auch wohl, daß die immer wiederkehrenden, unvorhersehbaren Antastungen des Komplexes die Versuchsperson nervös machen und „Versprechen“ sehr begünstigen. Einfluß der Ermüdung.

Übersicht der Versuchsanordnungen, die einzeln zu Vergleichszwecken oder auch kombiniert, dienen können. Die Fragen sind hier überall nach zwei Seiten deutbar; wir stellen ein Schema zusammen, welche Komplexe der Versuchsperson bekannt sind. (Hierbei ist der Versuchskomplex mit C, ein irrelevanter mit I bezeichnet.)

1. X (= A) kennt C und I; Y (= B) kennt nur I.
2. Zum Vergleich der Wirkungen bei 1. ein analoger Fall, in welchem der „Versuchskomplex“ künstlich ist: X kennt I_1 und I_2; Y kennt I_1.
3. Um bei jedem einzelnen Individuum die Wirkungen studieren zu können, kann noch hinzukommen:
   Dem Y bei 1. entsprechend: X kennt I_1,
   " X " 2. " : Y " I_1 und J_2.

Eine weitere Kombination dieser Assoziativfragen kann darin bestehen, daß man nicht nur außer gewöhnlichen Fragen auch Suggestivfragen untermischt, sondern auch Suggestiv-Assoziativfragen verwendet.

Infolge der Anwendung des Prinzips der Vergleichung können sie ebenso wie die einfachen Suggestivfragen ohne Gefahr mit Nutzen verwendet werden.

Als Beispiel diene obiger (einer Stelle im „Raskolnikow“ entsprechender) Fall. Suggestiv-Assoziativfrage: „Haben im Stiegenhaus Handwerker gearbeitet?“ Oder stärker: „Wieviel Maurer haben im Stiegenhaus gearbeitet?“

Bei der psychologischen Diagnostik sind keineswegs von vornherein die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Auffassung.

Betonte und in Bereitschaft stehende Inhalte sind unter sonst gleichen Umständen für das Auffassen vor irrelevanten Inhalten bevorzugt.

I. Reize, welche betonte und in Bereitschaft stehende Inhalte haben, werden oft

a) sicherer, mit mehr Details, mit besserer Hervorhebung des Charakteristischen erkannt, als gleichgültige;

b) Reize, welche im allgemeinen wegen ungünstiger Auffassungsbedingungen überhaupt nicht aufgefaßt werden, werden manchmal doch, wenn dieselben interessierende oder in Bereitschaft stehende Inhalte haben, aufgefaßt.

Begünstigender Einfluß des Interesses und der Übung.

Z. B.: Es werden Gespräche geführt, denen man wegen anderweitiger Beschäftigung gar nicht zuhört und von denen man nichts auffaßt. Fällt aber ein Wort, das betont ist oder in Bereitschaft steht — der eigene Name, der Name einer geliebten, gehaßten Person, ein interessierender Terminus —, so hört man das oft. Dasselbe bei leisen Gesprächen.

II. Man ist Auffassungstäuschungen ausgesetzt, wenn man an etwas stark denkt, an etwas starkes Interesse hat. Bei Undeutlichkeit, Zweideutigkeit von Reizen verkennt man manchmal Reize geradezu und glaubt andere, besonders betonte und in Bereitschaft stehende Inhalte zu erkennen. Man ist überzeugt, diese wahrzunehmen, wenn etwas anderes, ähnliches dargeboten wird.

Verfälschender Einfluß des Interesses und der Erwartung.

Z. B.: Man vermeint oft den Schritt der Geliebten zu hören, glaubt Bekannte zu sehen, wo es nur Fremde gibt. Der Horcher an der Wand, hört seine eigene Schand'. Das böse Gewissen. Kriminalistische Erfahrungen.

III. Aus einer Menge gleichzeitig dargebotener Reize werden manchmal a) betonte oder in Bereitschaft befindliche leichter und besser aufgefaßt (I a, b), b) verwechselbare häufig in Komplexinhalte verfälscht (II.).

„gefährlichen Methoden" prinzipiell auszuschließen. Durch Schaffung von Vergleichsfällen (Vergleich mit Versuchen mit bekannten, wie unbekannten I-Komplexen) ist nämlich auch hier ein eingehendes Studium der Unterschiede des Verhaltens der A-, T- und B-Person möglich. Vor derartigen Studien muß freilich, wie bisher, Vorsicht geübt werden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:21 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Z. B.: Unter den vielen Gegenständen in einem Zimmer faßt man oft zunächst bekannte oder interessebetonte auf, z. B. die man häufig anderswo gesehen, die man geschenkt, die man auch zu Hause hat. Auslesende Auffassungstätigkeit.

An interessierende Inhalte anklingende Einzelnheiten eines Bildes werden oft verkannt.

Anwendung: Diese Auffassungserscheinungen haben insbesondere für Reproduktionen grundlegende Bedeutung, aber sie können auch selbständiger Untersuchung unterzogen werden. (Reihen wie bei Assoziationsversuchen; Mechanisierung.)

Läßt man die Versuchsperson Reize mit Komplex- und irrelevanten Inhalten auffassen, so werden diese Eigentümlichkeiten der Auffassung hervortreten. Eindeutige Komplexreize werden besser und unter ungünstigeren Bedingungen aufgefaßt werden als irrelevante Reize. Bei an den Komplex anklingenden, undeutlichen, lückenhaften Reizen werden sich voraussichtlich charakteristische Auffassungstäuschungen zeigen usw.

Versuchsanordnung:

I. Eindeutige Reize werden der Versuchsperson vorgeführt (Worte, einfache Zeichnungen).

Komplexreize und irrelevante Reize sind methodisch untermischt.

Über die Reizanordnung vergl. Kapitel „Herstellung der Reizreihen“ S. 94.

Die Vorführung geschieht vermittelst des Tachistoskopes oder ähnlicher Apparate.

II. Verwechselbare Reize werden vorgeführt. (Kombination mit I.)

Die Reize klingen an den Versuchskomplex, sowie an irrelevante Komplexe an.

Es können ganz oder zum Teil undeutliche, lückenhafte, sowie Komplexreizen ähnliche Reize verwendet werden.

Wortbeispiele:

Mütter — Müller	Wax — Max
Schutt — Schuss	Molch — Dolch
||eier — Meier	||eld — Feld
Verte zung — Verletzung	Schra k — Schrank

III. Es werden mehrere Reize kombiniert vorgeführt. Von zwei Reizen aufwärts ist eine Steigerung der Reizanzahl möglich. Stellt

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

man die Einzelreize in sinnvollem Zusammenhange [1]) zusammen, so gelangt man:

a) wenn Wortreize verwendet werden, zu sinnvollen Texten. Diese Texte können einen sehr variablen Gehalt an Komplexinhalten haben, außerdem aber undeutliche, lückenhafte Komplexworte, sowie Komplexworten ähnliche Worte enthalten. Daneben können noch Lücken, Undeutlichkeiten, sowie Zusätze im Zusammenhange verwendet werden [2]).

b) Steigt man von einfachen Zeichnungen, z. B. einer Zigarre, einer Feder, eines Stuhles, aufwärts, so gelangt man durch Reizzusammenstellung durch verschiedene Zwischenstufen hindurch zu komplexen Bildern. Auch diese können in sehr variabler Weise aus eindeutigen, dem Versuchskomplex angehörigen, irrelevanten und komplexähnlichen Einzelnheiten, sowie undeutlichen Komplexbildern zusammengesetzt sein. Auch bei diesen Bildern können Undeutlichkeiten, sowie zusammenhangstörende Zusatzbestandteile vorkommen.

Die Versuchsperson hat die vorgeführten Reizinhalte anzugeben (ev. Kombination mit Assoziationsversuchen).

Im A- und T-Falle wird aber auch die Erwartung, das Interesse, hohe Reproduktionstendenz der Komplexinhalte, häufig eine Bevorzugung der Komplexeinzelnheiten bewirken. Hauptsächlich wird aber manchmal eine Verfälschung der komplexähnlichen und undeutlichen Einzelnheiten im Komplexsinne, ein Übersehen und Eliminieren der den Komplexsinn störenden Bestandteile, ein Ausfüllen der Lücken im Komplexsinne erfolgen.

Den Hauptversuchen sind Kontrollversuche entgegenzustellen, welche in analoger Weise auf einen der Versuchsperson unbekannten Komplex eingerichtet sind (B-Versuche).

Reproduktionsversuche.

In viel eklatanterer Weise als bei der Auffassung zeigt sich der Einfluß betonter und in Bereitschaft stehender Komplexe bei der Erinnerung. Es komplizieren sich Einflüsse der Auffassung mit Merkbarkeitserscheinungen und den Vorgängen der allmählichen Veränderung von Erinnertem. Die hierbei wirkenden Tendenzen sind im allgemeinen den bei den Auffassungsmethoden vorhandenen analog:

1) Die aneinander geordneten Reize brauchen nicht in sinnvollem Zusammenhange zu stehen.

2) Ev. durch Apparate reguliertes fortlaufendes Lesen von Texten.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1. Die Erinnerungstreue von Komplexinhalten ist erhöht. Diese werden teils leichter, durch längere Zeit hindurch, teils auch besser mit schärferer Festhaltung des Charakteristischen, mit weniger Erinnerungstäuschungen erinnert wie gleichgültige Inhalte.

2. Das Vorhandensein von betonten Komplexen wirkt auf Erinnerungsfälschungen anklingender Inhalte hin. Nur sind die bewirkten Anomalien ausgesprochener, die Veränderungen oft markanter wie bei der Auffassung. Beispiele sind aus der täglichen Erfahrung bekannt. Interessierendes wird gemerkt, Gleichgültiges vergessen, oft im Sinne des Interesses verfälscht [1]).

Der Einfluß in Bereitschaft stehender Komplexe auf die Erinnerung läßt sich in analoger Weise, wie dies anläßlich der Auffassung angegeben wurde, diagnostisch verwerten [2]).

Es lassen sich Inhalte derart zusammenstellen, daß der auf diese Weise gebildete Komplex (Reproduktionskomplex) mit dem Versuchskomplexe teils übereinstimmt, teils an denselben anklingt, teils sich von ihm unterscheidet.

In diesem Reproduktionskomplexe können Einzelnheiten des Versuchskomplexes ausgelassen, andere Einzelnheiten eingefügt sein, insbesonders solche, welche für Verwechslungen besonders begünstigt sind. In charakteristischen oder nebensächlichen Zügen kann der Reproduktionskomplex mit dem Versuchskomplex übereinstimmen.

Werden z. B. als Reproduktionskomplexe Texte verwendet, so können dieselben eindeutige Komplex- und irrelevante Inhalte enthalten. Außerdem können Inhalte vorkommen, welche komplexnahe, z. B. den Komplexinhalten koordiniert sind, oder ganz allgemein gehalten, neben Komplexinhalten auch andere Inhalte bezeichnen. Es können Lücken in Komplexzusammenhängen bestehen, sinnfremde Bestandteile aufgenommen sein. Z. B. im Versuchskomplexe kommen Handlungen, Personen, eine große Zahl von örtlichen und zeitlichen Zusammenhängen vor; die Personen werden im Reproduktionskomplexe durch andere ersetzt, charakteristische Handlungen werden in den Reproduktionskomplex zum Teil hinübergenommen, ebenso einige Nebenhandlungen, eine Anzahl von örtlichen und zeitlichen Beziehungen; eine Anzahl von örtlichen und zeitlichen Beziehungen werden im Reproduktionskomplex weggelassen, andere ohne Angabe von Einzelheiten bloß in einer allgemeinen Wendung erwähnt, noch

1) Wirksamkeit des stärkeren Eindruckes. Induzierende Wirkung auf späteres ähnliches.

2) Auch hier sind ähnliche elementare Methoden wie bei der Auffassung möglich (auch elementare Merkbarkeitsversuche).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

andere mit Inhalten aus dem Versuchskomplexe verwandte eingeschaltet; außerdem werden dem Versuchskomplexe sinnfremde Bestandteile eingefügt.

Ähnlich, wenn Zeichnungen, Projektionen, als Reproduktionskomplexe verwendet werden.

Reproduktionskomplexe dieser Art lassen eine große Anzahl von Variationen zu.

Es kann die Zahl der Versuchskomplexinhalte, die Zahl der komplexnahen Inhalte von 1 an ansteigen. Ebenso wie ihre Zahl kann auch ihre Qualität, der Rang, den sie im Versuchskomplexe einnehmen, verschieden sein. Es können weniger oder mehr Lücken im Komplexzusammenhange, weniger oder mehr Undeutlichkeiten vorhanden sein. Die Anzahl der aufgenommenen irrelevanten Inhalte, ihr Rang im Reproduktionskomplexe kann schwanken.

Dem angewendeten Reproduktionskomplex ist als Vergleichsfall ein analog hergestellter Reproduktionskomplex entgegenzusetzen, welcher sich auf einen der Versuchsperson unbekannten Komplex bezieht (B-Versuch).

Es ist wahrscheinlich, daß unter den günstigen Umständen Vorhandensein und Bereitschaft des Versuchskomplexes die Reproduktion beeinflussen wird.

Es kann eine Vermischung des Versuchs- und des Reproduktionskomplexes der Versuchsperson unbewußt eintreten. Die Vorstellungsinhalte des Versuchs- und des Reproduktionskomplexes verschwimmen ineinander, werden miteinander verwechselt.

Es kann ein Vergleichen des Versuchs- und des Reproduktionskomplexes stattfinden. Sind die verschiedenen Bestandteile des Reproduktionskomplexes hinreichend zahlreich und überlegt zusammengestellt, so wird ein Vergleichen kaum zu einer hinreichenden Verbesserung der Reproduktionsresultate führen. Es ist vielmehr anzunehmen, daß die Vorstellungsinhalte des Versuchs- und Reproduktionskomplexes derartig durcheinandergewirrt werden, daß es der Versuchsperson kaum möglich sein wird, sie voneinander zu unterscheiden.

Die Versuchsperson hat den Reproduktionskomplex zu reproduzieren [1]). Sind die Resultate der spontanen Reproduktion nicht zureichend, so können Fragen angewendet werden. Soweit diese Fragen entweder auf den Versuchskomplex oder auf den Reproduktionskomplex

---

1) Hauptsächlich bei den elementaren Versuchen ist auch eine Überprüfung der Erinnerung durch Wiedererkennen möglich.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

deutbar sind, sind sie Assoziativfragen (vgl. S. 85). In den wenigsten Fällen wird es der Versuchsperson bewußt sein, daß sie unter dem Einfluß von Erinnerungstäuschungen ihre Antwortinhalte aus dem Versuchskomplexe holt.

Im B-Falle fehlt die Beeinflussung durch den Versuchskomplex.

Zeitregulierung.

Die Reproduktion kann entweder unmittelbar nach der Auffassung des Reproduktionskomplexes oder einige Zeit nachher erfolgen. Es wird Sache methodischer Forschungen sein, die für die angestrebten Zwecke angemessenste Reproduktionszeit ausfindig zu machen.

In letzter Zeit hat Stern [1]) die Untersuchung normaler Erinnerungsvorgänge in Angriff genommen. Er ließ Inhalte (Bilder, Erzählungen) reproduzieren und stellte das Vorkommen eines bedeutenden Prozentsatzes an Erinnerungstäuschungen fest. Die oben behandelten Reproduktionsversuche unterscheiden sich von denen Sterns in der Versuchsanordnung dadurch, daß bei der Abfassung des Reproduktionskomplexes (der Vorlage) ein Vorkomplex in Betracht gezogen ist, mit welchem der Reproduktionskomplex in mehr oder weniger vollständiger Weise übereinzustimmen hat. Es soll die Beeinflussung des Reproduktionskomplexes durch den induzierenden Vorkomplex, die verbessernde und verfälschende Wirkung des persönlichen Interesses an dem Vorkomplex studiert werden. Stern ahmt den natürlichen Erinnerungsvorgang in seinem Experimente möglichst getreu nach, wir suchen gewisse, für verwertbare Eigentümlichkeiten der Erinnerung günstige Verhältnisse in ein System zu bringen. Unser Ziel ist gegenüber dem deskriptiven ein diagnostisches.

Die Reizreihen.

1. Der Herstellung der Reizreihen muß eine möglichst genaue Feststellung des „äußeren Tatbestandes" vorangehen. Der „Versuchskomplex" muß soweit möglich in konkreten Einzelheiten festgestellt sein [2]) (z. B. örtlich, zeitlich usw.).

2. Zusammenstellung der Reize [3]).

Zu benutzen sind:

a) Irrelevante Inhalte

b) Komplexnahe [4]) und komplexangehörige Inhalte

1) „Zur Psychologie der Aussage" (Zeitschr. f. ges. Strafrechtswiss.).

2) Abgrenzung des Versuchskomplexes. Einzelheiten der Handlung brauchen nicht bekannt zu sein.

3) a) Buchstaben, Worte, Sätze bis Texte,
b) einfache Zeichnungen, Photographien bis Zusammenstellung einzelner,
c) Gegenstände.
Die Reizreihen können bei manchen Methoden mit Vorteil wiederholt werden; ev. in modifizierter Reihenfolge der Einzelreize.

4) Bei Assoziationsversuchen hauptsächlich solche Reizworte, welche eine Beziehung auf Komplexinhalte zulassen, ohne sie für B-Personen nahezulegen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in manchen Fällen: starke, besonders individuell bezeichnende Gattungsinhalte,

immer: schwache[1]), die weder individuell noch allgemein den Versuchskomplex repräsentieren, darunter hauptsächlich individuelle nebensächliche Zufallsumstände,

nicht repräsentierende Gattungsinhalte über einzelne Komplexinhalte,

Inhalten, welche selbst mit dem Komplex nichts zu tun haben, aber Komplexinhalten koordiniert sind usw.

Beispiel einer Reizreihenanordnung bei freier Assoziationsmethode mit „Anregung" des Komplexes:

Nachdem einige indifferente Einübungsreaktionen geleistet sind, erfolgen die Reize fortlaufend in rascher Folge.

a) Eine Anzahl irrelevanter Reize.

b) Unter irrelevanten leise Antastungen eingestreut (z. B. 3i, 1c, 2i, 1c, 4i).

c) erste starke Berührung des Versuchskomplexes: einige starke mit unmittelbar folgender Ablenkung; einige völlig irrelevante.

d) Zweite starke Berührung. Ablenkung.

e) Viele schwache mit eingestreuten irrelevanten.

Eine besonders auch für Unbeteiligte verständliche Andeutung des Komplexes in der Reizreihe ist bei den meisten Versuchen zu vermeiden. Es ist dagegen eine vorherige, indirekte (dem B unverständliche) Anregung immer leicht möglich. (Assoziative Inbereitschaftssetzung.)

3. Forderungen und Mittel.

Wenn der Versuchskomplex nicht in hoher Bereitschaft resp. betont vermutet werden kann, ist „Anregung" des Komplexes nötig.

Gewöhnlich trifft das nicht zu, wo aber (z. B. bei ganz unbetonten Laboratoriumskomplexen) Anregung erforderlich ist, wird sie ungefähr in der oben angedeuteten Weise erreicht.

Hinzu tritt die Wirkung der Konstellation, die günstig auf die Erhöhung der Bereitschaft des Komplexes wirkt. Außerdem nämlich, daß sich die einzelnen Komplexreize, wenn sie nahe stehen, gegenseitig verstärken, indem vorhergehende in Nachwirkung nachfolgende

---

1) Generell repräsentierende Inhalte, d. s. solche, die auch Unbeteiligten Komplexinhalte naheführen, sind bei I, S. 109, zu vermeiden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

individualisieren, wirkt auch das öftere Auftreten von Komplexinhalten im Sinne einer Konstellation, indem die Versuchsperson, bei der der Komplex vorhanden ist, in den betreffenden Gedankenkreis hineingezogen wird. Die Konstellationswirkung kann nach Wunsch verstärkt werden.

Außerdem Hervorheben einzelner Reize. Einstellungskonstellation.

Event. wäre zu fürchten, daß auch ein B-Fall in Gedankenkreise des Versuchskomplexes hineingezogen werde, ihm vielleicht der Komplex „suggeriert" würde und er dann wie ein A oder T reagieren würde.

Dagegen gibt es aber Mittel [1]). Abgesehen davon, daß ja auch Reihen hergestellt werden können, bei welchen jene, nur verstärkenden, Wirkungen ganz fehlen (Vergleichsfall zur stärksten Anregung zum Zwecke eingehenderer Untersuchungen), kann eine große Zahl irrelevanter Reize verwendet werden [2]), was bei B die Wirkung paralysieren kann, ja es können die irrelevanten Reize ebenso wie die Komplexreize einem einheitlichen irrelevanten Komplexe entstammen. („Einschachtelung". Vergleich.)

Übrigens kann hier individuell vorgegangen werden.

Andererseits ist aber damit zu rechnen, daß es vorkommt, daß die Versuchsperson A (T) überhaupt erst spät errät, was die Versuchsleiter von dem betreffenden Komplexe (falls er diesen gleich errät) wissen. Da ist es möglich, daß die Versuchsperson vorher auf „schwache" Reize schon charakteristisch reagiert, ohne es zu merken, da die „Bereitschaft" nicht bewußt sein muß. Deswegen ist es rätlich, die starken Reize (ev. individuell bezeichnende; Konstellationen) erst am Schlusse zu verabreichen. Eventuell kann man ja noch zur Vorsicht, wenn man merkt, daß schon auf schwache Reize charakteristisch reagiert wird, die späteren starken weglassen (entsprechend im Gegenfalle solche einfügen).

Vergleichsreihen mit derselben Versuchsperson.

1. Parallel mit jedem Versuche ist ein B-Versuch mit analoger Reihe anzustellen, bei welchem ein künstlicher Komplex verwendet wird, der der Versuchsperson mit Sicherheit unbekannt ist.

2. Zum Vergleiche der Wirkungen ist ein Kontrollversuch AT anzustellen; eine analoge Reihe, bei welcher der (künstliche) Versuchs-

1) Bei B werden ja auch nur allgemeinere Inhalte des Komplexes auftreten.

2) Unter vielen ganz vermischten Inhalten ist bei Nichtkenntnis des Komplexes von vornherein schwer möglich, die Komplexinhalte herauszuerkennen, da ja diese (wie alle) mehr nebensächliche, zusammenhanglose Teilinhalte darstellen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

komplex mit Sicherheit der Versuchsperson bekannt ist (z. B. unauffällig durch vorhergehenden Reproduktionsversuch (s. S. 91) (Studium der T-Wirkungen).

So empfiehlt es sich auch, schon bei der Hauptreihe durch Einstreuung von Worten, die sichererweise bekannten (ev. betonten) Komplexen in der Versuchsperson angehören, Vergleichsworte zu erzielen.

3. Die obenerwähnten Einschachtelungsreihen können aus einem bekannten und einem unbekannten Komplexe zusammengestellt sein: als Vergleichsfall: mit Sicherheit darüber, daß der eine bekannt ist.

Prinzipielle Wiederholung der Reaktionsworte (besonders spezieller) als Reizworte führt im allgemeinen zur Möglichkeit, über die Vorstellungskreise (die allgemein betonten und in Bereitschaft stehenden Komplexe) einer Person einige Einsicht zu gewinnen.

Spezielle Anordnung: erste Reizworte aus Inhalten der verschiedenen in Betracht kommenden Lebensinteressenkreise methodisch zusammengestellt.

Zum deskriptiven Studium der Versuchsperson können weiters auch Kombinationsversuche angestellt werden.

Untersuchung physiologischer Begleiterscheinungen [1]).

Starke Gemütsbewegungen werden erfahrungsgemäß oft von physiologischen Erscheinungen begleitet; z. B. Veränderungen im Blutumlaufe und in der Atmung, psychomotorische Erscheinungen, wie Ausdrucks-Zitterbewegungen der Hand; mimische, physiognomische Veränderungen.

Letztere sind am bekanntesten, weil sie besonders auffallend sind. An eine kriminalistische Verwertung wurde schon frühzeitig gedacht. Mittermeier diskutiert schon die Frage der Geberdenprotokolle. Groß behandelt physiognomische Erscheinungen ausführlich in seiner Kriminalpsychologie. Der Verwertung gerade dieser Erscheinungen stehen aber große Schwierigkeiten entgegen, da es sich um höchst komplizierte Bewegungen von Muskelgruppen handelt. (Zwar könnten durch systematische Anwendung der Momentphotographie die gröbsten Auffassungs- und Erinnerungsfehler ausgeschaltet werden. Eine einigermaßen sichere Wertung ist aber vorläufig nicht möglich.)

Einige physiologische Begleiterscheinungen sind einer wissenschaftlichen Untersuchung zugänglich. Es wurden Apparate zum Zwecke der graphischen Fixierung derselben konstruiert (Plethysmograph, Sphygmograph, Pneumograph, Psychograph).

Die Resultate der einzelnen Untersuchungen über Veränderungen

1) Auf diesem Gebiete liegen einige Vorarbeiten mit verwandtem Ziele vor. Vgl. die Zitate im Text.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

im Blutumlaufe und in der Atmung werden zum Teile bestritten [1]). Man verwendete nur geringe Reize („Laboratoriumsreize", z. B. Geschmacksreize) und geringe psychische Leistungen (wie Rechenaufgaben), welche auf solche Begleiterscheinungen hin untersucht wurden. Es ist zu hoffen, daß bei den ungleich intensiveren Vorgängen, wie sie bei den im folgenden vorgeschlagenen Versuchsanordnungen in Frage kommen, eventuelle Begleiterscheinungen viel deutlicher und charakteristischer sich werden feststellen lassen [2]).

In direkterer Weise noch lassen vorliegende Untersuchungen über Zitterbewegungen der Hand [3]) diagnostische Resultate erwarten.

Mit Hilfe von Apparaten lassen sich diese Bewegungen graphisch fixieren. Preyer benutzte Mareysche Trommeln, Sommer (Z. f. Ps. u. Ph. d. S. und „Psychopathologische Untersuchungsmethoden") hat einen sehr zweckmäßigen Apparat konstruiert, durch welchen die Bewegungen in die dreidimensionalen Komponenten zerlegt werden. Sommer ließ u. a. eine Person aus einer Anzahl von Reizen (Ziffern, Worten) einen auswählen, welchen sie innerlich festzuhalten hatte. Nachdem die Versuchsperson den Finger auf die Steigbügelplatte des Apparates gelegt hatte, wurden ihr die zur Auswahl vorgelegten Reize mehrmals in veränderter Reihenfolge vorgeführt. Aus den Abweichungen vom normalen Verlauf der Kurve war es in einigen Fällen möglich, die Reize zu erraten, welche die Versuchsperson sich gemerkt hatte.

Versuchsanordnung.

Die Versuchsperson wird in einen Apparat (Plethysmograph, Sphygmograph, Psychograph, ev. Pneumograph, ev. Kombinationen)

---

1) Einschlägige Untersuchungen u. a. Lehmann, Die körperliche Äußerungen psychischer Zustände (die umfassendste Arbeit), mit Angabe einschlägiger Literatur, vgl. u. a. auch Müller, Die Verwendbarkeit der plethysmographischen Kurve, Zeitschr. f. Psych. u. Phys. d. Sinnesorgane.

2) Ein Einzelfall ähnlicher Intention findet sich bei Lombroso (Deutsche Ausgabe, Neue Fortschritte in den Verbrecherstudien) unter der Überschrift: „Durch den Hydrosphygmographen an den Tag gebrachtes Verbrechen". Als einem Untersuchten von einem begangenen Diebstahl erzählt wurde, habe die Kurve eine „Senkung von 14 mm" gezeigt und sei dadurch seine Schuld „erwiesen" worden. Irgendein näheres Detail über derartige Eigenschaften der Kurven wird nicht berichtet. Der Bericht über die sphygmographische Untersuchung und deren Resultate umfaßt 14 Zeilen.

3) Solche unwillkürliche Muskelbewegungen scheinen ja auch dem sogenannten „Gedankenlesen" zugrunde zu liegen, indem starke Vorstellungen (insbesondere Bewegungsvorstellungen) Muskelbewegungen auslösen, welche von dem Gedankenleser aufgefaßt werden. Vgl. Preyer, Erklärung des Gedankenlesens.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eingespannt und von Zeit zu Zeit (graphische Fixierung) ein Reiz gegeben, irrelevante und Komplexreize (näheres s. S. 94 über die Zusammenstellung der Reizreihen).

Besonders tauglich sind wohl visuelle Reize, wie einfache Zeichnungen, Photographien, kleine Gegenstände; Tachistoskop, Projektion, Vorlegung.

Ist die Feststellung der psychologischen Begleiterscheinungen ausschließlicher Versuchszweck, so sind wegen ihrer stärkeren Wirkung vornehmlich höhere (nicht elementare) Reizformen, z. B. Personenbilder, Örtlichkeiten, Gegenstände, Texte, Erzählungen, Fragen empfehlenswert (vergl. Die Auffassungs-, Reproduktions- und Aufmerksamkeitsversuche, bezw. die Assoziativfragen).

Neben diesen werden die elementaren Reize eine mehr untergeordnete Rolle spielen.

Die Feststellung physiologischer Begleiterscheinungen kann auch während anderer hier behandelter Versuche erfolgen, d. h. es werden diese Versuche mit den betreffenden Versuchen zeitlich vereinigt. Die Reizanordnung und die Instruktion verändert sich dementsprechend.

In beiden Fällen neben dem Hauptversuche als Vergleichsfall analoger Versuch mit einem B-Komplex, event. mit einem künstlichen A-Komplex [1]).

Aufmerksamkeit.

Vorstellungsinhalte, welche einem in Bereitschaft befindlichen, bezw. betonten Komplex angehören oder auf denselben bezogen werden, nehmen unter sonst gleichen Umständen die Aufmerksamkeit in höherem Maße in Anspruch.

Dies erfolgt durch die Bevorzugung der Inhalte selbst, aber auch:

1. Durch ihre „Bekanntheitsqualität".

2. Andere Vorstellungen aus dem Tatbestande treten infolge ihrer hohen Reproduktionsfähigkeit leicht hinzu. Z. B. das Werkzeug, das verwendet wurde und das jetzt vorgeführt wird, der Name einer beteiligten Person, eine ortsbezeichnende Vorstellung rufen oft die erinnerte Szene, viele assoziierte Inhalte ins Bewußtsein.

3. Viele Komplexvorstellungen sind mit Gefühlen assoziiert. Bei Reproduktion der Vorstellungen werden diese Gefühle wachgerufen, z. B. es steigt wieder der Zorn auf, den man gegen die Person damals

1) Eine Modifikation der Versuchsanordnung ergibt sich aus der Notwendigkeit, im B-Falle auftretenden ungünstigen psychischen Vorgängen, welche durch das Erkennen des Zusammenhanges von Reizen entstehen, entgegenzuwirken: Einbettung der Komplexreize in eine große Anzahl irrelevanter Reize. Einschachtelung eines irrelevanten Komplexes vgl. Herstellung der Reizreihen S. 96.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hatte, das Entsetzen über die geschehene Tat usw. Gefühle absorbieren an sich Aufmerksamkeit in hohem Grade. Ist man von starken Gefühlen in Anspruch genommen, so leidet eine andere psychische Tätigkeit. Im Falle des Zornes, der Trauer, der Furcht ist man durch einige Zeit schwer (oft gar nicht) von dem Gegenstande dieses Gefühles abzubringen.

4. Neuerdings werden wachgerufen:

Vorstellungen und Urteile. Z. B. das gehört wieder zu dem Tatbestande. Wie wissen sie davon? Werde ich mich verraten? Hier muß ich vorsichtig sein. Wie soll ich es anfangen, mich möglichst unschuldig zu verhalten?

Ferner: Dadurch, daß man erwartet, daß gewisse Vorstellungsinhalte zugeführt werden, werden die ihnen entsprechenden Reize besonders hervorgehoben.

Gefühle: Bei Vorbringen von betonten Inhalten werden Erregungszustände herbeigeführt.

5. Im T-Falle wird die Versuchsperson häufig darnach streben, die psychischen Wirkungen von Komplexreizen zu unterdrücken. Dieses Bestreben wird zumeist zu gesteigerter Aufmerksamkeitsabsorption führen [1]).

Methodische Grundlagen.

Werden der Versuchsperson irrelevante, anklingende und dem V-Komplexe angehörende Vorstellungen zugeführt, so wird bei Bestehen, Bereitschaft bezw. Betontheit der Komplexinhalte (also im A bezw. T-Falle) auf die verschiedenen Reize hin Aufmerksamkeit in verschiedenem Grade absorbiert werden.

Inhalte, welche den Tatbestand in signifikanter Weise repräsentieren, werden die Aufmerksamkeit in besonderem Grade in Anspruch nehmen. Bei anderen Komplexinhalten wird das nicht so stark, immerhin aber in einigem Maße zutreffen. In viel geringerem Grade wird das regelmäßig auf gleichgültige Inhalte hin geschehen.

Z. B. ein beliebiger Gebrauchsgegenstand, ein Taschentuch, ein Kleidungsstück, ein Werkzeug, wird (in einer Reihe solcher Reize) die Aufmerksamkeit der Versuchsperson A und T dann in ganz besonderer Weise erregen, wenn er in dem interessierenden Tatbestande vorkommt.

In diesem Falle werden Erinnerungen an die Tat, an begleitende Umstände, Gefühlsprozesse, Urteile, Kombinationen, in letzter Linie

1) Vorsicht betreffs B. (Zweckwidrige Aufmerksamkeitsschwankungen, Anfangserregung, Nachwirkungen.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

das Streben, ja nichts merken zu lassen, eine beträchtliche Steigerung der Aufmerksamkeitsabsorption bewirken.

Läßt man die Versuchsperson eine auf die Auffassung der Reize sich anschließende Arbeit verrichten, so tritt im AT-Falle zu der Auffassung der Reize und der normalen psychischen Arbeit, welche instruktionsgemäß auf den Hauptreiz zu folgen hat, jene weitere psychische Arbeit hinzu: Assoziative Vorgänge, wieder angeregte und neuveranlaßte Gefühle und Affekte usw.; im T-Falle noch besonders die psychische Arbeit, welche erforderlich ist, die Reaktion künstlich in „unschuldiger" Weise zu leisten.

Gelingt es, solche Aufmerksamkeitsschwankungen zu konstatieren, so kann dies für die Diagnostik wichtig sein. Um so mehr, als ihr Eintreten in wichtigen Fällen von dem Willen der Versuchsperson unabhängig ist.

Wirkungen der Aufmerksamkeitsabsorption.

Wird die Aufmerksamkeit durch einen Eindruck stark in Anspruch genommen, so leiden darunter andere gleichzeitige Leistungen. Wendet man einer Sache Aufmerksamkeit zu, so geschieht dies auf Kosten einer anderen Tätigkeit; „Enge des Bewußtseins".

Z. B. manche Menschen arbeiten ruhig, wenn im Zimmer gleichgültige Gespräche geführt werden; wird von „Interessantem" gesprochen, so hat man Mühe, sich auf die Arbeit zu konzentrieren, ferner macht man leichter Schreib-, Rechen-, logische Fehler.

Heftige Affekte bringen oft geradezu völlige Hemmungen hervor.

Methoden.

Jede Tätigkeit, welche gleichzeitig neben einer psychischen (Haupt-)arbeit zu leisten ist, deren Veränderungen äußerlich meßbar sind und welche erfahrungsgemäß durch Aufmerksamkeitsveränderungen störend beeinflußt wird, kann zur Messung der Aufmerksamkeit verwendet werden.

Meßarbeit.

Zur Aufmerksamkeitsmessung kann man verwenden und hat zum großen Teil schon verwendet:

1. Physische Arbeiten. Man benützte Apparate, welche eine von der Versuchsperson ausgeführte Arbeit (Spannen einer Feder, Heben eines Gewichtes) graphisch aufnahmen (Dynamometer, Ergograph).

2. Einfache Leistungen, wie graphisch registriertes Taktieren, Schreiben einfacher Zeichen, des Alphabets, Zifferreihen [1]).

1) Außerdem: Auffassung von Nebenreizen, Reaktionszeiten. Als Reize:

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es zeigte sich, daß bei erhöhter Inanspruchnahme der Aufmerksamkeit die Meßarbeit vermindert, verschlechtert wird, längere Zeit braucht.

An eine für die behandelten Zwecke taugliche Methode sind u. a. hauptsächlich folgende Forderungen zu stellen.

1. Die Meßarbeit darf nicht zu viel Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, damit die Hauptarbeit nicht dauernd beeinträchtigt wird [1]). Es empfiehlt sich nahezu „mechanische" Arbeiten zu wählen, welche geringe Aufmerksamkeit beanspruchen.

Zur Erprobung: Z. B. die Arbeit mit dem Ergographen, die Arbeit mit dem „Einstellungsapparat" von Binet (Anneé psychol.) [2]).

Auffassung von Reizen (stört nach experimenteller Erfahrung gewöhnlich nicht). Es ist aber insbesondere an die Verwendung von Reizen zu denken, welche die Empfindungsschwelle bloß um ein geringes übersteigen.

2. Der Zeitpunkt des Arbeitens soll nicht von der Willkür der Versuchsperson abhängen. Es wurde die Beobachtung gemacht, daß bei Arbeiten, welche beliebige Unterbrechungen gestatten (z. B. rechnen) die Tendenz besteht, die eine Arbeit in die Pausen der anderen einzuschieben.

Haupt- oder Nebenreiz (Schall-, Licht-, Berührungs-, elektrische Reize, Aufhören eines dauernden Reizes). Reaktionsart: motorische oder sprachliche. Wahlreaktionen; die Versuchsperson hat auf verschiedenartige Reize mit vorher bestimmten Reaktionen oder nur auf bestimmte Reize zu antworten. Kombination mit physischen Methoden: Reiz als Signal zum Beginnen oder Aufhören der physischen Arbeit. Doppeldeutige Reize; Schwellenreize (Einfluß auf Empfindungsschwelle, Unterschiedsempfindlichkeit, Auffassungstäuschungen).

1) Daß höhere psychische oder mit der Hauptarbeit verwandte Arbeiten bei Aufmerksamkeitsversuchen verwendet wurden, hat den Grund in der Verschiedenheit des Versuchszieles.

2) Der Apparat von Binet besteht im wesentlichen aus 2 Rollen, welche durch eine Seilübertragung verbunden sind. An diesen ist eine Kurbel angebracht (eine für den Experimentator, die andere für die Versuchsperson), die Versuchsperson hat die Bewegungen der Kurbel mitzumachen. Durch eine Friktionsvorrichtung ist der Experimentator in die Lage versetzt, die Übertragung der von ihm erregten Bewegung beliebig auszuschalten. Die Bewegungen der beiden Kurbeln werden auf einem Kymographen aufgeschrieben. Binet verwendete diesen Apparat zur „Messung der Suggestibilität" (motorische Einstellung). Die Versuchsperson setzte nämlich die Bewegung durch einige Zeit spontan fort. Interessant ist, daß sich bei den Versuchen Binets auch Aufmerksamkeitserscheinungen bemerkbar machten. Die psychische Arbeit besteht in dem Aufpassen auf das Aufhören der Eigenbewegung der Kurbel und in dem Streben, die Bewegung nicht aktiv fortzusetzen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zu diesem Zwecke z. B. rythmische Anordnung[1]) oder Kontinuität der Meßbarkeit.

3. Die Meßarbeit soll möglichst abstufbar sein. Es soll die Möglichkeit bestehen, daß die Versuchsperson (ohne Unterbrechung oder qualitative Änderung) in einem bestimmten Falle je nach Größe der zugewendeten Aufmerksamkeit in verschiedenem Grade arbeitet.

4. Die Resultate sollen in keiner oder nur geringer oder kontrollierbarer Weise durch den Willen der Versuchsperson beeinflußbar sein[2]).

a) Eine bewußte Einwirkung der Versuchsperson wird wohl bei vielen der behandelten, insbesondere wohl bei den unter 1 angeführten Methoden atypische Wirkungen haben. Differenzen der Arbeitsresultate werden vergrößert, die Zeiten, z. B. bei den Bewegungsreaktionen, vervielfacht werden.

b) Die Hauptarbeit ist daraufhin zu regulieren, daß willkürliche Ablenkungen der Aufmerksamkeit von derselben (um auf die Resultate der Meßarbeit einzuwirken) eine deutliche Verschlechterung der Hauptarbeit zur Folge hätten. Eine Beeinflussung der Resultate der Meßarbeit würde sich so in der Qualität der Hauptarbeit zeigen.

c. Besondere Anordnungen.

Die Registrierung der Leistungen kann bei gewissen Methoden (Auffassung von Reizen bestimmter Art) ganz oder teilweise, vielleicht durch Registrierung von reflektorischen Bewegungen, erfolgen[3]). Empfängt die Versuchsperson z. B. von Zeit zu Zeit elektrische Reize, (die natürlich selbständig registriert werden können) z. B. am Finger, so werden bei Wahrnehmung, d. h. wenn der Reiz die Empfindungs-

1) Um Einübung zu restringieren: Intermittieren der Aufmerksamkeitsversuche; Vorübergehen einiger Reize ohne Meßarbeit.

Es kann auch z. B. eine Modifikation des Binetschen Apparates verwendet werden. Der Antrieb der aktiven Rolle wird nicht durch den Experimentator besorgt, sondern erfolgt automatisch (Feder, Elektromotor). Der Experimentator hat nur die Ausschaltung der Friktionsvorrichtung zu besorgen (Druck auf Taster). Dieselbe bleibt solange ausgeschaltet, als eine spontane Bewegung seitens der Versuchsperson erfolgt. Event. Maximalzeit, nach Ablauf derselben oder nach Aufhören der spontanen Bewegung neuerliche Einschaltung noch vor folgendem Reize.

2) Im Sinne der aufgestellten Forderungen sollen aus der großen Anzahl von in Betracht kommenden Methoden die günstigsten ausgewählt werden. Die Feststellung der Art und Größe der charakteristischen Wirkungen erfordert experimentelle Untersuchungen.

3) Es ist möglich, daß aus den Kurven derartige Reflexbewegungen nicht zu ersehen wären. Das müßte erst einer genaueren Prüfung unterzogen werden. Apparate hierzu sind noch nicht in Anwendung.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schwelle übersteigt, wahrscheinlich Reflexbewegungen ausgelöst werden, welche (z. B. vermittelst Mareyscher Trommeln oder des Sommerschen Apparates für Aufnahme von Zitterkurven) registriert werden können. Erhöhte anderweitige Absorption von Aufmerksamkeit wird wahrscheinlich Erhöhung der Empfindungsschwelle, Unbeantwortung einzelner Reize oder späteres Auffassen derselben zur Folge haben. Z. B. abnehmende Unterbrechungszahl elektrischer Ströme mit Feststellung von Unterschiedsempfindlichkeiten.

Die Hauptarbeit.

Als „Hauptarbeit" können dienen:

a) Auffassungs-, Merkbarkeits-, Assoziations-, Reproduktionsversuche (Fragen, Beschreibungen von Gesamteindrücken und Reizzusammenstellungen usw.).

b) Eine sehr abstufbare Kombination, bei welcher die Haupt- und Meßarbeit eng zusammenhängt, kann eine Modifikation eines von Vogt[1]) ausgeführten Aufmerksamkeitsversuches bilden. Vogt ging u. a. davon aus, daß bei den gewöhnlichen Aufmerksamkeitsversuchen eine störende Nebenarbeit vollzogen werden. muß. Eine Versuchsanordnung, welche es der Versuchsperson überlasse, sich auf irgendwelche Art mit beziehungsreichen äußeren oder inneren Reizen abzufinden, entspreche am besten den Bedingungen der Ablenkung des täglichen Lebens. Zu diesem Zwecke verwendete er das Aussuchen (Durchstreichen) gewisser Buchstaben in einem sinnvollen Texte, während zum Vergleiche dieselbe Arbeit an einem sinnlosen Texte durchgeführt wurde. Die Ablenkung beim sinnvollen Texte zeigte sich teils darin, daß mehr Buchstaben übersehen, teils darin, daß nur ein kleinerer Textabschnitt durchgearbeitet wurde. In unserem Falle tritt nun an Stelle des Gegensatzes: sinnvoll oder sinnlos der weit gefühlsbetontere und daher wohl in höherem Grade aufmerksamkeitsbeeinflussende Gegensatz: Komplexzugehörigkeit — keine Komplexzugehörigkeit. Man legt der Versuchsperson Texte vor (oder man läßt diese vermittelst einer automatischen Vorrichtung mit gleichbleibender Geschwindigkeit vorüberziehen), welche Komplexinhalte enthalten. Über verschiedene Möglichkeiten des Gehaltes dieser Texte an Komplexinhalten vergl. die Reproduktionsversuche S. 92.

1) Psych. Arb. 3. Bd.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Höchste Steigerung sinnvoller Darstellungen: Vollkommene Darstellung des Gesamtkomplexes [1]).

Diesen Komplextexten sind als Vergleichsfälle andere Texte entgegenzustellen, welche in analoger Weise auf einen der Versuchsperson unbekannten Komplex zugeschnitten sind (B-Versuch). An sämtlichen Texten hat die Versuchsperson eine äußerliche Arbeit zu verrichten, welche ein Durchlesen des Textes voraussetzt (Durchstreichen gewisser Buchstaben usw.).

Modifikationen:

1. Aus den so hergestellten Texten werden gewisse Teile (Buchstaben, Worte, Sätze) ausgelassen, so daß zur Auffassung des Zusammenhanges eine Sinnergänzung stattfinden muß [2]). Es sind verschiedene Abstufungen möglich von leicht zu ergänzenden Auslassungen bis zur anscheinend (für den B-Fall) völligen Sinnlosigkeit.

2. In die Texte werden sinnfremde Bestandteile (Buchstaben, Worte, Sätze) eingefügt [3]).

Regulierung der Hauptarbeit.

1. Die Hauptarbeit soll die Aufmerksamkeit in solchem Grade in Anspruch nehmen, daß zu starke willkürliche Ablenkung der Aufmerksamkeit der Versuchsperson auf die Messarbeit die Resultate der Hauptarbeit deutlich verschlechtert.

2. Sie darf nur in solchen Grenzen das Bewußtsein erfüllen, daß deutliche (unwillkürliche) Steigerung der Aufmerksamkeit durch Komplexreize im A- und T-Falle möglich wird.

Darum ist es notwendig, bei jedem Versuche durch Vorversuche denjenigen Arbeitsgrad zu finden, welcher beiden Forderungen genügt, die Arbeit abzustimmen. Das kann durch allmähliches Aufsteigen

---

1) Versuche mit Darstellungen des Komplexes überhaupt können nur nach Abschluß anderer Versuche vorgenommen werden (S. 109).

2) Ev.: Mündliches Ergänzen als Hauptarbeit; qualitative Wertung.

3) Dies Prinzip dieser Versuchsart — eine äußerliche Arbeit an dem Auffassungsobjekte — kann auch dann angewendet werden, wenn die Auffassungsobjekte nicht Texte sind. Sind es z. B. Bilder, so können an Stelle der Buchstaben abzuzählende Punkte treten.

Die von der Versuchsperson an den Texten vorzunehmende Arbeit, welche als Hauptarbeit dient, bildet einen selbständigen Aufmerksamkeitsversuch. Der beschriebene Versuch kann auch für sich allein vorgenommen werden. Wird zur Messung der aufgewandten Aufmerksamkeit eine der früher beschriebenen Meßmethoden, z. B. Auffassung von schwachen Reizen, verwendet, so findet eine zweifache Aufmerksamkeitsmessung statt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von sehr einfachen Hauptarbeiten (z. B. Assoziieren) zu komplizierteren geschehen. Insbesondere kann die unter b) beschriebene, sehr veränderungsfähige Arbeitsart zu diesem Abstimmen verwendet werden [1]).

Betreffs der Reizreihe vergl. S. 95.

Wertung.

(Es ist nicht die Meßarbeit allein, sondern auch möglichst die Hauptarbeit wegen der Folgen der Aufmerksamkeitsschwankungen in Rechnung zu ziehen.)

Bei mehreren gleichzeitigen Aufmerksamkeitsmethoden Beziehung der verschiedenen Resultate zueinander.

Statistische Wertung der verschiedenen Hauptreizgruppen (irrelevante, komplexnahe, starke usw.).

Weiters zu unterscheiden:

1. Inhalte, welche ohne Rücksicht auf das Vorhandensein des Versuchskomplexes normal Aufmerksamkeit stark erregen. „Leiche", „Verdacht" usw. (S. auch S. 111.)

2. Inhalte, welche normalerweise Aufmerksamkeit nur dann erregen, wenn sie betont oder in Bereitschaft befindlich sind, z. B. Personenphotographien, Gebrauchsgegenstände. Diese sind besonders zur Verwendung heranzuziehen.

Meßarbeitsresultate bei charakteristischen Einzelresultaten der Hauptarbeit.

Vergleichung mit Parallelversuchen (B event. A).

Verwendung besonderer Bewufstseinszustände.

a) Normalerweise vorkommende; Beispiel: Ermüdung [2]), Affekt.

b) Künstlich herbeigeführte: Toxika (Alkohol, Narkotika). Hypnose.

Versuche: 1. alle bisher behandelten Methoden;
2. spezielle Aussageversuche.

Hierbei indirektes (B nicht beeinflussendes) assoziatives Hervorrufen des Komplexes.

Ziele: Studium des Einflusses besonderer Bewußtseinszustände; speziell Wirkung auf Gedächtnis und Täuschungstendenz.

Erforderliche Versuche.

Zur Erprobung der angeführten Methoden, zum Studium der in Betracht kommenden psychischen Erscheinungen, sind umfangreiche

1) Daneben: kürzere Exposition, Befristung der Hauptarbeit usw.

2) Bei den vorläufigen Vorversuchen zeigte sich bei Eintreten einiger Ermüdung die erfolgreiche Durchführung der Täuschungsabsicht sehr erschwert.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Untersuchungen erforderlich; mit Laboratoriumsfällen und solchen des praktischen Lebens; oft mit besonderen Apparaten; in größerem Maße, als wir selbst in absehbarer Zeit ohne weiters leisten könnten.

Die meisten Methoden sind noch nicht des näheren erprobt, keine in zureichendem Maße. Auch sind die praktischen Kombinationen herauszufinden.

Dazu können in erster Linie Versuche mit künstlichen Komplexen dienen. Das sind aber doch Surrogate. So wären auch Versuche in der Praxis erforderlich.

I. Laboratoriumsversuche[1]).

Selbstbeobachtung. Individuelle Unterschiede.
Erprobung von verschiedenen Täuschungsmöglichkeiten.
Kette: elementare Methoden bis zu völlig komplexen;
elementare „Komplexe" (vom einfachsten Eindruck) bis zu komplizierten lebendigen Tatbeständen;
verschiedene Täuschungsarten: a) der Versuchsperson überlassen, b) verschiedene Täuschungs-Instruktion;
normale Bewußtseinszustände und besondere (in erster Linie Ermüdung, Affekt, Narkotika usw.).

II. Praktische Versuche.

Es ist nicht so, daß zuerst alle Möglichkeiten erprobt sein müßten bevor man zu Versuchen an praktischen Fällen schreiten könnte. Die Laboratoriumsversuche haben den großen Mangel, daß mit künstlichen Tatbeständen, die bestenfalls nur wenig gefühlsbetont und in geringer Bereitschaft sind, gearbeitet werden muß. Dagegen kann man bei Versuchen an praktischen Fällen mit stark betonten Tatbeständen rechnen.

a) Da vorläufig hauptsächlich allgemeine Erfahrungen über die Wirksamkeit der Methoden und über das Verhalten des Untersuchten in praxi gewonnen werden sollen, empfiehlt es sich, solche Fälle zu wählen, bei denen es möglichst strikt darauf ankommt, zu unterscheiden, ob der Untersuchte ein AT oder ein B ist; z. B. wo er durchaus leugnet. (Extremster Fall z. B. wenn der Untersuchte [auf natürlich vorsichtige Fragen, die ihn nicht in die Umstände des Tatbestandes einweihen] leugnet, den Tatort oder die beteiligten Per-

1) Versuche bezüglich Assoziations-, Auffassungs- und Reproduktionsmethoden sind im Gange. Über dieselben soll demnächst berichtet werden. Einige andere (Fortführungen) sind in Erprobung.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sonen usw. überhaupt zu kennen.)[1] Weiters ist ein möglichst eigenartiger Tatbestand wünschenswert.

Der äußere Tatbestand ist möglichst genau aufzunehmen (Photographie usw.) und hauptsächlich konkrete Einzelheiten, die für den Tatbestand nicht generell, sondern individuell bezeichnend[2] sind, zu verwenden. (Einschränkung des „Komplexes" möglichst auf das, was ein B voraussichtlich nicht wissen kann.)

b) Die psychologische Untersuchung wäre möglichst bald nach der Einziehung anzustellen (wegen der Gefahr, daß die Versuchsperson einzelnes Konkretes erführe, was störend wirken könnte; „Kollusionsgefahr").

Eine Störung der sonstigen Untersuchung kann leicht vermieden werden, indem die Versuche so eingerichtet werden, daß eine Person B aus den Experimenten nichts über den Tatbestand erfährt.

c) Es ist immer ein Vergleichsversuch anzustellen, in welchem die Versuchsperson mit Sicherheit ein B ist (event. künstlich hergestellte Komplexe). Dazu auch eventuell ein Fall, bei welchem dieselbe mit Sicherheit ein A (T) ist; die Ergebnisse sind zu vergleichen. (Auch Vergleichsworte in der Hauptreihe.)

d) Abgesehen von der Herstellung der Reizreihen bei Assoziationsversuchen[3] ist die Herstellung der Versuchsanordnungen in der Praxis zum Teil keineswegs so kompliziert, als es scheinen könnte.

Selbst innerhalb der Vernehmungen des gebräuchlichen Untersuchungsverfahrens lassen sich wohl psychologisch-diagnostische Resultate erzielen.

So sind z. B. „Assoziativfragen" (S. 86) mit analogen Vergleichsfragen leicht zu verwenden[4]. Aber auch einfache Reproduktionsversuche (s. S. 91). Mit natürlichen oder künstlichen Komplexen; kombiniert mit Assoziativfragen.

---

1) Nachher sind natürlich die experimentellen Ergebnisse mit den Resultaten der weiteren normalen Beweisführung zu vergleichen.

2) Besonders solche Nebenumstände, die dem A-T den Tatbestand individuell bezeichnen, dem B nicht. „Taschentuch", „Fensterglas" usw.

3) Bei Herstellung der Assoziationsreihen ist besondere Vorsicht erforderlich, damit einerseits dem B nicht der Tatbestandskomplex zugeführt werde, andererseits beim AT doch hinreichende Anregung erfolge.

4) Es kann ein Teil des Tatbestandes zu diesem Zwecke reserviert werden. Weitere Aufgaben: Klassifikation der gewöhnlichen Fragen. Vergleich bei Versuchs- und irrelevanten Komplexen. An das deskriptive Studium der Lügen kann mittels mancher der obigen Methoden (u. a. auch direkter Kombinationsmethoden) geschritten werden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

e)[1] Beispiel einer Anordnung bei einem praktischen Versuche, bei welchem mehrere Methoden angewendet werden: Im ersten Teile (der event. allein in Verwendung kommen kann) werden Methoden angewendet, bei welchen die Versuchsperson nichts über den Tatbestandskomplex erfährt. (Im AT-Falle: nicht erkennt, ob und wieweit schon der Tatbestandskomplex festgestellt ist.)

I. Teil: 1. Elementare Assoziationsversuche ohne besondere „Anregung", Einst. usw. (s. S. 96), 2. event. Auffassungs- und Merkbarkeitsversuche, } daneben event. Aufmerksamkeitsversuche und Registrieren von physiolog. Begleiterscheinungen (ev. selbständig).

II. Teil: 3. Reproduktionsversuche mit anschließenden Assoziativfragen, 4. reine Aufmerksamkeitsversuche, } von denen manche auch im I. Teil Anwendung finden könnten.

Als nächstes Ziel kommt es darauf an, nachzuweisen: (wofern man die Versuchsperson dazu bringt, sich äußerlich instruktionsgemäß zu benehmen; Wahrheitswille irgendwelcher Art ist nicht erforderlich.)

1. Daß eine Versuchsperson ein B-Fall ist,
   d. h. direkt: daß der Versuchskomplex in seinen Einzelheiten in der Versuchsperson nicht vorhanden oder doch nicht in Bereitschaft ist,
   indirekt: daß die Versuchsperson den Tatbestand (zumindest) nicht miterlebt hat. (Unschuldsbeweis.)
2. Als ein Beweismittel: Daß eine Versuchsperson ein A- (resp. T-) Fall ist[2]),
   d. h. daß der Versuchskomplex in der Versuchsperson in Bereitschaft besteht,
   daß die Versuchsperson ein psychisches Verhältnis zum Tatbestande in seinen charakteristischen Einzelheiten hat, wie es beim Täter oder Augenzeugen vorhanden ist, indem Be-

---

1) Die Forderung eines „psychologischen Sachverständigen" wurde von Groß, dann von Stern betreffs der Beurteilung hauptsächlich von Täuschungsmöglichkeiten der Erinnerung und Auffassung aufgestellt. Unsere Methoden würden vielleicht einen „psychologischen Sachverständigen" erfordern zum Zwecke der Diagnostizierung auf Grund psychischer Folgen des Tatbestandes im Beschuldigten und im Zeugen. Unter dem Titel des Sachverständigenbeweises ließe sich diese Untersuchungsmethode wohl auch im jetzigen Strafprozeß anwenden.

2) Z. B. der Fall des Kontra-Alibi; aber nicht nur kriminalistische, sondern allgemein forensische Interessen; Zeugenuntersuchung; z. B. ob ein bestimmtes, interessantes Gespräch gehört wurde.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

reitschaft solcher Nebenumstände gezeigt wird, die mit Wahrscheinlichkeit nur in diesen lebendig sein kann.

Bericht über einige Illustrationsversuche[1]) nach der Methode der freien Assoziationen und der Reproduktion[2]).

Wie erwähnt, sind zum Zwecke genauerer Prüfung der Methoden eingehende Untersuchungen erforderlich; hier sei nur in Kürze berichtet, wie die Resultate einiger Vorversuche sich gestalteten, die nicht als Beweis anzusehen, sondern nur zur Illustrierung einiger Methoden (Wertung) hierhergestellt sind.

I. Freie Assoziationsversuche.

Wir stellten Fälle nach dem Typus B, A, T her. Der Versuchsperson A wurde ein Tatbestand mitgeteilt (durch Vorlesen, Reproduktion, Vorzeigen und Beschreiben eines darstellenden Bildes) [3]).

Als Tatbestand diente z. B. ein charakteristischer Ort (Grabkapelle in Kuttenberg) mit konkreten Einzelheiten, Nebenumständen, Namen usw., oder ebenso: ein Totschlag auf einer militärischen Schießstätte, ein Mord aus Jähzorn u. ähnl. Der Versuchsperson T wurde außerdem die Instruktion gegeben, möglichst zu täuschen, d. h. sich in den Reaktionen nicht zu verraten. (Meist kannte die betr. Versuchsperson auch das innere Wesen der Versuche und der Resultate.)

Die Versuchsperson B war in den betreffenden Tatbestand nicht eingeweiht [4]).

(Später griffen wir zur Verschärfung, daß der Versuchsleiter bei der Kenntnisnahme des Tatbestandes nicht zugegen war und auch nicht wußte, bei welchem von mehreren Tatbeständen die betreffende Versuchsperson ein B- oder (A-) T-Fall war und das erst aus den Resultaten diagnostizierte.)

Betreffs Herstellung der Reihen s. S. 95.

---

1) Bei diesen vorläufigen, gröberen Vorversuchen war die Möglichkeit vorhanden, in den Resultaten B-Fälle von AT-Fällen zu unterscheiden.

2) Die vorläufigen Vorversuche haben wir z. T. im Berliner psychologischen Institute, z. T. im Prager physiologischen Institute angestellt.

3) Das Ideal wäre ein lebendiger Tatbestand.

4) Die einzelne Versuchsperson fungierte meist (bei verschiedenen Tatbeständen) als B und T; die gleichen Versuche wurden beim selben Tatbestande mit anderen Versuchspersonen gemacht. Die Versuchsperson kann nachher aufgefordert werden, anzugeben, ob und was sie aus den Reihen von einem Komplexe erkannt habe.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die allgemeine Instruktion bestand darin, auf Aussprechen des Reizwortes von seiten des Versuchsleiters hin schnell mit irgendeinem Worte zu reagieren; sichtlich vorbereitete, sinnlose Reaktionsworte wurden bei der Einübung zurückgewiesen. Die Instruktion wurde durch Vorführung einiger Beispiele deutlich gemacht: Tisch — Stuhl, grün — Blatt usw.

Wertung.

Bei jedem Reizworte wurde schätzungsweise festgestellt, ob es irrelevant („i") — normalerweise ohne Beziehung zum Tatbestande — oder komplexdeutig („c") sei, d. h. die Möglichkeit vorliegt, es normalerweise sinnvoll auf Versuchskomplexinhalte zu beziehen. Analog geschah es bei jedem Reaktionsworte, nur daß hier auch die Beziehung zum Reizworte in Rechnung gezogen wurde[1]).

Unter weiteren Wertungen der Reaktionen war noch besonders die Feststellung der sinnlosen (sl) im Gegensatz zu den sinnvollen wichtig.

Als Resultate ergaben sich bei diesen vorläufigen Vorversuchen etwa folgende Regelmäßigkeiten:

Die Anzahl der „c-i" (irrelevante Reaktionen auf komplexdeutige Reizworte) war bei B und T größer als bei A. Bei B waren meist alle c-i sinnvoll, bei T oft über dreiviertel gerade dieser Reaktionen sinnlos (oder wenn es gelang, in solcher Weise „unschuldig" zu reagieren, ergab es oft abnorm lange Reaktionszeiten).

Die Anzahl der „c-c" war bei A am größten, bei T am kleinsten; es kam vor, daß bei T sinnlose „c-c" erfolgten (bei einiger Ermüdung und Einstellung, wie auch zumeist sich dann deutlichere Resultate zeigten).

Auf i-Reize wurde im B-Falle oft ausnahmslos irrelevant reagiert. Bei A und T waren „i-c" vorhanden; es kam vor, daß bei T sinnlose i-c erfolgten.

Bei T kamen im ganzen am meisten sinnlose Reaktionen vor; meist bei charakteristischen Reizworten, besonders bei Konstellationen (s. S. 95).

Im ganzen: Im B-Falle ergaben sich meist völlig irrelevante Reaktionen oder doch nur ganz allgemein assoziierte Worte[2]); es

1) Im weiteren ergab sich ein genaueres Wertungsprinzip, bei welchem der Grad der Beziehbarkeit auf den Komplex erfahrungsweise abgeschätzt wurde.

2) Es ist in Betracht zu ziehen, daß es Inhalte gibt, die an und für sich für jeden Unbeteiligten signifikant sind. Solche sind in den Reizen zu vermeiden, vorkommendenfalls bei der Wertung dieses in Betracht zu ziehen. (Gewehr—Schuß, Mord—Leiche). Aber auch im sonstigen muß vorsichtig vorgegangen werden; so kam es einmal vor, daß in einer, sonst klaren B-Reihe eine Reaktion erfolgte, die auf den ersten Blick hin signifikant schien, auf eine vorsichtige Frage aber sofort als völlig „unschuldig" festgestellt wurde. Von Zeit zu Zeit fragten wir nach Angabe des Verhältnisses zwischen Reizwort und Reaktionswort.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wurde naturgemäß nicht in bevorzugter Weise nach dem Tatbestande hin gedeutet.

Im A-Falle wurden Komplexbeziehungen im allgemeinen bevorzugt (i-c, c-c); manchmal ergaben sich ganz individuell bezeichnende Reaktionen (wo ein sinnvoller Zusammenhang nur etwa durch den Tatbestand bestand).

Im T-Falle suchte die Versuchsperson infolge der Täuschungstendenz irrelevant zu reagieren, das ergab oft sinnlose c-i Reaktionen; bei manchen c-Reizen reagierte die Versuchsperson ohne es zu merken mit c-Reaktionen, es kamen auch sinnlose i-c und individuell bezeichnende Reaktionen vor; die Versuchspersonen erklärten oft nachher, daß die fortwährende unvorhersehbare Berührung des Komplexes ganz „nervös mache" und verbunden mit der Mechanisierung des fortlaufend schnell geforderten Reagierens sie oft überrumple. In einem Falle unterbrach der Versuchsleiter immer wieder die Reihe und machte der Versuchsperson klar, daß sie sich verrate, ließ sich die Instruktion wiederholen, aber die Versuchsperson konnte es trotzdem nicht vermeiden, bezeichnende Komplexreaktionen vorzubringen.

Genaue Zeitmessungen[1]) wurden noch nicht in größerem Umfange

1) Die Reaktionszeiten wurden z. B. in Tausendstelsekunden registriert; wir nahmen aber bloß auf die Zehntelsekunden Rücksicht. Die Zeiten schwankten meist um etwa 1·5 Sekunden Dauer in einigen Zehnteln darüber und darunter. In einzelnen wenigen Fällen gab es hier und da kürzere als 1 Sekunde, längere als 2 Sekunden.

Es handelt sich also immer um Differenzen von Zehntelsekunden; diese könnten zufällig sein; es ergaben sich aber doch Regelmäßigkeiten parallel mit den durch den Komplexeinfluß zu erwartenden Verlängerungen und Verkürzungen. Das könnte ein sehr merkwürdiger, ironischer Streich des Zufalls sein; zumindest sind sie aber geeignet, zu weiteren genaueren Untersuchungen anzuregen.

Die Durchschnittsberechnung geschah vorläufig auf folgende Arten:

1. Für die einzelnen Gruppen der Reaktionen (ii, ci, ic, cc) wurden zunächst die Durchschnittswerte berechnet (arithm. Mittel). Der Durchschnitt der Gruppe ii wurde als „Zentralwert" genommen und die Durchschnittswerte der anderen Gruppen mit diesem verglichen.

2. Es wurde dann die Anzahl der verlängerten und verkürzten Zeiten in den verschiedenen Gruppen verglichen.

3. Um auch die Größe der Schwankungen der einzelnen Zeiten in den verschiedenen Gruppen übersichtlich darstellen zu können, haben wir innerhalb jeder Gruppe die „Schwankungsbeträge" (die Differenzen zwischen den einzelnen Zeiten und dem Zentralwert) summiert und zwar die Verlängerungen und Verkürzungen gesondert und haben das Verhältnis zur Summe der Zeitbeträge in der Gruppe in Prozenten dargestellt.

4. Wir betrachteten dann alle diejenigen Zeiten, welche um drei Zehntelsekunden länger bez. kürzer als der Zentralwert waren (da dieses Gebiet ungefähr das Mittelgebiet darstellte) und stellten dieselben in Prozentzahlen der Zeiten der Gruppe dar.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

durchgeführt; bei bisherigen Versuchen ergaben sich aber in seltsamer Weise die zu erwartenden Regelmäßigkeiten, wie z. B. daß durchschnittlich im T-Falle die ic-Zeiten verkürzt erscheinen, die sinnvollen ci stark verlängert, daß bei B sich bei diesen Einteilungen keinerlei deutliche Verschiedenheiten zeigten usw.

II. Reproduktionsversuche.

Zum Zwecke der Herstellung der zu reproduzierenden Vorlagen wurde der Versuchskomplex („Vorkomplex") in einzelne Bestandteile zerlegt und zwar nach: Haupthandlungen, Nebenhandlungen, Personen, örtliche, zeitliche Bestimmungen, Motivation usw. Zur Herstellung der Vorlage (Reproduktionskomplex) wurden nun verwendet:

1. Einige dieser Vorkomplextatsachen.

2. Einige Tatsachen, welche Vorkomplextatsachen substituierten (koordinierte, disparate, äußerlich verwechselbare Tatsachen usw.).

3. Außerdem wurden Zusätze gemacht; einige Vorkomplextatsachen wurden ohne Ersatz weggelassen.

Z. B. der Name Wolf kam in beiden vor; bei beiden geschah ein Unglück, es wurden Personen verletzt.

Im Vorkomplex ein Hauptmann und zwei Gemeine, im andern ein Leutnant, ein Unteroffizier und ein Trompeter verwundet. Im Vorkomplex leichte und schwere Verletzungen, im zweiten nur schwere.

Unglück durch Gewehrschuß, andererseits durch Niederstürzen eines Balkens.

Namen Reiß — Heiß, Pachner — Lachner.

Weggelassen wurde z. B. die geographische Ortsbezeichnung. Daraus wurde dann eine Geschichte hergestellt.

Die auffälligsten Resultate bestanden in äußerlichen „Induktionswirkungen": unbewußte Hinübernahme von Versuchskomplextatsachen in die Reproduktion der Vorlage. So z. B. wurde bei obigem Beispiel u. a. analogen Fehlern auch der Ort des Versuchstatbestandes in die Reproduktion von Untersuchten (T) hineingezogen. Als Induktionswirkungen deutbare Fehler kamen in den B-Fällen nicht vor.

Wir gaben eine prinzipielle Fragestellung.

Wir suchten zugleich jetzt schon zu skizzieren, wie die Antwort aussehen kann. Es ist möglich, daß die Methoden bei näherer Untersuchung Mängel aufweisen; daß andere Methoden, die hier gar nicht Erwähnung fanden und welche von unserer Fragestellung ausgehen, Resultate erzielen werden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kleinere Mitteilungen.

1.

Grausamkeit und Sadismus. In meinen längeren Ausführungen über Sadismus, in Anknüpfung an den Fall Dippold (dieses Archiv, Bd. 13 S. 4) habe ich mit andern die Grausamkeit als die Wurzel des Sadismus hingestellt. Es frappierte mich nun sehr, als ich kürzlich bei Kiernan[1]) eine andere Begründung davon las. Kiernan behauptet nämlich, daß nur der Schmerz, nicht aber die Grausamkeit die Grundursache ist und vieles Widersprechende erklärt. So war z. B. de Sade nicht eigentlich grausam. Er war sehr wohltätig und errettete so manchen vom Schafott während der Revolution, sogar Feinde Das vereint sich alles nicht mit Grausamkeit. Der Sadist will nicht grausam sein, sondern nur der Schmerz an anderen regt ihn sexuell auf. Er muß diesen Schmerz aufsuchen, selbst wenn es ihm leid tut. Der Sadist. wünscht daher oft, daß dieser geradezu als Liebe empfunden werde vom anderen Teil, wie der Masochist, daß die Schläge ihm in Liebe beigebracht seien, sonst ist keine Befriedigung für ihn. Man sieht, daß dieser Standpunkt ein total anderer ist, als bloße Grausamkeit, und ein sehr beachtlicher! Ob aber dieser psychologische Zusammenhang wirklich besteht, müssen, meine ich, weitere Erfahrungen lehren. Jedenfalls steht soviel sicher, daß Sadisten, außer zu sexuellen Zwecken, nie grausam sind, sogar das Gegenteil sein können. Mir ist obige neue Anschauung durchaus plausibel und erklärt in der Tat vieles besser, als es früher möglich war. Es liegt sogar die Idee nahe, daß der Sadist diesen Schmerz, den er sexuell als reizend empfindet, auch einmal an sich selbst probiere, d. h. zum Masochisten wird, weil es eben eine Liebesbetätigung sein soll. Und das geschieht ja auch. Übrigens treten Kiernan und ebenso H. Ellis durchaus dafür ein, daß de Sade nicht der verworfene Mensch war, wie er meist geschildert wird, sondern seine Scheußlichkeiten wohl nur meist reine Phantasien waren.

Näcke.

2.

Direkter Schaden scheinbar harmloser „Entartungszeichen". In meiner Arbeit über Degeneration, Degenerationszeichen usw. im 3. Bd. dieses Archivs habe ich, wie schon oft, darauf hingewiesen, daß

1) Kiernan, Mixoscopic adolescent survivals in art etc. The Alienist and Neurologist. 1903. p. 457.

Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

man am besten nur solche somatische Bildungen, meist in Hypo- oder Hyperplasien bestehend, als Entartungszeichen bezeichnen sollte, die keinen direkten Schaden irgendwelcher Art bedingen, also mehr befremdlich, unästhetisch wirken. Dadurch hatte ich sie von den eigentlichen grob-pathologischen Bildungen, die oft schaden, wie z. B. Wolfsrachen, Hasenscharte usw. abgetrennt. Freilich beruhen auch jene auf einer Ernährungsstörung irgendwelcher Art, sind also auch eigentlich pathologisch bedingt, doch nicht so grob, wie jene. Immer handelt es sich, wie ich noch zufügen will, um seltenere Varietäten und es ist für unsere klinische Betrachtungsweise ganz irrelevant, ob die Anatomen sie als Degenerationszeichen gelten lassen wollen oder nicht. Sie sind uns Ersteres, weil sie gehäuft, weit am Körper verteilt und in größerer Ausprägung, ein minderwertiges Zentralnervensystem sehr wahrscheinlich machen, da große Untersuchungsreihen unwiderleglich bewiesen haben, daß diese Stigmata der Zahl, Ausbreitung und Qualität nach, von den Normalen zu den Nerven-, Geisteskranken, Degenerierten und Verbrechern zunehmen. In concreto hat man natürlich sehr vorsichtig zu sein.

Nun können aber doch gewisse dieser Stigmata später Ausgangspunkte gefährlicher Zustände werden. Wie dies schon früher Babes nachwies, so jetzt wieder Ornstein[1]) in seiner Bukarester Dissertation 1903). Hat z. B. die Aorta statt 3 Klappen 2, so kann dies später Anlaß zu einer Endokarditis werden. Oder wenn vom Stamme der Basilararterie des Hirns ein anomales Gefäß in den sog. Türkensattel eingeht, so wird der interzerebrale Druck vergrößert und eine Gehirnblutung kann die Folge sein. Oder aber eine Niere ist tiefgelagert und drückt auf das Venensystem, und so können Varizen usw. erfolgen. Kindlich gebliebene Nieren erkranken später leicht usw. Zu den Stigmata gehören aber auch Proportionsunterschiede an den Extremitäten und deren Teile. Man hatte nun bemerkt, daß die Abkömmlinge der Kosaken im Transbaikalgebiet immer weniger militärtauglich wurden, zuletzt bis zu fast 50 Prozent. Eine Untersuchung zeigte nun, daß dies durch eine aus unbekannten Gründen erfolgte, anatomisch bedingte Verkürzung der Arme und Beine geschah und die Hände und Finger glichen solchen von Kindern[2]). — Alle diese und ähnliche Vorkommnisse stellen aber sicher nur Ausnahmen dar, sind aber doch zu registrieren und regen zu vielfachem Nachdenken an, zumal sie (die erst angeführten Fälle) die genannten Schädlichkeiten nur unter bestimmten, uns noch unbekannten Bedingungen, haben können, die Regel also schließlich nur bestätigen. Bemerken will ich endlich, daß man ein jenen Kosaken entgegengesetztes Verhalten bei den Nordamerikanern beobachtet haben will. Schon längst — in Deutschland am frühesten vielleicht durch den verstorbenen Greifswalder Psychiater Arndt — wurde nämlich behauptet, daß die Yankees durch Boden-, Wasser- und andere Verhältnisse dem Indianertypus immer mehr sich nähern, besonders aber Verlängerung der Beine aufweisen, dagegen Verkürzung des Rumpfes und vor allem des Unterkiefers. Das alles ist aber erst noch zu beweisen und eine einheitliche Yankeerasse ist noch

1) Nach Ref. in der Münchner med. Wochenschrift, 1904, Nr. 1.

2) Nach einer Notiz in der Politisch-anthropologischen Revue. Jan. 1904.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nicht zustande gekommen. Übrigens wird man Indianergesichter gewiß unendlich selten dort sehen. Dagegen scheint allerdings die Verkürzung des Unterkiefers relativ häufig zu sein, und damit Verkümmerung und Verschlechterung der Zähne, weshalb auch Karies in Amerika so oft ist, ebenso schlechter Magen infolge mangelhaften Kauens, doch spielt die irrationelle Lebensweise vieler Amerikaner hierbei sicher die Hauptrolle. Auf alle Fälle würde man aber solche Verkürzung des Unterkiefers als schädlich hier bezeichnen müssen, mag man sich auch darüber streiten, ob solche Agenesie ein Stigma ist oder nicht. Wahrscheinlich ist sie es.

Näcke.

3.

Berichtigung bezüglich der „patched up girls". In meiner Abhandlung: „Einiges zur Frauenfrage und zur sexuellen Abstinenz", in diesem Archive (Bd. 14, H. 1 u. 2) hatte ich geschrieben: „. . . in England, das auch den Ruhm für sich in Anspruch nehmen darf, zuerst und wohl auch einzig das Institut der ‚patched girls' (geflickten Jungfrau) ins Leben gerufen zu haben". In einer Note wies ich auf das Buch Dührens hin: Das Geschlechtsleben in England usw.; Charlottenburg 1901. Daß diese schändliche „künstliche Restaurierung der verlorenen Virginität" ein uraltes Verfahren der Menschheit ist und besonders in Europa im Mittelalter sehr im Schwunge war, schildert plastisch Dühren auf Seite 370 ff. und besonders eine Stelle aus des Cervantes Novellen läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Insofern sind in meinem obigen Satze die Worte: „zuerst und wohl auch einzig" nicht ganz zutreffend. Wohl aber, wenn man näher zusieht. Während es sich nämlich wohl überall sonst ausschließlich um erwachsene Mädchen handelt, bezieht sich das schandbare Gewerbe des „Auffrischens der Jungfrauschaft" in England, wo die Deflorationsmanie und zwar mit Vorliebe an jungen Mädchen grassiert, auf meist unerwachsene Geschöpfe. Das ist also etwas anderes! Gibt es ja in London für Wüstlinge sogar Kinderbordells! Wer sich für diese traurige Bekundung der bête humaine interessiert, lese ja die lebenswahre Darstellung bei Dühren nach. Dieses scheußliche Verfahren an Minderjährigen zu üben, ist England wohl zuerst und einzig vorgegangen! Dühren geht näher auf die Psychologie der Deflorationsmanie bei den Engländern ein und weist mit Recht als Hauptwurzeln die Suggestion, überreizte Phantasie und auch ein sadistisches Element auf. Letzteres spielt meiner Meinung nach vielleicht die Hauptrolle. Dann aber kann es sich wohl meist nicht um angeborenen Sadismus handeln, der kaum sich an Minderjährigen vergreift und nur an bestimmte Personen, die er liebt, sondern um den erworbenen Sadismus auf Grund von Überreizung und aus Hunger nach Variation, der dann auch einmal auf Unerwachsene verfallen kann. Näcke.

4.

Anwendung der Anthropometrie auf Bankbeamte. Eine Notiz in den Archives d'anthropologie criminelle etc. 1904 p. 78 zufolge wird jetzt an allen größeren Banken Londons jeder neu eintretende Bank-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

beamte anthropometrisch gemessen, photographiert und die anthropometrische Karte nebst Bild aufbewahrt. Es springt wohl jedem sofort in die Augen, wie vortrefflich diese Einrichtung ist, da dadurch sicherlich durchgebrannte Kassierer leicht wiedererkannt werden können und vor allem das Mittel als Abschreckung für alle solche wirkt, die etwa mit bösen Gedanken umgehen. Ja, es ist fraglich, meine ich, ob diese Einrichtung nicht auf sämtliche Staatsbeamte ausgedehnt werden sollte, soweit sie mit dem Kassenwesen zu tun haben. Ist dies allgemeine Vorschrift, dann kann sich dadurch niemand beleidigt fühlen. Nötig wäre aber dann die immerhin schwerfällige und kostspielige Anthropometrie durch die so überaus einfache und sichere Daktyloskopie, die Erzeugung von Fingerabdrücken zu ersetzen, was sehr leicht überall auch in der Provinz durchführbar wäre und sogar noch größere Sicherheit darböte, als die Bertillonage. Der Abdruck würde dann einfach den Personalakten beizufügen sein und bei etwaiger Flucht eines solchen untreu gewordenen Beamten müßte der Abdruck an die Zentralstelle des Landes gesandt und hier eventuell identifiziert werden, da die Identiftkation selbstverständlich nicht so leicht ist und große Übung und Erfahrung voraussetzt. Dagegen dürfte sich kaum die Einrichtung, wie in London empfehlen, nämlich bei jedem Untersuchten genau nach den Antezedentien zu forschen, besonders ob in der Familie schon gerichtlich Bestrafte gewesen sind und welche. Das ist zu beschämend, würde an sich nicht allzuviel besagen, zu Lügen veranlassen und könnte leicht zu Nichtanstellung eines sonst Tüchtigen und Unverdächtigen führen. Näcke.

5.

Einen interessanten Fall von simulierter Epilepsie berichtet der bekannte, kürzlich verstorbene Mediziner Adolf Kußmaul in seinen „Jugenderinnerungen eines alten Arztes“ [1]). Kußmaul war 1848/1849 Militärarzt, und beobachtete als solcher oft simulierte Krankheiten: besonders merkwürdig war ein Vorfall, den er folgendermaßen erzählt (I S. 416 f.): „Eines Abends holte mich eine Ordonnanz aus einer Gesellschaft von Offizieren auf die Hauptwache und berichtete, man habe einen Soldaten eingebracht, der betrunken, in einem Weinhaus großen Lärm gemacht und Unfug verübt habe, er liege jetzt in furchtbaren Krämpfen auf der Wache, und dem Unteroffizier scheine der Zustand bedenklich. Einige der jüngeren Offiziere begleiteten mich, das Schauspiel, das sich uns darbot, war wirklich erstaunlich. Der große, starke Mensch lag anscheinend bewußtlos auf dem Boden in heftigen Krämpfen, mit verzerrtem Gesicht und blinzelnden Augen. Sein Leib flog, mit großer Kraft geschleudert, im Bogen auf und nieder, er schlug mit den Armen um sich, beugte und streckte auch die Beine stoßweise mit ungewöhnlicher Kraft. Daß es sich nicht um Epilepsie handle, ließ sich sofort feststellen, die Pupillen reagierten gegen das Licht, auch glichen die Krämpfe keiner der bekannten Formen. Es stand bei mir fest, der Mann simuliere, nur war mir die Kraft und Geschmeidigkeit seines Leibes in hohem Grade auffallend. Die Zuschauer, mit Einschluß der Offiziere, waren voll Mitleids und fürchteten das Schlimmste.

1) Vgl. Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter. 3. Aufl. S. 256 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ich kannte den Soldaten, er war krank im Hospital gelegen und mir zu Danke verpflichtet, hatte sich auch dort gut aufgeführt und schien mir kein böser, nur ein leichtsinniger Mensch. Zunächst beruhigte ich die Umstehenden, verhieß Heilung und befahl, mir eine Gießkanne kalten Wassers vom Brunnen zu holen. Dann, erklärte ich mit lauter Stimme, würde ich das Haupt des Mannes im Strahl begießen, hoffentlich genüge dieses erprobte Verfahren, ihn herzustellen. Man brachte das Wasser, ich nahm die Kanne zur Hand und wiederholte die Drohung, doch verfing sie nicht, nnd ich hielt mich nicht für berechtigt, sie auszuführen und das eiskalte Wasser über den schweißtriefenden Menschen mit dem starkklopfenden Herzen auszugießen. Sein Rausch war offenbar nicht ganz vergangen, seine Zurechnungsfähigkeit gemindert, und meine ärztliche Pflicht verbot mir, seine Gesundheit zu gefährden. Was aber tun? Ich wollte meine Diagnose zweifellos sicher stellen und verfiel im festen Vertrauen, daß der Mann mir dankbar ergeben sei, auf ein Mittel, das mich bös gefährdete, wenn meine Voraussetzung mich betrog. Ich machte mir an seinen Füßen, er lag auf dem Boden, zu schaffen und stellte mich so, daß er mich bei den Bewegungen seiner Beine treffen mußte, er wich aber geschickt ein wenig aus und schonte mich. Jetzt meiner Sache völlig gewiß, befahl ich, ihn in das Arrestlokal zu bringen, auf Stroh zu legen, die Türe zu schließen und erst morgens zu öffnen, wenn ich wieder käme. Es geschah. Am Morgen hatte der Soldat seinen Rausch ausgeschlafen. Er wollte mir weiß machen, daß er an dem fallenden Weh leide. Ich sagte ihm, er habe mich gestern geschont, als ich mich an seine Füße stellte, dafür wollte ich ihn heute beim Rapport schonen und alles auf Konto des Weines schieben; wenn er aber die Krampfkomödie wiederhole, so würde ich mit der ganzen Wahrheit herausrücken.

So weit war die Sache klargestellt, aber es fehlte noch das Tüpfelchen auf dem i, das mir der Feldscher verschaffte: die ungewöhnliche Muskelkraft und Gelenkigkeit verdankte der Simulant seinem Berufe, er war Seiltänzer! Dr. W. Matthaei.

6.

Ein neues Leichenkonservierungsverfahren. In Bd. IX, S. 364 dieses Archivs wurden auf Grund einer vorläufigen Veröffentlichung die Vorzüge eines neuen Leichenkonservierungsverfahrens kurz aufgeführt, dessen große Bedeutung für forensische Zwecke vom Berichterstatter in gebührender Weise anerkannt wurde. Seitdem hat der Erfinder dieser Methode, Dr. Anton Brosch, k. k. Regimentsarzt und Prosektor am Militärleichenhofe in Wien, dieselbe weiter vervollkommnet, ausprobiert — die Versuche erstrecken sich auf verschiedene Jahre —, und tritt nunmehr mit einer Vorführung der Einzelheiten der Technik an die Öffentlichkeit (Zeitschrift f. Heilkunde 1903, N. F. Bd. IV, Heft 4).

Allen bisherigen Leichenkonservierungsmethoden, die Verfasser übrigens im Zusammenhange kurz mitteilt, haftete der Mangel an, daß sie ausnahmslos zeitraubend und ziemlich umständlich sind und mit Ausnahme der Bäderbehandlung auch an der Leiche selbst mehr oder minder große Verletzungen hervorriefen. Von letzterem Einwande dürfte aber auch die Broschsche Methode nicht ganz freizusprechen sein; sie mag allerdings geringere Zer-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

störungen der Weichteile — und diese nur im Körperinnern —, als die früheren Verfahren mit sich bringen.

Das neue Verfahren besteht in einer fäulnisfesten Imprägnierung der Leichen unter hohem Druck. Das erforderliche Inventar besteht in der Hauptsache aus zwei Hohlnadeln und drei Kanülen; dazu kommen noch eine Spritze von 400 ccm Inhalt, die mit einer besonderen Vorrichtung zur Anwendung eines hohen Druckes versehen ist, eine Pravazspritze (für die Augäpfel), Pinsel, Watte, Gipsmehl und die Imprägnierungsflüssigkeiten; die ganze Ausstattung liefert in einem Etui die Firma Hermann Dümler, Mechaniker in Wien IX, Schwarzspanierstr. 4, für den Preis von 130 Kronen. Die beiden Hohlnadeln haben eine Länge von 15 cm und dienen zur Behandlung des Kopfes, die drei Kanülen eine solche von 125, 100 und 60 mm Länge; die beiden längsten finden bei der Konservierung der Gliedmaßen, die kürzeste bei der des Rumpfes Anwendung. Für die Konservierungsflüssigkeiten hat Brosch folgende Zusammensetzungen als die geeignetsten ausprobiert, für den Kopf, wo es gleichzeitig um eine möglichst schnelle Härtung der Gesichtszüge ankommt, eine Lösung, die sich aus 1000 g Formalin (= 40 Proz. Formaldehyd), 50 g Chlornatrium und 50 g flüssiger Karbolsäure zusammensetzt, für den übrigen Körper, wo die Desinfektion die Hauptsache ist, eine Flüssigkeit, welche in einer 5 proz. Formaldehydlösung unter Zusatz von 10 Proz. Chlornatrium und 5 Proz. Acid. carbol. liquefact. besteht.

Die Technik läßt sich nur in großen Umrissen schildern; um sie zu beherrschen, gehört eine ziemliche Übung. Folgende Gesichtspunkte kommen für sie in Betracht. Nachdem die Augäpfel mittelst der Pravazspritze injiziert worden sind, geht man mit der Hohlnadel vom Nasenloch aufwärts, durchstößt das Siebbein und dringt im Schädel bis zur inneren Fläche des Scheitelbeines vor; dort ist nämlich die geeignetste Stelle, wo man den höchsten Druck anwenden kann, ohne Entstellungen der Gesichtszüge oder Schwellungen der Augenlider befürchten zu müssen. Nachdem hier injiziert worden ist, wendet man sich zur Konservierung der Extremitäten. Wie ein Katheter wird eine der langen Kanülen in die Harnröhre eingeführt; von hier aus kann dieselbe jeden beliebigen Teil des menschlichen Körpers erreichen. Unter Führung des Mandrins wird die Nadel zunächst bis zur Achselhöhle geführt, sodann bei gestrecktem Arme bis zum Handgelenk weiter gestossen; sobald die Kanüle richtig liegt, wird der Mandrin herausgezogen, die Spritze aufgeschraubt und unter allmählichem Entleeren der Spritze das Kanülenende langsam zurückgezogen. Nachdem beide Oberextremitäten auf diese Weise behandelt worden sind, schreitet man zur Konservierung der Unterextremitäten. Man bringt zu diesem Zwecke dieselben in eine gestreckte Abduktionsstellung und sucht unter Führung des Mandrins bis zur Knöchelgegend mit der Kanüle vorzudringen. Das Injizieren geschieht in derselben Weise, wie oben geschildert. Die Konservierung der Brusthöhle findet in der Weise statt, daß man von dem gleichen Ausgangspunkte aus in die beiden Brustfellsäcke, den Herzbeutel und das Herz injiziert, die der Bauchhöhle, indem man die Kanülen in die Nabelgegend, die linke und rechte Bauchhöhle vordringen läßt und an diesen Stellen ebenfalls injiziert. Es empfiehlt sich schließlich noch durch das Foramen ischiadicum, der Durchtrittsstelle des Hüftnerven am Gesäß,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Gesäßmuskulatur (M. glutaei) mit Konservierungsflüssigkeit zu versorgen. Zum Überfluß endlich kann man zum Zwecke einer langsameren Verdunstung der im Körperinnern aufgespeicherten Flüssigkeit die Hautdecken noch mit einer Lösung von Karbolglyzerin einpinseln.

Das Verfahren, wie wir es vorstehend geschildert haben, ermöglicht es, Leichen ohne die geringste äußere Verletzung in 50—60 Minuten vollständig und dauernd zu konservieren. Das Verfahren erlaubt ein so sauberes und reinliches Arbeiten, daß die Konservierung ohne irgend welche Vorbereitungen in jedem Zimmer, ja sogar auf dem Totenbette selbst vorgenommen werden kann. Außerdem besitzt es den nicht zu unterschätzenden Vorteil, das Äußere der Leiche nicht zu verändern.

Das Resultat scheint nach den vom Verfasser beigefügten photographischen Aufnahmen geradezu wunderbar zu sein. Wie er selbst berichtet, lagen die so behandelten Leichen 4—5 Monate lang offen aufgebahrt, ohne jeglichen Schutz vor Luft und Licht offen da; die Veränderungen innerhalb dieses Zeitraumes waren so unbedeutende, daß noch nach 5 Monaten gute Porträtaufnahmen ermöglicht wurden. In weiterer Folge begannen sich dann langsam zwar Mumifikationserscheinungen bemerkbar zu machen, allerdings nur an der Gesichtshaut, den Fingern und Zehen. Am Körper selbst waren nach einundeinhalb Jahren einer offenen Aufbewahrung solche noch nicht eingetreten. Verfasser weist mit Recht darauf hin, daß die fernere unversehrte Erhaltung der konservierten Leichen lediglich eine von der Verdunstung abhängige ist. Um diese zu verhindern, gibt es eine ganze Reihe Mittel. Aufbewahrung in einem luftdicht verschlossenen Sarge oder in laugenartigen Lösungen, Einpinseln mit Glyzerin, Salbung mit konsistenten Fetten oder Einwicklung mit Binden aus dünnem, reinem entschwefelten Paragummi dürften die hierfür am meisten geeignete Verfahren sein.

G. Buschan.

7.

Unlautere Manipulationen im Erwerbsleben. I. Auf Seite 288 des vorigen Bandes teilt Herr Rechtspraktikant Schneickert den Fall eines Privatdetektivs mit, der, Alleininhaber seines „Instituts“, dieses seit seiner Stellung unter Polizeiaufsicht als „unter direkter Aufsicht der Landespolizei“ bezeichnet. Mir ist ein ähnlicher Fall vorgekommen. Vor dem Landgericht H. wurde vor längerer Zeit in der Berufungsinstanz gegen einen sogenannten Naturheilkundigen (früheren Kellner) wegen unbefugter Führung der Bezeichnung als Arzt (§ 29 der Reichsgewerbeordnung) verhandelt. Bei dieser Gelegenheit kam zur Sprache, daß er in seinen zahlreichen Zeitungsannoncen niemals zu bemerken vergessen hatte: „Meine Dankschreiben sind von der Königlichen Staatsanwaltschaft H. geprüft.“ Im Laufe eines gegen ihn gerichteten Ermittelungsverfahrens wegen Betrugs hatte die Staatsanwaltschaft seine Papiere und darunter auch die „Dankschreiben“ mit Beschlag belegt und nach der Einstellung des Verfahrens ihm zurückgegeben.

II. Das von Herrn Schneickert erwähnte „Kippe machen“ wird meines Wissens nicht bloß von Trödlern sondern ganz allgemein als Bezeichnung für „Teilen nach Kopfteilen“ angewendet. Da aber die Geschäftsleute, in

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

deren Kreisen man Veranlassung hat, gewisse Wortverbindungen der deutschen Sprache durch Geheimausdrücke zu ersetzen, nur dann nach Kopfteilen zu teilen pflegen, wenn sie mit vereinten Kräften auf unerlaubte Weise Gewinn gemacht haben, so nehme ich für gewiß an, daß nicht bloß die Trödler „Kippe machen". In Schneickerts Falle handelt es sich überall um Verhinderung anderer am Mietbieten oder Weiterbieten bei Versteigerungen. Es ist wenig bekannt, daß hiergegen eine landesgesetzliche Bestimmung gerichtet ist, nämlich § 270 des Preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851. Die Stelle lautet: „§ 270. Wer andere vom Mietbieten oder Weiterbieten bei den von öffentlichen Behörden oder Beamten vorgenommenen Versteigerungen, dieselben mögen Verkäufe, Verpachtungen, Lieferungen, Unternehmungen oder Geschäfte irgend einer Art betreffen, durch Gewalt oder Drohung, oder durch Zusicherung oder Gewährung eines Vorteils abhält, wird mit Geldbuße bis zu 300 Talern oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft." Nach Groschuff, Preuß. Strafgesetze (1894) S. 375, ist dieses Gesetz noch heute in Kraft, weil das Pr. StGB. von 1851 gemäß § 2 Einf.-Ges. zum StGB. vom 31. Mai 1870 aufgehoben ist nur insoweit es Materien betrifft, welche Gegenstand des StGB. sind, das Verbot des Abhaltens vom Mitbieten oder Weiterbieten bei Versteigerungen aber nicht Gegenstand des StGB. ist. Derselben Ansicht sind das Preußische Kammergericht und das Reichsgericht. Die Strafbestimmung würde, zum Reichsgesetz erhoben und nicht nur auf Versteigerungen öffentlicher Behörden und Beamten beschränkt, sehr nützlich wirken. — In Berlin soll es früher ganze Banden gegeben haben, die das Vergehen gegen § 270 Pr. StGB. gewerbs- und gewohnheitsmäßig betrieben; man nannte ihre Tätigkeit „mießmachen" oder „flaumachen" und sie selbst „Mießmacher". Vielleicht äußert sich einer der Berliner Fachgenossen darüber, ob das Wort noch in diesem Sinne angewendet wird. Dr. Conrad Marcus.

8.

Eine bemerkenswerte Leistung eines Geschwornengerichtes. Dem Leser des Archivs sind viele Urteile des Geschwornengerichts bekannt, die nicht nur jedem Kriminalisten, sondern jedem vorurteilsfreien Menschen die Haare zu Berge treiben. Wer aber bei der Lektüre dieser Urteile den einzigen schwachen Trost haben zu können glaubte, daß der Widersinn hiermit den Gipfel der Möglichkeit erklommen habe und nicht mehr überstiegen werden könne, befand sich in einem großen Irrtume, denn es ist dieser Institution, von der nach einer leider sehr weitverbreiteten Ansicht alles Heil in der Rechtspflege kommen soll, gegeben, sich immer noch selbst zu überbieten. Die Richtigkeit dieser unserer Behauptung beweisen wir durch den nachstehenden, dem Morgenblatte der Wiener „Neuen freien Presse" vom 6. November 1903 entnommenen Bericht unter der Spitzmarke „Die internen Vorgänge in einem Geschworenenzimmer"[1]):

1) Wir ergänzen die Berichtsangaben durch die Einflechtung einiger wesentlichen Punkte des im Morgenblatte der „Neuen freien Presse" vom 8. November 1903 zum selben Gegenstande erschienenen weiteren Berichtes.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„In Rozwadow in Galizien wurde gegen den Tierarzt M. die Anklage auf Mißbrauch der Amtsgewalt wegen parteiischen und gewinnsüchtigen Vorgehens beim Verkaufe des Fleisches von Tieren, die nach dem Seuchengesetze geschlachtet werden mußten, an den Ortsvorsteher und den Pfarrer erhoben, und das Schwurgericht verurteilte ihn zu zwei Monaten schweren Kerkers. Der Anzeiger war ein Fleischhauer, der über eine pflichtgemäße Anzeige des M. zu einer mehrmonatlichen Freiheitsstrafe verurteilt worden war. Bald nach der Verurteilung erschienen bei einem Familienmitgliede des verurteilten Tierarztes zwei Bauern, die in der Verhandlung Mitglieder der Geschworenenbank gewesen waren, und erklärten, ihr Gewissen treibe sie zu folgender Mitteilung: Im Beratungszimmer waren alle Geschworenen einig gewesen, M. freizusprechen. Da erhob sich der Obmann der Geschworenen und sagte, wenn M. freigesprochen würde, würde zweifellos der Mann, der den Vorfall zur Anzeige gebracht hat, wegen Verleumdung viel härter bestraft werden, als der heutige Angeklagte, es sei daher besser, die Schuldfrage zu bejahen. Darauf wurde ohne weitere Beratung und ohne Abstimmung einfach in das Verdikt geschrieben: „Acht Stimmen Ja, vier Stimmen Nein“, und M. war verurteilt. Die beiden Bauern wurden zu einem Notar geführt, wiederholten dort ihre Mitteilung, es wurde ein Notariatsakt aufgenommen und auf Grund dieses Notariatsaktes erhob nun der Verteidiger des verurteilten M. die Nichtigkeitsbeschwerde, über welche der Kassationshof heute zu verhandeln hatte. Nach fast zweistündiger Beratung verkündigte der Kassationshof das Urteil: Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen, weil die internen Vorgänge im Geschworenenzimmer und die Motive der Geschworenen sich nicht nur der Überprüfung durch den Kassationshof entziehen, sondern eine solche Überprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen geradezu unstatthaft ist. Es ist ungeheuerlich, daß der Schuldiggesprochene nun doch verurteilt bleiben soll.“

Auch wir finden dies vom Standpunkte des Rechtsgefühls aus ungeheuerlich, noch ungeheuerlicher aber, als diesen krassen Einzelfall, finden wir die hartnäckige Unheilbarkeit, mit der die Allgemeinheit an dem in der ganzen Institution des Laiengerichts liegenden Widersinne trotz der drastischen Mittel der fast alltäglichen belehrenden Erfahrung erkrankt bleibt. Bei Anlässen gleich dem hier besprochenen findet man hie und da in der Tagespresse Erörterungen über Maßnahmen, die dem sich jeweils zeigenden Übelstande in der Schwurgerichtsinstitution abhelfen sollen, nie aber wird das Übel in der Wurzel gesucht und statt zu erwägen, was dem Zwecke aller Gerichtsinstitutionen, der Rechtspflege überhaupt, frommte, wird erwogen, was dem Schwurgerichtsinstitute aufhelfen könnte und so über dem Mittel der Zweck vergessen. So wurde vor kurzem in Wien eine Aktion eingeleitet, um zu bewirken, daß gewisse Gruppen der bürgerlichen Gesellschaft mehr als bisher zum Geschworenenamte herangezogen würden. Diesem Wunsche lagen soziale und politische Ursachen zugrunde, weshalb wir uns der Erörterung seiner Berechtigung gänzlich zu enthalten haben. Daß aber ein solcher Wunsch und aus solchen Ursachen überhaupt entstehen konnte, zeigt schon für sich allein die gänzliche Unbrauchbarkeit des Schwurgerichtsinstitutes für den Zweck eines allgemein vertrauenswürdigen, zweifellos unparteiischen Rechtsfindungsorgans. Denn wer das klaglose

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Funktionieren des Schwurgerichtes in irgendeiner Art seiner Zusammensetzung und Wirksamkeit negiert, wer die von jeder Schranke freie Zwanglosigkeit der Berufung und der Tätigkeit der Geschworenen in irgendeiner Weise einengen will, muß folgerichtig die Tauglichkeit der ganzen Institution negieren, denn die Schrankenlosigkeit und die Unkontrollierbarkeit machen gerade das gewollte wesentliche Merkmal des ganzen Instituts aus. Es muß auch daher von den Geschworenen den höchsten Grad moralischer und geistiger Reife voraussetzen. Die Praxis zeigt, wie weit wir im allgemeinen von der Erfüllung dieser Bedingung noch entfernt sind.

Dr. Lelewer.

9.

Die Aussage von Zeugen in Todesgefahr. Herr Hofrat von Larcher in Feldkirch (Vorarlberg) sendet mir unter Bezugnahme auf die Arbeit von Näcke „zur Physio-Psychologie der Todesstunde“ (dieses Archiv Bd. XII. S. 287) und meine Bemerkungen hierzu (dieses Archiv Bd. XIV. S. 188) eine Mitteilung aus seinem eigenen Leben, welche in dieser für uns wichtigen Frage um so bedeutender ist, als die Schilderung von einem hervorragenden und hochgestellten Juristen herrührt, der sicher korrekt beobachtet und wiedergegeben hat.

Herr Hofrat von Larcher sagt wörtlich:

„Eines schönen Sonntags vormittags (glaublich 26. August 1886) schwamm ich — bei föhniger Witterung, aber greller Sonne, in der Schwimmschule in Dornbirn herum, wo ich damals als Bezirksrichter tätig war. Plötzlich ging ich unter und sitze etwa 2,50—3 m tief auf dem Boden; ich hatte das Gefühl voller Behaglichkeit, dachte an gar nichts und freute mich des wunderbar hellgrünen Farbenspiels, das die schräg auffallende Sonne im Wasser veranlaßte. Das ist mir ganz gegenwärtig; daher muß ich meine Augen offen gehabt haben und bei Bewußtsein gewesen sein. Dann ist mir erinnerlich, daß eine rötliche Keule — Schenkel und Unterfuß meines Retters — gegen mich sich bewegte, und daß ich danach griff. Von jenem Moment an aber schwand das Bewußtsein, das ich, dem nassen Elemente durch fremde Hand entrissen, erst nach einiger Zeit in der Kabine wieder erlangte.

Ich war damals ledig und kann nur bestätigen, daß ich in jener nahen Todesgefahr an gar nichts dachte und mich nur der schönen Farbengebung freute. Der Griff nach jenem Schenkel, der mich rettete, war mir unbewußt und trifft gerade mit dem Schwinden des Bewußtseins zusammen.“

Was für uns an dieser Darstellung so wichtig ist, liegt in der Beobachtung der Verhältnisse durch den in naher Todesgefahr befindlichen. Diese Beobachtungen interessieren uns aber deshalb, weil wir häufig Zeugenaussagen von solchen Leuten zu bewerten haben — räuberisch oder mörderisch Überfallene, Leute, die sich infolge fremder Fahrlässigkeit in Lebensgefahr befanden usw., weil gerade in solchen Fällen der Gefährdete häufig der einzige Zeuge ist und weil es sich hierbei regelmäßig um etwas Wichtiges handelt. Freilich wissen wir nicht, ob das beim Ertrinken beobachtete auf andere Fälle, in welchen eine andere Todesart droht, ausgedehnt werden darf — wir wollen also vorsichtigerweise bloß die Vorgänge beim Ertrinken näher ansehen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Auffallend ist eine gewisse Ähnlichkeit in dem von Hofrat von Larcher und dem von mir mitgeteilten Falle: Im ersten Falle „freut sich der Ertrinkende des schönen Farbenspieles, dachte nichts und hat das Gefühl voller Behaglichkeit"; im zweiten Fall (Archiv Bd. XIV. S. 189) hört die Ertrinkende rauschen, dann Musik, die immer schöner wird, hat keine Angst, keine Atemnot. In beiden Fällen also nichts Unangenehmes, kein Denken an das Sterbenmüssen und Beobachten eines schönen Sinneseindruckes — ob man schöne Musik hört oder schönes Farbenspiel sieht, ist psychologisch gleichwertig. Für uns wichtig ist die Frage, ob das von den Ertrinkenden Empfundene mit den äußeren Verhältnissen stimmte und wir müssen dies mit nein beantworten. Gern stirbt kein Mensch und kein Tier — der Selbstmörder geht freiwillig in den Tod, weil ihn Gründe dazu zwingen, aber gern stirbt er nicht, er zieht nur, rebus sic stantibus, den Tod dem Leben vor. Wenn Ertrinkende also keine Angst haben und sich mit schönen Sinneseindrücken befassen, so sind zwei Erklärungen möglich:

Entweder war ihr Geistesleben nicht mehr klar genug um einzusehen, daß sie sich in Todesgefahr befinden — oder sie erkannten zwar die objektive Gefahr, vermochten aber nicht die, sonst normal sich einstellende Todesangst aufzubringen.

Ob nun das eine oder das andere der Fall ist — jedenfalls haben die Ertrinkenden die sie umgebenden tatsächlichen Verhältnisse nicht normal beurteilt, sie hatten nicht jene Todesangst, die sich nach den Verhältnissen normalerweise hätte einstellen sollen, und so dürfen wir wohl annehmen, daß Ertrinkende — vielleicht überhaupt Leute in naher Todesgefahr, die sie umgebenden Verhältnisse nicht richtig beurteilen.

Vielleicht sagt man: „Zugegeben, daß solche Leute unrichtig auffassen — dies ist aber nur im Augenblick der Gefahr, und später beurteilen sie die damaligen Verhältnisse doch wieder ganz richtig; wir sehen aus den vorliegenden Schilderungen, daß sich der Ertrinkende von damals, heute sichtlich darüber wundert, wie er sich verhalten hat: er denkt an keine Todesnähe, er empfindet die, objektiv doch zweifellos vorhandene Atemnot nicht und freut sich eines schönen Sinneseindruckes; heute faßt er richtig auf und schildert richtig: hierauf kommt es uns aber an, uns ist nicht das wichtig, was der Zeuge zur Zeit des Vorfalles empfand, sondern das, was er uns heute sagt und schildert, heute schildert er aber richtig."

Ein solcher Einwand wäre deshalb nicht zu erheben, weil in unseren Fällen der Ertrinkende eine Korrektur findet, die aber nur ausnahmsweise eintreten kann. Der Ertrinkende von damals weiß heute sehr gut, daß seine damaligen Empfindungen eigentlich sehr sonderbar waren, er weiß, daß es auffallend ist wenn er damals nicht Angst, nicht Atemnot, nicht Verzweiflungsgefühl hatte, er weiß wie merkwürdig es ist, daß er sich in dieser gefährlichen Lage am grünen Lichte, an schöner Musik freuen konnte — kurz, das sieht er jetzt sehr gut ein und korrigiert es, weil er eben in diesem Falle korrigieren kann, weil er aus den Erlebnissen anderer sehr gut weiß, wie sich sonst in Todesgefahr befindliche Leute verzweifelt gebärden. Ist aber keine Kenntnis über ähnliche Situationen vorhanden, kann hiernach nicht korrigiert werden, so wird dann eben nicht korrigiert und die Auffassung wird so wiedergegeben, wie sie damals empfunden wurde — ob sie aber richtig oder falsch war, das wissen wir nicht. Nehmen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wir an, es solle einer totgeschlagen werden und er wird so lange geprügelt, bis er das Bewußtsein verliert und für tot liegen gelassen wird. Der war in gewisser Beziehung in derselben Lage wie der Ertrinkende und es liegt eigentlich kein Grund zur Annahme vor, daß bei dem zu Erschlagenden andere psychische Vorgänge abliefen, wie bei dem Ertrinkenden; er wertet also vielleicht auch falsch ein, unterschätzt die Gefahr, in der er sich befindet und hat Sinneseindrücke die entweder tatsächlich gar nicht vorhanden waren (schöne Musik) oder die er überwertig ausstattet (grünes Licht). Kommt er dann wieder zum Bewußtsein und wird er vernommen, so hat er mangels Erfahrung keine Möglichkeit, seine damaligen Empfindungen richtig zu stellen, er erzählt, wie er damals empfand, also wahrscheinlich beim besten Willen, falsch.

Man wird freilich sagen, wir fragen die Zeugen nicht um Empfindungen, sondern um Tatsachen — aber wenn der Zeuge falsch empfindet, falsch beobachtet, falsch einwertet, dann schildert er auch Tatsachen falsch.

Kurz, aus der überaus lehrreichen Schilderung des Hofrat von Larcher müssen wir, wenigstens bis auf weiteres, annehmen, daß die Mitteilungen von Leuten die zur Zeit der Wahrnehmung in Todesgefahr waren, mit äußerster Vorsicht aufzunehmen sind, wenn die Möglichkeit nachträglicher komparativer Korrektur ausgeschlossen ist. Hans Groß.

10.

Das Verstehen der Zeugen und die Einbildung. Darüber, was die Leute hören, wenn sie eine Antwort erwarten, darüber werde ich häufig mit Hilfe meines Papageis belehrt. Dieses, allerdings äußerst kluge und gelehrige Tier zeichnet sich namentlich dadurch aus, daß es vollkommen deutlich spricht, daß es auf gewisse Fragen antwortet (auf Kommando bellen, miauen, Kuckuck rufen usw.) und daß es manches stets zur rechten Zeit sagt („Guten Morgen" in der Frühe, „Gute Nacht" des Abends, „Helf Gott", wenn jemand nießt, usw.). Dies imponiert nun einfacheren Leuten derart, daß sie oft das Unmögliche zu hören glauben.

Es erzählte ein Handwerker, der im Zimmer zu tun hatte, der Vogel habe zweimal nacheinander „Guten Tag" gewünscht, worauf der Mann endlich dasselbe sagte; darauf habe der Papagei geantwortet: „Ist dein Glück, daß du endlich grüßt!" Gesagt hat der Vogel sicherlich etwas — aber es wäre interessant zu wissen, was der Mann für jenen langen Satz gehört hat. —

Eine fremde Magd, die einen Brief brachte und auf Antwort zu warten hatte, wollte mit dem ihr bekannten Vogel eine Konversation beginnen und da sie wußte, daß wir in den nächsten Tagen zu Ferien verreisen und daß der Papagei hierbei, in einem kleinen Kistchen verwahrt, mitgenommen werde, sagte sie: „Armer Kerl, nun wirst du wieder eingepackt!" Wie sie dann erzählte, habe der Vogel erwidert: „Jawohl, übermorgen reisen wir ab". Selbstverständlich hat der Vogel Gott weiß was anderes gesagt.

Mitunter streut er Futter oder Sand auf den Fußboden, und da die Dienstmädchen beim Zusammenkehren regelmäßig sagten: „Sieh, die Schweinerei" — so sagt der Papagei jetzt regelmäßig, wenn er den Boden kehren sieht: „Sieh, die Schweinerei!".

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Einmal erzählte der Schreiner, der an den Parketten gehobelt und die Späne abgekehrt hatte, der Vogel hätte gesagt: „Sieh die Schweinerei — die hab' aber nicht ich gemacht, die hast du gemacht!" Von der ganzen Rede hat der Papagei natürlich bloß die ersten drei Worte, und dann vielleicht irgendetwas anderes gesagt, was der Mann in einer zu den Verhältnissen passenden Form gehört hat. —

In allen drei Fällen ist durchaus nicht anzunehmen, daß die Leute absichtlich Unwahres berichten wollten; solches könnte ja vorkommen, wenn sie das Erlebte Fremden berichtet und diesen vielleicht etwas Interessantes hätten mitteilen wollen — so aber haben sie das Gehörte mir und meiner Frau erzählt, wobei sie doch annehmen mußten, daß wir über die Leistungsfähigkeit des Tieres unterrichtet und darüber klar sind, was als möglich vorausgesetzt werden kann.

Die Leute haben also wirklich das Erzählte gehört beziehungsweise irgend etwas Gesprochenes gehört; sie wußten, daß das Tier in der Tat erstaunliches leistet und setzten voraus, daß es auch jetzt erstaunlicherweise ganz Passendes gesagt haben werde; eine Korrektur ihrer Vorstellung trat nicht ein, weil sie nicht wissen, wie weit die Leistungen eines Papageis gehen können, sie korrigierten also das undeutlich Verstandene in etwas Sinnvolles und so war der sinnvolle Satz als wirklich gehört fertig. —

Ich erinnere mich eines kriminellen Falles, der genau zum gesagten paßt, und bei dem der Hergang von den Beschuldigten und mehreren, völlig unbeteiligten Zeugen ganz gleich erzählt wurde: Einige Burschen schoben Kegel, als ein unbekannter Bursche vorbeiging. Die Spieler riefen ihm zu, ob er nicht mitschieben wolle, sie brauchten einen zur „geraden Zahl". Der Fremde antwortete nicht und ging weiter; die Burschen betrachteten dies als Grobheit und schimpften ihm nach. Wie alle Zeugen und Beschuldigten einstimmig angaben, drehte sich darauf der Fremde um und rief den anderen eine Flut von Schimpfworten zu, weshalb sie ihm nachliefen und ihn arg mißhandelten. Bei den hierwegen vorgenommenen Erhebungen stellte es sich zuletzt, als man endlich des Mißhandelten habhaft wurde, heraus, daß der fremde Bursche taubstumm ist — er hatte also weder die Aufforderung mitzuspielen und die ihm geltenden Beschimpfungen gehört, noch auch zurückschimpfen können.

Der psychologische Vorgang ist hier, wie bei den Erzählungen vom Papagei und in tausend anderen Fällen der gleiche: man erwartet den angenommenen Hergang und wenn er diesmal auch nicht eintritt, so glaubt man ihn eingetreten. Also in der letzterwähnten Sache: die Burschen haben den Fremden beschimpft — in der Regel antwortet der Beschimpfte wieder mit Beschimpfungen, die Burschen haben also nicht bloß angenommen, sondern waren ebenso, wie die Zeugen, davon überzeugt, daß der Fremde geschimpft habe; und so haben ihn die Burschen für das von ihm als gesagt Vorausgesetzte geprügelt und die Zeugen haben die angenommenen Beschimpfungen vor Gericht bestätigt. —

Ebenso bei den Papageigeschichten: Die Leute wissen, daß der Vogel in der Tat eingelernte, auf die Fragen passende Antworten zu geben vermag. Wie weit die Leistungsfähigkeit eines Tieres gehen kann, wissen ungebildete Leute nicht und nehmen daher an, daß es auf einfache Fragen überhaupt entsprechend antworten kann. Hat der Papagei auf eine Frage

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

oder Äußerung irgend etwas gesagt, so hören die Leute daraus dasjenige, was sie als richtige Antwort voraussetzen.

In unseren Fällen war der Irrtum zufällig sofort nachzuweisen: Bei dem Mißhandlungsfall deshalb, weil der angeblich Schimpfende taubstumm war, bei den Papageigeschichten, weil das Tier unmöglich so gesprochen haben kann, wie die Leute es behaupteten. In wieviel tausend anderen Fällen nehmen wir aber Zeugenaussagen gläubig hin, bloß weil das Ausgesagte möglich ist, und weil zufällig nichts vorliegt, was die Unrichtigkeit sofort dartut. Hans Groß.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Besprechungen.

a) Bücherbesprechungen von Med.-Rat Dr. P. Näcke.

1.

Deiters, Über die Fortschritte des Irrenwesens. Marhold, Halle a. S., 1903. M. 1,50.

Dieser Abdruck aus der „Psychiatrisch-Neurologischen Wochenschrift 1903“ kann auch den Juristen nicht genug empfohlen werden. Immer mehr tritt ja die Bedeutung der Geisteskrankheiten in foro hervor und jeder wissenschaftliche Kriminalist hat sich damit abzufinden. Es liegt nun nahe, daß er auch weiß, was mit dem Irren geschieht, ja manche fordern sogar mit Recht, daß der Richter nicht nur urteile, ob einer zurechnungsfähig sei oder nicht, sondern auch, was mit dem Unzurechnungsfähigen zu geschehen habe, und hiefür gibt es ja eine Reihe von Möglichkeiten, nach der Art der Kranken, ihrem sozialen Verhalten usw. Der Nichtpsychiater wird nun beim Lesen obiger Schrift über die riesigen Fortschritte staunen, die das Irrenwesen in Deutschland, der Schweiz und in Österreich in der letzten Zeit gemacht hat. In einzelnen Kapiteln werden die Statistik, die besonderen Vorkommnisse (Entweichungen, Selbstmorde usw.), der Gesundheitszustand, die Neu- und Umbauten und die sanitären Einrichtungen, die Behandlung der Kranken inkl. der kolonialen und familialen Verpflegung, das Personal, Klinisches und Forensisches abgehandelt. Trotz verschiedener widerstreitender Meinungen sieht man doch überall die Entwicklung mächtig anheben und eine wahre Konkurrenz unter den einzelnen Anstalten findet statt, die nur dem Besten der Irrenanstalten zugute kommt. Viele Vorurteile der Laien werden durch Lesen dieser Broschüre wohl beseitigt werden.

2.

Féré, Travail et plaisier. Alcan, Paris, 1904. 476 S. 12 fr.

Einer der vielseitigsten, verdientesten und fleißigsten Gelehrten der Welt ist sicher Féré in Paris. In letzter Zeit hat er sich sehr viel mit experimentellen Arbeiten bezw. der Wirkung aller möglichen Agentien auf die körperliche und geistige Arbeit abgegeben, indem er den Mossoschen Ergographen benutzte. Seine vielen Tausende von Experimenten, meist an sich selbst gewonnen, hat er, nach und nach veröffentlicht, jetzt die einzelnen Abhandlungen in ein vornehm ausgestattetes Buch mit 200 Textfiguren (meist Ergogramme) vereinigt und sie so verdienstlicherweise einem größeren Publikum zugänglich gemacht. Wer Exaktheit in der Wissenschaft fordert, wird sie hier reichlich finden. Um nur einen Begriff vom Reichtum des

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Buches zu geben, seien hier nur einige Hauptkapitel erwähnt: Der Wert der manuellen und der geistigen Arbeit, Untersuchung der Arbeit, Einfluß des Rhythmus, der Ruhe, des Gemüts, der Anstrengung, der individuellen Verhältnisse, der atmosphärischen Zustände, der künstlichen Erhitzung des Kopfes, der sensoriellen Eindrücke, speziell des Gesichts, der Gehörsreize, der musikalischen Töne, der Geschmacks- und Tasteindrücke, angenehmer und unangenehmer Eindrücke, Einfluß des Magneten, der Verdauung, des Tabaks, Kaffees, Alkohols, der Gemütsbewegungen, der Suggestion usw. auf die Arbeit. Ebenso werden die verschiedenen Modalitäten der Ernährung studiert. Es ist ein geradezu klassisches Werk, welches sicher für lange Zeit Ausgangspunkt aller ähnlichen Untersuchungen sein und bleiben wird.

3.

Gießler, Die Gemütsbewegungen und ihre Beherrschung. Leipzig, Barth 1900. 68 S.

Die große Bedeutung der Gemütsbewegungen im menschlichen Leben braucht nicht erst speziell betont zu werden. Wunderbar nur ist es, daß wir über ihren Mechanismus so wenig wissen, vor allem aber bis jetzt an sie noch nicht experimentell herankommen und sie so messen können. Mindestens sind wir hier über schüchterne Versuche nicht herausgekommen. Zufällig kam dem Referenten nun obige Schrift in die Hände, die sehr interessante Aufschlüsse über diese Frage gewährt. Sie sei daher hiermit bestens empfohlen. Mit Recht betont gleich anfangs Verfasser, daß sowohl die Definition, als auch die Einigung über den Umfang der Gemütsbewegungen noch ausstehen. Er scheint der psychologisch-physiologischen Definition zuzuneigen, Referent dagegen mehr der psychologischen, da er bei schärfster Selbstbeobachtung nur direkt oder indirekt als Ursache der Affekte Vorstellungen antrifft. Schön wird sodann die Irritabilität als Vorläuferin des Affektiven bei niederen Tieren dargelegt und das Affektive wiederum als Vorstadium für die Entwicklung der intellektuellen Vorgänge. Bewegungsempfindungen findet Verfasser überall im Bewußtsein, dessen Wesen nach ihm „in dem Oscillieren von Erregungen (Energiebewegungen) zwischen Sensorischem und Motorischem . . .“ besteht. Den Affekt selbst teilt er in zwei Perioden ein, in die der Spannung und Lösung. Affekt ist ihm „eine Begleiterscheinung des Innewerdens einer besonderen Begünstigung oder Erschwerung der Anpassung“. Den Moment der Entladung nennt Verfasser die „Diremptionsschwelle“. Diese abzuschwächen, zu ersetzen oder gar aufzuheben, gibt es nun verschiedene Mittel, welche Verfasser gut auseinandersetzt. Leider glaubt Referent, daß alle diese Mittel nur selten zur Anwendung kommen. Auszusetzen hätte Referent sonst nur weniges. Falsch ist es, wenn Verfasser die Geisteskrankheiten schlechthin als „permanente Affekte“ bezeichnet, falsch, wenn er alles Denken nur als „inneres Sprechen“ hinstellt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

4.

Möbius, Geschlecht und Kindesliebe. Halle, Marhold 1904. 72 Seiten u. 35 Schädelabbildungen. 2 Mark.

In dem 1. Kapitel spricht Verfasser in interessanter Weise über Kinderliebe bei Tieren und Menschen. Das meiste ist ja wohlbekannt und in dem 2. Kapitel, Galls Lehre über die Kinderliebe — eine Übersetzung — schon meist gesagt. Dies 2. Kapitel ist das Glanzstück des Ganzen und war es wert, in extenso gegeben zu werden, um immer wieder von neuem dem genialen Fall näher zu treten. Im 3: Kapitel: Kinderliebe und Schädel, hat Möbius an einer kleinen Reihe von Tierschädeln das Vorhandensein des Vortretens eines Teiles des seitlichen Hinterschädels bei Tierschädeln, als Ausdruck einer darunterliegenden Gehirnvergrößerung nachgeprüft und bestätigt gefunden. Er glaubt, daß es hier sich um ein Organ der Kindesliebe handelt. Lassen wir ihm den Glauben! Seine Untersuchungsreihen sind wohl zu klein und die am Menschen fehlen ganz, um Schlüsse zu ziehen. Bisher ist es keinem Anthropologen und Anatomen gelungen, absolut sichere Zeichen des männlichen und weiblichen Schädels und Gehirns aufzufinden und hieran wird auch Verfasser nichts ändern. Ebenso zwecklos wie seine Angriffe auf die Anthropologen, sind die auf die Psychologen. Im allgemeinen hat Verf. sich aber doch einer gemäßigten Sprache befleißigt und ist ziemlich vorsichtig. Nur hin und wieder tritt die impulsive Natur zutage. Wenn er z. B. glaubt, es sei sinnlos über „Instinkt" näher zu forschen, so stimmen wir ihm nicht bei. Noch jetzt erkennen manche den „Instinkt" als solchen überhaupt nicht an, da es sich z. T. um komplizierte Verhältnisse handelt. Ziemlich „gedankenlos" nennt er die „darwinistische Weisheit, die die Triebe vererbte Gewohnheiten sein läßt". Für ihn ist es weiter „Dummheit", bei der Frau von einer „Sehnsucht nach dem Kinde" zu reden, für andere nicht. Die echte Dirne (meretrix nata) ist ihm das weibliche Gegenstück zum Verbrecher und letzterer ist ein Entarteter d. h. eine krankhafte Erscheinung. Also ist er auch Lombrosianer! Von Homosexualität scheint er wunderliche Vorstellungen zu haben, und glaubt offenbar, wie Lombroso, über alles reden zu können und zu müssen.

5.

Hiller, Über die Fossula vermiana des Hinterhauptbeines (Fossa occipitalis mediana). Dissertation. Königsberg 1903.

Verfasser hat 2120 Schädel der Königsberger anatomischen Sammlung auf obigen Befund hin geprüft. Ein Teil davon waren solche von Gefangenen, andere Rassenschädel. Seine Schlüsse sind folgende. Es erscheint ihm sehr zweifelhaft, ob die Fossula vermiana ein Entartungszeichen darstellt oder gar als ein Charakteristikum bei Verbrechern. Die Ursache der Bildung ist noch nicht klar; insbesondere glaubt Verfasser, daß das Venensystem hierbei eine große Rolle spielt. Eine wahre Fossula fand sich bei 4,5 Prozent aller Fälle. Die verschiedenen Formen derselben sind endlich nur als Varietäten, nicht als Abnormitäten aufzufassen. — Soweit der Verfasser.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Unter seiner reichlich angeführten Literatur findet sich leider nicht Sernoff erwähnt, der wohl am genauesten und am größten Materiale das Verhältnis der Hypertrophie des sogenannten Wurms am Kleinhirn zu dieser Knochengrube untersuchte. Ref. hält dessen mustergültige Forschungen für abschließend beziehentlich des Punktes, daß diese Hypertrophie mit der Grube nichts zu tun hat; und daß letztere wahrscheinlich auch bei Verbrechern usw. nicht häufiger als sonst ist und als Entartungszeichen daher zu beanstanden ist, scheinen gleichfalls die neueren Untersuchungen immermehr darzutun, obgleich zufällig auch anders geartete Reihen von Verbrecherschädeln vorkommen, wie z. B. neuerdings die von Zuccarelli untersuchten, welche Hiller nicht erwähnt. Alle diejenigen aber, die sich näher über diesen Gegenstand belehren wollen, verweist Verfasser auf seine in diesem Archive (Bd. 12, S. 218) erschienene Arbeit: „Sind wir dem anatomischen Satze der „Verbrecherneigung" wirklich näher gekommen, wie Lombroso glaubt?"

6.

Weininger. Über die letzten Dinge. Braumüller, Wien und Leipzig 1904, 183 Seiten, 5 Mk.

Phantastisch ist das mindeste, wie man das obige Buch nennen könnte. Neben einzelnen vorzüglichen Darlegungen in schöner Sprache folgen konfuse kindische Sätze, Aphorismen, Wortspielereien usw. Wenn ein 23jähriger Autor über „die letzten Dinge" schreibt, so ist es eine Arroganz, besonders wenn dies mit dem vollen Brustton der Überzeugung geschieht. Entschuldigung ist nur einigermaßen darin begründet, daß Verfasser krank (epileptisch) war und zuletzt in Tiefsinn sich erschoß. Das ganze ist die Ausgeburt einer kranken Psyche, daher nicht ernst zu nehmen. Alles wird hier Symbol der tollsten Art. Verfasser schwärmt für Wagner, nennt Schiller den größten Journalisten und gibt mit unfehlbarer Sicherheit seine Urteile über Welt und Himmel ab. Nichts bleibt ihm verborgen, für alles weiß er eine Formel. Seine Ideen über Verbrechen, Genie, Tierpsychologé aber sind ganz konfusé. Nur einige der Unmöglichkeiten seien hier mitgeteilt. „Der höchste Ausdruck aller Moral ist: „Sei!" — „Idiotie ist das intellektuelle Äquivalent der Rohheit." — „Der Mord ist eine Selbstrechtfertigung des Verbrechers; er sucht sich durch ihn zu beweisen, daß nichts ist." — „Jede Krankheit ist Schuld und Rache . . ." — „Daß ein Mensch irrsinnig wird, ist nur durch eigene Schuld möglich." — „Der Mord wird vom Verbrecher verübt aus fürchterlichster Verzweiflung." „Alle Worte, welche mit dem Leben in einem gewissen Ausmaße zusammenhängen, haben L." — „Verbrecher, die einzelne starke verbrecherische Taten begehen, sind Sadisten, Verbrecher im großen Stil . . ., sind Masochisten . . ." — „Der Selbstmörder ist fast stets Sadist . ." „. . Die Wagnersche Dichtung der Tiefe ihrer Konzeption nach die größte Dichtung der Welt ist." — „Die metaphysische Schuld der Juden ist Lächeln über Gott." — „Ich weiß nicht, ob der Hund das Symbol des Verbrechens überhaupt ist, aber das Symbol eines Verbrechens ist er." — „Bei manchem Menschen mit Irrseinsfurcht habe ich auch morphologisch Annäherung an den Pferdekopf gefunden." So geht es noch lustig weiter! Schade um die vornehme Ausstattung des Buches und den vornehmen Verlag!

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

b) Bücherbesprechungen von Dr. Ernst Losing:

7.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Zwanglose Abhandlungen. Herausgegeben von Professor Dr. jur. A. Finger (Halle a. S.), Professor Dr. med. Hoche (Freiburg i. Br.), Oberarzt Dr. med. Joh. Bresler (Lublinitz i. Schles.). Erster Band, Heft 2/3: Der Wahrspruch der Geschworenen und seine psychologischen Grundlagen. Von Dr. Karl Heinrich Görres, Rechtsanwalt in Karlsruhe i. B. Verlag von Carl Marhold, Halle a. S. 1903. 96 Seiten.

Daß die Psychologie und die Psychiatrie für Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege von großer Bedeutung sind, ist eine längst bekannte, leider nur zu oft unterschätzte Tatsache. Doch ist in dieser Hinsicht mancher wichtige Schritt bereits geschehen und die Vertreter der realistisch-psychologischen Richtung des Strafrechts haben alle Ursache, das Inslebentreten der „Juristisch-psychiatrischen Grenzfragen“ mit aufrichtiger Freude zu begrüßen, zumal da die Herausgeber erklären, nicht einer bestimmten wissenschaftlichen Richtung ihr Unternehmen dienstbar zu machen, sondern jeder wissenschaftlichen Meinung offen zu halten. Auch insofern verdient ihr Unternehmen besondere Beachtung, als sie die Bedeutung der Psychiatrie und Psychologie für die Rechtspflege überhaupt betonen, ohne Einschränkung auf das Gebiet des Strafrechts. Daß letzteres in dieser Hinsicht eine bevorzugte Stellung einzunehmen berufen ist, liegt in der Natur der Sache; und das Strafrecht und sein Prozeß ist es auch, mit dem sich die Schrift von Görres, die Hans Groß gewidmet ist, befaßt. In einem einleitenden Abschnitte wird an der Hand rechtsgeschichtlicher Daten der Teilnahme des Laienelements an der Rechtsprechung in deutschen Landen gedacht, sodann sub I. der „Bank“ gedacht. In großen Zügen wird die Fähigkeit und Unfähigkeit zum Amte eines Geschworenen geschildert, dafür desto eingehender bei der Individualität der Geschworenen verweilt, wobei Görres zu dem interessanten Ergebnis gelangt, daß die Geschworenenbank ihre Mitglieder einem sozial-aristokratischen Personenkreise des dritten Standes, der von der Bureaukratie unabhängigen eigentlichen und seßhaften Bourgeoisie unter Vorwiegen der Besitzenden und bei Zurücktreten der Gesellschaftsklassen mit höherer und höchster Bildung entnimmt. Daß diese Klassen von der Geschworenenbank so gut wie ausgeschlossen sind, findet Görres bedauerlich, da gerade diese Klassen viele scharfe Urteiler und tüchtige Psychologen aufweisen. Sub II. beschäftigt sich der Verfasser in eingehender, wenn nicht geradezu erschöpfender Weise mit der Apperzeptionsfähigkeit der Geschworenen. Dieses Kapitel ist nicht nur das längste seiner Darstellung, es scheint mir das auch inhaltlich bedeutendste zu sein. Auf alle Einzelheiten einzugehen, ist innerhalb der Grenzen eines Referates rein unmöglich, weshalb es gestattet sei, sich auf das wichtigste zu beschränken. Als solches erscheint der ausführlich begründete Gedanke, daß das Apperzipieren nicht jedermanns Sache ist, da dies vielmehr gelernt sein müsse und nur durch wiederholte Übung, durch berufsmäßige Übung erlernt werden könne. Viele der Geschworenen haben jedoch vom Gerichtsverfahren keine Ahnung und sind nicht in der Lage, die einzelnen Phasen eines Strafprozesses geistig zu verarbeiten. Dann ist der Geschworene der Beein-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

flussung durch die Außenwelt meist zugänglicher als der Berufsrichter; insbesondere gilt dies von der Einwirkung der Macht der Persönlichkeit. Hierbei kommt wiederum sehr viel auf die Art und Weise der Prozeßleitung durch den Vorsitzenden an. Von großem Einflusse auf den Wahrspruch der Geschworenen sind Gefühle; mit ihrer Analyse verbringt Görres einen großen Teil dieses Kapitels; ganz besonders wird bei der Suggestivwirkung verweilt und eine interessante Kasuistik, welche ungemein beachtenswert ist, beigefügt. Görres faßt die Ergebnisse dieses Kapitels seiner Schrift in die Worte zusammen: „Jedenfalls fällt die richtige Ausdeutung der Beweisaufnahme dem Geschworenen bedeutend schwerer als dem rechtsgelehrten Richter". Sub. III. wird auf die Beziehungen, die zwischen Schwurgerichtshof und Geschworenenbank obwalten, sowie auf die Bedeutung von Fragestellung, Plaidoyers und Rechtsbelehrung eingegangen. Von Beginn der Verhandlung an bis zur Zurückziehung ins Beratungszimmer sind die Geschworenen „zur Passivität Verurteilte"; wenn auch nicht alles, so liegt doch das meiste bis dahin in der Hand des Gerichtshofs, vor allem des Präsidenten, dessen Stellung Görres mit einer durch den Rat der Beisitzer gemilderten „aufgeklärten Despotie" vergleicht. Und nun die Fragestellung, die nach Görres Ähnlichkeit hat mit der Entscheidung des Zivilrechtsstreites durch Leistung eines Eides, nur daß dieser durch Beweisbeschluß formuliert wird und zwar in den weitaus meisten Fällen auf vorheriges Einverständnis zwischen Richter und Parteien, während die Fragestellung synthetischen Charakters ist; in ihr liegt „die auf den Wahrspruch der Schwurmänner abgestellte Synthesis der Verdachtsmomente in problematischer Formulierung". Wohl haben de lege die Geschworenen Einflußnahme auf die Fragestellung, jedoch de facto wird davon nur selten Gebrauch gemacht. Bei den Plaidoyers spielt dann wiederum die Persönlichkeit des Redners eine große Rolle (Suggestion — Willens-, Wissenssuggestion). Dem Wahrspruche wendet sich der Verfasser sub IV. zu. Er bekämpft die gar zu lange währenden Sitzungen, die eine im Interesse der Sache bedauerliche Ermüdung der Geschworenen hervorrufen, und hält es für einen Fehler, daß die Geschworenen während der Dauer der Verhandlung vom Verkehr mit der Außenwelt nicht ganz abgeschlossen sind. Als Hauptfehler des Wahrspruches erscheint ihm die Unterlassung der Angabe von Gründen; diesem Umstande schreibt er auch diejenigen Wahrsprüche zu, denen man es anmerkt, daß bei ihrer Fällung das Gefühl der Geschworenen sehr lebhaft mitgesprochen hat. In einem „Ausblick" betitelten Schlußkapitel wird die Frage erörtert, ob die schwurgerichtliche Judikatur auf die Dauer das Wahrheitsbedürfnis eines kritischen Zeitalters zu stillen oder auch nur eine gesunde Rechtspflege zu gewährleisten vermag. Görres meint nun, die Schwurgerichte seien abzuschaffen, jedoch die Beteiligung des Laienelementes an der Rechtspflege sei beizubehalten, m. a. W. es seien Schöffengerichte, welche so zu besetzen sind, daß das Laienelement die Majorität habe, einzuführen.

Görres hat manches gegen die Geschworenen vorgebracht, was sich auch gegen die Schöffen sagen ließe; das Wichtigste in dieser Hinsicht ist der Vorwurf, daß die Geschworenen im Falle einer vertagten Verhandlung Fühlung mit der Außenwelt nehmen können; ich glaube, dies wird auch bei Schöffen nicht ganz zu vermeiden sein. Auch was die Apperzeptions-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fähigkeit betrifft, wird diese bei Schöffen nicht viel anders als bei Geschworenen sein. Daß das Schwurgericht in seiner heutigen Gestaltung Fehler hat, wer kann es leugnen? Mir sagte einst ein Geschworener, als ich einen Wahrspruch für unrichtig bezeichnete, er sei an kein Gesetz gebunden und blieb fest und steif bei dieser Ansicht, trotzdem ich ihn darauf aufmerksam machte, daß er treue Beobachtung des Gesetzes, dem er Geltung verschaffen solle, beschworen habe. Ein anderer Geschworener erzählte mir von einem Freispruch und erwiderte auf meine Einwendung, daß er falsch sei, ich habe ja recht, auch er wisse dies, „aber," fuhr er fort, „ich bitte sie doch zu bedenken: wir haben uns gesagt, der Mann ist Familienvater, wie kommen Frau und Kinder dazu?" In Galizien hat sich unlängst folgender Fall zugetragen: A war auf Grund einer Anzeige des B wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt angeklagt worden. Die Geschworenen waren für Verneinung der Schuldfrage. Da meinte der Obmann, wenn A freigesprochen wird, werde B wegen Verleumdung viel strenger bestraft, als A im Falle der Bejahung der Schuldfrage bestraft würde; es sei also besser, die Schulfrage zu bejahen; und ohne weitere Beratung und ohne Abstimmung wurde einfach in das Verdikt geschrieben: acht Stimmen ja, vier Stimmen nein. Und eine dagegen eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde wies der Kassationshof zu Wien mit der Begründung zurück, daß die internen Vorgänge im Geschworenenzimmer und die Motive der Geschworenen sich nicht nur der Überprüfung durch den Kassationshof entziehen, sondern eine solche Überprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen geradezu unstatthaft sei (sic!). Das sind durchwegs Erscheinungen, die auf allgemeine Billigung keinen Anspruch haben. Dann kommt noch eines in Betracht. Geschworene sprechen — das ist statistisch bewiesen — öfter frei als gelehrte Richter. Dies ist eine immense ethische Gefahr. Der ärgere Verbrecher wird laufen gelassen, der minder arge wird verurteilt. Es ist bekanntlich wiederholt vorgekommen, daß Leute wegen einer abfälligen Bemerkung über eine Medaille, die das Bild des Staatsoberhauptes trug, auf die Anklage wegen Majestätsbeleidigung hin verurteilt worden sind. Vor einem österreichischen Schwurgerichte hat sich nun folgendes zugetragen: Einige junge Leute hatten Majestätsbeleidigung durch bedruckte Flugzettel begangen; die Geschworenen haben sie freigesprochen! Ein anderes Bild: Ein 17jähriger Junge steht vor einem österreichischen Vierrichtersenat unter der Anklage der Brandstiftung. Er war von der Mutter ausgezankt worden; aus Wut darüber zündete er ihr die Hütte an, empfand jedoch sehr bald Reue ob seiner Tat und stellte sich selbst dem Gerichte, Resultat: fünf Monate schwerer Kerker. Gleichzeitig mit dieser Verhandlung fand eine Schwurgerichtsverhandlung im selben Gerichtsgebäude statt; ein Frauenzimmer hatte die Scheune, die in ihrem und ihres Mannes Miteigentum stand, in Brand gesetzt; Resultat: Freispruch. Also: Der jugendliche, reumütige Bursch, der eine Handlung, die ein Ausfluß seines lebhaften Temperaments ist, wird verurteilt, das Weib, das, um am Manne Rache ob ehelichen Zwistes zu nehmen, das Haus in Brand gesteckt hat, wird freigesprochen!

Wenn einmal die Frage nach der Reformbedürftigkeit des Schwurgerichts gestellt wird und die Verhältnisse bis dahin sich nicht geändert haben, so muß die Frage bejaht werden. Allein sie hat eine Vorfrage, nämlich die, ob die Frage nach der Reformbedürftigkeit des Schwurgerichts nicht ver-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

früht aufgeworfen worden ist. Darüber dürfen wir uns denn doch nicht unklar sein, daß Geschworene mit ihren Freisprüchen vom Standpunkte der Ethik, der Kriminalpsychologie und der Rechtsphilosophie oder — wenn man will — des Naturrechts aus unsere Sympathie gefunden haben, wo wir vom Standpunkte der Jurisprudenz, der lex lata einzig und allein Verurteilung für richtig gehalten hätten. Als Hauptbeispiel in dieser Hinsicht können die vielen Freisprechungen bei Kindesmord gelten. Aber auch andere Fälle gehören hierher, von denen ich nur einen einzigen anführen will: Ein ehrsamer Geschäftsmann war durch Schicksalsschläge sehr herabgekommen; um der bittersten Not zu entgehen, fälschte er Wechsel, behob das Sümmchen und löste die falschen Wechsel am Verfallstage mit echtem Gelde, das er in der Zwischenzeit auf redliche Weise verdient hatte, prompt ein. Dies tat er öfter als einmal; jedoch einmal geschah es, daß zwischen Ausstellungs- und Fälligkeitstag die Wechselfälschung entdeckt wurde. Verhaftung, Untersuchungshaft, Anklage und Freispruch durch die Geschworenen. Ich glaube, vom ethischen Standpunkte aus mit Recht. Kredit hatte der Mann keinen, er trug einen hochangesehenen Familiennamen und wollte daher nicht betteln gehen, leben wollte er aber doch, nicht nur er, sondern auch seine Familie, Schädigungsabsicht hatte er keine; löste er ja die falschen Wechsel immer wieder ein; nur die Not hatte ihn auf die Anklagebank gebracht — nur der gesunde Sinn der Richter aus dem Volke hatte ihn vor dem Zuchthause bewahrt. Und doch war dieses Urteil falsch, de lege lata falsch. Berufsrichter hätten ihn vielleicht auch gerne freigesprochen, trotzdem sie ihn hätten verurteilen müssen, da sie einen Freispruch nicht zu begründen vermocht hätten. Geschworene jedoch, die der Angabe von Gründen enthoben sind, konnten die Schuldfrage verneinen. Und damit sind wir beim punctum saliens angelangt: Abschaffung der taxativen Aufzählung der Schuldausschließungsgründe, wie sie in treffender Weise Hans Groß (Ges. krimin. Aufsätze, S. 33 ff.) verlangt. „Man hat," sagt Groß (a. a. O., S. 46 a. E.), „den weitaus gewagteren Wurf getan, man hat Geschworene und freien Beweis geschaffen, man scheue sich auch nicht, hieraus die Konsequenzen zu ziehen".

Nach diesem etwas weitschweifigen Exkurs wird man uns verstehen, wenn wir sagen, Görres hat uns Zukunftsmusik geboten ohne die notwendige Zwischenaktsmusik. Nur Zukunftsmusik freilich enthalten seine Darstellungen nicht. Vieles von dem, was er sagt, hat ja heute schon seine Berechtigung und fast alles, was er sagt, ist richtig. Bereits heute können, was die Art der Besetzung der Geschworenenbank, die Verhandlungsleitung und manch anderes betrifft, seine Ausführungen für die Praxis lehrreich sein. In der Geschichte der Strafrechtspflege unserer Zeit sollte seiner Schrift ein dauernder Ehrenplatz eingeräumt werden; sie enthält nicht nur Anregungen, sondern sie liest sich auch anregend; und daß sie recht viel gelesen werden, ist unser innigster Wunsch. Was ihre Ausstattung betrifft, ist freilich ein Umstand zu rügen, an dem vermutlich Görres unschuldig ist: die Anmerkungen hätten nicht ans Ende des Buches gestellt werden sollen; bei 75 Seiten Text 114 mal nachschlagen müssen, um dann manchmal gar nur ein „l. c." zu finden, ist eine nichts weniger als angenehme Sache.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

c) Bücherbesprechungen von Hans Groß:

8.

Dr. Paul Dubuisson, Chefarzt des St. Annen-Asyls und Sachverständiger des Seinetribunals, „Die Warenhausdiebinnen". Autorisierte Übersetzung aus dem Französischen von Alfred H. Fried. 2. Aufl. Hermann Seemann Nachfolger, Leipzig, 1904.

Die Arbeit unserer Zeit kennzeichnet sich in einer Richtung dadurch, daß oft ferne auseinanderliegende Erscheinungen als durch ein bestimmtes Merkmal zusammengehörig erkannt werden. Der Gewinn ist, wenn richtig vorgegangen wurde, ein sehr bedeutender: er liegt nicht in der Gruppierung selbst, sondern in der gefundenen Möglichkeit, das Gruppierte vom gemeinsamen Standpunkte aus verstehen zu können. Auch unsere Disziplin hat von der neuen Art gelernt und eine ganze Reihe von neu zusammenfassenden Begriffen, die fördernd gewirkt haben, gibt Zeugnis vom Erfolge.

Die Ausgangspunkte, von welchen aus die Zusammenfassungen erfolgen, sind oft seltsame und überraschende. Wer hätte also z. B. vor zwanzig Jahren geglaubt, daß man die großen Warenhäuser als Objekte von Diebstählen als tertium comparationis verwenden könnte? Was für ein Unterschied soll es sein, wenn einer in einem Kramladen, in einer Konditorei, beim Juwelier oder aber in einem großen Magazin stiehlt? So hätte man einmal gefragt, heute weiß man sehr gut, daß in der dort gegebenen Anregung einerseits und in dem widerstandsunfähigen Wesen mancher Menschen andererseits die Bedingungen zu einer höchst eigenartigen und sich abhebenden Erscheinung gegeben sind, die besonderes Studium und besondere Behandlung notwendig machen.

Das vorliegende Buch ist nicht das erste, das sich mit der interessanten Frage befaßt hat (Lasègue in dem Arch. de médicine 1880 über Auslagendiebstahl, Leppmann in der ärztl. Sachverst.-Ztg. Nr. 1 und 2 ex 1901 und Lacassagne auf dem IV. Kongreß für Krim. Anthrop. 1896; endlich Dubuisson selbst in der Arch. d'anthr. crim. XVI. I. p. 341 ex 1901) — aber jedenfalls ist im angezeigten Buche die interessante Frage zuerst umfangreich und eingehend erledigt.

Dubuisson gibt zu Eingang eine allgemeine Besprechung, er geht aus von Esquirols Monomanien, von Marcs Arbeiten über Kleptomanie, bespricht den großen Einfluß der Ideen Morels und tut dann dar, daß die moderne Auffassung richtig sei, nach welcher es „wurzellos, dem menschlichen Wesen innewohnende Triebe zu sonderbaren Diebstählen" nicht gibt. Dann werden die meisterhaften Ausführungen Lasègues besprochen: nicht durch die Gewalt der Anreizung, sondern durch die Unzulänglichkeit des Widerstandes gegen einen Anreiz mittlerer Intensität erkläre sich der Gedankengang der verbrecherischen Handlung. Dann folgen typische Fälle von Warenhausdiebinnen, sorgfältig und leicht verstehbar beschrieben.

Das Problem ist auch heute noch nicht gelöst, aber reiches Material und strengwissenschaftliche Überlegung ist geboten.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

9.

J. Kohler, Prof. a. d. Universität Berlin und F. E. Peiser, Privatdoz. a. d. Universität Königsberg. Hammurabis Gesetz. Bd. I. Übersetzung, juristische Wiedergabe, Erläuterung. Verlag von Eduard Pfeifer, Leipzig, 1904.

Kaum ein Fund von wissenschaftlicher Bedeutung aus dem Altertum hat solches Aufsehen erregt, als der der Hammurabi-Stele, welcher uns das gesamte Recht im Euphrattale vorführt, das Recht aus der Zeit des Therach und seines Sohnes, des Erzvaters Abraham, also geltend vor viertausend Jahren. Begreiflicherweise hat man vielfach versucht, dieses ehrwürdige und doch so überraschend vorgeschrittene Gesetz den Juristen zugänglich zu machen, aber es bedurfte der Hand Kohlers, um es in einer Form zu bringen, die dem Juristen die ganze Bedeutung des großartigen Gesetzes vor Augen zu führen vermag.

Die Arbeit Kohlers, die im Vereine mit dem Königsberger Assyriologen Peiser entstanden ist, erscheint sehr geschickt gegliedert. Nach einer kurzen Einleitung folgt der etwas schwülstige, aber großartig klingende „Eingang des Gesetzes"; hierauf der Gesetzestext halbbrüchig gedruckt: links die mitunter nicht leicht verständliche wörtliche Übersetzung, rechts die Übertragung derselben in moderne Form. Dann ist eine „modernjuristische Fassung des Gesetzes" angeschlossen, indem die einzelnen Materien zusammengefaßt erscheinen (Prozeßrecht, Eherecht, Strafrecht usw.). Daran schließt sich der, dem „Eingang" ähnliche „Schluß" des Gesetzes, eine übersichtliche, systematische Darstellung des Hammurabirechts, zwei Exkurse und endlich eine Besprechung der vorkommenden Eigennamen (Örtlichkeiten und Götter). —

Das Studium dieses schönen Buches bringt eigenartigen Genuß und vielfache Belehrung: man freut sich über die unglaublich hohe Entwicklung dieses ehrwürdigen Rechts — und lernt Bescheidenheit angesichts des Umstandes, daß wir in den verrauschten 4000 Jahren allerdings nicht um entsprechend viel weiter gekommen sind.

10.

Dr. Mönkemöller, Oberarzt a. d. Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Osnabrück. Geistesstörung und Verbrechen im Kindesalter. Reuther und Reichard, Berlin 1903. 108 S. Preis 2,80 Mk. (Aus „Sammlung von Abhandlungen aus dem Gebiete der pädagogischen Psychologie und Physiologie" herausgegeben von Prof. Th. Ziegler (Straßburg) und Prof. Th. Ziehen (Utrecht).

Diese ausgezeichnete und nach vielen Seiten unterrichtende Schrift sei dem Studium jedes Kriminalisten dringend empfohlen. Verfasser bespricht zuerst die Kriminalität der Jugendlichen im allgemeinen, bringt dann Daten aus der Untersuchung einer großen Zahl verwahrloster Knaben der Anstalt, an welcher er als Arzt angestellt ist, und schließt wieder mit allgemeinen Untersuchungen über die wichtigsten Fragen aus dem schwierigen Kapitel der jugendlichen Verbrecher. Besonders interessant sind seine positiven

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Feststellungen, welche abermals die Unrichtigkeit der Lombrosobehauptungen dartun. —

Der Kriminalist hat so viel mit Jugendlichen, zum Teil als Beschuldigte, zum Teil als Zeugen zu tun, er ist im allgemeinen über ihre Psyche so wenig unterrichtet und ein Mißgriff kann so schwere Folgen nach sich ziehen, daß jede Aufklärung, jede Sicherstellung von größtem Werte ist; Mönkemöllers Buch ist um so wichtiger, als das Gebotene in einfacher jedem Juristen verständlicher Weise dargestellt ist.

11.

Dr. Jos. Breuer und Dr. Sigm. Freud in Wien. Studien über Hysterie. Fr. Deutike, Leipzig und Wien 1895.

Der praktische Jurist kommt öfter, als es ihm bekannt ist, in die Lage, von hysterischen Weibern auf das gründlichste irregeführt zu werden, so daß für ihn wenigstens allgemeine Kenntnis über die so absonderliche Form geistiger Erkrankung, wie sie die Hysterie darstellt, unbedingt nötig ist. Ich glaube, daß sich der Kriminalist nicht leicht über diese Frage besser unterrichten kann, als durch die Lektüre des angezeigten, zwar älteren, aber vortrefflichen Buches; namentlich die sehr eingehend geschilderten „Fälle“ enthalten eine Fülle von Belehrung.

12.

Casimir Wagner, königl. bayr. Oberlandesgerichtsrat in Zweibrücken. Die Strafinseln. Fritz Lehmann, Stuttgart 1904.

Seitdem die Abhandlung von Dr. Korn[1]), welche alle und jede Deportation völlig verwirft, von der Holtzendorffschen Stiftung preisgekrönt wurde, gehört ein gewisser Mut dazu, für die Strafverschickung einzutreten; es muß anerkannt werden, daß Verfasser diesen Mut aufgebracht und sich für die Deportation eingesetzt, und bestimmte, greifbare Vorschläge gebracht hat. Er tritt nach dem Vorschlage von O. Finsch in Leiden ein, teils für den Erwerb der Karolinen, Marianen, Palaos und anderer Teile Mikronesiens, teils für die Verwertung bestimmter Teile von Südwestafrika.

Ich wiederhole, was ich vor Jahren wiederholt[2]) diesfalls geäußert habe: was wir mit unseren alten Zuchthäusern erreicht haben, ist nicht rühmenswert, die bösen Folgen treten Tag für Tag deutlicher zum Vorschein und moderne Fragen über die Unverbesserlichen, die Jugendlichen usw. lassen sich mit ihnen nicht erledigen. Wir müssen etwas anderes haben und dürfen die Idee von der Strafverschickung nicht von der Hand weisen. Die schlechten Erfolge früherer Zeiten beweisen nur, daß man die Sache falsch angefaßt, ungeschickt durchgeführt hat und will man aus den be-

1) J. Guttentag, Berlin 1898.

2) Zumal in der allgem. österr. Gerichtszeitung vom 18. Juli 1896, Nr. 29; dieses Archiv. Bd. I. S. 343 und Bd. VI. S. 354.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gangenen Fehlern gelernt haben, und etwa mit probeweiser — aber unbedingt nur lebenslanger — Versehickung freiwillig sich Meldender beginnen, so muß das Problem zur Lösung kommen können. Freilich geht es in 100 Jahren auch nicht mehr weiter, wir haben uns aber nicht die Köpfe unserer Nachkommen zu zerbrechen. In 100 Jahren wird so vieles anders sein, daß wir die Verhältnisse von unserem Standpunkte aus auch nicht zu regeln vermöchten.

Es ist erfreulich, daß Felix Bruck in Wagner einen neuen Mitkämpfer gefunden hat — einmal geht es doch mit der Deportation!

13.

Naturtrieb und Sittlichkeit. Vortrag von H. Keller (Ernst Schrill). Verlag von O. Rippel, Hagen in Westfalen. 7. Tausend, ohne Jahreszahl.

Verfasser schildert die schrecklichen Folgen der Geschlechtskrankheiten und weist nach, daß geschlechtliche Enthaltsamkeit keine üblen Folgen habe.

14.

Dr. Th. Ziehen, Prof. a. d. Universität Halle a. d. S., Die Geisteskrankheiten des Kindesalters mit besonderer Berücksichtigung des schulpflichtigen Alters. II. Heft. Reuther & Reichard, Berlin 1901.

Die Fälle, in welchen der Kriminalist mit geistesgestörten Kindern — Verbrecher oder Zeugen — zu tun hat, sind viel häufiger als wir meinen, da ein großer Teil der Psychosen als Dummheit, Ungezogenheit, Schüchternheit usw. angesehen wird und dann zu schwerwiegenden Mißgriffen führen kann. Das kleine Heft von Ziehen (94 Seiten) ist ungemein klar, fast populär, vollständig verstehbar und leicht zu lesen. Jeder Kriminalist, der es durchliest, hat den größten Nutzen davon.

15.

Leo Berg, Kulturprobleme der Gegenwart. VII. Bd. Hans Leuß, „Aus dem Zuchthause.“ Verlag von Johannes Rade, Berlin W. 15.

Der Hauptwert dieses vielbesprochenen Buches liegt darin, daß eine Menge von bedenklichen Seiten des modernen Strafverfahrens auch dem Laienpublikum bekannt werden, das nun auf Verbesserungen dringt. Daß diese Mißstände bestehen, daß sie zum Teile beseitigt werden sollen, zum Teile allerdings nicht beseitigt werden können, wissen die Kriminalisten freilich schon längst. Niemandem ist es fremd, daß Justizirrtümer geschehen und daß daran übel vorgebrachte und übel verwertete Zeugenaussagen oder auch unrichtige Sachverständigengutachten schuld sind — ganze Disziplinen befassen sich heute damit, die daraus entstehenden, allerdings entsetzlichen Fehler einzuschränken — ganz beseitigen werden wir sie nicht, so lange es irrende Menschen gibt.

Ebenso zweifelt niemand daran, daß die Prügelstrafe scheußlich ist

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und beseitigt werden muß, daß es grauenhaft ist, wenn ein kranker Sträfling als Simulant behandelt und gequält wird, daß die Kost in den Strafanstalten schlecht ist und zu wenig Fett enthält, und hauptsächlich: daß das Eingesperrtsein, das Freiheitberaubtwerden überhaupt etwas Entsetzliches ist. Aber daß es Verbrecher gibt, leugnet auch Herr Leuß nicht, daß die Gesellschaft sich vor ihnen schützen muß, gibt er zwar nicht ausdrücklich zu, kann es aber doch nicht in Abrede stellen — und was wir sonst mit den Verbrechern tun sollen, sagt er uns auch nicht; nur ein einziges Mal erwähnt er flüchtig die Deportation, freilich wäre sie gut, wenn wir brauchbare Plätze hätten.

Alles in allem ist das Buch warmherzig geschrieben und von edeln Motiven diktiert, aber was wir tun sollen, um alle Schwierigkeiten zu beseitigen, sagt es uns nicht, und was menschenmöglich ist, geschieht ohnehin — wenigstens strebt man darnach, es zu tun.

16.

Dr. A. Cramer, o. ö. Professor für Psychiatrie und Nervenheilkunde in Göttingen, Gerichtliche Psychiatrie. Ein Leitfaden für Mediziner und Juristen. Dritte, umgearbeitete und vermehrte Auflage. Gustav Fischer, Jena 1903. 396 Seiten.

Diese vortreffliche, jedem Gebildeten verständliche Psychiatrie ist in ihren ersten Auflagen weit verbreitet und vielfach zitiert worden. Der zivilrechtliche Teil hat sich eingehend mit dem neuen Deutschen bürgerlichen Gesetzbuch befaßt und ist daher ziemlich umfangreich geworden. Aber auch der strafrechtliche Teil (von Hippel durchgesehen) ist völlig modern und den juristisch-wissenschaftlichen Auffassungen enge angepaßt. Wenn wir heute wahrnehmen, daß wenigstens die jüngeren Kriminalisten sich recht eifrig einige der so unentbehrlichen psychiatrischen Kenntnisse erwerben, so darf sich Cramer einen guten Teil des Verdienstes an dieser erfreulichen Tatsache zurechnen: sein Lehrbuch ist leicht zu studieren, und was man daraus erlernt, ist gut.

17.

R. A. Reiß, Docteur en sciences, chef des travaux photographiques de l'université de Lausanne. La Photographie judiciaire Charles Mendel, éditeur, Paris (ohne Jahreszahl, Herbst 1903 erschienen).

Die so wichtige gerichtliche Photographie hat in diesem vorzüglich ausgestatteten und mit prachtvollen Abbildungen reich versehenem Werke eine treffliche Behandlung gefunden. Verfasser steht auf dem besten Standpunkt, ist mit den äußersten Finessen der gerichtlichen Photographie vertraut und bringt alles in klarer, wissenschaftlicher Weise. Besonders wichtig sind die Kapitel über das historische Moment, die Photographie des Unsichtbaren, Photographie von Dokumenten, die „Photographie signaletique“ und die Anweisungen über rasche Vervielfältigungen.

Das schöne Buch wird dringend empfohlen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

18.

Zwei Vorträge über „Die Photographie im Dienste der gerichtlichen Medizin", gehalten am 15. September 1903 von Professor Dr. Straßmann und Assistent Dr. A. Schulz (offizieller Bericht der 2. Hauptversammlung des Deutschen Medizinalbeamtenvereins).

Der erste Vortrag (Straßmann) gibt in überaus geschickter Weise einen Überblick über alle erdenklichen Fälle, in welchen die Photographie für forense Fälle Verwendung findet; der zweite Vortrag (Schulz) bespricht übersichtlich die Technik der Photographie in praktischen Fällen.

Beide Vorträge geben, so kurz sie sind (zusammen ein Druckbogen), ein vollständiges Kompendium der Photographie im forensen Dienste.

19.

Wilhelm Fischer, Die Prostitution, ihre Geschichte und ihre Beziehungen zum Verbrechen. Karl Daser, Stuttgart-Leipzig.

Über dieses wichtige Thema ist in letzter Zeit viel, vielleicht zu viel geschrieben worden; im vorliegenden Buche ist das diesfalls bekannt Gewordene gut zusammengestellt, neues bringt es nicht.

20.

Arthur R. H. Lehmann, Krankheit, Begabung, Verbrechen, ihre Ursachen und ihre Beziehungen zueinander. Mit 48 Illustrationen im Text. J. Gnadenfeld & Co., Berlin W. 30, 1904.

Das seltsame Buch geht davon aus, daß alle abnormen Leistungen des Gehirns veranlaßt sind „durch Energieabgabe aus abgelagerten Krankheitsprodukten, die sich in der Nähe verschiedener und verschieden stark entwickelter Gehirnorgane unter Beihilfe des übermäßig herangezogenen und andrängenden Blutes chemisch zerlegen". Verfasser kommt endlich da hinaus, daß Lombroso so im ganzen ungefähr recht hätte, wenn er von Franz Joseph Gall einiges hätte annehmen und lernen wollen.

21.

Das Verbrechen als Strafe und die Strafe als Verbrechen. Leitmotive in Tolstois „Auferstehung". Vortrag, gehalten in einer Anwaltsversammlung in Kiew von A. Goldenweiser. Rechtsanwalt in Kiew. R. L. Prager, Berlin 1904.

Daß Tolstoi für jeden Kriminalisten von Wichtigkeit ist, trotzdem er, exaltiert und Unmögliches verlangend, meistens viel zu weit geht, das läßt sich nicht leugnen, und wenn jemand, der die von Tolstoi behandelten Verhältnisse genau kennt, sich mit seinen berühmten Arbeiten beschäftigt, so könnten wir diesem Beginnen unser Interesse nicht versagen. Der angezeigte Vortrag befaßt sich mit den „Leitmotiven in Tolstois Auferstehung"

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in höchst geschickter und sofort orientierender Weise; wir sehen klar nebeneinander das Edle und Unmögliche in Tolstois Bestreben; er will uns die Strafe als das entsetzlichste aller Verbrechen hinstellen, er will nicht revolutionierend das moderne Strafensystem umstürzen, aber er verlangt Liebe und Mitleid für den verbrecherischen Menschen, an dessen Verbrechen stets die anderen schuld sind; ob der Verbrecher das Verbrechen begangen hat, das ist Tolstoi gleichgültig, er fragt nur, welches Moment im sozialen Elend ihn dazu gebracht hat. Verfasser weist mit Recht darauf hin, daß Tolstoi weder ein Pasquill auf die russischen Gerichtszustände, noch auf die der übrigen Völker schreiben wollte — er bekämpft nur das allgemeine System der Strafe, und der Hauptwert der Tolstoischen Arbeit liege darin, gute Gefühle in den Menschen geweckt zu haben.

Das wollen wir gelten lassen; daß uns auch Tolstoi nicht zu sagen vermochte, wie wir es machen sollen, das wissen wir — daß das moderne System der Bekämpfung der Kriminalität nicht das richtige ist, das wissen wir auch ohne Tolstois Schwärmerei, aber jeder verdient Dank, der uns immer von neuem aufrüttelt und zu neuer Arbeit an unserem schwersten Problem veranlaßt — aber mit der Liebe allein gehts nicht!

22.

G. Pellehn, Kartograph im Reichsmarineamt. Der Pantograph 1603 bis 1903, vom Urstorchschnabel bis zur modernen Zeichenmaschine. Berlin 1903. In Cöon bei Dietrich Reimer. (Sonderabdruck aus der deutschen Mechaniker-Zeitung 1903.)

Von allen Techniken, welche für den praktischen Kriminalisten Bedeutung haben, ist Zeichnen, flüchtiges Skizzieren, die wichtigste, ja bis zu einem gewissen Grade etwas geradezu Unentbehrliches. Es kann einer selbstverständlich ein ausgezeichneter Kriminalist sein und keinen Strich zu zeichnen vermögen, aber zum mindesten erschwert sich durch diesen Mangel seine ganze Existenz sehr bedeutend, und manche der von ihm gelieferten Arbeiten wären unvergleichlich einfacher, kürzer und verständlicher geworden, wenn er endlose, langatmige Beschreibungen hätte durch eine noch so einfache und kurze Skizze ersetzen können. Wieviel eine Zeichnung wert ist, nimmt man in der Regel erst wahr, wenn sie nicht da ist; liegt sie vor, so geht das Verständnis und die Orientierung so leicht und einfach vor sich, daß man meint, das alles ergebe sich von selbst — erst wenn man sich lediglich mit einer langwierigen, mühseligen Beschreibung zurecht finden soll, wird es offenbar, was man durch den Mangel einer, wenn auch noch so dürftigen Skizze, entbehrt. Wird an dieser kaum zu bezweifelnden Tatsache festgehalten, so ergibt sich zweierlei: Jeder Untersuchungsrichter hat sich zu bemühen, wenigstens über eine kleine Menge von Fähigkeit zu verfügen, um mit wenigen Strichen eine Skizze liefern zu können, und weiter, man hat sich nach allem umzusehen, was das Skizzieren erleichtert und statt wirklicher zeichnerischer Fertigkeit bloß ein geringes Maß mechanischer Geschicklichkeit erfordert. Solche Möglichkeiten gibt es mehr als man gemeinhin annimmt, und eines der wichtigsten

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hilfsmittel ist alles, was Storchschnabel, Pantograph oder ähnlich heißt, und zum einfachen Vergrößern oder Verkleinern einer Zeichnung, einer Landkarte, einer Skizze dient. Gerade für die rein mechanische, also durchaus nicht schwierige Vergrößerung eines gerade benötigten Teiles einer Karte ist der Storchschnabel ein unersetzliches Werkzeug.

In der obgenannten kleinen Schrift zählt Verfasser die gesamten Wandlungen auf, die das merkwürdige Instrument im Laufe von 300 Jahren von der einfachsten bis zur kompliziertesten Form durchgemacht hat — jeder kann sich jene Form darnach auswählen, die seinen Bedürfnissen und seiner Geschicklichkeit entspricht.

Generated on 2019-11-14 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Erklärung.

Der unwürdige Ton, welchen Primarius Dr. Berze in seiner „vorläufigen Entgegnung“ auf die im letzten Bande des Archives für Kriminalanthropologie und Kriminalistik gebrachten Ausführungen des Regierungsrates Dr. Hinterstoisser angeschlagen hat, veranlaßt die Unterzeichneten — es sind dies sämtliche beim hiesigen k. k. Landesgerichte für Strafsachen funktionierende psychiatrische Sachverständige — in obiger literarischer Fehde Stellung zu nehmen und einmütig nachfolgende Erklärung abzugeben:

Die von Dr. Berze in seiner Arbeit „Meinungsdifferenzen der sachverständigen Psychiater“, XII. Bd. obigen Archives, beliebte, teilweise geradezu phantastische Darstellung der Sachverständigentätigkeit entspricht in keiner Richtung den tatsächlichen Verhältnissen.

Insbesondere muß es mit Rücksicht darauf, daß der Verfasser besonders österreichische Verhältnisse im Auge zu haben angibt, von den unterzeichneten Sachverständigen der Hauptstadt des Reiches mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden, daß hierlands bei Abgabe von Gutachten irgendwelche Einflüsse der von ihm erwähnten Art mitspielen oder Sachverständige solchen Einflüssen zugänglich seien.

Sie glauben auf eine detaillierte Abwehr in dieser Richtung verzichten zu dürfen, weil Regierungsrat Dr. Hinterstoisser in dankenswert erschöpfender und überzeugender Weise die von Dr. Berze in seiner Arbeit erhobenen Anwürfe entsprechend zurückgewiesen und widerlegt hat.

Gleichzeitig können sie ihr Befremden darüber nicht unterdrücken, daß ein Psychiater, welcher nie Gelegenheit hatte, sich bei Gericht jene Erfahrungen zu sammeln, welche unerläßlich sind, um sich über einen so komplizierten und diffizilen ärztlichen Berufszweig, wie die Sachverständigentätigkeit bei Gericht, ein richtiges Urteil bilden zu können, in so aggressiver Form so schwerwiegende Anwürfe wider sie zu erheben unternehmen konnte.

Wien am März 1904.

Prof. Fritsch, Dr. Hoevel,
Dr. Sickinger, Doz. Dr. v. Sölder, Dr. Probst,
Doz. Dr. Elzholz, Doz. Dr. Bischoff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

III.

Zur Frage des ärztlichen Berufsgeheimnisses.

Von

Ernst Lohsing.

Lange, nachdem die Juristen die Notwendigkeit medizinischer Kenntnisse für ihre Zwecke erkannt hatten, brach sich bei den Medizinern die Erkenntnis Bahn, daß auch sie zur Ausübung ihres Berufes gewisser juristischer Kenntnisse nicht entbehren können. Fälle der Praxis einerseits, von medizinischer Seite aufgeworfene Fragen anderseits gaben Anlaß zu lebhaften Diskussionen, an denen sich Ärzte und Juristen mit einem Eifer beteiligten, welcher Zeugnis ablegt für das beiderseits vorhandene redliche Bestreben, lange Versäumtes mit desto größerer Arbeitskraft nachzuholen. Insbesondere zwei Kapitel der auf diese Weise entstandenen medizinischen Jurisprudenz wurden vielfach erörtert, die Frage des ärztlichen Eingriffsrechts und die Frage des ärztlichen Berufsgeheimnisses. In der einen wie in der andern Hinsicht wurden die verschiedensten Ansichten vertreten. Während einige laut ihre Stimme für eine rasche und gründliche Neuregelung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erhoben, meinten andere, die Sache sei nicht so eilig, man könne bis zur Revision des geltenden materiellen Strafrechts ganz gut mit den derzeitigen Normen sein Auskommen finden. Zu den letzteren hat sich neuerdings Hans Groß bezüglich der Frage des Berufsgeheimnisses gesellt [1]).

Als vor nun mehr als fünf Jahren dieses Archiv ins Leben trat, da ward die Tätigkeit der Mitarbeiter mit dem Herbeischaffen von Steinen zu einem Bau, den andere aufführen sollen, wenn genügendes Material beschafft sein wird, verglichen. Daß derartige Steine inzwischen vielfach herbeigeschafft worden sind, wer wollte und könnte dies in Abrede stellen? Und die Redaktion dieses Archivs kann es

1) Vgl. dieses Archiv. 13. Bd. S. 241 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mit berechtigter Genugtuung erfüllen, daß von maßgebendster Seite [1]) der Kriminalistik neuerdings eine große Zukunft prophezeit worden ist. Aber zu diesem Bau schafft nicht ein einzelner die Steine herbei, und da kann es oft geschehen, daß nicht alle Steine so, wie sie herbeigeschafft worden sind, sich zu einem Bau zusammenfügen lassen, daß vielmehr der eine oder der andere erst behauen werden muß, mit anderen Worten, man kann ein überzeugungstreuer Anhänger der Großschen Richtung sein und doch in dieser oder jener Hinsicht sich zum Widerspruche veranlaßt fühlen.

Dies sei vorausgeschickt zur Rechtfertigung des Standpunktes, den wir hinsichtlich der Frage des Berufsgeheimnisses im folgenden einnehmen und der sich mit dem Großschen nicht ganz deckt.

Groß meint, man könne gegen die Aufnahme des § 300 DRStG. in ein neues Gesetz nichts einwenden, wenn die vom Gesetzgeber gewählten Worte richtig verstanden werden; Groß hält sie für wohl überlegt und einer modernen Auffassung entsprechend. Groß leg den Schwerpunkt seiner Ausführungen auf das Wort „unbefugt", d. i. „nicht befugt" und untersucht, welche Bedeutung dem Worte „befugt" nach gemeinem Sprachgebrauche zukommt. Unter Berufung auf das Grimmsche Wörterbuch wird eine vierfache Bedeutung festgestellt, betont, daß „befugt" nicht bloß „ermächtigt", sondern auch „berechtigt" heißen muß, so daß „Befugnis" nicht bloß die erteilte Ermächtigung, sondern auch die bestehende Berechtigung sein kann. Im letztern Sinne gelte die Befugnis des § 300 R.St.G., dessen Wort „befugt" im Sinne subjektiver Berechtigung auszulegen sei. Auf diese Weise gelangt Groß zu folgendem Ergebnis: „Der Arzt handelt dann nicht ‚unbefugt' im Sinne des Gesetzes, wenn er nach bestem Wissen und Gewissen ein ihm als Arzt anvertrautes ‚Privatgeheimnis' im Interesse eines höheren Zweckes unter eigener Verantwortung der richtigen Person offenbart — er hat lediglich zu erwägen, ob er nach ehrlicher Überzeugung befugt ist, zu sprechen, oder ob es unbefugt wäre, so daß er schweigen muß. Die Verantwortung darüber steht ihm zu."

Gegen diesen Standpunkt wäre einzuwenden:

I. De lege lata erscheint diese Interpretation von „befugt" unzulässig.

---

1) v. Liszt am Schlusse seines Vortrages: „Bedingte Verurteilung und bedingte Begnadigung", gehalten im deutschen Juristenverein zu Prag am 31. Oktober 1903; vgl. Bericht in der Wiener „Gerichtshalle", 48. Jahrgang, Nr. 6 vom 8. November 1903.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

II. De lege ferenda muß der Personenkreis, an den sich die Norm des § 300 StGB. wendet, als zu eng bezeichnet werden.

Ad I. Hat ein Wort nach seinem gemeinen Sprachgebrauch eine mehrfache Bedeutung, so muß diejenige für seine Auslegung in Betracht kommen, die auf das betreffende Wort als juristischer terminus technicus am ehesten paßt. Welche Bedeutung das ist, darüber gibt zunächst das Gesetz in der Weise Aufschluß, daß im Gesetzestext nachgesehen werden muß, ob das betreffende Wort nicht auch an einer anderen Stelle als der, um deren Auslegung es sich handelt, vorkommt. Gewiß ist der Fall denkbar, daß dasselbe Wort im selben Gesetze in verschiedenem Sinne gebraucht ist; es sei nur an das Wort „Waffe" erinnert, das beim Zweikampf im technischen Sinne genommen werden muß, beim Diebstahl jedoch nicht auf technische Waffen im engeren Sinne einzuschränken ist[1]); oder man vergleiche die verschiedene Bedeutung des Wortes „Gift"[2]) in § 135 öst. StG. einerseits und §§ 361—370 öst. StG. anderseits. In welchem Sinne ein derartiges Wort zu nehmen ist, muß die Natur des Deliktes entscheiden, und maßgebend hierfür ist allerdings der gemeine Sprachgebrauch, wenn und insofern es sich eben um ein Wort handelt, das nur im — sei es auch mehrfachen — Sinne des gemeinen Sprachgebrauches gedacht werden kann. Das Wort „befugt" kann jedoch unabhängig von einer Rechtsordnung nicht gedacht werden. Freilich gibt es auch rechtsordnungsähnliche Gebilde, die der Staat als Rechtsordnungen nicht anerkennt; aber vom Standpunkte jener, die sich — freiwillig oder unfreiwillig — zu solchen Normen bekennen, müssen sie innerhalb gewisser Grenzen als Rechtsordnungen im sprachlichen (wenn auch nicht immer im juristischen) Sinne gelten; so kann man z. B. nach Duellkodex zu etwas „befugt" sein. Kommt jedoch das Wort „befugt" in einem Gesetze vor, so kann es u. E. in keinem anderen Sinne verstanden werden als in dem, den das Gesetz auch an anderen als der in concreto in Betracht kommenden Stelle damit verbindet. Wollen wir also den Sinn von „befugt" in § 300 StGB. ergründen, so müssen wir sehen, welchen Sinn das RStGB. mit dem Worte „befugt" im allgemeinen verbindet, und wenn wir zu dem Ergebnisse gelangen, daß dies nur einer ist, so werden wir kaum zu einer Ausnahme in § 300 RStGB. uns entschließen können, um nicht zu sagen: „befugt" halten. Ich müßte lügen, wollte ich behaupten, zu diesem Zwecke das RStGB. von A bis Z durchgepirscht zu haben; aber für die

1) Stenglein, Lexikon des deutschen Strafrechts. 2. Bd. S. 1741.
2) Vgl. anstatt aller Finger, Österr. Strafrecht. 2. Bd. S. 12 u. 316.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Frage, ob „befugt“ soviel wie „durch objektives Recht ermächtigt = berechtigt“ oder „nach subjektivem Empfinden ermächtigt“ bedeutet, dürften folgende Stellen des RStGB. genügend Aufschluß gewähren:

§ 123: „Wer ... widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt ...“

§ 127: „Wer unbefugterweise einen bewaffneten Haufen bildet ...“

§ 132: „Wer unbefugt sich mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt ...“

§ 136: „Wer unbefugt ein amtliches Siegel ... ablöst ...“

§ 165: „... so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen ...“

§ 168: „Wer unbefugt eine Leiche ... wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerstört ...“

Es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß in all diesen Stellen „unbefugt“ soviel wie „dem objektiven Recht zuwider“ heißt, und gibt man dies für alle diese Stellen zu, so wird man gewiß nicht fehl gehen, diese Bedeutung von „unbefugt“ für die ausnahmslose des RStGB. zu halten, zumal dessen Vorarbeiten keinen Anhaltspunkt dafür geben, daß in § 300 RStGB. eine andere Bedeutung von „unbefugt“ beabsichtigt gewesen wäre.

Aus diesem Grunde ist wohl v. Liszt[1]) zuzustimmen, wenn er sagt: „Die Offenbarung muß unbefugt, d. h. widerrechtlich, erfolgen. Die Widerrechtlichkeit wird ausgeschlossen: 1. durch die Erlaubnis des Betroffenen; 2. durch entgegenstehende Rechtspflicht.“ Nur dürften dies u. E. de lege lata nicht die einzigen Fälle sein; vielmehr käme hinzu: 3. durch das Verlangen des gesetzlichen Vertreters (der Vater, dessen Junge in einer Rauferei verwundet und ärztlich verbunden wurde, hat wohl ein berechtigtes Interesse, vom Arzte, der den Notverband angelegt hat, Auskunft zu erhalten) und 4. durch den Zweck der Berufsausübung (es geht doch nicht an, daß ein Hausarzt zu einem anderen Arzt, der zum Konsilium herangezogen wird und nach dem bisherigen Verlauf der Krankheit sich erkundigt, einfach sagt: „Pardon, Herr Kollega, § 300 RStGB. verbietet mir, Ihnen die gewünschte Auskunft zu erteilen“).

Nicht unerwähnt soll jedoch bleiben, daß zu der von Groß vertretenen Ansicht sich auch Moll[2]) bekennt. Doch erscheinen uns die

1) v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 10. Aufl. S. 391.

2) Moll, Ärztliche Ethik (Stuttgart 1902), S. 102; de lege ferenda ist diesem Gedankengang nur zuzustimmen. Käme das Wort „unbefugt“ in keinem andern

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gegen die Groß'sche Interpretation geltend gemachten Bedenken von nur untergeordneter Bedeutung im Verhältnisse zu dem, was wir

Ad II. de lege ferenda in der Frage des Berufsgeheimnisses zu sagen hätten, indem wir, wie bereits erwähnt, den Personenkreis, an den sich die Bestimmung des § 300 RStGB. richtet, entschieden für zu eng halten. Es hat vielmehr das Berufsgeheimnis auch für die Angehörigen und Bediensteten der Personen des § 300 RStGB. zu gelten, die nicht deren Gehilfen in der Berufsausübung sind. Man denke nur an den, insbesondere in der ärztlichen Landpraxis gewiß nicht seltenen Fall, es werde um den Arzt geschickt, dieser sei gerade abwesend und nun hinterlasse man unter Schilderung des Falles und Nennung des Patienten bei der Gattin, der Köchin, der Wirtschafterin des Arztes den Auftrag, der Herr Doktor möge sofort nach seiner Rückkehr sich zum X begeben. Wahrlich, der Zweck des § 300 RStGB. wäre, oder besser gesagt, ist leicht zu vereiteln, wenn eine etwas schwatzhafte Wirtschafterin nichts Eiligeres zu tun hätte, als die Erkrankung des X sogleich im Kreise zärtlicher Dorfbasen auszuposaunen. Und doch wäre ihr bei der derzeitigen Fassung des § 300 RStGB. nur schwer beizukommen. Denn eine derartige Dame als ärztliche „Gehilfin" anzusehen, geht denn doch nicht gut an; dies verbietet der Wortlaut des Gesetzes.

Vielleicht kämen de lege ferenda auch einige Maßnahmen in Betracht, die an Krankenhäusern zum Schutze des Berufsgeheimnisses zu treffen wären. Ausgegangen muß davon werden, daß § 300 RStGB. (ebenso § 498 österr. StG.) eine Unterscheidung zwischen Privatärzten und Anstaltsärzten nicht macht, somit diese wie jene in gleicher Weise zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet sind. Und doch kann der Zweck des § 300 RStGB. leicht vereitelt werden durch die Tafeln, die oberhalb des Bettes eines jeden Patienten angebracht sind und über den Krankheitsverlauf einen jeden Besucher informieren. De lege lata ist ja gewiß dies keine unbefugte Verletzung des ärztlichen Berufsgeheimnisses, da die Anbringung dieser Tafeln gemäß der Krankenhausordnungen, also nicht contra legem, erfolgt; doch wäre es keine allzu schwere Sache, einen Modus ausfindig zu machen, demzufolge nicht jeder Besucher mit Leichtigkeit von jeder Diagnose Kenntnis nehmen kann.

Zu erwägen wäre ferner, ob die Pflicht zur Wahrung jenes Geheimnisses, das man de lege lata „Berufsgeheimnis" nennt, eine Aus-

---

Zusammenhang als dem des § 300 im RStGB. vor, so wäre bereits de lege lata die Sache wesentlich vereinfacht.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dehnung zu erfahren hätte. Es sei gestattet, hier eine Episode einzufügen, die vor einigen Jahren den Stoff eines Gespräches zwischen einem meiner Verwandten, der damals noch med. stud. war, und mir bildete. Der med. stud. erzählte mir, es sei im Kolleg über Psychiatrie ein Mann demonstriert worden, der an Verfolgungswahn litt und der durch seine Persönlichkeit im Auditorium eine große Bewegung hervorrief. Er hatte seinerzeit mehrere Gymnasien besucht, und viele seiner ehemaligen Mitschüler gehörten dem Auditorium an, vor welches nun der Betreffende gestellt worden war. Sofort wurden auch seine persönlichen Verhältnisse bekannt, und aus ihnen ersah ich, wer der Kranke war, trotzdem im Gespräche mit mir sein Name — wie man hierzulande sagt — „verhaut" wiedergegeben worden war; war er ja während eines kurzen Teiles meiner Gymnasialzeit mein Nebensitzender gewesen. Daß es nicht in der Absicht seiner Angehörigen gelegen war, daß die Schicksale des Betreffenden herumerzählt würden, ist klar. Vom juristischen Standpunkte aus ist es aber ebenso klar, daß Studierende der Medizin, bez. nicht-medizinische Hörer einer medizinischen Vorlesung, die auch das Interesse von Nicht-Medizinern findet, nicht zu denjenigen Personen gehören, um derentwillen § 300 RStGB., bez. § 498 österr. StG. da ist.

Daß Patienten demonstriert werden, ist eine Notwendigkeit des medizinischen Unterrichts. Mag auch über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen Krankendemonstrationen erfolgen dürfen, noch manche Diskussion bevorstehen, so ändert dies nichts an der Unentbehrlichkeit des demonstrativen medizinischen Unterrichts. Aber so viel darf und muß verlangt werden, daß die Personen, welche einer Krankendemonstration anwohnen, ihre Beobachtungen und Erfahrungen ebenso geheim halten, wie dies zu tun Ärzte und deren Hilfspersonen verpflichtet sind. Allein bezüglich dieses Geheimnisses enthält die gegenwärtige Strafgesetzgebung noch eine große Lücke, die auszufüllen auch eine der Aufgaben künftiger Strafgesetzbücher sein wird und sein muß.

Generated on 2019-11-14 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

IV.

Die Notwendigkeit kriminologischer Einzelbeobachtungen.

Von

Dr. phil. et jur. **Richard Passow.**

Die wissenschaftliche Literatur und die wissenschaftliche Forschung sind bisher der großen Bedeutung, die der Kriminologie, der Lehre vom Verbrechen, als notwendiger Grundlage der Kriminalpolitik zuerkannt werden muß, nicht in ausreichendem Maße gerecht geworden. Abgesehen von der durch die verschiedenen Regierungen gelieferten Kriminalstatistik und der großen Reihe der von naturwissenschaftlich-medizinischer Seite unternommenen kriminalanthropologischen Studien ist die Literatur der Kriminologie nur spärlich und unzureichend.

Zwei Fragen sind es, die der Beantwortung bedürfen, erstens die Frage nach Umfang und Art der Kriminalität und zweitens die tiefergehende Frage nach den Ursachen derselben. In ersterer Hinsicht hat die Statistik Bedeutendes geleistet und wird es auch in Zukunft in immer höherem Maße tun, mit je größerer Sorgfalt und Umsicht die statistischen Aufnahmen durchgeführt und je mehr ihre Methoden verbessert werden. Freilich kann uns die Statistik nicht über alle Fragen Auskunft geben, da nur eine begrenzte Menge von Tatsachen sich zu statistischer Behandlung eignet, auch sind die Zahlen der Kriminalstatistik verschiedener Länder nur selten vergleichbar, und selbst in einem und demselben Lande wird die Vergleichbarkeit der Feststellungen erheblich geschmälert, sobald die Strafgesetze eine Veränderung erleiden; aber trotz dieser und vieler anderer Mängel ist die Statistik für die deskriptiven Aufgaben der Kriminologie von außerordentlicher Bedeutung.

Dagegen ist sie ihrer ganzen Natur nach nur selten in der Lage, eine befriedigende kausale Erklärung der von ihr festgestellten Erscheinungen zu geben. Zwar haben die Forscher immer wieder versucht, zwei Zahlenreihen mit einander zu vergleichen und aus der Gleichmäßigkeit oder Ungleichmäßigkeit ihres Verlaufes Schlüsse auf

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den Zusammenhang oder die gegenseitige Bedingtheit der betreffenden Faktoren zu ziehen, aber stets hat es sich gezeigt, daß diese Methode zu gesicherten Resultaten nicht führt, daß solche Schlüsse nur hypothetische Bedeutung haben, und daß vielfach gerade das Gegenteil von dem zutrifft, was man nach den Kurven der Statistik zu vermuten geneigt ist. Daß zwei Erscheinungen nebeneinander herlaufen oder aufeinander folgen, ist eben noch lange kein Beweis dafür, daß die eine die Folge der anderen ist oder auch nur von ihr beeinflußt wird. Solche vergleichende Betrachtung der statistischen Ermittlung kann wohl Probleme aufgeben, aber nur selten einwandsfrei lösen. In vielen Fällen haben wir überdies nicht einmal solche Zahlenreihen, die wir mit einander kombinieren können. So sagt H. von Scheel [1]), daß es für die deutsche Kriminalstatistik nutzlos sei, die uneheliche oder eheliche Geburt des Verbrechers, seine Bildungsstufe oder seine Wohlhabenheitsverhältnisse statistisch festzustellen, denn die Bevölkerungsstatistik gebe keine Auskunft über die Zahl der lebenden unehelich Geborenen, der Gebildeten und der Wohlhabenden. Man müsse aber die Zahlen der Kriminalstatistik mit den Bevölkerungszahlen in Beziehung setzen können; aus den absoluten Zahlen der Kriminalstatistik sei über die Faktoren des Verbrechens nichts zu lernen. Die Hauptförderung, die die Statistik der Forschung nach den Ursachen des Verbrechens zuteil werden lassen könne, bestehe lediglich darin, Geschlecht, Alter, Beruf und Vorstrafe des Kriminellen zu erfragen, und schon hierbei seien große Schwierigkeiten zu überwinden.

Man sieht auch hieraus, daß eine ausreichende kausale Erklärung der verbrecherischen Erscheinungen durch die Statistik nicht geliefert werden kann, und daher darf man — ohne dadurch unserer Kriminalstatistik einen Vorwurf zu machen — mit von Liszt [2]) sagen: „Von der wissenschaftlichen Erkenntnis der Faktoren, die auf die Gestaltung und Entwicklung der Kriminalität entscheidenden Einfluß üben, sind wir heute noch ebenso weit entfernt wie etwa im Jahre 1870.“ Die Statistik erkennt diesen begrenzten Wert ihrer Ermittlungen übrigens selber sehr wohl an. So heißt es in der Statistik des Deutschen Reiches, Neue Folge, Band 132, II S. 65, mit Rücksicht auf die dort dargebotenen Ziffern über die Kriminalität der kleineren Verwaltungsbezirke: „Eine Erklärung dafür abzugeben, aus welchen Gründen der einzelne Bezirk eine mehr oder weniger ungünstige Stellung, sei es bezüglich der Gesamtkriminalität der Männer, Frauen und Jugend-

1) Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. 5. Bd. S. 410.

2) Festschrift der Verlagsbuchhandlung J. Guttentag für den 26. deutschen Juristentag. Berlin 1902. S. 60.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lichen oder aber bezüglich der Beteiligung dieser Bevölkerungskategorien an den vier zur Nachweisung gelangten Deliktsarten einnimmt, ist das statistische Amt selbstverständlich nicht in der Lage. Hierzu ist eine eingehende Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse in den einzelnen Bezirken erforderlich; es muß der Spezialforschung überlassen bleiben, den Ursachen der Verschiedenheiten nachzugehen, die sich aus dem hierüber vorgelegten Material ergeben."

Trotz dieser Mängel der statistischen Methode fehlt es uns, wenn auch nicht vollständig, so doch in sehr hohem Maße an Untersuchungen, die die Lücken der Statistik ausfüllen und uns dem Ziele einer kausalen Erklärung des Verbrechens und seiner Erscheinungsformen näher bringen. Am zahlreichsten sind die anatomisch-physiologischen Verbrecherstudien, aber es kann auch hinsichtlich dieses Zweiges der Kriminologie nicht behauptet werden, daß die bisher veröffentlichten Materialien durchweg mit der nötigen Sorgfalt, Exaktheit und kritischen Vorsicht beschafft, und daß sie ausreichend sind. Mit den sozialen Ursachen des Verbrechens haben sich eingehender bisher nur verhältnismäßig wenig Arbeiten, so z. B. die Schrift von Albert Meyer über „Die Verbrechen in ihrem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen im Kanton Zürich" [1]) beschäftigt. Freilich bietet die Literatur des Auslands in dieser Hinsicht ganz unvergleichlich viel mehr als die deutsche.

Auf diesen Mangel hingewiesen zu haben und für seine Abstellung energisch einzutreten, ist das große Verdienst von Liszts. Er hat in der schon erwähnten Festschrift für den 26. deutschen Juristentag die Aufmerksamkeit der Juristen auf diesen wunden Punkt der kriminologischen Forschungen gelenkt und zur Ergänzung der statistischen Aufnahmen Spezialuntersuchungen auf lokaler Grundlage gefordert. „Wir müssen — heißt es dort —[2]) für möglichst kleine, örtlich abgegrenzte Gebiete die sämtlichen Faktoren untersuchen, die auf die Gestaltung der Kriminalität bestimmenden Einfluß ausüben. Diese kleinen Gebiete sind uns gegeben in den preußischen Kreisen und den entsprechenden Bezirken der übrigen Gliedstaaten des deutschen Reichs. Die Erläuterungen zu dem Tabellenwerk für das Jahr 1899 enthalten für diese Gebiete die Durchschnittsziffern aus den Jahren 1893 bis 1897. Für frühere Perioden finden wir sie in den älteren Jahrgängen der Reichskriminalstatistik. Hier hat die wissenschaftliche Einzelforschung einzusetzen.

1) Jena 1895 (Staatswissenschaftliche Studien. Herausgegeben von Elster. 5. Bd. 5. Heft).

2) A. a. O. S. 71.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Am besten werden zunächst einzelne Gebiete herausgegriffen, die durch irgendwelche Eigentümlichkeiten, etwa in Beziehung auf die Weiberkriminalität oder auf die Körperverletzungen usw., von den benachbarten Gebieten günstig oder ungünstig sich abheben; oder aber es werden mehrere benachbarte Gebiete mit verschiedenartiger Kriminalität zum Gegenstande derselben Untersuchung gemacht.

Die Nachforschungen müssen unbedingt an Ort und Stelle selbst angestellt werden, am besten durch jemanden, der das Gebiet aus eigener Erfahrung kennt und ausgebreitete persönliche Beziehungen besitzt oder anzuknüpfen versteht. Amtsrichter und Landrat, Fabrikbesitzer und Arbeiter, Pastoren und Lehrer müssen um Auskünfte, um Zahlen, um Meinungen und Ratschläge angegangen werden. Es muß doch auf diesem Wege z. B. festgestellt werden können, auf welche Umstände die auffallend starke Kriminalität der Weiber in Mannheim zurückzuführen ist. Faktoren, die in der Reichskriminalstatistik keinen Ausdruck finden, wie etwa die Eigenart oder die Zusammensetzung der Bevölkerung werden dann zu Tage treten. Die einzelnen Einflüsse werden gesondert wie in ihrem Zusammenwirken erkennbar sein."

Als Frucht dieser Anregung sind uns bisher drei Arbeiten zuteil geworden:

Walter Weidemann, Die Ursachen der Kriminalität im Herzogtum Sachsen-Meiningen, Berlin 1903 (Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin. Herausgegeben von v. Liszt. Neue Folge. 2. Band, 1. Heft).

Bruno Blau, Kriminalstatistische Untersuchung der Kreise Marienwerder und Thorn. Zugleich ein Beitrag zur Methodik kriminalstatistischer Untersuchungen, Berlin 1903 (dieselbe Sammlung, Heft 2).

Paul Frauenstädt, Kriminalistische Heimatkunde (Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1903, S. 174 ff.).

Über die Gründe, weshalb nicht zahlreichere Studien dieser Art bisher erschienen seien, bemerkt Liszt in jener Festschrift (S. 72):

„Seit einer Reihe von Jahren bemühe ich mich, meine jungen Freunde für solche Arbeiten zu gewinnen; bis in die jüngste Zeit hinein vergebens. Und das läßt sich ja auch verstehen. Denn mag eine solche Arbeit auch ungleich höheren wissenschaftlichen Wert besitzen als die landläufigen Dissertationen über längst erschöpfte dogmatische Fragen: es wird heute doch recht schwer halten, auf sie hin den juristischen Doktor zu machen. Und der Zopf einer eingebildeten Gelehrsamkeit wird nicht von heute auf morgen fallen."

Der Tendenz dieser Ausführungen kann ich — wie hier kurz

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eingeschaltet werden mag — nicht ganz beipflichten. Zunächst möchte ich bezweifeln, daß nur „der Zopf einer eingebildeten Gelehrsamkeit die Schuld daran trägt, daß man auf solche Arbeiten hin nicht den juristischen Doktor machen kann". Wenn ich auch vollständig dem beistimme, daß eine solche Arbeit einen ungleich höheren wissenschaftlichen Wert besitzen kann als die vielfach sehr sterilen Dissertationen dogmatischen Charakters, so glaube ich doch, daß aus dem Satze, jeder Strafrechtsjurist müsse mit dem Wesen des Verbrechens und des Verbrechers möglichst innig vertraut sein, noch nicht der weitere Satz folgt, daß diese Kenntnis ein Teil der Rechtswissenschaft sei. Es ist das m. E. ebensowenig der Fall, wie die Nationalökonomik des Handels und Verkehrs einen Teil der Handelsrechts- oder die Kenntnis von den Berufskrankheiten der Arbeiter einen Teil der Gewerberechtswissenschaft bildet. Aber selbst wenn dieser Einwand unzutreffend wäre, würde ich es nicht so gar bedauerlich finden, daß die kriminologische Forschung ihre Wurzeln nicht speziell in das Erdreich der Dissertationenliteratur senkt. Dieser Boden dürfte ihr auf die Dauer die für ihr Wachsen und Gedeihen erforderliche Nährkraft nicht darbieten können, da Arbeiten der von v. Liszt ins Auge gefaßten Art, wenn sie zu wirklich gesicherten Resultaten kommen sollen, eine ganz besonders umfangreiche und eingehende Kenntnis der allgemeinen und der kriminellen Verhältnisse des behandelten Gebietes erfordern und da diese Kenntnis mit besonderer Vorsicht und Unbefangenheit verwertet werden muß.

Doch prüfen wir nun einmal die bisher erschienenen, bereits genannten drei Arbeiten daraufhin, welchen Weg die Verfasser einschlagen und in welchem Umfange dieser Weg auch anderen späteren Forschern maßgebend sein soll.

Weidemann kombiniert die statistischen Daten über die Kriminalität des Herzogtums Meiningen mit der Bevölkerungs- und Berufsstatistik und anderen Zahlen und Tatsachen, die ihm persönlich bekannt waren oder die ihm von einigen erfahrenen Juristen und Verwaltungsbeamten des Herzogtums mitgeteilt wurden. Er hält indessen das ihm zu Gebote stehende Material nicht für ausreichend und sagt am Schlusse seiner Arbeit:

„Der Zweck der Veröffentlichung ist lediglich, das Interesse noch anderer Personen für den Gegenstand zu gewinnen und möglichst vielen Widerspruch herauszufordern, um nach einiger Zeit den Versuch zu machen, dieselbe Aufgabe in umfassenderer und glücklicherer Weise zu lösen."

Frauenstädt untersucht an der Hand der Verhältnisse der Pro-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vinz Schlesien die Ursachen der Weiberkriminalität. Er vergleicht die Weiberkriminalität in den Bezirken mit polnischer und denen mit deutscher Bevölkerung und kommt zu dem Resultat, daß das slavische Element der Hauptfaktor der in einzelnen Bezirken auffallend hohen Weiberkriminalität sei. Mit diesem Ergebnis sei die Frage nach dem Faktor jener Kriminalität allerdings keineswegs erschöpft, denn auch innerhalb beider Bevölkerungen beständen mannigfache noch der Aufklärung bedürfende Verschiedenheiten. Genügende Aufklärung hierüber könne nur die Spezialforschung geben.

Blau will zunächst nicht feststellen, welche Faktoren für die Kriminalität ausschlaggebend sind, sondern nur, welche dafür maßgebend sein könnten. Zu diesem Zwecke will er an der Hand der Bevölkerungs-, Wohnungs-, Berufs-, Schul-, Lohn-, Preis-, Agrar- und Steuerstatistik und der Feststellungen über Klima und Bodenbeschaffenheit alle die Momente zusammenstellen, durch welche je zwei Bezirke sich von einander unterscheiden. Welche von diesen verschiedenen Momenten die ausschlaggebenden Faktoren sind, läßt sich nach seiner Ansicht auch bei genauester Ortskenntnis, die übrigens stets subjektiv getrübt sei, nicht mit Sicherheit angeben. Deshalb sieht er davon ab, etwa durch Mitteilungen von Leuten, die die örtlichen Verhältnisse kennen, dem angestrebten Forschungsziel näher zu kommen, wählt vielmehr einen anderen Weg. Es müssen, meint er, zahlreiche Untersuchungen der geschilderten Art vorgenommen werden, welche sämtlich nur die jedesmaligen Verschiedenheiten der untersuchten Distrikte klarlegen. Wenn sich dann bei der Zusammenstellung der Resultate zeigt, daß bei mehreren untersuchten Distriktsgruppen, die denselben Kriminalitätstypus tragen, unter den gefundenen je zwei Distrikte trennenden Faktoren mehrmals derselbe vorkommt, so werde man mit einiger Gewißheit diesen als einen ausschlaggebenden bezeichnen können. Wenn sich beispielsweise bei der Vergleichung zweier Kreise herausstelle, daß derjenige, in dem die Weiberkriminalität besonders stark sei, sich auch durch eine verhältnismäßig große Zahl von Witwen und durch großen Umfang der Frauenarbeit auszeichne, so könne man nicht wissen, ob die hohe Weiberkriminalität durch die Frauenarbeit oder durch die Witwenschaft hervorgerufen sei. Wenn wir jedoch mehrfach bei Kreisen mit hoher Anzahl von Frauenbestrafungen neben anderen unterschiedlichen Faktoren (Kinderreichtum, Prostitution usw.) einen großen Umfang der Frauenarbeit fänden, so könnten wir mit ziemlicher Sicherheit diese als eine Ursache der Weiberkriminalität anführen.

Um an einem Beispiel zu zeigen, wie die von ihm vorgeschlagene

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Methode durchzuführen ist, untersucht Blau die Verhältnisse der Kreise Marienwerder und Thorn. Getreu seinem Gedankengange kommt er am Schlusse nicht etwa zu irgendwelchen Resultaten über die Ursache der Kriminalität, sondern er stellt nur alle die Punkte zusammen, in denen sich die beiden Kreise unterscheiden. So findet beispielsweise die Tatsache, daß in Thorn die Kriminalität ungünstiger und die Zahl der verheirateten Personen niedriger ist als in Marienwerder, die vorsichtige Wertung:

„Es ist leicht möglich, daß die im Ehestande befindlichen Personen durch ihre bessere Hälfte und durch das Familienleben, durch die Rücksicht auf die Familie usw. von der Begehung mancher Verbrechen abgehalten werden.“ [1])

Der Verfasser will aber nach Maßgabe seines bereits kurz skizzierten Programms seine Untersuchungen fortsetzen und hofft, wenn erst eine Reihe von solchen Vergleichungen zweier Kreise vorliegt, zu wirklichen Resultaten zu kommen.

Zweifellos hat diese Methode hohe Vorzüge und verdient große Beachtung. Der Gedanke, auf solche Weise alle subjektiven Beeinflussungen auszuschalten und alle Resultate nur auf objektiv feststehende unbezweifelbare Tatsachen zu basieren, die Ursachen des Verbrechens gewissermaßen ganz mechanisch-rechnerisch herauszufinden, hat etwas Bestechendes; leider ergibt m. E. eine nähere Prüfung, daß ein solches Vorgehen nicht die Resultate zeitigen kann, die Blau davon erhofft. Zunächst ist hervorzuheben, daß das von Blau angegebene Schema der Faktoren, das seiner Ansicht nach bei künftigen Arbeiten einfach übernommen werden soll, sehr unzureichend, lückenhaft und verbesserungsbedürftig ist. Doch die einzelnen Ausstellungen, die wir an diesem Schema machen müssen, treffen nicht das Wesen seiner Methode. Es haften nun aber auch diesem Verfahren an sich, ganz abgesehen von der Form, die es in der Arbeit von Blau erhalten hat, eine Reihe schwerer Mängel an:

1. Die der Reichskriminalstatistik zu Grunde liegende Einteilung in kleinere Verwaltungsbezirke ist für kriminologische Untersuchungen sehr ungeeignet. Solche Forschungen müssen voraussetzen, daß die Bevölkerung der einzelnen Kreise in sich ziemlich gleichartig ist, da doch der eine Kreis dem andern als einheitliche Größe gegenübergestellt wird. Es ist klar, daß die Einteilung der kleineren Verwaltungsbezirke dieser Anforderung nur unvollkommen entspricht, und daß dadurch die Vergleichbarkeit der Kreise sehr herabgemindert wird.

1) A. a. O. S. 128.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Stadt und Land, Großstadt und Kleinstadt, Gegenden mit vorwiegendem Großgrundbesitz und solche mit vorherrschendem landwirtschaftlichen Kleinbetrieb, Industriebezirk und agrarischer Landstrich, Produktions- und Konsumtionszentrum, Gebirgsdorf und Küstenort, Gebiete mit dünner oder dichter, mit evangelischer, katholischer oder gemischt konfessioneller Bevölkerung können doch nur sehr bedingt mit einander verglichen werden. Natürlich wäre es möglich, eine andere Gebietseinteilung, die der natürlichen Gliederung der Bevölkerung mehr Rechnung trüge, zu finden oder zu schaffen, aber es ist unmöglich, je mehrere Gebiete zu finden, die im großen und ganzen die gleichen Züge aufweisen und nur hinsichtlich der gerade zur Untersuchung stehenden Erscheinung von einander abweichen. Hin und wieder mag die Wirklichkeit wohl solche unmittelbare Möglichkeit des Vergleichs darbieten; in größerem Maßstabe, für alle, selbst für die meisten Fragen der Kriminologie ist die Möglichkeit m. E. jedoch ausgeschlossen. Außerdem fehlen für diese vom Forscher gewählten, von der behördlichen Einteilung abweichenden Gebietseinheiten ja wieder die statistischen Angaben, und es wäre eine sehr schwierige und mühevolle Arbeit, die Angaben oder Materialien der offiziellen Statistik auf diese nach eigenem Ermessen abgegrenzten Gebiete umzurechnen.

Eher könnte noch daran gedacht werden, die kriminalstatistischen Daten, die wir über denselben Kreis aus verschiedenen Zeiten besitzen, zur Grundlage einer Vergleichung zu machen.

2. Geht man auf kleinere Bezirke zurück, so verschwinden alle die Vorzüge, die den großen statistischen Zahlen innewohnen. Die beispielsweise auf die Kreise entfallenden absoluten Ziffern der Kriminalität sind meist so niedrig, daß Verallgemeinerungen — abgesehen von allem anderen — schon aus diesem Grunde ausgeschlossen sind. Darauf weist besonders Hermann West in seiner Kritik der Weidemannschen Arbeit mit Nachdruck hin [1]).

3. Das Wesen der von Blau vorgeschlagenen Methode besteht darin, die mit Hilfe der Kriminalstatistik ermittelten Tatsachen an der Hand anderer, hauptsächlich statistischer Daten zu erklären. Nun stellt die Kriminalstatistik aber nur verhältnismäßig wenige Erscheinungen, die sich statistisch leicht erfassen lassen und von besonders allgemeiner Tragweite sind, fest, zahllose andere Probleme, die nicht minder eifrig behandelt zu werden verdienen, so z. B. die Kriminalität einzelner Klassen oder Berufe, die einzelnen Deliktsarten usw., werden von ihr überhaupt nicht oder nicht eingehend genug aufgeworfen und können

1) Sozialistische Monatshefte. 1903. 2. Bd. S. 879.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

teilweise statistisch überhaupt nicht erfaßt werden, da die statistische Methode vor allen komplizierten Erscheinungen Halt machen muß. Will man also nur die durch die Statistik festgestellten Tatsachen kausal erklären, so werden zahlreiche Probleme überhaupt nie behandelt werden.

4. Auch über die Faktoren, die für das Verbrechen von Einfluß sein können, besitzen wir nicht stets statistische Angaben, die mit den Ziffern der Kriminalstatistik verglichen werden könnten. Für die Kriminalität sind neben den von Blau genannten noch eine Reihe anderer Momente wirksam, die sich nicht so zahlenmäßig wie die von ihm aufgeführten Faktoren erfassen lassen. Selbst wo aber statistisches Material über die Faktoren des Verbrechens herangezogen werden kann, zeigt es meist nicht die für solche Untersuchungen erforderliche Spezialisierung. So kann man selbst in der besten Schulstatistik nur die allergröbsten Unterschiede der Bildung zum Ausdruck bringen und daher an der Hand der Statistik den Einfluß der Bildung auf die Kriminalität nicht sonderlich tief studieren. Vom Aberglauben, diesem wichtigen Faktor der Kriminalität, z. B. ist in keiner Statistik die Rede, den Einfluß des Alkohols auf das Verbrechen kann man lediglich an Hand statistischer Daten aus dem Alkoholkonsum nicht genügend erforschen; Eitelkeit und Ehrgeiz, Haß und Neid und Eifersucht finden wir in den Spalten der Statistik überhaupt nicht registriert usf.

5. Selbst dann, wenn man festgestellt hat, daß in mehreren Bezirken, die hinsichtlich ihrer Kriminalität verwandte Züge aufweisen, unter den gefundenen je zwei Bezirke trennenden Faktoren mehrmals derselbe vorkommt, so kann man doch nur, wie Blau das auch selber sehr richtig betont hat, „mit einiger Gewißheit“ diesen als einen ausschlaggebenden bezeichnen. Ein noch so häufiges Zusammentreffen zweier Tatsachen kann völlig auf Zufall beruhen. Auch braucht derselbe Kriminalitätszustand gar nicht immer die gleiche Ursache zu haben; im einen Bezirk kann er auf diese, im anderen auf jene Ursache zurückzuführen sein. Endlich wird die Kriminalität durch eine so große Reihe von Faktoren verschiedener Stärke und Tendenz bedingt, daß es sehr schwer hält, zu erkennen, wie weit der eine und wie weit der andere wirkt, zumal wenn man nicht den Ursachen eines bestimmten Delikts oder einer Gruppe von Delikten, sondern den Ursachen des Verbrechens schlechthin nachforscht.

Darum wird diese Methode zwar zu interessanten Schlüssen von größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit und Überzeugungskraft führen, aber sie wird uns nicht diejenigen gesicherten Resultate bringen, die das Ziel jeder exakten Wissenschaft sind. Um die kausalen Zu-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sammenhänge zwischen den einzelnen Faktoren und den tatsächlichen Kriminalitätserscheinungen nachzuweisen, wird es auch bei Anwendung dieser Methode unumgänglich erforderlich sein, noch weiteres Material heranzuziehen.

Die Methode Blaus unterscheidet sich also von der durch Weidemann angewendeten nur dadurch, daß die Heranziehung nichtstatistischen Materials für ein möglichst spätes Stadium der Untersuchung zurückgestellt wird und dadurch das subjektive Moment in möglichst weitem Umfange hintangehalten werden soll. Notwendig aber ist die Verwendung derartigen nichtstatistischen Materials unter allen Umständen.

Wie soll nun dieses weitere Material beschafft werden? Empfiehlt es sich in erster Linie, wie v. Liszt vorschlägt und Weidemann getan hat, Richter, Verwaltungsbeamte und andere Kenner der örtlichen Verhältnisse um Auskünfte und Ratschläge zu bitten, oder gibt es vielleicht noch einen anderen, besseren Weg? Gewiß kann eine Nachfrage bei verschiedenen, mit den einschlägigen Verhältnissen möglichst vertrauten Personen einen guten Einblick in die zum Gegenstande der Untersuchung gemachten Zusammenhänge gewähren, und man wird derartige Auskünfte nie verschmähen, aber alle solche Auskünfte müssen in mehr oder minder hohem Maße subjektiv getrübt sein [1]).

---

1) Derselben Ansicht ist auch Blau, da er, wie bereits bemerkt, erklärt, daß seines Erachtens auch die genaueste Ortskenntnis stets von subjektiven Anschauungen geleitet oder beeinflußt werde (a. a. O. S. 77). Ebenso hält Weidemann nicht so viel von derartigen Mitteilungen, wie es nach dem Wortlaut seiner Arbeit scheint. Wie er mir persönlich sagte, will er die bereits verwerteten und die ihm aus Anlaß der Veröffentlichung etwa noch zugehenden Auskünfte nur benutzen, um an der Hand derselben einen möglichst eingehenden und zweckmäßigen Fragebogen aufzustellen. Er hofft, daß auf Grund dieses in die Einzelheiten gehenden Fragebogens dann eine von den Gerichten durchzuführende besondere statistische Untersuchung vorgenommen wird. Gegen die Resultate einer solchen Arbeit kann man den Vorwurf der Subjektivität natürlich nicht erheben. In seiner Schrift hat Weidemann diesen Plan nicht deutlich genug ausgesprochen, freilich erklärt er dort, daß dieselbe nur ein Versuch sein solle, und sagt am Anfang der Arbeit:

„Um aus diesen Ziffern [der Reichskriminalstatistik] Lehren für die Gesetzgebung zu gewinnen, muß man ihnen ebenfalls ziffernmäßig diejenigen ethnologischen, sozialen, wirtschaftlichen und sonstigen Faktoren gegenüberstellen, in denen die Ursachen des Verbrechens zu finden sind. Erst wenn auf diese Weise zwei proportionale Zahlenreihen gefunden sind, wird man eine sichere Grundlage für die vorbeugende Bekämpfung des Verbrechens erlangt haben."

Somit erkennen sowohl Weidemann wie Blau an, daß die Befragung

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Man wird deshalb solche Urteile von Männern der Praxis stets nur mit grosser Vorsicht verwerten können.

Wir haben aber auch diese subjektiven Urteile gar nicht so sehr nötig, denn wir können uns ein viel besseres, reicheres und einwandsfreieres Material verschaffen, und zwar durch die Beobachtung und exakte Beschreibung einzelner Kriminalfälle.

Unmittelbarer Gegenstand unserer Wahrnehmung sind immer nur Einzelfälle. Alle allgemeinen Anschauungen und Meinungen, die wir selber hegen oder die uns andere mitteilen, gründen sich auf Einzelbeobachtungen, sind Abstraktionen davon. Hieraus ergibt sich, daß die exakte Beschreibung einer großen Reihe von einzelnen Fällen als Material kriminalpsychologischer Forschung einen höheren Wert hat als die Auskünfte und Ratschläge, die uns Richter und Verwaltungsbeamte, Industrielle, Lehrer und andere Personen geben können. Denn bei der Darstellung des einzelnen Falles ist Objektivität in viel höherem Maße möglich als bei zusammenfassenden Urteilen und Erklärungen. Dazu kommt, daß sich die Erfahrung der Einzelpersonen immer auf eine begrenzte, oft sehr kleine Zahl von Fällen beschränkt, während durch systematische, von vielen betriebene Sammlung von Einzelbeobachtungen ein Material zusammengetragen werden kann, das viel größer ist als das dem einzelnen im gewöhnlichen Leben zur Verfügung stehende. Allerdings türmen sich häufig schon bei der Beobachtung des einzelnen Falles große Schwierigkeiten auf, und schon hier besteht die Gefahr subjektiver Trübung des Urteils. Vielfach ist es sogar unmöglich, den Tatbestand genau festzustellen oder gar die Motive des Täters zu konstatieren, aber immerhin ist dies die beste Möglichkeit, wirklich exaktes, einwandsfreies Material zu erhalten, und deshalb müssen meines Erachtens alle Untersuchungen über die Ursachen des Verbrechens, die nicht auf solche Einzelbeobachtungen gestützt sind, in letzter Linie entweder sich mit einem „Ignoramus" bescheiden oder aber sich mit Vermutungen, Hypothesen, Wahrscheinlichkeitsschlüssen zufrieden geben. Auch v. Liszt hat mehrfach den hohen Wert von Einzelbeobachtungen anerkannt, wenngleich er der oben skizzirten Methode — Vergleichung der Kriminalstatistik kleinerer Kreise — bei weitem den Vorzug gibt. Auch in seiner bereits mehrfach erwähnten Abhandlung sagt er: „Kausale Zusammenhänge vermag nur die Beobachtung des Einzelfalls einwandsfrei nachzuweisen"

---

von Amtsrichter und Landrat, Fabrikbesitzer und Arbeiter, Pastor, Lehrer u. dgl. keine Resultate von ausreichender Exaktheit zu liefern im stande ist.

Vgl. hierzu auch Mittermaiers Besprechung der Weidemannschen und der Blauschen Arbeit in der Schweizer Zeitschrift für Strafrecht. 1903. S. 302 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

(a. a. O. S. 62). „Neben die systematische Massenbeobachtung, also die Statistik, muß die systematische Einzelbeobachtung treten. Nur diese vermag uns über die individuelle Gestaltung der verbrecherischen Laufbahn, über Ursache und Zeitpunkt des sozialen Schiffbruchs, über die grundlegende Unterscheidung von akuter und chronischer Kriminalität, sowie endlich über die Sonderstellung aufzuklären, die innerhalb der chronischen Kriminalität dem gewerbsmäßigen Verbrechen zukommt“ (a. a. O. S. 66).

Außer durch ihren inneren Wert empfehlen sich solche Einzelbeobachtungen auch durch den großen praktischen Vorteil, daß diese Untersuchungen eigentlich gar nicht angestellt, daß sie nur niedergeschrieben zu werden brauchen.

Die Gerichtsverhandlung hat ja die Aufgabe, alle Fragen, die für die Erforschung des Delikts, seiner Motive usw. Bedeutung haben können, aufzuhellen, und so kommt es eigentlich nur darauf an, das im Laufe der Verhandlung Ermittelte zusammenzufassen und darzustellen. In manchen Fällen wird schon die bloße Mitteilung des im Urteil niedergelegten Tatbestandes von hohem Werte sein, meist wird freilich die Verhandlung auch außer den für die Entscheidung maßgebenden Gesichtspunkten noch eine Fülle anderer interessanter und wichtiger Tatsachen offenbaren, die bei einer Darstellung für allgemein wissenschaftliche Zwecke nicht unberücksichtigt bleiben dürfen [1]).

---

1) Selbstverständlich ist bei solchen Berichten alles zu vermeiden, was geeignet ist, berechtigte Interessen der am Prozeß Beteiligten zu verletzen. Wenn auch die Verhandlungen regelmäßig öffentliche sind und ihr Inhalt somit zur Kenntnis einer größeren Zahl von Personen kommt, so kann es unter Umständen doch unbillig sein, diese Verhandlungen, z. B. unter voller Namensnennung der vielleicht nur als Zeugen oder als Privatkläger Auftretenden, einer größeren Öffentlichkeit preiszugeben. Natürlich sind auch zu beachten Artikel II und III des Reichsgesetzes vom 5. April 1888:

Artikel II. Wer die nach § 175 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ihm auferlegte Pflicht der Geheimhaltung durch unbefugte Mitteilung verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Artikel III. Soweit bei einer Gerichtsverhandlung die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen war, dürfen Berichte über die Verhandlung durch die Presse nicht veröffentlicht werden. Das Gleiche gilt auch nach der Beendigung des Verfahrens in betreff der Veröffentlichung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke des Prozesses.

Zuwiderhandlungen unterliegen der im Artikel II bestimmten Strafe
und § 184b StGB.:

Mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Noch besser als die Beschreibung des Einzelfalls ist ein Bericht über den ganzen Lebenslauf des Verbrechers. In vielen Fällen wird der Richter durch die Ermittelungen über eine event. erbliche Belastung, über das Vorleben und die Vorstrafen des Angeklagten in die Lage versetzt sein, auch einen solchen Bericht zu liefern. In anderen Fällen wird der Strafanstaltsbeamte diese Arbeit übernehmen können.

Gewiß ist die Erstattung und Sammlung derartiger Einzelberichte noch keine hohe wissenschaftliche Tätigkeit, wenngleich auch ein kurzer Bericht unter Umständen schon eine nicht unerhebliche geistige Arbeit erfordert. Jedenfalls aber ist die Beschaffung solch wertvollen, für die wissenschaftliche Vertiefung der Lehre vom Verbrechen unumgänglich erforderlichen Materials nicht minder verdienstlich als die Aufstellung von Vermutungen und Hypothesen auf Grund unzulänglichen Materials.

Natürlich soll die Statistik einerseits und die Beschreibung von einzelnen Fällen andererseits nur den Ausgangspunkt für den abstrahierenden, nach allgemeinen Sätzen und Erkenntnissen strebenden Forscher bilden. Welche Methode derselbe bei der Verwertung der ihm vorgelegten Tatsachen am besten einschlägt, das läßt sich nicht allgemein bestimmen, muß vielmehr im Einzelfall nach der Natur des Materials und der aufgeworfenen Fragen entschieden werden. Ein Weg, den er dann beschreiten kann, ist die von v. Liszt vorgeschlagene Vergleichung der kriminellen Verhältnisse in verschiedenen Bezirken, ein anderer Weg wäre z. B., die Zustände, die ein und derselbe Bezirk zu verschiedenen Zeiten aufweist, einander gegenüberzustellen. Wenn dabei gleichzeitig eine Veränderung der Kriminalität und eines oder einiger der für dieselbe in Betracht kommenden Faktoren wahrgenommen wird, so liegt die Vermutung eines Zusammenhangs ziemlich nahe. Noch eine andere, m. E. besonders wichtige Methode wäre es, wenn lediglich die Beschreibung einer großen Anzahl verwandter Deliktsfälle zusammengestellt und dann das allen Gemeinsame abstrahiert, das Typische festgestellt würde. Dieses letztere Vorgehen dürfte sich besonders dann empfehlen, wenn es sich nicht darum handelt, Klarheit über die Ursachen der Kriminalität im allgemeinen zu gewinnen, sondern wenn ermittelt werden soll, auf welchem Boden eine bestimmte Form des Verbrechens erwächst, wodurch sie bedingt wird und wo der Hebel für ihre Bekämpfung anzusetzen ist. Weiter kann mit Hilfe dieser Methode auf Grund von richtig beobachteten

Sittlichkeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zu Grunde liegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich Mitteilungen macht, welche geeignet sind, Ärgernis zu erregen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Einzelfällen die Kriminalität der einzelnen Klassen und Berufe näher erforscht werden. Es wäre ein großer Gewinn, wenn man auf diese Weise eine Kriminalpsychologie z. B. der Groß- und der Kleinkaufleute, der Industriellen und der Fabrikarbeiter, der Unehelichen, der Witwen, der Waisen, der verschiedenen Altersstufen, der katholischen und der evangelischen Geistlichen, der Ärzte, Rechtsanwälte, Lehrer und Studenten, der Dientboten und der Gelegenheitsarbeiter schaffen könnte.

Endlich würde man an einer Reihe von Einzelfällen auch den Einfluß eines einzelnen Faktors genauer verfolgen können, als das durch rein statistische Untersuchung möglich ist. So wird man auf das Material an Einzelfällen zurückgreifen müssen, wenn man beispielsweise den Einfluß des Aberglaubens, gewisser Sorten von Lektüre, des Totalisators, der Wettbureaux, des Schlafstellenwesens, der Animierkneipen wie des Wirtshauses überhaupt studieren oder die Kriminalität des Sonnabends, des Sonntags und der Festtage, des Montags, des Wahlkampfes, des Streiks und der Aussperrung erforschen will, aber auch bei der Feststellung des Einflusses von Stadt und Land, der Groß- und der Kleinstadt, des Hafenplatzes und des Grenzortes auf die Kriminalität wird solches Material von höchstem Nutzen sein.

Erkennt man aber die Nützlichkeit einer Sammlung von exakt beschriebenen konkreten Fällen an, so muß man auch zugeben, daß der Umfang dieses Materials gar nicht zu groß sein kann. Je größer die Zahl von Fällen ist, die der Untersuchung zugrunde gelegt wurden, um so höher ist die Gewißheit, daß die daraus abstrahierten Sätze auch wirklich allgemeine Bedeutung haben, daß die Resultate nicht durch einige außergewöhnliche und vom normalen Verlauf abweichende Fälle getrübt sind. Aus diesem Gesichtspunkt wäre unter Umständen sogar der Wunsch gerechtfertigt, daß alle Delikte einer bestimmten Art, die innerhalb einer gewissen Periode begangen werden, beschrieben und zusammengestellt werden. Eine solche Stichprobe könnte natürlich nur die Regierung anordnen und durchführen, und es ist ja sehr wohl denkbar, daß dies bei schwierigen kriminalpolitischen Fragen auch wirklich geschieht. Zunächst ist es freilich ungewiß, ob solche amtlichen Untersuchungen je angestellt werden, und ob sie dann veröffentlicht würden, und überdies läßt sich auch nur bei einer beschränkten Anzahl von Fragen die Forderung nach absoluter Vollständigkeit rechtfertigen; die private Tätigkeit darf deshalb nicht säumen, soweit es in ihren Kräften steht, ein möglichst vielseitiges und umfangreiches Material zu beschaffen. Solange nicht eine zufriedenstellende Menge von Tatsachenmaterial der geschilderten Art vor-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

liegt, solange darf man allen denen, die die Kriminologie fördern wollen, zurufen, daß sie nicht immer sofort fertige Resultate zu liefern bestrebt sein sollen, sondern daß sie in erster Linie sich bemühen, neue wertvolle Unterlagen der Forschung zur Verfügung zu stellen. Erst wenn viele Tausende von Bausteinen bereit liegen, kann an den definitiven Aufbau der kriminologischen Wissenschaft herangegangen werden.

Gewiß besitzen wir bereits eine nicht ganz geringe Menge des als erforderlich bezeichneten Materials, aber das bisher Gesammelte kann auch nicht annähernd als ausreichend angesehen werden.

Ganz abgesehen werden muß nach meiner Ansicht von allen belletristischen Produktionen. Freilich haben — wie v. Liszt in seiner Berliner Antrittsrede[1]) sagt — die Dichter aller Zeiten sich bemüht, die Wurzeln des Verbrechens in der Seele des Täters bloßzulegen, und die psychologische Erklärung des Verbrechens war stets eine Lieblingsaufgabe der schönen Literatur, aber diese Darstellungen, die den Leser unterhalten, belehren, bessern oder abschrecken sollen, eignen sich nicht als Grundlage wissenschaftlicher Forschung. Der Dichter sieht die Erscheinungen des Lebens mit anderen Augen an, als der nüchterne Beobachter, und selbst dann, wenn er jeder Tendenz entsagt und nur eine einfache realistische Schilderung geben will, selbst dann ist er meist nicht befähigt, die Dinge leidenschafts- und vorurteilslos zu beschreiben. Unbewußt beeinflussen Phantasie, Lebensauffassung, Tendenz und Temperament die Feder. Jedenfalls aber können wir nie kontrollieren, ob die Schilderung nur ein mit photographischer Treue ausgeführtes Gemälde der Wirklichkeit ist, oder ob und inwieweit fremde Züge in das Bild hineingetragen sind. Für die Erkenntnis der kulturellen Zustände früherer Epochen und niederer Kulturstufen ist die Dichtung vielfach die wichtigste Quelle, für unsere Zeit aber verzichten wir am besten ganz hierauf und halten uns lediglich an das, was das Leben uns unmittelbar vorführt.

Schon wesentlich besser ist das Material, das wir den Zeitungen entnehmen können, in denen Berichte über interessante Gerichtsverhandlungen eine ständige Rubrik zu bilden pflegen; freilich ist auch dieses nur so lange zu verwenden, als wir nicht genügend zahlreiche gute Beobachtungen und Beschreibungen für die wissenschaftliche Forschung gesammelt haben, denn bei der rastlosen Eile, mit der die Tagespresse arbeitet, entsprechen diese Berichte nur selten den Anforderungen, die ein wissenschaftlicher Arbeiter an sein Material zu stellen

1) Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 1900. 20. Bd. S. 166.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

berechtigt ist. Dazu kommt, daß die Zeitungen, dem Interesse ihrer Leser entsprechend, nur gewissen Arten von Verhandlungen ihre Aufmerksamkeit schenken, so wenn besonders bekannte oder hochstehende Personen darin verwickelt sind, oder wenn sich das in Frage stehende Delikt politisch fruktifizieren läßt. Außerdem werden eigentlich nur Kapitalverbrechen und solche Vorkommnisse eingehend behandelt, die unter Spitzmarken, wie „Ein Roman aus dem Leben", „Das Verbrechen eines Zwölfjährigen", „Eine schwarze Bande", „Ein Sittenbild aus dem nächtlichen Leben der Großstadt" oder dergl., den Leser mit Entrüstung erfüllen oder gruseln machen oder seine Sinne angenehm kitzeln.

Wirklich objektives, zuverlässiges Material finden wir in den zahlreichen Sammlungen strafrechtlicher Entscheidungen, leider nicht in dem wünschenswerten Umfang und in der wünschenswerten Ausführlichkeit. Da es sich in diesen Entscheidungen der höheren Instanzen nur um Rechtsfragen handelt, so ist der Tatbestand so kurz wie nur irgend möglich zusammengefaßt, vielfach dem Zwecke der Veröffentlichung entsprechend überhaupt nur angedeutet. Deshalb ergeben diese Präjudiziensammlungen für die Kriminologie nur eine geringe, wenn auch qualitativ schätzenswerte Ausbeute.

Daneben haben wir eine ganze Reihe wertvoller Darstellungen wissenschaftlichen Charakters, so sei nur an Anselm Feuerbachs bekanntes Werk „Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen", dem sich manche ähnliche Berichte anreihen ließen, erinnert. Dankbar muß hier auch anerkannt werden, daß das treffliche, von Groß herausgegebene „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik" fast in jeder Nummer interessante Tatbestände mitteilt. Weiter ist vor kurzem das erste Heft einer neuen Sammlung von Strafrechtsfällen „Der Pitaval der Gegenwart" erschienen[1]). Von medizinisch-naturwissenschaftlicher Seite sind viele wertvolle Beobachtungen, speziell gewaltige Mengen von kriminalanthropologischen Studien publiziert worden, aber alles dies genügt bei weitem noch nicht. Abgesehen davon, daß das erwähnte Material in Zeitschriften und Einzelarbeiten weit verstreut und daher wenig übersichtlich ist, ist es noch immer viel zu gering, auch nicht vielseitig genug, da nur solche Verbrechen und Verbrecher geschildert sind, die gerade den Mitteilenden aus irgend einem Grunde interessierten. Deshalb muß es als wünschenswert bezeichnet werden, daß einerseits das schon vorhandene Material

1) Der Pitaval der Gegenwart. Almanach interessanter Straffälle. Herausgegeben von R. Frank, G. Roscher nnd H. Schmidt. Leipzig 1903.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gesammelt und gesichtet wird, noch mehr aber, daß mit allen Kräften daran gearbeitet wird, dieses Material systematisch zu erweitern und zu vervollständigen, was durch einen großen Kreis von Mitarbeitern unter den Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten, Strafvollzugsbeamten und Ärzten ja leicht zu erreichen ist. Man stelle sich nur einmal vor, daß ein Freund der Kriminologie eine Reihe von Jahren hindurch alle Zeitungsberichte über Kriminalprozesse gesammelt und systematisch geordnet hätte. Trotz seiner Lückenhaftigkeit und Unvollständigkeit und trotz der vielfach unrichtigen und einseitigen Darstellung würde dies Material bei der Behandlung kriminalpolitischer Fragen mit großem Nutzen zu Rate gezogen werden können, wie viel mehr also erst eine noch viel umfangreichere Tatsachensammlung, der alle jene Mängel und Fehler, die die Zeitungsberichte zu recht minderwertigen Quellen machen, nicht anhaften!

Großen Nutzen würden davon auch alle diejenigen haben, denen die Feststellung und Aufhellung der begangenen Delikte obliegt, so der Staatsanwalt und der Untersuchungsrichter. Gerade für diese ist ja eine tiefer gehende Ausbildung in allem, was das Leben und Treiben der Verbrecherwelt angeht, oft genug gefordert worden.

Auch für den erkennenden Richter ist die Bekanntschaft mit einer großen Anzahl von Kriminalfällen von besonderem Vorteil. Kennt er diese, so wird er im einzelnen Fall viel leichter den Tatbestand klarlegen und die Motive durchschauen, als derjenige, der mit den kriminellen Vorgängen weniger vertraut ist.

Vor allem aber würde eine solche Sammlung von Einzelfällen, wie schon betont, der Kriminalpolitik zugute kommen [1]). Ist es doch

---

1) Auch für die genauere Formulierung der einzelnen Strafandrohungen wäre eine solche Tatsachensammlung von hoher Bedeutung. Nur wer einigermaßen die verschiedenen Erscheinungsformen der zu verfolgenden Handlung übersieht, kann die Tragweite der von ihm vorgeschlagenen Abgrenzung des mit Strafe zu bedrohenden Tatbestandes richtig abschätzen. Wenn man eine Reihe einzelner Kriminalfälle betrachtet, so kann man feststellen, ob das geltende Strafgesetz Tatbestände, bei denen kein genügender Grund dazu vorliegt, mit Strafe bedroht oder umkehehrt eine strafwürdige Handlung überhaupt nicht als Delikt bezeichnet. So würde man beispielsweise finden, daß der Begriff des schweren Diebstahls, wie ihn § 243 unseres Strafgesetzbuches aufstellt, in mancher Hinsicht sehr wenig befriedigend ist, da zahlreiche Handlungen darunter fallen, die nicht mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bedroht sein sollten. Natürlich würde die Neuredaktion dieser Bestimmung wesentlich erleichtert werden, wenn man dabei eine Zusammenstellung von Fällen, in denen sich die Unzweckmäßigkeit der jetzigen Fassung gezeigt hat, vor sich hat. Nur dann kann man bei der wegen § 2 StGB. erforderlichen haarscharfen Begrenzung des Tatbestandes einigermaßen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

selbstverständlich, daß derjenige, der eine Erscheinung bekämpfen will, sie zunächst gründlich kennen muß. Deshalb ist die Voraussetzung einer erfolgreichen Kriminalpolitik eine wissenschaftliche Vertiefung der Lehre von Wesen und Ursachen des Verbrechens, und diese wissenschaftliche Erkenntnis kann, wie ich glaube nachgewiesen zu haben, nur aus den uns bekannten konkreten Tatsachen des Lebens, d. h. aus den von uns beobachteten Kriminalfällen einerseits, aus der Kriminalstatistik andererseits gewonnen werden.

Zum Schlusse soll nur noch kurz darauf hingewiesen werden, daß eine solche Materialiensammlung über ihre Bedeutung für die Kriminologie hinaus für die Gesellschaftswissenschaften einen außerordentlichen Wert besitzt. Da das Verbrechen eine Erscheinung des sozialen Zusammenlebens der Menschen ist, muß die Lehre vom Verbrechen als Teil der Sozialwissenschaften bezeichnet werden; kriminologische Einzelstudien der geforderten Art geben uns aber auch über manche andere Seiten des gesellschaftlichen Lebens schätzenswerte Aufschlüsse. Das ist zunächst darin begründet, daß der Verbrecher sich vielfach in seinem Denken und Handeln nur wenig von anderen

---

die Sicherheit haben, daß nicht wieder Handlungen unter diese Bestimmung fallen, die man nicht darunter einzureihen wünscht.

Das gleiche gilt von der Bemessung des Strafrahmens. Auch darüber, ob vielleicht im geltenden Strafrecht in einzelnen Paragraphen das Strafminimum zu hoch oder das Strafmaximum zu niedrig bemessen ist, gibt eine Sammlung von einzelnen Fällen Aufschluß, und es muß dem Kriminalpolitiker erwünscht sein, auch hierüber möglichst viel Material zu besitzen. Wenn eine solche Sammlung beispielsweise bei Abfassung unseres Strafgesetzbuches vorgelegen hätte, so würde man daraus ersehen haben, wie harmlos häufig die Fälle des einfachen Diebstahls sind, und deshalb vielleicht nicht das Strafminimum von einem Tag Gefängnis festgestellt haben. Aus ähnlichen Gründen wäre nicht denjenigen, die es „unternehmen, einen andern zur Begehung eines Meineides zu verleiten" (§ 159 StGB.) ein Minimum von einem Jahre Zuchthaus angedroht worden. Wenn auch das Begnadigungsrecht des Landesherrn solche Härten mildern kann und auch wohl meist mildert, so darf der Gesetzgeber darauf doch keine Rücksicht nehmen und die Redaktion der Strafandrohungen deshalb minder sorgfältig betreiben. Außerdem kann die Begnadigung solche Härten nur mildern, niemals deren Wirkung ganz aufheben.

Endlich mag noch § 316 StGB. als Beispiel dienen. Dort war ursprünglich derjenige, der fahrlässigerweise den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, ausschließlich mit Gefängnis bedroht. Auch hier erkannte man erst später, daß fahrlässige Transportgefährdungen oft durch so leicht entschuldbare Handlungen begangen werden, daß es unbillig sei, stets Gefängnisstrafe deswegen zu verhängen. Es wurde deshalb durch Reichsgesetz vom 27. Dezember 1899 dieser Paragraph abgeändert, und nun kann in solchen Fällen auch auf Geldstrafe von 3—900 Mark erkannt werden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Menschen unterscheidet. „Auf der tragischen Bühne der Verbrechen — sagt Feuerbach [1]) — spielen ganz dieselben Triebfedern, welche nicht nur in viele große und glänzende Weltbegebenheiten, sondern auch alltäglich in den engen Kreis des bürgerlichen Lebens und der gemeinen geselligen Verhältnisse eingreifen.“ Daher öffnet die Geschichte einzelner Verbrechen eine reiche Fundgrube der Menschen- und Seelenkenntnis und arbeitet dadurch allen jenen Wissenschaften vor, welche entweder den menschlichen Geist unmittelbar zu ihrem Gegenstande, oder auf denselben nah oder fern eine Beziehung haben“ [2]).

Der Strafrichter lichtet das Dunkel, das der einzelne nicht durchdringen kann, er öffnet allen denen, die etwas über den Fall wissen, den Mund, und deshalb liefert der Kriminalprozeß eine so gründliche und so tiefgehende Untersuchung, wie sie sonst niemandem möglich wäre. Diesen Gesichtspunkt hebt auch Schiller in seiner „Vorrede zu einer deutschen Ausgabe des Pitaval“ hervor:

„Triebfedern, welche sich im gewöhnlichen Leben dem Auge des Beobachters verstecken, treten bei solchen Anlässen, wo Leben, Freiheit und Eigentum auf dem Spiele steht, sichtbarer hervor, und so ist der Kriminalrichter imstande, tiefere Blicke in das Menschenherz zu tun. Dazu kommt, daß der umständlichere Rechtsgang die geheimen Bewegursachen menschlicher Handlungen weit mehr ins Klare zu bringen fähig ist, als es sonst geschieht, und wenn die vollständigste Geschichtserzählung uns über die letzten Gründe einer Begebenheit, über die wahren Motive der handelnden Spieler oft genug unbefriedigt läßt, so enthüllt uns oft ein Kriminalprozeß das Innerste der Gedanken und bringt das versteckteste Gewebe der Bosheit an den Tag.“

Außerdem lernen wir aus der Gerichtsverhandlung die Lebensgewohnheiten, Anschauungen und Sitten der Umgebung des Verbrechers und das Milieu, in dem er aufgewachsen ist, kennen, die Leute, mit denen er Geschäfte abgeschlossen hat, das Wesen der von ihm Beleidigten, Betrogenen und Verletzten usw.

So wird helles Licht über manche Gegenstände verbreitet, die sonst schwer zu erforschen sind. So sei hier nur auf den Wucher hingewiesen. Die Darstellung des Treibens eines Hochstaplers, Heiratsschwindlers, Falschspielers, einer Wahrsagerin, Engelmacherin oder Kupplerin gewährt einen tiefen Einblick in das Leben weiter Volkskreise. Manche Seiten des wirtschaftlichen Getriebes werden illustriert

1) Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen. 1. Bd. S. X.
2) Ebenda. S. IX.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

durch genaue Mitteilungen beispielsweise über die Kriminalität der italienischen, russischen und anderen fremden Saisonarbeiter, der Versicherungsagenten, der Gesindevermieter und Stellenvermittler. Eine größere Anzahl von Fällen des unlauteren Wettbewerbs würde einen Einblick in die Schattenseiten der das wirtschaftliche Leben beherrschenden fieberhaften Konkurrenz gewähren, und bei den Beleidigungsprozessen ist es ja sogar — leider — fast zur Regel geworden, daß nicht die in Frage stehende beleidigende Äußerung oder Handlung, sondern das, was zur Erbringung des Wahrheitsbeweises, zur Ent- oder Belastung der Beklagten vorgebracht wird, die Gerichtsverhandlung zu einer „interessanten" macht.

Doch davon genug. Wenn es auch m. E. für den Strafrechtsjuristen, dessen Wissenschaft nicht zum wenigsten deshalb einen so hohen Aufschwung genommen hat, weil sie die Resultate anderer Wissenschaften in den Kreis ihrer Betrachtungen zog und für sich verwertete, ein reizvoller Gedanke sein müßte, nun auch seinerseits auf die angrenzenden Wissenschaften befruchtend einzuwirken[1]), so glaube ich doch, daß die hohe kriminalpolitische Bedeutung systematisch angestellter und gesammelter kriminologischer Einzelbeobachtungen allein ausreichen wird, immer mehr Juristen, Strafanstaltsbeamte und auch ärztliche Sachverständige zu veranlassen, nach dieser Richtung hin tätig zu sein. Jedenfalls wird die Lehre vom Verbrechen nur dann Anspruch auf den Rang einer exakten Wissenschaft machen können, wenn sie den Weg induktiver Forschung beschreitet, auf ein umfangreiches, einwandsfreies Tatsachenmaterial basiert wird.

1) Übrigens steht dem Juristen auch außer den Strafprozessen noch zahlreiches, für die Sozialwissenschaft sehr wertvolles Material zur Verfügung, z. B. die Konkursakten, die Feststellungen über die Selbstmorde, die Alimenten- und Ehescheidungsklagen und manche andere Zivilprozesse. Hin und wieder ist dies Material auch bereits mit Erfolg zur Aufhellung schwieriger Fragen herangezogen worden. So erklärte Graf Posadowsky in der Zolltarifkommission des Reichstages am 1. Oktober 1902, daß der Regierung bei ihren Untersuchungen über das Kartellwesen die Erkenntnisse in Prozessen zwischen Kartellen und Abnehmern besonders wertvolles Material zur Beurteilung der Kartelle geliefert hätten.

Generated on 2019-11-14 23:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

V.

Wiener Gaunersprache.

Von

Dr. **Max Pollak**, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.

Seit Avé-Lallemants grundlegendem Werke[1]) hat die Gaunersprache nicht aufgehört, den Gegenstand ernster Forschung seitens der Sprachforscher und Kriminalisten zu bilden. Kluge[2]) und Hans Groß[3]) namentlich haben sich unvergängliche Verdienste um das quellenmäßige Studium und die kritische Bearbeitung dieses eigenartigen Sprachzweiges erworben und mit kundiger Hand reichliches Material, das im Staube der Vergessenheit moderte, ans Licht gefördert. Wenn ich trotz dieser von berufenster Seite bereits erfolgten Publikationen im folgenden daran gehe, ein neues Kapitel über Gaunersprache zu veröffentlichen, so leitet mich hierbei der Gedanke, daß wir es hier mit einer lebenden Mundart zu tun haben, die, wie alle lebenden Sprachen, in steter Wandlung und Umformung begriffen, in Dialekte gespalten, ihren Wortschatz von Jahr zu Jahr, von Ort zu Ort ändert, neue Ausdrücke aufnimmt und veraltete abstößt, so daß vieles, was noch vor wenigen Dezennien in allgemeinem Gebrauche stand, heute vielleicht nur mehr von wenigen alten Mitgliedern der Zunft gekannt ist: eine Erfahrung, die ich, wie ich darlegen werde, im Laufe meiner Sammlungstätigkeit wiederholt zu machen Gelegenheit hatte. Ist dem

---

1) Avé-Lallemant, Das deutsche Gaunertum in seiner sozial-politischen, literarischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande. Brockhaus, Leipzig 1862. (Im folgenden wird das im 4. Bande dieses Werkes enthaltene Wörterbuch mit A.-L. zitiert.)

2) Kluge, Rotwelsch I. Rotwelsches Quellenbuch. Trübner, Straßburg 1901. (Im folgenden mit K. zitiert.)

3) Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik. 3. Aufl., Leuschner & Lubensky, Graz 1899. (Im folgenden mit G. zitiert); Groß, Das Gaunerglossar der Freistädter Handschrift. In diesem Archiv. 2. Bd., S. 81—112; 225—256; 3. Bd., S. 129—192; 305—336; 4. Bd., S. 273—304; 5. Bd., S. 131—162. (Im folgenden mit Fr. zitiert; die römischen Ziffern bezeichnen den betreffenden Band des Archivs.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aber so, dann erweist es sich als Gebot der Notwendigkeit, sich nicht auf die Verarbeitung und Sichtung des schon bekannten Wortschatzes oder etwa die Entdeckung bisher unbekannter Quellenwerke zu beschränken, sondern durch unmittelbare Forschung den Umfang der heute im Gebrauche stehenden Gaunersprache festzustellen.

In dieser Richtung sind im letzten Dezennium nur schwache Versuche unternommen worden. In erster Linie ist hier das Vokabulare im Handbuch für Untersuchungsrichter von Hans Groß zu nennen, welches zwar eine vortreffliche Zusammenstellung aller dem Verfasser bekannt gewordenen Gaunerausdrücke enthält, allein nicht erkennen läßt, welche von diesen er aus eigener Wahrnehmung, welche er durch Quellenwerke kennen gelernt hat. Gerade dies aber ist meines Erachtens die Aufgabe der Zukunft, durch Studium der lebenden Gaunersprache die vorhandenen Quellen auf ihre Richtigkeit und allgemeine Geltung nachzuprüfen. Groß hat denn auch in Würdigung dieses Umstandes im Anschluß an sein Vokabulare zu Forschungen auf diesem Gebiete aufgefordert, doch, wie es scheint, bisher nur mit geringem Erfolge. Die wenigen Versuche, die in dieser Hinsicht unternommen wurden, beschränkten sich auf die Wiedergabe zufällig gehörter Ausdrücke, ohne deren Zuverlässigkeit zu kontrollieren oder gar sie systematisch zu erfragen. Eine rühmliche Ausnahme in dieser Richtung bildet der Aufsatz Schützes[2]) im 12. Band, 1. Heft, S. 55 ff. dieses Archivs, welcher trefflichen Arbeit — sie erschien während der Fertigstellung dieser Ausführungen — ich mich in vielem angeschlossen habe.

Meine Arbeit kreuzt sich nur zum Teile mit der Schützes; zum größeren läuft sie ihr parallel. Denn abgesehen davon, daß sein Arbeitsfeld im äußersten Norden (Rostock), meines im Süden deutscher Zunge sich befindet, gehören, wie er mitteilt (a. a. O. S. 56), fast alle seine Gewährsmänner dem gewerbsmäßigen Bettler- und Landstreichertum, also einer Menschenklasse an, die naturgemäß, wenn auch nicht gerade internationalen, so doch mindestens interregionalen Charakter aufweist, also lokalen Eigenarten der Sprache weit weniger zugänglich erscheint, als das eigentliche seßhafte Verbrechertum. Ich glaube nun allerdings, daß die „Kundensprache", d. i. die Mundart der fahrenden Gesellen, weit mehr Elemente der alten, seit Jahrhunderten im Gebrauche

1) Schütze, Was ist heute noch von der Gaunersprache im praktischen Gebrauche? — Einige im „Deutschen Volksblatt" und „Illustrierten Wiener Extrablatt" erschienene anonyme Artikel über denselben Gegenstand sind nicht ohne Sachkenntnis geschrieben, verraten aber den Mangel eingehener Beherrschung der bisherigen Literatur und linguistischer Kenntnisse.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stehenden deutschen Gaunersprache enthält, als man gemeiniglich anzunehmen geneigt ist. Ich glaube, im Gegensatze zu Schütze, daß gerade der Kunde diese Sprache viel konservativer bewahrt hat als der lokale Großstadtverbrecher; denn dieser, meist zeitlebens auf den Bannkreis der Stadt, in der er seinen Beruf ausübt, beschränkt, empfindet nicht die Notwendigkeit, sich mit Genossen aus aller Herren Ländern leicht und rasch verständigen zu können, in gleichem Maße wie der fahrende Geselle, der ganz Mitteleuropa durchwandert, heute da, morgen dort auftaucht und daher mit nur in engerem Kreise bekannten Ausdrücken sich nicht so leicht verständlich machen könnte. Ich habe diese Annahme nicht etwa a priori aufgestellt, sondern sie aus den von mir gewonnenen Erfahrungen gefolgert. Je seßhafter der Verbrecher, desto weniger weiß er von den in allen deutschen Landen bekannten Ausdrücken der alten Gaunersprache, desto mehr ist er gewohnt, sich in nur dem lokalen Sprachgebrauche entnommenen Worten zu verständigen. Wir finden dies namentlich bei dem Typus, welcher den Hauptstock — fast hätte ich gesagt, die Elite — der Wiener Verbrecherwelt bildet: den „Schränkern“ (Einbrechern). Die meisten Angehörigen dieser Gilde sind in Wien geboren oder doch aufgewachsen und haben diese Stadt nur verlassen, wenn sie die Strafanstalt bezogen oder auf den „Schub“ kamen (als nach auswärts zuständig aus Wien ausgewiesen und zwangsweise in ihre Heimatsgemeinde transportiert wurden), von wo sie in der Regel schon nach wenigen Tagen, ja Stunden, trotz der Ausweisung wieder nach Wien zurückkehren. Sie verkehren gewöhnlich nur mit Berufsgenossen, denn ein Zusammenwirken des zünftigen Schränkers mit Angehörigen anderer Gilden (Taschendieben usw.) kommt zwar vor, ist aber äußerst selten [1]); und die internationalen Kasseneinbrecher oder ähnliche Individuen haben mit dem seßhaften Verbrechertum so gut wie gar keinen Zusammenhang. Die Sprache der Schränker stellt sonach so ziemlich den Typus der spezifischen Wiener Gaunersprache dar, sie zeigt am meisten Lokalismen und am wenigsten von den aus den bisher veröffentlichten Quellen allgemein bekannten Ausdrücken. Viele von diesen sind zwar auch den Schränkern aus dem Verkehr in der Zelle oder in der Strafhaft, aus den Verbrecherherbergen u. dgl. bekannt, stehen aber bei ihnen nicht in lebendigem Gebrauche.

Eine viel weitere Geltung beansprucht in dieser Hinsicht die Sprache der „Seebacher“ (Taschendiebe), deren Gewerbe im Umher-

1) Die „Granaten“ (Bauernfänger) etwa ausgenommen, die mit den Schränkern in steter Fühlung zu stehen scheinen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ziehen ausgeübt zu werden pflegt. Zwar hat diese Zunft in Wien seit Jahren immer mehr abgenommen; wie mir Gewährsmann 21 beweglich klagte, einerseits infolge der strengen Strafen, die auf Taschendiebstahl verhängt zu werden pflegen (?), andererseits infolge der erdrückenden ungarischen Konkurrenz (was den Tatsachen mehr entspricht). Aus Ungarn ergießt sich nämlich jahraus, jahrein ein Strom von Taschendieben nach Wien, sei es zu längerem Aufenthalt, sei es zu mehrtägiger „Geschäftsreise", nach welcher sie, ist die Beute ergiebig gewesen, wieder in ihre heimatlichen Gefilde zurückkehren. In der Tat gehören — und jeder Verhandlungsrichter des Wiener Landgerichtes wird in der Lage sein, dies zu bestätigen — nach meiner beiläufigen Schätzung mindestens 90 Prozent der in Wien „arbeitenden" Taschendiebe der jenseitigen Reichshälfte an. Ich habe meist Budapester darunter gefunden, doch soll es nach mir mehrfach zuteil gewordenen Mitteilungen in Oberungarn, speziell im Miskolczer Komitat — relata refero, ich bin also weit entfernt, diese unverbürgten Behauptungen für bare Münze zu nehmen — ganze Gegenden geben aus denen die erwerbsfähige, sich diesem Berufe zuwendende Bevölkerung „Geschäftsreisen" nach Österreich und Deutschland unternimmt, um dann das Erbeutete ruhig in der Heimat zu verzehren, wo sie von den Behörden nicht weiter belästigt werden, sofern sie ihr Gewerbe nur nicht daheim ausüben. Wie dem auch sein möge, Tatsache ist, daß die Zunft der Taschendiebe, gerade im Gegensatze zu den Schränkern, eine wandernde ist, und dies, sowie der starke jüdische Einschlag unter ihnen (nach meiner Schätzung 40—50 Proz., bei den Schränkern nur etwa 5—10 Proz.!) erklärt es, daß ihre Mundart an den alten, überall mehr oder weniger gemeinsamen, zum großen Teil dem Hebräischen entnommenen Fachausdrücken viel zäher festhält als die der früher besprochenen Verbrecherklasse.

Diese beiden Klassen bilden das Hauptkontingent der Wiener Verbrecherwelt. Alle anderen Spezialitäten des Gaunertums sind ziffernmäßig in viel geringerem Maße vertreten und schließen sich in der Regel, was ihre Sprache anlangt, einem dieser beiden Typen an: Die „Tarchener", d. i. die (fast ausschließlich jüdischen, zumeist aus Galizien oder Ungarn eingewanderten) Bettelbetrüger (die übrigens mit ihren Wiener Berufskollegen, den „Gsieberlfehberern", in gar keinem Zusammenhange stehen), den Taschendieben, die „A'stierer", „Kastelspritzer", „Schnallendrucker", „Stiegenläufer", „Preller" und ähnliche den Schränkern.

Ganz abseits stehen — und hier komme ich auf den Ausgangspunkt dieser Erörterungen zurück — die berufsmäßigen Gauner vom

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

flachen Lande und die mit ihnen vielfach identischen Kunden (reisende Handwerksburschen und Vaganten). Diese tauchen in den Räumen des Wiener Landgerichtes nur selten auf, scheinen die Großstadt zu meiden und mit dem daselbst seßhaften Verbrechertum außer Kontakt zu stehen. Sie haben — dies wurde mir von verschiedenster Seite bestätigt — ihre eigene Sprache, die, wie einige mir zur Verfügung stehende Proben zeigten, die Elemente der alten Gaunersprache am reinsten bewahrt hat. Ihr Studium ist also für die Kenntnis des „Jenischen" äußerst wertvoll, nur bedarf es m. E. einer Ergänzung, die in der Erforschung der lokalen Verbrecheridiome liegen soll. Diese soll zu einer Abgrenzung der allgemein in Gebrauch stehenden Sprachformen von den nur lokale Geltung beanspruchenden führen und auf diese Weise nicht bloß der Kriminalistik, sondern auch der Sprachwissenschaft Material zuführen. Hiermit glaube ich den Zweck und die Existenzberechtigung meiner, allerdings nur einen schwachen Anfang hiezu bildenden Arbeit dargetan zu haben.

Ich hätte mich demgemäß füglich darauf beschränken können, aus dem von mir gesammelten Materiale dasjenige herauszuheben, welches sich als der spezifisch Wiener Gaunersprache angehörig darstellt. Dies hätte den Titel dieser Arbeit allerdings am besten gerechtfertigt, erschien mir aber aus doppeltem Grunde untunlich. Einmal erachte ich mich für inkompetent, eine mehr als kompilatorische und sammelnde Tätigkeit auf diesem Gebiete zu verrichten, da mir die hierzu notwendige linguistische Vorbildung fehlt. Fürs andere meine ich, daß die sichtende und kritische Wirksamkeit des Sprachforschers am besten dadurch gefördert wird, daß ihm das gesamte Material zur Verfügung gestellt und er auf diese Weise in die Lage versetzt wird, den Sprachschatz der einzelnen Verbrechertypen miteinander zu vergleichen. Hierzu hielt ich es aber wieder für erforderlich, einer Anregung des Herausgebers dieses Archivs folgend[1]), bei jedem einzelnen Gaunerausdruck den Gewährsmann anzuführen, von dem ich ihn erfahren habe, und ein kurzes curriculum vitae derselben voranzuschicken, um eine Nachprüfung der Herkunft des betreffenden Wortes zu ermöglichen.

Ich gebe deshalb im folgenden eine kurze Darstellung der Persönlichkeit meiner Gewährsmänner, deren Namen ich aus begreiflichen Gründen der Öffentlichkeit entziehen muß. Statt dessen werden sie in meinem Vokabulare mit den Ziffern der Reihenfolge nach bezeichnet, in der sie hier angeführt erscheinen.

---

1) G., S. 286.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1. Wiener Einbrecher, 1881 in Wien geboren, katholisch, ledig, Hilfsarbeiter, ist abgestraft:

1896 vom Bezirksgericht Wien XVII wegen Übertretung des Diebstahls mit 24 Stunden Arrest;
1897 = Landesgericht Wien wegen Verbrechens des Diebstahls mit 3 Monaten schwerem Kerker;
1897 = Bezirksgericht Wien XVII wegen Übertretung des Diebstahls u. Vagabondage mit 4 W. str. Arrest;
1898 = Landesgericht Wien wegen Verbrechens des Diebstahls mit 3 Monaten schwerem Kerker;
1901 = = = wegen Verbrechens der Sachbeschädigung, sowie Körperverletzung u. Wachebeleidigung mit 15 Monaten schwerem Kerker;
1902 = = = wegen Verbrechens des Diebstahls mit 18 Monaten schwerem Kerker

(Urteil vom 26. November 1902 G. Z. Vr. VIII 4942/2).

2. Ungarischer Rockmarder, 1873 in Stuhlweißenburg geboren, mosaisch, ledig, Schriftsetzer, abgestraft:

1892 vom Gerichtshof Budapest weg. Diebstahls mit 2 M. Gefängn.;
1894 = = = = = = 1 Jahr = ;
1896 = = = = = = 18 M. = ;
1900 = = Preßburg = = = 2 Jahr. Zuchth.;

zuletzt vom Landesgericht Wien wegen Diebstahls laut Urteil vom 13. Dezember 1902 G. Z. Vr. X 9633/2 mit 3 Mon. schw. Kerker;

3. Dieb ohne eigentliche Spezialität, 1871 in Gilschwitz bei Troppau geboren, katholisch, ledig, Hilfsarbeiter. Er wurde abgestraft:

1887 vom Bezirksgericht Troppau wegen Übertretung des Diebstahls mit 3 Tagen Arrest;
1889 = Landesgericht = wegen Verbrechens des Diebstahls mit 8 Monaten Kerker;
1887 = Bezirksgericht = wegen Übertretung des Betruges mit 8 Tagen Arrest;
1890 = Landesgericht = wegen Verbrechens des Diebstahls mit 3 Monaten Kerker;
1893 = Bezirksgericht Teschen wegen Übertretung des Betruges mit 14 Tagen Arrest;
1896 = = Wien X wegen Übertretung des Betruges u. Diebstahls mit 5 Tagen Arrest;

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1900	vom	Landesgericht Wien	wegen Übertretung der Trunkenheit mit 3 Wochen Arrest;
1902	=	Bezirksgericht Wien XI	wegen Übertretung der Reversion mit 14 Tagen Arrest;
1901	=	Landesgericht Wien	wegen Verbrechens der Schändung mit 6 Monaten schwerem Kerker;
1890	=	Kreisgericht Neutitschein	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 13 Monaten schwerem Kerker;
1892	=	Landesgericht Troppau	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 13 Monaten schwerem Kerker.

Zuletzt wegen Verbrechens des Betruges beim Landesgerichte Wien angeklagt, wurde er mit Urteil vom 12. Januar 1903 G. Z. Vr. V 10522/2 lediglich wegen Übertretung der Veruntreuung zu einer viermonatlichen strengen Arreststrafe verurteilt.

4. Dieb und Betrüger ohne eigentliche Spezialität, 1873 in Lemberg geboren, mosaisch, ledig. Er wurde abgestraft:

1888	vom	Bezirksgericht Wien IX	wegen Übertretung des Betruges mit 10 Tagen Arrest;
1889	=	= = II	wegen Übertretung des Betruges mit 4 Wochen Arrest;
1891	=	Landesgericht Wien	wegen Übertretung der Vagabondage und Verbrechens des Betruges mit 8 Monaten Kerker;
1891	=	Bezirksgericht Wien II	wegen Ubertretung des Diebstahls mit 1 Monat Arrest;
1892	=	= = IX	wegen Übertretung des Diebstahls mit 2 Monaten Arrest;
1893	=	= = VI	wegen Übertretung der Falschmeldung und Reversion mit 14 Tagen Arrest;
1893	=	= = II	wegen Übertretung der Vagabondage mit 1 Monat Arrest;
1893	=	= = IX	wegen Übertretung der Vagabondage und Falschmeldung mit 6 Wochen Arrest;
1894	=	Landesgericht Wien	wegen Übertretung der Vagabondage und Verbrechens des Betruges mit 1 Jahr schwer. Kerker;
1898	=	Bezirksgericht Wien II	wegen Übertretung der Falschmeldung u. Reversion m. 2 Mon. Arrest;

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vom ung. Gerichtshof Arad wegen Verbrechens des Diebstahls mit 2 Jahren Zuchthaus;

zuletzt vom Landes- als Schwurgericht Wien wegen Verbrechens des Betruges mit Urteil vom 12. Januar 1903 G. Z. Vr. X 1752/2 mit 3 Jahren schwerem Kerker.

5. Typus der Diebe vom flachen Lande, 1866 in Windischsteig (Steiermark) geboren, katholisch, verheiratet, Kutscher; abgestraft:

1894 vom Kreisgericht Krems wegen Verbrechens des Diebstahls mit 2½ Jahren Kerker;
1892 = = = wegen Verbrechens des Diebstahls mit 18 Monaten Kerker;
1886 = Bezirksgericht Waidhofen wegen Übertretung des Diebstahls mit 2 Monaten Kerker;
1885 = = = wegen Übertretung des Diebstahls mit 3 Tagen Arrest;
1890 = = = wegen Übertretung des Diebstahls mit 1 Woche Arrest;

zuletzt vom Landesgericht Wien mit Urteil vom 19. Februar 1903 G. Z. Vr. IX 2802/2 wegen Verbrechens des Diebstahls mit 3 Jahren schwerem Kerker.

Er verfügt offenbar über reiche Kenntnisse der Gaunersprache, wie sie auf dem Lande und bei den Kunden in Gebrauch steht; ich konnte sie aber leider nur in sehr dürftiger Weise verwerten. Der Mann wurde nämlich nicht von mir, sondern von einem Kollegen verteidigt, der mir ihn einige Tage vor der Verhandlung — sit venia verbo — zum Studium überließ. Waren von ihm schon damals nur mit Mühe Auskünfte zu erlangen — er machte den Eindruck eines trotzigen Verbrechers —, so verweigerte er nach seiner Verurteilung rundweg jede Antwort, so daß ich das Studium abbrechen mußte.

6. Sohn eines ehrenwerten Wiener Geschäftsmannes, 21 Jahre alt, mosaisch, geriet durch Leichtsinn und Arbeitsscheu offenbar in liederliche Gesellschaft, verübte vor ca. 3 Jahren einen Fahrraddiebstahl, was seine Verurteilung zu 2 Monaten Kerker durch das Landesgericht Wien zur Folge hatte. Aus der Strafhaft entlassen, trat er als Kontorist in ein hiesiges Geschäft ein, verübte aber zum Nachteile des Prinzipals verschiedene Betrügereien durch Inkassi bei Kunden, was seine neuerliche Verurteilung wegen Verbrechens des Betruges durch das Landesgericht Wien zur Folge hatte. Über eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde wurde jedoch dieses Urteil vom k. k. Kassationshofe auf-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gehoben und erfolgte ein Freispruch; Inkulpat setzte jedoch, neuerlich in Stellung, diese Manipulationen fort und wurde nunmehr vom Landesgerichte Wien mit Urteil vom 21. Juni 1902 G. Z. Vr. II 2834/2 zu einer achtmonatlichen Kerkerstrafe verurteilt. Seither soll er sich gebessert haben und einen tadellosen Wandel führen. Seine Mitteilungen, die er mir nach seiner Entlassung aus der letzten Strafhaft machte, zeichnen sich durch absolute subjektive Verläßlichkeit aus, sind aber verhältnismäßig spärlich und beschränken sich lediglich auf das in der Strafanstalt Gehörte, da er nie zu den Berufsverbrechern zählte.

7. 1876 in Sanok (Galizien) geboren, mosaisch, ledig.

Dieser Gewährsmann gehört, ebenso wie die beiden folgenden, zur Gilde der sogenannten „Tarchener" (Bettelbetrüger), einer ganz eigenartigen, in sich so ziemlich abgeschlossenen Verbrecherkaste, die ihre Zentralpunkte in Wien, Budapest, aber auch in München, Berlin und anderen Großstädten besitzt. Die Tarchener verkehren nur unter einander und bereisen weite Länderstrecken, die hier Angeführten insbesondere als (falsche) Taubstumme, in welcher Eigenschaft sie die öffentliche und private Mildtätigkeit mit vielem Erfolg in Anspruch nehmen. Ihr Eldorado scheint Ungarn, aber auch die nördlichen und östlichen österreichischen Kronländer zu sein. Der hier Genannte behauptete, sogar Amerika usw. bereist zu haben; doch sind seine Mitteilungen, wie die der Tarchener überhaupt, mit größter Vorsicht aufzunehmen. Von ihrem, wohl mit der Art ihres Berufes zusammenhängenden, Hang zur Lüge abgesehen, pflegen sie äußerst mißtrauisch gegen jeden „Laien" zu sein; ich mute ihnen sowohl die Verschweigung ihnen bekannter, als auch die Erdichtung unwahrer Ausdrücke zu, ein Vorgehen, das ich sonst bei keinem meiner Gewährsmänner beobachtet habe.

Was nun insbesondere den hier Angeführten betrifft, so ist er eines der tätigsten Mitglieder jener Gilde und als solcher wiederholt mit den Gerichten in Konflikt geraten. Ich lernte ihn 1899 als Angeklagten gelegentlich eines vor dem Landesgerichte Wien stattfindenden Betrugsprozesses kennen, in dem ich einen Mitangeklagten verteidigte. Mangels Beweises erfolgte damals ein Freispruch. Seither ist Inkulpat in Ungarn wegen analoger Deliktsfälle zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt worden, ich konnte aber Näheres über seine Vorstrafen nicht in Erfahrung bringen.

8. Tarchener, wiederholt abgestraft, hat namentlich Deutschland und Ungarn bereist. Er ist 1862 in Tarnow geboren, mosaisch, Zahntechniker.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

9. Tarchener, wegen Diebstahls und Betruges in Osterreich und Ungarn wiederholt abgestraft. Hat Österreich und Ungarn bereist. Im übrigen s. oben sub 7.

10. Typus des Wiener Einbrechers, besitzt aber auch Kenntnisse der Kundensprache, da er auch auf dem flachen Lande umhergezogen ist. Er ist abgestraft:

1897	vom	Bezirksgericht Wien X	wegen Übertretung des § 4 V. G. mit 10 Tagen strengem Arrest;
1896	=	Stuhlrichteramt Ödenburg	wegen Übertretung der Vagabondage mit 24 Stunden Arrest;
1895	=	Bezirksgericht Wien IX	wegen Übertretung des Bettelns mit 48 Stunden Arrest;
1899	=	Landesgericht Wien	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 1 Jahr schwerem Kerker;
1902	=	Bezirksgericht Wien XV	wegen Übertretung des Diebstahls mit 1 Woche strengem Arrest;
1903	=	Landesgericht Wien	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 2 Jahren schwerem Kerker.

(Urteil vom 10. April 1903 G. Z. Vr. III 1271/3.)

Seine Angaben scheinen mir subjektiv vollkommen glaubwürdig, zumal der Betreffende Grund hatte, sich mir erkenntlich zu erweisen (er war 1899 wegen Totschlags vor dem Schwurgerichte angeklagt, jedoch freigesprochen worden).

11. Typus des Wiener Einbrechers; 1880 in Wien geboren, katholisch, ledig, Hilfsarbeiter. Er ist abgestraft:

1895	vom	Bezirksgericht Wien IV	wegen Übertretung des Diebstahls mit 5 Tagen strengem Arrest;
1895	=	Landesgericht Wien	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 6 Monaten schwerem Kerker;
1897	=	Bezirksgericht Wien IV	wegen Übertretung geg. die Sicherheit des Lebens mit 48 Stdn. Arrest;
1901	=	Landesgericht Wien	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 1 Jahr schwerem Kerker;
1903	=	= =	(Nr. III 3/3) wegen Verbrechens des Diebstahls mit 18 Mt. schw. Kerker.

Seine Mitteilungen machten mir den Eindruck mindestens subjektiver voller Glaubwürdigkeit.

12. Taschendieb, 1861 in Stuhlweißenburg (Ungarn) geboren, katholisch, ledig, Tischlergehilfe. Er ist abgestraft:

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1882	vom	Garnisonsgericht Stuhlweißenburg	wegen Verbrechens der Desertion u. des Diebstahls mit 3 Mon. Kerker;
1884	=	Garnisonsgericht Budapest	wegen Verbrechens des Diebstahls und Vergehens gegen Zucht und Ordnung mit 4 Mon. schw. Kerker;
1887	=	Gerichtsh. Stuhlweißenburg	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 2 Jahren Gefängnis;
1889	=	= Veszprim	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 3 Jahren Zuchthaus;
1896	=	Bezirksgericht Wien II	wegen Übertretung des Diebstahls mit 1 Monat strengem Arrest;
1897	=	Landgericht Berlin	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 3 Jahren Zuchthaus;
1901	=	Bezirksgericht Wien VIII	wegen Übertretung des Diebstahls mit 6 Monaten strengem Arrest;
1901	=	= = III	wegen Übertretung des Diebstahls mit 1 Monat strengem Arrest.

Diesmal brachte ihn ein von ihm verübter Betrug vor das Landesgericht Wien, das ihn zu einer sechsmonatlichen Kerkerstrafe verurteilte.

Erwähnenswert ist, daß der Angeklagte, während er seine Zuchthausstrafe in Berlin verbüßte, von den dortigen Gerichtsärzten für unzurechnungsfähig erklärt und aus der Haft entlassen wurde. Die hiesigen Psychiater erklärten ihn jedoch für einen Simulanten. Er hat ganz Deutschland, Österreich und Ungarn bereist, auch mit Kunden, Schränkern und Tarchenern viel verkehrt; seine Mitteilungen machen mir den Eindruck objektiver und subjektiver Glaubwürdigkeit.

13. Wiener Einbrecher, 1880 in Eggenburg (Niederösterreich) geboren, katholisch, ledig, Kutscher, abgestraft:

1897	vom	Bezirksgericht Wien XIV	wegen Übertretung geg. die Sicherheit des Lebens mit 48 Stdn. Arrest;
1897	=	= Korneuburg	wegen Übertretung des Diebstahls mit 3 Tagen Arrest;
1898	=	Landesgericht Wien	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 4 Monaten schwerem Kerker;
1897	=	Bezirksgericht = XIV	wegen Schnellfahrens mit 1 fl.;
1899	=	Landesgericht Wien	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 6 Monaten schwerem Kerker;

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1901 vom Bezirksgericht Wien VIII wegen Übertretung der Vagabondage, Falschmeldung, Reversion und Bettelns mit 1 Monat Arrest;
1901 = Landesgericht Wien wegen Verbrechens des Diebstahls u. Revers. m. 15 Mon. schw. Kerk.;
1900 = = = wegen Verbrechens des Diebstahls u. Revers. m. 1 Jahr schw. Kerker;
1902 = Bezirksgericht = XV wegen Übertretung der Reversion mit 14 Tagen strengem Arrest;
zuletzt vom Landesgericht Wien mit 10 Monaten schwerem Kerker.

14. Typischer Wiener Einbrecher, 1874 in Wien geboren, katholisch, ledig, Hilfsarbeiter; abgestraft:
1897 vom Bezirksgericht Wien IX wegen Übertretung des Diebstahls mit 3 Tagen Arrest;
1900 = Landesgericht = wegen Verbrechens des Diebstahls mit 4 Mon. schw. Kerker;
1901 = = = wegen Verbrechens des Diebstahls mit 8 Monaten schwerem Kerker;
1901 = = = wegen Verbrechens des Diebstahls mit 1 Jahr schwerem Kerker;
1903 = Bezirksgericht = XV wegen Übertretung des Diebstahls mit 1 Woche Arrest;
1903 = Landesgericht Wien wegen Verbrechens des Diebstahls mit 1 Jahr schwerem Kerker.
(Urteil vom 13. Mai 1903 Vr. II 2740/3.)

15. Wiener Einbrecher, 1870 in Wien geboren, katholisch, ledig, Hilfsarbeiter; abgestraft:
1885 vom Bezirksgericht Wien VII wegen Übertretung gegen d. Sicherheit des Lebens mit 12 Stdn. Arrest;
1887 = = = XVII wegen Übertretung der leichten Körperverletzg. m. 24 Stdn. Arrest;
1886 = Landesgericht Wien wegen Verbrechens des Diebstahls mit 3 Monaten schwerem Kerker;
1887 = = = wegen Verbrechens des Betruges mit 6 Monaten schwerem Kerker;
1889 = = = wegen Verbrechens des Diebstahls mit 6 Monaten schwerem Kerker;
1891 = Bezirksgericht Wien VII wegen Übertretung der Körperverletzung mit 3 Tagen Arrest;

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1895 vom Landesgericht Wien wegen Verbrechens des Diebstahls mit 1 Jahr schwerem Kerker;
1903 = = = wegen Verbrechens des Diebstahls mit 9 Monaten schwerem Kerker;
(Urteil vom 6. Juli 1903 G. Z. Vr. IX 3996/3).

16. Wiener Einbrecher, Komplize des vorigen; 1874 in Wien geboren, katholisch, ledig. Maschinenwärter; abgestraft:

1895 vom Bezirksgericht Wien II wegen Übertretung des Diebstahls mit 48 Stunden Arrest;
1895 = Landesgericht Wien wegen Verbrechens des Diebstahls mit 1 Jahr schwerem Kerker;
1897 = = = wegen Verbrechens des Diebstahls mit 15 Monaten schwerem Kerker;
1898 = = = wegen Verbrechens des Diebstahls mit 2 Jahren schwerem Kerker;

1903 wurde er von der Anklage wegen Verbrechens des Diebstahls freigesprochen, seither jedoch neuerlich wegen Diebstahls verurteilt.

Die Angaben dieser beiden sind verläßlich. Ich konnte jedoch das Studium mit Gewährsmann 15 nicht beenden, da er mir eines Tages mitteilte, es sei auf seiner Zelle ein alter Verbrecher eingeliefert worden, der ihm das weitere Ausfüllen der Fragebögen verboten hätte.

17. Wiener Einbrecher, 1853 in Wien geboren, katholisch, ledig, Hilfsarbeiter; abgestraft:

1868 vom Bezirksgericht Wien I wegen Übertretung des Diebstahls mit 3 Tagen strengem Arrest;
1868 = = = I wegen Übertretung des Diebstahls mit 8 Tagen strengem Arrest;
1869 = = = XVII wegen Übertretung des Diebstahls mit 8 Tagen strengem Arrest;
1869 = Landesgericht Wien wegen Übertretung des Diebstahls mit 2 Monaten strengem Arrest;
1869 = = = wegen Verbrechens des Diebstahls mit 6 Monaten schwerem Kerker;
1870 = Bezirksgericht Wien I wegen Übertretung des Betruges mit 12 Stunden Arrest;
1870 = = = III wegen Übertretung des Diebstahls mit 1 Woche Arrest;
1870 = Landesgericht Wien wegen Verbrechens des Diebstahls mit 10 Monaten schwerem Kerker;

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1871	vom	Landesgericht Wien		wegen Verbrechens des Diebstahls mit 18 Monaten schwerem Kerker;
1873	=	=	=	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 18 Monaten schwerem Kerker;
1879	=	=	=	wegen Übertretung des Diebstahls mit 6 Monaten strengem Arrest;
1879	=	Bezirksgericht Wien	I	wegen Übertretung des Diebstahls mit 2 Monaten strengem Arrest;
1879	=	=	= II	wegen Übertretung der Vagabondage mit 5 Tagen strengem Arrest;
1879	=	=	= =	wegen Übertretung der Vagabondage mit 3 Tagen strengem Arrest;
1879	=	=	= IX	wegen Übertretung des Diebstahls mit 48 Stunden strengem Arrest;
1881	=	Landesgericht Wien		wegen Verbrechens des Diebstahls mit 3 Jahren schwerem Kerker;
1885	=	=	=	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 4 Jahren schwerem Kerker;
1891	=	=	=	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 7 Jahren schwerem Kerker;
1900	=	=	=	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 1½ Jahren schwerem Kerker;

zuletzt vom Landesgericht Wien, mit Urteil vom 25. Juli 1903 G. Z. Vr. IX 977/3 wegen Verbrechens des Diebstahls mit 6 Jahren schwerem Kerker.

Dieser Mann, der sein halbes Leben im Gefängnisse verbracht hat, behauptete anfangs steif und fest, von einer Gaunersprache nichts zu wissen. Erst allmählich, als er sah, daß ich bereits einige Kenntnisse derselben besitze, räumte er deren Existenz ein, meinte aber, daß er sie nicht beherrsche, da er sich „um die Leute nicht kümmere“ (obwohl er wiederholt wegen Gesellschaftsdiebstahls bestraft ist). Er ließ sich endlich herbei, meine Fragebögen auszufüllen, oder vielmehr mit Hilfe eines seiner Zellengenossen, eines berüchtigten, vielfach vorbestraften ungarischen Taschendiebs und Einbrechers (der aber zugleich Mitglied einer Wiener Bande ist), ausfüllen zu lassen. Seine Auskünfte stellen also die Mitteilungen beider dar.

18. Typus des ungarischen Taschendiebs, der nur auf „Geschäftsreisen“ Wien betritt; 1884 in Budapest geboren, mosaisch, ledig, Buchdruckergehilfe. Er ist erst zweimal in Budapest wegen Taschendiebstahls, und zwar einmal mit 6 Wochen und einmal mit 4 Monaten

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gefängnis bestraft, ist aber ein eifriges Mitglied jener Zunft. Die deutsche Sprache beherrscht er nur sehr unvollkommen. Zuletzt wurde er vom Landesgerichte Wien mit Urteil vom 20. Juli 1903 Vr. V 4895/3 wegen Verbrechens des Diebstahls zu 8 Monaten schweren Kerkers verurteilt.

19. Einbrecher, 1868 in Sedlec (Böhmen) geboren, katholisch ledig, Taglöhner; abgestraft:

1889 vom Bezirksgericht Wien IX wegen Übertretung des Diebstahls mit 24 Stunden Arrest;
1890 " " " " wegen Übertretung des Diebstahls mit 24 Stunden Arrest;
1890 " " " IV wegen Übertretung des Diebstahls mit 3 Tagen Arrest;
1891 " " " " wegen Übertretung des Diebstahls mit 8 Tagen Arrest;
1891 " " Schwechat wegen Übertretung des Diebstahls mit 24 Stunden Arrest;
1892 " " Wien X wegen Übertretung des Diebstahls mit 8 Tagen Arrest;
1892 " " " " wegen Übertretung des Diebstahls mit 4 Wochen Arrest;
1894 " Landesgericht Wien wegen Verbrechens des Diebstahls mit 8 Monaten schwerem Kerker;
1896 " " Prag wegen Verbrechens des Diebstahls mit 2 Jahren schwerem Kerker;
1901 " Bezirksgericht Wien VII wegen Übertretung der Falschmeldung mit 24 Stunden Arrest;
1902 " " " X wegen Übertretung der Falschmeldung und Reversion mit 1 Monat Arrest;
1903 " " " " wegen Übertretung der Reservion mit 2 Monaten Arrest;

zuletzt vom Landesgericht Wien mit Urteil vom 30. Juli 1903 G. Z Vr. VI 5258/3 wegen Verbrechens des Diebstahls zu 10 Monaten schweren Kerker.

Er beherrscht die deutsche Sprache nicht vollkommen. Ich konnte das Studium mit ihm nicht ganz vollenden.

20. Vagant, der Österreich, Deutschland und Italien bereist hat. Seiner Nationalität nach Tscheche, beherrscht er die deutsche Sprache

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nicht vollkommen. Auch mit ihm konnte ich wegen anderweitiger Abhaltung das Studium nicht ganz vollenden. Er ist 1876 in Königsfeld bei Brünn geboren, katholisch, ledig, Tuchmachergehilfe, und ist abgestraft:

1887	vom Bezirksgericht	Brünn	wegen Übertretung des Diebstahls mit 10 Tagen Einschließung;
1887	=	=	wegen Verbrechens des Diebstahls und Vagabondage mit 4 Wochen strengem Arrest;
1888	=	=	wegen Übertretung des Diebstahls mit 3 Monaten strengem Arrest;
1889	=	=	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 2 Monaten strengem Arrest;
1891	=	=	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 4 Wochen strengem Arrest;
1891	=	=	wegen Übertretung der Vagabondage m. 5 Wochen strengem Arrest;
1891	=	Tilchnowitz	wegen Übertretung der Vagabondage u. d. Diebstahls mit 1 Monat strengem Arrest;
1896	=	Wien III	wegen Übertretung des Diebstahls mit 1 Monat strengem Arrest;
1898	=	= II	wegen Übertretung des Diebstahls mit 14 Tagen strengem Arrest;
1898	=	= III	wegen Übertretung der Falschmeldung m. 6 Tagen streng. Arrest;
1898	= Kreisgericht	Bozen	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 2 Monaten schwerem Kerker;
1898	=	=	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 2 Jahren schwerem Kerker;
1901	= Landesgericht	Brünn	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 2½ Jahren schwerem Kerker;
1903	=	Wien	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 10 Monaten schwerem Kerker;

(Urteil vom 29. Juli 1903 G. Z. Vr. VII 3610/3).

21. Berufsmäßiger Wiener Taschendieb, 1864 in Wien geboren, katholisch, ledig, Theaterarbeiter. Er ist abgestraft:

1880	vom Bezirksgericht	Wien VII	wegen Übertretung des Betruges mit 14 Tagen Arrest;

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1884 vom Landesgericht Wien wegen Verbrechens des Diebstahls mit 2 Jahren schwerem Kerker;
1886 = Bezirksgericht Wien II wegen Übertretung des Diebstahls mit 1 Monat Arrest;
1890 = = = IX wegen Übertretung des Diebstahls mit 3 Wochen Arrest;
1891 = = = = wegen Übertretung des Diebstahls und Vagabondage mit 3 Monaten Arrest;
1893 = = = II wegen Übertretung des Diebstahls mit 6 Wochen strengem Arrest;
1898 = = = IX wegen Übertretung des Diebstahls mit 14 Tagen strengem Arrest;
1898 = = = XIII wegen Übertretung des Betruges mit 14 Tagen Arrest;
1898 = = = II wegen Übertretung der Vagabondage mit 1 Monat strengem Arrest;
1902 = = = II wegen Übertretung des Diebstahls mit 3 Monaten strengem Arrest;
1902 = = = III wegen Übertretung des Diebstahls mit 6 Wochen strengem Arrest;
1903 = Landesgericht Wien wegen Verbrechens des Diebstahls mit 1 Jahr schwerem Kerker;
(Urteil vom 7. August 1903 G. Z. Vr. I 5558/3).

22. Typus des Wiener Einbrechers, 1867 in Wien geboren, katholisch, ledig, Maurergehilfe; abgestraft:
1884 vom Bezirksgericht Wien XVII wegen Übertretung des Hazardspiels mit 12 Stunden Arrest;
1885 = = = XIV wegen Übertretung des Betruges mit 1 Monat Arrest;
1886 = Landesgericht Wien wegen Verbrechens des Diebstahls mit 6 Monaten schwerem Kerker;
1886 = Bezirksgericht Wien XV wegen Ubertretung des Diebstahls mit 6 Wochen strengem Arrest;
1887 = Landesgericht Wien wegen Verbrechens der gefährlich. Drohung m. 6 Mon. schw. Kerker;
1891 = Garnisonsgericht Sternberg wegen Vergehens des Diebstahls mit 3 Monaten Garnisonsarrest;
1892 = Landesgericht Wien wegen Verbrechens der Erpressung mit 15 Monaten schwerem Kerker;

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1894	vom	Landesgericht Wien	wegen Verbrechens der Erpressung und Vagabondage mit 18 Monaten schwerem Kerker;
1897	=	Bezirksgericht Wien X	wegen Übertretg. geg. d. Sicherheit des Lebens mit 2 fl. Geldstrafe;
1897	=	= = =	wegen Übertretung des Diebstahls mit 2 Monaten strengem Arrest;
1898	=	Landesgericht Wien	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 18 Monaten schwerem Kerker;
1899	=	Bezirksgericht Werfen	wegen Übertretung des § 3 V. G. mit 5 Wochen strengem Arrest;
1899	=	= Stockerau	wegen Uebertretung des Bettelns und Vagabondage mit 14 Tagen strengem Arrest;
1899	=	Kreisgericht Leoben	wegen Übertretung der Vagabondage und Verbrechens der Unzucht wider die Natur mit 2 Jahren schwerem Kerker;
1902	=	Landesgericht Wien	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 1 Jahr schwerem Kerker;
zuletzt	=	= =	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 5 Jahren schwerem Kerker;

(Urteil vom 21. September 1903 G. Vr. IV 2252/3).

23. Tarchener, 31 Jahre alt, in Ungarn geboren und dahin zuständig, mosaisch, ledig, wiederholt abgestraft, darunter vom Gerichtshof Preßburg mit 1½ Jahren Gefängnis, zuletzt vom Landesgerichte Wien wegen Betrugs mit 8 Monaten Kerker. Ich konnte mit ihm wegen Zeitmangels nur das Vokabular A—G durchgehen.

24. Wiener Einbrecher, der aber auch gelegentlich andere Diebstähle oder Betrügereien ausführt, 25 Jahre alt, in Wien geboren, katholisch, ledig, Tischlergehilfe; vorbestraft:

1899	vom	Bezirksgericht Josefstadt	wegen Übertretung des Diebstahls mit 14 Tagen strengem Arrest;
1899	=	Landesgericht Wien	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 6 Monaten schwerem Kerker;
1900	=	= =	wegen Verbrechens des versuchten Betrugs m. 14 Tagen streng. Arrest;
1901	=	Bezirksgericht Neubau	wegen Übertretung des Betrugs mit 8 Monaten strengem Arrest;

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1901 vom Landesgericht Wien wegen Verbrechens des Diebstahls mit 1 Jahr schwerem Kerker;
1903 = = = wegen Verbrechens des Diebstahls mit 8 Monaten schwerem Kerker;

(Urteil vom 3. April 1903 G. Z. Vr. VIII 790/3).

Ich erhielt die vorliegenden Auskünfte von ihm nach Entlassung aus seiner letzten Strafe.

Hier und da erhielt ich noch von anderen Verbrechern oder durch Akteneinsicht bruchstückweise Auskünfte, die ich aber im folgenden Vokabulare nicht verwertet habe. Dagegen kann ich es mir nicht versagen, an dieser Stelle — wenn auch vielleicht nicht ganz in diesen Zusammenhang gehörig — ein Dokument zum Abdruck zu bringen, das bei einem wegen Verbrechens des Diebstahls und Betruges eingelieferten und vom Landesgerichte Wien mit Urteil vom 22. Februar 1903 G. Z. Vr. IX 646/3 zu einer sechsmonatlichen schweren Kerkerstrafe verurteilten Vaganten gefunden wurde. Derselbe ist 1883 in Wien geboren, katholisch, ledig, Hutmachergehilfe, und scheint in der Welt weit herumgekommen zu sein, wie seine folgenden Vorstrafen beweisen:

1901 vom Bezirksgericht Wien IV wegen Betrug 10 Tage Arrest;
1901 = = = = wegen Betrug 1 Woche Arrest;
1902 = = = VIII wegen Diebstahl 3 Wochen Arrest;
1902 = Amtsgericht Sprottau wegen Betteln 3 Tage Haft;
1902 = = Forst wegen Hausfriedensbruch 1 Woche Gefängnis.

Das erwähnte Dokument, welches ihm abgenommen und dem Akte beigeschlossen wurde, stellt ein kurzes Verzeichnis einiger gebräuchlichster Ausdrücke der Kundensprache dar, das ihm offenbar auf der Wanderschaft von einem Genossen gegeben oder in die Feder diktiert, vielleicht von ihm selbst zusammengestellt worden ist. Es lautet in wortgetreuer Wiedergabe:

Kundensprache.

Fleppen (Reisepapiere)
Kaffs (Dörfer)
Deckel, Klengners Karl } (Gensdarm)
Winden (Häuser, kleine)
Gallach (Pfarrer)
Schulmeister (Schallach)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Brod (Hanf)
Käse (Leiche)
Geld (Drath)
Schnaps (Sauf)
Platten reißen (im Freien schlafen)
Rauscher (Strohlager)
Sänftling (Bett)
Rundlinge (Kartoffeln)
Putz (Polizist)
Kittchen (Gefängnis)
Die Rede (der Kohl)
Staude (Hemd)
Pennen (Herberge)
Trittchens (Schuhe)
Kreuzspanne (Weste).

Weiter befinden sich auf dem Papier folgende Verse:

Hat dich auch der Putz beim Kragen
Kunde mußt du nicht verzagen.

Und weiter:

Wenn das meine Mutter wüßte,
wie mirs in der Fremde gieng,
Schuh und Strümpfe sind zerrissen,
durch die Hosen pfeift der Wind.

Genauere Auskunft über die Herkunft dieses Papiers konnte ich nicht erlangen, da ich den Mann nicht selbst verteidigte, sondern nur durch die Freundlichkeit des betreffenden Herrn Vorsitzenden, dem ich hierfür bestens danke, Einsicht in den Akt erhielt.

Andere Mitteilungen, die ich von Verbrechern über die Art ihrer Tätigkeit, Organisation u. a. m. erhielt, gehören nicht in den Rahmen dieser Arbeit und müssen einer gesonderten Veröffentlichung vorbehalten bleiben. Dagegen soll hier einiges über die Zeichensprache und Geheimschrift erwähnt werden, da diese immerhin als Bestandteile der Gaunersprache im weitesten Sinne angesehen werden können.

Bekanntlich gibt es seit altersher gewisse konventionelle Zeichen in der Verbrecherwelt behufs Verständigung bei Gelegenheiten, wo ein mündlicher Verkehr nicht ratsam erscheint, vor Fremden, bei Gericht u. dgl. m. — Solche Zeichen bestehen nach übereinstimmender Mitteilung fast sämtlicher Gewährsmänner [1]) für die Begriffe „alt“, „prest“ (gut, sicher) und „jung“, „grean“ (schlecht, unsicher). Ersterer wird

1) und der noch zu erwähnenden Mitteilungen der k. k. Polizeidirektion Wien.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

durch eine geballte Faust wiedergegeben und bedeutet entweder, daß alles in Ordnung ist, daß man keine Furcht zu hegen braucht, oder daß man vor einem im Lokale befindlichen Dritten ungeniert sprechen kann usw.; letzterer durch eine horizontal oder vertikal ausgestreckte flache Hand mit weggestrecktem Daumen und bedeutet, daß es schlecht stehe, daß man vorsichtig sein müsse, weil z. B. ein verdächtiger Dritter anwesend sei usw. Es soll auch Zeichen geben, die dem Komplizen, mit dem man konfrontiert wird, anzeigen sollen, ob er zu leugnen oder zu gestehen habe (ersteres durch aufeinandergepreßte Lippen, letzteres durch Zeigen der Zähne kenntlich), allein die diesbezüglichen Mitteilungen waren zu vereinzelt, als daß sie für bare Münze genommen werden könnten.

Sehr verbreitet ist in Wiener Verbrecherkreisen die sogenannte O-Sprache. Es ist bekannt, daß Kinder sich oft damit vergnügen, Wörter durch Umkehrung der Silbenfolge unverständlich zu machen, und daß auch die Gaunerwelt dieses Verfahren häufig einschlägt. Einen Übergang von solcher Kinder- zur Verbrechersprache beobachtete ich vor einiger Zeit an einer Bande jugendlicher Geflügeldiebe, die im Alter von 10—15 Jahren stehend, ganze Gegenden unsicher machten. Dieselben unterhielten sich damit, zwischen die einzelnen Silben ein d einzuschalten, so daß der Satz: „Gehen wir Hühner nehmen", im Dialekte: „Geh'ma Hendeln nehma", von ihnen ausgesprochen wurde: „Gadihma Hadindeln nadihma".

Die sogenannte O-Sprache besteht nun darin, daß der konsonantische Anlaut eines Wortes weggenommen, an das Ende des Wortes gesetzt und mit einem auslautenden e versehen wird. Der Vokal der ersten Silbe wird sodann zu o umgelautet. Ein Beispiel: Schränker (Einbrecher) — Änkerschre — Onkerschre. Gewährsmann 1 gab mir u. a. (bezeichnenderweise für den Gesichtskreis dieser Leute) folgende Paradigmata an: Ockbe = Böck (Schuhe); Osenhe = Hosen; otzenspre = spritzen (Fenster eindrücken); Otteltre = Trottel; Oslergre = Griesler (Vagabund); Ozistre = Strizzi (Zuhälter); Ochtsche = Tschoch (Kaffeehaus); Mein Odlme geht am Ortelge am Ochstre um ein Onlkre = mein Mädel geht am Gürtel am Strich um ein Kronl usw.[1] [2]

1) Rossignol, Dictionnaire d'argot. Ollendorf, Paris 1901 (im folgenden mit R. zitiert), führt unter der Bezeichnung „javanais" eine ähnliche Methode an, nach welcher in die einzelnen Silben ein pi eingeschoben wird, z. B. voleurs (Diebe) zu vopileurspi wird; vgl. auch den von ihm angeführten argot de boucher.

2) Ähnlich der in Wiener Verbrecherkreisen allgemein gebrauchte Ausdruck „angre" für „grean" (grün = unsicher); dann ickbre = Brücke bei G.; ockelbeh = Buckel (Fr. V, 150) u. a. m. Vgl. auch K. 111, 112.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gewährsmann 12 schrieb mir unter der Spitzmarke „Das jänische Alphabet“ die bekannte Keilschrift auf, die sich im Großschen Handbuch für Untersuchungsrichter dargestellt findet [1]). Bei Tarchenern fand ich als Verständigungsmittel die Punktierung derjenigen Buchstaben in einem größeren Kontext (im konkreten Falle sollte ein übersendetes Buch dazu dienen), aus welchen die Wörter und Sätze, die den Gegenstand der Mitteilung zu bilden hatten, zusammengesetzt werden sollten [2]).

Es sei mir nun gestattet, einiges über die Arbeitsmethode mitzuteilen, deren ich mich bei meiner Umfrage bedient habe. Es wird dies einerseits die kritische Beurteilung des von mir gelieferten Materials erleichtern, anderseits künftigen Forschungen auf diesem Gebiete vielleicht zustatten kommen, indem die Aufmerksamkeit des Sammelnden im vorhinein auf die im folgenden berührten Punkte gelenkt und so die Vermeidung der von mir etwa begangenen Fehler ermöglicht wird.

Dem Zwecke meiner Arbeit: den Umkreis der heute in Wien geläufigen Gaunersprache abzustecken, entsprechend, hatte ich eine dreifache Aufgabe zu erfüllen: das gesammelte Material von dem in Wiener Volkskreisen allgemein üblichen Dialekte, von auswärtigen Gauneridiomen, endlich von früher gebrauchten, heute aber obsolet gewordenen Ausdrücken abzugrenzen. Es ist klar, daß ich mich zu diesem Behufe in erster Linie an diejenigen wenden mußte, welche die lebendige Quelle aller diesbezüglichen Erhebungen darstellen: die Verbrecher selbst. Alle anderen Erkenntnismittel, als Mitteilungen der polizeilichen oder richterlichen Beamten u. dgl., durften hierbei erst in zweiter Linie in Betracht kommen, da sie selbst nur eine unvollkommenere, wenn auch aus derselben Quelle schöpfende Art der Forschung darstellen, und es widersinnig wäre, das, was aus erster Hand zu haben, durch eine Mittelsperson zu erfragen. Immerhin bilden diese Mitteilungen eine wertvolle Kontrolle, und ich habe sie als solche in der unten zu schildernden Weise mit vielem Nutzen verwertet.

Die unmittelbare Umfrage bei Verbrechern empfahl sich aber auch schon deshalb, weil ich vermöge meiner Stellung als Verteidiger am besten und sichersten Gelegenheit hatte, die nötigen Auskünfte zu erlangen. Wer nicht geradezu selbst ein Mitglied der Zunft ist — auch solche haben ja schon Vokabularien veröffentlicht — oder doch unter ihnen gelebt hat, ist naturgemäß auf solche Auskünfte ange-

1) G., S. 553: „Maurer- oder Winkelschrift“.
2) S. ebenfalls G., S. 555 („Punktiermethode“).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wiesen. Da aber bekanntlich die Verbrecher kein öffentliches Gewerbe betreiben, nicht als solche kenntlich sind, kurzum derjenige, der Gaunersprachestudien treiben wollte, unmöglich wissen kann, an wen er sich zu wenden hat, können naturgemäß nur diejenigen Personen in der Lage sein, geeignete Auskunftspersonen aufzufinden, die vermöge ihres Berufes hierzu Gelegenheit haben. Dies sind die an der Ausforschung, Untersuchung, Aburteilung und Bestrafung der Delikte Beteiligten: Gendarmerie, Polizei, Gericht, Staatsanwaltschaft, Verteidiger, Gefangenhauspersonal. Aus diesem Kreise scheiden nun zunächst jene aus, die vermöge ihrer mangelnden Vorbildung in der Regel wohl nicht in der Lage sind, sich sachdienlichen Studien hinzugeben: Wachmannschaft, Gefangenaufseher u. dgl.

Die Polizeibeamten haben häufig Gelegenheit, sich diesbezügliche Kenntnisse anzueignen, einerseits durch die in Großstädten übliche Einrichtung des Konfidententums, anderseits weil es häufig vorkommt, daß der Verbrecher zu dem ihn inquirierenden Polizeikommissär eine Art Zutrauen faßt, das ihn zu vertraulichen Mitteilungen kommen läßt. Nichts wäre nämlich verfehlter, als den Berufsverbrechern einen persönlichen Haß gegen die sie verfolgenden Polizeiorgane zuzumuten. Man kann von ihnen natürlich nicht verlangen, daß sie einer Behörde, die ihre Ausforschung und Bestrafung bezweckt, besondere Liebe und Anhänglichkeit entgegenbringen; aber die Gegnerschaft, in der sie sich zu ihr befinden, ist eine offene, ich möchte beinahe sagen, ritterliche, indem sie einsehen, daß der inquirierende Polizeibeamte von berufswegen seine Pflicht tut; versteht er es, ihren Schlichen mit Erfolg nachzuspüren, so bringen sie ihm sogar eine gewisse wohlwollende Anerkennung entgegen, ohne ihm ihre Entlarvung irgendwie persönlich nachzutragen. Tatsächlich sind auch zahlreiche Veröffentlichungen über Gaunersprache von Polizeibeamten ausgegangen, die einschlägige Mitteilungen gesammelt haben. Wirkliche persönliche Feindschaft bringt der Berufsverbrecher (nur von solchen ist im folgenden die Rede) dem Verräter entgegen, der, selbst Mitglied der Zunft, die Genossen der Behörde ausliefert; seltener dem Detektiv (Polizeiagenten), denn auch dieser ist staatlich angestellter Beamter, der bei der Verfolgung einer Straftat nur seine Berufspflicht erfüllt.

Weit weniger als der Polizeibeamte ist der Richter (Untersuchungsrichter oder Vorsitzender) zu einschlägigen Forschungen geeignet. Dem Richter begegnet der Verbrecher mit viel größerem Mißtrauen wie dem Polizisten; schon deshalb, weil er in der Regel bei diesem auf viel mehr Verständnis für seine Tätigkeit stößt wie bei jenem. Vom eigenartigen Treiben und der Organisation der Verbrecherwelt

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sind die Polizeiorgane sehr wohl, der Richter aber nur sehr unvollkommen informiert, da er sich in der Regel nur mit der Überführung des ihm von der Polizei gelieferten Inquisiten, nicht aber mit der Überwachung der ganzen Zunft zu beschäftigen hat. Diese mangelnde Kenntnis bemerkt der Inquisit aber sehr bald und empfindet naturgemäß eine gewisse Abneigung gegen denjenigen, der ihm in seiner Denkungsart nicht zu folgen vermag, was ihn wieder verschlossener und für Auskünfte weniger zugänglich macht. Die Geringschätzung, die der Verbrecher den mit ihm in Berührung kommenden gerichtlichen (und staatsanwaltlichen) Organen entgegenbringt, zeigt sich u. a. auch darin, daß er für sie meist keine eigenen Bezeichnungen hat, während er sonst für alle mit ihm in Beziehung stehenden Sachen oder Personen oft mehrfache Namen verwendet. Von diesen Umständen aber ganz abgesehen, verbietet es in der Regel der Zweck und Gegenstand der Voruntersuchung dem Untersuchungsrichter, dem Verbrecher gegenüber eine andere als die rein amtliche Stellung — und dies wäre etwa die eines Unterricht genießenden Schülers oder ähnliches — einzunehmen und mit dem Inquisiten in einer Weise zu verkehren, die dem Ansehen des Gerichtes Eintrag zu tun droht. Dies gilt in erhöhtem Maße vom Vorsitzenden.

Der Berufenste zu derartigen, mit dem Verbrecher vorzunehmenden Studien scheint auf den ersten Blick der Verteidiger zu sein. Er genießt das Vertrauen seines Klienten (in der Theorie wenigstens), er darf, ja soll sogar sich von ihm über die Umstände des Falles, über die ganze Persönlichkeit seines Klienten vollständig informieren lassen, er befindet sich zu ihm nicht in einer gegnerischen, sondern in einer unterstützenden Stellung. In der Praxis steht das allerdings nicht ganz so. Einmal wird der größte Teil der Berufsverbrecher nicht durch selbstgewählte, sondern durch von amtswegen (ex offo) bestellte Armenvertreter verteidigt (Verteidiger „vom Hause“, wie die Sträflinge des Wiener Landesgerichtes sie nennen), welchen der Angeklagte naturgemäß ebenso fremd gegenübersteht wie dem Richter. Selbst dem gewählten Verteidiger aber wird der Angeklagte häufig seine Angehörigkeit zur Gaunerzunft nicht verraten, um ihn im Glauben zu erhalten, daß es sich hier um einen Unschuldigen handle, dessen Freispruch zu erwirken eine hehre Aufgabe sei. Überdies trifft das, was ich früher über das Mißtrauen des Verbrechers zum Richter bemerkte, meist auch bezüglich des Verteidigers zu, der ebenso wie jener nur selten genauere Kenntnis des berufsmäßigen Gaunertums besitzt. Daher auch hier eine gewisse Geringschätzung des Verteidigers, für welchen die Gaunersprache ebenfalls keinen allgemein gebräuchlichen Ausdruck kennt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Erst nach Überwindung aller dieser Hindernisse ist der Verteidiger in der Lage, Ersprießliches auf diesem Gebiete leisten zu können. Hierzu gehört vor allem genaue Kenntnis des Verbrechertums, seiner Schliche und Gewohnheiten. Wer diese Kenntnis nicht besitzt, wie jeder, der erst am Anfange seiner diesbezüglichen Studien steht, wird gut tun, zögernd, Schritt für Schritt vorzugehen, um seine Blößen nicht sofort erkennen zu lassen. Ebenso schädlich, ja vielleicht noch mehr, ist es, wenn der Verteidiger, der aus Büchern oder sonst irgendwoher einiges über das Verbrechertum erfahren zu haben glaubt, seine neu erworbenen Kenntnisse vor dem Inquisiten auskramt und mit technischen Ausdrücken herumwirft, zumal wenn er den Wiener Dialekt nicht vollkommen beherrscht. Ich halte es vielmehr auf Grund meiner Erfahrungen für das Richtige, etwa folgendermaßen vorzugehen: Man bespreche mit seinem Klienten vorerst eingehend den konkreten Fall nach allen Richtungen. Dabei wird sich Gelegenheit ergeben, auf die etwaigen Vorstrafen, auf das Vorleben des Angeklagten, seine Persönlichkeit, seine Lebensweise, seinen Verkehr zu sprechen zu kommen. Man bespreche mit ihm diese Umstände weder im Tone eines Moralpredigers, noch des nach Argumenten suchenden Juristen, noch endlich des nach „Enthüllungen“ neugierigen Laien sondern, wenn ich den Vergleich gebrauchen darf, etwa des Geschäftsmannes, der bei einem Angehörigen einer anderen „Branche“ sich nach den Geschäftsverhältnissen erkundigt. Man frage ihn teilnahmsvoll nach dem Verdienste, der Konkurrenz u. dgl. m., lasse die Namen anderer engerer „Kollegen“ des Inquisiten (also Schränker, Seebacher etc.), die man etwa früher einmal verteidigt hat, einfließen und erkundige sich über ihre gegenwärtige Position, kurz, man behandle den Verbrecher weder als unschuldig Verfolgten, noch als den Feind der staatlichen Ordnung, sondern einfach als Gewerbsmann wie einen anderen, dessen Gewerbe zufälligerweise vom Staate nicht anerkannt wird, aber sonst jedem anderen Berufszweige prinzipiell gleichsteht. Mit dieser Methode habe ich überraschende Erfolge erzielt, indem die auf solche Weise Behandelten mir bald die eingehendsten Mitteilungen über sich und andere machten: nicht etwa aus Vertrauen, Dankbarkeit oder dgl., sondern auf Grund der jedem Menschen mehr oder weniger eigenen Gewohnheit, sich dem anzuvertrauen, der auf seinen Ideenkreis einzugehen vermag. Ist man nun so weit, so kann man getrost seinem Klienten sagen, daß man sich für die im Gebrauche stehenden Gaunerausdrücke (die man natürlich nicht als solche, sondern als „schwarze Sprache“, „greanen Spritzer“, „jenisch“ benennen soll) interessiere und ihn um einige Auskünfte darüber

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ersuchen möchte. Erklärt er sich hiezu bereit, so kann das Studium beginnen.

Dies geschieht am vorteilhaftesten und vollständigsten zunächst durch Überprüfung eines schon vorhandenen Gaunervokabulares, etwa des Großschen Wörterbuches in seinem „Handbuch für Untersuchungsrichter", indem dem Inquisiten das Gaunerwort vorgelesen und er um dessen Bedeutung gefragt wird. Kennt er sie, so fragt man ihn, ob er keinen anderen Gaunerausdruck für diesen Begriff wisse, kennt er sie nicht, so liest man ihm die Übersetzung vor und fragt ihn, welchen Ausdruck er für diesen Begriff gebrauche. Bei Durchführung dieses Systems wird man einerseits eine ziemlich genaue Kontrolle der Geltung des Großschen Vokabulares, anderseits eine ziemlich umfassende Wiedergabe des Wortschatzes des betreffenden Gewährsmannes erhalten. Leider war es mir aus verschiedenen Gründen unmöglich, mich an dieses grundsätzlich richtige System zu halten. Dessen Durchführung hätte nämlich in jedem einzelnen Falle eine durch mehrere Wochen andauernde, täglich mehrere Stunden währende Beschäftigung mit dem Inquisiten erfordert, an welcher mich nicht nur meine eigenen anderweitigen Agenden, sondern auch der gerichtliche Geschäftsgang hinderte. Naturgemäß befanden sich nämlich die meisten meiner Gewährsmänner in Untersuchungshaft.

In der Voruntersuchung ist aber bekanntlich (§ 45 Abs. 1 StPO) dem Verteidiger der Verkehr mit dem Häftling nur im Beisein einer Gerichtsperson, also unter Umständen gestattet, unter denen derselbe sich wohl kaum zu umfassenden Auskünften herbeiläßt — ganz abgesehen von der damit verbundenen Inanspruchnahme des ohnehin meist überbürdeten Untersuchungsrichters. Erst nach Mitteilung der Anklageschrift (§ 45 Abs. 2 StPO) kann sich der Beschuldigte mit dem Verteidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen. Da aber Haftsachen als dringlich behandelt werden, erstreckt sich dieser Zeitraum bis zur Hauptverhandlung in der Regel nur auf wenige Tage; nach der Hauptverhandlung aber ist ein freier Verkehr mit dem Verurteilten, sofern dieser die Strafe angetreten hat, nach den bezüglichen Vorschriften ausgeschlossen.

Ich war also meist genötigt, mein Studium auf diese kurze Zwischenzeit zu konzentrieren. Zu diesem Zwecke richtete ich an die ersten Gewährsmänner, die ich verhörte, das Ersuchen, mir alle Gaunerausdrücke, die ihnen bekannt seien, mitzuteilen. Auf diese Weise gewann ich einerseits einen Grundstock für mein Vokabulare, andererseits eine Übersicht über den Umkreis der Begriffe, für welche eigene Termini in der Gaunersprache existieren. Auf Grund des so ge-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wonnenen Materials stellte ich dann unter Ergänzung desselben aus dem Großschen Wörterbuche zwei Vokabulare zusammen: Eines aus den Gaunerausdrücken, das andere aus den Worten der deutschen Sprache bestehend, für welche die Verbrecher eigene Bezeichnungen haben oder vermutlich haben könnten. Bei letzterem ging ich in der Weise vor, daß ich zunächst die Begriffe zusammenstellte, die dem Häftling am nächsten liegen: Zelle, Gericht, Gefangenaufseher, Untersuchung und die damit zusammenhängenden Dinge; dann ging ich auf die Person des Verbrechers, seine Genossen und seine Tätigkeit über, endlich auf sonstige für ihn wesentliche Begriffe (Wetter, Jahreszeit, öffentliche Verkehrsmittel usw.). Das auf solche Weise zusammengestellte Vokabulare schrieb ich halbbrüchig auf Papierbogen, sodaß die einzelnen Wörter statt nebeneinander untereinander zu stehen kommen, und zwar nach Art der zum Druck bestimmten Manuskripte, d. h. nur auf jede zweite Seite. Sodann schnitt ich die betreffenden Seiten von oben nach unten entzwei, sodaß ich je zwei Halbseiten erhielt, auf deren einer das Vokabulare sich befand, während die zweite als wertlos beseitigt werden konnte. Die mit dem Vokabulare beschriebenen Halbseiten heftete ich nun auf je einer neuen unbeschriebenen Bogenseite an, sodaß deren linke Hälfte von der Halbseite mit dem Vokabulare bedeckt war, während die rechte Hälfte freiblieb. Auf letzterer nun hatten meine Gewährsmänner die Übersetzung der links stehenden Ausdrücke zu verzeichnen, zu welchem Zwecke ich ihnen die betreffenden Bogen in die Zelle mitgab, und erübrigte mir nur, wenn sie mir dieselben zurückgestellt hatten, sie über etwaige Undeutlichkeiten oder fehlende Ausdrücke näher zu befragen oder sonstige erforderlich gewordene Auskünfte einzuholen. Dieses Verfahren bietet außer dem bedeutenden Nutzen der Zeitersparnis noch den Vorteil, daß für jeden neuen Gewährsmann nicht etwa neue Abschriften des Vokabulares angefertigt werden müssen, sondern daß nach Durchsicht und Übertragung der vom Inquisiten vorgenommenen Aufzeichnungen in eine Tabelle die links angehefteten, mit dem Vokabulare beschriebenen Halbseiten herabgenommen und sofort auf neuen, unbeschriebenen Bogen zu weiterem Gebrauche angebracht werden können. Hierbei stellte ich meinen Gewährsmännern immer erst die Aufgabe, die Ausdrücke der Schriftsprache, die ich in der oben geschilderten Weise zusammengestellt hatte, in die Gaunersprache zu übertragen, und erst nach Empfang ihrer diesbezüglichen Aufzeichnungen gab ich ihnen die Übersetzung des Gaunervokabulares ins Deutsche auf, wodurch ich zugleich eine gewisse Kontrolle über die Richtigkeit der erhaltenen Auskünfte gewann. Wie schon erwähnt, mußten dieselben nach Er-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

halt auf eine eigene Tabelle übertragen werden, damit eine Übersicht über die gewonnenen Ergebnisse hergestellt werde. Dies geschah in der Weise, daß ich ein nach Buchstaben alphabetisch geordnetes Verzeichnis der erhaltenen Ausdrücke zusammenstellte, die ich links untereinander schrieb; rechts davon befand sich bei jedem einzelnen Wort eine offene Rubrik für die deutsche Übersetzung, noch weiter rechts eine Anzahl Rubriken für die betreffenden Gewährsmänner; die Rubrik desjenigen, der die Auskunft erteilt hatte, versah ich mit einem vertikalen Strich, sodaß eine Zeile aus der Tabelle beispielsweise folgendermaßen aussah:

Gaunersprache	Übersetzung	1 N.N.	2 X.X.	3 Z.Z.	4 A.A.	5 B.B.	6 C.C.	7 D.D.	8 E.E.	9 F.F.	10 G.G.	11 H.H.	12 I.I.	13 K.K.	14 L.L.	15 M.M.	16
Krumper	Fünf Gulden	1	1	—	1	1	—	1	—	—	1	—	1	1	1	1	—
	Fünf Jahre Kerker	—	—	1	—	1	—	—	—	1	1	1	—	1	1	—	—

was soviel bedeuten würde, als daß der Ausdruck „Krumper“ den Gewährsmännern N. N., X. X., A. A., D. D., I. I., M. M. in der Bedeutung „fünf Gulden“, dem Z. Z., F. F., H. H. in der Bedeutung „fünf Jahre Kerker“, dem B. B., G. G., K. K., L. L. in beiden Bedeutungen, dem C. C. und E. E. endlich gar nicht bekannt ist. Leider habe ich es in letzterer Hinsicht unterlassen, die Fälle, in welchen ein Gewährsmann erklärte, den betreffenden Ausdruck nicht zu kennen, von jenen zu sondern, in welchen ihm dieser Ausdruck (etwa wegen unterbliebener Vollendung des Studiums u. ähnl.) gar nicht vorgelegt wurde, was zweckmäßig in der Weise hätte geschehen können, daß ersterenfalls in der Rubrik des Betreffenden ein horizontaler Strich oder eine Null angebracht worden wäre. Mein Vokabulare ist daher nur in positiver Richtung unbedingt verläßlich, nicht in negativer, d. h. daß ein Terminus als nur dem 1, 5, 8 usw. bekannt verzeichnet ist, beweist noch nicht, daß er dem 2, 3, 4 usw. völlig unbekannt ist. Bei künftigen Forschungen möge diese Ungenauigkeit vermieden werden.

Ich komme nun zu einer Frage, deren Bedeutung häufig überschätzt wird: der Glaubwürdigkeit der von Verbrechern erhaltenen Auskünfte. In der Regel wird die Befürchtung laut, die betreffenden Gewährsmänner würden dem Fragenden absichtlich unrichtige Antworten geben, um ihn irrezuführen. Offenbar liegt dieser Befürchtung der Gedanke zugrunde, daß der Berufsverbrecher ein Interesse daran habe, dritten Personen die Kenntnis der Gaunersprache zu verwehren. Ein solches Interesse besteht nun dem Verteidiger gegenüber in der Regel nicht, überdies weiß der Verbrecher, daß die Polizei ohnedies

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die gebräuchlichsten Ausdrücke kennt oder sich deren Kenntnis doch durch ihre Konfidenten zu verschaffen in der Lage ist. Es kommt also viel seltener vor, als man glaubt, daß seitens der Berufsverbrecher ein Versuch zur Irreführung gemacht wird, ein Versuch, der übrigens bei einigermaßen sorgfältiger Kontrolle fehlschlagen muß. Eher kommt es vor, daß der um Auskunft angegangene Gewährsmann solche überhaupt verweigert, wie mir dies seitens alter Verbrecher mit jahrelangen Vorstrafen unter der Begründung widerfuhr, sie wüßten nicht, was ich meine! (S. auch oben das zu den Gewährsmännern 5, 15 und 17 Bemerkte.)

Weit wichtiger als die Frage der subjektiven ist die der objektiven Glaubwürdigkeit der Gewährsmänner. Zunächst muß man sich davor hüten, Lokalausdrücke, die einem Stadtbezirk, einer Gasse, einem Gasthaus oder einer geschlossenen Gesellschaft eigentümlich sind, für allgemeingebräuchliche Gaunerausdrücke zu halten. Auch abgesehen von der Gaunersprache können wir im gewöhnlichen Leben häufig die Bemerkung machen, daß in engeren Kreisen von Personen, die viel miteinander zu verkehren pflegen (Stammtischgesellschaften, Vereine u. dgl. m.), sich mit der Zeit gewisse, nur den Mitgliedern dieser Kreise geläufige Redensarten und Ausdrücke einbürgern, die Außenstehenden gar nicht oder nur in anderer Bedeutung verständlich sind. Dasselbe ist bei den Verbrechern der Fall, wo jede „Platte“ (Bande) häufig ihre eigenen Wendungen, Spitznamen, Termini technici gebraucht, die Mitgliedern anderer „Partien“ nur schwer verständlich sind. Der intelligente und auf einer gewissen Bildungsstufe stehende „Gallerist“ (Mitglied einer Bande) erkennt denn auch solche Wörter als engeres Eigentum seiner Umgebung und weiß sie von den Bestandteilen der eigentlichen Gaunersprache zu sondern; der minderintelligente aber verwechselt sie mit letzteren und teilt sie als allgemeingebräuchliche Gaunerausdrücke mit. Es ist daher geboten, ein Wort erst dann dem Vokabulare einzuverleiben, wenn es nicht bloß von mehreren Gewährsmännern überhaupt, sondern von mehreren, die nicht derselben Bande oder demselben Bezirk angehören, bestätigt wird.

Wie früher erwähnt, handelt es sich aber auch darum, die Gaunersprache von dem Volksdialekt, dessen Schößling sie mehr oder weniger zu sein pflegt, abzugrenzen. Diese Unterscheidung ist weit schwieriger, als man anzunehmen geneigt ist. Bei Ausdrücken zwar, die in allen Ländern deutscher und selbst außerdeutscher (Ungarn!) Zunge den Verbrechern gemeinsam sind, wie die Wörter: Schränker, Schmiere stehen, Beiß u. a. m., ist diese Aufgabe leicht gelöst. Anders aber bei denjenigen Ausdrücken der Gaunersprache, die dem Boden des lo-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kalen Dialektes entsprossen sind und sich bei gewissen Bevölkerungsschichten, als Kutschern, Straßenkehrern u. dgl. wiederfinden. Hier bedarf es einer sehr gründlichen, umfassenden Kenntnis des Dialektes, um nicht in Verwechslungen zu verfallen, vor denen mich gehütet zu haben ich keineswegs sicher bin, um so mehr, als meine Gewährsmänner nicht selten, wenn auch optima fide, in ihr Vokabulare allgemein oder doch in weiteren Kreisen bekannte Dialektausdrücke aufgenommen haben [1]). Oft verhindert auch die irrige Orthographie der Betreffenden die sofortige Erkenntnis der Verwechslung; so übersetzten mir einige Gewährsmänner den Begriff „heimlich" in die Gaunersprache mit den Worten: „in der Kamm", was sich als die Dialektwendung: „in der G'ham" (im Geheimen) entpuppte u. dgl. m. Vorsicht ist hier um so gebotener, als es häufig selbst bei richtiger Erkenntnis des Sachverhaltes nicht leicht ist, zu entscheiden, ob ein Wort des Volksdialektes in die Gaunersprache übergegangen ist, oder umgekehrt. So bei den Ausdrücken für Geldmünzen (Schuß, Stein, Flor, Flins, Netsch u. a.), die insbesondere auch in der Studentensprache wiederkehren. Bei jüdischen Verbrechern, namentlich Taschendieben und Tarchenern gilt dies auch bezüglich des Verhältnisses zwischen Jargon und Gaunersprache, welch letztere bekanntlich von Wörtern jüdischen Ursprungs durchsetzt ist.

Ist man diesen Klippen glücklich ausgewichen, so harrt die noch weit schwierigere Aufgabe: die Wiener Gaunersprache von der in anderen Städten oder gar im Auslande gebrauchten zu sondern. Sie ist schwierig deshalb, weil das Verbrechertum nicht bloß in der Großstadt, in der es nistet, sondern auch in den Strafanstalten und Untersuchungsgefängnissen seine Heimstätte hat. Der erste Unterricht, den der Neuling, sofern er nicht schon Mitglied einer Bande war, in der Gaunersprache empfängt, geht in der Strafhaft vor sich (vgl. oben Gewährsmann 6), wo er mit Verbrechern aus aller Herren Ländern, mindestens aber aus verschiedenen Kronländern der Monarchie zusammenlebt. Daher die weite Verbreitung eines gewissen Grundstockes der Gaunersprache, welcher in Berlin, München, Budapest usw. der gleiche ist wie in Wien. Darüber hinaus allerdings bestehen be-

1) Bachhendl = Pferd; Beisel = Wirtshaus; Tschoch, Tschöcherl = Kaffeehaus; 'brennt = durchtrieben; brusten = raufen; Drath, Schotter = Geld; Stein = Gulden u. a. m. Solche in den Volksdialekt übergegangene, allgemein in Wien gebräuchliche Ausdrücke, kehren auch im Großschen Vokabulare wieder: Dalles = Armut; Engelmacherin = Kinderpflegerin (in schlechtem Sinne); Fahn' = Kleid; Hopf = „Wurzen"; Koberin = Kupplerin; pumpen = kreditieren; Rewach = Gewinn u. a. m.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

deutende Unterschiede, über deren Tragweite die Angaben von einander abweichen: während nach manchen Mitteilungen die Wiener und die Berliner Einbrecher oder Taschendiebe sich sofort miteinander zu verständigen vermögen, bedarf es nach anderen Nachrichten hierzu erst längerer Mühe. Ich vermute, daß beides in gewissem Sinne richtig ist; es dürfte hierbei auf die Eigenart der betreffenden Gaunerklasse ankommen: diejenigen unter ihnen, die ihr Gewerbe mehr im Umherreisen ausüben, wie Taschendiebe, Vaganten, Tarchener, scheinen internationalere Verständigungsmittel zu besitzen als die seßhafteren Kasten der Einbrecher, Auslagendiebe u. dgl. Mit der zunehmenden Scheidung der Nationalitäten scheint auch die Gaunersprache sich mehr und mehr zu nationalisieren; wenigstens wird mir dies von slavischen (19, 20) und ungarischen Gewährsmännern (12, 18) berichtet, welch letztere sogar ziemlich genau zwischen den alten, dem Deutschen entnommenen und den neueren, aus dem Ungarischen stammenden Gaunerausdrücken zu unterscheiden vermögen [1]).

Überhaupt ist die Gaunersprache, wie jedes lebende Idiom, naturgemäß in fortwährender Umwandlung begriffen; altes stirbt ab, neues kommt hinzu. So bemächtigt sich der Verbrecherwitz alsbald der letzten Erscheinungen auf dem Gebiete des Verkehrs und öffentlichen Lebens [2]), um sie in seinem Sinne zu verwerten, während wieder mit der Abschaffung bisheriger Einrichtungen oder Zustände die darauf bezüglichen Begriffe und Ausdrücke in Vergessenheit geraten [3]). So erklärt es sich auf natürliche Weise, was mir von mehreren Seiten mitgeteilt wurde, daß nämlich vor 20—30 Jahren in Gaunerkreisen ganz anders gesprochen wurde als heute, eine Erscheinung, die in etwas märchenhafter Weise von den betreffenden Gewährsmännern damit erklärt wurde, daß die Verbrecher, als sie merkten, daß die Behörden ihre Sprache kennen, sie „geändert“ hätten (!).

1) Von solchen national-eigenartigen Ausdrücken sind natürlich die nur umgeformten Wörter der alten Gaunersprache zu unterscheiden; so die magyarisierten: krautólni = krauten (davonlaufen); elstokólni = verstocken (verpfänden); elpászólni = verpassen (verkaufen); Háverom = Hawer (Diebsgenosse) u. a. m., die mir von Gewährsmann 18 mitgeteilt worden sind.

2) Vgl. die Ausdrücke: Taxameter, Eiserner Mann u. a. m. des Vokabulares.

3) So sind dem heutigen Wiener Verbrechertum die dem Zigeuneridiom entstammenden Ausdrücke durchaus fremd; ebenso die Begriffe: Landstraße, Wegelagerer, Postdiebstahl, Hundegebell, Würfelspiel, Jagd, Hebebaum, wahrsagen, die in den Gaunervokabularen früherer Zeiten ständig wiederkehren. Auch die aus dem Hebräischen, bezw. jüdisch-deutschen Jargon entnommenen Ausdrücke sind in entschiedener Abnahme begriffen, während sie bei der ungarischen Verbrecherwelt und den mit dieser zusammenhängenden Zünften (Taschendieben, Tarchenern) noch immer den Hauptteil des Wortschatzes zu bilden scheinen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es wäre nun eigentlich meine Aufgabe gewesen, das gewonnene Material nach den hier geschilderten Richtungen kritisch zu sichten und zu verarbeiten, wollte ich den Titel, den ich dieser Arbeit voranstellte, rechtfertigen. Wenn ich dies gleichwohl unterlassen habe, so glaube ich dies mit meiner mangelnden Befähigung entschuldigen zu dürfen, da hiezu in erster Linie gründliche philologische Vorbildung erforderlich ist, über die ich nicht verfüge, in zweiter Linie aber sehr eingehende Studien mit den einzelnen Gewährsmännen über Herkunft, Gebrauch usw. der mitgeteilten Ausdrücke nötig wäre, wozu wieder die Zeit nicht reichte. Ich mußte mich daher darauf beschränken, das Rohmaterial zu sammeln, zu ordnen und zur Benutzung für künftige Forschungen zu veröffentlichen, denen es vorbehalten bleiben wird, die einzelnen Wörter auf ihre Abstammung, ihr Geltungsgebiet und ihre Bedeutung eingehender zu untersuchen. Ich habe insbesondere auch die von auswärtigen Verbrechern erhaltenen Auskünfte (Gewährsmänner 2, 12, 18) in diesem Rahmen, obwohl eigentlich nicht dahin gehörig, veröffentlicht, weil aus denselben immerhin hervorgeht, welche in Wien gebrauchten Ausdrücke auch im Auslande verstanden werden.

Am besten wird der Umkreis der Wiener Gaunersprache aus den Auskünften entnommen werden, die mir die Gewährsmänner 1, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 22, 24 erteilt haben. Die Auskünfte 17 und 22 sind schon viel mit jüdischen, die Auskünfte 19 und 20 mit slavischen und Kundenausdrücken durchsetzt. Je älter und erfahrener der Verbrecher, desto weiter reicht sein Wissen, desto internationaler ist es aber auch (Gewährsmann 12).

Ich glaube, im vorstehenden die Fehlerquellen, mit welchen ich arbeiten mußte, zur Genüge bezeichnet zu haben, um vor dem Vorwurfe der Überschätzung der gewonnenen Resultate gefeit zu sein. Auch unter Rücksichtnahme darauf schien mir das Ergebnis interessant genug zu sein, um eine Veröffentlichung zu verdienen. Ich suche deren Wert nicht so sehr in dem jetzt publizierten Material, als in dem Wunsche und der Aussicht, meine Arbeit durch künftige, unter Vermeidung der mir unterlaufenen Ungenauigkeiten vorgenommene Untersuchungen bald überholt zu sehen.

Den eben ausgesprochenen Grundsätzen entsprechend, habe ich mich bei Wiedergabe des nachfolgenden Vokabulares auf die Zusammenstellung der ermittelten Gaunerausdrücke und ihre Übersetzung beschränkt, ohne sie mit eingehenden kritischen oder philologischen

Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Anmerkungen über ihre Herkunft zu versehen [1]). Nur dort, wo etwa ein Ausdruck aus dem Wiener Volksdialekt stammt, der Nichtwienern an sich fremd ist, habe ich die nötigen Aufklärungen beigefügt. Ich bringe nur solche Termini zum Abdruck, die mir entweder von mehreren Gewährsmännern bestätigt wurden oder deren Richtigkeit doch aus dem Vergleiche mit früheren Publikationen hervorgeht. Die Ziffern, welche der Übersetzung in Klammern beigefügt sind, bezeichnen die Gewährsmänner, von denen ich das betreffende Wort erfuhr, nach der Reihenfolge, in der sie früher angeführt wurden. Der auf dieselbe Weise beigefügte Buchstabe P bedeutet, daß der betreffende Ausdruck in dieser Bedeutung auch im Gaunersprachvokabulare der k. k. Polizeidirektion Wien vorkommt, welche in außerordentlich entgegenkommender Weise mir die Einsichtnahme in diese von ihren Polizeiagenten privatim zusammengestellten Ausdrücke gestattet hat, wofür ich ihr an dieser Stelle meinen besten Dank auszusprechen mir erlaube.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
	Vokabulare.	
Abafetzerer [2])	Auslagendieb	1, 2, 3, 10—17, 19, 20, 22, 24
	Onanist	6, 10, 11, 21
abbiegen	(die Strafe) absitzen	1, 3, 6, 7, 10—24
abbildeln [3])	(polizeilich) photographieren	3, 6, 9, 10, 12—17, 19, 21, 22, 24
abfetzen	herunterreißen	1, 3, 12, 14—17, 20—24
abhieseln	photographieren [4])	10, 12
	die Brieftasche ziehen [5])	22, 24
abidra'hn	(bei der Teilung der Beute) übervorteilen	1, 3, 6, 10—17, 19—22, 24

---

1) Diejenigen Ausdrücke, die auch im Großschen Vokabulare wiederkehren, sind gesperrt gedruckt. Bei den andern Wörtern habe ich, sofern sie mir auf früher veröffentlichte Termini zurückführbar erschienen, Kluge als die beste und neueste Sammlung der bisherigen Quellen zitiert; weiters den in Anm. 1, S. 172, erwähnten Aufsatz Schützes (Sch.); die Freistädter Handschrift; dann die Sammlungen von: Berkes, Das Leben und Treiben der Gauner, Budapest 1889 (B.); Weien, Aus dem Berliner Verbrecherleben, Berlin, Ißleib, 1887 (W.); Rochlitz, Das Wesen und Treiben der Gauner, Diebe und Betrüger Deutschlands, Leipzig, Schmidt, 1846 (Rz.); Avé-Lallemant (s. Anm. 1 S. 171); Rossignol (s. Anm. 1 S. 191); endlich The slang dictionary, London, Chatto and Windus, 1874 (sl.). Die Abkürzung w. bedeutet: Wiener Volksdialekt, h.: das Hebräisch-Jüdische.

2) Fetzen = schneiden (G. u. a.). 3) S. Bildl. 4) Von Hiesel = Schminke K. 399? 5) Vgl. unten: Hiesel = Brieftasche.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
abidra'hn (einen Hund)	(ein Vorhängeschloß) herunternehmen	10, 14—16, 19—22, 24
abifliegen [1])	coire per os	1, 11—17, 21, 22, 24
abigehen [1])	dto.	16, 17, 19—21, 24
abimachen	= abidrah'n	12—17, 21, 24
abischineilen [2])	sich plagen	15, 22
abischnappen	sterben,	13, 21
	verhaftet werden	24
abispannen	= abidrah'n	10—17, 21, 22, 24
abisteigen	sterben	24
Absent	Abschaffung, Ausweisung	1, 11, 13—17, 21, 22, 24
Absent geben	davonlaufen	11—17, 21, 22, 24
abziehen (einen Hund)	= abidra'hn	1, 3, 10—17, 19—22, 24
Abzug	Vorhängschloß	5, 10, 14
„	Wachsabdruck [3])	15—17, 21
Achterstückel	Erpressung, Gewaltakt	7, 8, 12, 17
Achtundzwanziger [4])	Räuber, Mörder	7, 8, 14, 17, 23, P
Achtundzwanzigerstückel	Raub, Mord	7, 8, 12, 14, 17, 18, 23
Aff [5])	Inspektor	12
alt	sicher, gut, Gelegenheit zum Stehlen	1—4, 6—8, 10—24, P
alt machen, jemanden	sich (mit jemandem zum Stehlen) verabreden	1—3, 11, 12, 14, 17, 21, 22, 23
„ „	jemanden auf seine Seite bringen, insbes. sich als Entlastungszeugen sichern	12, 15, 16, 20—22, 24
einen alten machen	sich ehrlich stellen;	13
	falsch spielen	15, 17, 21
Altfuchs	Gold	24, P
anfinkeln [6])	brandstiften	9, 13, 22, 23
angeigen [7])	stechen	1, 3, 4, 10, 11, 13—17, 20, 22, 24
angesandelt sein [8])	Läuse haben	1, 3, 10—17, 19—22, 24
ang'nah't	(blatter)narbig	4, 10, 11, 14—17, 20—22, 24
Anhängsel	Geliebte;	10, 15, 21
	Nebenstrafe [9])	15—17, 20—22, 24
ankernten	brandstiften	16, 22, 24
anschälen [10])	ankleiden	24, P
ansempern	anplauschen, anlügen	12—14, 16, 17, 20—22, 24
ansingen (jemanden)	(jemandem etwas) vorlamentieren	21, 22, 24

1) Vgl. unten: Kellermeister, und das französische: descendre à la cave, R. 36. 2) S. unten: schineilen = arbeiten. 3) Abdruck A.-L. 4) Offener Überfall G. 5) ebenso B. 97. 6) s. Finkl = Feuer. 7) s. Geige = Messer. 8) s. sandig. 9) z. B. Ausweisung, Zwangsarbeit, Polizeiaufsicht. 10) w. Schale, Schäler = Kleidung.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
anspritzen [1]	stechen	10—17, 20—22, 24
anstechen	anschauen	17, 21, 22, 24
antippeln	anzeigen, belasten	3, 4, 6, 10—12, 14—16, 20, 22, 24
Anzen	Fuß	10, 16, 17, 22
Arsch, sich den — ausreißen lassen	(im Spiel) sein Geld verlieren	1, 11, 13, 15, 16, 19, 21, 22, 24
a'stieren [2]	Schlafende oder Trunkene bestehlen	1—4, 6, 10—17, 19—22, 24
A'stierer	solche, die Schlafende oder Trunkene bestehlen	1—4, 6, 10—17, 19—22, 24
aufdecken [3]	ein Geständnis ablegen	3, 6, 10—22, 24
Aufdecker [4]	der Komplize, der (bei den Bauernfängern) mit dem Opfer zu spielen beginnt	13—16, 18—24
aufdrucken	(im Spiel) betrügen	22, 23
aufführen	hineinlocken	24, P
auffunken	brandstiften	5, 15, 20
aufschränken	aufbrechen	5, 10—24
auftatteln [5]	aufsperren	1, 3, 6, 10—24
auftschochern [6]	aufbrechen	1—3, 10—17, 20—22, 24, P
aufzamen	aufhetzen	13, 15, 20, 21, 24
auseinandermachen [7]	(die Beute) teilen	13—16, 21, 22, 24
aushusten	aufhängen;	11, 15
	gestehen	12, 19
außihäkeln	herauslocken	6, 7, 9—24
außireißen	entlasten	11, 13, 14, 16, 19, 20, 22, 24
Außireißer	Verteidiger	12, 14
	Entlastungszeuge	15, 16, 20, 21
auskeilen [8]	ausfragen	10—17, 20—24
aussassern	auskundschaften	10—17, 19—22, 24
ausschmieren	auskundschaften	5, 10, 11, 13, 15—17, 20, 22
austippeln	ausbrechen	1, 10—17, 20—22, 24
Bach, ums — gehen	sterben	13, 15, 22
Bachhendl	Pferd (Einspännerpferd)	12, 17

1) s. Spritze = Messer. 2) w. = absuchen. 3) kundmachen Fr. II, 90. 4) Ebenso B. 98. Der Vorgang ist gewöhnlich derart, daß der „Schlepper" („Eintreiber") das Opfer („Choh") in das mit den Komplizen vereinbarte Lokal führt, wo sich zwischen einer dritten und vierten Person ein Spiel — Kartenspiel, Kegelspiel, Kettelziehen u. dgl. — entwickelt. Das Opfer wird überredet, mitzuspielen, und derjenige, der mit ihm zu spielen beginnt, heißt „Aufdecker". Wenn der „Choh" („Hoh", „Krenn") dann sein Geld verloren hat, wird er von einem anscheinend unbeteiligten Dritten („Hinterhand"), angeblich, um die Strafanzeige zu erstatten, weggeführt, sodaß die übrigen Komplizen inzwischen Zeit haben, zu entkommen. 5) s. Tattel = Sperrhaken. 6) ebenso B. 98. S. auch Schocherer = Stemmeisen. 7) ebenso W. 6. S. auch Vernandmachen. 8) s. Keilen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Bär	feuerfeste Kassa	1, 13
Bah (Ban)[1]	Mädchen	1, 10, 14–17, 20—22, 24
baldowern	auskundschaften	2, 12, 15–17, 23, P
Balhe[2]	Lärm	4, 7—10, 12—17, 19, 21—24, P
bali (beuli) gehen[3]	freigesprochen, überhaupt enthaftet werden	16, 21, 22, 24
bali g'samsen[4]	(das Gestohlene) wegwerfen	3, 4, 12, 13, 15—17, 21, 22, 24
balirollen	fortfahren	10–17, 21, 22, 24
balischicken	= balig'samsen	19, 21, 24
Balitschöcherer	Zechpreller	1, 3, 10, 12, 13, 15–17, 21, 22, 24
Bali machen	zechprellen	
Banerne, das, der	Kruzifix	10, 14, 17, 24
Barsel (Basl)[5]	Eisenbahn, Bahnhof	12, 15, 18, 22, 23, P
Barselem	Schließeisen	13, P
batzen[6]	ausruhen	10, 12, 13, 15, 19, 21, 22, 24
bauen[7]	gehen	5
Bauplatz	Glatze	1, 3, 10—16, 19, 21, 22, 24
bausen, sich	sich gütlich tun;	11, 15, 22, 24
	sich fürchten[8]	11
bedienen	betrügen;	3,10—12,14,16,17,21,22,24
	bestehlen	15, 20, 24
behandeln[9]	bestehlen	24, P
Behörde	Polizei	2, 6, 10, 12, 13, 15–17, 19–22, 24
beichten	ein Geständnis ablegen	1—3, 6, 10—13, 15—17, 19—24
Bein, Bein'l	Dirne	1–4, 6, 10—17, 19–22, 24
Beinfraßinstitut	Strafanstalt	12, 13
Beiß[10]	Zwangsarbeitsanstalt	1—4, 6, 10—22, 24
Beißer[11]	frecher, verwegener Mensch	12, 15—17, 19—22, 24
bekojach[12]	mit Gewalt	12, 17, 18, 23, P
belaxeln	coire; betrügen	16, 22, 24
beleimsen	= belaxeln;	16, 20, 21, 24
	stechen;	11, 13, 14
	stehlen, betrügen	15, 17, 21, 22, 24
Beller[13]	Hund	2, 12, 15
Bersl	Eisenbahn	7

1) w. = Bein, s. dort. 2) w. Bahöl; vgl. B. 100 und Balhel K. 394, 416. 3) w. bali = fort. 4) = wegsamsen G., samsen B. 122. 5) vgl. unten: Bersl und B. 100. 6) rabatzen = liegen A.-L. 588. 7) ebenso Fr. II, 94; vgl. abbauen = davongehen G. 8) ebenso G., A.-L.; vgl. Bausel = Furcht Fr. II, 94 9) ebenso Fr. II, 95. Vgl. G. sub „handel". 10) Haus G. u. a. 11) vgl. A.-L. 540. 12) bekojeh B. 100; bekauach G., A.-L. 524. 13) ebenso Rz. 145, Fr. IV, 303; vgl. Piller K. 356 u. a.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
beschmieren	bestehlen;	16, 19
	betrügen	10—13, 17, 19, 20, 22, 24
Besengarde	Straßenkehrer	10, 15—17, 22, 24
Beserl	Zwanzighellerstück	1, 10, 13, 15—17, 21, 22, 24
best[1])	zwei	24
Bettfrau, bei der grünen	unter freiem Himmel	1, 6, 9—15, 17, 19—22, 24
Betüttesmacher[2])	Betrüger	12—14, 16, 21, 23
biberisch[3])	ängstlich, erschrocken	9, 19, 20, 22
bibern	sprechen	9, 23
Biene	Frauenzimmer;	16, 22, 24
	Laus[4])	22
Bild'l	(polizeiliche) Photographie	16, 17, 22, 24
Bims	Brot	1—3, 6, 10—17, 19—24
Bittern, einen — haben	zornig sein	11, 15—17, 19—22, 24
Blasbalg[5])	Brust	12
blasen lassen	coire per os	1, 10—17, 19—22, 24
Blasmicherl	Päderast	22, 24
blatteln	Karten spielen	1, 15
Blatt machen	unter freiem Himmel schlafen	8, 15, 17, 20—22
Blauer	Zehnguldennote;	17, 22
	Fünfguldennote	24
Blaumasl[6])	Polizeiagent	12, 13, 21
Blende[7])	Spiegel;	1—4, 6, 10—17, 19, 20, 22, 24
	Laterne	4, 15, 21, 22
blitzen	erpressen	1, 13
blüah gehen	davonlaufen, durchgehen	14, 15, 21—24
„ fallen[8])	zu kurz kommen, eingehen	23, 24
bobeln[9])	betteln	3, 4, 6, 10—17, 19—22, 24
Bobler	Bettler	
Bock	Schuh	1—6, 10—17, 19—24, P
Bolle, Bolli[10])	Uniform, insbesondere Strafanstaltskleidung	5, 12, 15, 17, 21, 22, 24
Bonum, Bonung[11])	Mund, Gesicht	1—3, 10, 12, 13, 15, 17, 20—22, 24
Bossenfetzer[12])	Fleischhauer	5, 22
Bossert	Fleisch	5, 15, 17, 22
Boxen, Buxen	Hose	1, 3, 4, 10—17, 21, 22, 24, P
Boxl	feuerfeste Kassa	12, 22
Braslet	Schließeisen	12, 16, 21, 22, 24
Braune, braune Kammer	Hinterteil	10—17, 20—22, 24
Breh	Hut	2, 12, 17, 18, P

1) h. bees (בּ) = zwei; vgl. unten Pesterspruchl. 2) h. Petite = Betrug. 3) = kalt A.-L. 524, Fr. II, 98; K. 289; vgl. bibbern = frieren Rz. 145 und G. 4) ebenso K. 424. 5) vgl. bellows sl. 81. 6) vgl. Blaukragen A.-L. 525; Blaumeisel B. 101; Sch. 64; und blue sl. 88. 7) ebenso blendling K. 374. 8) ebenso B. 101. 9) ebenso pippeln B. 121. 10) vgl. bollerei = Kleidung Fr. II, 102. 11) ebenso A.-L. 526; vgl. ponim P. 12) K. 489 u. a.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Brendling [1])	Schnaps	9, 23, P
Bretzen machen	sterben	12 - 17, 20—22, 24
Briß	Idee, Gedanke	2, 3, 10—17, 20 - 22, 24
Brüller (Preller) [2])	Edelstein	1, 10—17, 20—22, 24
Brustfleck [3])	Brieftasche	17
Budelhupfer	Kaufmann, Kommis	10, 12, 15—17, 21, 22
Bug, einen — machen	sterben	1, 11—13, 16, 17, 22
Bugmacher [4])	der Komplize, der (bei den Falschspielern) das Opfer zum Spielen verleitet;	3, 9, 12, 16
	der Komplize, der (bei den Ringwerfern) den Ring findet;	15, 21
	der den Ring fallen läßt	24
Bummer [5])	Ochse	5
Busl, Buserl [6])	Fleisch;	4, 12—18, 20, 22, 24
	Päderast	11, 21
Butten	Fleisch;	5, 10, 15
	überh. Essen [7]);	22
	Arrest, Haft	16
Chaber, Chawer [8])	Diebsgenosse, Freund	6, 9—24, P
chaln [9])	Fenster	23
changieren	verstecken;	11, 15, 16, 21, 22
	betrügen	12
chilfenen [10])	beim Geldwechseln betrügen	9, 12, 17, 23, P

1) vgl. Brändling A.-L. 526; brendling B. 101. 2) Briller P.; von Brillant? 3) s. Fleck. 4) Die sog. Ringwerfer postieren sich meist in der Nähe von Bahnhöfen, um arglose Landleute in ihr Netz zu locken. Haben sie ein derartiges Opfer auserkoren, so geht der eine Komplize („Gadernkeiler") voran und läßt, wie aus Versehen, einen anscheinend goldenen, in Wahrheit völlig wertlosen Ring fallen. Der ahnungslose Bauer hebt den Ring auf, ihm gesellt sich ein Fremder (der zweite Komplize, Bugmacher) zu, der den Ring zugleich gesehen und ein gleiches Recht darauf zu haben behauptet. Sie beschließen, den Ring schätzen zu lassen, und wenden sich zu diesem Zwecke an einen Passanten (in Wahrheit den dritten Komplizen), der ihn für echtes Gold erklärt. Der Bugmacher findet sich nun bereit, da er keine Zeit habe u. dgl. m. seinen Anteil am Ringe unter dessen Wert an den Bauer abzutreten, dieser zahlt ihn bar aus und behält den (nur wenige Kreuzer werten) Ring für sich. — Die Ringwerfer, auch Keilgranaten, gehören zur Zunft der Bauernfänger (Granaten). Auf sie ist die Strophe eines Gaunerliedes gemünzt:

„Kommt ma' in a Tschöcher eini,
Wo die Pilger sitzen,
Und auf eahn're Griffling'
D' linken Gadern blitzen!"

5) Pummer K. 289. 6) bosel Fr. II, 102; buser K. 355. 7) ebenso A.-L. 528; Fr. II, 104; bott K. 449; botten K. 75; butterich = hungrig Rz. 147. 8) A.-L.. 529. 9) chalm Fr. V, 132; Rz. 148; challon A.-L. 528; challones G. 10) A.-L 528; B. 103; chilfen G.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
chipesen, chipischen [1]	suchen	8, 9, 18, 23
Cho, Chu [2]	„Wurzen“	7, 9, 17, 21, 23, P
Chochamer, Chochemer [3]	gewiegter Verbrecher	2—4, 7, 9—18, 20—24
chojle [4]	krank	7, 23
chojle gehen	sterben;	7, 23
	verhaftet werden [5];	9, 23, 24
	schlafen gehen;	12, 18
		17, 21
Chonte	Dirne	6, 9, 13, 14, 17, 20, 21, 23, 24
Chune beiß [6]	Bordell	7, 9, 23
Communemann	Straßenkehrer	6, 10, 11
Cravattenanmesser	Scharfrichter;	15
	Gurgelabschneider	24
Dachhase [7]	Katze	16, 22
Dachl [8]	(Regen-, Sonnen-) Schirm;	3, 12, 14—17, 21, 22, 24, P
	Hut	6, 10, 16, 17, 20, 22, 24
Dade [9]	Vater	24
Dalli, greane	falsche Angabe (Aussage)	14—16, 21, 22, 24
„ „ zudrah'n, zuwichsen	falsche Angabe machen	15, 21, 22
Dampf geben	davonlaufen	1, 3, 10—17, 19 - 22, 24
Deckel [10]	Gendarm	3, 10—20, 22, 24
decken	schlagen;	9, 17
	die „Mauer“ machen	12, 16, 20—22
deisen [11]	schlagen	5, 22
dewern, debern [12]	sprechen;	2, 12, 15, 17, 21, 22, 24, P
	rauchen [13]	6, 10, 11, 13, 14, 16, 22, 24
Dingerl	(kleiner) Diebstahl	15, 17
Disputierer [14]	Auslagendieb	13, 15, 16
Ditschkerl	Bajonett, überh. Seitengewehr	1, 3, 10—17, 21, 22, 24
Dörfl	Strafanstalt, insbes. die in Wiener-Neudorf	6, 10—16, 20—22, 24
Döse (Töse) [15]	Zwangsarbeitsanstalt	14, 24
donihandeln	(das Gestohlene) wegwerfen	3, 4, 6, 10—17, 20—22, 24
	überhaupt wegschaffen	
donilahnen	dto.	16, 22

1) gippischen = visitieren Fr. III, 133; s. auch Unterkippi. 2) B. 101, 103; vgl. auch Hoh. 3) vgl. cocum sl. 124, wo es mit shrewdness (Verschlagenheit) übersetzt, aber irrigerweise vom Deutschen „gucken“ abgeleitet erscheint. 4) chole A.-L. 531; chojle bajess = Spital B. 104. 5) Kaule gehen K. 380; gole = gefangen Rz. 159. 6) chonte bajeis G. 7) K. 278. 8) Dacherl B. 104; Dachling Fr. II, 105. 9) A.-L. 532; Fr. V, 133; K. 113. 10) Teckel Sch. 95. 11) teißen Fr. IV, 277; dißen K. 76. 12) B. 104; tiwern Fr. IV, 278; debern A.-L. 532; düwern Rz. 150. 13) doberen = Tabak K. 202. 14) B. 104; bei G. der Stock, mit dem der Dieb in die Auslage langt. 15) w. = Büchse, Behältnis.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Doppel, Doppler	Zehngulden-(Zwanzigkronen-) note, bezw. -Stück; zehn Jahre Kerker	1–3, 6, 10—17, 19—22, 24
drahn	einbrechen	1, 6, 10, 11, 13, 15, 16, 17, 22, 24
Drath	gestohlenes Geld	6, 11, 14, 22
Duft	Kirche	5
durmen	schlafen	2, 5, 10, 12, 17, 18, 22
Eck, das — machen	sterben	6, 10, 11, 14—17, 19, 21, 22, 24
einhängen	laufen;	1, 3, 4, 6, 9—17, 20, 24
	raufen	3, 4
einireißen	belasten	3, 6, 10—22, 24
einschenken	prügeln	11—17, 20—22, 24
Einsetz[1])	Untersuchung, Haft	16, 22, 24
einspritzen	(Fenster) eindrücken	1, 3, 10–13, 15—17, 21, 22, 24
eintippeln[2])	einbrechen;	1, 3, 6, 10—17, 19—22, 24, P
	in Untersuchung kommen;	2, 18
	hineingehen	9, 13
Eintippler	Einbrecher	10—17, 19—24
Eintreiber	Zutreiber (bei Falschspielern)	1, 24
Eisen!	alles in Ordnung!	12, 14—16, 18—24
Eiserner, Eiserner Mann[3])	Rathaus	1, 3, 10–14, 17, 20, 22, 24
Elefer, Elewer[4])	Hundertguldennote;	2
	Tausendguldennote	23
Epl![5])	Schweig!	7, 9, 12, 17, 18, 22, 23, P
epl bibern	schweigen;	9, 12, 23
	leugnen	12
Erbsien[6])	Landesgericht	12, 14, 15, 21, 22
Erdweinbeeren	Kartoffeln	13, 14, 16, 21, 22, 24
Facheln, fackeln	schreiben	1, 10–17, 19—22, 24
Fackler	Schreiber;	17, 21, 24
	Bleistift	13
Fahne	Taschentuch	2
die Fahne tragen	die ganze Schuld auf sich nehmen, um die Komplizen zu entlasten	15, 16, 21, 22, 24
Fallmacher	der zum Spiel verleitet	23, 24, P
fangen	stehlen	1, 10, 13—17, 24
Fartzer	Auslagendieb	2, 12, 18

1) vgl. Satz = Gefangenschaft im Basler Glossar 1733 (K. 201). 2) B. 105; bei G. eindippeln = einsteigen. 3) vom Wahrzeichen Wiens, dem auf dem Rathausturme aufgestellten eisernen Ritter abgeleitet. 4) elef Fr. V, 134; vom h. = tausend. 5) bei B. 106 = nein; bei A.-L. 535 von eppes, etwas, abgeleitet. 6) Zuchthaus G., A.-L. 537.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Federn	Angst	1—3, 6, 10–14, 16, 19, 20, 22, 24, P
Federnhändler	Feigling;	9, 10, 12—14, 16, 20, 24
	Gendarm [1]	3, 10, 16
Federntandler	Feigling;	12, 16, 21, 24
	Gendarm	22
Fehbergatten [2]	Bleistift	12, 16, 22
Fehberl, Felberl	Bleistift	1, 2, 11, 13, 14, 16, 22, 24
fehbern, felbern [3]	schreiben	1–4, 10, 11, 13, 14, 16, 22, 24
Fehberer, Felberer	Beamter, Schreiber	10, 11, 16, 24
fein schmallern	hochdeutsch reden	17, 21, 22
feiner Schmee [4]	hochdeutsch	22
Fensterhapper [5]	Fensterdieb	1, 3, 9, 12, 16, 18—22, 24
Fettling [6]	Speck;	11, 16
	Schmalz	13, 14, 16, 20—22, 24
fetzen [7]	reißen, herunterreißen	12, 16, 24
Feuermann	Staatsanwalt	10, 11, 13, 14
Fichtenbauer [8]	Taschendieb	20
Finkl (Fünkl) [9]	Feuer	7, 22, 23
Finsterling	Geistlicher	15
Fistl (Pfistl)	Dummkopf, unerfahren	2, 3, 6, 10—14, 16, 19—22
flachen	nehmen, gefangen nehmen	21, 22, 24
Flachs [10]	Haar;	3, 16
	Geld	22
Flammer [11]	Schmied	17, 22
Flamoh [12]	Hunger	1, 2, 6, 7, 10—14, 16, 18, 20—24
Fleck [13]	Brieftasche;	1, 3, 6, 10–14, 16, 19—22, 24, P
	Ohrfeige	21, 24
Fleppe	falsches Dokument	1, 2, 4, 7, 9—11, 16, 17, 20—23, P
fleppen	(jemanden) zur Ausweisleistung verhalten	22
Fleppenkaswener	Urkundenfälscher	9, 16, 23
Flette	= Fleppe	24
fliegen	gestehen;	22
	verhaftet werden	24
Fliegenfanger	Narr	6, 10, 11, 16, 20, 22, 24

1) Die Gendarmen trugen auf ihren Tschakos wallende Federbüsche. 2) K. 397; Felbergertel G. 3) A.-L. 538. 4) h. Schmüe = Gerede; in der Form Schmee w. 5) vom h. chappen = greifen. 6) Fettigkeit K. 425. 7) abschneiden. A.-L. 539. 8) von Ficht = Nacht; vgl. fichtegehen = stehlen gehen K. 227. 9) A.-L. 542; finkeln = braten G. 10) K. 169. 11) flammert G., A.-L. 540; Flammerer Fr. II, 239. 12) B. 107. 13) A.-L. 540; Fleckmacher = Brieftaschendieb Fr. II, 240.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Fliegenfanger	in Einzelhaft befindlich	13, 22
Fliegen legen	(jemanden zum Spiel) verleiten	22, 24
Flins[1]	Zwanzighellerstück	1, 2, 6, 7, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 19—23, 24
Flöhfänger	Mantel, Überrock	1, 6, 10, 12, 14, 16, 22, 24
Floß[2]	Wasser	5, 6
flossen[3]	regnen	5
Flossert	Wasser	P
focheln[4]	schreiben	5, 10—14, 16, 20—22, 24
Fösel, Föserl	Haft, insbes. Korrektionshaft	2, 3, 10, 11, 13—16, 20, 22, 24
Fotzblende	Spiegel	2, 11—14, 16, 21, 22, 24
Franca villa, in[5]	unter freiem Himmel	2, 12, 18, 21, 22, 24
frank	ehrlich, unbescholten	1—4, 6, 10—24
Frankfurter	ehrlicher Mensch	4, 6, 10—14, 16, 20—22, 24
frankieren	ehrlich spielen	23
Franzl	der Kaiser	11, 13, 24
Friedl[6]	Rock	11, 12, 16, 21, 22, 24, P
Frischling	Anfänger, Neuling	9—12, 16, 18—24
Fuchs	Gold	2, 3, 6, 9—14, 16—24
Fuchserl	Goldstück	13, 16, 24
Fuchserer	Goldarbeiter, Juwelier	1, 2, 4, 10—14, 16—24, P
Fuchsmotz	Goldstück	11, 20, 24
Fuchsmelocher (-melochener, -melocherer)	Goldarbeiter	2, 9, 12, 16, 18, 22, 23
Fuchsmurer[7]	(gestohlener) Goldschmuck	13—15, 19—22, 24
Füchseln	Goldgeld	12, 13, 16, 21, 22, 24
Funk	Zündholz	17
Funzerl	Lampe, überhaupt Licht	1, 2, 10, 11, 13—15, 20
Furi[8]	Tasche, Sack;	10, 12—14, 16, 21, 22, 24
	Öffnung	4
Fuß	Gulden	11, 12, 16, 22
Futleckerl	qui cunnum lambit;	21, 22, 24
	Zunge	13
Gachen	Zorn, Rache	3, 10, 12—14, 16, 17, 22, 24
Gadern, Gattern[9]	Ring	1, 2, 4, 6, 10—17, 19—22, 24, P
Gadernkeuler (Godernkaller)[10]	Ringwerfer	2, 10, 12—14, 16, 17, 19—24
Gaderpflanzer	dto.	24, P

1) auch w. 2) A.-L. 541. 3) Floß = Regen Fr. II, 242. 4) s. Fackeln. 5) B. 105. 6) Winterfriedl = Winterrock B. 131. 7) s. Murer. 8) Fuhre = Diebstasche A.-L. 542, Fr V, 135. 9) w. = Gitter; vgl. gaterling G., A.-L. 354; Ketterling Rz. 157. 10) s. Anm. 4 S. 208.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Gallach (Golloch)	Geistlicher	5, 6, 9, 12, 13, 16—18, 20, 22, 24, P
Gallerie [1]	Diebsbande	5, 10—16, 18—24, P
Gallerist	Mitglied einer Bande;	12—14, 16, 18–24
	Zuhälter	7, 24
Ganew [2]	Dieb, Gauner	1, 2, 6, 9—13, 15, 16, 19—24, P
Gari [3]	penis	12, 13, 16, 22, 24
garnieren	stehlen;	4, 6, 10—14, 16, 19—24
	onanieren	16, 22
Garnitur	Diebsbeute;	4, 14, 19—21
	Nebenstrafe [4]	12, 21, 22, 24
Gartl, Gattl	Taschenmesser	2, 12, 18
Gatten	Taschentuch	12, 14, 24, P
Gebärvater	penis	16, 24
„ den, — einhängen	mit Männern homosexuellen Verkehr pflegen	22
Gebirge, ins — gehen	in die Strafanstalt kommen	22, 24
Gegl	Nachtquartier	17
Geglowitz [5]	Wohnung	12
Gei, etwas in der — haben	etwas planen	11—14, 16, 20—22, 24
Geige	Narrheit, Verrücktheit	10, 12, 14, 16, 20—22, 24
geknaßt [6]	verhaftet, bestraft	2, 9—14, 16, 18, 20, 23, 24
gekocht (kocht) [7]	gerieben, abgefeimt	1, 3, 10—22, 24
Gelbfuchs	Goldstück	9, 11, 13, 14, 16, 20—22, 24
Geschäft, ins — gehen	stehlen gehen	1—3, 6, 10—14, 16, 18—22, 24
geschmalzen	bestraft	1, 3, 4, 6, 10—14, 16, 18–24
geschwollen	schwanger	13, 14
geweißigt	bemittelt, reich	1, 10—14, 16, 17, 22, 24
g'flickt	blatternarbig	4, 10—13, 16, 17, 20, 22, 24
G'flieder	Arbeitsbuch, Zeugnis	1, 3, 4, 10—17, 19—22, 24, P
G'fliederfackler	Arbeitsbuchfälscher	13, 14, 20—22, 24
Gift [8]	Schnaps	17
Giftmischer	Arzt	3, 12, 13, 20
Gigerer	fleißiger Arbeiter;	2, 11
	Roßfleischhauer	3, 10—14, 16, 17, 21, 24
gigern	sich plagen	12, 16

1) B. 108. 2) vgl. gonnof sl. 179, was mit an expert thief (ein erfahrener, ausgebildeter Dieb) übersetzt, aber nicht weiter abgeleitet wird. Es wird nur angeführt, daß das Wort sehr alt sei, schon in einem Lied aus der Zeit Eduard VI. vorkomme und abgekürzt gun, das Stehlen aber gunoving heiße. 3) Fr. II, 246; Rz. 153; vgl. garie = Mann K. 201 und anglers gâre K. 434. 4) s. Anm. 9 S. 204. 5) = Diebsquartier P. 6) B. 109; von Knast = Strafe. 7) K. 398; Fr. II, 252, III, 160; von chochem (h)? 8) B. 101, 108.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Gilet	Brust	12, 14, 22, 24
Girigari	penis	2
gisich [1])	zornig	11, 12
Glaspatzen [2])	Augen;	16, 22, 24
	Augengläser	23
glassen [3])	schießen	5
Gleis	Silber	7, 12, 18
Gleißer	Silberarbeiter;	12
	Kuh [4])	5
Glocke [5])	Uhr	15, 21—24, P
Glumsen	Hinterteil	11—13, 22, 24
Glur'n [6])	Augen	3, 6, 10—13, 16, 17, 20—22, 24
gneißen (kneißen)	wissen, kennen	4, 6, 7, 9—13, 16, 18—24, P
Gock	Ei	1, 3, 13, 16, 22
Gockerl (Gogerl) [7])	Huhn	1, 20
Goldkragen	Beamter	6, 13, 23
Granat	Falschspieler, überh. Bauernfänger	13, 15, 20—24, P
Granfeitel (Kronfeitel)	Kerkermeister	12, 22, 24
graulen	zornig sein	3, 12, 16
grean (angre)	unsicher, nicht geheuer	2—4, 10—14, 16, 19—24, P
Greaner	Gauner	4, 13, 22, 24
greaner Tisch	Gericht, Gerichtsverhandlung;	10, 13, 16, 20
	Rapport (im Zuchthaus)	24
grean geben	bei der Teilung der Beute betrügen	4, 10, 11, 13, 16, 19—22, 24
grean picken	fasten	15
grean pfeifen	unterstandslos sein	10—16, 19, 20, 22, 24
grean schmöllern [8])	in der Gaunersprache reden	11—14, 22, 24
grean spritzen	dto.	21, 22, 24
Grems [9])	Gitter	12
Griesler	verlassener, unterstandsloser Mensch	6, 10—13, 19, 20, 22, 24
grieseln	schlafen (namentlich unter freiem Himmel)	2, 12, 13, 18—22, 24
Griff	Hand;	3, 6, 10, 12, 16
	Finger	6, 11—13, 16, 21, 22, 24
Griffling	Finger	10, 16, 21, 24, P
Grüne, die [10])	Polizeiaufsicht	3, 15
grüner Heinrich	Schubwagen	3, 12, 21, 22, 24
G'scheber, G'schepper	Leichenbegängnis	3, 12, 15—17, 21, 22, P

1) gisi B. 109. 2) Glasspuren B. 109. 3) glasse = Flinte G., Fr. III, 134; glasseine Rz. 147. 4) Kleis-Trempel Rz. 158. 5) K. 398. 6) B. 113. 7) Gigerl Fr. III, 133. 8) von unverfänglichen Dingen reden P. 9) Krems K. 354; gramiß = Fensterkreuz Fr. III, 137; Grembs K. 200. 10) Zwangsreiseroute K. 430.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
G'schebermaß	Bargeld, Kleingeld	12—14, 20—22, 24
G'scherter [1])	Landbewohner, Einfaltspinsel	2, 3, 6, 7, 10—13, 18—22, 24
G'schicht	Diebstahl	1, 14, 16, 19—22, 24
G'spritzte [2])	Landesverweisung	1—3, 6, 10—14, 16, 19—24
G'stappeln	Schuhe	10, 11, 16, 22
G'steamel, G'steami	Pfeife;	12, 14, 16, 21, 22, 24
	penis	10, 11, 13, 14
G'stens [3])	penis	10—13, 16, 17, 21, 22, 24
g'steppt	blatternarbig	13, 16, 21, 22
Guck [4])	Auge;	4, 10, 13, 24
	Fenster	10—16, 20—22, 24
Gummihutschen	Fiaker	22, 24
Gummihütte	Irrenanstalt	2, 3, 10—14, 16, 20—22, 24,
Gummihütten tun	Irrsinn simulieren	13, 14
guten Morgen wünschen	sich (in ein Zimmer) einschleichen	7, 9, 12, 13, 16, 18, 23
Gymnasium	Strafanstalt, insbes. Garsten	24
Ha [5])	Spielkarten	3, 10—14, 21—23, P
Haber, Hawer	Komplize	1—4, 6, 10—14, 16, 18—24
Hacke	Arbeit, Geschäft	3, 4, 10—14, 16, 20—22, 24
Hackelputz [6])	Speise	24, P
Hackenweis'l	Alibibeweis für ehrliche Arbeit	14, 20—22, 24
Hadatsch	Wachmann	22, P
	Denunziant [8])	23, P
Haderer	Kartenspieler	9, 20, 22, 24
Hadern [9])	Spielkarten	1—3, 10—14, 16, 20—22, 24
Haderntippler	Kartenspieler	3, 9—14, 16, 20—23, 24
Hänganstalt	Pfandleihanstalt	11, 16, 22
Haiduck	Gefangenaufseher	9, 11
Hanf [10])	Brot	20, 24
Hanslschleuderer [11])	Leute, die in Wirtshäusern um Abfälle betteln gehen	1
Harmonika	Brieftasche	13, 14, 16, 19, 21, 24
Hartling [12])	Messer	12
Hauer	Hausierer	10, 12, 13, 21, 24
Haungeher	dto.	22, 24
Haut	Frauenzimmer;	13, 22
	Pferd	11
Haxel, das — geben	bei der Teilung der Beute übervorteilen	10, 11, 13, 24

1) K. 356; Fr. II, 256: Der jenischen Sprache unkundig. 2) vgl. Sifon. 3) s. Stenz. 4) guckerle K. 435; vgl. peepers sl. 249. 5) B. 110. 6) Achelputz P.; Hachelputz Fr. III, 143, von acheln = essen G. 7) A.-L. 546; K. 417. 8) B. 110. 9) hader = Kartenspiel G., P., B. 110. 10) Sch. 70. 11) Hansl w. = Der in einem Glas Bier, nachdem dasselbe ausgetrunken worden, übrig bleibende Rest; oder Bodensatz eines Bierfasses (sog. Abtropfbier). 12) Hertling Rz. 155.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Haxen	Gulden	12—14, 16, 21, 22, 24
Hechtel[1])	Taschenmesser	9
Hechten, jemandem einen — machen	sich von jemandem abwenden;	11, 13
	zechprellen	6, 13, 14, 21, 22, 24
Heder[2])	Zelle	12, P
Hedschake, Hedschaki[3])	fünf Jahre Kerker;	12
	fünf Gulden	12, 23
Hefen	Haft	1, 3, 4, 10—17, 20—22, 24
	Kopf	11, 16
Heft	Nase	3, 4, 6, 10—13, 16, 21, 24
Heh (Höh)[4])	Polizei	1—24, P
heimschicken[5])	töten	3, 4, 7, 9—16, 20—24, P
Heimschicker	Mörder;	15, 16, 24
	Arzt	12
heinas, hönas[6])	alles in Ordnung!	4, 10—14, 16, 20—22, 24
Heinrich	Schubwagen	6, 11, 14, 16, 21, 22, 24
heiß[7])	unsicher, nicht geheuer	3, 4, 6, 10—14, 16, 19—24
heller Kerl	geriebener Verbrecher	7, 10, 12—14, 16, 20—22, 24
Hengel	Rache, Zorn	11, 13, 22, 24
hergerichtet	krank	15, 20—22, 24
Heu	Tabak	1—3, 10—14, 16, 17, 19, 21—24
Hex'	Polizeiaufsicht	1, 3, 4, 6, 10—17, 19—22, 24
Hexenbilderl	polizeiliche Photographie	12, 13, 21, 24
Hieb, einen — haben	verrückt sein	1, 3, 6, 10—17, 20, 22, 24
Hiesel	Geldbörse	1, 4, 10—16, 20—22, 24
Hieselfuri	Tasche	2, 10, 12—14, 16, 21, 22, 24
hiliren	beim Geldwechseln stehlen	2, 17, 23
himmelblau	zu lebenslänglichem Kerker verurteilt	12—14, 22, 24
hineindrucken	belasten	13, 16, 19, 20, 24
hinfliegen zu jemandem	zu jemandem gehen	1, 6, 10, 13, 14, 16, 19—21, 24
Hinterhand[8])	derjenige Komplize, der den Geprellten wegführt;	10, 11, 13, 20
	überh. Aufpasser	14, 21, 24
Hirtling[9])	= Hartling	22
Hirsch	ein in Einzelhaft befindlicher Sträfling, Neuling	11, 13, 14, 16, 17, 20
Hitzling[10])	Ofen	22

1) hechtling G., A.-L. 548, Rz. 166. 2) cheder = Zimmer G., A.-L. 529; Chader Fr. V, 132. Wie Text B. 103. 3) Hetschakl B. 110; von he = 5 (h). 4) B. 110. 5) mit dem Messer töten B. 110; vgl. heimtun Rz. 155; K. 216. 6) henas = Freundschaft A.-L. 530, G.; heines = schön Fr. V, 139. 7) Sch. 70. 8) s. Anm. 4 S. 205. 9) hürtling G. 10) Rz. 155; hitzerling G.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
hocham	gerieben	12, 17, 20—24
Hochschule [1]	Strafanstalt, insbes. Stein a. D.	1, 6, 11, 13—15, 17, 24
Hölzl [2]	Wald	10
hocken [3]	arbeiten;	2, 3, 6, 10, 11, 16, 17, 20,
	überwiesen sein	17, 24
Höh, in die — gehen	schwanger sein	3, 19, 20
Hoh [4]	Wurzen	1, 2, 9, 13, 17, 21
Hüpferl [5]	Floh	12
hugerisch [6]	ungarisch	7, 9
Hund	Vorhängschloß	1—4, 10—17, 19—22, 24, P
Hundshütte	Nase	13, 21
Hungerturm	Strafanstalt, insbes. Göllersdorf	13, 14, 20, 21, 24
Hupferl	lahm	10, 12, 13, 16, 17, 20, 22, 24
Husten	Hals, Gurgel	16, 17, 22
Jad	Hand	4, 7, 9, 10, 12, 13, 16, 17, 21, 24, P
Jadl [7]	Kind	7, 9
Jamm	Zorn	15, 24
Janitschek	Zechpreller	10, 14, 21, 22, 24
„ machen	zechprellen	22, 24
Jaß [8]	Rock, Winterrock;	2, 3, 6, 7, 9—14, 17, 19—22, 24, P
	Kirche, Kapelle	3, 4, 10, 13, 15, 16, 21, 22, 24
Jaßmacher	Kirchendieb	22, 24
Jaßk, Jaßki [9]	Kirche	12, 17, 21, 24
Jaßkisliverer	Kirchendieb	12, 13, 24
Jasser	Rockmarder	24
jenisch	Gaunersprache	2, 5, 7, 9, 10, 12, 13, 15, 17, 20, 22, 24, P
Jergel [10]	Abschaffung, Ausweisuug	1, 2, 4, 7, 9, 12, 13, 16, 17, 21, 24, P
Jider [11]	Zehnguldennote	7, 12
Jochem	Wein	12
Joisl [12]	Christus, Kruzifix	17, 22
Józsi [13]	Winterrock	2, 6, 9—13, 17, 20—22, 24
Józsia'fanger	Rockmarder	13—15, 20, 22, 24
Józsischnabler	Rockmarder	2, 6, 11, 13, 14, 17, 20, 21, 24
jünglisch [14]	jung	5, 24
jung [15]	unsicher, schlecht	3, 4, 6, 10—14, 16, 17, 19—22, 24, P

1) K. 428. 2) Fr. III, 148. 3) = sein, sitzen Fr. III, 147. 4) Hoch = Bauer Fr. III, 147. 5) Hüpperling = K. 441. 6) Hoger = Ungar B. 111. 7) vom h. jeled = Kind. 8) B. 111 (h). 9) B. 111; Fr. V, 139; P.; jeske G. 10) = Schübling B. 111; jörgeln = abschieben G. 11) jüd (h.) = 10. 12) B. 112. 13) Joseph sl. 81. 14) Fr. III, 151. 15) B. 111.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
jung geben	bei der Teilung übervorteilen	4, 9—11, 13, 14, 16, 17, 19—22, 24
jung schmöllern	schweigen;	4, 11, 17, 21, 22, 24
	lügen;	6, 10, 13, 14, 16
	sich mit dem Komplizen verständigen	17
Käfig	Zelle, überhaupt Haft	2, 6, 10, 11, 13, 16, 17, 20, 24
Kaff [1])	Dorf	17
Kah [2])	Dirne	17, 21, P
Kajem [3])	Jude	7, 9
Kalle, Kalli	Frauenzimmer	7, 10—13, 15—17, 20—22, 24, P
Kaller	Ringwerfer [4])	3, 10, 12, 16, 19—21, 24
kalt machen [5])	töten	1, 3, 6, 9—17, 19—22, 24
Kammerfleck	Brieftasche	4, 11, 13, 15—17, 21, 24, P
Kanndl, Kantl [6])	Taschenmesser	1, 3, 6, 10—17, 21, 22, 24
Kante [7])	Zwangsarbeitsanstalt	1, 3, 4, 6, 10—17, 20—22, 24
karriert	blatternarbig	12, 24
Kaschari	Uhr	2, 12
Kasematte	Wohnung, Lokal	1, 10—14, 16, 17, 21, 22, 24
	Kirche	11
kaspern	betrügen, zum besten haben	1, 10, 11, 13, 15—17, 19—22, 24
Kassa, die — haben	bucklig sein	11, 13
Kaßwener	Schreiber	2, 7, 9, 12, P
Kastelspritzer	Auslagendieb	3, 6, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 19, 21, 22, 24
Kattanl	Kerker, Arrest	14, 15, 20, 24
Katze	Frauenzimmer	4, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 21, 22, 24
Kaul, Kauler [8])	(goldener) Ring	2, 9, 17, 19, P
Keeß [9])	Gefangenaufseher	1—4, 8—14, 16, 17, 19—22, 24, P
Kegler [10])	Hauseinschleicher	14, 22, P
keif sein [11])	(jemandem etwas) schuldig sein;	1, 6, 10, 12—17, 20—22, 24
	mittellos sein	6, 11
keilen [12])	ersuchen;	11, 21, 24
	prügeln [13])	9
Keiler	Verkäufer falscher Uhren;	1, 3, 19, 21, 24

1) Sch. 71; A.-L. 555; vgl. die oben mitgeteilte „Kundensprache". 2) B. 112. 3) Kaim G. 4) vgl. ringdropping sl. 270. 5) vgl. refroidir R. 93. 6) Kaut G., A.-L. 554; Kautl P., B. 112. 7) Kanti = Haus Fr. III, 153; candig K. 227. 8) B. 113; Gaierling Rz. 152. 9) B. 113; Käs = Wachposten G., K. 399. 10) K. 401; = Dieb, welcher bei Tag stiehlt Fr. III, 154. 11) chaif Fr. V, 132; chajef B. 102; chaif = Zeche Rz. 148. 12) geilen = betteln Fr. II, 251; abgeilen = abbetteln G. 13) Fr. III, 154.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Keiler	= Kaller	3, 4, 11, 13, 14, 16, 17, 19—21, 24
Keilerplatte	Bauernfängerbande	3, 11, 13, 17, 21, 24
Kellermeister	qui cunnum lambit	22, 24
Kelef[1])	Hund	6, 9, 17, 21, P
Kemize[2])	Hemd	9
Kiberer, Kiwerer[3])	Detektive, Polizeiagent	1—4, 6, 8—17, 19—22, 24, P
kibitzen	(zum Raufen) aufhetzen	1, 7, 10, 11, 14, 19, 20, 22, 24
Kiesel[4])	Geldbörse;	1, 8
	Kleingeld[5])	11, 20
Kies	dto.[5])	24
Kikeriki	Feuer;	16, 17
	Landesverweisung	4
Kilian (Kühlian)[6])	Kälte	12—14, 20—22, 24, P
Kimm[7])	Läuse	1—3, 6, 10—14, 16, 17, 19—22, 24
Kippe nehmen[8])	die Beute teilen	9
Kiste	Hinterteil;	1, 10—12, 14, 16, 17, 19—21, 24
	Haft;	3, 10—15, 17, 24
	Geldbörse[9])	9, 17, 18, P
kleine Kiste	Bezirksgericht	15
Kittchen	Gefängnis	13, 16, 20, 22, 24
Kittenschieber	Hoteldieb, Einschleicher	22
Kittlewitz[10])	Nachtlager, Obdach	7, 9, P
Kladerer	Feigling	12, 14, 20, 21, 24
Kladern	Angst	1, 3, 4, 10, 12—17, 19—21, 24
Klampfl	Justizsoldat	12, 14
Klappern	Läuse	15
Klatschas[11])	(falsche) Stampiglien	8, 9, 23
Kleber[12])	Pferd	5
Klingel	Glocke	1, 11, 13, 14, 17,
Klingenfetzer[13])	Musikant	24
Kluft[14])	Kleidung	9, 13, 14, 21, 24
Knast	Strafe	3, 10—14, 16—18, 20—22, 24,
knastriert	vorbestraft	17, 20, 24

1) vgl. clebs R. 28. 2) Kamis, Kemsel G.; camesa sl. 16, 107. 3) B. 113. 4) Kisle A.-L. 558; Kisler = Beutelschneider G., Rz. 157, Fr. III, 155. 5) Sch. 74, Fr. III, 155. 6) B. 113. 7) Rz. 156; K. 217; Kinem B. 112; Kimmern G.; kinemer = lausig P.; Kimel Fr. III, 155. 8) Kippe = Anteil Rz. 157. 9) B. 113. 10) B. 112. 11) klatschen = drucken Fr. III, 157. 12) kleben K. 489; klebis Fr. V, 143, A.-L. 559; Kleberer = Pferdedieb G.; Kliebiß = Roß findet sich schon bei Gerold von Edlibach um 1490 (K. 20). 13) schon im liber vagatorum (K 54) 14) Fr. III, 157; übrigens auch w.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
knofeln [1]	beten	3, 10, 11, 16, 17, 20, 22, 24
Knosus	Strafe	9, 10, 12—17, 20—22, 24
Koberer	Diebshehler;	1—3, 13, 14, 21
	überhaupt Geschäftsmann;	3, 13, 16, 24
	insbesondere Wirt [2]	10, 11, 19, 21, 22
kochen, jemanden [3]	jemandem (im Kartenspiel) das Geld abnehmen	10, 17, 21
Kodum [4]	Kind	5
koferieren	zahlen	1, 16, 17, 21, 22, 24
Kohldampf	Hunger	10, 11, 13, 17, 20—22, 24
Koserer [5]	Falschspieler	1, 16, 17, 20—22, 24, P
Kotlerche [6]	Maurer	16
Kracherl, Kracheisen [7]	Revolver	10, 13, 14, 16, 17, 21, 22, 24
krauten [8]	laufen	2, 5, 9, 12, 17, 22, P
Krenn	Mann [9]	1—3
	„Wurzen“ [10]	3, 4, 6, 10, 11, 13, 14, 16—22, 24
Krenn, sich einen — aufschmieren	sich eine Wurzen aussuchen	3, 4, 10, 11, 13, 14, 16—22, 24
Krennaufreißer	Zutreiber	4, 6, 10, 11, 13, 14, 17, 19—22
Kreuzspanne	Weste;	12
	Hosenträger	17
Krickerl	Stock	1, 3, 6, 10, 11, 13—18, 21, 22, 24
Krimm (Grimm) [11]	Gericht, insbes. Landesgericht	1—4, 6, 9—22, 24, P
Krumpatsch	= Krumper	12—14, 21, 22, 24
Krumper	fünf Gulden (10 K.);	1—4, 6, 9—22, 24
	fünf Jahre Kerker	
Krumperl	fünf Kreuzer (10 h)	3, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 20—22, 24
krumpe Flins	fünfzig Kreuzer (eine Krone)	10, 16, 17, 20, 21, 24
Ksib (Gsib) [12]	Brief	1, 2, 5, 6, 10—12, 14, 16—22, 24
ksiberln	(Briefe) schreiben	1—4, 10, 11, 13, 14, 16—20, 22, 24
Ksiberlfackler	Bettelbriefschreiber	13, 14, 20, 24
Ksiberer	Briefschreiber	1, 4, 10, 11, 14, 17, 19, 24
ksibieren (ksebieren)	(Briefe) schreiben	4, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 20—22, 24

1) Knuplen K. 203. 2) Fr. III, 160; Kober G. 3) = rauben Fr. III, 160. 4) Kotum K. 201; Kodem Fr. V, 143; K. 438; Rz. 153. 5) Koßer B. 112; w. Kosak 6) Dreckschwalbe K. 425. 7) Kracher = Pistole G., B. 124. 8) Kraut = Flucht G., A.-L. 562; Kraut backen = entspringen Fr. V, 144; wie Text B. 114. 9) s. verkrennt; Krönnerin = Ehefrau findet sich schon bei Gerold Edlibach um 1490 (K. 19); Kröner = Ehemann im liber vagatorum (K. 54). 10) B. 114. 11) B. 114 (von Kriminal?). 12) Ksiwe G., A.-L. 554; Ksiewerl B. 114.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Ksiwermile	Brieftasche	2, 9, 11, 12, 17, P
kuberieren	zahlen	18, 21, 24
Kürbis [1]	Kopf	13, 21, 24
Kunde	Reisender (Handwerksbursche) Vagant	9—11, 16, 17, 19—22, 24
Küse [2]	Gefangenhaus	12
Kuttengeier	Geistlicher	22, 24
Kuttenhansel	dto.	16, 24
Lack	Branntwein	1, 3, 4, 6, 13, 16, 17, 19, 21, 24
Läuterl	Glocke	11, 13
Lahner [3]	der Komplize, der den im Spiel Geprellten wegführt	21
Lampe	Mond	11
lanzen	sich gütlich tun	12, 24
Late	ein Gulden	7, 9
Lapperlaushänger	Ohrringdieb	13, 24
Latte [4]	Gewehr	10—17, 24
Laushütte	Gefangenhaus	16, 24
Lechen, Lechum, Lehm	Brot	2, 5, 9, 11, 12, 17, 22, 24 P
Lechumschieber	Bäcker	22
Leck	Haft, Gefängnis	2, 7, 9, 12, 18, 22, P
Lecker [5]	Zunge	3, 10, 16
Lehmschupfer [6]	Bäcker	5, 10, 17
Leichenfledderer	Dieb, der Schlafende oder Betrunkene bestiehlt	2, 10—12, 14, 16, 22, 24
leimsieden	(jemandem) zureden, schön tun	19—21, 24
Leintuch	Banknote	12, 17
Leinwand	alles in Ordnung!	2, 3, 13, 16, 17, 19—21, 24
Leixen	Fuß	10, 11, 13, 14, 16, 17, 20—22, 24
Lenz	Sonn- oder Feiertag	12, 21
Lerchen	Brot, Semmel	16, P
Leserl [7]	Zeitung	1—4, 6, 10—17, 21, 22, 24 P
Leuchterl	Lampe	22, 24
lewieren (lawieren)	schauen [8]	12, 13, 22, P
Liebling [9]	Brot	9
Lieserl, Lies'l	Sonne	4, 6, 11—14, 16, 17, 20, 21, 24
link [10]	falsch, schlecht;	1—4, 6—22, 24, P
	vorbestraft	2, 18, 20, 21, 24, P

1) Hiebers Fr. III, 146; Kiwes K. 438; Kabas K. 54; Kiebis Rz. 157; Kibis A.-L. 558. Vgl. übrigens poire R. 87. 2) Fr. III, 141: Gusen = Arrest. 3) = Hinterhand (s. dort). 4) Lattenseppel = Gendarm G. 5) A.-L. 565; Leckerl K. 489. 6) K. 479; Lehmschlupfer Rz. 160. 7) B. 115. 8) aufpassen G. 9) Leibling B. 115. 10) vgl. cross sl. 134.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Linke, der	der „Unbekannte“	16, 17, 22
Linkspieler	Falschspieler	6, 10, 11, 13, 14, 18, 19, 21, 24
linzen	hören [1])	5
	sehen [2])	9
luachern	sehen;	13, 16, 21, 24
	horchen	14, 20
Luft	Hunger;	11, 14, 16, 17, 20—22, 24
	Angst	19
Lump	Polizeikonfident	3, 4, 10, 11, 13—17, 22
machen [3])	einbrechen	1, 10, 11, 13, 14, 16—22, 24
Machwire handeln	Taschendieb sein	13, 14, 18
Madrat	Hunger	10, 11, 13, 16, 17, 20, 24
maier werden	verhaftet werden	4, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 20, 21, 24
maier 'griffen werden	auf frischer Tat verhaftet werden	12, 22, 24
Majem	Wasser	9, 12, 17, 18, P
Makei, unter — haben [4])	verstecken;	17, 18
	vorenthalten, veruntreuen	7, 16, 22
Mann [5])	Hundertguldennote	1—4, 6, 10—14, 16, 17, 21, 22, 24, P
Mann, kleiner	dto.	20, 22
Mann, halber	Fünfzigguldennote (100 K.)	1—4, 10—14, 16, 17, 21, 22, 24
Mann, großer	Tausendguldennote	1—4, 10—14, 16, 17, 20—22, 24
Manndl [6])	Taschenmesser	11, 15—17, 19—21, P
Marie	Geld [7]);	1, 2, 6, 11, 12, 14, 17, 19, 21, 24, P
	Brieftasche [8])	10, 16, 20, 22, 24
Marketzer	= A'stierer	13, 18, P
markieren	simulieren	10, 13, 17, 18, 20—22
Marrastl	häßlicher Mensch	15, 24
Marschierpulver	Arznei;	13, 14
	Gift	19, 21, 22, 24
Masel	Glück	12, 18, 21, 24, P
Masematten	Wohnung, überhaupt Ort, wo zu stehlen ist [9])	2, 12, 14–19, 21, 22, 24
Mauer reißen	die „Mauer“ machen	1—3, 6, 9–11, 13, 14, 16, 17, 19—22
maukas (maukers) machen	umbringen	4, 10–14, 16, 18—22, 24
Meger [10])	Geld	11—14, 16, 17, 22, 24

1) horchen G. 2) B. 115; Fr. III, 170; auslinzen = ausspähen P. 3) vgl. to make = stehlen sl. 221. 4) s. A.-L. 569. 5) B. 117; = ganzer Mann G. 6) A.-L. 570. 7) B. 117. 8) = mariedl G. 9) Gaunergeschäft G. 10) Mega K. 289.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Meger, weißes	Silbergeld	13, 14, 24
Megerschieferer	Geldwechsler;	10, 11, 16, 17, 22, 24
	Dieb, der beim Geldwechseln stiehlt	2, 13, 14
Mehl	Brot	1, 12, 14, 20, 24
Meierei	Busen	16, 24
melochenen	arbeiten	2, 9, 12, 17, 18, 22
Melochener	Arbeiter, insbes. Handwerker	7, 9, 12, 16—18, 22, P
Melochernbeiß, Melochumbeiß [1]	Zwangsarbeitsanstalt	12, 17, 18, 22, P
Mesime [2]	Geld	12, 13, P
Mesümpe [2]	dto.	15
Meter	ein Monat (Kerker oder Arrest)	1—4, 6, 10—22, 24
Metzner	Tölpel, Wurzen	2, 16
	ein Jahr	24
mili sein [3]	verhaftet sein	1, 3, 4, 6, 9—11, 13—17, 19—22, 24, P
milisieren	verhaften	12—14, 19—22, 24
Millingeher	Verhaftung	3, 9, 17, 21
Mirl	Pferd;	16, 17, 22
	Kassa	10, 13, 14, 24
Mischerl	Spielkarten	7, 13
Mischpoche	Diebsbande [4]	17, 21, 22, 24
Mistkratzerl [5]	Huhn	13, 15, 24
mittippeln	die Strafe mitverbüßen	2, 11, 19
	mitspielen;	2, 10, 14, 16, 17, 21, 22, 24
	mitstehlen	13, 16, 20
Mode machen	eine Wohnung ganz ausräumen, devastieren;	11, 13, 14, 16, 17, 24
	mit jemandem fertig werden	19, 21
Moder (Mader) [6]	Hunger	1, 3, 6, 10—12, 14, 16, 17, 20 - 22, 24
modig	faul	1, 6, 11, 13, 16, 17, 19 - 21, 24
Moire [7]	Angst	12, 18, 21, 22, P
Mokchem	Stadt	12
Mondschein	ein Wachmann!	21
	Lampe [8]	17
More	Zigeuner	17, 20
Mosch, Müsch	Frau	5, 9
Moß (Maß)	Geld, Bargeld	1 - 4, 6, 9—14, 16—22, 24 P
Moß garniert	gestohlenes Geld	6, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 19 - 22, 24

1) B. 117; melochebeis Fr. III, 175. 2) mesumme h.; mesüme P. 3) B. 106, 118; milllek sein A.-L. 566. 4) = Zuchthausgenossen P. 5) A.-L. 575; K. 240. 6) Modern B. 107; mûger K. 435. 7) h., B. 118. 8) Vgl. das bei G. über den Ruf: „Lampen“ Gesagte.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Motschka	Gefängniskost	4, 10, 11, 21
Müllnerflöh [1])	Läuse	16, 19, 20, 22, 24
Müsch	Frau	9, 22
Murer	(gestohlene) Effekten, Kleider u. dgl. [2])	1—3, 6, 10—17, 19—22, 24
	Rauferei, Lärm, Auflauf [3])	1, 4, 6, 13—19, 21, 22, 24
murerisch	verdrießlich	17, 21, 24
Muse, Musi, Musik haben	venerisch angesteckt sein	1, 3, 10, 11, 13—16, 19—22, 24
Muse, die ganze — haben	syphilitisch sein	1, 10, 11, 13, 14, 20—22, 24
Musserer [4])	Denunziant, Verräter	7, 9, 17, 18, 21, 22, P
Nachfliegen	nachgehen	11, 13, 14, 16, 17, 19—22, 24
nachpaulisieren, jemandem [5])	verfolgen	3, 10—17, 19—22, 24
nachschimmeln	dto.	1, 3, 4, 9—11, 13, 14, 16—22, 24
Naserer	Päderast	2, 3, 10—13, 15—17, 19—22, 24
nein, auf — stehen	leugnen	3, 11, 12, 14—17, 19—22, 24
nein, auf — spießen	dto.	13, 14, 21, 22, 24
Nepper	Hausierer mit wertlosen Gegenständen	17, 21, P
Nettl	Mädchen	21, 22, 24
niederlegen [6])	ein Geständnis ablegen	1, 10, 11, 13—17, 19, 21, 22, 24, P
niedermachen	dto.	12, 21, 22, 24
Oberhaber	Gefangenoberaufseher;	11, 13, 14, 16, 17, 24
	Anführer einer Diebsbande	18, 19, 21
Obermakler	Gefangenoberaufseher	22, 24
Obermann	Hut	1—3, 10—17, 20—22, 24 P
Ohrgehäng	Ohrfeige	4, 10, 11, 13, 16, 21, 22, 24
oltrisch (altrisch) [7])	alt	5
Pacht [8])	Geld;	1, 2, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 22
	insbes. der Erwerb des Zuhälters	2, 21, 24
Packeln, Packler	Schuhe	3, 10, 11, 13, 14, 16, 20, 22, 24
Packelwagen	Schubwagen	22, 24
Packschiß [9])	Paket	1—3, 6, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 19—22, 24
Paderas [10])	Vater	5
pagat	mittellos, defekt	11, 16, 22, 24
Palanzer [11])	Bettler	10, 13—17, 20—22, 24

1) Müllerflöhe Sch. 80. 2) Muri = Diebstahl Fr. III, 178. 3) Mohre = Aufruhr Rz. 162; Mohr K. 220. 4) B. 118; mossern = verraten G., Fr. V, 149. 5) von pauli = bali s. oben. 6) vgl. accoucher R. 3. 7) alterisch Fr. II, 87. 8) Bucht = Geld, im niederländischen liber vagatorum (K. 92). 9) Backschieserl = Stück Leinwand P. 10) patras Fr. III, 186. 11) balanz = Straße G.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Palieck einhängen [1]	durchbrennen;	12, 22
	insbesondere zechprellen	13, 21, 22, 24
passen [2]	kaufen	6, 9—14, 16—22, 24, P
Passer [3]	Käufer gestohlenen Gutes	1—3, 6, 9—11, 13, 14, 16—22, 24, P
Pauken [4]	Syphilis	1, 10, 11, 13, 14, 16, 19—22, 24
paulihauen [5]	wegwerfen	3, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 20—22, 24
paulilahnen	dto.	3, 6, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 19—22
Paulitschöcherer	= Balitschöcherer	11
Paulin ansagen	davonlaufen	3, 6, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 19, 21, 22, 24
paulisieren [6]	dto.	15, 22, 24
pegern gehen	sterben	1—3, 6, 10—14, 16, 17, 19—22, 24, P
pegrisch	krank	5, 11, 13, 14, 16, 17, 20, 21, 24, P
Pegrische, das	Spital	1—4, 10—14, 16, 17, 20—22, 24, P
Peh [7]	Mund;	4, 7—10, 13, 16, 17, 20, 22, 24
	Sprache	9
Peitscherlbua	Zuhälter	1, 6, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 21, 24
Peller [8]	(steifer) Hut	6, 10, 11, 14, 16, 24
Pepihacker	Roßfleischhauer	22, 24
Pestersprucherl [9]	tschechisch;	4, 11
	verstellte Rede, Gaunersprache	16, 17, 24
Petite [10]	Betrug	14, 18, 21
pfeifen	schlafen	4, 6, 10—17, 20—22, 24, P
pfeifen, bei der Hasin	unter freiem Himmel schlafen	13, 14, 20—22, 24
Pferscher	Dummkopf, Tölpel	1, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 20—22, 24
Pfiff, einen — abhalten	(unter freiem Himmel) schlafen	16, 17, 21, 24
Pfiff pagat sein	unterstandslos sein	1, 10—14, 16, 17, 20, 22, 24
pflanzen [11]	(Wahnsinn) simulieren	3, 10, 11, 22, P
Pflanzmoß	falsches Geld	16, 17, 19—22, 24
Pflanzmurer	blinder Lärm	12—14, 21, 24
Pfosten	Tölpel, ehrlicher Mensch	11—13, 16, 17, 21, 22, 24
Pfund	ein Jahr (Kerker)	1, 3, 4, 6, 10—17, 29—22, 24

1) von bali. 2) = weiter verhandeln G.; gestohlenes Gut kaufen A.-L. 581. 3) B. 120. 4) Pauken und Trompeten A.-L. 581. 5) s. oben: bali. 6) ballisieren P. 7) B. 102, 120; Fr. V, 151; A.-L. 581. „Ohne Peh gehen" heißt bei den Tarchenern: als Taubstummer betteln 8) K. 482. 9) Offenbar von beste, peste (s. oben) = zwei; also: zweite Sprache. 10) h., übrigens auch w. 11) Sch. 82.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
pickedig[1])	hungrig	7, 9, 12, 17
picken[2])	essen	9, 12, P
Pickelhaube	Gensdarm	17, 19—21, 24
Pih, Pich	Bargeld	7, 9, 18, P
pilseln	schlafen	3, 4, 6, 10—17, 19—22, 24
Pinkel[5])	Kellner	3, 6, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 21, 22, 24, P
Plafond	Hut, Tschako;	3, 4, 10, 12—17, 21, 22, 24
	Hinterteil der Hose	11, 16, 21
Planken reißen	die „Mauer" machen	6, 10, 11, 14, 17, 18, 21, 24
Platte[3])	Bande	1—4, 6, 9—13, 16, 20—22, 24, P
Platt'l[4])	Zwanzighellerstück	11, 13, 16, 17, 21, 22, 24
Plauderer[5])	Lehrer	5
pleffen	schrecken	9, 15, 18, 20, 21
Plempel[6])	Bier	22, 24
plete gehen[7])	durchbrennen	1, 2, 6, 9—14, 16—18, 20—22, 24, P
Podoch (Bodach)	Bordell	2, 12
Pöllendorf	Strafanstalt Göllersdorf	3, 4, 6, 10—17, 19—22, 24
poltern lassen	verraten, belasten	1, 6, 10—12, 17, 21, 24
Popp	Gefangenhauskost	10, 11, 13
poter gehen	aus der Haft entlassen werden;	2, 9, 12, 13, 14, 17, 18, 21, 22, 24, P
	insbes. freigesprochen werden;	22, P
	sterben	16
prasseln	kochen	13, 22, 24
Praxen	Hosen	2, 10—14, 16, 17, 22, 24
prellen	erpressen;	10, 13, 21, 22
	verscheuchen	1—3
Preller[8])	Erpresser	10, 13, 21, 22
prest	alles in Ordnung! gut!	1, 3, 6, 10—14, 16, 17, 19—22, 24
prester Kopf	gewiegter Gauner	11, 13, 14, 16, 17, 19—21, 24
Psiach (oberes)[9])	(Dosesches) Schloß	10, 13, 16, 17, 21, 22, 24, P
Psier[9])	Schloß	11, 13, 14, 24
Psier, frankes	leicht zu öffnendes Schloß	11, 13, 14, 24
Püls	Vagabund	10, 12, 17, 19—22, 24
pülzen	schlafen	2, 3

1) vgl. to peck, peckish sl. 249. 2) B. 121; Bing K. 365 Pinkl A.-L. 583. 3) platt = zur Diebsbande gehörig (Fr. V, 151; A.-L. 584). 4) Zwanzigkreuzerstück G. 5) Fr. III, 189; K. 421, 423. 6) K. 423; Fr. II, 100, blembel G. 7) bleete malochnen Fr. IV, 304; Plete machen = flüchtig werden A.-L. 584. 8) Speziell jene Erpresser, welche an Besuchern öffentlicher Anstandsorte Erpressungen unter Beschuldigung unsittlicher Handlungen (§ 129b St.G.) zu verüben pflegen und daraus ein Gewerbe machen, werden Preller genannt. 9) Pessiche G., A.-L. 582; Beseiach Fr. IV, 304.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Putz[1])	Polizist	9, 17, 20—22
Quin[2])	Hund	5
Racketc	Zigarette	12, 13, 21, 22
Radling[3])	Wagen	5
rangeln	raufen	1, 11, 12, 16, 17, 21, 22, 24
Ratschen	Uhr	1, 3, 6, 10—14, 16, 17, 19—22, 24
Rauber	venerische Ansteckung	12, 21, 22 24
rauken lassen	coire per os	1, 6, 11, 12, 14, 16, 17, 19—22, 24
raunen (ronen)[4])	schauen	4, 11—14, 16, 17, 20—22 24, P
Rechen	Kamm	1, 2, 12—17, 21, 22, 24
Reiberl[5])	Zündhölzchen	1, 3, 6, 10—17, 19—22, 24
Reickerl (Räuckerl)	Zigarette, überh. Rauchware	4, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 19—21, 24
Reickerlhütte	Tabaktrafik	10, 13, 14, 16, 17, 21, 22, 24
Rettich[6])	Abort	1, 2, 10, 13, 14, 16—18, 21, 22, 24, P
Retzependel	Zigarette	2, 12, 16
	Zigarre	22
Rierbein	häßliche, gemeine Dirne	11, 14, 18, 22, 24
Rierbeutel	dto.	2, 10, 16—18, 22, 24
Ries[7]), Riesenmann	Tausendguldennote	4, 10—14, 17, 21, 22, 24
Rinde	Wäsche, Kleider	12, 14, 24, P
Riß	Beute, Erlös	11, 13, 14, 16, 17, 19—21, 24, P
Rockschränker	Rockdieb	6, 11, 18—20, 24
rollen	fahren	9—11, 16, 21, 24
Roller[8])	Wagen, überh. jedes Vehikel	1—3, 9—17, 21, 22, 24
Rollergeschäft	Wagendiebstahl	3, 10—14, 16, 17, 21, 22, 24
Rollerhacke	dto.	14, 15, 21
Roller, auf den — gehen[9])	abgeschoben werden	6, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 19—22, 24
Rollmacher	Wagendieb	22, 24
Rollern[10])	Begräbnis	12
Roß[11])	Kopf	9
Rotfuchs	Goldstück	11, 14, 21
Rührer	penis	12, 21
Rührer, einen — holen	coire	13, 14, 21
Rührer, jemandem einen — einhängen	jemanden auf seine Seite bringen, ihn gewinnen	22, 24

1) Rz. 152; = Bettelvogt G., Sch. 84. 2) K. und A.-L. 588. 3) Fr. III, 305; K. 407; A.-L. 589; Rädling Rz. 156. 4) Fr. III, 310; A.-L. 592. 5) B. 112. 6) Retti B. 122. 7) B. 133. 8) A.-L. 592; Fr. V, 152, 153; Rz. 165; Dampfroller = Eisenbahn P., vgl. roulotte R. 96. 9) Sch. 86. 10) Roll Fr. III, 310. 11) Rosch Fr. III, 310; G. u. a.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Rundel	Kegelbahn	1—4, 10—14, 16, 17, 21, 24
Rundeltippler	Kegelspieler	1—4, 10, 11, 13—15, 17, 20—22, 24
Rundling	Kugel	10, 17
rutschen[1]	gestehen	22, 24, P
rutschen lassen, jemanden	jemanden belasten	24
Sachern[2]	einen Taschendiebstahl verüben	2, 15—18, 21, 22
Säckel	Hosentasche	1, 10, 11, 14—17, 21, 22, 24
Sängerhalle	Hals, Kehle	10, 11, 14—17, 22, 24
sandig sein	Läuse haben	1, 10—17, 19—22, 24
sanfter Heinrich	Schubwagen	17, 21
sassern[3]	auskundschaften	1, 10—17, 20—22, 24, P
Sasserer	Kundschafter	1, 9—11, 13—17, 20—22, 24, P
saufen lassen	belasten	16, 24
Schab (Tschab)	Anteil an der Beute	1, 6, 7, 9—11, 14—17, 19—22, 24, P
Schab, auf dem — sein	die Beute teilen	1, 2, 10, 13—17, 19, 21, 22, 24
schaben	dto.	10, 13, 14, 16, 21, 22, 24
Schale, Schäler	Kleidung	1—4, 6, 7, 11—17, 19, 21, 22, 24
Schalengasse[4]	Judengasse	2, 11, 14—17, 21, 22, 24
Schallach[5]	Lehrer	5
Schanl[6]	Polizeiwachmann	3, 4, 6, 10, 15—17, 21, 22
Schar, gelbe	goldene Uhr	1, 10, 11, 13—17, 21, 22, 24
Scharfer, Scharfmacher[7]	Gewalttäter	1, 17, 21
Scharfen, einen — machen[7]	Raub, Erpressung, Notzucht ausführen	15—17, 21, 22, 24
Scharfnehmer	Erpresser	22
Schaufel	Löffel	2, 14, 16, 17
Scheberer (Schepperer)	Glockengeläute	15, 21
Schebermaßl	Kleingeld	10, 11, 13—17, 21, 22, 24
Schebermoß	dto.	11—13, 21, 24
schebern	geldwechseln	11, 14
schebern (scheppern) gehen	sterben	10, 11, 13, 14, 16, 19, 21, 22, 24
Scheh[8]	Uhr	2, 7, 9, 12, 17, 18, 22, 24, P
Scheidling[9]	Glas, Fenster	12

1) B. 127; A.-L. 593. 2) A.-L. 593; B. 100; Fr. V, 153; G. 3) B. 123; A.-L. 595; hehlen G. 4) weil in der Judengasse (Wien I. Bezirk) zahlreiche Trödlergeschäfte sich befinden, die sich mit dem An- und Verkauf alter Kleider befassen. 5) schaller G. 6) vgl. Bobby sl. 90. 7) Scharfhandel = Raub G., P. 8) B. 123; A.-L. 597. 9) B. 123.

Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Schelm (Schem)	Name	1—4, 6, 7, 9—17, 19, 21, 22, 24, P
Scherberhaurer	Pflasterer	1, 11
Schere	Uhr	3, 10—15, 17, 21, 22, 24
Scherling	Spiegel	10, 12—15, 17, 21, 22, 24
Schicks[1])	Frauenzimmer	10, 13, 14, 21, 22, 24
Schickseebacher[2])	Marktdieb	9, 22
Schiefer	Kleingeld	11, 14, 24
schiefern[3])	geldwechseln	1, 10, 11, 13—17, 21, 22, 24, P
schießen	coire	15, 24
Schiff	Sendung an einen Häftling;	2, 6, 10, 11, 14—17, 19, 21, 22, 24
	Schubwagen	3, 10, 14
Schigerl	Jude	6, 10, 11, 13—17, 22, 24
Schimmelmoß	Silbergeld	12—14
schimmeln, schimmeln gehen	durchbrennen	1—3, 7, 9—16, 18, 21, 22, 24
Schimmler[4])	entsprungener Häftling	3, 7, 9—11, 13—16, 21, 22, 24
Schinder[5])	Arzt	1
schinnageln[6])	arbeiten	13, 14, 16, 21, 24
schinnern[6])	dto.	5, 10, 11, 15, 17
schinneilen[7])	dto.	15, 24
schlamen[8])	coire	7, 9
Schlepper	Zutreiber (bei Bauernfängern)	10, 16, 22, 24
Schlieberer (Sliberer)	Taschendieb;	1—3, 10—17, 21, 22, 24, P
	überhaupt Dieb	12, 18, 21, 22
schmal machen[9])	betteln	10, 16, 24
schmallen, schmallern, schmöllern[10])	reden	2—5, 10—18, 21, 22, 24, P
Schmalz[11])	Strafe	1—3, 6, 10—17, 21, 22, 24
Schmalz fangen gehen	die Strafe antreten	15
Schmattas[12])	Erlös für die Beute;	3, 10, 14, 16
	Anteil an der Beute	15, 17, 21, 22, 24
Schmattas machen	die Beute teilen	3, 10, 13, 14, 16, 21, 24
schmaucheln, schmaukkeln	rauchen	10—16, 21, 22, 24
Schmee[13])	Gaunersprache	22
schmeen	plauschen, lügen[14])	2, 10, 11, 13—17, 21, 22, 24

1) vgl. shickster sl. 284, 286. 2) schock = Markt G., P.; schick B. 123. 3) = zahlen Rz. 167. 4) B. 124. 5) K. 428. 6) schinnägeln Fr. III, 317; schenigeln Sch. 88; schimmageln = Zwangsarbeit tun G. 7) schinalen Fr. III, 317. 8) schlaunen = schlafen Rz. 167. 9) Sch. 89; schmal = der Weg G. 10) schmalen Fr. III, 320; K. 55; schmalern = aussagen G. 11) Schmalze = Urteil B. 113. 12) h., auch bei den Wiener Viehhändlern zur Bezeichnung eines dem Zwischenhändler gezahlten Extrahonorars gebraucht (Schmattes). 13) schmue = Nachricht G. (h.). 14) auch w.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Schmeemurer	blinder Lärm	4, 6, 10, 11, 13—16, 21, 24
schmeißen, jemanden	bei jemandem einbrechen	1—3, 10, 11, 13—17, 21, 22, 24
schmettern	reden;	10, 11, 13, 15, 17, 21, 22, 24
	schmecken	10, 14, 16
Schmier [1])	polizeiliche Streifung	17, 21, 24
Schmiere stehen	den Aufpasser machen	1, 2, 10—17, 21, 22, 24, P
Schmierstein	Aufpasser	1, 2, 10—17, 21, 22, 24
schmieren	aufpassen	10, 11, 13, 16, 22, 24
Schmierer	Polizeiwachmann	16
schmotzeln	sprechen;	2, 10, 12, 13, 15—17, 22
	küssen [2])	3, 6, 15—17, 21, 22, 24
schnabeln	fangen;	13, 14, 16
	stehlen;	1, 3, 6, 13, 14, 16, 24
	essen	6, 10, 13, 15, 17, 21, 24
Schnalle [3])	Suppe	10
Schnallendrucker	Hausbettler	17, 21, 22, 24, P
schnappen	ertappen, gefangennehmen	16, 21, 22, 24
Schnee [4])	Wäsche	15, 17, P
Schneefanger [5])	Wäschedieb	15
Schnelle, Schnelli [6])	Taschentuch	12, 17, 22
Schnellfahrer	Dieb	1, 17
Schneuzgatten [7])	Taschentuch	4, 6, 9, 11, 13—17, 21, 22, 24
Schocherer [8])	Stemmeisen	13—17, 22, 24, P
schomsen	schnell arbeiten	3, 15, 17, 22
Schonum	Jahr	7, 8, 12, P
Schorje	alte Kleider	7, 9
Schottenfelder [9])	Ladendieb	3, 4, 10, 12—17, 21, 22, 24, P
Schottenfellner (-feller)	dto.	22, P
Schränker	Einbrecher	1—22, 24, P
Schratz	Kind	9—14, 16, 17, 21, 22, 24
Schraufen	Cigarrenstummel	13, 14
Schreiberl	Bleistift	12—14, 21, 22, 24
Schropp, Schroppin [10])	(männliches, bezw. weibliches) Kind	1—3, 5, 6, 10, 11, 13—17, 21, 22, 24
Schucherer [11])	Zigeuner	2, 9, 12
Schule	Strafanstalt;	15, 17
	insbesondere Göllersdorf	1, 10, 11, 14
Schule machen [12])	die Dietriche zum Diebstahl instandsetzen	24

1) Sch. 89, A.-L. 596. 2) schmutzen Fr. III, 322. 3) Fr. III, 322; K. 202, 411, 438, 487; schnelle Rz. 168 4) vgl. roll of snow sl. 270. 5) ebenso snow-gatherer sl. 300. 6) B. 124. 7) B. 124. 8) schocher G. 9) Volksetymologie zu Schottenfeller (Schottenfeld, Vorstadt von Wien). 10) schrappen G., Sch. 90; Schropf B. 125. 11) Schocherer B. 124. 12) K. 286.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Schuß, einen — machen	coire	20, 21, 24
schwächen	trinken	5, 9
schwäde [1])	betrunken	7, 9
Schwarer, ein [2])	gewiegter Verbrecher	6, 10, 11, 13, 14, 16, 21, 22, 24
schwarz	vorbestraft;	2, 6, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 21, 22, 24
	arm	1, 9—11, 13—16, 21, 22, 24
schwarz machen	ausplündern	1, 10, 15, 16, 21, 22, 24
schwarze Sprache	Gaunersprache	6, 11, 24
Schwarzfärber	Geistlicher	2, 9, 22
Schwarzfahrer [3])	ohne Dokumente herumziehend	10, 16
Schwarzgelber	Soldat;	4, 14, 21
	Denunziant, überhaupt wer es mit der Obrigkeit hält	10, 11, 13, 16, 17, 24
Schwarzkünstler	Geistlicher;	10, 11, 22
	Floh	9, 11
Schwarzreiter [4])	Floh	5, 12
schwassern, schwassen	trinken	1, 2, 9—17, 21, 24
schwimmen lassen, jemanden	belasten;	3, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 21, 22, 24
	überh. im Stiche lassen	15, 17, 21
schwossen [5])	betrügen	22
Seebacher, Seewacher	Taschendieb	1—4, 9—17, 21, 22, 24, P
Seefahrer	dto.	1—3, 13—15, 17
Seminar	Strafanstalt	22
sempern	reden	11, 13—17, 21, 22, 24
Sensenmann	Tod	16, 21, 22, 24
Sicherheitspsiach	Dosesches Schloß	15, 24
Sifon	Abschaffung, Ausweisung	1—4, 6, 10—17, 21, 22, 24, P
singen	fasten	12, 14
sirich	geizig	10, 11, 13—17, 21, 22, 24
slichenen, slichern	verraten	8, 12, 13, 16, P
Slintsch	Verräter	1
Sommerfrische	Strafanstalt	14, 16, 24
Spahn	Zigarette	10, 11, 13—15, 17, 22
Spagat	Angst;	15, 17
	Geld	15, 16, 21
Spange, Spangerl [6])	Zigarette	4, 9—11, 13—17, 21, 22, 24
Sparkassa	Buckel	12, 13, 24
Speckjager	Bettler;	3, 16, 17
	reisender Handwerksbursche [7])	10, 11, 13, 15, 17, 22, 24
speien (speiben) [7])	gestehen	1, 3, 10—17, 22, 24

1) schwedig B. 123. 2) schwar w. = schwer. 3) Sch. 91. 4) Fr. III, 328; A. L. 606; vgl. négresse R. 77. 5) A. L. 606. 6) Spangoli B. 126. auch w. 7) Sch. 92. 8) spucken P, B. 106.

Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Spie	Wirtshaus	17
Spieß, Spießler	Wirt	2, 13, 17
Spieße [1])	Wirtshaus	9, 12, 22, P
spießen	(in Haft) sitzen	2—4, 10, 11, 13—17, 24
Spießenik	Wirt	9
Spreck, Spreckhansel	Narr	10, 11, 13—17, 22, 24
Spreitzen, Spreitzerl	Zigarette	1—4, 6, 10—17, 22, 24
Springer	Schließeisen	1, 2, 6, 10—17, 22, 24, P
Spritze	Gewehr;	12, 13, 16
	Messer	16, 24
spritzen	(Fenster) eindrücken [2]);	2, 3, 5, 10—14, 16, 22, 24, P
	reden;	11, 13, 15—17, 22, 24
	stechen	3, 10, 11, 13, 14, 16, 24
Spritzer	Landesverweisung;	12—14, 16, 22, 24
	Sprache	22
Spritzer, einen verkehrten — einhängen	sich verstellen, lügen	10, 11, 14—17, 22, 24
Staatsfrack, Stadtfrack	zehnjährige Kerkerstrafe	2, 4, 10, 13, 15—17, 22, 24
Stadtschreiber	Straßenkehrer	1, 3, 10, 15—17, 22, 24
Stall, in einem guten — stehen	einen guten Posten bekleiden	10, 13, 24
stauben, staubeln	rauchen	1, 4, 6, 7, 9—17, 22, 24
Stauber [3])	Tabak	9, 12, 16
Staude	Hemd	1, 3, 4, 10—17, 22, P
stechen, auf etwas	etwas anschauen	4, 10, 11, 13—17, 22, 24
Steinhausen	Strafanstalt Stein a. D.	4, 10—17, 22, 24
Steinschwalbe	Maurer;	1, 10, 16
	vom Lande Zugereister	11, 15, 17
Stenz	Stock	16
sterben lassen, jemanden um etwas	jemandem etwas wegnehmen	1, 10, 11, 13, 15—17, 22, 24
Stichler [4])	Schneider	5, 17, P
Stieglitz [5])	Leiter	5
Stiegenläufer	Hausbettler;	13
	Hauseinschleicher	15, 16, 24
Stiftl [6])	Kind	22
Stock, Stockerei [7])	Pfandleihanstalt	2, 11, 17, 18, 22, 24
Stock, etwas in — geben	verpfänden	11, 17, 22, 24
Stockamt	Pfandleihanstalt	13, 22
stocken [8])	sitzen, sich befinden (insbesondere in Haft)	10, 11, 13—15, 17, 22, 24, P
Stockerl	Zahn	10, 11, 13, 14, 16, 17, 22, 24
stößen [9])	stehlen	10, 11, 14, 16, 22, 24

1) B. 126. 2) B. 127. 3) B. 127. 4) Fr. III, 335; Rz. 170; Sch. 93; stichling, G. 5) Fr. III, 335; K. 288. 6) Stift = Knabe Fr. V, 158; A. L. 610; = Lehrling Sch. 93. 7) Stockerau P., B. 127; Stockgsiwel = Versatzschein P. 8) B. 127; stockern = wohnen Fr. III, 336. 9) w. = stoßen G.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Stoß	Zusammenkunftsort v. Falschspielern	1, 16, 24
strammen [1]	gehen	9, 24
Strang, Strangl [2]	Uhrkette	2—4, 6, 7, 9—18, 22, 24, P
Strampfer	Schubwagen	15, 24
stranzieren	schlafen;	6, 10, 11, 15
	herumliegen	13, 22, 24
Straunzen	Bett;	1—3, 6, 10—12, 14—17, 22, 24
	Nachtlager	13, 15
straunzeng'stad, straunzenskat	unterstandslos	1, 2, 6, 10—17, 22, 24, P
straunzkert	dto.	1, 13, 24
Strichler [3]	Zuhälter	1—3, 6, 10—16, 22, 24
Strichoh	dto.	4, 10, 11, 13, 14, 24
Strohbeißer [4]	Gans	12
St. Theobald [5]	Polizeigefangenhaus	3, 4, 6, 10, 11, 13, 15, 16, 22, 24
Stubenvater [6]	ältester Häftling in der Zelle	3, 10—13, 16, 17, 22, 24
stupfen [7]	stechen	1, 10, 11, 13—15, 22, 24
Süßling [8]	Zucker	10—17, 22
Süßlingtippler	Bauernfänger	13, 16, 24
Surm	Bauer	16, 24
Tanzl [9]	Kreuzer	10, 11, 17
Tarchener [10]	Bettelbetrüger	7—9, 17, 23, 24
Tattel [11]	Dietrich, Sperrhaken	1—3, 6, 10—17, 22, 24
Taxameter, Taxameterer	Bettler in Wirtshäusern oder Klöstern	1, 3, 11—15, 17, 22, 24
Tec	Tabak	1, 22, 24
teebern [12]	rauchen	1—3, 6, 10—17, 22, 24
Telli [13]	Tür	15, 22
Tiefling [14]	Kellner	12
	Keller	24
tippeln	einbrechen;	1, 3, 6, 10, 11, 13, 14, 16, 22
	spielen;	6, 10, 11, 13—17, 24
	gehen [15]	9, 16, P
Tippler	Einbrecher	1—4, 6, 9—11, 13, 14, 16, 22
tocken [16]	geben	7, 9, 22
Tranl	Tramway	1—3, 10—17, 22, 24

1) Fr. IV, 273. 2) B. 128. 3) A. L. 612. 4) strohbohrer G., Fr. IV, 274; Strohbuzer K. 489. 5) Das Polizeigefangenhaus befindet sich in der Theobaldsgasse (VI. Bezirk). 6) Stubenältester A. L. 612. 7) tupfen G. P.; Stupfer = Schneider Rz. 148; Stupfitze = Nadel Fr. IV, 274. 8) Fr. IV, 275; A. L. 612; K. 488; Süßert G. 9) Tanz B. 115. 10) Bettler G. 11) Dartl B. 104; Taltel A. L. 613; tautel G.; Toltel Rz. 166. 12) toberischen K. 485. 13) deles A. L. 533; Däles Fr. V, 133; Delli B. 104. 14) K. 396; difling G., P. 15) Sch. 95; Fr. IV, 278. 16) Fr. IV, 278; B. 128; Rz. 151.

Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
trefel [1]	überwiesen	9, 12
trefer	verhaftet (auf frischer Tat)	1—3, 10, 11, 13—17, 22, 24
Treter, Tritt [2]	Schuh	4, 9, 11, 14—17, 22
Trittmacher	Schuhmacher	7, 10, 11, 14, 15, 17, 22
trocken	ehrlich	3, 13, 24
Tschick [3]	Zigarrenstummel	1—3, 6, 9—11, 13—17, 22, 24
Tschicker	Zigarrenstummelsammler	1, 2, 9, 10, 13—17, 22, 24
tschinageln, tschinogeln [4]	arbeiten	6, 10—14, 16, 24
Tschinagler, Tschinogerl	Arbeiter, Handwerker	6, 10—16, 24
tschinnern	arbeiten	1, 2, 10, 11, 16, 22, 24
Tschocherer [5]	Stemmeisen	1, 3, 10, 11, 13—17, 22, 24
tschochbalisagen	zechprellen	3, 6, 13, 15, 17, 24
Tschöcher	Mittagsmahl	9, 10, 15, 24
tschöchern	essen;	1—3, 6, 10—12, 15—17
	trinken	9, 10, 13, 15, 16, 22, 24
tschöchern lassen	belasten	11, 13, 16, 24
Turfdrucker	Taschendieb	15, 17, 22
Ülem [6]	Gedränge	24, P
Übertippeln [7]	überraschen, verscheuchen	13, 16, 22
umfallen	gestehen	16, 24
umschmeißen	ein abgelegtes Geständnis widerrufen	12—16, 24
ungleich	bucklig	10, 13, 22
Untergriff	Zehe;	16, 17, 22, 24
	Fuß	11
Unterkippi [8]	Untersuchung	12
untermackern [9]	den Komplizen bei der Teilung übervorteilen	22
Valat	mittellos	10, 11, 13—17, 22, 24
verdienen	stehlen	3, 6, 10, 11, 14—17, 22, 24, P
Verdiener	Dieb	11, 14
verdiente Sachen	gestohlenes Gut	10, 11, 13—17, 22, 24
verdutzen [10]	die Mauer machen	2, 22
verhängen	verpfänden	10, 11, 14—17, 22, 24
Verhängstatt	Pfandleihanstalt	10, 11, 13, 15—17, 22, 24
verkeilen	verstecken;	9, 14
	verkaufen	10, 24

1) trefe = verdächtig G.; wie Text P., B. 129. 2) B. 129; trittling G., Fr. IV, 279, Sch. 96; vgl. stampers sl. 19; trottinet R. 106; tretter = Füße G. 3) Schick = Kautabak K. 487. 4) s. schinnageln. 5) s. Schocherer. 6) olem = Menge Fr. III, 185; K. 327; ulm = Leute K. 289. (h. olam = Welt). 7) = überfallen Fr. IV, 281; A. L. 615; B. 129. 8) Unterhippisch P., B. 129; Unterkiewisch G., A. L. 558; vgl. chipischen. 9) untermackenen G., P., B. 129; K. 219; untermackeln Fr. IV, 282. 10) B. 130.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
verkrennt[1])	verheiratet	5
verluachern	verrathen;	13, 14, 16, 17, 22
	verstecken;	9, 16
	verkaufen	24
vermachen	anschwärzen;	1, 3, 11, 16, 17
	verstecken[2]);	2, 6, 13, 16
	verraten	14, 15, 17, 22, 24
vermoßern[3])	denunzieren	2, 7, 9, 15, 17, 22, P
vernandmachen	die Beute teilen	10, 13—17, 22, 24
verpaschen[4])	(gestohlenes Gut) verkaufen	5, 9, 11, 14, 16
verpassen[5])	= verpaschen	1—3, 6, 7, 9 - 17, 22, 24, P
Verpasser	Verkäufer (gestohlenen Gutes)	1, 2, 10, 11, 13—17, 22, 24
verräumen	verstecken	3, 4, 11, 13—17, 22, 24
verramschen	dto.	13, 16, 24
verreiben	dto.	6, 10, 11, 13, 14, 16, 24
verreißen	verführen, notzüchtigen	11, 15, 17, 22, 24
versachern	verstecken	15, 17
	verkaufen	7, 10, 22, 24
verschabbern[6])	verstecken	5, 11
verscheppern	(gestohlenes Gut) verkaufen	3, 10, 11, 13—17, 22, 24
verschiefern	verpfänden;	1, 13
	geldwechseln	24
verschießen	verkaufen	11, 16, 17, 22, 24
verschitt, verschütt	verhaftet	1—4, 6—17, 22, 24
verschlüchern[7])	verraten	3, 8—10, 13—17, 22, 24
verslichenen	= verschlüchern	8, 12, 13
verstocken[8])	verpfänden	17, 22, 24, P
vertippeln	verspielen	11, 13, 15—17, 22
vertussen	die Mauer machen	22
verwamsen	verraten	4, 10—17, 22, 24
Viereckl	Grab, Friedhof	10, 11, 13, 14, 16, 17, 22, 24
Vormasematten	Vorzimmer	13, 24
Wachglampfl	Gefangenaufseher	10, 11, 13—17, 22, 24
Wachtel[9])	Zigarrenstummel	10, 12—14, 22, 24, P
Wah'n	Narbe	3, 14, 15
	Wunde	24
Wald, in den — geschickt werden	zum Besten gehalten werden, das Nachsehen haben[10])	1, 2, 14, 16
Waldsbruder[11])	Vagant	9—11, 16, 22, 24
Wallach	Geistlicher	10, 22, 24
Waltern[12])	Läuse	5

1) K. 289; vergrünt K. 487; grönen = heiraten K. 482, Fr. III, 163; Gröhne = Hochzeit Fr. III, 137. Vgl. Krenn. 2) vermakkern B. 130. 3) vermasseln G., vermassern Fr. IV, 286. 4) Fr. IV, 287. 5) B. 130. 6) Fr. IV, 288. 7) verschlichern Rz. 173. 8) B. 130. 9) B. 130. 10) Vgl. im Basler Glossar 1733; stehlen gehen und verjagt werden oder nichts bekommen = in Wald donnern (K. 203). 11) K. 429 und Sch. 99 schreiben Walzbruder, Walzenbruder. 12) Fr. IV, 291; K 483; hans walter G.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Wams, Wamser	Denunziant	1—4, 6, 10—17, 22, 24, P
Warmer	Päderast	1, 4, 6, 10—17, 22, 24
Wastl	Justizsoldat	1—3, 6, 10—17, 22, 24
Weber	Tölpel	6, 22, 24
Wedl	Einfaltspinsel	3, 10, 11, 13, 15—17, 22, 24
Weh	= Wedl	1, 10, 11, 13—17, 22, 24
weiß	reich	4, 10—17, 22, 24
Weisel, Weisler [1]	Abschaffung, Ausweisung;	1—4, 6, 8—17, 22, 24, P
	Alibizeuge [2]	1, 14
Weißfuchs	Silber	3, 4, 9—11, 13—17, 22, 24, P
Weißmoß	Silbergeld	10, 11, 13—17, 22, 24
Weißwisch	Seidentuch	15, 17, 24
werfen	essen [3];	1, 10—17, 24
	einbrechen [4]	11, 14
Winde	Zwangsarbeitsanstalt [5]	15, 17, 22
	Ort, wo man eine Unterstützung erhält [5]	10, 11, 24
Wind haben	hungern	16, 24
Wisch	Tuch, Halstuch	1, 2, 10, 11, 15, 17, 22, 24, P
witsch	einfältig, ehrlich	7, 12, 15—17, P
Witschling	Anfänger	15
Wittstock	Einfaltspinsel	9
Wolferl	Zahn	10, 11, 15, 22
wolken	geizig	7, 9
Zänkerer [6]	Polizeiwachmann	2, 10, 11, 13—17, 24, P
Zahnstierer	Bajonett	12, 16
Zank [6]	Polizei, Polizeiwachmann	1, 4, 10, 11, 13, 17, 22, 24
Zapperte, das	Epilepsie	3, 4, 10, 11, 13, 16
zeimen [7]	zahlen	7
zerdruckt	mittellos;	3, 4, 6, 10, 11, 13, 14, 16, 22, 24
	zerlumpt	15, 17, 24
zerquetschen	wegnehmen	10, 13, 16, 24
zerrissen	blatternarbig	10, 24
Zeug	Einbruchswerkzeug	3, 11, 13—17, 22, 14
zimpftig	ausgiebig, kräftig	9—11, 17, 22, 24
Zinke	Zeugnis;	1, 13, P
	Stampiglie	15, 17, 22, 24
zinken	ein Zeichen geben	2, 9—11, 13, 22, P
zmerschert	mittellos, defekt	3, 4, 6, 10, 11, 13—17, 22, 24
Zünd, einen — reiben	heimlich benachrichtigen	3, 4, 6, 9—11, 13—17, 22, 24
Zug [8]	Uhrkette	1—3, 6, 10—16, 24, P
zusammenramschen	ausrauben	1, 10, 11, 13, 14, 16, 24

1) B. 130; Wegweiser Fr. V, 161. 2) vgl. Hackenweisl. 3) Fr. IV. 293; Wurf = Speise A. L. 622. 4) vgl. schmeißen. 5) Haustor P., G., vgl. wiede = Haus G.; Sch. 99. 6) Zänker = Polizeibeamter A. L. 624. 7) Fr. IV, 296; bezeumen P., B. 100. 8) vgl. bride (Zügel) R. 19.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
zuschochern	zusperren	1—3, 10, 11, 13, 14, 16, 24
Zuständigkeit	silberne Löffel	1, 10
Zwick	Zwangsarbeitsanstalt [1]);	1
	Bande	10, 24
Zwirn	Angst;	17, 22
	Plage	11, 24
zwirnen	plagen	2, 10, 11

1) zwicken = martern A. L. 625.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

VI.

Aus dem
gerichtlich-medizinischen Institut der Kaiserl. Univ. zu Tokyo, Japan
(Vorstand: Prof. Dr. K. Katayama).

Verfahren, undeutliche Blut- und Speichelschrift sichtbar zu machen.

Von
Dr. **Masao Takayama** aus Japan.

Ein reicher angesehener Mann in der Provinz Saga wurde unter dem Verdacht des Betruges in Haft genommen. Aus irgend einem Grunde, vielleicht aus Furcht vor der Strafe, erhängte er sich im Untersuchungsgefängnis. Man fand in seiner Zelle ein merkwürdiges Schriftstück. Da der Gefangene weder Tusche noch Pinsel (Feder) zur Verfügung hatte, so schrieb er seinen letzten Willen mit einem Stäbchen auf ein Blatt japanischen Papiers mit einer Flüssigkeit, die er durch einen Stich ins eigene Zahnfleisch aus Blut und Speichel gemischt gewonnen hatte. Dieses hinterlassene Schriftstück konnte man nicht lesen, denn die Buchstaben waren nur ganz schwach mattbräunlich. Da die Angelegenheit aber wegen der ausgedehnten Beziehungen des Verstorbenen von der größten Wichtigkeit für seine Angehörigen war, so hatten sie natürlich hervorragendes Interesse, die Schrift deutlich lesbar zu bekommen. Sie zogen Herrn Prof. Dr. K. Katayama zu Rate.

Als mein Vorgesetzter gab mir derselbe die Aufgabe, geeignete Versuche anzustellen. Über die Ergebnisse meines Verfahrens in diesem Falle und über daran anknüpfende Untersuchungen bei reiner Speichelschrift auf den verschiedensten Papier- und Stoffsorten will ich im folgenden berichten.

I. Es ist wohl natürlich, daß mein erster Gedanke war, die Buchstaben von ihrer Umgebung deutlich abzuheben. Zu diesem Zwecke färbte ich die mit stark verdünnter wässeriger Blutlösung oder einem Gemisch von Blut und Speichel gefertigte Schrift, die so schwach rot war, daß man die Buchstaben kaum bemerken konnte,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mit konzentrierter alkoholischer Eosinlösung (1 : 15 — 20). Welche Zeit die Schriftfärbung in Anspruch nimmt, das hängt von der Konzentration der alkoholischen Eosinlösung ab; so genügen z. B. 2—3 Sekunden, wenn die Lösung sehr konzentriert ist. Danach entfärbte ich das Papier in Alkohol unter 2—3maligen Wechsel. Nach der Entfärbung nahm ich den überschüssigen Alkohol mit Löschpapier auf. Die Buchstaben wurden dadurch intensiv rot gefärbt; das Papier aber blieb fast farblos oder nahm doch nur einen ganz schwachroten Ton an. Die Schrift war also deutlich lesbar. Als sie nun noch der Hitze ausgesetzt und getrocknet wurde, kamen die Buchstaben in reinstem Rot zum Vorschein.

Ich stellte fest, daß man diese so gefärbte Blutschrift längere Zeit [1]) aufbewahren kann, ohne daß sie bedeutende Veränderungen zeigt. In bezug auf die Papiersorten, die für die Blutschrift verwandt werden, erwiesen sich durch meine Versuche fast alle japanischen und europäischen Papiersorten für das oben erwähnte Verfahren gleich günstig. Die Blutschrift auf baumwollenem, wollenem (dünnem) und leinenem Gewebe wird zwar durch Färbung deutlicher, doch nicht in dem Grade wie auf Papier; zuweilen mißlingt die Färbung sogar vollständig. Was das Alter der Blutzeichen betrifft, die durch meine Methode deutlich lesbar werden, so können darüber Menschenalter hingegangen sein. Ein 138 Jahre alter, ganz schwach bräunlicher Blutfleck färbte sich wieder so, daß er wie ein frischer aussah.

Wässerige Eosinlösung färbt die Blutschrift auf gewissen Sorten japanischen oder europäischen Papiers oder dünnem Wollstoff auch, doch mangelhafter als alkoholische.

Nach diesen Experimenten habe ich das beschriebene Verfahren bei dem mir später übergebenen Schriftstück angewandt. Die Schrift wurde zur großen Freude der Angehörigen des Verstorbenen deutlich lesbar.

II. Ich ging nun zur Untersuchung der rein mit Speichel geschriebenen Schrift über, um festzustellen, ob man dieselbe etwa als Geheimschrift verwenden könne. Die Speichelschrift ist makroskopisch durchaus unsichtbar, wenn sie mit einem Pinsel oder irgend welchen anderen ähnlichen Instrumenten hergestellt ist. Sie tritt auch nicht hervor, wenn das Papier erwärmt oder befeuchtet wird; lesbar wird die Speichelschrift mit geringen Ausnahmen erst durch das unten beschriebene Färbungsverfahren.

Wurde zur Speichelschrift ganz glattes glänzendes Papier benutzt, so sind die Zeichen allerdings mit bloßem Auge sichtbar, wenn man

1) Blutschriften, welche ich vom März bis zum April 1901 gefärbt habe, sind bis jetzt noch unverändert geblieben.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

das Papier grell beleuchtet und nun möglichst flach über den Bogen zieht. Dieser Fehler wird jedoch leicht durch einmaliges Eintauchen in Wasser und nachheriges Trocknen beseitigt. Doch sind mehrere japanische Papiersorten zur Anwendung des Speichels bei der Geheimschrift ungeeignet. Benutzt man Kairyobanshi (gewöhnliches Schreibpapier), Ganpishi (eine Art Briefpapier), Tōshi (chinesisches Papier), Hōsho (japanisches Schreib- oder Einwickelpapier), Yoshinogauri (eine Art Einwickelpapier), Seide, gebleichte Nessel und Tochirimen (dünnen Wollstoff), so werden die Zeichen beim Eintauchen in Wasser in diesem für kurze Zeit sichtbar. Wenn aber das Papier vollständig von Wasser durchtränkt ist, so ist auch die Schrift nicht mehr erkennbar. Dieser Umstand läßt sich aber durch eine besondere Papierwahl vermeiden. Beim Eintauchen in Wasser bleibt Speichelschrift auf folgenden Papiersorten und Geweben ganz unsichtbar: Auf Minogami (eine Art Schreibpapier), Chirigami (hygienisches Papier), auf gewissen Arten von Kairyobanshi, auf fast allen europäischen Papiersorten, auf nicht gebleichtem baumwollenen und leinenem Gewebe.

Die Färbung mit alkoholischer Eosinlösung und die nachherige Entfärbung in Alkohol wird auch bei dem Sichtbarmachen der Speichelschrift mit gutem Erfolge angewandt. Was von dem Verhalten der verschiedenen Papiersorten und Gewebsarten in bezug auf die Blutschrift oben gesagt ist, das gilt auch von der Speichelschrift. Doch gelingt der Versuch nicht, wenn die Schrift einmal ins Wasser getaucht war, weil dann das Papier sich gleichmäßig rot färbt und die Buchstaben nicht zum Vorschein kommen. Um dies Hindernis zu überwinden, stellte ich eine Farbflüssigkeit her, die folgende Zusammensetzung hat:

Konz. wässerige Nigrosinlösung (1 : 15—20)	100 ccm
4—5 Lösung von Gummi arabicum	30—40 „
Verdünnte Salzsäure (1 : 2)	50—60 „

Vor dem Gebrauch wird die Farbflüssigkeit stark umgerührt, bis der durch Zusatz von Salzsäure entstandene Bodensatz des Nigrosins fein zerteilt ist. Der Schaum wird mit Löschpapier weggenommen. Zur Färbung genügt es schon, wenn die mit Speichel beschriebene Papier- resp. Gewebefläche mit der Schrift nach unten auf die Farbflüssigkeit gelegt und 10—30 Sekunden lang hin und her bewegt wird. Speichelschrift auf baumwollenem Gewebe muß man einmal ins Wasser tauchen und vollständig durchtränken lassen, wenn man sie in der Farbflüssigkeit färben will, sonst färbt sich das Gewebe gleichmäßig und seine Entfärbung ist erschwert oder unmöglich. Die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

so gefärbte Schrift wird in Wasser, das fortwährend erneuert wird, durch Hin- und Herbewegen abgespült; am besten unter der Wasserleitung. Die Buchstaben färben sich bläulich schwarz, die Umgebung bleibt weiß oder wird nur schwach bläulichschwarz.

Mit diesem Verfahren hatte ich nicht nur bei ziemlich alter d. h. zwei Jahre [1]) lang aufbewahrter Speichelschrift Erfolg, sondern auch bei einer solchen (auf europäischem und japanischem Papier), die drei Tage [2]) lang im Wasser gelegen hatte oder bei der die Färbung mit alkoholischer Eosinlösung mißlungen war. Außerdem führte ich Versuche zum Sichtbarmachen der Speichelschrift auf verschiedenen Materialien aus und bemerkte, daß die Speichelschrift durch Färbung ganz deutlich sichtbar gemacht werden kann auf zahlreichen europäischen Papiersorten, auf fast allen japanischen, mit Ausnahme von Asakusagami (Toilettenpapier) und Atsugami (Kartonpapier), und selbst auf rot- oder gelbfarbigem baumwollenen, dünnem wollenen und seidenem Gewebe, mit Ausnahme von Momi (roter dünner Seide). Die Versuche gelangen auch, wenn zur Speichelschrift bedrucktes oder schon beschriebenes Papier verwandt wurde; es war dabei gleich, ob die bedruckte resp. beschriebene Fläche oder die Rückseite zur Speichelschrift diente. Die Buchstaben der Speichelschrift müssen immer groß und dick geschrieben werden, sonst kann man sie nicht deutlich zum Vorschein bringen.

Die nach obigem Verfahren gefärbte Speichelschrift erhält sich eine lange Zeit [3]) ganz unverändert. Ist aber die Speichelschrift mit Blut, Nasenschleim, Schweiß oder ähnlichen Substanzen stark beschmutzt, so hat dieses Färbungsverfahren keinen Erfolg, weil sich dann die Flecken mitfärben und das Hervortreten der Buchstaben verhindern.

Nach diesem günstigen Resultat wollte ich mich überzeugen, ob man auf einfacherem Wege nicht auch zum Ziele gelangt. Ich unternahm daher noch einige Versuche und stellte folgendes fest:

Einfache wässerige oder gummihaltige oder salzsäurehaltige Nigrosinlösung färbt die Speichelschrift zwar auch ziemlich gut, doch

---

1) Das ist der längste Zeitraum, während dessen ich die Speichelschrift aufbewahrte und nach welchem ich mein oben erwähntes Verfahren des Sichtbarmachens ausführte. Ich glaube aber annehmen zu dürfen, daß noch viel längere Zeit aufbewahrte Speichelschrift mit diesem Verfahren sichtbar gemacht werden kann.

2) Bei 5 Tage im Wasser gelegenen Speichelschriften trat diese Färbung nur ganz schwach hervor oder gar nicht.

3) Die vom April bis zum September 1901 gefärbten Speichelschriften zeigen jetzt noch keine Veränderung.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

führt die oben erwähnte Farbflüssigkeit in den meisten Fällen am besten zum Ziele.

Ähnliche Resultate gewann ich mit einem Gemisch von japanischer Tinte (100 ccm) und verdünnter Salzsäure (30 ccm). Diese Farbmischung ist besonders dann zweckmäßig, wenn die Färbung der Schrift auf europäischem Papier mit alkoholischer Eosinlösung mißlingt. Vor dem Gebrauch läßt man das Gemisch, das man stets frisch herstellen muß, zuerst im Freien oder auf dem Wasserbade verdunsten, dann setzt man Wasser hinzu, verreibt den Bodensatz und filtriert die Mischung durch ein Tuch. Bei der Färbung von europäischem Papier muß man die Speichelschrift vorher einmal ins Wasser tauchen, 2—3 Minuten lang in dem Farbengemisch hin und her bewegen und am besten unter einem mäßig starken Wasserstrahl abspülen. Bei japanischen Papieren und verschiedenen japanischen Geweben genügt es schon, wenn man die mit Speichel beschriebene Papier- resp. Gewebefläche auf dem Farbgemisch eine Zeit lang mit der Schrift nach unten liegen läßt, wie bei der Färbung mit Nigrosinlösung. Die Buchstaben färben sich schwarz. Doch bei japanischem Papier färbt sich manchmal das Papier schwarz, die Zeichen dagegen bleiben ungefärbt. Dieses Verfahren hat besonders Erfolg bei mehreren europäischen Papiersorten (9), mit Ausnahme von Zeitungspapier und paper napkin, einigen japanischen Papiersorten (Gampishi, Kairyobanshi), leinenem und dünnem wollenen Gewebe. Bei vielen japanischen Papiersorten (Minogami, Hōsho, Asakusagami, besonders bei den dickeren Sorten) und bei seidenem Gewebe gelingt dies Färbungsverfahren jedoch nicht, weil die Tintenpartikelchen den Stoffen fest ankleben und durch Abspülen nicht beseitigt werden. Aus demselben Grunde sind die Resultate der Färbung bei baumwollenem Gewebe durchaus keine so konstanten und guten, so daß die Schriftfärbung auf weißem Kattun oder weißer Nessel manchmal mißlingt, während sie auf rotem Kattun oder gelber Nessel oder schwachroter Musselin deutlich zum Vorschein kommt.

Speichelschrift auf gewissen Arten japanischen Papiers oder auf seidenem Gewebe wird, wie schon oben erwähnt, durch einfaches Eintauchen in Wasser in diesem vorübergehend sichtbar. Will man aber die Schrift dauernd erkennbar machen, so läßt man die beschriebene Fläche längere Zeit auf konzentrierter wässeriger Kaliumpermanganatlösung schwimmen, doch so, daß die Schrift selbst oben liegt. Die Buchstaben bleiben dann weiß, und die Umgebung färbt sich dunkelbraun. Besonders ist dies Verfahren geeignet für die auf japanischem Papier geschriebene Schrift, deren Färbung mit alkoho-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lischer Eosinlösung mißlungen ist. Diente europäisches Papier[1]) zur Schrift, so kommt dieselbe Methode zur Anwendung. Jedoch ist nicht in jedem Falle ein Erfolg von diesem Verfahren zu erwarten; außerdem wird das Papier durch Kaliumpermanganat morsch.

Zum Schluß spreche ich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. K. Katayama, für seine Anregung und gütige Unterstützung bei dieser Arbeit, sowie Herrn Assistenten Sugimoto und Herrn Assistenten Matsushima für die vielfache Beihilfe bei derselben meinen besten Dank aus.

1) Ich habe diese Versuche an 6 verschiedenen europäischen Schreibpapieren angestellt; an zwei dünnen und zwei gewöhnlichen wurde die Schrift durch dieses Verfahren lesbar, an einem anderen dünnen und einem dickeren blieb sie unsichtbar.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

VII.

Ein Besuch bei den Homosexuellen in Berlin. Mit Bemerkungen über Homosexualität.

Von

Medizinalrat Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

(Mit Tafel I. II.)

Dr. Hirschfeld, der Herausgeber des immer mehr zu Ansehen gelangenden „Jahrbuchs für sexuelle Zwischenstufen usw." ist jetzt sicher einer der besten Kenner der Homosexualität und ist bereits mit über 2000 Invertierten z. T. seit mehreren Jahren in nähere Berührung gekommen. Im IV. Jahrbuche hatte derselbe nun alle diejenigen, die sich für diese Sache interessierten, aufgefordert, sich an ihn zu wenden, um durch ihn in homosexuelle Kreise eingeführt zu werden. Auf einer Reise nach Berlin, Ende Oktober 1903, besuchte ich Herrn Dr. H., und es traf sich sehr günstig, daß gleich am nächsten Tage, den 31. Oktober, die Monatsversammlung des „wissenschaftlich-humanitären Comités" stattfinden sollte, zu der ich eine Einladung erhielt.

Die Versammlung fand in einem Hotel statt und ca. 200—300 Personen, darunter 15 Damen, waren zugegen. Alle bis auf wenige waren Homosexuelle und gehörten den besten Ständen an, doch gab es auch einige Arbeiter. Uniformen fehlten gänzlich. Eine Reihe der Anwesenden wurde mir vorgestellt und stand mir bereitwilligst Rede und Antwort. Zunächst frappierte es mich, daß ältere Leute, bis auf 2 oder 3, abgängig waren, ferner, daß die Anwesenden sich weder im Äußeren noch im Gebaren von einer heterosexuellen Gesellschaft unterschieden. Zwar stellte mir Dr. Hirschfeld einige vor mit effeminiertem Aussehen, doch konnte ich dies nicht ohne weiteres zugeben, wenigstens nicht bezüglich des Gesichts. Das bezog sich auch auf 2 Damen, die zwar dezidiertes Wesen an sich trugen, etwas markante Züge, etwa wie Schauspielerinnen usw., aber deren Gesicht ich trotzdem kaum eigentlich für männlich ansehen möchte. Hier spielt der Subjektivismus

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eine große Rolle, wie ich noch später ausführen werde. Im Laufe des Abends hielt ein früherer katholischer Geistlicher einen gelehrten und geistreichen Vortrag über das Thema: Das Verhältnis vom Christentum zum Urningtum [1]). Er führte zunächst aus, daß in der Schrift nichts darüber enthalten sei, wie Christus selbst über die Sache geurteilt habe. Aus seiner großen Milde, z. B. der Ehebrecherin gegenüber, könne man wohl aber schließen, daß er auch den Homosexuellen dasselbe gütige Gesicht gezeigt und ihnen zugerufen haben würde: „Bleibt keusch, wenn ihr es könnt!“ Auffallend sei es, daß Johannes in der gesamten Kunst von Anfang an als ein Mann mit fast weiblichen Zügen geschildert werde. Ob er invertiert war, darüber schweigt die Geschichte. Der Apostel Paulus dagegen sei wohl ein solcher gewesen, obgleich er das Urningtum verdammt. Seinen Ausspruch, er habe einen Stachel im Fleische, wollte Redner darauf bezogen wissen [2]). Die katholische Kirche verdamme offiziell die gleichgeschlechtliche Liebe, sei ihr gegenüber im Beichtstuhle aber sehr mild. (Vortragender — wie er mir später erzählte — hatte 4mal seine Inversion seinen Oberen bekannt gegeben, bevor er zum Priester geweiht wurde, aber das war kein Hindernis gewesen!) Die Kirche spreche sich aber dogmatisch nicht näher über die Sache aus, so daß von katholischen Exegeten nicht weniger als 4 verschiedene Erläuterungen dazu gegeben wurden. Der heilige Liguori — wie nun Redner später sagte — sei auf die Sache nur kurz zurückgekommen, und zwar mit großer Milde. Der Protestantismus jedoch habe sich schroff ablehnend gegen die Inversion ausgesprochen, wie noch neuerdings einige Resolutionen einiger evangelischer Kongresse bekunden. Vortragender sagte endlich, daß gerade unter den katholischen Geistlichen relativ viele Invertierte seien, was sich psychologisch erkläre. Es sind dies Jungen gewesen, die von Anfang an durch Weichheit des Wesens, Gutmütigkeit usw. auffielen, wegen dieser Charakteräußerungen dem Ortsgeistlichen zum geistlichen Stande sehr geeignet erschienen und hierzu von ihm Förderung erhielten. Diese Knaben werden um so lieber Priester, als ihnen der Pomp der katholischen Kirche, die Symbolik usw. sehr zusagen, sie ferner Gelegenheit haben,

1) Ich forderte ihn später auf, diesen hochinteressanten Vortrag doch im nächsten „Jahrbuche für sexuelle Zwischenstufen usw.“ zu veröffentlichen.

2) Ich bemerke hier, daß viele Mediziner den Apostel Paulus für epileptisch halten und obige Worte direkt darauf beziehen. Namentlich wird seine Bekehrungsszene als ein schwer epileptischer Anfall mit Halluzinationen gedeutet, was allerdings sehr viel für sich hat. Auch manche seiner Äußerungen in den Briefen lassen sich auf Epilepsie beziehen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in ihrer Eigenschaft als Priester viel mit jungen Männern in Berührung zu kommen und sie pädagogisch zu fördern. Endlich sei ihnen das Cölibat nur willkommen wegen des horror feminae. Ich muß gestehen, daß mir diese Darstellung völlig neu war und mir jetzt vieles verständlicher macht, namentlich daß das Cölibat die Homosexuellen geradezu anziehen muß. Dadurch wird es auch sehr wahrscheinlich, daß in Klöstern bei Mönchen und Nonnen die Inversion häufiger als draußen sein muß, wobei ich von den vielen pseudohomosexuellen Praktikern, die gerade hier blühen, aber nur faute de mieux, absehe. Nach diesem Vortrage ging ich nach Hause, während die Gesellschaft noch der Rezitation eines Dichtwerkes seitens seines Schöpfers lauschte.

Unter den Vorgestellten befand sich — ein sehr seltenes Vorkommnis! — ein urnisches Ehepaar, d. h. beide Teile waren Urninge und trotzdem, wie der Ehemann mich versicherte, lebten sie sehr glücklich zusammen, während mir Beispiele vom Gegenteil, wo nur einer Urning war, vorgeführt wurden. Ferner war da eine Dame, die mit ihrer „Freundin", einer Volksschullehrerin, seit Jahren glücklich zusammenlebt. Letztere war offenbar der weibliche, passive Teil und machte einen sehr guten Eindruck. Endlich sah ich noch ein junges Mädchen von 17—18 Jahren, eine Urningin, die bescheiden, scheu aussah, aber im Äußeren sonst nichts Besonderes darbot.

Am 1. November, einem Sonntag, führte mich dann abends Herr Dr. Hirschfeld auf meine Bitte in verschiedene Wirtschaften usw. mit nur homosexuellen Gästen. Zuerst besuchten wir einen Privatzirkel. Musik schallte uns entgegen, und der Hausherr, ein junger, reicher Adliger, nebenbei Sänger, nahm uns sehr zuvorkommend auf. Er erschien in theatralischem Gewande, war sehr groß, breit und stattlich gebaut, mit kurzgeschnittenem Haar, glattrasiertem Gesicht; bekleidet war er mit einer Art weißer Tunika, über den Schultern hing ein großer, schleppender Mantel aus dunkelrotem Sammet oder Plüsch. Am Halse trug er ein goldenes Medaillon an goldenem Kettchen, am linken Handgelenk ein Armband. In seinem Salon waren ca. 10 Personen, alles junge Leute, die kaum irgendwie auffielen. Das Zimmer war geputzt wie ein Boudoir, überall hingen oder standen Photographien in Rahmen; manche stellten Homosexuelle in Frauenkleidern dar. Der Wirt kredenzte selbst bereiteten Tee und sang mit prachtvollem Baryton schöne Lieder. Ein dänischer Pianist spielte dann auf dem schönen Flügel Chopin, Schumann usw. Das Schlafzimmer war kokett eingerichtet; in einer Ecke am Boden war eine Handnähmaschine. Mit Stolz sagte mir der Herr, daß er damit

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

seine Kleider selbst anfertige! Wenn er zu Hause ist, trägt er nur das beschriebene Kostüm.

Wir blieben nur kurze Zeit dort, um zunächst ein Lokal niedersten Ranges aufzusuchen. „Zur Katzenmutter" hieß das niedrige, aus 2 kleinen Räumen bestehende Parterrelokal, wahrscheinlich weil in dem hinteren (Haupt-) Zimmer an den Wänden kleine Bilder mit Katzen hingen. Beide Zimmer waren übervoll, und fast die Hälfte der Besucher waren Soldaten verschiedener Gattung, aber jede für sich und unter Zivilisten sitzend. Die Wirtin brachte Bier. Hier ist ein Hauptort, wo man Soldaten „haben" kann, von denen die meisten allerdings heterosexuell sind, gern aber einen Nebenverdienst mitnehmen. Hier sucht man sich zu engagieren, und nach abgeschlossenem Handel entfernt sich das Paar in die Privatwohnung des Zivilisten. Ein solches Paar sah ich eben abgehen. Unanständiges habe ich aber in dem Lokal weder gesehen, noch gehört. Vor dem Lokale wartete, wie man mir sagte, ein Soldat auf jemanden, der ihn mitnehmen würde. Hier war also einer der „Striche". Nicht weit davon ward mir ein Bürschchen von ca. 16—17 Jahren gezeigt, das auch als mignon einen Liebhaber erwartete.

Hatte ich nun hier eines der niedrigsten Lokale besucht, so waren die 3 anderen, die ich noch sah, viel harmloser und höher stehend. Hier war alles, vom Wirt bis zum Kellner und den Gästen homosexuell, und es soll äußerst selten vorkommen, daß ein Heterosexueller sich hierher verläuft. Es waren fast nur junge Leute da, meist dem Arbeiter- oder niederen Kaufmannsstande angehörig. Alles waren Parterrelokale in bester Gegend und nur aus 2, höchstens 3 Räumen bestehend. Unser Erscheinen fiel erst auf, doch nur für einige Minuten. In der ersten Wirtschaft — sie war wie alle andern mit Leuten vollgepfropft[1]) — sang gerade der eine Kellner ein nicht übles Couplet über „das 3. Geschlecht", das ein anwesender Arbeiter verfaßt hatte. Bis auf eine Stelle kam absolut nichts Anstößiges darin vor, und der Gesang, mit einer Art von Fistelstimme vorgetragen errang reichlichen Applaus. Der Sänger hatte dabei eine Schürze umgebunden, einen weiblichen Strohhut und einen Chignon sich aufgestülpt und machte allerlei weibliche Bewegungen und Grimassen, wie ein Damenimitator sie hätte kaum besser bringen können. Der Wirt war ein bärtiger Mann von ca. 40 Jahren, der seit 10 Jahren mit einem viel älteren, anwesenden Manne mit weißem Haar und dito

1) Auch in der Woche sollen sie gut besucht sein. Ein Kellner sagte mir, daß er allabendlich dort verkehre.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kotelettenbarte „ehelich“ zusammenlebt. Der letztere saß mit am Tische, sang bisweilen in Fisteltönen und war höchst fidel. Mir vorgestellt, erzählte er, daß sie neulich — er und der Wirt — ihren 11. Verlobungstag gefeiert hätten und sehr glücklich zusammenlebten. Hier, wie in all den anderen Lokalitäten sprach ich verschiedene Personen an. Im zweiten Lokale war wiederum alles voll, und das einzig Auffallende waren tanzende Paare im Gastzimmer, etwa 4 oder 5, aus bartlosen Jünglingen meist bestehend, die mit wahrer Leidenschaft der Terpsichore huldigten, wie Frauenzimmer es kaum mehr könnten. Dabei fielen entschieden graziöse, weibliche Posen und Haltungen auf, als wenn sie abgelauscht worden wären. In dem dritten und letzten Lokale endlich war das gleiche Schauspiel zu sehen, nur daß im Hintergrunde ein bärtiges Liebespaar saß, das sich, unbekümmert um die anderen, heiß und minutenlang abküßte — diese langen Liebesküsse nennt der Berliner treffend: Fünfminutenbrauer! —, sich umhalste, abtätschelte, kurz sich wie ein richtiges Liebespaar, nur womöglich noch feuriger, geberdete; für mich ein ganz ungewohnter Anblick! Bemerken will ich endlich, daß vom November ab in mehreren Lokalitäten in der Woche 1—2 mal Bälle für Homosexuelle stattfinden, bei denen ein Teil derselben als Weiber einhergehen und einzelne zuweilen Kleider tragen, die Tausende von Mark gekostet haben. Diese Bälle [1]) sind in ganz Europa berühmt und werden von weither besucht. Heterosexuelle erhalten aber nur schwer Zutritt.

So hatte ich auf dieser kurzen Studienreise binnen wenigen Stunden verschiedene Typen von Urningen kennen gelernt und im ganzen, wenn auch nur flüchtig, an 2 Abenden mehrere Hunderte von Homosexuellen gesehen, mich mit vielen näher unterhalten und meine Erfahrungen bereichert. War es Ekel, Mitleid oder Staunen, was mich bei solchem Anblicke erregte? Ekel sicherlich nicht, da ich bis auf die beschriebene Kußszene nichts Ekelerregendes sah, vielmehr speziell betonen muß, daß in allen Lokalen, auch dem niedrigsten, die Anwesenden sich durchaus ruhig und anständig verhielten. Ich habe keine Zoten oder Anzüglichkeiten, keine Betrunkenen gesehen. Die Arbeiter und Soldaten verhielten sich durchaus gemessen. Wie anders ist dagegen das gemeine Gebaren, welches in niederen Wirtschaften mit weiblicher Bedienung alltäglich zu sehen ist! Selbst dort, wo mir einige männliche Prostituierte in Zivil gezeigt wurden — blasse Jünglinge mit bemalten Backen, die ruhig dem Tanze zusahen — war nichts Obszönes zu bemerken. Die

1) Ein solcher fand z. B. am 2. Januar 1904 statt und ward von ca. 700 Personen besucht.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Homosexuellen sind hier sicher besser aufgehoben, als in den gemeinen, heterosexuellen Kellerwirtschaften usw. Schon das mußte dem Fernerstehenden sehr auffallen und bei ihm gewisse Vorurteile beseitigen. Das zweite Moment, worauf mich speziell mit Recht Dr. Hirschfeld aufmerksam machte, ist der Umstand, daß alte Leute, bis auf einige, nicht da waren, also auch die Ansicht, daß Wüstlinge hier hausen müssen, nur eine Mär ist. Man brauchte ferner nur den einen oder anderen auszufragen — und sie antworteten alle meist sehr prompt und anscheinend wahrheitsgemäß — um sehr bald sich zu überzeugen, daß es lauter echte, eingeborene Homosexuelle waren, die meist schon früh anders fühlten als andere. Sie waren sicher keine Verführten! Durch Verführung dürfte auch kaum oder gewiß nur sehr selten ein Hetero- zum Homosexuellen werden. Ein Herr erzählte mir bezeichnenderweise hierbezüglich, er habe einen heterosexuellen Freund gehabt, der sich Liebkosungen gefallen ließ, sobald jener aber noch mehr von ihm verlangte, streikte er kategorisch.

Mitleid aber ergriff mich, als ich ihre speziellen Geschichten hören mußte, ihre Kämpfe mit ihrem Gewissen, ihren Angehörigen, ihrer Existenz! Vielfach war es hochtragisch, und ich sehe nicht ein, warum man solche Seelenkämpfe und Widerwärtigkeiten aller Art nicht auch als Gegenstand eines Romans usw. behandeln soll? Manche hatten ihre Existenz eingebüßt (z B. ein Aristokrat aus hoher Stellung), andere schwebten in steter Gefahr, erkannt und hinausgestoßen zu werden. Daß sich diese Geächteten nachher zusammentun, in Wirtschaften verkehren, wo nur ihresgleichen sind und wo sie in ihrem inneren Wesen verstanden werden, ist nur natürlich. Dabei wird gewiß auch nur sehr selten von Sexuellem geredet. Ist dies ja auch eine der anständigen Gelegenheiten, um einen Freund zu gewinnen. Denn mit Soldaten anzubändeln, gilt wohl auch bei den meisten Homosexuellen für nicht fein. In den meisten Fällen scheinen die „Freunde“ aber Heterosexuelle zu sein, obgleich diese schwerer sich zu sexuellen Praktiken bereit finden lassen, als die Homosexuellen, und auch oft „abspringen“ dürften, sobald es ihnen zu toll wird.

Ist man aber zur Überzeugung gelangt, daß es von Natur neben der gewöhnlichen noch eine andere, die gleichgeschlechtliche Liebe gibt, ja, daß diese sogar scheinbar eine normale Varietät darstellt, so muß man auch die Konsequenz ziehen, den Invertierten ihre Art von geschlechtlicher Befriedigung zu gestatten, und darf nur fordern, daß sie auch die dem Heterosexuellen gezogenen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gesetzlichen Schranken respektieren. Von ihnen aber Abstinenz zu verlangen, die man dem Heterosexuellen nicht zumutet, ist einfach Ungerechtigkeit, meine ich. Wie alle Kenner sagen, gibt es unter ihnen, wie auch bei den Heterosexuellen, Keusche und Sexuelle, gering und stark sexuell Beanlagte, Edle und Gemeine. Bis zu einem gewissen Grade scheint die Art der Befriedigung dem Charakter allerdings parallel zu gehen, freilich gewiß mit vielen Ausnahmen. Edlere, feinere Naturen begnügen sich meist mit Kuß und Umarmung, selten mit gegenseitiger Masturbation — was allerdings die gewöhnliche Art des Verkehrs zu sein scheint. Die niederen Naturen ergeben sich vielleicht mehr der Päderastie, im ganzen vielleicht nur bis 6—8 Proz. aller Homosexuellen, wie angegeben wird [1]). Aber vergessen wir nicht, daß selbst der häßliche Akt per anum an sich kaum unästhetischer ist, als der per vaginam!

Staunen endlich ergriff mich beim Anblik dieser Hunderte von Invertierten! Und diese waren doch nur an 5 Orten, von denen 4 nicht weit voneinander in einer sehr fashionablen Gegend lagen. Das aber ist doch nur ein kleiner Teil der Riesenstadt! Dr. Hirschfeld kannte fast keinen einzigen in den besuchten Wirtschaften! Wie viele solcher Lokale mögen da in Berlin existieren? [2]) Ich sah nur einen Privatklub, und deren soll es eine ganze Anzahl geben, wie auch von Soldatenlokalitäten. Der „Strich" ist für die Soldatenliebhaber nicht, wie vielfach auswärts, vor den Kasernen, sondern in den Kneipen. Ist der Auflauf einmal zu groß, so wird regimentsseitig das eine Lokal geschlossen, und dafür tun sich andere auf. Die besseren und hochgestellten Homosexuellen, wie ich sie zum Teil am 1. Abend in der Sitzung des wissenschaftlich-humanitären Comités kennen lernte, besuchen die niederen Lokale so gut wie nie. Sie haben also Privatzirkel, und für geschlechtliche Befriedigung gibt es, wenn man keinen festen Freund hat, einige diskrete Bordelle mit jungen Männern. Sonst finden sich männliche Prostituierte auch genug auf bestimmten Plätzen und Straßen. Endlich wird häufig auch der Annoncenweg beschritten. Wie mir weiter eine Dame mitteilte, existieren mehrere Cafés, wo homosexuelle Damen mit Vorliebe verkehren. Leider konnte ich keines kennen lernen, da meine Zeit zu kurz bemessen war.

1) Siehe: Merzbach, Homosexualität und Beruf. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen usw. 1902. S. 187.

2) Hirschfeld (Das Ergebnis der statistischen Untersuchung über den Prozentsatz der Homosexuellen, Leipzig, Spohr, 1904) spricht von 18—20 Restaurants mit Homosexuellen in Berlin. Das kann aber kaum stimmen, da ich 4 solcher in einem ganz kleinen Flecke der Riesenstadt antraf!

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wahrscheinlich gibt es aber noch mehr heimliche Invertierte, die sich niemandem offenbarten und darum unbekannt bleiben, nicht weniger auch solche, die über ihr eigenes sexuelles Fühlen noch im Unklaren sind. Dr. Hirschfeld hat seit einiger Zeit an durchaus vertrauenswürdige Urninge Fragebogen ausgeschickt, um möglichst sichere Unterlagen über die Häufigkeit derselben an sich, sowie in den einzelnen Berufen zu gewinnen. Sein Material ist bereits so reich, daß er in Berlin allein die Zahl der Homosexuellen auf 1 bis 2 Proz. — und zwar als Minimum! — glaubt schätzen zu dürfen. Und kürzlich erst gab Praetorius[1]) ihre Zahl in ganz Deutschland auf 25—30000, 1 oder 2 Konträre auf 4—500 Einwohner, an! Es wären also in Berlin nach Hirschfelds Berechnung allein als Minimum bei rund 2 Millionen Einwohnern 2—40000 vorhanden[2]), also gerade soviel, als Praetorius für ganz Deutschland angab, ja noch mehr! Und diese Zahl erscheint noch größer, wenn man bedenkt, daß die ganzen Kinder wegfallen und die weiblichen Urninge sicher nur wenig der Zahl nach bekannt sind. Mit den Berliner Zahlen stimmt es ungefähr, wenn ein Hamburger sehr gebildeter Kaufmann mir sagte, daß es in Hamburg sicher wenigstens 5000 Urninge gäbe. Man sieht also, daß diese Zahlen keine quantité négligeable sind, und man kann es den Urningen nicht verdenken, wenn sie nach Anerkennung und Beseitigung des total überflüssigen und sogar schädlichen § 175 ringen.

Einiges Interessante erfuhr ich auch über die Häufigkeit in den einzelnen Berufen. Ein Kaufmann erzählte, daß alles, was in Frauenartikeln macht, wie in Konfektion, Kleiderstoffen, Posamenten usw., reich an Urningen sei, viel weniger in anderen Kaufmannsfächern, am wenigsten in der Metallbranche. Auch unter den Bühnenkünstlern gibt es viele Invertierte, weil das Sichverkleiden, Nachahmen, Posieren mehr weiblich als männlich ist. Ebenso sollen sehr viele Tenöre Urninge sein, 2 berühmte Namen wurden mir hierfür genannt. Ein junger Damenschneider arbeitete in einem Atelier mit 8 anderen. Von diesen 9 waren 6 homosexuell! Ein Arbeiter einer sehr großen Fabrik war der einzige Urning unter den anderen, soweit er sie kannte. Er war als solcher bekannt und hatte damit viele Unan-

1) In seiner Bibliographie. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen. 3. Jahrg. 1902.

2) Hirschfeld (l. c.) berechnet in seiner, unterdes erschienenen vortrefflichen und vorsichtigen statistischen Arbeit, daß man in Deutschland ca. 1½—2 Proz. Homosexuelle, also ungefähr 1 Million (später gibt er die Zahl 1200000 an) und für Berlin 56000 anzunehmen hat, außerdem aber noch 4 Proz. Bisexuelle und das alles noch als minimale Zahlen!

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nehmlichkeiten. Ein Friseur erzählte, daß zahlreiche Personen seines Berufes wie er seien. Die Tätigkeit ist ja eine vorwiegend weibliche. Auch unter den Kellnern ist es nichts Seltenes. Ein Volksschullehrer kannte keinen Urning unter seinen Kollegen, vermutete aber einige als solche. Unter den akademisch Gebildeten dürfte die Zahl der Invertierten keine große sein, vielleicht noch am meisten aus früher dargelegten Gründen bei den katholischen und evangelischen Geistlichen und Lehrern. Unter den Juden soll es besonders viel Homosexuelle geben, glaubt man. Bezüglich der Frauen versicherte mich eine Dame, es gäbe auch genug Invertierte, sie kenne deren eine Reihe, und gerade unter den Studentinnen in der Schweiz seien viele, ebenso unter den radikalen Frauenrechtlerinnen. Die Mädchen mit männlichen Neigungen drängen sich eben zu männlichen Berufsarten, also auch Studien. Dies mag gewiß oft richtig sein, wie eben auch für das Cölibat der katholischen Geistlichen. Selbst das platte Land bleibt von der Inversion nicht verschont, doch scheint sie mir hier seltener zu sein. Wer Urning ist, drängt sich eben gern dorthin, wo er viel Gesinnungsgenossen anzutreffen hofft. Das ist eben die Großstadt, und hier helfen sich die Invertierten wahrscheinlich auch gegenseitig, da eben das körperliche und geistige Wohl des Lieblings den Edleren sehr am Herzen liegt und sie auch mit den anderen Gleichgesinnten Mitleid haben.

Bezüglich der Ätiologie sprach ich mit Dr. Moll, der der psychologischen Theorie immer noch huldigt, die andern, darunter auch ich, der anatomischen. Schließlich ist dies aber nur ein Wortstreit, da Moll eine besondere Disposition voraussetzt, damit eine zufällige Assoziation eine solche Allgewalt gewinne, um die libido nach der gleichen geschlechtlichen Seite zu drängen. Ich glaube jedoch, daß dieser Zufall höchstens eine unbedeutende Gelegenheitsursache ist, die durch eine andere hätte ersetzt werden können. Sie wird nie einen Homo- oder Heterosexuellen machen, wohl aber gelegentlich die Richtung der speziellen Neigung und Befriedigung (sadistische, masochistische, fetistische Färbung) bestimmen. Merkwürdig ist nur, daß scheinbar oft tardive Fälle vorkommen oder solche wenigstens, die spät ihres eigentlichen sexuellen Fühlens sich bewußt wurden. Ich sprach eine Reihe von Personen, die erst später in der Ehe der Sache gewahr wurden, und zwar meist zufälligerweise durch einen Vortrag oder eine aufklärende Schrift. Es ist für Homosexuelle also nur wünschenswert, daß sie baldmöglichst über ihre wahre Natur aufgeklärt werden, damit sie ihr Leben darnach einrichten und vor allem nicht hei-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

raten, was meist unglücklich abläuft. Deshalb sind wissenschaftliche Schriften über Inversion nur willkommen zu heißen [1]); die Urninge beklagen nichts mehr als die Schriften von Laien über Homosexualität, die zwar oft gut gemeint sind, aber durch falsche Darstellungen ihnen nur schaden. Wiederholt wurde mir gegenüber großer Dank dem Dr. Hirschfeld ausgesprochen, der sie zuerst über ihre wahre Natur aufgeklärt und gefördert habe. Es wird dies um so klarer, als Dr. Hirschfeld fast täglich mehrere Besuche oder Briefe von Homosexuellen erhält, die um Aufklärung oder um Rat bitten. Er entwickelt gerade hierin eine sehr segensreiche Wirksamkeit und hat gewiß viele von Selbstmord, Schande und Ruin gerettet.

Es ist nur wunderbar, daß so viele selbst in der Großstadt herumlaufen, ohne von der Sache etwas zu wissen oder ihre Natur erkannt zu haben. Dr. Hirschfeld erzählte z. B., daß ganz kürzlich ein Richter aus einer größeren Stadt ihm schriftlich mitteilte, er habe soeben einen wegen Inversion verurteilt; als er nun dessen Akten näher studiert hatte, mußte er bemerken, daß er selbst so fühle, wie jener! Andere bemerken es zwar früh, halten es aber für sündhaft, kämpfen lange mit sich, denken wohl gar an Selbstmord, bis der Zufall ihnen einen Menschenfreund wie Dr. Hirschfeld zuführt und sie förmlich erlöst. Dann macht es ihnen aber großen Kummer, sich zunächst den Eltern zu entdecken. Hierbei sind, wie Dr. Hirschfeld sagte, die Mütter viel verständiger als die Väter, erraten schneller die Sache und verzeihen sie eher. Manche sind ganz unglücklich, daß sie sich noch nicht offenbaren konnten. Gewöhnlich gibt es einen großen Krach in der Familie, und meist wird der Betreffende als unwürdiger Sohn ausgestoßen. Groß ist weiter das Bekümmernis, wenn der Ehemann später seiner Frau seine Liebesrichtung beichtet, was meist wohl aber unterbleibt. Ein sehr gebildeter höherer Beamter schilderte mir den ganzen Vorgang in den stärksten Farben. Seine edle Frau hatte ihm nicht nur verziehen, sondern sogar gesagt, er solle nur ruhig seinen Freund mitbringen; hätte er eine andere Frau geliebt, so würde sie ihn gehaßt haben, so aber liebe sie ihn wegen seiner traurigen Naturanlage aus Mitleid bloß um so mehr! So wird freilich nicht jede Frau handeln. Immerhin treffen wir, wie ich glaube, gerade bei der Frau trotz Möbius mehr Edelsinn als beim Manne, eben weil sie weniger egoistisch ist.

1) Für alle Eltern und Erzieher wäre diese Belehrung gleichfalls nötig, damit sie bei Zeiten gewisse Eigenheiten der Kinder richtig erkennen und keine falschen Maßnahmen treffen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Daß der Invertierte, wenn er Beamter usw., kurz, in abhängiger Stellung ist, seinen Kollegen und Vorgesetzten gegenüber nichts von seiner Natur verlauten lassen darf, ist nur natürlich, da er sonst meist springen muß. Es gehört ein großer Mut dazu, den eventuell nur ein Junggeselle haben kann, offen mit der Sprache herauszutreten, selbst auf die Gefahr hin, seine Stellung einzubüßen. Dasselbe finden wir ja auch bez. der religiösen und politischen Anschauungen der Beamten usw., die in ihrer wahren Gestalt wohl nur ganz selten geoffenbart werden. So ist es denn erklärlich, wenn die Urninge wie ein gehetztes Wild, wie Parias sich vorkommen und jedem dankbar sind der sie nur gütig anhört, wie ich dies wiederholt erfuhr. Dann strömt das gequälte Herz über!

Es ist sehr schwer, pathogenetisch dem Verständnisse der Inversion näher zu treten. Stellt man an das Ende einer Reihe die Hetero-, an das andere die Homosexualität, und in die Mitte das entgegengesetzte Ideal beider, so nimmt die libido von den beiden Enden nach dem Mittelpunkt hin ab. Damit versteht man aber noch nicht, wie der Umschlag in das gegenteilige sexuelle Fühlen stattfinden kann. Daß aber dadurch eine große Disposition geschaffen wird, ist sicher, wie man an den verschiedenen Graden der psychischen Hermaphrodisie sehen kann. Je < der heterosexuelle Anteil hier ist, um so > der homosexuelle und umgekehrt. Wie ich einmal ausführte[1]), kann man z. Z. höchstens ein psychologisches Verständnis gewinnen, indem man vom indifferenzierten Geschlechtsgefühle ausgeht, das bei jedem einmal kürzere oder längere Zeit hindurch bestanden hat. Was freilich dann die Wagschale nach der homosexuellen Seite hin sinken ließ, wissen wir nicht. Jedenfalls ist es etwas Eingeborenes. Sektionsergebnisse, besonders des Gehirns wären daher sehr erwünscht. Übrigens ist, auch abgesehen von den Zwischenstufen, der Unterschied zwischen Homo- und Heterosexualität doch kein so großer, wie er anfangs erscheint. Ich bemerkte hierbezülich (l. c.): „Jn parenthesi will ich endlich noch zufügen, daß auch die Homosexualität de facto eine „rudimentäre" Heterosexualität ist. Denn der Mann liebt nicht einen x-beliebigen Mann usw., sondern nur einen, der die inneren — oft auch nur die äußerlichen — Eigenschaften des anderen Geschlechts an sich trägt. Der virile Homosexuelle wird also z. B. den weiblich Angelegten lieben usw. Endlich würde vielleicht auch zum Verständnisse des

1) Näcke, Nachtrag zum Aufsatz: Das dritte Geschlecht. Politisch-anthropologische Revue. No. 7. 1903.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

homosexuellen Fühlens der sogenannte „Narcismus", d. h. das Sichberauschen an eigenen Körperteilen, beitragen können." Ist die Inversion aber wirklich nur rudimentäre Heterosexualität, dann stellt sie eine Entwicklungsstörung oder Hemmung, eine Art von Mißbildung dar, die freilich nicht ohne weiteres anderen Mißbildungen an die Seite zu stellen ist.

Sehr interessant erscheinen die Erblichkeitsverhältnisse. Dr. Hirschfeld sagte mir, daß sehr selten Homosexualität in der Aszendenz bestehe, dagegen relativ häufig bei Geschwistern und Vettern. In der Tat fand ich dies mehrfach bestätigt. Ein Urning hatte eine Urningin zur Schwester und war durch sie mit deren Freundin bekannt geworden, die er dann auch geheiratet hatte. Ein anderer hatte in seiner Verwandtschaft, zum Teil wohl auch bei Onkels, Homosexuelle. In einer Wirtschaft traf ich 2 invertierte Vettern Der eine davon erzählte, er kenne 3 Urnings-Brüder. Dies ist nun sehr schwer zu erklären, da man in solchen Fällen nicht gut von Vererbung reden kann, wollen wir nicht etwa auf den gefährlichen Begriff des Atavismus verfallen, mit dem sich schließlich alles und nichts machen läßt. Denn welcher Normale sollte nicht unter den unzähligen Mengen seiner Ahnen und Seitenlinien auch Homosexuelle, Geistes-, Nervenkranke, Verbrecher usw. haben? Der Grund muß hier viemehr im Vater, in der Mutter oder in beiden bei der Zeugung liegen. Es wäre also künftig genau darnach zu forschen, wie der Zustand der Eltern zur Zeit der Zeugung des Kindes war. Nehmen wir an — und dies scheint erlaubt zu sein — daß es sich um eine gewisse Entwicklungshemmung handelt, insofern das heterosexuelle Gefühl sehr wahrscheinlich eine höhere Entwicklung darstellt, so könnte der jeweilige Zustand des einen oder anderen der Eltern den Keimstoff so beeinflußt haben, daß eben einmal Homosexualität entsteht. Dann würde es sich erklären, daß unter mehreren Kindern nur eins, oder mehrere hintereinander homosexuell wurden und zwischen solchen heterosexuelle liegen, da der Gesundheitszustand der Eltern eben nicht immer der gleiche ist, was sofort auf die Keimstoffe reperkutiert.

Das Aussehen unserer Homosexuellen war eigentlich, wie schon gesagt, flüchtig gesehen, absolut nicht anders, als das von Normalen. Die älteren Leute waren bärtig, unter den Jünglingen dagegen fanden sich viel Unbärtige vor, was aber unter gleichen Altersklassen nicht auffällt. Dr. Hirschfeld zeigte mir nun einige „Effeminierte", junge, bartlose Leute, die aber meiner Meinung

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nach kaum im Gesicht als solche zu erkennen waren. Doch sagte Dr. Hirschfeld, daß hier besonders im Gang, in den Gesten, in der Mimik vieles Weibische zu sehen sei. Das mag ja sein, doch gehört hierfür ein speziell geschultes Auge, wie es der Forscher der Inversion, der Homosexuelle selbst, der Künstler, oder Schneider usw. hat, nicht aber andere, wie z. B. ich. Dagegen habe ich seit Jahren den körperlichen Entartungszeichen nachgespürt und habe so ein ziemlich scharfes Auge dafür, wie auch für Gesichtsunterschiede zwischen Mann und Weib. Leider laufen nun hier eine Menge von Subjektivitäten unter. Möbius[1]) z. B. sieht am Gesichte des jungen Goethe entschieden weibliche Züge, besonders im Unterkiefer, ich dagegen nicht usw.

Ich fand nur 2—3 allenfalls weibliche Gesichter. Das eine gehörte dem früher geschilderten Adligen an, eine mächtige Erscheinung, der auch ein derbes, nicht zartes Gesicht hatte, aber im Augenaufschlag, in der Mimik, in der Art, die Hände zu halten, entschieden weibliches Gepräge trug. Dasselbe war noch mehr bei einem jungen Friseur der Fall, mit einer Art Perücke, wie man sie bei Männern nur selten findet (siehe Tafel I Fig. 1)[2]), beim Ansehen blickte er verschämt auf den Boden oder wandte die schmachtenden Augen nach oben, ganz wie es so oft Backfische tun. Ich mußte den jungen Mann immer wieder betrachten, so sehr fiel er mir auf! Dabei war er hochgewachsen und hatte eine angenehme Barytonstimme. Sieht man aber näher zu, so erkennt man das Männliche doch in dem starken Bau der Gesichtsknochen, besonders den stark vorspringenden Backenknochen, in der Körperlänge, in der Stimme usw. Es sind also mehr weibliche Allüren, die den weiblichen Typus hier ausmachen. Sogar in Damenkleidern — und er geht gern darin, doch nicht oft, da ihm die Mittel fehlen — tritt das vulgäre, männliche Gesicht stark hervor. Siehe besonders Fig. 3 auf Taf. I. Weiblich ist auch seine Furchtsamkeit. Interessant ist ferner die Handschrift (Fig. 4). Sie ist klein, finzlich, einer Damenhand ähnlich und doch wohl nur mehr äußerlich. Ich gewann durchaus den Eindruck, daß deutlich Effeminierte nur in sehr großer Minderzahl unter den Homosexuellen sind. Das sieht man schon daraus, daß nur sehr wenige in Frauenkleidern sich wohl fühlen. Da nun das Gros aus aktiven, männlichen Elementen zu bestehen scheint, so erklärt es sich, daß diese nur schwer einen weibisch veranlagten Freund finden, auch

1) Möbius, Goethe und die Geschlechter. Marhold, Halle 1903.

2) Die schriftlich gegebene Erlaubnis zur Veröffentlichung der Bilder liegt vor.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sogar in den Lokalen der Homosexuellen; für die Effeminierten dagegen ist dies sehr leicht. Übergänge zur Effemination mögen häufiger sein, doch muß man auch hierin vorsichtig urteilen. Wenn man sich z. B. für Toiletten oder Küche interessiert, so brauchen dies noch nicht ohne weiteres weibische Züge zu sein. Es kann sehr wohl aus reinem, vielseitigem Kunstinteresse entstehen, das natürlich auch die Bekleidungs- und Kochkunst in ihren unendlichen Farben- und „Geschmacks"-Tönen usw. umfaßt. Deshalb hat Goethe, meiner Meinung nach, noch keine weibischen Züge gezeigt, wie Möbius meinte, wenn er auch für jene Dinge Interesse teilte. Ja, Naumann[1]) sagt sogar: „Der Künstler hat in der Konzeption das Geschlechtsgefühl der Frauen; er hatüberhaupt viele Einzelzüge von den Frauen ..." Darüber ließe sich nun streiten. Jedenfalls ersieht man aber daraus, wie außerordentlich subjektiv Ausdrücke, wie: männliche, weibliche Eigenschaften körperlicher oder geistiger Natur, sind. Nur die Extreme werden wohl von allen anerkannt, die Tausende von Übergängen dagegen sind eben strittig. Man bedenke nur, daß schon bei Heterosexuellen allerlei männliche und weibliche, körperliche und geistige Eigenschaften in verschiedenster Mischung bei beiden Geschlechtern gewiß auch vorkommen. Es ist niemand nur männlich, oder nur weiblich[2]). Wir bezeichnen aber mit diesen speziellen Namen gewöhnlich bloß die Maxima, die wir am andern Geschlecht in möglichster Reinheit sehen. Diese sind aber sicher bei Homosexuellen seltener und im allgemeinen weniger ausgeprägt als bei Heterosexuellen, doch besteht hier nur, wie man sieht, ein gradueller, kein prinzipieller Unterschied. Strittig sind auch die Entartungszeichen (somatische und funktionelle) überhaupt. Nur die deutlicheren Grade sollten daher, womöglich zahlenmäßig, als solche angeführt und registriert werden, weil wir sonst aus dem Wirrwarr der Subjektivitäten nicht herauskommen.

Ein weiterer Jüngling benahm sich mir gegenüber sehr geziert, wie ein Mädchen und wollte erst mit der Sprache gar nicht heraus. Dr. Hirschfeld sagte, daß gerade die Effeminierten sich vor

1) Gustav Naumann, Geschlecht und Kunst. Haessel, Leipzig 1899.

2) Swoboda (Die Perioden im menschlichen Organismus usw. Wien, Deutike, 1904) nennt eine 23tägige Periode im Organismus die männliche, die 28tägige die weibliche. Beide Geschlechter zeigen solche zahlreich und vielfach kombiniert, doch so, daß beim Manne mehr die männlichen, bei der Frau mehr die weiblichen Perioden prävalieren, was die Bisexualität der Anlage beider beweist. Sollte diese Lehre sich bewahrheiten, dann müßten effeminierte Homosexuelle mehr weibliche als männliche Perioden zeigen, worauf künftig zu achten wäre.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Männern von ihrer Natur zu sprechen genieren, nicht aber vor Frauen, und dies auch bei Untersuchungen bekunden. In der Tat, als Dr. Hirschfeld den schon erwähnten Adligen bat, mir doch seine Brustbildung zu zeigen, wollte er erst gar nicht heran und nur mit Widerstreben gab er nach. Er trug kein Korsett. Er hatte, der Größe und dem Körperbau entsprechend, einen mächtigen Brustkorb, stark behaart und allerdings etwas Brustbildung, doch konnte ich dies nicht für echte Gynäkomastie erklären, da er sehr fettreiche Haut hatte und Fett sich gerade, auch schon bei normalen Männern mit den Jahren unterhalb der Brustdrüse anhäuft. Dort war die Brustwarze auch nicht weiblich gebildet, was nicht selten, allein ohne Brust, der Fall ist. Gerade die Gynäkomastie ist eine interessante, gewiß ziemlich seltene Bildung, die häufig mit Verkümmerung der äußeren Genitalien einherzuschreiten pflegt. Die Stimme des Herrn war ein sonorer Baryton. Er soll nicht eigentlich mutiert haben, sondern die Stimme schlug fast plötzlich in die tiefere Lage um. Eine junge Dame, 25jährige Journalistin, sah mit ihrem weichen Filzhute, kurzgeschnittenem Haar und einer Art von Reformkleidung emanzipiert aus, wie man sich Schauspielerinnen usw. oder die Schweizer Studentinnen etwa vorstellt. Die Züge waren markiert, doch möchte ich sie nicht ohne weiteres männlich nennen. Sie ginge am liebsten immer in Männerkleidern, wenn es möglich wäre, meinte sie, wie auch die Effeminierten in Frauenkleidern. Siehe Tafel II, Fig. 5 [1]). Auch hier können wir die gleichen Bemerkungen machen, wie bei dem früher beschriebenen und abgebildeten Friseurjüngling (Taf. I). Trotz der markanten Züge der Dame ist die Ähnlichkeit mit einem Manne nur scheinbar [2]). Sie ist klein, zartgebaut, schmächtig, hat feinen Knochenbau, und kein Mann ihres Alters würde ihr gleichen. Höchstens könnte man sie in Männernkleidern für einen unreifen Burschen von 16—17 Jahren halten. Auch hier bestechen mehr die männlichen Allüren, das kurze Haar, die Bartstippen, die männlichen Bewegungen des Augapfels usw. Auch ihre Handschrift (Tafel II) ist nur scheinbar männlich. Ein Mann wird meist viel mehr beim Schreiben die Feder aufdrücken. Ein Arbeiter hätte gern auch Damenkleider getragen, doch wohnte er nicht allein, sondern bei der Mutter, und so ward es ihm unmöglich gemacht, was er sehr bedauerte. Sehr gern tragen Effeminierte, wie Dr. Hirschfeld

1) Schriftliche Erlaubnis zur Veröffentlichung des Bildes liegt auch hier vor.

2) Zu erinnern ist auch daran, daß die Photographie die Wirklichkeit nie ganz richtig wiedergibt, so namentlich nicht den Blick, auch oft nicht gut die Weichteile wegen der Schatten usw. Das gilt auch von unseren Bildern.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sagte, nicht eigentliche Frauenkleidung, sondern mehr ein Phantasiekostüm, ähnlich dem auf dem Theater. Dies war ja auch bei unserem Adligen der Fall.

Obige Dame läßt sich 3 mal die Woche rasieren, besonders unter dem Kinne, wo ich in der Tat die Stippen fühlte. Hirschfeld (Über das urnische Kind. Nach Ref. in Psychol.-neurolog. Wochenschrift 1903, No. 33) erzählt, daß in der Pubertätszeit bei ihr der Adamsapfel mehr vorgetreten sei. Ihre Singstimme erstrecke sich nur bis zum c zwischen 3. und 4. Linie, dagegen das tiefe c des Basses umfassend. Sie pflege endlich stets in tiefsten Oktaven des Soprans, also im Tenor zu singen, auch sage man allgemein, sie habe Tenorklang. Das allerdings ist männlich, doch findet es sich gar nicht so selten bei Damen, besonders bei Schauspielerinnen. Daß ihre ganze Erscheinung auffällt, gebe ich gern zu, doch ist dies bei Frauen und Männern nicht selten der Fall, und Haartour, Stimme, Kleidung usw. bestimmen nur zu oft fälschlicherweise unser Urteil über männliches oder weibliches Aussehen. Eine und dieselbe Schauspielerin würden wir z. B. in Hosenrollen für männlich halten, sonst nicht, und mancher junge Mann erscheint in Frauenröcken echt weiblich. Wenn man aber von allem Äußeren abstrahiert und nur das Gesichtsskelett mit seinen Weichteilen scharf betrachtet, so läßt man sich da viel seltener täuschen [1]). Interessant ist, was mir bei Übersendung jener Bilder Herr Dr. Hirschfeld am 19. 11. 03 schrieb: „Tatsache ist, daß die Dame in Damenkleidern auffällt, wiederholt aufgefallen ist, weil man sie für einen verkleideten Herrn hielt, während sie in Herrenkleidern niemals auffällt. Ich selbst sah sie in einem Lokale, das nur von Homosexuellen besucht war, in Männerkleidern und ich bin sicher,

1) Möbius will neuerdings (Demonstration eines Geschlechtsunterschiedes am Schädel, nach Referat im Neurolog. Centralbl. 1903, p. 1078) bei fast allen Tieren den hinteren Teil des weiblichen Scheitelbeines stärker vorgewölbt gefunden haben, als beim Männchen, beim Menschen dagegen bei Weibern den obersten Teil des Hinterhauptbeines dicht unter der Spitze der Lambdanaht und zwar durch stärkere Entwicklung des hinteren Hirnpols. Bis jetzt haben sich die Anthropologen umsonst bemüht, ein absolut sicheres Unterscheidungsmerkmal am Schädel des Mannes und der Frau zu finden. So ist auch anzunehmen, daß der Nichtanthropologe Möbius (mit Gall) einen solchen Unterschied nicht gefunden hat. Immerhin erscheint es nötig, die Sache nachzuprüfen, doch nur an sehr großem Materiale, den verschiedensten Rassen, verschiedenem Alter, an geistig Gesunden und Kranken, Verbrechern usw. Sollte es sich aber doch bewahrheiten, daß jene Hervorwölbung an der Spitze des Hinterhauptbeines für die Frau typisch ist, dann würde es sich auch verlohnen, diese Verhältnisse bei Homosexuellen zu prüfen und zu sehen, ob weibliche (Maskuline) hier mehr die männliche, männliche Effeminierte mehr die weibliche Bildung aufweisen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

daß keiner der anwesenden Herren (unter 100) gemerkt hat, daß es eine Dame sei ... Da ihre Eltern ihr fortwährend zusetzen, sie solle sich verheiraten, um endlich Frieden zu haben, hat sie sich nun vor kurzem mit einem homosexuellen Herrn verlobt."

Wie steht es nun mit den äußeren Entartungszeichen bei den Invertierten? Ich habe mich angestrengt, davon mehr als bei den Normalen zu finden, doch umsonst! Auch im Gespräche fand ich nichts Auffallendes, ebensowenig neurotische Symptome am Gesicht oder dem übrigen Körper. Das will zunächst natürlich wenig besagen, da von einer eigentlichen Untersuchung ja nicht die Rede war und nur eine solche Klares an den Tag gebracht hätte. Immerhin, glaube ich, läßt sich doch soviel sagen, daß unter den Hunderten, die ich sah, sehr wahrscheinlich ein ziemlicher Teil völlig normal (im gewöhnlichen Sinne) war, sodaß ich sehr geneigt bin, die Homosexualität als eine normale, seltenere Variation des Geschlechtstriebs anzusehen[1]), höchstens als Anomalie, leichte Mißbildung, nicht aber als Krankheit. Homosexualität allein für sich würde ich nicht als Stigma bezeichnen, höchstens als ein nur leichtes, wenn man mit mir glaubt, daß es sich bei der Inversion um eine Entwicklungsstörung, resp. -hemmung handelt. Nur wenn weitere Stigmen, besonders funktioneller Art vorhanden sind, könnte von wirklicher Entartung, meist aber nur einer leichteren, gesprochen werden. Diese Fälle scheinen allerdings häufig zu sein, während man umgekehrt schwere Degeneration selten antrifft. Deutliche Effemination, auch wenn weitere Entartungszeichen fehlen, würde ich allerdings für eine größere Störung halten als die gewöhnlichen Fälle von Inversion, wo jene abgeht. Denn dort finden sich nicht nur weibliche Körperbildungen verschiedener Art, die bei den meisten Urningen fehlen, sondern vor allem der Charakter und die Neigungen sind weibisch. Bei den anderen mögen Andeutungen hiervon gewiß nicht selten sein, also Übergangsfälle bilden, doch fallen sie kaum in die Wagschale, da sie schon so oft bei Normalen vorkommen. Die meisten Homosexuellen denken und

1) Siehe Näheres in meiner größeren Abhandlung: Probleme auf dem Gebiete der Homosexualität. Allgem. Zeitschr. f. Psych. usw. 59. Bd. 1902. Es würde gegen Obiges nicht sprechen, daß bei Tieren echte Inversion nicht zu finden ist, nur homosexuelle Handlungen, faute de mieux. Der menschliche Geschlechtstrieb weist einen viel reicheren Inhalt auf als der tierische, ebenso der Zustand der geschlechtlichen Indifferenz, und so wäre es wohl verständlich, daß die Inversion nur ein menschliches Vorkommen darstellt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fühlen und unterhalten sich also — bis auf ihre spezifische Geschlechtsempfindung — genau so wie die Heterosexuellen; sind auch durchaus nicht immer Weiberfeinde, haben sogar mit Weibern Freundschaften, nur keine sexuellen. Anders dagegen die Effeminierten, bei denen auch das ganze übrige Denken und Fühlen ein anderes, ein abnormes ist. Ich habe also ein eigentlich deutlich degeneriertes Gesicht nicht gesehen. Nur eins fiel mir auf. Einige Male nämlich bemerkte ich bei jungen Leuten ein relativ langes oder nach vorn schräges Kinn, oder Progenie, d. h. eine Zahnstellung, bei der die untere Zahnreihe statt hinter der oberen zu stehen, davor oder gerade darauf steht. Dies sehe ich auch am Bilde eines urnischen Fürsten. Ein bekannter junger Komponist, der mir als Homosexueller bezeichnet wurde, besitzt ein schief nach vorn ausladendes Kinn, wie auch sein Vater, ein genialer Musiker, der mindestens der Inversion verdächtig ist. Möglich, daß hier nur ein Zufall vorlag, doch mag die Tatsache zu weiterer Prüfung registriert werden, da die Progenie immerhin eine abnorm seltene Bildung ist[1]).

Bemerken will ich weiter, daß auch die Stimmen der jungen Leute mir nicht auffielen, ebensowenig die Bartentwicklung, die bei den Jünglingen indessen oft sehr mangelhaft war, was aber auch sonst genug der Fall ist. Dr. Hirschfeld hob hervor, daß recht oft Intoleranz gegen Alkohol gefunden wird. Dies läßt allerdings auf Nervosität bei den betreffenden schließen! Bezüglich des Rauchens findet sich dagegen kein Unterschied zwischen Homosexuellen und Normalen. Sie rauchen Zigaretten oder Zigarren, und erstere sind durchaus kein Kennzeichen für Urninge. Für solche gibt es überhaupt kein sicheres, wie schon Moll[2]) hier in diesem Archive ausführte. Die schon vielfach zitierte Dame zwar behauptete, sie erkenne jeden Invertierten an einem gewissen Zuge um den Mund, vermochte aber nichts Näheres darüber zu sagen, und ich zweifle nicht, daß sie sich gewiß öfter geirrt hat.

Um endlich mit einigen therapeutischen Notizen zu schließen, so bemerke ich, daß Moll, wie er mir sagte, von der häufigen Heilfähigkeit der Inversion durch Wachsuggestion —

---

1) Die Aufgabe könnte auch so lauten: Wie viel Homosexuelle gibt es prozentual unter den Progeneen und den mit nach vorn scharf liegendem oder großem Kinne? Natürlich gilt dies zunächst nur dort, wo Progenie sehr selten ist. In England dagegen findet man sie öfters.

2) Moll, Wie erkennen und verständigen sich die Homosexuellen unter einander? Dies Archiv. 9. Bd. S. 157.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nicht Hypnose! — zurückgekommen ist, immerhin aber glaubt, daß dadurch noch ca. 10 Proz. auch alter Fälle dauernd geheilt werden können [1]). Die Homosexuellen werden es schwerlich glauben, und auch ich verhalte mich dagegen skeptisch, da ich die wirkliche und dauernde Umwandlung eines Homo- in einen Heterosexuellen und umgekehrt für fast unmöglich halte, weil es sich eben um einen tiefinnersten Charakterzug ab ovo handelt. Immerhin mag in leichteren Fällen, bei geringem sexuellen Triebe, besonders aber bei Hermaphrodisie einmal die obengenannte Behandlung gelingen. Ein Herr erzählte mir, er habe einen der ersten Nervenärzte Berlins gefragt, ob er sich hypnotisieren usw. lassen solle, was ihm aber rundweg verneint wurde, weil die also Behandelten nur zu leicht in einen Zustand des Geschlechtstriebs hineingerieten, der noch schlimmer sei als der alte. Übrigens betone ich ausdrücklich, daß die meisten Urninge wahrscheinlich ihre Perversion nicht aufgeben möchten und sich darin ganz glücklich fühlen, daß jedoch dadurch ihnen ihre Stellung in der Familie, im Staate usw. sehr erschwert wird und ihnen viele Leiden bereitet. Namentlich in der Ehe. Daher sollte diese niemals von ausgesprochenen Urningen beschritten werden. Verlangen aber gesellschaftliche Rücksichten durchaus eine Verheiratung, dann sollten nur Urninge Urninden ehelichen, was ganz glückliche Ehen geben soll d. h. natürlich nur im Sinne freundschaftlicher Kameradschaft. So hat sich denn auch jene Dame (Taf. II) mit einem Urning verlobt. Moll [2]) will hier von Fall zu Fall gehen, jene deutlichen Fälle aber ausschließen. Das Unglück in der Familie ist nicht nur da, wenn die Frau nichts von der Inversion ihres Mannes weiß, sondern auch, wenn sie davon weiß, weil dann der Mann, der sie wirklich liebt — und das kommt vor! — außer sich ist, daß er ihr nicht mehr als ein Freund sein kann. Solche Geschichten hörte ich verschiedentlich.

Alles in allem genommen, habe ich die Überzeugung gewonnen, daß es sich bei den Homosexuellen um keine die Gesellschaft schädigenden Elemente handelt, im Gegenteil, daß, wenn diese vielen, infolge ihrer unrichtigen Beurteilung niedergetretenen und gescheiterten

---

1) Die Heilungsmöglichkeit betont Moll auch in dem Aufsatze: Sexuelle Zwischenstufen (Die Zukunft. 1902. Nr. 50). Hier bezeichnet er die Inversion als krankhaft, als eine Mißbildung.

2) Moll, Wann dürfen Homosexuelle heiraten? Deutsche med. Presse. 1903. Nr. 6. — Hirschfeld, Sind sexuelle Zwischenstufen zur Ehe geeignet? (Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen usw. 1901. 3. Jahrg.) widerrät diese entschieden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Existenzen der Gesellschaft erhalten blieben, dies nicht nur für die Urninge selbst, sondern auch für die Gesamtheit ein entschiedener Vorteil wäre.

Nachtrag bei der Korrektur. Unsere Urningin (Fig. 5), eine durchaus glaubwürdige Person, wie mir Dr. Hirschfeld versicherte, hat bez. der weiblichen Homosexuellen eine riesige Erfahrung. Sie schrieb mir, daß nach ihrer Schätzung in künstlerischen und wissenschaftlichen Berufen von den Frauen 40 Proz. Homosexuelle wären, ferner Feldarbeiterinnen 10 Proz., Fabrikarbeiterinnen 5 Proz. (davon 3 Proz. Zigarrenarbeiterinnen), Lehrerinnen 1 Proz., Dienstboten 10 Proz., Huren 5 Proz. Manche von den Dirnen hat „einen Herrn fürs Portemonnaie und eine Frau fürs Herz". Wenn obige Zahlen natürlich auch keine Allgemeingültigkeit beanspruchen können, so geben sie doch gewisse Direktiven, was immerhin wertvoll ist, da wir über weibliche Inversion so wenig wissen. — Neulich hat Rüdin (Zur Rolle der Homosexuellen im Lebensprozesse der Rasse. Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie, Leipzig 1904, S. 1) mit ziemlichem Applomb die alte Behauptung wieder aufgewärmt, daß die meisten Homosexuellen „stets krankhafte Symptome und Defekte" darböten, und zwar weil die meisten Psychiater dies sagen. Nun sind unter letzteren sehr wenige, die von Inversion etwas wissen. Was dem Psychiaten, Neurologen, Gerichtsarzt von Homosexuellen unter die Hände kommt, ist freilich meist abnorm, doch ist das nicht ohne weiteres zu verallgemeinern. Jene sind daher in Sachen der Homosexualität mehr oder weniger inkompetent, da sie die Tausende von freilebenden Urningen eben nicht kennen. Zu wünschen wäre allerdings, daß an großem Materiale hier, und immer im Vergleiche von Heterosexuellen gleicher Volksschicht und Rasse, genaue Untersuchungen, körperliche und psychische, vorgenommen würden, um die Frage der Normalität oder Krankhaftigkeit der Mehrzahl der Urninge endgültig zu lösen. Bloße Redensarten oder sittliche Entrüstungen helfen hier nichts.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

VIII.

Ein Vorschlag zur Verminderung der Beschäftigungslosigkeit in den österreichischen Gerichtsgefängnissen.

Von

Ernst Lohsing.

Es ist ein schwerer, aber wahrhaftig keineswegs ganz ungerechtfertigter Vorwurf, der oft gegen die Theoretiker und Praktiker der Strafrechtswissenschaft erhoben wird, daß sie sich lediglich um Strafrecht und Strafprozeß kümmern, hingegen dem Strafvollzuge, insbesondere dem der Freiheitsstrafe, zu wenig Beachtung schenken. Wenn ich nun so unbescheiden bin, zu behaupten, mich von diesem Vorwurf frei zu wissen, bin ich anderseits ehrlich genug, um zu bekennen, daß es nur einem Zufall zuzuschreiben ist, wenn ich in die Lage kam, über die Frage der Beschäftigungslosigkeit eines großen Teiles der Sträflinge in den österreichischen Gerichtsgefängnissen ein wenig nachgedacht zu haben. Als ich während meiner Tätigkeit bei Gericht die Aufgabe erhielt, mit Kollegen an dem Mitgliederverzeichnisse einer Vorschußkasse zu arbeiten, die durch Veruntreuungen und Betrügereien einiger Ausschußmitglieder und Beamten ziemlich stark in Mitleidenschaft gezogen war, und wir zur Bewältigung des riesigen Stoffes, zumal die Zeit drängte, uns die Mitwirkung einiger Sträflinge als Hilfskräfte erbaten, die uns auch ohne weiteres zugewiesen wurden, bekam ich die erste Anregung, der Frage der Sträflingsarbeit in den Gerichtsgefängnissen Beachtung zu schenken. Aus dem Eifer, mit dem die Leute sich ans Werk machten, insbesondere aber aus den Wünschen, die sie uns gegenüber äußerten, konnte ich die Härte einer Haft ohne regelmäßige Beschäftigung erkennen. Mehr denn einmal wurden wir inständigst gebeten, auch nachmittags unsere Mitarbeiter heranzuziehen, ja einer hätte es gar gerne gesehen, wenn wir auch an Sonn- und Feiertagen gearbeitet hätten. Ein anderer bat mich unter Versicherung gewissenhaftester Arbeit um die Erlaubnis, sich ein entsprechendes Quantum zu verarbeitenden Materials in die Zelle mitnehmen zu dürfen, worauf wir selbstverständlich nicht eingehen konnten. Dann kam wieder einer, der mir den Wunsch seines Zellengenossen vortrug, dahin zu wirken, daß auch letzterer

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Arbeit bekomme. Als ich bei einem anderen sein langsames Arbeiten aussetzte, war dieser offen genug, mir zu verstehen zu geben, daß er die Arbeit bis zum Endtage seiner Haft hinausziehen wolle. Es war dies ein Jugendlicher, der seine zweite Strafe wegen Diebstahls abbüßte und uns gelegentlich erzählte, in der Strafanstalt, wo er seine erste Strafe verbüßt hatte, sei er trotz der Einzelhaft lieber gewesen, da er dort Arbeit gehabt habe. Als wir einen fragten, was er denn in der Zelle mache, sagte er: „das," wobei er die Ellbogen auf den Tisch stützte und seine Stirn gegen die Hände preßte, eine Beschäftigung, die uns nicht sehr löblich schien, aber immer noch besser als Spielen mit Karten, die aus Papieren, die auf den Gängen beim Aufräumen eingesteckt und mit Zuhilfenahme eines irgendwie erworbenen Bleistiftes angefertigt worden waren.

Soviel zur Charakterisierung der Beschäftigungslosigkeit in österreichischen Gerichtsgefängnissen. Sie ist verhältnismäßig jungen Datums. Noch vor nicht allzu langer Zeit standen die Dinge anders. In vielen Gerichtsgefängnissen befanden sich Seilereien, Tischlerwerkstätten, es wurden Papierdüten geklebt und die Beschäftigung der jugendlichen Verbrecher bestand in der Bearbeitung von Kielen für Zwecke der Erzeugung von Zigarrenspitzen. Da kam die Opposition der freien Gewerbetreibenden gegen die Sträflingsarbeit. Sie kam bei uns in Österreich später als im Deutschen Reiche, nahm bei uns auch nicht so große Dimensionen an, wie in Deutschland der Kampf gegen das Unternehmersystem [1]); genug: sie kam, und die Vorstellungen der Handels- und Gewerbekammern fanden Beachtung, die Wünsche des Handelstandes nach Einschränkung der Sträflingsarbeit wurden berücksichtigt, mancher Arbeitszweig mußte aus dem Betriebe der selbstständigen Strafanstalten ausgeschaltet werden, und bei einer großen Anzahl der Gerichtsgefängnisse blieb weiter nichts übrig als jene Tätigkeiten, die ich kurz als Arbeiten der häuslichen Besorgungen bezeichnen möchte. Diese den Häftlingen der Gerichtsgefängnisse obliegenden Arbeiten sind: die Reinigung der Zimmer, Zellen, Höfe, Gänge und Stiegen, kleinere Ausbesserungen am Inventar, Zubereitung der Kost für Untersuchungs- und Strafgefangene, Instandhaltung des Geschirrs, Besorgung der Beheizung, Herstellung der Sträflingskleider, Beschäftigung in der Gerichtslithographie, Krankenpflege und Journalführung im Gerichtsspital, wozu noch gelegentliche Verwendungen, wie bei größeren Schreibarbeiten, Katalogisieren der Sträflingsbibliothek usw. kommen. Die Zahl der mit diesen Arbeiten in Anspruch genommenen Sträflinge dürfte in Österreich (sowie in

1) Vgl. darüber v. Liszt, Die Gefängnisarbeit. (Berlin 1900). S. 11f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Preußen [1]) zwischen 20 und 30 Prozent der Gefangenen sich bewegen. Die überwiegende Mehrzahl ist also unbeschäftigt.

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus ist die Restringierung der Strafhausarbeit zwar nur zu leicht erklärlich. Die verschiedensten Gründe wurden für sie angeführt; sie gipfeln alle in dem Satze: Wie kommen wir freie Gewerbetreibende, die wir rechtschaffen sind und nichts verbrochen haben, dazu, deswegen, weil es Verbrecher gibt, in unserer Unternehmertätigkeit uns gefährdet und bedroht zu sehen?

Hingegen sind es Erwägungen kriminalpolitischer Natur welche diesen Zustand der Beschäftigungslosigkeit in den Gerichtsgefängnissen als eine Gefahr erscheinen lassen, deren Größe und Tragweite leider noch nicht zur Genüge gewürdigt wird. Denn Beschäftigungslosigkeit ist Müßiggang und Müßiggang ist aller Laster Anfang, wobei es keinen allzugroßen Unterschied macht, ob der Müßiggang ein dem Individuum genehmer oder ein durch solche Umstände bedingter ist, welche von der Willensrichtung des einzelnen unabhängig sind. Und daß ein Widerspruch darin liegt, daß derselbe moderne Staat, der die Arbeitsscheu bekämpft [2]), Leute, die vielleicht arbeitswillig sind, wochen- und monatelang ohne Arbeit läßt (bei gleichzeitiger, lediglich durch einen täglich einstündigen Spaziergang unterbrochener Konfinierung auf den engen Raum einer Gefängniszelle), wird wohl niemand in Abrede stellen können. Trefflich weiß v. Liszt, der von der Vollstreckung der Freiheitsstrafe als „dem zweifellos bedeutsamsten Gebiete der Strafrechtspflege“ [3]) spricht, diesen Zustand zu charakterisieren, wenn er sagt: „Es läßt sich ja nicht bestreiten, wenn wir uns vorstellen, daß vier oder fünf Sträflinge ohne Beaufsichtigung, ohne Beschäftigung, aber mit staatlicher Ernährung und Heizung in der Zelle eines kleinen Gerichtsgefängnisses sitzen, wenn wir bedenken, was für eine bunt zusammengewürfelte Gesellschaft da beisammen ist, verschiedene Altersstufen, Verdorbene und Anfänger auf der Bahn des Verbrechens, Gute und Böse, wie sie ihre Zeit sich vertreiben, wie der eine dem andern erzählt, was er im Verbrechen schon geleistet hat — dann können wir den Schluß nicht abweisen, daß gerade unsere kleinen Landgerichtsgefängnisse die Hochschule für den Verbrecher sind, der Ort, wo der nicht Verdorbene von rechtswegen verdorben wird, wo er das lernt, was er noch nicht

1) v. Liszt, a. a. O., S. 12.

2) Nicht in letzter Linie durch kriminelle Repression; vgl. Hugo Herz, Arbeitsscheu und Recht auf Arbeit. (Leipzig u. Wien 1902), insbes. S. 44 ff.

3) v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 10. Aufl. (Berlin 1900.) S. 241 a. E.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

weiß, wo er verbrecherische Verbindungen, vielleicht für sein ganzes Leben, anknüpft“ [1]).

Soll diesem gewiß nichts weniger als erquicklichen Zustande langsam aber sicher ein Ende bereitet, gleichzeitig aber auf die berechtigten Wünsche der freien Gewerbetreibenden Rücksicht genommen werden, so bleibt nichts anderes übrig, als den Sträflingen in den Gerichtsgefängnissen solche Arbeitszweige, welche die freie Konkurrenz nicht schädigen, zur Betätigung zuzuweisen. Hiebei hat jegliche sogenannte unproduktive Arbeit ausgeschlossen zu bleiben, d. h. solche Arbeit, die lediglich des Sträflings Kraft in Anspruch nimmt, ohne einen Arbeitserfolg zu bewirken, wie z. B. die Arbeit in der Tretmühle in einigen englischen Gefängnissen. Nur produktive Arbeit darf den Sträflingen zugewiesen werden; nur sie ist Arbeit im Sinne der Volkswirtschaftslehre.

Solch eine Sträflingsarbeit, durch welche den freien Gewerbetreibenden Österreichs keine Konkurrenz erwachsen würde, wäre gegeben, wenn man die Häftlinge der Gerichtsgefängnisse zur Übertragung von Büchern und einzelnen Abhandlungen in die Braille'sche Blindenschrift heranziehen würde. In Österreich gibt es kein Unternehmen, das gewerbsmäßig Werke für Blindenbibliotheken erzeugt. Auch ist Österreich nicht der Boden für ein derartiges Gewerbe. Die Blinden und auch die Blindeninstitute sind der Mehrzahl nach nicht so fundiert, um so viel Geld verausgaben zu können, als zur Beschaffung von Werken in Blindenschrift erforderlich wäre. Zu dem kommt noch die Vielsprachigkeit Österreichs in Betracht. Wenn sich in Ermanglung diesbezüglicher statistischer Daten auch nicht die Behauptung aufstellen läßt, daß eine nationale Blindenstatistik der österreichischen Nationalitätenstatistik entspreche, unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die Blinden Österreichs sich auf alle Volksstämme dieses Staates verteilen. Nun haben wir in Österreich (ohne Ungarn und Bosnien-Herzegowina) im Jahre 1900 bei einer Zahl von 26 150 708 Einwohnern 14875 Blinde [2]); wenn man bedenkt, daß an dieser zum Glück verhältnismäßig geringen Zahl viele Nationen partizipieren, wird man es begreiflich finden, daß, selbst wenn Blinde und Blindenanstalten Österreichs über mehr Barmittel verfügen würden, als

1) Die Gefängnisarbeit, S. 6; v. Liszt hat zwar hier nur preußische Verhältnisse vor Augen, allein die angeführten Worte haben auch für Österreich leider ihre Berechtigung.

2) Die in diesem Zusammenhange angeführten statistischen Daten sind der Abhandlung von Emil Wagner, Beiträge zur Blindenstatistik Österreichs usw., mitgeteilt im „Tätigkeitsbericht und Vermögensgebahrung der Klarschen Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt für erwachsene Blinde in Böhmen im Jahre 1902“ (Selbstverlag, Prag 1903), entnommen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dies leider der Fall ist, kein tschechischer, polnischer, ruthenischer, slowenischer usw. Unternehmer prosperieren könnte, der Blindenwerke in seiner Muttersprache gewerbsmäßig herstellen würde. Gegenwärtig erfolgt die Herstellung von Blindenliteratur einerseits in einigen Blindeninstituten [1]), anderseits durch Private, die ein Herz für die armen Blinden haben und aus humanen Gründen in ihrer freien Zeit Bücher in Blindenschrift übertragen. Daß das, was auf diese Weise erreicht wird, besser ist als nichts, ist ebenso klar wie die Tatsache, daß sich auf diesem Gebiete noch sehr viel machen läßt, zumal wenn man bedenkt, daß von den 14 875 Blinden, die Österreich im Jahre 1900 hatte, nicht mehr als 1040 in Blindenanstalten [2]) untergebracht waren, d. h. also, nur jeder 14. bis 15. Blinde der Wohltat des Aufenthaltes in solch einer Anstalt teilhaftig geworden ist. Dabei darf nicht vergessen werden, daß die Frage nach entsprechender Beschäftigung in Bezug auf keinen Teil der Menschheit schwerer zu lösen ist als hinsichtlich Blinder, trotzdem der Beschäftigungstrieb der Blinden ein relativ hoher sein mag. Ganz besonders gilt dies von dem Wunsche der Blinden nach Lektüre. Diesem Wunsche könnte mit Leichtigkeit in erhöhtem Maße als bisher entsprochen werden, wenn man die brach liegenden Kräfte der Häftlinge in den Gerichtsgefängnissen zur Herstellung von Blindenliteratur heranzöge.

Gleich hier sei bemerkt, daß es sich empfehlen würde, nur Sträflinge in Gerichtsgefängnissen, nicht auch solche in eigenen Strafanstalten hiezu heranzuziehen; denn die Gefängnisarbeit hat, abgesehen von dem Arbeitszwang, nicht nur die Aufgabe, den Sträfling zu beschäftigen, sondern auch die, ihm gewisse Fertigkeiten zu eigen zu machen, die ihm in seinem redlichen Fortkommen nach verbüßter Strafe zweckdienlich sein sollen. Daher soll bei längerer Freiheitsstrafe, wie sie in den Strafanstalten verbüßt wird, dem Sträfling keine Beschäftigung auferlegt werden, die er später in Ermanglung eines entsprechenden Unternehmens nicht praktisch betätigen kann. Andere Erwägungen haben hingegen betreffs der Häftlinge in Gerichtsgefängnissen Platz zu greifen; zunächst die, daß es besser ist, Arbeitskraft überhaupt auszunützen als erschlaffen zu lassen.

1) Es sind dies das k. k. Blindenerziehungsinstitut sowie das israelitische Blindeninstitut in Wien und die Klarsche Blindenanstalt in Prag, wie mir der verdienstvolle Wiener Blindenlehrer Herr Siegmund Kraus in dankenswerter Weise mitteilte. Kraus gibt auch eine Wochenschrift für Blinde (jedesmal 16 Seiten Text) heraus.

2) Deren gibt es nach Mitteilung des Herrn Kraus 2 in Wien und je 1 in Prag, Brünn, Lemberg, Graz, Klagenfurt und Purkersdorf; die in Prag und Brünn sind deutsch und tschechisch, die Lemberger polnisch, die übrigen deutsch.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ferner ist aber zu beachten, daß die Strafe nach § 405 der österreichischen Strafprozeßordnung nur dann im Gerichtsgefängnisse zu vollziehen ist, wenn sie die Dauer eines Jahres nicht übersteigt. Innerhalb dieser Frist kann ja mit der Sträflingsarbeit abgewechselt werden, insofern, als Sträflinge nur eine gewisse Zeit zur Verfertigung von Blindenliteratur, sodann zu solchen Hausarbeiten verwendet werden, denen obzuliegen ihnen auch nach verbüßter Strafe der Arbeitsmarkt Gelegenheit bietet. Da übrigens die meisten Sträflinge vor Strafantritt einem Berufe nachgingen, ist bei lediglich nach Wochen und Monaten zählenden Freiheitsstrafen die Vornahme dieser Abwechslung gar nicht notwendig, da innerhalb einer kurzen Strafzeit die frühere Berufstätigkeit nicht verlernt wird. Obligatorisch sollte diese Abwechslung nur für den Fall sein, wenn infolge Verurteilung wegen einer dem Strafurteil nachgefolgten Tat der Aufenthalt im Gerichtsgefängnis die Dauer eines Jahres übersteigt, ohne daß, wie im Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 21. November 1882, Z. 18093 ausgesprochen ist, deswegen die Abgabe in eine Strafanstalt erfolgen darf; das Gleiche hätte zu gelten, wenn eine die Dauer eines Jahres übersteigende Freiheitsstrafe in einem besonders rücksichtswürdigen Fall im Sinne der Allerhöchsten Entschließung vom 8. Januar 1858 bei einem Strafgerichte vollzogen werden dürfte. Schließlich sei — den weitern Ausführungen ein wenig vorgreifend — gleich hier bemerkt, daß die zur Übertragung von Schwarzdruck in die Blindenschrift dienende Maschine in der Konstruktion gewisse Ähnlichkeiten mit der Schreibmaschine hat, daß somit durch ihre längere Verwendung einer routinierten Benützung der Schreibmaschine vorgearbeitet wird; ja — ich möchte sagen — die Schreibmaschine ist in mancher Hinsicht viel leichter zu benützen als dle Blindenschriftmaschine. Es wird also auch hier dem Sträfling Gelegenheit geboten, sich eine nützliche Fertigkeit anzueignen, die freilich nur demjenigen, der alles in allem genommen, das Zeug zum Schreiben hat, zu statten kommt, da bei gleichen Honoraransprüchen heutzutage der Maschinenschreiber vor dem gewöhnlichen Schreiber oft bevorzugt wird.

Der Blindenschrift[1]), die in der ersten Hälfte des neunzehnten

1) Zu der im Texte gegebenen Darstellung der Blindenpunktschrift und der hiezu dienlichen Apparate wurden benützt: Fiat lux. Blinde Leser (Wien 1901) und die in Form eines Flugblattes gehaltene Belehrung: Die Braillesche Blindenschrift und das Schreiben derselben mit der sogenannten „Prager Tafel“ (Wien 1904), beide erschienen im Verlage des k. k. Blinden-Erziehungsinstituts in Wien, sowie der Prospekt über die Hall-Braille-Schreibmaschine, die von Karl Satzenhofer, Wien II., Wittelsbachstr. 5, bezogen werden kann. Außerdem verdanke

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Jahrhunderts vom blinden französischen Blindenlehrer Louis Braille erfunden wurde, liegt eine in ihrer Einfachheit geradezu geniale Methode zu Grunde. Sechs Punkte werden in 2 senkrechte Reihen zu je 3 angeordnet und Reihe für Reihe mit den Ziffern 1 bis 6 derart bezeichnet, daß der Gruppe

. . 1 4
. . das Zahlenbild 2 5 entspricht. Dadurch, daß
. . 3 6

einer, bezw. mehrere dieser Punkte zum Ausdrucke gebracht werden, erhält man die einzelnen Buchstaben, Ziffern und Interpunktionszeichen; so bedeuten z. B. die Punkte 1 = a; 1,5 = e; 1,3,4 = m; 1,2,3,6 = v; 2,3,4,5,6 = st, usw. Das deutsche Alphabet hat in der Blindenschrit folgendes Aussehen:

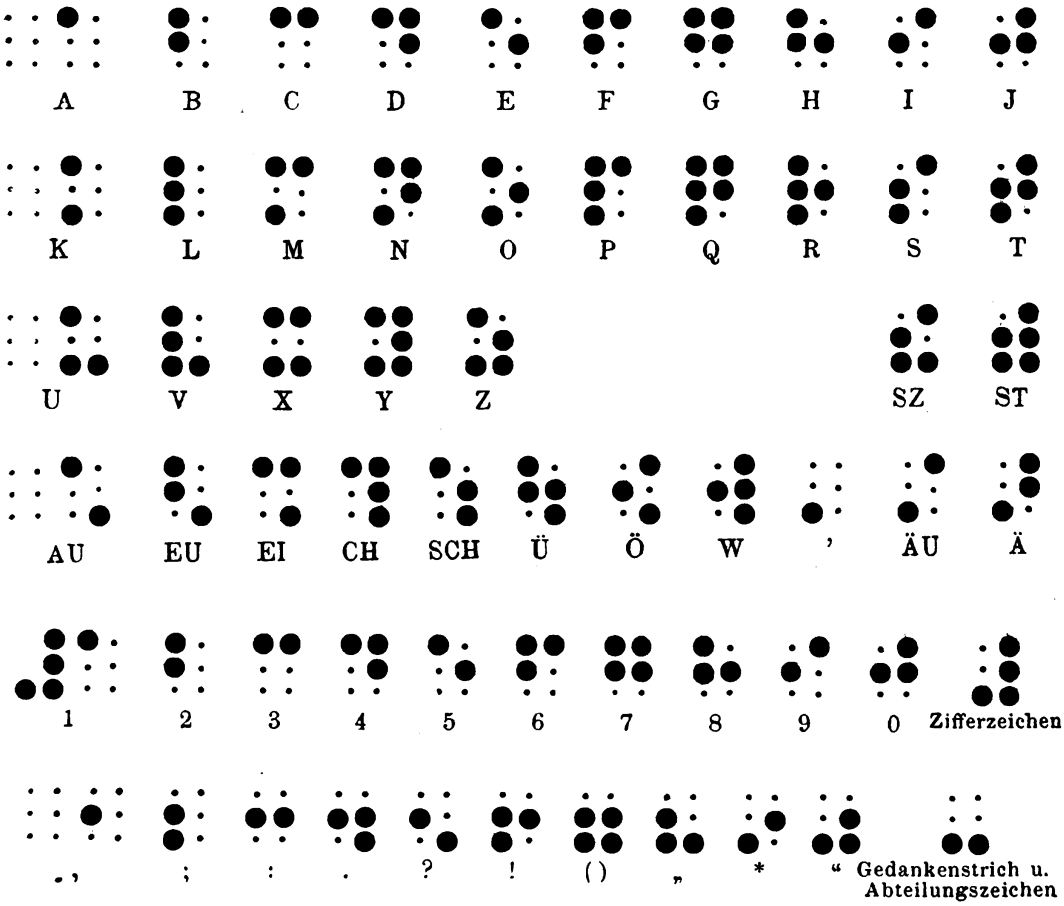

---

ich wertvolle Aufschlüsse der Liebenswürdigkeit des Fräuleins Bärbel Heinke in Brünn, einer werktätigen Förderin der Blindenbibliothek des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes in Wien.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Für die mathematischen Zeichen gelten:

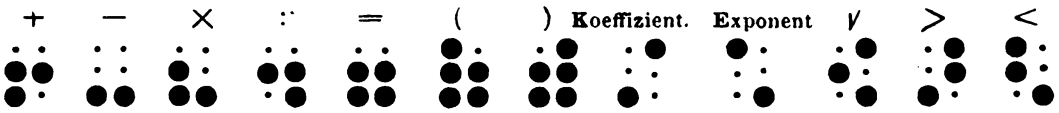

Je nach der Bedeutung eines Buchstabens, bez. einer Ziffer oder eines Satzzeichens, werden die einzelnen Punkte erhaben ins Papier gepreßt, um durch Abtasten seitens des Blinden diesem den Sinn des in die Blindenpunktschrift Übertragenen zu vermitteln.

Nicht unerwähnt möge bleiben, daß auf Grund der Punktschrift auch eine Musikschrift kombiniert worden ist, die vor den anderen Blindenpunktschriften der Natur der Sache nach das voraus und mit den gewöhnlichen Notenzeichen das gemeinsam hat, daß jedwede sprachliche Differenzierung bei ihr entfällt.

Was die Art der Herstellung eines Blindenschriftwerkes anlangt, so kann entweder die „Prager-Tafel“ oder die Hall-Braille'sche Maschine hiezu in Verwendung kommen. In dem einen wie in dem andern Falle ist die gleichzeitige Anfertigung mehrerer Exemplare bei einmaliger Arbeitsleistung ausgeschlossen. Darin würde einerseits die dauernde Bedeutung dieses Zweiges der Sträflingsarbeit liegen, andererseits ist damit gesagt, daß durch die Übertragung eines Werkes in die Braille'sche Blindenschrift eine Verletzung des § 23 des österreichischen Gesetzes über das Urheberrecht nicht begangen werden, von einer Vervielfältigung nicht die Rede sein kann, „weil hier jedes Stück durch eine individuelle, auf Herstellung dieses konkreten Stückes gerichtete Tätigkeit bewirkt wird“ [1]), zumal § 25 zit. Ges. „die Herstellung einzelner Vervielfältigungen, wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt wird“, expressis verbis zuläßt.

Die „Prager-Tafel“ wird durch zwei rechteckige Metallplatten gebildet, welche durch ein Charnier verbunden sind. Die obere enthält 21 × 28 Ausschnitte, die derart verfertigt sind, daß unter jeden Ausschnitt eine vertiefte Braille'sche Punktgruppe der untern Platte zu liegen kommt. In der oberen Platte sind die vier Ecken und die Längsseiten eines jeden Ausschnittes derart ausgerundet, daß jeder Ausrundung ein vertiefter Punkt der untern Platte entspricht. Zwischen die beiden Platten wird das Papier (am besten Konzeptpapier, wie

1) So Finger, Das (österr.) Strafrecht, II. Bd. (Berlin 1895) in Bezug auf das frühere österreichische Urheberrecht; doch treffen diese Worte auch für das gegenwärtige Recht zu. Anderer Ansicht hingegen H. M. Schuster, Grundriß des (österr.) Urheberrechts. (Leipzig 1899.) S. 33.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

es zu den gerichtlichen Protokollen verwendet wird) eingelegt und mittels eines mit einer hölzernen Handhabe versehenen Griffels mit abgerundetem Ende werden in die einzelnen Punktgruppen die entsprechenden Zeichen eingedrückt. Da die Punktgruppen der unteren Platte vertieft sind, muß von rechts nach links geschrieben werden und zwar in einer an die Spiegelschrift erinnernden Umstellung der Punkte, so daß die anzufertigende Punktgruppe

1	4		4	1	
2	5	sich für den Anfertiger als Gruppe	5	2	darstellt.
3	6		6	3	

Die Hall-Braille-Schreibmaschine ist ganz nach Art der gewöhnlichen Schreibmaschinen konstruiert, nur entfällt begreiflicherweise das bei letztern befindliche sogenannte Farbband. Auch hat sie bedeutend weniger Tasten, nämlich nur sieben. Durch einen Druck auf die mittlere (anders als die übrigen geformt) wird ein Weiterrücken des „Schlittens“ um eine Buchstabenbreite bewirkt, ohne daß ein Punkt auf dem Papier entsteht. Die links von der Mitteltaste gelegenen Tasten drücken die Punkte 1, 2 und 3, die rechts von ihr befindlichen Punkte 4, 5 und 6 ins Papier ein, welches ebenso wie bei einer gewöhnlichen Schreibmaschine in den Apparat eingelegt wird; man verwendet ein zähes, satiniertes Packpapier in der Zentimetergröße $27^1/_2 \times 24$. Während bei der gewöhnlichen Schreibmaschine dem einzelnen Schriftzeichen der Druck auf je eine Taste entspricht, ist es bei der Blindenschreibmaschine notwendig, bei den meisten Buchstaben auf mehrere Tasten zu drücken. Auch muß mit Rücksicht darauf, daß in ein starkes Papier der einzelne Buchstabe einzupressen ist, mit einem weit stärkern Drucke als bei gewöhnlichen Schreibmaschinen gearbeitet werden, um ordentlich gerundete Punkte im Papier zu erzielen. Die Tasten 1, 2 und 3 werden von Zeige-, Mittel- und Ringfinger der linken, die 4, 5 und 6 von Zeige-, Mittel- und Ringfinger der rechten Hand bearbeitet. Während bei der „Prager-Tafel“ das Papier nur einseitig beschrieben werden kann, ist hier beiderseitige Verwendung möglich. Um einen ungefähren Begriff von der Arbeitsleistung zu geben, sei mitgeteilt, daß einer Seite „Deutsche Rundschau“ (herausgegeben von Julius Rodenberg) etwa fünf Seiten Blindenschrift entsprechen; an Zeitaufwand erfordert eine Seite Blindenschrift sieben Minuten mit der Maschine.

Es bleibt noch der Kostenpunkt zu erörtern. Der Preis einer „Prager Tafel“ beträgt fünf Kronen = 4 Mark 20 Pfennige; eine Hall-Braille-Maschine kostete früher 120 Kronen = 100 Mark, ist jedoch jetzt bereits um 96 Kronen = 90 Mark erhältlich. Wird, was aus

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

öffentlich rechtlichen Rücksichten nicht nur möglich, sondern geradezu wünschenswert ist, Zollfreiheit gewährt, so beläuft sich der Preis auf 84 Kronen = 70 Mark.

In dem einen wie dem andern Falle ist der Kostenpunkt gewiß kein Hindernis zur Einführung dieser Arbeit als Gefängnisarbeit, zumal man den Weg sukzessiver Einführung wählen kann und nicht durchwegs Hall-Braille-Maschinen anzuschaffen braucht, da derselbe Zweck sich mit den „Prager-Tafeln" erreichen läßt. Ja, in Anbetracht dessen, daß es sich darum handeln soll, eine Verminderung der Beschäftigungslosigkeit in den österreichischen Gerichtsgefängnissen zu erzielen, möchte ich gerade den „Prager-Tafeln" den Vorzug vor den Blindenpunktmaschinen geben. Doch wären letztere von der Verwendung in den Gerichtsgefängnissen nicht ganz auszuschließen, da größere Werke, wie z. B. geschichtliche Darstellungen, die bis jetzt ziemlich schwach vertreten sind, nur mit Hilfe der Hall-Braille-Maschine in absehbarer Zeit übertragbar sind. Der Preis des Papiers käme sicher nicht weiter in Betracht. Die erforderlichen Geldmittel könnten für den Anfang durch öffentliche Subventionen, sowie Spenden einzelner Wohltäter, schließlich auch durch Berücksichtigung im Budget des Staates, der Länder und der Gemeinden aufgebracht werden. Wenn wir in einem späteren Zeitpunkt so weit sein werden, daß an eine Neuregelung der Verwendung der (jetzt ausschließlich dem Armenfond der Gemeinde delicti commissi zufließenden) Geldstrafen geschritten wird — und dies wird notwendig sein, wenn über kurz oder lang die Untersuchungshaft-Entschädigung in Österreich eingeführt werden wird —, wird sich auch Gelegenheit bieten, der Kostenbeschaffung der Sträflingsarbeit im Dienste der Blindenhumanität zu gedenken.

Was die Wahl der zu übertragenden literarischen Werke betrifft, sollten einerseits die Wünsche der Blinden und der Blindenanstalten, anderseits müßten die Hausordnungen der Gefängnisse maßgebend sein, also Schriften politischen Inhalts ausgeschlossen bleiben. Manche Werke würden ihren Eindruck auch auf das Gemüt des Sträflings sicher nicht verfehlen.

Mit der Verwirklichung unseres Vorschlages würde aber auch in anderer Hinsicht manchem jetzt unbeschäftigten Sträfling Arbeit gegeben werden. Die in die Blindenschrift übertragenen Werke müssen Gegenstand sorgfältiger Erhaltung sein; hiezu ist erste Voraussetzung ein dauerhafter Einband. Da diese Werke ziemlich lange aushalten sollen, empfiehlt das k. k. Blindeninstitut in Wien Einbände in Lederrücken und mit Lederecken. Nun bestehen diese Werke aber nicht

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aus ganzen Bogen, sondern aus Blättern, welche gelegentlich des Einbindens erst gefalzt werden müssen. Ist dies an sich schon eine ziemlich kostspielige Arbeit, so würde der Kostenpunkt noch bedeutend erhöht durch den Umfang und die Formatgröße der einzelnen Werke. Darum wäre zu erwägen, ob nicht dem einen oder dem andern Gerichtsgefängnisse, in dem Blindenliteratur erzeugt würde, eine Buchbinderei lediglich für den genannten Zweck einzuverleiben wäre. Die berufsmäßigen Buchbinder könnten hiegegen mit Erfolg nichts einwenden; über Entziehung von Arbeit könnten sie nicht klagen, da sie derartige Arbeiten derzeit fast gar nicht haben. Und sollten sich die Gewerbetreibenden äußern, daß eine ihnen gebührende Arbeit ihnen vorenthalten würde, dann wären sie leicht mit ihren eigenen Waffen zu schlagen, da sie es ja sind, welche laut die Forderung erheben, der Staat solle seine Sträflinge für den Staat arbeiten lassen. Eine Arbeit für den Staat in eminenter Bedeutung des Wortes wäre diese Gefängnisarbeit; denn auch die Blindenfürsorge ist eine Angelegenheit des Staates, freilich bis heute unter allen Staatsangelegenheiten so sehr ein Stiefkind, wie die Blinden die ärmsten Stiefkinder sind, die die Natur unter den Menschen geschaffen hat. Es gilt hier, lange Versäumtes nachzutragen. Die Verwirklichung dieses Vorschlages wäre freilich ein Novum. Aber dasselbe Österreich, das vor einem Menschenalter den anderen Staaten mit einer der humansten Strafprozeßordnungen voranging, dürfte es wagen, mit einer Neuerung zwei Übel zu vermindern, nämlich die Beschäftigungslosigkeit vieler Blinder und vieler Sträflinge, durch Schaffung einer Gefängnisarbeit im Dienste der Humanität.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

IX.

Die Sammlung kriminologisch wichtiger Tatsachen und Fälle.

Ich habe über den Erfolg zu berichten, welchen meine Aufforderung vom Januar l. J. (beigebunden dem am 18. Februar 1901 ausgegebenen 3. und 4. Hefte des XIV. Bandes) erzielt hat.

Diese „Aufforderung“ wurde einem Gesuche beigelegt, welches die Verlagshandlung an sämtliche Justizministerien von Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Rußland, Schweden usw. versendet hat. In diesem Gesuche wurde gebeten, alle unterstehenden Staatsanwaltschaften und Strafgerichte von dem Unternehmen zu verständigen und denselben die Erlaubnis zu erteilen, sich an dieser wissenschaftlichen Arbeit zu beteiligen. Sämtliche genannten Ministerien haben in wohlwollender, verständnisreicher Weise geantwortet, die meisten haben sogar ausdrücklich erklärt, daß sie dem Plane das größte Interesse entgegenbringen und dasselbe gern fördern wollen. Nur das königlich preußische Justizministerium „trug Bedenken“, meiner Bitte zu entsprechen.

Glücklicherweise ist der weitere Erfolg dieser behördlichen Verfügungen, für welche ich den genannten Justizministerien auch hier aufrichtigen Dank sage, ein sehr erfreulicher, und ich bin in der Lage, schon heute einige interessante Beiträge vorzulegen. Die Fortsetzung soll, mit fortlaufenden Nummern versehen, stets an derselben Stelle geschehen; ich bitte die Leser nochmals um schaffensfreudige Mitarbeit.

Prag, 25. April 1904. Hans Groß.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1.

Mord, verbunden mit homosexueller Unzucht. Ausschneiden von Eingeweiden aus abergläubischen Gründen.

Mitgeteilt vom I. Staatsanwalt **Knauer** in Amberg, Bayern.

Am 12. September 1903 wurde in einem Walddickicht bei H. die nackte Leiche eines seit 5. desselben Monats aus dem Ort H. abgängigen 5jährigen Knaben aufgefunden. Brust- und Bauchhöhle waren durch einen Schnitt eröffnet; Herz, Leber, Nieren und Geschlechtsteile fehlten.

Als Mörder wurde J. St., der Besitzer des dem Fundort zunächst gelegenen Hauses ermittelt. Nach dem Sachverständigen Gutachten war dem Knaben noch im lebenden Zustande der Leib ruckweise aufgeschnitten worden; die Wahrscheinlichkeit sprach für einen sadistischen Akt. J. St. wurde trotz seines Leugnens wegen Mordes zum Tode, außerdem wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen an unerwachsenen Mädchen zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt.

Am Tag nach der Verurteilung gestand J. St. zu, daß er in Abwesenheit seiner Frau den Knaben, um seine Geschlechtslust an ihm zu befriedigen, ins Haus gelockt, dort per femora mißbraucht und schließlich aus Furcht vor Entdeckung erwürgt hatte. Nach seiner weiteren Darstellung hatte er sodann aus dem noch warmen Körper Herz, Leber und Nieren herausgeschnitten, um diese Gegenstände zu trocknen und zu Pulver zu verreiben, weil er während seines früheren Aufenthalts im Zuchthause gehört hatte, daß man durch Beimischung solchen Pulvers zu Speis und Trank die Gunst der davon genießenden Frauenspersonen gewinnen könne.

Die Geschlechtsteile hatte er nach seiner Angabe nur deshalb weggeschnitten, weil er für alle Fälle die Spuren der am Glied des Knaben vor dem Unzuchtsakt vorgenommenen Manipulationen — Schwellung infolge Zurückschiebens der Vorhaut hinter die Eichel — von der Leiche entfernen wollte. Beim Herausnehmen der Eingeweide kam ihm die Fertigkeit zu statten, die er sich während seines früheren Aufenthalts im Zuchthause in seiner Eigenschaft als Krankenwärter bei Vornahme verschiedener Operationen und Sektionen erworben hatte.

Nachträglich warf er die herausgeschnittenen Eingeweide nebst den Geschlechtsteilen und den Kleidern des Knaben wegen der Gefahr der Entdeckung ins Wasser.

Die Leiche trug er am nächsten Morgen unter Benützung einer Teppichhülle an den Fundort. Fransen dieses Teppichs wurden nächst der Leiche im Dickicht aufgefunden und trugen wesentlich zur Überführung des Täters bei.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

J. St. ist 35 Jahre alt, körperlich und geistig gesund, ohne erbliche Belastung.

Er hat die Schule mit mäßigem Erfolge besucht und beim Militär mit guter Führung gedient. Seine seit 8 Jahren bestehende Ehe ist derzeit kinderlos. Mit seiner Frau unterhielt er nach deren Bekundung bis in die letzte Zeit vor der Tat normalen Geschlechtsverkehr.

Vorbestraft ist er u. A. im Jahr 1889 wegen versuchter Notzucht mit 7 Monaten Gefängnis und im Jahr 1897 wegen einer Reihe schwerer Diebstähle mit 6 Jahren Zuchthaus. Aus der Zeit seiner Strafverbüßung wurde nachträglich bekannt, daß er bei seinen Mitgefangenen im Verdacht päderastischer Neigungen stand. (Man bezeichnete ihn hiewegen als: „warmen Bruder, Spinatstecher, Spinatfießl, Pfeifendeckel").

J. St. trug während des ganzen Verlaufes des Strafverfahrens (auch angesichts der Leiche!) eine ungewöhnliche Ruhe und Kaltblütigkeit zur Schau. Begnadigung ist nicht erfolgt.

(Akten des Schwurgerichts zu Amberg. Nr. 29/1904.)

2.

Brandstiftung.

Mitgeteilt vom Staatsanwalt Dr. **Kersten** in Dresden.

Die 17jährige Dienstmagd Sch. in L. war der in S. bediensteten Magd J. F., die ein Liebesverhältnis mit dem Gutsbesitzerssohn M. unterhält, mißgünstig gesinnt. Um dieses zu zerstören, schrieb sie an M. und dessen Freund Postkarten, die sie mit J. F. unterzeichnete und von denen die an M. gerichtete unflätigen Inhalts war. M. sollte annehmen, die Dienstmagd J. F. sei die Kartenschreiberin, und daraufhin sich von ihr abwenden. In den Verdacht, die Karten geschrieben zu haben, kam infolge eines weiteren pseudonymen Schreibens der Sch. die Gutsbesitzerstochter M. O.; deren Vater brachte, um der Sache auf den Grund zu gehen, die Postkarten zur Schriftenvergleichung und etwaigen strafrechtlichen Verfolgung an sich. In ihrer großen Angst, entdeckt zu werden, sah die Sch. nur einen Ausweg in der Vernichtung der Karten. Da sich diese nach ihrer Annahme in der Behausung des Gutsbesitzers O. in B. befanden und ihr deren Erlangung nicht möglich war, beschloß sie, das O.'sche Gutsgebäude in Brand zu setzen, in der Hoffnung, daß durch das Feuer auch die vermutlich im Gutswohngebäude aufbewahrten beiden Postkarten mitvernichtet würden. Plangemäß schritt sie am 5. März 1904

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

abends zur Tat, indem sie ein brennendes Streichholz in das in der Durchfahrt lagernde Stroh warf. Das Gut brannte bis auf den Grund nieder, so daß O. einen Schaden von mindestens 10 000 Mk. hatte. Strafe: 1 Jahr 3 Monate Gefängnis.

Zu Gunsten der Sch. wurde verwertet, daß sie sich eines guten Leumundes erfreut und als „arbeitsam, arbeitswillig und bescheiden gegen ältere Personen" gilt. Strafschärfend kam in Betracht die Ungeheuerlichkeit der Tat: aus geringfügigem Anlasse war die Sch. dazu verschritten, einem völlig unbeteiligten Manne das Haus hinterrücks anzuzünden und seine Habe zu vernichten.

(Urteil der 6. Strafkammer des K. L. G. Dresden vom 24. März 1904. 6 A 97/04.)

3.

Leichenschändung.

Mitgeteilt vom Staatsanwalt **Fritz Rheinisch** in Bayreuth.

Die Tagelöhnerfrau M. S. in W. hatte früher einmal, als sie noch ein gesundes strammes Weib war, auf die im Spaß an sie gerichtete Frage des Tagelöhners A. B. in W., ob er nicht einmal an Stelle ihres ausgemergelten Mannes zu ihr auf die „Stör" (d. i. zur Aushilfe) kommen dürfe, mit einer scherzhaft zustimmenden Einladung geantwortet. B. hatte oft daran gedacht, ohne aber bei Lebzeiten der S. seinen Zweck zu erreichen. Am 20. Dezember 1901 starb die S. nach längerem Leiden an der Schwindsucht. Als B. nun am 21. Dezember Nachts in der Wirtschaft saß und durch reichlichen Biergenuß, der bei ihm in der Regel den ohnehin schon übermäßig starken Geschlechtstrieb erhöht, erregt geworden war, gedachte er wieder jener Einladung und faßte den Plan, was ihm während des Lebens der Frau nicht möglich geworden war, bei der Toten zu tun. Er stieg demnach kurz nach Mitternacht durch ein zum Teil offen gelassenes Fenster in die zur S.schen Wohnung gehörige, zu ebener Erde gelegene Kammer, in der die Leiche der M. S. auf einem Bette, nur mit einem Hemde bekleidet und einem Leintuch bedeckt lag, legte sich auf die Leiche und suchte seine Geschlechtslust an ihr zu stillen, indem er mit seinem entblößten Gliede solange an die Scham der Leiche hinstieß, bis Samenerguß erfolgte. Infolge der bereits eingetretenen Leichenstarre kam B. jedoch nicht in der gewünschten Art zur Befriedigung. Hierüber, und da die Leiche vom Bette herabrutschte, geriet B. in Wut, riß ihr deshalb vorn das Hemd auseinander und fing nun an, sie mit seinem Taschenmesser zu zerfleischen. Er schnitt ihr den Schamteil samt dem After

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

weg, schlitzte ihr den Bauch auf, riß die Eingeweide zum Teil heraus und stopfte dafür einige Hände voll Haare, die er der Leiche vom Kopfe riß, hinein; dann schälte er ihr die beiden Brüste bis auf die Rippen ab, durchstach ihr den linken Augapfel und versetzte ihr außerdem noch an verschiedenen Stellen eine Reihe von Stichen und Schnitten. Hierauf entfernte sich B. auf demselben Wege, auf dem er gekommen war, aus der Kammer und nahm die von der Leiche weggeschnittenen Brüste und die Scham in seiner Rocktasche mit sich fort. Die ersteren warf er noch auf dem Heimwege in einen Acker hinter eine Hecke, die letztere in den Abort seiner Wohnung. B. war durchaus geständig. Er wurde wegen eines Vergehens der widernatürlichen Unzucht, die er einige Zeit vorher mit einer Ziege getrieben hatte, eines Vergehens des erschwerten Hausfriedensbruchs und einer Übertretung der Wegnahme von Leichenteilen (für die Verfolgung der Verstümmelung der Leiche selbst bietet das deutsche Reichsstrafgesetzbuch keine Handhabe) zu einer Gesamtstrafe von einem Jahr Gefängnis und zu sechs Wochen Haft verurteilt (Urteil der Strafkammer am k. Landgericht Bayreuth vom 12. April 1902. Anz. Verz. Z. B. 795/1901), nachdem sich das Gericht der Anschauung des Sachverständigen, daß B. zwar minderwertig und nur mit geringen Geistesgaben ausgestattet, aber zurechnungsfähig sei, angeschlossen hatte.

4.

Schafott oder Irrenhaus.

Mitgeteilt vom Landgerichtsrat **Ungewitter** in Straubing.

Der am 22. November 1867 geborene Tagelöhner J. H. brachte den größten Teil seines Lebens in Strafanstalten und Arbeitshäusern zu; er war auch schon in einem Irrenhause zur Beobachtung seines Geisteszustandes untergebracht. Seine Unfolgsamkeit und Widerspenstigkeit trug ihm viele strenge Disziplinarstrafen ein. Im Arbeitshaus suchte er einen Aufseher zu ermorden und wurde deshalb zu 7 Jahren Zuchthaus verurteilt. Im Zuchthause machte er dann mittels eines Messers, das er sich in schlauer Weise zu verschaffen wußte, einen Mordversuch gegen einen Beamten, dem er einen kräftigen Schnitt am Halse beibrachte.

Die Erhebungen haben ergeben, daß der Täter häufig die Äußerung machte: „Schafott oder Irrenhaus“. Seine Absicht war, sich von der strengen Behandlung, die ihm zu teil wurde, freizumachen. Der Täter bezeichnete sich selbst als geisteskrank und erzählte, daß ihm eine

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

innere Stimme, der er nicht widerstehen könne, immer zurufe: „Mord, Mord, dann bekommst du deine Ruhe“. Er unternahm auch wiederholt Angriffe auf Nebengefangene und machte zwei Selbstmordversuche. Der Täter bezeichnet sich ferner als Epileptiker, der Arzt spricht aber von Simulation, höchstens könnte ein hysterischer Anfall leichter Art vorliegen. Nach dem Gutachten der Sachverständigen leidet der Täter nicht an Halluzinationen und auch nicht an Pseudohalluzinationen; er ist in intellektueller Hinsicht völlig normal, erscheint aber als ein psychisch minderwertiges entartetes Individuum, ohne daß man von moral insanity sprechen könnte; sein sittlicher Tiefstand ist mehr als Verkommenheit zu bezeichnen. Der Täter scheut nicht vor den schwersten Verbrechen zurück, um aus dem Zuchthause heraus und in die Irrenanstalt zu kommen, wo ihm ein behaglicheres Leben, Straflosigkeit für alle weiteren strafbaren Handlungen und vielleicht gar die Freiheit durch Flucht winkt.

Das Urteil lautete auf weitere 9 Jahre Zuchthaus.

(Anklage der St.-A. Straubing vom 3. Jan. 1904. A. V. Ziff. 2302/03.)

5.

Mädchenstecher.

Mitgeteilt vom Staatsanwalt Dr. **Doerr** in Frankenthal, bayr. Pfalz.

In der Zeit vom August 1900 bis April 1901 wurden des Nachts in einer Reihe von Fällen in der Umgebung der Stadt L. auf freiem Feld Liebespärchen in dem Augenblick, wo sie den Beischlaf vollzogen oder vollziehen wollten, von einer Mannsperson überfallen, die an sie herankroch oder -schlich und den Frauenspersonen mit brutaler Rücksichtslosigkeit — jedoch ohne tödlichen Ausgang — Messerstiche in die Geschlechtsteile oder die Oberschenkel versetzte. Als Täter wurde der 24 Jahre alte, wenig begabte, gerichtlich unbestrafte, gut beleumundete und sonst keineswegs zu Rohheiten neigende, ledige Bahnarbeiter G. dadurch ermittelt, daß er in der Nacht vom 28. bis 29. April 1901 betroffen ward, wie er mit offenem Messer in der Hand an einer Straßenböschung liegend einem behufs Entdeckung des Täters fingierten Liebespärchen auflauerte. Bei seiner Vernehmung legte er anfangs nur ein teilweises, bald darauf aber ein umfassendes Geständnis ab und erklärte sein höchst sonderbares Vorgehen damit, daß er sich habe an den Mädchen rächen wollen, weil er zweimal im Jahre 1898 und 1900 durch Ansteckung von Dirnen, die sich hätten bezahlen lassen, sich eine Geschlechtskrankheit zugezogen habe. Er

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

habe in dem weiblichen Teil der Pärchen stets eine solche Dirne, eine Hure, vermutet, und beim Anblick sei jedesmal der Ärger über ihn gekommen, daß er infolge der Ansteckung so habe leiden müssen; vor Wut und Zorn habe er nicht zurückhalten können. Er habe nicht töten, sondern nur verletzen wollen. Jedesmal, sobald er gestochen habe, sei er, innerlich befriedigt, nach Hause gegangen und habe sich ruhig zu Bett gelegt und geschlafen. Nur hinterher, wenn er in den Zeitungen von seinen Taten gelesen, habe er sich über sich selbst geärgert; aber sobald er wieder ein Pärchen gesehen, habe sich der Zorn von neuem in ihm geregt. Irgendwelche geschlechtliche Erregung habe ihn nicht (?) zu den Handlungen veranlaßt; er habe allerdings einen starken Geschlechtstrieb. Auch sei er nicht betrunken gewesen. — Bei seinen späteren Vernehmungen hält er diese Angaben stets aufrecht. Ein anderes Motiv konnte auch durch das gerichtliche Verfahren nicht festgestellt werden.

Nach ärztlichem Gutachten auf Grund längerer Beobachtung im Gefängnis und in der Irrenanstalt war G., der übrigens verlobt war und am 4. Mai 1901 seine Braut, die ihm bereits ein Kind geboren hatte, heiraten wollte, für seine Taten verantwortlich zu machen, wenn auch die Annahme nicht ausgeschlossen wurde, daß er unter gewissen abnormen Einflüssen stand, denen er weniger Widerstand entgegensetzen konnte als ein vollständig geistig intakter Mensch. Er wurde durch Urteil der Strafkammer des Landgerichts Frankenthal vom 13. September 1901 wegen 10 Vergehen der gefährlichen Körperverletzung nach § 223a R.St.G.B. zu 9 Jahren Gefängnis verurteilt. Am 16. Januar 1903 starb er in der Gefangenanstalt an den Folgen einer doppelseitigen Rippenfellentzündung.

(Akten des Landgerichts Frankenthal, Straf.-Pr.-Reg. 330/1901.

6.
Jugendlicher Mörder.

Mitgeteilt vom Landgerichtsrat **Ungewitter** in Straubing.

Der 16jährige Schneiderlehrling J. H. ist ein frischer, geweckter Bursche; er kann Rad fahren und Zither spielen. Er trat mit der 34jährigen Schmiedsmagd in nähere Beziehungen, zu gleicher Zeit verkehrte er mehrmals mit einem 18jährigen Mädchen. Als ihm bekannt wurde, daß seine 34jährige Geliebte schwanger sei, bekam er Angst; er verlor seinen guten Humor und begann zu sinnieren. Als ihm aber gar von seinem Pflegevater wegen des unerlaubten Verkehrs Vorhalt gemacht wurde, war der Bursche ganz auseinander. Es reifte

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in ihm der Entschluß, die Geliebte zu beseitigen; er machte sogar einem Nachbar gegenüber die Äußerung: „Am besten wär's, wenn sie sich erhängen tät". Am Sonntag, den 11. Oktober 1903 schritt er zur Ausführung; er zog sich sonntäglich an und verließ das Haus, begab sich aber nicht zur Kirche, sondern in ein Nachbarhaus, von wo aus er sehen konnte, ob die Leute aus dem Schmiedanwesen alle zur Kirche fortgingen. Als er sich hiervon überzeugt hatte, ging er wieder nach Hause, zog seine Werktagsmontur an und begab sich sodann in das Schmiedanwesen, wo die Magd allein zu Hause war. Mit dieser vollzog er, wie er selbst erzählte, zuerst den Beischlaf, sodann kam er mit ihr in Streit, er schlug sie mit einem Hammer auf die Stirne, hernach gurgelte er sie, bis sie tot war; schließlich hängte er sie im Stadel an einem nur 1,30 m vom Boden entfernten Nagel, um den Anschein zu erwecken, als habe sie sich selbst erhängt. Hierauf kehrte der Bursche nach Hause zurück, zog wieder seine Sonntagskeider an und begab sich nochmals in das Nachbarhaus, von wo aus er beobachtete, wann die Leute aus der Kirche zurückkamen. Als diese erschienen, ging er nach Hause. Später, nach Bekanntwerden des Todes der Magd ging er selbst, kalt und gefühllos, als ob ihn die Sache nicht im geringsten anginge, in die Schmiede hinüber und zeigte sogar Neugierigen die Leiche.

Der Täter wurde wegen Mordes zu 14 Jahren Gefängnis verurteilt.

(Staatsanwaltschaft Straubing A. V. Ziff. 2068/03.)

Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Kleinere Mitteilungen.

Vom Medizinalrat Dr. Näcke in Hubertusburg.

1.

Das „Versehen der Frauen“. Tovo beschreibt im Archivio di psich. etc. 1904 p. 149 einen Fall, wo eine gesunde, nicht erblich belastete Frau in der ersten Zeit ihrer Schwangerschaft über einen Mann sehr erschrak, der den Kopf derart bandagiert hatte, daß links die Binde das ganze Ohr bedeckte und rechts nur davon das obere und untere Ende herausragte, und sie fürchtete darum für ihre Frucht. Das Kind zeigte sich taub; beide Gehörgänge zeigten sich blind, und links war der Gang kürzer als rechts. Während links das äußere Ohr fast ganz fehlte, waren rechts nur ein oberes und unteres Ende davon stehen geblieben. Verfasser führt die Mißbildung auf eine durch den Schreck erzeugte Ernährungsstörung zurück und will damit offenbar einen Beweis für das sog. „Versehen“ geben. Wir müssen nämlich darunter eine Mißbildung der ganzen oder einzelnen Teile des Körpers des Neugeborenen verstehen, angeblich erzeugt durch Schreck über den Anblick einer gleichen oder ähnlichen Mißbildung oder nur Gestaltsveränderung an einem Menschen oder einer ähnlichen Formation an einem Tiere. Der Nachdruck liegt also darauf, daß nicht nur die gleiche oder eine ähnliche Mißbildung am Neugeborenen erscheint, sondern auch an dem gleichen Körperteile. Gibt es nun dafür wirkliche Beweise? Nein, auch der obige nicht. Daß Schreck und andere Gemütsbewegungen in der Schwangerschaft schaden können, besonders bei Nervösen, ist eine bekannte Sache. Dadurch kann, besonders wenn der Schreck länger anhält, die Blutflüssigkeit der Mutter und damit das Ernährungsmaterial für die Frucht so geändert werden, daß hier Entwickelungsstörungen in utero eintreten können. Ja es kann sogar zu Blutungen im Mutterkuchen, zu frühzeitigen Gebärmutterkontraktionen, also zu Abort kommen. Wie aber gerade der Schreck über eine mißbildete Körperregion eines andern genau eine gleiche beim Foetus erzeugen soll, das ist nicht erfindlich und nicht beweisbar. Zunächst ist aus den unzähligen Fällen, wo Schwangere irgend einmal erschrecken, kein äußerlicher Schaden am Kinde sichtbar geworden. Findet sich ja einmal eine Mißbildung am Kinde vor, so wird die Mutter gewiß sich erinnern, daß sie irgend einmal erschrocken war, vielleicht sogar über eine ähnliche Bildung, wie sie ihr Kind zeigte, an einem Dritten. Bei Brustkrebs entsinnt sich die Betreffende nachträglich auf irgendeinen Schlag oder Stoß auf die Brust. Solche Mißbil-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dungen entstehen aber auf verschiedene Weise. Man kann hier zunächst eine „eingeborne", d. h. schon in der Keimmasse mitgegebene und eine „angeborene", erst in der Gebärmutter entstandene, unterscheiden. Jene kann eine direkt vererbliche Mißbildung sein, oder durch zufällige ungünstige Mischung der Keimbestandteile, vielleicht auch einmal durch echten Atavismus entstehen, diese durch Verwachsen der Amnionhäute an Körperstellen, oder Strangulationen von Gliedern durch diese oder die Nabelschnur, oder durch pathologische Prozesse. So beruhen z. B. die Selbstamputationen von Fingern, Beinen usw. wohl alle auf Abschnürung durch die Nabelschnur oder Amniosfalten, trotzdem manche Mutter es auf ein „Versehen" schob, durch Anblick eines Amputierten usw. Erst wenn all dies ausgeschlossen ist, bleibt eine Entwicklungsstörung, wahrscheinlich durch eine Ernährungsstörung übrig, wobei aber dann das Betroffensein einer bestimmten Gegend rein zufällig ist. Wir müssen daher alle Geschichten von „Versehen" mit Bezug auf Ergriffenwerden eines besonderen Körperorgans in das Reich der Fabel verweisen.

2.

Schwere Zertrümmerung des Stirnhirnes ohne üble Folgen für Körper und Geist. Im Alienist and Neurologist 1904 Bd. 5 p. 99 wird referierend erzählt, daß ein 40jähriger Bergmann gerade eine Mine entladen wollte, als diese zufällig von selbst explodierte, während das Gesicht gerade über dem Loche war. Die Augen wurden zerstört, ebenso teilweise Haut, Muskeln und der Knochen an der Stirn. Der Arzt entfernte aus dem Hirne (Gegend der großen Fontanelle) 20 kleine, tief eingedrungene Steine und mehrere Knochenstücke außer viel Schmutz. Zirka 1 Unze (= 30 g) Gehirnsubstanz floß ab. Patient war nie bewußtlos gewesen, klagte nie über Schmerzen, erkannte seine Freunde und antwortete gut. Er hatte nur anfangs etwas Fieber. Nie war eine Gehstörung da. Dieser Fall ist wieder ein Beweis dafür, was das Gehirn, speziell das Stirnhirn alles vertragen kann, ohne alle Schädigung. Von Gewehrkugeln ist es ja schon längst bekannt, daß sie jahrelang schadlos dort einheilen können, ebenso verursachen so manche Geschwülste keinen Schaden. Theoretisch hat dies aber ein besonderes Interesse, weil es wiederum beweist, daß das Stirnhirn nicht der alleinige Sitz des Intellekts sein kann, wie sogar manche Psychiater glauben, sondern daß derselbe über die ganze Gehirnoberfläche verbreitet sein muß, wobei einzelne Teile desselben, so scheinbar allerdings das Stirnhirn, einen besonderen Anteil daran haben. Alle pathologischen Erfahrungen sprechen auch dafür, nicht weniger die entwickelungsgeschichtlichen von Flechsig, der die sog. „Assoziationszentren" nicht nur am Stirnhirn konstatierte. Endlich zeigten ähnliches auch die feinen Experimente Munks an Hunde- und Affenhirnen, obgleich man natürlich deren Resultate nur mit Vorsicht auf menschliche Verhältnisse übertragen darf.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

3.

Genie und Epilepsie. Gina Lombroso, die Tochter Lombrosos, welche bisher wenig Wissenschaftliches leistete, berichtet in dem Archivio di psich. etc. 1904, p. 182, daß der berühmte Manouvrier, den sie ganz im Sinne ihres Vaters geschmackvoll den „wütendsten und dümmsten (il più idiota) unserer Gegner" nennt, ein Gehirn von 1935 gr. beschrieb, das einem hochintelligenten Mann angehört hatte. Die Windungen waren sehr kompliziert, wie bei berühmten Leuten. Daraus nun, daß einige abnorme Windungen darunter waren, wie man sie Verbrechern zuschreibt, schließt die kritiklose Dame, daß folglich Verf. an dem Gehirne die Charaktere des Genies und des Verbrechers gefunden hatte, obgleich M. ebenso wie wohl alle anderen ernsten Forscher keine spezifischen Gehirnwindungen bei Verbrechern kennen. Ebenso schließt sie weiter aus einer Notiz von Manouvrier, daß die größten Gehirne bei Epileptikern und Genien sich finden, auf eine Identität oder Verwandtschaft zwischen beiden, was Manouvrier und andere strikte leugnen. Man sieht Lombroso (il buon mattoide) und die Seinen schlagen aus allem Kapital, mag es auch noch so widersinnig sein. Wer sonst würde wohl aus gleicher Größe des Gehirns von Epileptikern und Genialen auf eine Verwandtschaft schließen? Übrigens, wie eine neuerliche Arbeit von E. A. Spitzka zeigt, haben doch auch viele berühmte Leute nur ein mittelgroßes Gehirn gehabt, wenngleich immer mehr die Überzeugung sich Bahn bricht, daß im allgemeinen Gehirngröße und geistige Kapazität — von allen pathologischen Bildungen natürlich abgesehen — parallel verlaufen. Für eine Verwandtschaft zwischen Epilepsie und Genie hat Lombroso auch nicht einen Schatten von Beweis erbringen können. Trotzdem wird er das, wie auch seine beliebten Ansichten über Verbrechen usw. bis an sein Lebensende wiederholen. Erst nach seinem Tode wird alle Spreu abfallen und das Wertvolle der Kriminalanthropologie immer klarer sich herausschälen, freilich wohl sicher in anderem Sinne, als Lombroso es wollte, denn er nennt Kriminalanthropologie bloß das, was er lehrt. Andersgläubige sind nach ihm also keine Kriminalanthropologen!

4.

Ist Mehrfrüchtigkeit ein Entartungszeichen? Bei Mehrfrüchtigkeit ist zu unterscheiden: 1. reichlicher Kindersegen und 2. Vorkommen von Zwillingen, Drillingen usw. Beides ist wiederholt als Entartungszeichen angesehen worden und von Italienern sogar ersteres als atavistisch, weil die Wilden meist mehr Kinder haben sollen (auch nicht immer!), als die Kultivierten. Schon die Tatsache, daß mit der Kultur die Kinderzahl überall abnimmt, spricht aber gegen den Kinderreichtum als Entartung. Das Entgegengesetzte würde wohl richtiger sein: die Kinderarmut. Nun sollen speziell die Verbrecher, Irren usw., kurz die Entarteten meist aus kinderreichen Familien stammen, und gleichfalls solche haben, desgleichen die Genialen. Das alles wäre aber erst an großem Materiale zu beweisen. Bei den Irren speziell trifft es kaum zu und die Kinderzahl der Alkoholiker ist

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

häufiger klein als groß. Ebenso strittig scheint mir auch die 2. Art der Mehrfrüchtigkeit als Entartungszeichen zu sein. Schon daß wenigstens in Rußland nach Inossow (Zur Frage nach der Bedeutung mehrfrüchtiger Geburten, vergl. im Zentralblatt für Anthrop. 1904, S. 87) auch in dem Auftreten von Drillingen und Vierlingen eine gewisse Regelmäßigkeit herrscht, spricht dagegen, ebenso ferner, daß diese Mehrfrüchtigkeit am häufigsten bei Finnen, Esthen, Letten und Juden stattfindet, die man wohl kaum Entartete nennen kann. Wir wissen nur, daß diese Mehrfrüchtigkeit einigermaßen erblich ist und sich bei derselben Frau gern wiederholt. Um eine Entscheidung zu treffen, müßte man eine größere Reihe solcher Familien und Frauen auf pathologische Eigenschaften in der As- und Deszendenz hin untersuchen. Bis dahin bleibt die Frage sub lite.

5.

Abnahme der Selbstmorde und Zunahme der Morde in Deutschland während der letzten 25 Jahre. Professor Mayet hat in den „Vierteljahrheften zur Statistik des Deutschen Reiches", 1903, III eine höchst interessante Arbeit über „25 Jahre Todesursachenstatistik" veröffentlicht. Für uns hier ist von besonderem Belang die Notiz, daß für das Reich eine „fast ganz stetige Minderung der Selbstmordziffer" während der letzten 25 Jahre sich zeigt und zwar überall, ganz entgegen aller Apriorität und den Erfahrungen in allen anderen Ländern. Verf. glaubt, daß es mit der zunehmenden Wohlhabenheit zusammenhänge. Leider hält aber damit gewöhnlich die Steigerung der Genußsucht nicht gleichen Schritt und mit der Abnahme der Religion fällt auch eine Stütze weg; vielleicht gibt es jetzt auch mehr Entartete und psychisch Minderwertige, die den Kampf ums Dasein nicht mehr bestehen können, damit muß die Zahl der Selbstmorde steigen. Für meine Ansicht spricht wohl auch der Umstand, daß die acht Einzelkurven Mayets einen gleichmäßigen Abfall der Ziffer von 1881 bis 85 bis 91 zeigen, dann aber keinen mehr oder nur geringen, trotzdem unsere Verhältnisse seit 1885 resp. 1891 sich kaum verschlechtert haben. Umgekehrt hat die Zahl der Verbrechen gegen die Person (Mord) in den letzten 25 Jahren zugenommen, weil, meint Verf., diese in Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs zunehmen, die gegen das Eigentum dagegen abnehmen. Hier erscheinen nun bei Mayet die Einzelkurven viel geknickter als beim Selbstmorde, wodurch schon die Erklärung des Verf.s problematisch wird. Für das trotzdem geringe Ansteigen (die seltenen Hinrichtungen sind mit einbegriffen) kann ich zwar keine Erklärung geben, möchte es aber doch mehr als Zufall ansehen (wie auch bei obiger Selbstmordstatistik), da überall sonst das Gegenteil zu beobachten ist und als allgemeines Gesetz zu gelten hat, daß mit fortschreitender Zivilisation die Zahl der Verbrechen gegen die Person ab-, die gegen das Eigentum (auch in Form von Betrug usw.) zunimmt. Das kriminelle Quantum bleibt wahrscheinlich dasselbe, doch die Bluttaten treten gegen die Eigentumsdelikte, Betrug, Unterschlagung usw. zurück, und das schon ist ein großer Fortschritt.

Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

6.

Zur Rassenpsychologie. Immer mehr wird es klar, was für eine ungeheuere Rolle die Rasse in der Geschichte, in Kulturgeschichte, Kunst und Wissenschaft spielt. Die ganze Geschichte wird darnach erst verständlich. Die Rasse ist das mächtige Endogene, das den Nationalcharakter, die Psyche eines Volkes ausmacht und hohe oder niedere Blüten treibt. Nichts war verkehrter als die Ansicht, daß die Rassen gleichwertig sind! Die Arier werden stets das erste Volk bleiben und müssen es sein, solange sie sich ihre relative Reinheit bewahren. Dann erst kommen die Mongolen, am tiefsten stehen die Neger mit den Papuas. Letztere können über ein gewisses Niveau hinaus nie gehoben werden, und von den vielen Neger-Professoren an den Neger-Universitäten Amerikas ist nichts Bedeutendes geleistet worden. Ihr Gehirn gibt es nicht zu, und nur durch Mischung kann es sich vervollkommnen. Das entwickelungsfähige geistige Material ist bei den einzelnen Rassen also zunächst verschieden hoch. Aber weiter: Auf diesem großen Untergrunde entstehen wieder der Zahl und Bedeutung nach sehr verschiedene Genies je nach der Rasse, die dann die Kultur weiter bringen. Keine hat eine so ungeheure Zahl derselben aufzuweisen wie die Arier. Die relativ hohe Kultur der Chinesen ist zwar auch durch Genies hervorgebracht, aber es sind deren sicher hier viel weniger. Außer dem ganz großartigen Philosophen Tao-tse [1]) hat China auf literarisch-wissenschaftlichem Gebiete im ganzen nur wenig Bedeutendes geliefert, etwa gewisse Teile des Schi-king abgerechnet. Von Japan ist hier ganz zu schweigen.

Die Genies und Talente tun es aber nicht allein! Das Volk selbst muß im ganzen so beanlagt sein, daß es nicht nur nachahmt, sondern die gegebenen Anregungen weiter verarbeitet. Das findet man am vollkommensten bei den Ariern, viel weniger bei den Mongolen, die Jahrhunderte stabil bleiben können, bis wieder einmal ein Talent sie vorwärts treibt. Viel regsamer sind allerdings die Japaner, aber in der Hauptsache ahmen sie doch nur nach und die größere Regsamkeit ist ihnen durch eine geringere mongolische Beimischung gegeben, als sie die Chinesen haben. Noch ausgeprägter ist die bloße Nachahmung bei den Negern. Je mehr man nun in die Gebräuche, Denkweise, Handlungen, auch in Kunst und Wissenschaft usw., eindringt, desto mehr finden sich weiter große psychologische Elementarunterschiede bei den einzelnen Rassen. Sehr gut ist dies z. B. bez. der Japaner in Lotis reizendem Romane: Mad. Chrysanthème dargelegt. Diese Völker sind uns, je genauer wir ihre Psyche zu analysieren suchen, um so mehr ein Rätsel. Sie denken und fühlen anders als wir. Ihre Assoziationsweisen oder sagen wir allgemeiner die Art der Verknüpfung ihrer Erfahrungstatsachen ist eine andere, je nach der Rasse, und hier ist für die Untersuchung noch ein jungfräulicher Boden! Bei den Japanern — ebenso wie bei den Negern — hat man schon bemerkt, daß ihre natürlichen Impulsionen, abrupten Gedanken usw. eben eine andere Assoziationsmechanik bekunden, als bei uns. Wichtiger freilich ist es, daß auch die Gefühlsbetonunngen

1) Siehe: Übersetzung seiner Lehren nebst Kommentar von Strauß und Attorney.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

andere sind, und diese sind es ja im grunde, die alles Denken und Handeln veranlassen.

Und daß die Moral bei den einzelnen Rassen eine sehr verschiedene ist, das wissen wir hinreichend aus den Reisebeschreibungen und aus der Geschichte. Nirgends vielleicht tritt die bête humaine so nackt zu Tage wie bei den Negern (daher oft sekundär das Lynchen; siehe jetzt die Hereros!) und bei den Mongolen, speziell Chinesen, die wohl das grausamste Strafverfahren der Welt hatten. Hier wird alle Zivilisation, alle Mission nur eine dünne Lackschicht erzeugen, mehr nicht! Ein Moment, das bei dem moralischen Empfinden jedenfalls eine große Rolle spielt, leider aber rassenartig noch wenig untersucht ward, ist die Vita sexualis, die gewiß auch Rassenunterschiede aufweist. So wissen wir z. B., daß die Chinesen das geilste Volk vielleicht der Erde sind.

Aber auch bei den Hauptrassen gibt es wieder viele Nuancen, je nach dem betreffenden Volk, doch fast nur durch verschiedene Rassenmischung bedingt. Wir sehen schon die Japaner von den Chinesen unterschieden. Dies ist auch bei den Negern der Fall, natürlich noch viel mehr bei den Ariern. Man denke z. B. an die Psychologie allein schon der Germanen, Romanen und Slaven! Hier sind es Mischungsunterschiede. Die mehr passiven Slaven, mit geringerer Zahl an Genies aller Art, haben sicher mehr mongolisches Blut, als die beiden anderen Völker usw. Ja, auch die einzelnen deutschen Stämme sind nach der Mischung mit anderen Elementen zu unterscheiden, und ihre Geschichte, Kunst und Wissenschaft usw. läßt sich meist daraus ableiten.

Da dem nun so ist, so erscheint es begreiflich, daß die Rassen sich fremd gegenüberstehen, ja sich hassen, da sie einander so wenig im Grunde verstehen. Nicht nur bildlich sagt man: sie können sich nicht erriechen. Der Jankee will mit dem Neger nicht zusammen sein, weil er — stinkt (he smells the negro). Die Neger verachten deshalb wieder die Europäer. Die Chinesen und Japaner finden den Weissen übelriechend, und die Japaner nennen ihn gar „Achselschweißstinker“ [1]). Hier hat also die „Seelenriecherei“ Jägers eine gewisse Berechtigung; vielleicht spielt sie aber oft eine nicht unbeträchtliche Rolle bei der „Sympathie“ und der Liebe.

Sollen wir diesen Rassenhaß billigen oder verbannen? Ich glaube, dieser Instinkt — als solchen kann man ihn fast bezeichnen — ist ein durchaus gesunder, da er die Vermischung mit niedrigstehenden Rassen hintanhält, also gegen eine Rassenverschlechterung arbeitet. Wie jedermann hienieden seinen Platz auszufüllen hat, ob hoch oder niedrig, so ist es auch mit den Rassen. Jede erfüllt ihre besonderen Zwecke und ist an sich, wenn sie die Rechte Dritter nicht antastet, zu achten. Jede soll mit dem ihr anvertrauten Pfande wuchern, so gut sie es kann. Über die bestmögliche Ausnutzung desselben entscheidet aber in der Hauptsache nur das Gehirn, die Rasse, die also bloß bis zu einem gewissen Punkte entwicklungsfähig ist.

1) Neuerliche anatomische Untersuchungen haben ergeben, daß in der Tat die Japaner meist keine Achselschweißdrüsen besitzen, die ja bei dem Geruche eines Menschen den meisten Anteil haben. Kürzlich ist auch der Penis der Japaner beschrieben worden, der also seine Besonderheiten haben muß, wie auch das äußere Genitale der Chinesin mit verkrüppelten Füßen. Dies allein schon weist auf Änderung der Vita sexualis hin!

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

7.

Genie und Rasse. Woltmann hat in der politisch-anthropologischen Revue 1904, Febr. (II. Jahrg. Nr. 11) einen anregenden Aufsatz: „Die Germanen und die Renaissance in Italien“ geschrieben, worin er ziemlich schlagend nachweist, daß die ganze Renaissance in Italien eigentlich dem germanischen Einschlage des Volkes zuzuschreiben ist; denn „vom frühen Mittelalter bis auf unsere Tage ist es die germanische Rasse gewesen, welche die politische und geistige Zivilisation in Italien hervorgebracht hat“. Daraufhin sah sich Lombroso veranlaßt, in Nr. 12 einen kurzen Artikel loszulassen: „Der Einfluß von Rasse und Freiheit auf das Genie,“ worin er den vorwiegenden Einfluß der Rasse auf das Genie leugnet, dagegen als viel bedeutender die Rassenmischung hinstellt; daneben wirken nach ihm aber noch andere Ursachen, so das Klima. So klein der Aufsatz ist, so sehr wimmelt es darin von falschen Behauptungen, die ja bei Lombroso sehr natürlich sind. In demselben Hefte führt ihn denn auch Woltmann gründlich ab. Natürlich bringt L. nur die alten Sachen vor, ohne Spur von Beweisen, und spricht wieder vom Genie als Produkt von Degeneration. Dem widerspricht nun kategorisch Woltmann, indem er mit vollem Rechte sagt: „daß das Genie eine intellektuelle Wirkung hoch differenzierter physiologischer, sozialer und psychischer Zustände darstellt und daher mit einseitigen und extremen Veränderungen verbunden ist, die nicht selten einen krankhaften Charakter annehmen . . . Man kann aber darum nicht die allgemeine Formel aufstellen, daß das Genie „ein Kind der Entartung“ sei. Das hieße, eine — nach meiner Überzeugung — notwendige Begleiterscheinung zur Ursache erheben.“ Er meint weiter, daß es nicht die beliebige Rassenmischung sei, die das Genie erzeuge, wie Lombroso will, sondern nur die mit indogermanischer Beimischung, soweit es sich nicht um reine Rassen handelt. Er zeigt insbesondere, daß die größten italienischen Geister dort auftraten, wo Germanen sich vermischten. Die meisten Namen der Renaissancekünstler und Dichter stammen direkt aus dem Deutschen und sie selbst boten in Haar- oder Augenfarbe usw. germanischen Typus dar. Dasselbe läßt sich, wie er andeutet, auch für Frankreich und andere Länder feststellen. Ich muß sagen, daß diese Sache im allgemeinen mich auch überzeugt hat. In concreto aber ist die Wirkung der eventuellen Beimischung germanischen Blutes — und dies war schon zu der Römer Zeiten längst kein reines mehr, sollen ja doch z. B. (nach Gumplocicz) die Alemannen wahrscheinlich Kelten gewesen sein und die Franken auch landfremde Eroberer! — doch sehr schwer nachweisbar. Daß, wenn in einer Gegend mit vieler germanischer Vermischung, z. B. Oberitalien, Toscana, es noch nicht gesagt ist, daß jeder dort germanisches Blut habe, liegt auf der Hand. Selbst germanische Namen, blondes Haar, blaue Augen, Dolichokephalie einzeln beweisen noch sehr wenig! Zunächst kann es rein zufällige Keimvariation gewesen sein, also nicht ein Atavismus. Sollte ja aber letzteres stattfinden — je mehr Zeichen zugleich sich vereinigen, besonders in einer ganzen Familie, um so mehr ist germanischer Rückschlag wahrscheinlich —, wer will dann beweisen, daß dieser verdünnte germanische Blutstropfen es gewesen ist, der das Genie erzeugte? Über eine wahrscheinliche Hypothese wird man nie hinauskommen, aber

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schon so ist sie uns wertvoll, um so mehr, als wir immer mehr erkennen, daß die politische und Kulturgeschichte im grunde nur Rassengeschichte ist, wie das Endogene im Menschen stets wichtiger als das Exogene ist. Denn die Rassen sind nicht gleichwertig. Die arische scheint die höchststehende zu sein und hier vielleicht wieder die germanische, obgleich bis zum vollen Beweise mir noch ein gutes Stück zu fehlen scheint.

Interessant ist es, daß Lombroso[1]) mit Vorliebe wieder auf jüdische Genies hinweist — er entstammt ja dem Judentum —, trotzdem sicher die Juden mit Ausnahme des gewaltigen Spinoza nur Genies und Talente 2. und 3. Ranges lieferten und weder in der Kunst, noch in der Literatur je eine führende Rolle spielten. Der Durchschnittsjude ist sicher begabt, aber mehr rezeptiv, als produktiv, was natürlich nur im allgemeinen zu gelten hat. Woltmann will die Begabung der Juden auf den hettitisch-armenischen, d. h. also arisch-mittelländischen Anteil mit sehr großer Wahrscheinlichkeit zurückführen. Das ist jedenfalls schwer nachzuweisen, wie auch, so viel ich sehe, die ethnischen Bestandteile des Judentums noch nicht absolut sicher klargelegt sind.

8.

Die Bewertung des Eides. Mit Schrecken hat man allseitig wahrgenommen, wie die Meineide an Zahl immer mehr zunehmen, die Heiligkeit des Eides vielfach verlacht und somit sein Wert untergraben wird. Man hat eingesehen, daß es verkehrt ist, jede Kleinigkeit beschwören zu lassen, und will, wohl mit Recht nur bei wichtigeren Dingen den Eid behalten und so seinen moralischen Wert erhöhen. Manche gehen noch weiter und verlangen seine gänzliche Beseitigung. Ich war erst auch gleicher Ansicht, glaube aber doch, daß für viele, namentlich Ungebildete, der Eid die Wahrheit noch bestärken kann, aber nur dort, wo er als etwas Heiliges empfunden wird. Denn daß das bloße Bewußtein einer Bestrafung bei Meineid durchaus kein genügendes Hemmungsmoment ist, sehen wir eben aus der zunehmenden Zahl der Falscheide. Wünschenswert wäre es aber auch, daß der Richter nicht überall bei bestimmten Aussagen schwören läßt, sondern vorher genau sich die Person bez. ihrer Glaubwürdigkeit ansieht. So sollten unreife Personen nie schwören, auch nicht solche, die keinen oder nur einen sehr unbestimmten Begriff von der Heiligkeit des Eides haben. Hierher gehören z. B. viele Greise, Vagabunden, Verkommne, Trinker usw.

---

1) In Paranthese will ich eine Notiz beifügen, die die Leser gewiß erheitern wird. Lombroso behauptet (Archivio di psichiatria etc. 1904. p. 167), daß Kurella „der größte, ja sogar der einzige Apostel der Kriminalanthropologie in Deutschland ist"! Gewiß ist Kurella ein sehr tüchtiger Mann, daneben gibt es aber auch andere Kriminalanthropologen in Deutschland. „Groß" ist für Lombroso überhaupt jeder, der seine Hauptansichten vertritt, „klein", wer ihnen widersteht. Ebenso nannte er einmal Forel den „größten Psychiater Europas", weil er ihm in manchem Recht gab. Gewiß ist Forel ein tüchtiger Psychiater, aber der größte schon lange nicht!

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Aber noch auf einen anderen Punkt möchte ich aufmerksam machen, der mir durch folgende Notiz der „Dresdner Nachrichten“ vom 8. April 1904 suggeriert wird:

Köln. (Priv.-Tel.) Das Gericht verhandelte gegen eine Frau, die durch Geisterbeschwörung viel von sich reden machte. Die Antworten der Geister geschahen durch Tischklopfen. Als aber Kriminalkommissar Landschutz den Geist seines verstorbenen Vaters sprechen wollte und kräftig mit der Hand den Tisch niederdrückte, erschienen die Geister nicht. Landschutz erstattete Anzeige, wonach das Gerichtsverfahren anhängig gemacht wurde. Heute erhärtete eine Anzahl Zeugen eidlich, daß sie Geister Verstorbener bestimmt gesprochen, daß die Angeklagte die ihr unbekannten Namen der Verstorbenen genannt und deren Aussehen genau beschrieben habe. Auf Grund dieser eidlichen Aussagen kam das Gericht zur kostenlosen Freisprechung.

Beeiden kann man vernünftigerweise nur das, was möglich ist. Dort geschah aber die Beeidigung bez. etwas Unmöglichen, nämlich bez. des Verkehrs mit Geistern, was die Wissenschaft wenigstens vorläufig für nicht denkbar hält. Das Gegenteil behaupten freilich die Spiritisten, und darunter finden sich gewiß auch Richter, noch mehr aber Geschworene. Trotzdem muß an dem festgehalten werden, daß man sich an die wissenschaftlichen Tatsachen zu halten hat, auch bez. des Eids, und alles außerhalb Stehende davon ausschließt. Sonst könnte man ja den größten Unsinn beeiden lassen. Einer könnte z. B. bona fide, auch ohne geisteskrank zu sein, beeiden, daß er einen Toten habe auferstehen sehen, was kaum weniger glaublich wäre, als mit Geistern sich zu unterhalten. Durch solche falsche Handhabung des Eids wird der letztere nur diskreditiert, was man namentlich in unseren Zeiten möglichst vermeiden sollte. Ich möchte freilich zur Ehre des betreffenden Kölner Gerichts annehmen, daß die oben mitgeteilte haarsträubende Tatsache, wenn sie sich wirklich so verhält, nicht auf das Konto der Juristen, sondern der Geschworenen kommt. Tatsache ist, daß bisher auch nicht ein einziger giltiger Beweis für die Wahrheit des Spiritismus vorgebracht worden ist, daß ferner der größte Teil der Medien Schwindler (Anna Rothe!) oder Kranke waren. Ebensowenig ist bis dato eine Wunderheilung durch Wallfahrt, Reliquien usw. bewiesen worden, die sich nicht anderweitig erklären ließe, und auch eine beeidete Wunderheilung würde an dieser wissenschaftlichen Tatsache nichts ändern, ganz abgesehen davon, daß so manche angebliche Wunderheilungen überhaupt nicht bestanden oder nur vorübergehend waren. Dasselbe bezieht sich auch z. B. auf den angeblichen Besitz von magnetischer Kraft. Besser als Beeidungen ist in solchen Fällen, wie auch beim Spiritismus, das gerichtliche Verlangen, die Behauptungen zu beweisen durch Experimente, wie es kürzlich (Prozeß des Naturheilkünstlers Schröter) geschah, was nur mit hoher Anerkennung und als vorbildlich zu verzeichnen ist.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

9.

Zur elektrischen Hinrichtung. Meinen früheren Notizen hierüber (zuletzt Bd. 14, S. 359), speziell nach der physiologischen Seite hin, kann ich heute weiteres hinzufügen, indem ich folgendes aus einem Briefe des Hrn. Dr. E. A. Spitzka aus New-York an mich vom 24. März 1904 hier originaliter mitteile und annehme, daß der Schreiber damit nur einverstanden ist:

„... Ich habe Ihre Broschüren aus Groß Archiv 1904 erhalten. Seite 360, zehnte Linie steht leider gedruckt 167^0 statt 117^0.

Neulich wurde ein gewisser Thomas Tobin hingerichtet. Der Thermometer, welchen ich mitgenommen, zeigt bloß bis 122^0 F. Als ich ihn in das Fleisch unmittelbar unter der Stelle, wo die Beinelektrode gewesen, tat, stieg das Quecksilber über den höchsten Punkt, und hätte ich das Instrument nicht schnell entfernt, hätte die große Hitze es zerstört. Diesmal hatte ich Gelegenheit, den Thermometer schneller als je nach dem Tode einzuführen. Da die Frage nach etwaiger Gehirnerkrankung in diesem Falle eine sehr wichtige war, mußte ich weitere Beobachtungen vernachlässigen. Bei der gerichtlichen Untersuchung des Mörders (er hatte nämlich in einem berüchtigten Trinklokal spät nachts einen gewissen Craft gemordet, beraubt und den Leichnam zerschnitten und teilweise verbrannt, ehe er entdeckt wurde) wurde Gehirn-Lues behauptet. Ich fand aber das Gehirn (makroskopisch) normal. Auch endeten seine offenbaren Simulationen, als er erfuhr, daß er endlich zum Tode verurteilt war. Er gestand auch alles, gab zu, daß er doch ein recht schlechter Kerl gewesen und daß er schon den Tod vor fünfzehn Jahren verdient. Bei der Hinrichtung machte er gar kein Krakehl, obgleich er sich im Gefängnis manchmal brutal aufführte. Übrigens wog das Gehirn 1525 g. Das war mal eine schöne Bescherung in Manila bei der Hinrichtung von vier, wovon nur einer sogleich erlag. Ich wünschte, Sie könnten mal Amerika besuchen und bei der nächsten Gelegenheit eine elektrische Hinrichtung beschauen. Da ist nichts dergleichen zn befürchten, und die ganze Sache geht so glatt von statten, daß man nichts Unangenehmes dabei empfindet. Nur manchmal, wenn die Kopfelektrode etwas zu viel angefeuchtet ist, und es tropft, gibt es momentane Funken, die den sogenannten „gelben Zeitungen“ Anlaß zu allerlei Übertreibungen geben. Weh tut es dem Verurteilten nicht.“

10.

Kunst und Charakter. Zufällig finde ich eine Stelle in Smiles „Character“ (London 1882, S. 260), die vortrefflich das bestätigt, was ich kürzlich in dieser Zeitschrift über das Verhältnis von Kunst und Ethik sagte (Bd. 14, S. 363), worin ich den Nutzen der Kunst für den Charakter im allgemeinen nur gering anschlug und hier nur die Dramatik ausnahm. Smiles sagt an besagter Stelle folgendes: „Musik, Malerei, Tanz und die schönen Künste sind alles Quellen des Vergnügens, und obgleich sie nicht sinnlich (sensual) zu sein brauchen, wenden sie sich doch an die Sinne (sensuous) und oft an nichts weiter. Die Kultur des Schönheitssinnes für Form oder Farbe, Ton oder Haltung hat keinen notwendigen Einfluß auf

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den Charakter. Die Betrachtung von Kunstwerken wird sicher den Geschmack heben und Bewunderung erzeugen; aber eine einzige edle Handlung vor den Menschen wird den Geist mehr beeinflussen und den Charakter zur Nachahmung anfeuern, als der Anblick von Meilen mit Statuen geschmückt oder Hektare (acres) von Gemälden. Denn Geist, Seele und Herz — nicht Geschmack oder Kunst — sind es, die große Männer erzeugen." Smiles weist auch nach, wie die Geschichte lehrt, daß gerade in Zeiten des größten Verfalls eines Volkes die Künste oft am meisten blühen und daß kunstsinnige Völker, z. B. die Italiener, ethisch nicht höher stehen als andere, z. B. die Engländer. Der ethische Wert der Kunst ist also, wie ich dies früher betonte, nur ein sehr bedingter, und mehr indirekt, die feinere Kunst mehr für die oberen Zehntausend. Den indirekten Nutzen sehe ich besonders im Entferntbleiben von schlechter Gesellschaft und Alkohol und im Ausspannen nach schwerer Arbeit und sich Freuen am Schönen, um so neue Spannkräfte zum Lebenskampfe zu gewinnen. Das ist der indirekte Nutzen, den ich für viel höher erachte, als den direkten, der bisher wissenschaftlich noch nicht bewiesen ist. Mag er auch möglich sein, so ist er jedenfalls nicht groß. Besser, als immer raffinierter die Kunst auszugestalten, ist es, die einfache Kunst in das gemeine Volk zu tragen und dadurch einen möglichst hohen indirekten Nutzen zu erreichen.

11.

Berichtigung. Im Bd. 15, 1. Heft, habe ich eine neue und interessante Auffassung des Sadismus nach Kiernan gegeben. Am 15. April 1904 erhielt ich nun von dem mir befreundeten Havelock Ellis, der jenes gelesen hatte, folgende Zeilen, die ich hier übersetzen möchte: „Bezüglich „Grausamkeit und Sadismus" möchte ich Ihnen bemerken, daß Kiernans Behauptungen durchaus eine Umschreibung (paraphrase) von Sätzen sind, die in der Studie: „Liebe und Schmerz" im 3. Buche meiner Studien sich befinden." Damit ist also die Priorität von Ellis gewahrt und sei ausdrücklich hier hervorgehoben.

12.

Zur Schichtenbildung der Psyche Es ist jetzt genugsam nachgewiesen, daß die menschliche Psyche onto- und phylogenetisch aus einer Reihe von Schichtbildungen besteht, die in umgekehrter Reihe in pathologischen Fällen verloren gehen. Am untersten sitzt — zugleich am festesten — das animalische Triebleben, welches sich auf Hunger und Liebe aufbaut. Später entstehen die höheren geistigen Schichten, die im erwachsenen Menschen das „sekundäre Ich" bilden und seinem „primären Ich", das fast nur Triebleben ist, sich entgegenstellen. Wir sehen in der ganzen Tierreihe, vom Protozoon an gerechnet, eine einzige ziemlich lückenlose Entwicklungsreihe, die allein schon für sich die Wahrheit des Darwinismus predigen würde. Daselbe geschieht in der kindlichen Psyche, dasselbe in der Kulturpsyche, d. h. von den geistigen Zuständen primitivster Art an bis zu dem hochentwickelten Gebilde der jetzigen Kulturvölker. Aber diese wunderbare geistige

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Blüte ist besonders leicht verletzbar und vergänglich. Der verderbliche Hauch einer schweren Krankheit oder eines vorübergehenden krankhaften Zustandes bricht sie nur zu leicht ab, oder entblättert sie, bis auf das nackte Triebleben. Bekannt ist besonders, wie die Psychosen die oberen, allmählich erworbenen Geistesschichten schwer schädigen und das primäre Ich immer nackter vortreten lassen, wie wir täglich im Irrenhause sehen; das geschieht auch oft im Greisenalter. Verkehrt ist es aber, mit einigen Italienern hierin einen Vorgang des Atavismus zu sehen. Was bei der Onto-Psychogenie physiologisch bedingt erscheint, ist hier pathologisch. Dasselbe ist beim Verbrechen der Fall. In beiden Fällen handelt es sich um bloße Analogie, nicht um Identität.

Aber noch vieles, außer den eigentlichen Krankheiten des Geistes, beweist uns die Schichtenbildung der Psyche. Vom Rausche spreche ich hier nicht, da er ja eigentlich nichts als eine akute Psychose darstellt. Aber im Physiologischen auch können wir den Vorgang beobachten. Am schönsten im Traume. Hier sind die letzten Errungenschaften geistiger Art am ersten abgestreift. Es herrschen daher Egoismus, Sinnlichkeit, Brutalität usw. vor und das ganze ethische Niveau sinkt bedeutend, bei dem einen natürlich mehr, als bei dem anderen, je nachdem das Triebleben mehr oder weniger ausgeprägt ist, ebenso auch nach der jeweiligen Stärke der oberen Geistesschicht, welche im gewöhnlichen Leben die Hemmung der Triebe darstellt und so, cet. par., einen unvergleichlichen sozialen Wert hat. Prof. Groß hat uns nun die „reflexoiden" Handlungen kennen gelehrt, welche in gewissen Momenten der Erregung, Zerstreuung, Ermüdung usw. frühere Gewohnheiten, namentlich solche, die dem Triebleben dienen, vortreten lassen. So z. B., wenn in einem dichten Volkshaufen eine Reiterpatrouille erscheint und einhaut, trotzdem sich die Soldaten doch sagen müssen, daß es unnütz ist, weil die Menge nicht weichen kann. Es ist die Gewohnheit, einem einzelnen gegenüber, hier gegenüber der Menge, bei halbem Bewußtsein angewandt, ein halber Reflex, daher reflexoid genannt (jedenfalls keine schöne Wortbildung!) Diese Handlungen beobachten sich aber vorwiegend bei Erwachsenen und betreffen Handlungen, die jeder in bestimmten Verhältnissen wahrscheinlich ausführen würde. Bei den reflexoiden Handlungen sind also durch die Aufregung usw. die hemmenden, oberen Schichten wie gelähmt und können daher nicht ordentlich funktionieren.

Interessant nun ist es, daß unter fast gleichen Verhältnissen Handlungen zum Vorschein kommen, die mit dem Triebleben kaum etwas zu tun haben, sondern einfache Gewohnheiten des Kindesalters bei den Betreffenden darstellen. Es liegt also hier wieder ein Atavismus vor, freilich nur eine Analogie dazu, kein wahrer. Wenn ich z. B. ermüdet bin, oder zerstreut, oder durch eine starke gemütliche Erregung deprimiert usw., so bemerke ich bei mir oft, daß ich beim Spaziergange mit der Spitze des Spazierstocks an die einzelnen Bäume stoße, oder gewisse Blumen der Wiese mit dem Stock köpfe, oder einzelne Steine, gegen die der Fuß stößt, weit fortschleudere usw., kurz Dinge begehe, die noch aus meinen Knabenzeiten stammen. Für andere ist unter gleichen Verhältnissen eine hartgefrorene Pfütze verführerisch und sie müssen die Eisdecke mit dem Fuße zerbrechen, wie es die Kinder tun, oder beim Pissen pressen sie vielleicht mächtig auf die Blase, um den Harn in möglichst weitem Bogen fortzuschleudern, womit

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bekanntlich die Knaben in Gesellschaft gern sich ergötzen. Physiologisch können wir uns diese mehr physiologischen und die früheren aufgezählten pathologischen Fälle so erklären, daß der Blutgehalt des Gehirns fortwährend schwankt, unter bestimmten Bedingungen sogar bedeutend und wieder mehr in der Gehirnrinde, wo die eigentlichen feinen geistigen Vorgänge stattfinden, als an der Basis des Gehirns, wo mehr das Triebleben lokalisiert zu sein scheint. Dazu kommt, daß in pathologischen Fällen (Psychose, Greisenalter) die krankhaften Prozesse mehr und tiefer die Hirnrinde schädigen, als die Gehirnbasis.

13.

Sexuelle Perversitäten bei Tieren. Im 14. Bd. S. 361 dieses Archives hatte ich dargetan, daß bisher sicher konstatierte Fälle von echter Homosexualität bei Tieren nicht vorkommen, Onanie dagegen häufig ist. Nun sind kürzlich einige interessante Fälle von sexueller Aberration bei Tieren bekannt geworden, die der Erwähnung wohl wert sind. Villemin berichtet nämlich (nach Ref. von Dexler im Neurolog. Zentralblatt 1904, S. 268) von einem junge Hunde, 10 Monate alt, der in seiner Gegenwart ein Huhn mit dem Maule am Kopfe festhielt und seinen Penis in die Kloake einzuführen suchte. Nachher schleppte er es in einen nahen Busch und führte den Akt zu Ende. Früher hatte er dabei die Hühner erwürgt. Auf Bitten des Besitzers ward der Hund kastriert, jedoch coitierte er immer wieder mit Hühnern und erwürgte sie dabei. Ein einziges Huhn ertrug die Handlungen des Hundes mit Resignation. Cadiot (l. c.) beobachtete ähnliches an einem zweijährigen Straßenhunde, die Hühner fürchteten sich erst, eine der Hennen aber ließ allmählich ruhig sich das gefallen, ja „sie provozierte sogar den Akt", indem sie sich vor dem Hunde mit ausgebreiteten Flügeln niederließ und dazu ganz eigentümlich gackerte. Sie trieb es so mehrere Wochen und man schlachtete sie deshalb. Ref. (Prof. Dexler) bemerkt dazu, daß es leider nicht erwähnt ist, ob es zu einer wirklichen Immissio penis in die Kloake kam, oder ob bloße Friktionen am Becken der Hühner von dem Hunde versucht wurden.

Wie soll man diese sicher beobachtete Perversion nennen? Würde es das gleiche Tier betreffen, also hier Hund mit Hündin, so hätten wir den seltenen Fall vor uns, daß die libido so stark war, daß sie, mag Widerstand dagegen da sein oder nicht, in Grausamkeit und Tötung überging. Bei Hunden dürfte das kaum vorkommen, wohl ist aber der Akt der Liebe bei Katzen ganz gewöhnlich mit schwerer Zornaffektion, Beißen usw. verbunden, vielleicht gerade noch zur Erhöhung der libido beiderseits, wobei auch der Katzenpenis mit seinen Widerhaken mitwirkt. Auch von andern Tieren kennen wir ähnliche Züge und selbst beim Menschen ist Furcht, Zorn und Liebe bisweilen miteinander verbunden[1]). Bekannt ist, daß nicht selten beim normalen Coitus gebissen, gekratzt wird, und manche Notzuchtsdelikte enden im Mord, gewiß nicht immer wegen Widerstand des Partners

1) Siehe auch Havelock Ellis, Das Geschlechtsgefühl. Deutsch von Kurella. Würzburg 1903. Stuber.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

oder um das Opfer zu beseitigen, sondern sicher bisweilen auf der Höhe der libido aus höchster Liebeserregung, die in grausamen Handlungen ausging.

Bei obigen Hunden aber geschah der Coitus oder coitale Bewegungen an einer ganz fremden Tierspezies, an Hühnern. Dem lassen sich bei Menschen nur eigentlich sodomitische Akte an Kühen, Hühnern usw. an die Seite stellen. Auf alle Fälle ist es eine starke sexuelle Perversion und es wäre interessant gewesen, etwas über das Wesen jener Hunde zu erfahren. Sehr wahrscheinlich waren sie geistig abnorm! Als Sadismus ist der Akt nicht aufzufassen, da dieser entweder für sich besteht oder als Einleitung zum Coitus dient. Jedenfalls ist echter Sadismus, Masochismus, Fetischismus und wohl auch Exhibitionismus bei Tieren bisher, glaube ich, nicht beobachtet worden. Diese Perversitäten, besonders die drei ersten, erfordern schon eine gewisse geistige Reife, komplizierte Assoziationen, wie man sie bei Tieren kaum finden dürfte. Kommen jene sexuellen Abweichungen, mit Ausnahme des Exhibitionismus, vorwiegend ja auch nur bei geistig höher stehenden Menschen vor, seltener gewiß bei anderen, soweit es sich um erworbene Fälle handelt. Wo sie angeboren erscheinen, dürfte sich der Unterschied mehr ausgleichen, obgleich man relativ nur selten über solche Sachen bei den niederen Ständen hört, desgleichen bei den Wilden. In dem zweiten obengedachten Falle ist weiter merkwürdig, daß die eine Henne sich nicht nur allmählich den perversen Akt gefallen ließ, sondern dazu den Partner geradezu reizte, also dieses sexuelle Perversionsgefühl sich erwarb, während es bei dem Hunde wahrscheinsich primär da war.

14.

Bestrafung der Sodomie. Der berüchtigte § 175 begreift bekanntlich unter widernatürlicher Unzucht auch die Sodomie, Bestialität, d. h. Unzucht mit Tieren, und bestraft sie mit Gefängnis oder mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Diesbezüglich schrieb mir neulich ein Herr aus D., sie wäre nach alter Auffassung schwer bestraft worden, „weil man meinte, daß daraus Monstra entständen, die Unglück über das Land brächten, weshalb, um dies zu verhüten, auch das benutzte Tier dem Feuertode mit überliefert wurde. Heutzutage sieht man in dieser nach Friedrich des Großen Vorgang mehr nur eine „Schweinerei“, auf deren kriminelle Verfolgung, wenn nicht zugleich Tierquälerei in Frage wäre, ohne Schaden verzichtet werden könnte (Wachenfeld).“ Ich glaube, der Schreiber hat recht. Wenn keine Tierquälerei stattfindet, kein körperlicher Schade für das Opfer, kein öffentliches Ärgernis bereitet wird, so sehe auch ich keinen rechten logischen Grund für die Bestrafung und meine, daß in ihr mehr eine Reminiszenz aus alter Zeit nachzittert. Bez. der Befriedigung des Geschlechtstriebs sollte auch der Satz gelten, daß das absolut Privatsache ist und niemanden etwas angeht, sofern eben gewisse Punkte berücksichtigt werden, ganz wie man das auch bez. der Homosexualität fordert und deshalb auf Abschaffung des § 175 mit Recht dringt.

Innerhalb der Sodomie (Bestialität), die immerhin selten ist, wenigstens sehr selten zur Anzeige kommt, unterscheidet von Krafft-Ebing die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zooerastie, welche immer psychopathologisch bedingt sei, im Gegensatz zu den übrigen Fällen. Dort handelt es sich um unzurechnungsfähige Personen, hier um zurechnungs- oder vermindert zurechnungsfähige, was aber stets nur die genaue Expertise erweisen kann, nie die bloße Tat. Letztere Fälle beziehen sich zunächst meist auf Personen, die immer vom Vieh umgeben sind. Ist nun die libido stark genug erwacht, und die normale Befriedigung unmöglich, so kann leicht eine sodomitische Handlung entstehen, besonders wenn die moralischen und ästhetischen Begriffe wenig entwickelt sind, oder die Gefahr der Ansteckung bei normalem Coitus macht den Täter pervers, oder die Billigkeit, Bequemlichkeit. Endlich versuchen schließlich auch Wüstlinge ihre Impotenz dadurch zu heben. Interessant wäre es zu wissen, ob es wirkliche originäre, d. h. also eingeborene Fälle von sodomistischer Neigung gibt. Die Beobachtung 230 von v. Krafft-Ebing (Psychopathologia sexualis 11. Aufl. S. 385) scheint darauf zu deuten, doch ist sie nicht rein, da später heterosexueller Trieb sich einstellte. Es dürften also wohl die meisten Fälle von Sodomie erworben sein, nicht Perversionen, sondern Perversitäten darstellen. Die Perversion als solche sich psychologisch vorzustellen, dürfte noch schwieriger sein, als bei der Homosexualität; sie erklären könnte man vielleicht dadurch, daß bei einem dazu Disponierten der erste Orgasmus zufällig mit dem Anblick usw. eines Tieres zusammentrifft und so zwischen Gefühl und Vorstellung eine zwangsmäßige Verbindung sich herstellt. In der Zoophilia erotica (Tierfetischismus) v. Krafft-Ebing sehe ich nur eine Vorstufe zur Sodomie, was jener Autor aber ablehnt. Ihr geht wieder oft die gewöhnliche Liebe zu Haustieren, z. B. bei manchen alten Jungfern voraus, die gar nicht so selten zur Zoophilia erotica (dann erworben!) und zur wirklichen Sodomie zu führen scheint.

15.

Zum Kapitel des indirekten Selbstmords. In den „Dresdner Nachrichten“ vom 3. Februar 1904 lese ich folgendes:

Ein aufsehenerregender Vorfall, der jetzt erst in der weiteren Öffentlichkeit bekannt wird, spielte sich am Kaisergeburtstage in der Kaserne des 133. Infanterieregiments in Zwickau ab. Gegen 10 Uhr abends am 27. Januar beorderte der Unteroffizier Vogel von der 11. Kompagnie einen Rekruten auf sein Zimmer und forderte ihn auf, sich noch ein wenig im Zielen zu üben, da er ja anderen Tages schießen gehen müsse. Hierzu reichte er dem Rekruten sein Gewehr und befahl ihm, seine, des Unteroffiziers, Brust zum Ziel zu wählen. Der Rekrut gehorchte, zielte aber doch aus Vorsicht zu hoch — da krachte ein Schuß, und eine Kugel drang ins Fensterkreuz, nach einer andern Version in den Mannschaftsschrank. Der Rekrut hatte natürlich keine Ahnung, daß das Gewehr scharf geladen war. Schon vorher hatte der Unteroffizier an zwei andere Rekruten das Ansinnen gestellt, nach ihm zu schießen, er war aber damit abgewiesen worden. Er befindet sich zur Zeit als Gefangener im Garnisonlazarett.

Das ist ein ebenso seltenes wie typisches Beispiel für den indirekten Selbstmord, eine Abart des Selbstmords, die relativ noch wenig beachtet ist und sehr verschiedene Formen annehmen kann. Obiger Fall ist ein

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

reiner, wenig verschleierter. Mag das Motiv zur Entleibung gewesen sein, welches es wollte (ich höre, es habe sich um ein unheilbares Leiden gehandelt), der Mann will sterben, hat aber nicht Kraft, sich selbst zu töten, und sucht daher andere auf, die es für ihn besorgen. Man sagt immer, Selbstmord zeuge von Feigheit. Es gehört aber immerhin eine große Portion persönlichen Mutes dazu, da der Selbsterhaltungstrieb zu mächtig ist. Lieber ziehen Personen mit Selbstmordgedanken es vor, ihr eventuell elendes Leben weiter fortzuschleppen, was uns hier als Feigheit erscheint. Größer dagegen ist der Mut, wenn es geschieht, weil man das Suicidium für verwerflich hält. In der Irrenanstalt hört man sogar oft Leute den Arzt oder die Pfleger bitten, ihnen doch Gift usw. zu geben, trotzdem sie Gelegenheit genug hatten, Selbstmord zu üben, wenn sie es ernstlich wollten. Manche suchen Gefahren, Abenteuer aller Art oder das Schlachtgewühl auf, um so endlich zu sterben und das auf anständige Weise, sogar unter lobenswerter Leistung. So glaube ich irgendwo einmal gelesen zu haben, daß ein Mann mit Vorliebe an einer besonders gefährlichen Stelle eines Flusses Ertrinkende oder Selbstmörder rettete, in der Hoffnung, dabei einmal selbst zugrunde zu gehen! Oder ein solcher pflegt mit Eifer Pest- oder Cholerakranke usw. Auf 2 Umstände möchte ich noch aufmerksam machen, die gewiß zuweilen einen indirekten Selbstmord bezwecken: Der Doppelselbstmord und das Duell. Der erste, mehr studierte, wird meist vom Manne inszeniert, die Frau gibt nach, selten tritt das Umgekehrte ein. Nun läßt sich leicht der Fall denken, daß ein Lebensmüder sterben will, aber nicht den Mut hat, selbst Hand an sich zu legen. Er überredet die Geliebte zum gemeinsamen Tode und erschießt oder ersticht erst sie, worauf dieser Tod oder die engagierte Ehre ein mächtiges Motiv sind, daß er nun sich selber umbringt. Freilich oft auch nicht, oder er verwundet sich nur oberflächlich, so groß ist bisweilen dann noch der Selbsterhaltungstrieb. Den angeborenen Egoismus des Mannes sieht man aber daran, daß er: 1. den Partner zum Tode überredet, weil er nicht will, daß sein Eigentum andern zufällt, oder der hochmütigen Annahme ist, daß die Geliebte ohne ihn nicht mehr leben könne; 2. zur Sicherheit sie erst umbringt und dann sich. Die Tat kann aber, wie gesagt, zuletzt auch auf indirekten Selbstmord hinauslaufen. Ähnlich ist es beim Duell. Anlaß dazu findet sich ja kinderleicht. Der Selbstmordkandidat benutzt ihn eventuell, um zu seinem Zwecke zu gelangen. Beide Fälle sind durchaus Möglichkeiten, auf die vorher meines Wissens noch nicht hingewiesen wurde. Ob sie wirklich stattfanden, weiß ich nicht. Nur mündliche oder schriftliche Bekenntnisse der Toten oder mit dem Leben noch Davongekommenen könnten die Sache aufhellen.

16.

Anstaltsärzte als Experte. Im 14. Band dieses Archivs, Seite 309 sagt Hr. Dr. Hinterstoisser: „Ich behaupte . . . daß die Anstaltsärzte außer ihrem positiven Wissen, das ich ja in jeder Hinsicht anerkenne, sich erst die notwendige Eignung für die Strafpraxis erwerben müssen. . . .“ Diesen Satz muß ich ganz energisch bekämpfen, und ich glaube sicher mit mir auch die meisten Psychiater. Es gibt wenige Gebiete der sach-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

verständigen Tätigkeit, die ein so großes Maß von Wissen und besonders praktischer Erfahrung fordern, wie gerade das des Irrenarztes. Erst ein mehrjähriges Wirken an einer größeren Irrenanstalt verleiht dem Arzte die nötige Sicherheit, um in foro sein Urteil abzugeben. Die meisten Gerichtsärzte sind eben bisher nicht oder nur sehr unvollkommen psychiatrisch vorgebildet. Gröbere Störungen des Geistes mögen sie wohl erkennen, feinere aber nur sehr schwer. Freilich gibt es auch hier natürliche Talente und intuitive Naturen, und ich kenne Gerichtsärzte, die ohne eigentliche psychiatrische Kenntnisse vortreffliche Gutachten lieferten, sogar in schwierigen Fällen. Immerhin sind das aber Ausnahmen, und es leuchtet schon dem Laien ein, daß in heiklen Fragen nur wirklich aktive Psychiater oder solche, die es früher längere Zeit waren, entscheidende Stimme haben können. In der Tat werden solche auch vom Richter mit Vorliebe herangezogen, wo sie zu haben sind, und diese Praxis würde sicher noch viel öfter stattfinden, wenn nicht leider die meisten Anstalten vom Gerichtssitze zu entfernt wären. Eine besondere „Eignung für die Strafpraxis" ist nebensächlich. Der Psychiater hat einfach auf die vorgelegten Fragen zu antworten, und das kann er als Anstaltsarzt eben so gut, als außerhalb des Anstaltsdienstes, ja gewöhnlich sogar besser. Ob er zugleich über die Zurechnungsfähigkeit eines Inkulpaten sich aussprechen will oder nicht, hängt von seinem Standpunkte ab. Nötig ist es nicht, wenn es nicht direkt verlangt wird, aber wünschenswert und logisch doch, glaube ich. Man könnte mir einwenden, daß Psychosen ganz im Beginn fast nie in die Anstalt kommen und folglich der Anstaltsarzt solche schwerer richtig beurteilen kann, als ein Psychiater der Stadt mit konsultativer Praxis, der solche Fälle häufig sieht. Das ist allerdings wahr, dann ist aber dafür ein wirklicher Psychiater da und nicht ein gewöhnlicher Gerichtsarzt. Die am meisten zu begutachtenden Fälle werden trotzdem auch in die Kompetenz des Anstaltsarztes fallen. Wenn endlich Hinterstoisser entschieden die kontradiktorische Expertise verwirft, so muß ihm gleichfalls energisch widersprochen werden, wie er das auch in meinem Aufsatze: „Richter und Sachverständige" (dies Archiv III. Bd. p. 99) des näheren ausgeführt finden wird. Was dem einen recht ist, ist dem andern billig. Ist es dem Angeklagten gestattet, Zeugen anzurufen, so kann es ihm, meine ich, nicht verwehrt werden, eventuell auch Gegen-Sachverständige zu wünschen. Noch manches weitere wäre in dem Artikel Hinterstoissers zu beanstanden. Bemerken will ich nur noch, daß es sich empfiehlt, rein persönliche Entgegnungen, die einen Dritten nicht oder nur wenig interessieren können, nicht als Originalarbeit, sondern als „kleine Mitteilung" erscheinen zu lassen.

17.

Bestand im Anfange Monogamie oder Polygamie? Diese hochinteressante, soziologische und kulturhistorische Frage erhitzt noch immer die Gemüter. Die einen sagen: Monogamie war das erste und artete später in Polygamie aus; die anderen: nein, Polygamie bestand ursprünglich und ward erst später zu Monogamie. Beide berufen sich auf ethnologisches

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Material, das oft genug schlecht beobachtet ist. Insofern ist man in einer schlechten Lage, als unsere wirklich guten Beobachtungen an wilden Völkern fast nur der neueren Zeit angehören, aus der älteren mehr oder minder zweifelhafte Berichte der Geschichtsschreiber vorliegen und auch Gebräuche, Legenden usw. zur Entscheidung obiger Frage nur vorsichtig zu gebrauchen sind. Man muß also vorwiegend die Logik sprechen lassen und bekannte psychologische Gesetze heranziehen. Sieht man nun näher zu, so haben beide entgegengesetzte Meinungen Recht und Unrecht zugleich, und das liegt vor allem sprachlich und begrifflich begründet, wie ich glaube. Gewöhnlich werden die Worte: Mono- und Polygamie nur im wirtschaftlichen Sinne gebraucht, d. h. also: der Mann bildet mit einer oder mehreren Frauen, die sein festes Eigentum sind, ein wirtschaftliches Ganze, eine Familie. Aber auch sexuell können sie interpretiert werden, als geschlechtlicher Verkehr mit nur einer oder vielen Frauen. Je nachdem man die eine oder andere Seite mehr betont, wird man zu verschiedenem Resultate gelangen, und so erklären sich dann die scheinbaren Widersprüche der oben erwähnten zwei Meinungen. Mit höchster Wahrscheinlichkeit und fast allein so möglich, hat sich die Sache aber folgendermaßen entwickelt.

Es steht wohl jetzt fest, daß der Urmensch nicht allein lebte, sondern in einer Horde, und das schon des Schutzes wegen. Man ist auch nie allein lebenden Wilden begegnet. Dasselbe bezieht sich also auch auf beide Geschlechter, die familienartig zusammen lebten. Da der Mann der egoistischere Teil ist, der sich gern als der Stärkere bedienen läßt, so lag es nahe, dazu das schwächere Geschlecht heranzuziehen. Es suchte also jeder, der es konnte und mochte, eine ihm konvenierende Frau, die ihm dienen mußte und die er beschützte. War er stärker, reicher usw., was nur später geschehen konnte, so schaffte er sich mehrere Weiber an. Aber die Verbindung war anfangs nur eine sehr lose. Sobald der Mann der Frau überdrüssig ward, wurde diese entlassen. Auch bestand wohl ziemlich sicher beiderseits zuerst völlige Geschlechtsfreiheit, schon deshalb, weil der Begriff der Frau als Eigentum sich noch nicht gefestigt hatte. Man kann daher diesen Zustand nicht wohl als eigentliche Monogamie bezeichnen, sondern als einen Zustand, der an Promiskuität grenzt. Die allmählich stärker werdende Kinderliebe, ferner die Einführung des Begriffs: Eigentum, sowie der später erkannte Nutzen solcher Einrichtungen (Heterogonie der Zwecke) führte dann zu den feststehenden Formen der Mono- und Polygamie in unserem Sinne, wobei die Polygamie stets und überall nur bei den Vermögenden üblich war, wie auch jetzt noch im Islam. In diesem Sinne ist die Mono- der Polygamie vorangegangen, doch ist letztere nicht als Entartungsform der ersteren anzusehen. Das sexuelle Bedürfnis war also anfangs bez. seiner Befriedigung an keine Schranken gebunden.

Es war die rein animalische Periode der Menschheit. Nicht irgendwie sittliche Motive waren es, die dies änderten, sondern der sich ausbildende Begriff des Eigentums ward auch auf sexuelles Eigentum angewandt und anderweite mißliebige Erfahrungen ließen das nur noch praktischer erscheinen, wobei die Männer für sich aber immer noch mehr sexuelle Freiheit beanspruchten, als für die Frau. Erst später wurden daraus

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sittliche Normen, wobei vielleicht auch religiöse Riten, die bei der Eheschließung allmählich eingeführt wurden, mitwirkten. Wir sehen diesen Werdegang ziemlich sicher an Wilden. Es gibt solche, die eheliche Treue streng innehalten und andere, wo dies nicht der Fall ist, endlich solche, wo bis zur Ehe die größte beiderseitige Geschlechtsfreiheit besteht, mit der Ehe diese aber aufhört. Das letztere ist jedenfalls der älteste Zustand der drei angeführten Fälle. Als letztes Überbleibsel der wahrscheinlich ursprünglich allgemeinen Geschlechtsfreiheit ist bei uns vielleicht die doppelte Geschlechtsmoral übrig geblieben, die dem Manne, speziell dem unverheirateten, hierin viel mehr nachsieht als der Frau, wobei allerdings mildernd in die Wagschale fällt, daß der Mann sexuell begehrlicher und polygamer angelegt ist, als die Frau, im allgemeinen wenigstens [1]). Der ganzen Einschränkung der Geschlechtsfreiheit liegen ursprünglich ebensowenig sittliche Momente zugrunde, wie der Entwicklung der Schamhaftigkeit, speziell der Bedeckung der Schamteile, da es jetzt sicher ist, daß die Kleidung besonders aus Schmuck hervorging und infolgedessen der erste Schurz — eine Schnur mit und ohne Muscheln usw. über den Hüften war, wo also von Bedeckung der Genitalien absolut nicht die Rede sein kann.

Um es also zu rekapitulieren, können wir sagen: anfänglich bestand nur eine sehr lose Wirtschafts- (Ehe) und noch losere Geschlechtsgemeinschaft. Erst allmählich ward erstere fester und letztere mehr eingeschränkt, bis zuletzt in der wahren Monogamie die Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft eine feststehende ward. Geschlechtlich bestand also anfangs Polygamie und schränkte sich immer mehr ein. Als Wirtschaftsgemeinschaft ist sie nur eine Erweiterung, eine Abart der Monogamie, keine Entartung, und hängt von den Besitzverhältnissen ab.

---

1) Siehe meinen Aufsatz: Einiges zur Frauenfrage in der sexuellen Abstinenz. Dies Archiv. 14. Bd. 1.—2. Heft.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Besprechungen.

a) Bücherbesprechungen von Dr. iur. Hans Schneickert in München.

1.

Zur Psychologie unserer Zeit. Beiträge zur Sittengeschichte unserer Zeit, herausgegeben von Dr. Veriphantor. Verlag von M. Lilienthal, Berlin NW 7.

Mit der im vorigen Jahre begonnenen Herausgabe eines Broschürenzyklusses hat Veriphantor gewiß nichts Überflüssiges unternommen. Was er damit bezwecken will, muß man allerdings aus der Sache selbst schließen, ein Vorwort wird dem Leser nicht geboten. Jede Broschüre (Gr.-Oktav) enthält auf je 2—2 1/2 Druckbogen eine kurze und sachverständige Zusammenstellung der Symptome des geschlechtlichen Gefühlslebens des Menschen mit allen seinen Nuancen und Perversitäten, eingeteilt in folgenden Kategorien:

Heft 1: Der Flagellantismus (4. bis 10. Tausend). Heft 2: Der Fetischismus. Heft 3: Der Masochismus. Heft 4: Der Sadismus.

Heft 5: Homosexualität. In Kürze folgen:

Heft 6: Moderne Annoncen. Heft 7: Sexuelle Hygiene.

Heft 8: Mädchenhandel [1]).

In Aussicht genommen sind weitere Hefte über: Prostitution, freie Liebe, Theater usw.

Der Preis eines Heftes beträgt 75 Pfennig.

Als Volkslektüre sind diese Darstellungen heiklen Inhalts keineswegs gedacht; das läßt sich schon aus der wissenschaftlichen Darstellungsart schließen, die keinen Versuch macht, dem Ungebildeten alles klar zu machen durch Wortverdeutschungen und Übersetzungen fremdsprachlicher Zitate. Der angehende Kriminalist, der sich mit diesen Materien noch nicht näher beschäftigt hat, wird hier schnell eingeführt in die für die Kriminalanthropologie so wichtigen Mysterien. Er hat, wenn er sich der Sache nicht mehr widmen kann, einen Überblick über die mannigfachen sexuellen Verirrungen und kann sich, was heute unbedingt erforderlich ist, eine Vorstellung von dem Wesen und den Symptomen der einzelnen Kategorien machen. Dem weiter strebenden werden hinreichende Literaturangaben gemacht, so daß jene Hefte als brauchbare Wegweiser in das pfadenreiche

1) Ich habe hier zunächst die ersten drei Hefte kritisch besprochen und werde die Besprechung der weiteren Hefte später folgen lassen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gebiet der Sexualpsychologie jedem Kriminalisten, namentlich den jüngeren empfohlen werden können.

Als Quelle benutzte der Herausgeber und Verfasser viel das großangelegte, drei Bände umfassende, im gleichen Verlag erschienene Werk von Dr. Eugen Dühren, Das Geschlechtsleben in England, Studien zur Geschichte des menschlichen Geschlechtslebens (à Band 10 Mark).

1. Heft: Dr. Veriphantor, Der Flagellantismus (37 Seiten). „Das ideale und altruistisch-soziale Moment der Liebe tritt hinter dem rein sinnlichen und egoistischen zurück; immer neue Reize werden um ihrer selbst willen begehrt, um der Sinnenlust eine neue Nuance hinzuzufügen. Die Wollust verbindet sich mit anderen Sensationen, um dadurch selbst gesteigert zu werden. Kurz, die Liebe wird raffiniert; sie analysiert sich selbst, sie entspringt mehr dem Kopfe als dem Herzen." Daß Literatur und Kunst einen außerordentlichen Einfluß auf das Geschlechtsleben der Menschen ausüben, ist nur zu gewiß; und dieser Einfluß ist nicht immer guter Art. Betrachten wir heute unseren Büchermarkt, so treffen wir eine Hochflut sinnenkitzelnder und tendenziös-seichter Literatur an. Da wäre schon ein großes Feld für die Tätigkeit der Präventivjustiz vorhanden. Aber — ruhig läßt man jeden „sich individuell ausleben". Und die Religion ist als Erziehungsfaktor in geschlechtlichen Fragen erheblich en décadence.

Der Flagellantismus (die Anwendung der Rute zu aphrodisischen Zwecken) ist aus England zollfrei über die deutsche Grenze gekommen, er ist hier schon eine sehr aktuelle sexuelle Perversität, eine „neue Würze der Liebe". Die Lust am Quälen (Sadismus) und die Lust, gequält zu werden (Masochismus) sind die Grundelemente des Flagellantismus. Heute sind wir aufgeklärt über die psychologische Bedeutung der religiösen Kasteiung der Asketen und Märtyrer des Mittelalters. Auch der Exorzismus scheint eine solche religiös-sexuelle Verirrung gewesen zu sein. Die unausbleiblichen Folgen des Flagellantismus der christlichen „Geißler" des Mittelalters, die heute noch von einzelnen Religionssekten markiert werden, sind uns auch nicht geheim geblieben; diese Flagellantismusepidemien arteten in wilde geschlechtliche Orgien aus, was bei dem Umstande, daß Männer und Frauen gemeinsam miteinander durch das Land zogen, sich gegenseitig das „Gewissen geißelnd", gar nicht wunderlich ist.

Verfasser bietet uns auch einen Einblick in die klösterlichen flagellantistischen Manieren, denen man seiner Zeit den anständig klingenden Namen „Disziplin" beilegte.

Die Flagellation wird, wie wir weiter erfahren, auch als Heilmittel, insbesondere bei Impotenz angewendet, wie überhaupt als Praeparatio ad coitum, sogar auch als Verschönerungsmittel.

Die Beteiligung des weiblichen Geschlechts am Flagellantismus sei in England unverhältnismäßig groß, auch in Frankreich und Deutschland nicht unbeträchtlich, was insbesondere mit der zunehmenden Vermännlichung des „schönen" Geschlechts und mit der Ausbildung des „dritten" Geschlechts zusammenhänge. Es wird hier auch auf die etwa vor einem Jahr (in 2. Aufl.) erschienenen Gedichte einer Berliner Schriftstellerin „Dolorosa"

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hingewiesen, die eine „würdige“ Vertreterin flagellantistischer Ideen zu sein scheint.

Manche Flagellanten fühlen sich mehr zu Kindern hingezogen und lieben es, diese zu züchtigen (vgl. den bayerischen Dippold); die Typen des „Stiefvaters“ und der „Stiefmutter“, ferner der „eleganten“, aber „energischen“ Masseure und Masseusen, der „energischen“ Gouvernanten, die flagellantistischen „Voyeurs“, denen das bloße Zuschauen beim Flagellieren einen sexuellen Genuß verschafft. Dippold spielte auch zuweilen die Rolle eines solchen „Voyeurs“, indem er den einen Bruder durch den anderen prügeln ließ.

Verfasser macht auch aufmerksam auf die Gefahren der ebenso unvernünftigen wie sexuell raffinierten Erziehungs- und Züchtigungsmethoden in der Schule und im Elternhaus, die für die Verbreitung und Einwurzelung flagellantistischer Neigungen eine bisher noch verkannte ursächliche Bedeutung haben können. Er warnt daher auch vor Einführung der Prügelstrafe in Strafanstalten.

Wir lernen weiter das Instrumentarium des Flagellanten kennen und hören, daß Berlin und andere deutsche Großstädte „Flagellationsbordelle“ (mit allem Zubehör) besitzen.

Am Schlusse seiner Ausführungen zitiert Verfasser einen Ausspruch von Wilh. Bölsche, der zuversichtlich glaubt, daß eine Zukunftsepoche einer idealen Rehabilitierung des heute sog. geschlechtlich Unanständigen den jetzt aktuellen „Feigenblattfanatismus“ ablöse. Dies wäre wohl zu wünschen. Wer wird aber zu einer solchen Rehabilitierung stark genug sein? Oder sollen sich diese Zustände sittlicher Decadence von selbst bessern? Naturam expellas furca, tamen usque recurret!

Die einschlägige Literatur gibt Verfasser auf S. 5f. an.

2. Heft: Dr. Veriphantor, Der Fetischismus (30 S.). Nach einleitenden Bemerkungen über Ursprung und Bedeutung des Fetischismus kommt Verfasser auf die Arten des sexuellen Fetischismus zu sprechen und behandelt im einzelnen: 1. Fetischismus der Körperteile und ihrer Funktionen: Haare (Lockensammeln und Zopfabschneiden), Augen, Hände, Füße, Mund, Ohren, Busen, Gesäß, Genitalien, Hautfarbe, körperliche Fehler, Geruchsfetischismus (Schweiß), Kotfetischismus (Cunnilingi, Fellatio), menschliche Stimme. 2. Bilderfetischismus (Nekrophilie, Statuenliebe). 3. Sexueller Gegenstandsfetischismus: Kleidung (Hemd, Korsett, Unterrock, Schürze, Taschentuch, Schuhe, Pelz, Samt, Seide, Farben des Kostüms, Anordnung der Kleider, „Décolletage“, „Retroussé“). 4. Tierfetischismus (selten).

Wie bei allen sexuellen Raffinements und Verirrungen stellt auch hier das männliche Geschlecht das Hauptkontingent. Doch finden sich auch unter den Weibern Fetischisten, vgl. die Bemerkungen in Groß' Kriminalpsychologie S. 428f. über Religiosität und sexuelle Triebe, ferner die sog. Reliquienverehrung. Auf die Augen, Haare, Nase und Genitalien des Mannes pflegt das Weib nicht geringen Wert zu legen. Verfasser erwähnt auch den Volksglauben von der großen geschlechtlichen Kraft der mit einer großen Nase ausgestatteten Männer, die deshalb vom Weibe begünstigt werden sollen. Beim Haarfetischismus hat Verfasser aber vergessen, die Schwärmerei des Weibes für den männlichen Bart zu erklären. Ein großer

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Philosoph und Weiberkenner wußte uns diese so zu erklären, daß die Barthaare des Mannes „als Geschlechtsabzeichen mitten im Gesicht“ den Weibern so sehr „gefallen“!

Daß zum Abschneiden schöner Mädchenzöpfe vielfach, ja, ich glaube sogar meistenteils, rein gewerbliche Interessen (also der industrielle Wert solcher Kopfhaare) verführen, hätte Verfasser auch nicht unerwähnt lassen dürfen.

Die einschlägige Literatur ist auf S. 5 des Heftes verzeichnet.

3. Heft: Dr. Veriphantor, Der Masochismus (37 S.). Im Gegensatz zu der aktiven Grausamkeit aus sexuellen Gründen (Sadismus) gibt es auch eine passive, eine „Lust am Wehtun, das sich gegen sich selbst richtet“, d. i. Masochismus, nach dem in neuerer Zeit bekannt gewordenen Schriftsteller v. Sacher-Masoch benannt, dessen Verhältnis zu dem Frauengeschlecht eben typisch ist für gewisse sexuelle Schwächezustände, für den passiven Sadismus, auch passive Algolagnie genannt. Verfasser gibt uns eine ziemlich ausführliche Biographie des genannten Schriftstellers, unter Berücksichtigung dessen bekanntester Werke masochistischen Inhalts.

Erscheinungsformen: „Pantoffelheld“ (die Bezeichnung „Geschlechtshörigkeit“ des Mannes, auch von Krafft-Ebing gebraucht, ist sehr treffend), Erniedrigung des Mannes vor dem Weib, Verlangen nach Behandlung eines Sklaven, eines Hundes oder eines Pferdes der „Herrin“, Zuschauen beim Mißbrauch des eigenen Weibes, Verlangen nach körperlichen Schmerzen, zugefügt durch das Weib mittelst Schlagen, Peitschen, Treten, Stechen usw. Auch die „Koprolagnie“ und „Urolagnie“, d. i. der „Trieb zum Ekelhaften“ gehört hierher. Masochistische Triebe findet man auch beim Weibe, das sich gern den schmutzigsten und inferiorsten Männern hingibt; besonders bei Opiumraucherinnen wurde eine solche „Geschlechtshörigkeit“ beobachtet.

Masochistische Kulturphänomene seien in der von Bloch nachgewiesenen Gynaikokratie zu finden; erinnert wird dabei an das Amazonentum, den Frauendienst des Mittelalters, das Cicisbeat, die Galanterie, das Maitressentum, das Märtyrer- und Büßertum. Wer hier der Abkühlung bedürftig ist, kann sie sich vielleicht bei Schopenhauer verschaffen (Parerga und Paralipomena II § 369): „Sie (die Weiber) sind sexus sequior, das in jedem Betracht zurückstehende zweite Geschlecht, dessen Schwäche man demnach schonen soll, aber welchem Ehrfurcht zu bezeugen über die Maßen lächerlich ist und uns in ihren eigenen Augen herabsetzt. Als die Natur das Menschengeschlecht in zwei Hälften spaltete, hat sie den Schnitt nicht gerade durch die Mitte geführt. Bei aller Polarität ist der Unterschied des positiven vom negativen Pol kein bloß qualitativer, sondern zugleich ein quantitativer. — So haben eben auch die Alten und die orientalischen Völker die Weiber angesehen und danach die ihnen angemessene Stellung viel richtiger erkannt, als wir mit unserer altfranzösischen Galanterie und abgeschmackten Weiberveneration, dieser höchsten Blüte christlich-germanischer Dummheit, welche nur gedient hat, sie so arrogant und rücksichtslos zu machen, daß man bisweilen an die heiligen Affen in Benares erinnert wird, welche, im Bewußtsein ihrer Heiligkeit und Unverletzlichkeit, sich alles und jedes erlaubt haben.“

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Literatur ist S. 10f. d. H. angegeben.

So sehr wir angeborene Perversitäten (i. e. Perversionen), z. B. die Homosexualität, zu entschuldigen geneigt sind, so sehr müssen wir die Symptome einer sittlichen Decadence bekämpfen, weil sie eben nicht angeboren, sondern erworben sind. Bonos corrumpunt mores congressus mali. Wir sind allerdings erst in dem Zeitpunkt, in dem wir erforschen, welche Unsittlichkeiten angeboren und welche erworben sind, welche entschuldbar und welche strafwürdig sind. Aber einmal muß auch der Zeitpunkt kommen, da wir sagen werden, das muß als verderbenbringende Unsittlichkeit bestraft werden und das nicht, sofern man seiner Zeit noch eine Volkserziehung und -Besserung bezweckt oder für möglich hält. The time is out of joint! We know what we are, but know not what we may be! (Hamlet).

---

b) Bücherbesprechungen von Dr. A. W. Kellner in Untergöltzsch.

2.

Wehrlin, Accouchement dissimulé et simulé. Annales médico-psychologiques. 1904 I.

Im ersten Falle handelt es sich um ein erblich stark belastetes Mädchen, welches in der Jugend an nervösen Krisen, an Gelenkrheumatismus und Veitstanz litt, von ihrem Verlobten geschwängert wird, während der Schwangerschaft die Symptome der Melancholie bietet, das zu früh geborene Kind direkt nach der Geburt erwürgt und den Leichnam zwei Tage neben sich im Bette verbirgt (!). Ein Motiv für die Tat fehlte: Die Familie lebte in günstigen Verhältnissen und war über die Schwangerschaft unterrichtet, auch war die Hochzeit für die nächste Zeit festgesetzt. Eine Erinnerung an die Tat selbst war nur summarisch erhalten. — Nach dem positiven Gutachten wurde die Kranke, welche inzwischen geheilt war, außer Verfolg gesetzt.

Der zweite Fall betrifft ein Mädchen, welches sich ein neugeborenes Kind zu verschaffen wußte und dieses bei ihrer Rückkehr von einer Reise als ihr eigenes, unterwegs geborenes Kind beim Standesamt anmeldet und hierbei als Vater — vielleicht in erpresserischer Absicht — einen vornehmen Mann ihrer Heimat angab. Anderwärts geführte Nachforschungen nach einem fehlenden Neugeborenen führten zur Entdeckung. Obwohl die Unmöglichkeit einer überstandenen Schwangerschaft und Niederkunft, sowie auch die Herkunft des Kindes nachgewiesen wurde, blieb die Angeklagte bei ihrer Behauptung. — Sie entstammte einer neuropathischen Familie und erkrankte nach mehrfach erlittenem heftigen Schreck mit 17 Jahren an hysterischen Anfällen. — In den ersten Tagen und Wochen nach dem versuchten Betrug wurden bei ihr mehrfache hysterische Krampfanfälle beobachtet, während die weitere Beobachtung in der Irrenanstalt keine deutlichen Zeichen von Geistesstörung ergab.

Entsprechend der Expertise gelangte das Gericht zur Verurteilung, wobei indes die nervöse Störung als Milderungsgrund angesehen wurde. — Das Gutachten wird leider nicht ausführlich mitgeteilt, und so kann man sich kein selbständiges Urteil bilden, welche Beziehung die mehrfachen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Krampfanfälle zu dem voraufgehenden Betrugsversuch haben. Auch das plumpe Beharren bei der Lüge nach der sicheren Beweisführung, daß überhaupt eine Schwangerschaft nicht bestanden hat, ist psychologisch unerklärt.

3.

Rüdin, Eine Form akuten halluzinatorischen Verfolgungswahns in der Haft ohne spätere Weiterbildung und ohne Korrektur. Allgem. Zeitschr. für Psychiatrie Bd. 60 VI.

Bei bis dahin gesunden Zellensträflingen traten lebhafte Sinnestäuschungen (hauptsächlich des Gehörs, weniger des Gesichts, selten des Gefühls) beeinträchtigenden Charakters auf, die sich auf bestimmte Personen des Strafvollzugs beziehen und schnell zu einer Systematisierung führen. Während eine Anzahl nervöser Störungen einhergeht, die ein gewisses Krankheitsgefühl erregen, behalten die Kranken ihre Besonnenheit bei, zeigen sich gedrückt, ängstlich, in ihren Affekten bis zu starker Gereiztheit und Wutausbrüchen gehend. Die Kranken standen im frühen Mannesalter und erkranken — entgegen den meist schon im ersten Jahre der Einzelhaft auftretenden Psychosen — nach zwei bis drei Jahren. Nach Abklingen der akuten Symptome gehen auch die Wahnvorstellungen zurück, ohne eine Weiterbildung zu erfahren. Die Erinnerung an einzelne Krankheitsphasen ist gut, amnestische Lücken fehlen meist, dagegen bleibt Krankheitseinsicht auch nach Aufhören der Halluzinationen lange aus.

Verf. bespricht die differentialdiagnostischen Punkte, welche die Fälle genauer, als hier referiert werden kann, vor anderen Krankheitsbildern auszeichnen. Am meisten ähneln sie noch der akuten Halluzinose Wernickes, welche jedoch durch die meist alkoholische Ätiologie, durch die massenhaften verschiedenartigen Sinnestäuschungen, die fortwährende Angst und die relativ schnelle Genesung sich abhebt. Schwieriger kann die Differentialdiagnose gegenüber einer epileptischen Psychose werden, welche u. U. ohne nachweisbare tiefere Bewußtseinstrübung verlaufen kann. Ob die Trennung von jenen mit Imbezillität vergesellschafteten Psychosen immer so leicht ist, wie R. annimmt, möchte Ref. bezweifeln, zumal bei dieser, wie R. zugibt, ähnliche Krankheitsbilder vorkommen, und da bei den debilen Formen leichten Grades ohne genügende anamnestische Angaben der Grundcharakter unter Umständen übersehen werden kann.

Die Ursachen der Störung, welche nach Rüdin mit gleichem Verlaufe außerhalb der Strafanstalt nicht vorkommt, sieht er nicht nur in der nicht abzuweisenden ungenügenden Gehirnrüstigkeit und den allgemeinen gemütlichen Schädigungen, welche die Strafverbüßung mit sich bringt, sondern besonders in der Einzelhaft; eine erfolgreiche Behandlung wird nur durch Aufhebung derselben erzielt, eventuell durch Versetzung in eine andere Anstalt oder durch die zulässige Entlassung vor dem Ende der Strafe. Völlige Aufhebung des Strafvollzuges ist nicht nötig.

Leppmann glaubt in einem Nachworte, daß es sich um ein Krankheitsbild handelt, welches zuweilen auch außerhalb der Strafanstalt bei Personen in Abhängigkeitsverhältnis (Dienstmädchen, Soldaten) vorkomme, und bezeichnet sie als abortive Form der akuten halluzinatorischen Verrücktheit.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

4.

Christian, Un médicin d'asile accusé d'avoir faire mourir de faim un de ses malades. — Ann. médico-psychologiques. 1904. I.

Ein Eisenbahnbremser zeigt im Anschluß an einen Sturz mit Kopfverletzung ein Delir, das zunächst alle Zeichen des alkoholischen an sich trägt, später aber als Symptom der fortschreitenden Hirnlähmung aufgefaßt werden mußte. Neben totaler Verworrenheit bestanden vage Verfolgungsideen, Halluzinationen des Gemeingefühls und Nahrungsverweigerung, welche nur gegenüber den von seiner Ehefrau gebrachten Speisen nicht stand hielt und — abgesehen von medikamentöser Behandlung — zu mehrfacher (à maintes reprises) Anwendung der Sondenernährung zwang. Nach abwechselnden Schwankungen seines Zustandes, in deren Verlauf ihn die Ehefrau kurze Zeit zu sich in häusliche Pflege nahm, gelangt er am 31. Dezember 1899 aus der Anstalt Charenton nach Sainte-Anne, von dort nach 9 Tagen nach Ville Evrard, woselbst er bei fortdauernder Nahrungsverweigerung am 24. Januar 1900 der Krankheit unterliegt. Die Sektion unterblieb. Das Todesattest läßt ihn sterben an allgemeiner fortschreitender Lähmung, bei welcher Gelegenheit zum ersten Male von „faiblesse extrême“ und „alimentation insuffisante“ gesprochen wird. Seine Witwe erhält durch einen Assistenzarzt ein Zeugnis ausgestellt, worin es heißt: ... atteints de folie traumatique à forme hypochondriaque a succombé au marasme consécutif à un refus prolongé d'aliments.“ Auf Grund dieses Attestes versucht die Frau nun zunächst durch Schmähbriefe an den Direktor von Charenton den behandelnden Arzt dieser Anstalt (nicht etwa von Sainte-Anne oder Ville Evrard!) zu verdächtigen, um nach Jahresfrist gegen ihn und den Direktor gerichtlich vorzugehen. Die Klage lautet dahin, der Tod des X. sei dadurch verursacht, daß es gegenüber der Nahrungsverweigerung gefehlt habe an der nötigen Sorge für künstliche Ernährung, wie diese „une obligation stricte“ sei und mit der größten Sorgfalt und nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft ausgeführt werden müsse. Es wird ein Schadenersatz von 50 000 fr., eventuell eine Expertise verlangt.

Die Klage wurde kostenpflichtig abgewiesen mit der Begründung, daß der Arzt, welcher das der Klage zugrunde liegende Zeugnis ausstellen ließ, als wirkliche Todesursache die allgemeine Hirnlähmung angenommen wissen wollte, dessen Folgeerscheinung nur die Abstinenz war; daß sich die richtige Todesursache sicher nicht mehr feststellen lasse, und daß sich die klägerische Behauptung, die eigentliche Todesursache liege in der Ernährungsschwäche, nicht bewiesen sei. Die Expertise wird als unnötig abgelehnt.

Der Prozeß zeigt, wie die Frau, welche in diesem Fall aus Rachsucht handelte, sich verschiedene Differenzen in der Auffassung des Krankheitsbildes, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann, zu Nutze macht, und wie wichtig es ist, sich in Urteilen oder Zeugnissen möglichst vorsichtig auszudrücken.

Generated on 2019-11-14 23:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Fig. 1.

Fig. 2.

Fig. 3.

Fig. 4.

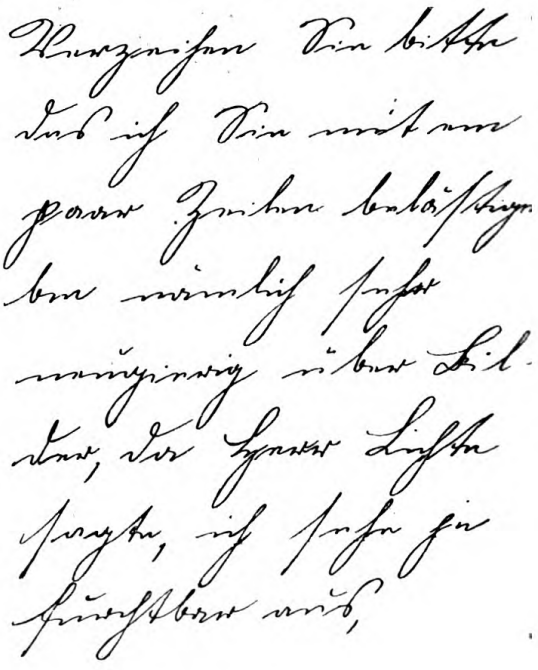

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fig. 5.

Fig. 6.

Mit Vergnügen
werde ich Ihnen meine Er-
fahrungen und Ansichten über
die weibliche Homosexualität
zur Verfügung stellen.

Vogel in Leipzig.

Druck von Richard Hahn (H. Otto) in Leipzig.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

X.

Über einen seltenen Fall transitorischer Bewufstseinsstörung.

Von

Walter Steinbifs,
III. Arzt d. kantonal. Irrenanstalt Müsingen-Bern.

Als Begleiterscheinungen bestehender pathologischer Zustände des zentralen Nervensystems sind transitorische Bewußtseinsstörungen keine seltenen Vorkommnisse und gehören dieselben für den Irrenarzt zu den alltäglichen Beobachtungen. Wiederholt waren sie Gegenstand eingehender ärztlicher Studien, und nicht selten ist ihre Bedeutung in forensischer Beziehung ausführlich gewürdigt worden. Laufen doch vielfach psychiatrische Gutachten darauf hinaus, das Bestehen einer solchen Störung zur Zeit der Begehung einer strafbaren Tat nachzuweisen und die Zurechnungsfähigkeit für ein begangenes Delikt auszuschließen. Die bekanntesten dieser Störungen sind die epileptischen Äquivalente, daneben bilden die transitorischen Bewußtseinsstörungen nach Alkoholintoxikation ein namhaftes Kontingent entsprechender Beispiele. Weit seltener zeigen sie sich bei bestehender Hysterie und Neurasthenie, doch hat auch für diese Fälle der Fleiß und die reiche Erfahrung von Krafft-Ebings eine namhafte Kasuistik zusammengetragen.

Die Frage, ob auch bei völlig Gesunden transitorische Bewußtseinsstörungen auftreten können, ist bisher unentschieden. Sie war 1898 auf dem Kongreß der französischen Irrenärzte und Neurologen in Angers Gegenstand einer ausführlichen Diskussion, ohne daß indessen völlige Klarheit geschaffen worden wäre. Vallon[1]), der am erwähnten Kongreß über die transitorischen Bewußtseinsstörungen referierte, ist geneigt, ihre Existenz auf gesunder Basis zu negieren. Er sagt: „Pour ma part, dans une pratique médico-légale, qui date

1) Vallon, Les délires transitoires au point de vue médico-légal. Arch. de Neurologie 2e. sér. Tome VI. 1898. p. 229—234.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

déjà de dix ans, parmi une quantité respectable de faits soumis à mon examen, je n'en ai rencontré en dehors de l'épilepsie qu'un très petit nombre méritant d'être qualifiés d'état d'aliénation mentale transitoire. Tous, sans exception, relevaient manifestement soit d'un état de dégénérescence mentale, soit surtout de l'intoxication alcoolique." Ja, er geht sogar so weit, daß er die Existenz einer transitorischen Psychose sui generis, wie sie von v. Krafft-Ebing und anderen aufgestellt wurde, überhaupt in Frage zieht. Er stellt die sich nicht unter die Epilepsie oder Alkoholintoxikation einreihenden Fälle in eine Reihe mit den periodischen, d. h. den konstitutionellen Psychosen; sie entstehen bei ihm auf der Basis ererbter Disposition und treten bei geistig vollkommen intakten Personen nicht in Erscheinung. Jede transitorische Bewußtseinsstörung hat ihre nachweisbare pathologische Ursache.

Charpentier nimmt in der folgenden Diskussion einen weniger entschiedenen Standpunkt ein; er faßt seine Meinung dahin zusammen:

1. A côté des délires transitoires admis par M. Vallon, il y a lieu d'admettre l'existence des délires transitoires sans cause connue, ce qui ne veut pas dire que ces délires sont sans cause;

2. Toute émotion, toute passion peut produire un délire transitoire même en dehors de la dégénérescence mentale ou héréditaire, de l'épilepsie, des intoxications et de tout traumatisme ou maladie appréciable.

3. Les délires transitoires, quels qu'ils soient, n'ont pas de caractères spécifiques en dehors de ceux empruntés à leur étiologie quand il y en a une, et en dehors du fait d'être transitoires ainsi que l'indique leur nom.

Charpentier nähert sich also dem von namhaften deutschen Psychiatern (v. Krafft-Ebing, Kräpelin und Mendel)[1]) vertretenen Standpunkte, welche transitorische Bewußtseinsstörungen als brüske Unterbrechungen gänzlichen Wohlbefindens auch bei völlig Gesunden anerkennen, ohne daß sich hereditäre Belastung oder konstitutionelle Veranlagung dafür verantwortlich machen ließe.

Motet schließlich glaubt sich in der gleichen Diskussion Vallon anschließen zu müssen: „..... le délire transitoire existe, mais il est toujours lié à un état pathologique antérieur."

Die Diskussion dreht sich nicht nur um jene, als ausgesprochene Psychosen imponierenden Bewußtseinsstörungen, um das transitorische Irresein im engeren Sinne, sondern schließt auch jene Formen ein,

1) Zitiert nach Vallon.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die nicht schlechthin als Psychosen aufgefaßt werden; so die pathologisch gesteigerten Affektzustände, das Fieberdelirium, das Schlafwandeln, Schlafwachen und die verlängerten Träume. Alle diese Zustände sollen also nur auf pathologischem Boden gedeihen, und Vallon glaubt, daß es einer gewissenhaften Untersuchung wohl ausnahmslos gelinge, Anhaltspunkte zu finden, die mit Sicherheit eine pathologische Disposition bei dem von diesen Zuständen Befallenen dartun lasse. Zur Stütze seiner Anschauungen zitiert er Régis: „L'expert doit se souvenir expressément que les faits de folie soudaine et transitoire s'observent rarement, pour ne pas dire jamais, mais que ces faits sont en général l'indice ou le résultat d'une prédisposition héréditaire ignorée, de vertiges méconnus, etc."

Richter und Arzt kommen, ausgenommen bei Epilepsie und bei Alkoholismus, selten in die Lage, transitorische Bewußtseinsstörungen zu beurteilen, beziehentlich zu beobachten; zumal mahnen diese Fälle, da sie meist forenser Natur sind, sehr zur Vorsicht in der Beurteilung.

Unser Beispiel schließt sich der mit dem Namen „Schlafwandel, Schlafwachen" usw. bezeichneten Gruppe von Bewußtseinsstörungen an; es hat den Vorzug, nicht forenser Natur zu sein; die Seltenheit dieser Vorkommnisse dürfte das Bekanntgeben vorliegender Beobachtung rechtfertigen.

Ich gehe zur Mitteilung der eigenen Beobachtung über:

Der 28jährige Wärter G. der Irrenanstalt Münsingen verläßt in der Nacht vom 30. April auf 1. Mai 1900, nachdem er sich vollständig angekleidet und hinter sich alle Türen sorgfältig verschlossen hat, die Anstalt. Nach Aussage eines in einem Nebenzimmer logierten Kranken kann es nicht viel nach Mitternacht gewesen sein, als G. aufbrach. Die Schnelligkeit, mit der nach Angabe des Patienten die einzelnen Türen geöffnet und wieder geschlossen wurden, deutet darauf hin, daß sich G. in großer Eile befunden haben muß; doch vergaß er, gemäß der ihm in Fleisch und Blut übergegangenen Hausordnung, nicht, Korridore und Haus beim Verlassen derselben sorgfältig abzuschließen.

6 Uhr morgens wird von seinen Mitwärtern seine Abwesenheit entdeckt; da er am Abend des 30. dienstfrei war, wurde zunächst angenommen, er sei ausgeblieben, doch wurde von einem seiner Kameraden versichert, G. sei abends rechtzeitig zu Bette gegangen. Die Inspektion des Zimmers ergab denn auch, daß das Bett benutzt worden war, und da es bis gegen Mitternacht in Strömen geregnet hatte, war kaum anzunehmen, daß er sich einen unerlaubten nächtlichen Spaziergang geleistet habe. Bei Beginn der ärztlichen Morgen-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

visite, ½ 8 Uhr, fehlte G. noch immer. Ich traf ihn bei Betreten der Abteilung, auf der G. stationiert war, kurz nachher im Gespräch mit einem Kameraden. Schon sein Äußeres war auffallend. Ohne Kopfbedeckung, mit nur einem Schuh und mit bis auf die Haut durchnäßten und beschmutzten Kleidern stand er vor uns. Er zeigte sich sehr erstaunt, seine Kameraden an der Arbeit zu finden, und erkundigte sich, ob denn der in der Nacht entwichene Patient L. wieder eingebracht sei. Die Versicherung, daß niemand von einer Entweichung des L. etwas wisse, nimmt er mißtrauisch auf, und erst allmählich nachdem er sich persönlich davon überzeugt hat, daß L. wirklich anwesend ist, und der Patient selber energisch in Abrede stellte, die letzte Nacht abwesend gewesen zu sein, schenkt er unseren Angaben bedingten Glauben.

Die Erinnerung an seine nächtliche Reise ist lückenhaft. Er erzählt, er sei in der Nacht, über die genaue Zeit ist er ganz im Ungewissen, aufgestanden in der bestimmten Meinung, L. sei entwichen, und habe es für seine Pflicht gehalten, dem Entwichenen nachzusetzen und ihn wenn möglich in die Anstalt zurückzubringen.

Durch welches Tor er die Anstalt verlassen, weiß er nicht, doch habe er bald die Spur des Flüchtlings gehabt und denselben bald so weit eingeholt, daß er ihn vor sich sah und seine höhnenden Zurufe hörte. Über den eingeschlagenen Weg kann er, trotzdem er die Umgegend der Anstalt genau kennt, keine genügende Auskunft geben. Er weiß nur soviel, daß er in dichtem Gestrüpp den Patienten nicht selten aus den Augen verlor und dann, sich an die Zurufe haltend, jeweils die ungefähre Richtung, in der sich der Flüchtling entfernte, einschlug.

Plötzlich habe er sich bis an den Hals im Wasser stehend in einem Graben gefunden und von da an jede Spur von L. verloren. Beim Verlassen des Grabens blieb ihm ein Schuh im Schlamme stecken. Die Nutzlosigkeit einer weiteren Verfolgung einsehend, machte er sich dann, durchnäßt und vom Frost geschüttelt, auf den Heimweg.

Trotz des kalten Bades ist er aber immer noch nicht klar geworden; er entsinnt sich nicht einmal, an welcher Stelle er ins Wasser ging und wie lange das ungemütliche Bad dauerte; er weiß nur, daß er sich in ziemlicher Entfernung von der Anstalt befunden haben muß, da verschiedene kleine Wasserläufe bei der Rückkehr seinen Weg kreuzten. Seine klägliche Toilette und sein schlammgefüllter Schuh sprechen aber dafür, daß seine Erinnerung keine Erfindung ist. Hände und Gesicht weisen einzelne oberflächliche kleine Schürf-

Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ungen auf, wie sie sehr wohl bei hastigem Vordringen in dichtem Gestrüpp durch widerspenstige Zweige verursacht werden können; wir werden also auch seine Erzählung über seine Jagd durch das Gestrüpp als Erinnerung an tatsächlich Erlebtes nicht in Zweifel ziehen können.

G. erhält nun auf unsere Weisung ein warmes Bad und wird nach demselben ins Bett gesteckt; außer über intensives Frostgefühl, von dem er sich im Bett aber schnell erholt, hat er keine Klagen vorzubringen; Kopfweh oder Eingenommenheit des Kopfes besteht nicht. Nachdem er bis Mittag geruht hat, nimmt er seinen Dienst ohne alle Beschwerden wieder auf.

Die sofort vorgenommene körperliche Untersuchung ergibt nichts Abnormes; auch die Prüfung der Sinnesorgane führt zu keinem von normalen Verhältnissen abweichenden Befund. Der Puls ist kräftig, von normaler Frequenz; die Pupillen mittelweit, reagieren gut auf Lichteinfall und Akkommodation; die Reflexe sind vorhanden und nicht gesteigert.

Weder körperliche Anstrengung noch Krankheit ging dem Anfall voraus; G. fühlte sich vor und nach demselben durchaus wohl; doch will ich erwähnen, daß er etwa 10—14 Tage vorher an einem leichten Katarrh der Nasen- und Rachenschleimhäute litt, den er selbst als „Influenza“ diagnostizierte, im übrigen aber einer ärztlichen Behandlung nicht für wert erachtete. Auch für einen vorausgegangenen psychischen Insult liegen keinerlei Anhaltspunkte vor.

Er stammt aus einer gesunden Familie, in der weder schwere körperliche Krankheiten noch psychische oder nervöse Leiden bekannt sind. G. war körperlich und geistig immer gesund; in der Schule tat er sich nicht gerade besonders hervor, doch absolvierte er mit befriedigendem Erfolg die Primarschule. Einen Beruf erlernte er nicht. Er war tauglich für den Militärdienst und machte mit seinen Altersgenossen die üblichen militärischen Übungen. Seines Wissens und soweit auch nachher angestellte Nachforschungen ergaben, ist der beschriebene Anfall das erste derartige Vorkommnis in seinem Leben. Er bestreitet, in der Jugend an Krampfanfällen gelitten zu haben.

Bemerkt sei hier noch, was für die Beurteillung in Frage kommen könnte, daß er ein Mensch von etwas rechthaberischem und heftigem Charakter ist; wenn auch nicht gerade beschränkt, ist er doch nur mäßiger Intelligenz. Im übrigen ist G. ein durchaus nüchterner und solider Mensch; ohne intolerant gegen Alkohol zu sein, trinkt er doch nur sehr wenig; es sei hier noch ausdrücklich hervorgehoben, daß weder am 30. noch auch die Tage vorher auch nur Spuren von

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Alkohol genossen worden waren. Gegen den Vorschlag, sich hypnotisieren zu lassen, zeigte sich G. sehr mißtrauisch; er ging nicht darauf ein, und ich hielt mich daher nicht für berechtigt, weiter in ihn zu dringen. Die Hypnose hätte uns ermöglicht, den ganzen Vorgang noch einmal und zwar dieses Mal in seinem ganzen Umfange unter unserer Kontrolle zu erleben. Wir hätten so Klarheit über die Dauer des ganzen Anfalles, die Ausdehnung des Weges und nicht zum wenigsten über den Zustand selbst bekommen; zum mindesten hätte sich wohl die teilweise Amnesie heben lassen und G. in die Lage versetzt, uns vom Hergang selbst eine eingehende Schilderung zu geben. Leider scheiterte das interessante Experiment am Widerstande Gs. Seit dem Geschehnis sind inzwischen 4 Jahre verflossen, ohne daß sich etwas Ähnliches wiederholt hätte. G. ist aus dem Anstaltsdienst ausgetreten; er verrichtet jetzt schwere landwirtschaftliche Arbeit und hat 1901 einen anstrengenden Truppenzusammenzug ohne alle Beschwerden mitgemacht. —

Unterziehen wir den Fall noch einer kurzen kritischen Betrachtung, so ergibt sich, daß wir im Anfall zwei, bezw. drei deutlich gesonderte Phasen unterscheiden können.

Die erste Phase reicht bis zu dem Momente, wo sich G. bis an den Hals im Wasser stehend findet; sie ist charakterisiert durch das Vorhandensein intensiver Gehörs — und Gesichtshalluzinationen. Er sieht und hört den nach seiner Meinung entwichenen Patienten und handelt dem Inhalt seiner Halluzinationen entsprechend konsequent. Der intensive Reiz des kalten Wassers coupiert die Halluzinationen, G. verliert, wie er sich ausdrückt, die Spur des Flüchtlings, und damit setzt die zweite Phase ein, die bis zu seiner Rückkehr in die Anstalt dauert.

Beiden Phasen gemeinsam ist die teilweise Amnesie; er erinnert sich aus der ersten wohl, daß er durch Gestrüpp kam, das ein schnelles Vorwärtskommen unmöglich machte; den Weg aber, den er zurücklegte, vermag er auch nicht einmal ungefähr zu beschreiben. Ebensowenig vermag er Zeitangaben zu machen. Das kalte Bad reicht aber nicht hin, ihn zu klarem Bewußtsein zu bringen; er muß einen Schuh im Schlamme zurücklassen, sieht ein, daß eine weitere Verfolgung des Patienten nutzlos ist, da er seine Spur verloren hat, auch eine gewisse Orientierung stellt sich ein, die sich darin zeigt, daß er die Richtung gegen die Anstalt einschlägt; gleichwohl kann er nicht angeben, wo er im Wasser stand, und von dem Wege seiner Rückkehr sind ihm nur die vielen Gräben, über die er setzen mußte, im Gedächtnis geblieben.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Als dritte Phase könnte man vielleicht den Zustand bezeichnen, in dem sich G. über seine Unklarheit wundert, aber der Versicherung, daß keine Entweichung stattgefunden hat, erst dann Glauben schenkt, nachdem er sich persönlich von der Anwesenheit des vermeintlich Entwichenen überzeugt hat und von diesem selber vernimmt, daß er die verflossene Nacht in der Anstalt verbrachte. Erst von hier an ist G. ganz klar und bietet psychisch nichts Abnormes mehr.

Die Deutung des Falles setzt uns in einige Verlegenheit; er will sich keiner der bisher beschriebenen Gruppen von transitorischen Bewußtseinsstörungen recht einreihen.

Am ehesten ließe sich wohl noch an einen epileptischen Dämmerzustand denken. Die epileptischen Dämmerzustände sind in ihrer Erscheinung so mannigfaltig, daß sich das geschilderte Vorkommnis zur Not hier unterbringen ließe. Ließe sich nachweisen, daß dasselbe nicht das einzige war und bisher blieb, so würde die Annahme, daß es sich um eine transitorische Bewußtseinsstörung bei Epilepsie handelt, an Wahrscheinlichkeit gewinnen. Epilepsie aber aus diesem einen Anfall ohne weitere Anhaltspunkte — und solche lassen sich, wenn man den etwas heftigen Charakter Gs. nicht in diesem Sinne verwerten will, absolut nicht nachweisen — zu diagnostizieren, ist wohl kaum angängig.

Aber auch objektiv scheint mir der Anfall vom epileptischen Äquivalent trotz dessen Mannigfaltigkeit, verschieden zu sein. Epileptische Dämmerzustände setzen häufig mit einer Aura ein; im Anfalle selbst erscheinen die Kranken verwirrt; sie begehen verkehrte, vielfach ganz unzweckmäßige Handlungen; die Halluzinationen sind schnell wechselnden Inhalts, vielfach wechselnder Intensität, vorwiegend schreckhafter Natur und der Affekt der Kranken ist durchweg ängstlich betont. Die Erinnerung an den Vorfall fehlt meist vollkommen, wenn es auch hier und da vorkommt, daß gegen Ende des Delirs die Kranken zeitweise wenigstens selber ihre Halluzinationen als etwas Krankhaftes und ihnen Fremdes erkennen. Sind sie aber einmal vollkommen luzid, so fehlt jede Erinnerung an den überstandenen krankhaften Zustand, und in ihrem Gedächtnis besteht für die Zeit der krankhaften Affektion eine vollständige Lücke. In unserem Falle dagegen fehlt einmal die Aura; der Inhalt der Halluzinationen ist ein konstanter und bezieht sich auf ein täglich oft mögliches Vorkommnis; die mit dem Inhalt der Halluzinationen in Beziehung stehende Handlung ist wie bei einem sich wirklich zutragenden Ereignis durchaus zweckmäßig, und G. verfolgt während längerer Zeit ohne wesentlichen Affekt konsequent eine dem Ereignis entsprechende

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Pflicht. Die Erinnerung an den Vorgang ist zwar nur eine summarische, ähnlich der sich gelegentlich bei Lösung epileptischer Dämmerzustände sich einstellenden; sie bleibt aber auch nach vollständigem Erwachen bestehen und ist heute nach mehr als drei Jahren die gleiche wie unmittelbar nach dem Anfall. Eine Wiederholung des Zustandes ist bisher nicht eingetreten, und Rezidive sind ja, um mit v. Krafft-Ebing zu reden, bei der Epilepsie an der Tagesordnung. Auch Räcke verlangt in seiner kürzlich erschienenen Arbeit [1]) für die Diagnose des epileptischen Irreseins zwei Momente:

1) Es muß konstatiert werden, daß die betreffende Geistesstörung klinisch den Charakter einer epileptischen trägt.
2) Es muß das Bestehen einer genuinen Epilepsie nachgewiesen werden.

Wollten wir selbst die erste Bedingung für unseren Fall erfüllt erachten, so fehlen uns doch für die zweite alle Belege, und müssen wir daher die Annahme, daß es sich um eine transitorische Bewußtseinsstörung auf epileptischer Basis handelt, zurückweisen. Differentialdiagnostisch kämen noch drei Dinge in Betracht: nämlich 1) das Fieberdelirium, 2) die Trunkenheit und endlich 3) die Schlaftrunkenheit bezw. das Schlafwandeln.

Für das Fieberdelir fehlen alle Anhaltspunkte; unsere Messung ergab normale Temperaturverhältnisse, und der Puls entsprach nach Qualität und Frequenz durchaus normalen Verhältnissen.

Trunkenheit ist schon deshalb auszuschließen, weil nicht nur an dem betreffenden Abend, sondern auch eine Reihe von Tagen vorher jeder Alkoholgenuß fehlte. Aber auch abgesehen von dem Umstande, daß G. an und für sich ein durchaus solider und nüchterner Mensch ist, dessen Angaben über Nichtgenuß von Alkohol wir ohne weiteres Glauben schenken können, bietet der Anfall beachtenswerte objektive Unterschiede gegenüber den durch Alkoholintoxikation bedingten Bewußtseinsstörungen.

Somatisch fehlen einmal alle Zeichen der Alkoholintoxikation. Die transitorischen Bewußtseinsstörungen höheren Grades infolge Alkoholgenuß — und nur um solche könnte es sich ja in unserem Falle handeln — sind raptusartig und gleichen in ihrem Verlauf einer transitorischen Tobsucht; nicht selten werden sie durch heftige Affekte ausgelöst, es geht ihnen Schlaflosigkeit voraus; Beobachtungen, daß sie im Anschluß an den Schlaf durch Träume ausgelöst werden können,

---

1) Räcke, Die transitorischen Bewußtseinsstörungen der Epileptiker. Halle a. S. 1903.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

liegen nicht vor. Die Stimmung ist durchweg ängstlich, seltener auch gereizt. Außerdem unterscheidet sich schon der Inhalt der Halluzinationen des Alkoholdeliranten von den in unserem Falle beobachteten wesentlich; diese Dinge sind so bekannt, daß hier nicht näher darauf eingegangen zu werden braucht. Nur eine Ähnlichkeit besteht, und das ist die Erinnerungsmöglichkeit an begangene Taten; die Amnesie ist bei Alkoholintoxikation meist eine nur unvollkommene; der Alkoholiker erinnert sich, namentlich solange die Vergiftung noch nicht vollständig beseitigt ist, unklar des Herganges seiner Streiche; mit zunehmender Nüchternheit nimmt dann aber die Amnesie eher zu.

Schwieriger ist die Abgrenzung unseres Falles gegen die Störungen des Selbstbewußtseins im Anschluß an den Schlaf, die Schlaftrunkenheit und das Schlafwandeln.

Nach v. Krafft-Ebing[1]) verstehen wir unter „Schlafwandeln" jenen eigentümlichen Zwischenzustand zwischen Schlafen und Wachen, welcher entsteht, wenn, statt daß wie beim normalen Erwachen das Selbstbewußtsein und die davon abhängige Besonnenheit sofort wiederkehren, durch aus dem Traumleben mit herübergenommene Traumvorstellungen und Sinnestäuschungen oder durch verfälschte Apperzeptionen aus der noch nicht zum Bewußtsein gekommenen realen Welt die Wiedergewinnung des Selbstbewußtseins und der Besonnenheit verzögert wird .... Die Erinnerung ist immer nur eine höchst summarische oder ist gänzlich aufgehoben.

Die in diesem Zustande unternommenen Handlungen sind triebartig und stehen nicht unter der Kontrolle des klaren, selbstbestimmenden und durch Motive geleiteten Willens."

Müller[2]) unterscheidet ferner noch den Zustand des Schlafwachens, bei dem das Individuum zwar zum Bewußtsein, jedoch nicht zum Selbstbewußtsein kommt; es kann komplizierte Handlungen beginnen und ausführen und steht dann beim Erwachen dem Resultate gegenüber, als sei das alles durch ein anderes Individuum geschehen. „Das Schlaf- oder Nachtwandeln ist nach ihm[3]) ein Traumzustand, in dem die psychomotorische Sphäre im Sinne der Traumideen erregbar und zur Ausführung zweckmäßiger Handlungen fähig ist; die Auffassung der realen Welt ist nicht ganz aufgehoben, aber nur auf das beschränkt, was mit den Traumideen im Zusammenhange steht. Das Handeln braucht durchaus nicht der Logik zu entbehren, wenn

1) v. Krafft-Ebing, Die transitorischen Störungen des Selbstbewußtseins. Erlangen 1868.

2) Fr. C. Müller, Psychopathologie des Bewußtseins. Leipzig 1889.

3) Müller l. c.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

es nur irgend welchen Zusammenhang mit der unmittelbar vorhergegangenen oder gewohnten Tagesbeschäftigung hat; für alles besteht nachher komplette Amnesie."

v. Krafft-Ebing führt entgegen Müller aber aus, daß namentlich, wenn während des Zustandes Apperzeptionen stattfanden, dieselben mit einem Teil der Traumvorstellungen zurückbleiben können, daß aber das, was sich wirklich während dieser Zeit ereignete, nur als etwas Geträumtes in der Erinnerung bleibt.

Der Verlauf der Anfälle von Schlafwandeln wird von den Autoren übereinstimmend geschildert; so beschreibt Kräpelin in seinem Lehrbuch [1]) dieselben wie folgt:

Recht häufig sind solche (epileptische) Dämmerzustände in der Form des Nachtwandelns. Andeutungen desselben (lautes Sprechen im Schlafe, Aufrichten und lebhafte Bewegungen im Bette) kommen wohl auch ohne eigentliche epileptische Grundlage bei nervös veranlagten Kindern zur Beobachtung. Die Handlungen der Kranken sind auch hier gelegentlich sehr einfache, durch vielfache Gewöhnung eingeübte; sie stehen aus ihrem Bette auf, gehen im Zimmer oder im Hause herum, zünden Licht an, schüren den Ofen, schließen Türen auf und zu und dergleichen, um sich dann nach kurzer Zeit (einige Minuten bis 1/2 Stunde) meist wieder ruhig ins Bett zu legen. Die Augen sind dabei geschlossen oder halb geöffnet, starr. Die Wahrnehmung der Außenwelt ist sehr beschränkt; es werden nur diejenigen Gegenstände bemerkt, die der Kranke gerade vor sich hat; alles übrige entgeht ihm. So kommt es, daß der Nachtwandler sich nur mit solchen Dingen zu beschäftigen pflegt, die sich an ihrem gewohnten Platze befinden; ein wirkliches planmäßiges Suchen ist in diesem Zustande kaum möglich. Die Auffassung der Umgebung scheint eine traumhaft verfälschte zu sein ....

Die Bewegungen tragen meist die Zeichen des Automatenhaften an sich, gehen aber zweifellos oft aus Bewußtseinsvorgängen hervor, da sie in der Vermeidung und Überwindung von Hindernissen bisweilen Spuren einer, wenn auch dunkeln Überlegung verraten ....

In seltenen Fällen erheben sich die Leistungen von Nachtwandlern über diese einfachen Vorgänge hinaus zu höheren psychischen Verrichtungen.... Die Verwandtschaft mit hypnotischen Dämmerzuständen liegt hier sehr nahe ....

Ausgedehnte Anfälle von Somnambulismus machen sich am nächsten Morgen beim Erwachen gewöhnlich durch das Gefühl einer

---

1) Kräpelin, Psychiatrie. 4. Aufl. Leipzig 1899. S. 466 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gewissen Ermattung und Abgeschlagenheit bemerklich. Dabei ist die Erinnerung an die ausgeführten Handlungen vollständig erloschen und kann selbst durch die Wahrnehmung ihrer unzweifelhaften Spuren meist nicht wieder geweckt werden.

Bei Besprechung der Hysterie[1]) kommt Kräpelin noch einmal auf das Schlafwandeln zurück und schildert es daselbst fast mit gleichen Worten:

„Solche Schlafanfälle (hysterische) bilden den Übergang zu den Erscheinungen des Nachtwandelns oder Somnambulismus, wie sie bei Hysterischen während des natürlichen Schlafes beobachtet werden. Die Kranken erheben sich aus ihrem Bette, sehen zum Fenster hinaus, gehen im Zimmer oder selbst im ganzen Hause herum, verrichten allerlei, oft ganz geordnete, bisweilen aber auch unsinnige (Zerreißen von Kleidern, Verstecken von Gegenständen) und sogar verbrecherische Handlungen (Diebstähle, Brandstiftungen), um sich dann nach einiger Zeit wieder ins Bett zu legen und am andern Morgen mit höchst unklarer Erinnerung an das Geschehene zu erwachen....

Ganz ähnliche Anfälle beobachtet man auch am Tage, wo sie sich bisweilen an einen Krampfanfall, bisweilen auch an einen Lach- oder Weinkrampf entwickeln. Die Kranken machen hier ganz den Eindruck von Nachtwandlern, indem sie mit verschränkten Armen, gestikulierend oder leise und unverständlich vor sich hinsprechend, auf- und abgehen. Indessen lassen sie sich meist durch äußere Störungen gar nicht beirren: selbst gewaltsames Festhalten oder faradische Ströme genügen häufig nicht, um den krankhaften Zustand zu beseitigen."

Eine ganz gleiche Beschreibung liefert Ziehen[2]); er macht zwar auf die Beziehungen der fraglichen Störungen zur Epilepsie und Hysterie aufmerksam, räumt ihnen aber unter dem Titel: „Dämmerzustände in Beziehung zum Schlaf" einen besonderen Abschnitt ein. Im großen und ganzen würde sich der von uns beschriebenen Fall wohl hier unterbringen lassen; immerhin bestehen doch einige nicht unwesentliche Unterschiede. Das Schlafwandeln der Autoren ist zunächst einmal eine, sich in mehr oder weniger regelmäßigen Zwischenräumen wiederholende Bewußtseinsstörung; der geschilderte Zustand aber ist bisher der einzige im Leben G's. Er fällt auch durch seine lange Dauer auf; zwar gibt Ziehen[3]) an, daß die Dauer somnambuler Zustände einige Minuten bis mehrere Stunden dauern könne.

1) l. c. S. 505.
2) Ziehen, Psychiatrie. 2. Aufl. Leipzig 1902. S. 434ff.
3) Derselbe l. c.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kräpelin[1]) und Dettweiler[2]) sprechen indessen nur von einer Dauer bis zu 1/2 Stunde. Die Handlung selber trägt durchaus den Charakter der Zweckmäßigkeit, und was sie zunächst als krankhaft erscheinen läßt, ist wesentlich die falsche Voraussetzung, die sie zum Ausgangspunkte hat. Das Erwachen geschieht allmählich; ein starker äußerer Reiz beeinflußt sie zwar, vermag sie aber nicht zu koupiren. Für den ganzen Vorgang besteht zwar eine etwas mangelhafte Erinnerung, durchaus keine Amnesie. Das Hervorheben der teilweisen Erinnerungsfähigkeit ist deshalb von Wichtigkeit, weil die vorhandene bez. mangelhafte Amnesie in foro als Kriterium für die Zurechnungsfähigkeit benutzt worden ist. So war das Fehlen der totalen Amnesie für Falk im Holzapfelschen Mordprozesse[3]) in dieser Beziehung ausschlaggebend; er kam in seinem Gutachten zu dem Schlusse, daß der Angeklagte für die Tat verantwortlich erklärt werden müsse, und Holzapfel wurde daraufhin von den Geschworenen zum Tode verurteilt. Es ist hier freilich hervorzuheben, daß der von Falk referierte Fall nicht ganz klar ist und es sich bei Holzapfel um ein verbrecherisch veranlagtes, verlogenes Individuum handelt, das zudem wahrscheinlich noch an Epilepsie litt, und der Verdacht, daß es sich bei ihm um Simulation eines Zustandes von Schlafwandeln handelt, ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Aus den angeführten Gründen habe ich mich nicht entschließen können, unser Beispiel in der Überschrift als einen Fall von Schlafwandeln zu bezeichnen, obwohl ich die nahe Verwandtschaft zu diesen Zuständen nicht verkenne.

Wir sahen, daß Epilepsie mit ziemlicher Sicherheit auszuschließen ist; ebenso wenig läßt sich Hysterie resp. Neurasthenie heranziehen; meine darauf gerichteten Nachforschungen brachten nichts Positives für die Annahme zutage; ich verzichte darauf, die diesbezüglichen negativen Befunde im einzelnen aufzuzählen.

Eine einigermaßen plausible und nicht gerade gesuchte Erklärung des Phänomens läßt sich aber doch wohl geben.

Fassen wir die Träume als im Schlafe auftretende Halluzinationen auf, und erinnern wir uns, daß die scheinbaren Erlebnisse des Traumes nicht unter allen Umständen durch unmögliche Kombinationen charakterisiert sein müssen, so ist vom Traumerlebnis zur Traumhandlung nur

---

1) Kräpelin l. c.

2) Dettweiler, Uber Schlaftrunkenheit, Traumzustand und Nachtwandel. Gießen 1863.

3) F. Falk, Über den Holzapfelschen Mordprozeß. Archiv f. Psychiatrie V. S. 235 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ein Schritt, nämlich der, daß gelegentlich im Traum und in Verbindung mit dem Inhalt desselben die zur entsprechenden Handlung notwendigen motorischen Zentren mit erregt werden und es so zur Auslösung psychomotorischer Reflexe kommt, die wie der Traum selber unterbewußt bleiben. Dieser Umstand wird um so leichter eintreten wenn der Traum, wie im vorliegenden Falle, ein Erlebnis zum Gegenstande hat, das schon im wachen Zustande auf reflektorischem Wege zum Handeln drängt. Eine der Hauptaufgaben des täglich die Aufsicht über Geisteskranke führenden Wärters ist die, darauf zu achten, Entweichungen von Kranken, soweit irgend möglich zu verhindern. Entweicht ein Patient, so springt ihm der diensttuende Wärter ohne langes Besinnen nach. Es ist einleuchtend, daß die ständige auf derartige Vorkommnisse gerichtete Aufmerksamkeit zweckentsprechende Reflexhandlungen vorbereitet: diese sinken gleichsam zu „sekundären Instinkten" herab und gelangen ohne Kritik des Gesamtbewußtseins zur Ausführung. So werden mit der Zeit auch recht komplizierte Bahnen im Gehirn so leicht wegsam, daß sie vorkommenden Falles als bloße Reflexbahnen in Funktion treten; sie sind so fest vorgebildet, daß sie auch im Traum in ihrer ganzen Ausdehnung erregbar sind. Nur auf diese Weise scheint mir das beschriebene Vorkommnis einigermaßen befriedigend erklärt werden zu können,

Die gleiche Anschauung vertritt übrigens auch v. Krafft-Ebing[1]). „So eigentümlich und fremdartig die Erscheinungen dieses Zustandes sind, so stehen sie doch nicht unvermittelt den übrigen Lebensäußerungen des wachenden und schlafenden Menschen gegenüber. Es gibt offenbar Fälle von lebhaften Träumen, besonders bei Kindern, bei welchen die sonst ruhende motorische Sphäre von den Traumvorstellungen in Erregung versetzt wird und Impulse in die Zentren der Sprache und der Lokomotion stattfinden, ebenso Fälle von plötzlichem Erwecktwerden aus tiefem Schlaf, in denen Handlungen möglich sind, die nicht vom Selbstbewußtsein ausgehen und demgemäß nicht erinnert werden, andererseits kommen aber auch dem wachen Seelenleben Zustände zu, die an die Erscheinungen des Somnambulismus erinnern. So führen wir durch automatische koordinierende Tätigkeit des Rückenmarks zweckmäßige Bewegungen aus, begehen Handlungen und dergl., von denen unser Selbstbewußtsein nichts weiß.

Gestützt auf diese Analogien läßt sich das Schlafwandeln phänomenologisch als ein Zustand bezeichnen, in welchem bei vollkom-

1) v. Krafft-Ebing, die transitorischen Störungen usw. S. 18 u. 19.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

men aufgehobenem Selbstbewußtsein durch die Selbsttätigkeit des Großhirns Vorstellungen und Sinnesbilder gleichwie im Traum erzeugt werden, ohne aber wie bei diesem, in ihrem Übergang in motorische Akte gehemmt zu sein, sodaß bei Traumvorstellungen adäquate und zweckmäßige Handlungen möglich sind, während gleichzeitig die Apperezption durch Sinne aufgehoben oder auf die dem Inhalt des Traumbewußtseins entsprechenden äußeren Objekte eingeschränkt ist".

Wir sind nur zu gewohnt, auf die absonderlichen und unmöglichen Kombinationen in unseren Träumen zu achten, weil wir uns nur dann Mühe nehmen, ihren Inhalt zu rekonstruieren, wenn wir aus ihnen mit einem Schreck oder einer sonstigen gemütlichen Erregung erwachen, die wir uns dann auf natürliche Weise aus dem Inhalt des eben abgelaufenen Traumes zu erklären suchen. Erwachen wir ohne Affekt, war der Traum gleichgültigen Inhalts, so denken wir nicht daran, die ohnedies oberflächlich haftende Erinnerung an denselben festzuhalten, und kurze Zeit nach dem Erwachen ist sie ganz unserem Gedächtnis entschwunden, weil uns der Traum gemütlich nicht alterierte. Und doch dürfte der Inhalt der meisten Träume durchaus im Bereich der Möglichkeit liegen, was jeder, der sich vornimmt, darauf zu achten, leicht an sich selber wird konstatieren können. Je mehr sich nun der Inhalt des Traumes auf alltägliche Vorkommnisse bezieht, um so leichter wird es dazu kommen, daß motorische Zentren in Mitleidenschaft gezogen werden. Je nach der Tiefe der Bewußtseinstrübung kommt es dann, was das häufigste ist, zum Erwachen noch vor der Ausführung der Traumhandlung, oder aber dieselbe wird eingeleitet, in ihrem Fortgang aber durch die Einwirkung äußerer Reize, wie Geräusche, Gefühl von Kälte durch Berührung der bloßen Füße mit dem kalten Boden, Stoß gegen Möbel usw. unterbrochen, infolge deren vollständiges Erwachen eintritt. Das ist der Fall bei der Schlaftrunkenheit. Endlich drittens kann die Handlung mit dem Traum fortdauern, ohne daß sie über die Schwelle des Bewußtseins tritt; die Bewußtseinstrübung ist so stark, daß äußere Reize nicht hinreichen, dieselbe zu heben, und so kommt es zu einer Reihe von Einzelhandlungen, die, wenn der Inhalt des Traumes nicht ein sinnloser ist, durchaus den Eindruck des Zweckmäßigen und Beabsichtigten machen können. Dabei braucht der Vorgang nicht immer so harmlos abzulaufen wie im vorliegenden Falle. Das Bewußtsein ist stark getrübt; äußere Sinneseindrücke kommen nicht zur Geltung oder werden falsch gedeutet, Personen und Gegenstände werden verkannt und der im Traum Handelnde

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sieht nicht die gefahrvollen Bahnen, die er wandelt. Er läuft wie G. Gefahr, Schaden an sich selber zu nehmen; ein seinen Weg kreuzender Graben hält ihn nicht auf, und es ist wohl lediglich ein glücklicher Zufall, daß G. in einen Graben gerät, in dem ihm das Wasser nur bis an den Hals reicht; er wäre wahrscheinlich ebenso kritiklos in die nahe Aare gegangen, wenn sie auf seinem Wege gelegen hätte, und hätte dort voraussichtlich seinen Tod gefunden.

Die forensische Bedeutung der Erscheinung wurde schon bei Erwähnung des Falles Holzapfel kurz gestreift. Daß verbrecherische Handlungen in derartigen Zuständen möglich sind, steht wohl außer Frage; man denke nur an Personen, die berufsmäßig mit gefährlichen Instrumenten usw. hantieren, so wird klar, daß sie im Zustande transitorischer Bewußtseinsstörung großes Unheil anzurichten vermögen. Von einer Zurechnungsfähigkeit zur Tat wird dann natürlich nicht die Rede sein können. Wird der Anfall durch einwandfreie Zeugen direkt beobachtet, so wird die Beurteilung weniger Mühe machen; andernfalls kann die Erkennung des krankhaften Geisteszustandes während der Tat nicht nur sehr schwierig, sondern wohl meistens ganz unmöglich werden, was dann selbstverständlich die Verurteilung der Tat als eines vorbedachten Verbrechens zur Folge haben wird. Die Personen erscheinen vor und nach dem Delikt geistig vollkommen normal. Eine gewisse Erinnerungsfähigkeit an das Vorgefallene kann bestehen; dazu kommt noch, daß dieselbe bei längerer Voruntersuchung sich auf dem Wege der Suggestion komplettieren kann. Der untersuchende Arzt wird dann kaum in der Lage sein, außer dem dem Verbrechen ja im allgemeinen anhaftenden Charakter der Ungeheuerlichkeit bei seinem Klienten etwas Krankhaftes nachzuweisen. Einige Aufklärungen könnte man wohl immerhin noch von der Hypnose erwarten, doch wird dieselbe wohl allgemein als ein nicht zulässiges Hilfsmittel bei gerichtlichen Obliegenheiten erachtet.

Zum Glück gehören derartige Vorkommnisse nicht zu den Alltäglichkeiten; wenn auch wohl alle Menschen träumen, so wird es im Anschluß an Träume doch nur selten zu transitorischen Bewußtseinsstörungen kommen, in denen so komplizierte Handlungen möglich sind, und auch unter diesen wenigen Fällen wird nur ein kleiner Bruchteil Anlaß zu strafrechtlicher Verfolgung geben.

Was uns der Fall lehrt, ist einmal, daß es auch bei geistig Gesunden gelegentlich einmal zu weit gehenden transitorischen Bewußtseinsstörungen im Anschluß an den Schlaf kommen kann, zum andern, daß für die Anfälle nicht totale Amnesie zu bestehen braucht, dieselbe mithin kein absolut ausschlaggebendes Kriterium für das

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Zurechnungsfähigkeit sein darf [1]).

---

1) Anmerkung des Herausgebers. Ich glaube, daß der vorliegend geschilderte Fall für den Kriminalisten deshalb von größter Wichtigkeit ist, weil G. leicht genug bei einer Irrfahrt eine strafbare Handlung begangen haben könnte. Ob man dann seinen Angaben hätte Glauben schenken wollen, ist sehr zweifelhaft.

Hans Groß.

Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

XI.

Verkehrsübliche Unrichtigkeit bei der Datierung von Privaturkunden.

Von

Rechtsanwalt Dr. **Mothes** in Leipzig.

Das Datum, und zwar sowohl das Ortsdatum als das Zeitdatum von Privaturkunden, können in strafrechtlicher Beziehung von erheblicher Bedeutung sein, wenn es sich um örtliche und zeitliche Festlegung eines Vorganges handelt. Daher ist es nicht unwichtig, auf Verkehrsgepflogenheiten hinzuweisen, die der unbedingten Beweiskraft des Datums von Privaturkunden entgegenstehen.

Häufig wird das Zeitdatum, seltener das Ortsdatum unrichtig gewählt. Insbesondere Quittungen über wiederkehrende Leistungen wie Mietzinsen oder Hypothekenzinsen, werden zumeist unter dem Tage der Fälligkeit, nicht der tatsächlich geleisteten Zahlung ausgestellt. Dies hat auch seinen guten Grund. Diese Zinsen sind meist vierteljährlich oder halbjährlich zahlbar. Bleiben sie einmal geraume Zeit im Rückstande, so können leicht Zweifel darüber entstehen, welcher Zinstermin mit der Zahlung beglichen worden ist. Diese Zweifel werden abgeschnitten, wenn die Quittung als Zahlungstermin nicht den Tag angibt, an dem die Zahlung tatsächlich erfolgt ist, sondern den Tag, an dem sie von Rechtswegen hätte erfolgen sollen. Nun ließe sich freilich durch eine geeignete Fassung der Quittung der beregte Zweifel auch ausschließen. Diesem Verfahren stehen aber verschiedene Erwägungen entgegen. Häufig werden Vordrucke zu diesen Quittungen benutzt; in diese fügt sich eine von der herkömmlichen abweichende Fassung nicht leicht ein. Die Mietzinsquittung wird zudem häufig in einem Quittungsbuche erteilt. Dieses dient dem Mieter zu seinem Ausweise als eines pünktlichen Zahlers beim Suchen einer neuen Wohnung. In gleicher Weise kann ein Hypothekenzinsquittungsbuch bei Aufnahme eines neuen hypothekarischen Darlehns

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dienen. Würde jeder, vielleicht auch ein unverschuldeter Verzug aus dem Quittungsbuche ersichtlich sein, so würde dem Mieter, dem Hypothekenschuldner das Fortkommen erschwert werden können. So nötigt hier die Konnivenz der Verkehrsübung zu Zweifeln an der Richtigkeit des Datums.

Sehr häufig ist auch das Datum von Wechseln unrichtig. Auch hier kommt wieder das Zeitdatum in erster Linie in Betracht. Bei Prolongierung eines Wechsels um einen Monat z. B. wird häufig ein Dreimonatspapier gegeben. Als Verfalltag wird dann ein Tag angegeben, der einen Monat nach dem Tage der tatsächlichen Ausstellung liegt. Im Wechsel wird aber als Ausstellungstag ein hinter der tatsächlichen Ausstellung um zwei Monate zurückliegender Tag genannt. So gewährt der Wechsel äußerlich den Anschein des Dreimonatspapieres, läuft aber in Wahrheit nur noch einen Monat. Das unrichtige Zeitdatum ist geradezu das gewöhnliche bei dem sogen. Akzeptaustausche, dieser modernen Blüte der Wechselreiterei. Der den Austausch vermittelnde Agent erhält von verschiedenen Seiten Blankoakzepte, sagen wir von A, B und C. Er nimmt nun ein Blankoakzept des A und eins des B, stellt in beide dieselbe Summe und denselben oder fast denselben Verfalltag, in der Regel aber verschiedene Ausstellungstage ein und schickt dem A das Akzept des B, dem B das Akzept des A. In gleicher Weise wird der Austausch zwischen A und C, sowie zwischen B und C vermittelt. Die Papiere sehen auf den ersten Blick unverfänglich aus. Erst die genauere Betrachtung macht stutzig. Man fragt sich dann wohl, wie ein kleiner Kartonnagenfabrikant in Leipzig denn von einem Schlächter in Düsseldorf oder einem Bauunternehmer in München bezogen werden könne.

Materiell unrichtige Zeitdatierungen sind mir auch bisweilen bei Mietverträgen vorgekommen. Die Parteien wollen in diesen Fällen häufig, daß auf das zwischen ihnen bestehende Mietverhältnis der Inhalt der von ihnen unterzeichneten Urkunde von einem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkte ab angewendet werden soll; unter diesem Zeitpunkte stellen sie die Vertragsurkunde aus. In ähnlicher Weise wird verfahren, wenn das Mietverhältnis erst in der Zukunft beginnen soll, die Vertragsparteien sich aber jetzt schon binden wollen. Hier wird als Zeitdatum ein in der Zukunft liegender Zeitpunkt gewählt.

Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

XII.

Das „Delikt der Zauberei“ in Literatur und Praxis.

Von

Hof- und Gerichts-Advokat Dr. **Jos. B. Holzinger,** Graz.

In der ehrwürdigen Zeitschrift für Oesterreichische Rechtsgelehrsamkeit hat Hye seinerzeit beklagt, daß man sich in Oesterreich auffallend von rechtshistorischen Studien fernhält. Das vaterländische Recht, wie es ist, erfreue sich der umsichtigsten Bearbeitung, der Scharfsinn und die Dialektik ausgezeichneter Denker erschöpfen sich in der Bemühung, den Wortlaut der Gesetze zu den feinsten Begriffsbestimmungen zuzuspitzen und die substilsten Distinktionen abzuleiten und nach solchen Cynosuren der Casuistik reichen Schooß auszubeuten und zugleich dieses positive Recht, so wie es besteht, nach allen Kanten und Ecken unter der berückenden Firma: „in seinem Geiste“ zu rechtfertigen. Sotanen Bestrebungen möge aus dem vielgelobten praktischen Gesichtspunkte ihr Verdienst ungeschmälert bleiben! Doch, wie es geworden, dieses Recht, wie es organisch sich selbst erzeugte, aus dem Leben des Volkes und des Staatswesens sich entwickelte, wie es daher auch begrifflich gefaßt und geübt, und in naher und fernerer Zukunft werden soll und muß, — davon, außer bei Vollmayer, Rapp, Luksche und Gräff leider fast keine Spur in der heimischen Literatur! —

Seit Hye hat die Oesterreichische Rechtsgeschichte vielfache Behandlung erfahren — es sei nur an Tomaschek, Jahn, Domin-Petruschevecz, Luschin, Ottokar, Bischoff, Harrasowsky, Maasburg, Vargha, Chorinsky erinnert, — und sie hat sich insbesondere auch mit der Geschichte der rechtlichen Behandlung eines sog. Deliktes befaßt: „Zauberei oder Hexerei“ zubenannt, einer Erscheinung, die wie keine zweite in der Kulturgeschichte der Menschheit eine mächtige Rolle gespielt hat.

Die Schriften über den Teufels- und Hexenglauben und namentlich über die entsetzliche Verbindung beider, den Hexenprozeß, sind

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Legion. Spärlicher trifft man eine genetische Darstellung der Entwicklung dieses Wahns und eine durchgreifende kritische Beleuchtung desselben in seinen verschiedenen Stadien, in welcher Beziehung als Hauptrepräsentanten Henne am Rhyn und Hansen, letzterer mit tiefem Respekt genannt sein mögen. — Speziell die Geschichte der Hexenprozesse betreffend hat zuerst Gräff in seinem „Versuch einer Geschichte der Kriminalgesetzgebung, auch des Hexen- und Zauberwesens in der Steiermark", welches Buch 1817 in Grätz erschienen ist, eine grundlegende Arbeit geliefert. Er geht von der Beleuchtung des gesetzlichen Zustandes in Steiermark während der Römerherrschaft aus, kommt auf Karl des Großen drückende Anordnungen zu sprechen, auf die Einführung der fränkischen Gesetze in Steiermark, auf die merkwürdigen Beweisarten der Franken und deren Gerichtsgebräuche, z. B. die Gewohnheit, seinen Zeugen bei den Ohren zu fassen und ihn so zum Mallum zu führen, auf die Salischen Strafgesetze, auf das auffallende Gesetz Karls vom Jahre 789 mit dem Wortlaute: „Wer durch den Teufel verführt, nach heidnischer Sitte glaubt, daß ein Mann oder Weib eine Hexe sei und sie deswegen verbrennt („et propter hoc ipsam incenderit") oder ihr Fleisch jemanden zu essen gibt oder solches selbst ißt, wird mit dem Tode bestraft" Er gibt dann ein Bild der Steiermärkischen Kriminaljustiz aus dem XIII. Jahrhundert und kommt auf die Veränderungen in den peinlichen Rechten unter Kaiser Friedrich II., in welchen wie früher durch Geld, nun alles durch Blut getilgt werden sollte, und so fort bis auf Maria Theresia und Josef II., in dessen Kriminalgesetz erst „das Laster der Zauberei" verschwunden ist.

Dieser Gräffsche „Versuch einer Geschichte des Hexen- und Zauberwesens in Steyermark" ist eine höchst beachtenswerte, zu weiteren Forschungen anspornende Leistung. „Dem Denkenden" — meint Gräff in seiner Vorrede bescheiden — „schwebt in den alten Satzungen der Zustand der damals Lebenden bildlich vor Augen, und wenn ich in unserem hellen Jahrhundert noch über das Hexen-Zauberwesen schreibe', so glaubte ich Solches nach dem Ausspruche Seneca's tun zu dürfen: „Nam etiam quod discere supervacuum est, prodest cognoscere".

Über Gräffs Personalien konnte ich leider nichts Näheres finden Selbst Wurzbachs „Biographisches Lexikon", in dem doch eine Unzahl Dii minorum gentium Aufnahme gefunden haben, auch die „Oesterr. National-Encyclopaedie" meldet nichts von ihm. Im „Schematismus für Steyermark auf das Jahr 1800" ist pag. 93 „Herr Joh. Christian Gräff" als „Banngerichtsschreiber in Obersteyer" angeführt. Gräff

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

selbst nennt sich in seinem Buche anno 1817 „k. k. Banngerichtsaktuar“, und in Schmutz „histor. topograph. Lexikon von Steyermark“, das in Gratz 1822 erschien, erscheint er im Verzeichnis der Pränumeranten des Werkes als „k. k. Bannrichter zu Leoben“. Das einzige, daß er große Reisen gemacht und u. a. auch Egypten besucht hat, die Wiege der Zauberei, wie er das ihn begeisternde geheimnisvolle Land nennt, erfährt man aus seinem Buche selbst. —

In der Zauber- und Hexenliteratur nimmt nun aber der sog. Hexenhammer, malleus maleficarum, den obersten Rang ein. Ein opus stupendum! Der Hexenhammer ist, wie Sig. Riezler erklärt, das verruchteste und zugleich läppischeste Werk, das verrückteste und dennoch unheilvollste Buch der Weltliteratur, in seinen Folgen eines der entsetzlichsten, welches die Geschichte kennt; — der Malleus ist der Codex, in welchem das prozessuale Verfahren gegen Hexen verzeichnet ist. Ausgearbeitet wurde er 1485 und 1486 von dem Prior des Kölner Dominikanerordens Jakob Sprenger, der zugleich Professor der Theologie an der Kölner Universität war, und von Heinrich Institor, Prior des Dominikanerklosters zu Schlettstadt in Nieder-Elsaß. — Es wird in diesem Codex das ganze Verfahren gegen die Hexen in Fragen und Beantwortung derselben vorgeschrieben, welches Verfahren überall auf den Scheiterhaufen hinausläuft. Zahllose derlei Fragen an die Untersuchte stehen der Schamlosigkeit einer öffentlichen Dirne nicht nach, in anderen wieder finden sich Behauptungen, die den Verstand und das Gemüt empören. Es wird hier des Teufels und seiner Anhänger Tun und Lassen mit voller Zuversicht und Genauigkeit beschrieben, die Möglichkeit der körperlichen Übertragung der Hexen, des Hexenfluges oder der bei allen Hexengeschichten vorkommenden Blocksbergfahrten bewiesen, die kein Traumbild, sondern Wahrheit seien. Der Luzifer habe eine alle Kräfte der Erde übersteigende Gewalt. Die Abhandlungen über die teuflischen Incubi und Succubi und die daraus entstehende Fortpflanzung der Hexen sind mit eckelerregender Unflätigkeit und mit so unreinen und boshaften Ideen überhäuft, wie sie, um mit einem alten Rezensenten des Buches zu sprechen, „nur in dem Gehirn eines durch Wollust und Geilheit wahnsinnig gewordenen Mönches entstehen konnten, der alle Bordells ausgehurt hat“.

Der 3. Teil des Opus enthält den Unterricht für die geistlichen und weltlichen Richter, wie sie den Prozeß anfangen, fortsetzen und endlich das Urteil sprechen sollen. Im Hexenprozeß, sagt der Malleus wörtlich, wo es sich um Glaubenssachen und das Verbrechen der Ketzerei handelt, muß summarisch, ohne die sonst üblichen For-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

malitäten, verfahren werden. Der Hexenhammer erlaubt, ohne Anklage, auf bloßes Gerücht hin, den Prozeß einzuleiten. Der Richter darf Zeugen durch einen Eid zwingen, die Wahrheit d. h. was er, der Richter dafür hält, zu sagen, und zu Zeugnissen selbst infame Personen, Exkommunizierte, auch Mitschuldige zulassen, die Männer gegen ihre Frauen, die Kinder gegen die Mutter als Zeugen vernehmen, selbst Feinde, wenn sie dem Angeklagten nur nicht geradezu nach dem Leben getrachtet haben. Nicht einmal der vollste Alibibeweis ist genügend zur Freisprechung, denn der Teufel kann der Hexe (z. B. für die kritische Zeit des Hexensabbates) sehr wohl einen Duplikatleib verschaffen. — Der Richter wird angewiesen, mit der Frage an die Hexe zu beginnen, ob sie glaube, daß es Hexen gebe, denn an die Hexerei nicht zu glauben, sei die ärgste, todwürdige Ketzerei. Die Namen der Zeugen darf der Richter der Hexe verschweigen. Er darf die Hexe während des Verhörs vom Boden emporheben lassen, damit sie sich nicht durch Berührung der Erde etwa damit rette, daß ihr der Teufel Hilfe bringt, und der Richter soll sich durch Bekreuzen, durch am Palmsonntag geweihte Kräuter und beschworenes Salz nebst geweihtem Wachs am Halse gegen den bösen Blick der Hexe schützen. — Der Hexenhammer befiehlt, bei Vornahme der Tortur die Hexe nackt auszuziehen und ihr am ganzen Körper, namentlich „qua parte mulier est", die Haare abzurasieren, damit sie nicht etwa in Kleidern oder Haaren Zaubersachen verborgen halten und sich gegen die Tortur unempfindlich machen kann, und der Henkersknecht nahm zu dieser netten Observanz zuweilen die Weiber mit sich in eine besondere Stube.

Das Hauptmittel, im Verfahren ein Geständnis zu erzielen, war die Folter, und es lehrt der Malleus deren Anwendung in einem Umfange, wie sie seither unerhört gewesen. Aber der Richter kann auch durch Versprechungen ein Geständnis erzielen. Er verspricht z. B. der Hexe ein Haus zu bauen, versteht aber darunter den Scheiterhaufen, er sagt ihr, „ein Geständnis werde ihr zum Leben verhelfen", meint aber das „ewige Leben", oder er verspricht bei einem Geständnis Gnade, läßt aber dann einen anderen Richter das Urteil sprechen. —

Und das ist das Buch, nach dessen Lehrsätzen Hunderttausende von Menschen um Ehre, Hab und Gut gebracht und nach grausamer Folter hingerichtet worden sind.

Und doch — liegt zu Tag, daß dieses literarische Produkt, das in weniger als zwei Jahrhunderten, von 1487 bis 1669 neunundzwanzig Ausgaben im Druck erlebt hat, während dieser Zeit sich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auch bei den Rechtsgelehrten des Ansehens eines Gesetzbuches erfreute, und daß es nicht nur in katholischen Kreisen, sondern eben sowohl in protestantischen beifällige Aufnahme gefunden und daß gerade die weltliche Gerichtsbarkeit die systematische Verfolgung der vermeintlichen Hexen nach dem Malleus maleficarum durchgeführt hat, der auch noch für die Hexereibestimmungen des bayrischen Codex Maximilianus v. J. 1751, sowie für die Halsgerichtsordnung Josephs I. v. J. 1707, die noch ganz vom Geiste des Hexenhammers erfüllt ist, die unerläßliche Voraussetzung war. Dieser Erscheinung gegenüber hat Joseph Hansen, Direktor des historischen Archivs der Stadt Köln, welcher der Literatur neuestens zwei epochemachende Werke schenkte: „Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozesse“, München 1900, dann „Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung“, Bonn 1901, sich dahin ausgesprochen, man könne unmöglich behaupten, daß der Hexenhammer als das schriftstellerische Erzeugnis der freischaffenden Phantasie zweier an Bosheit und Dummheit ihre Mitmenschen übertreffenden Männer anzusehen ist, — und er sucht zu beweisen, daß im Hexenhammer vielmehr die verschiedenartigen Elemente einer durch vielfältige theologische Untersuchung und eine ausgedehnte strafrechtliche Praxis seit mehr als hundert Jahren allmählich entwickelten komplizierten Vorstellung vom Hexenwesen zusammengefaßt und weiter fortgeführt worden sind, und daß dieses an der Grenze von Mittelalter und Neuzeit entstandene Werk nur den auf gelehrtem und kriminalistischem Weg erzeugten Hexenbegriff als verhängnisvolles Erbe des Mittelalters in die Neuzeit hinübergeleitet hat.

Wie es mit der Rechtsgelehrsamkeit damals stand, zeigt, um nur zwei Beispiele herauszugreifen, die Abhandlung des Advokaten Franc. Torreblanca zu Granada, † 1645, der in seiner „Daemonologia“, Mogunt. 1623, die juristische Natur des Teufelsbundes untersuchte und dargelegt hat, daß der Kontrakt des Teufels mit der Hexe ein Innominatkontrakt sei, „do ut facias“, aus welchem eine „actio praescriptis verbis“ für den Teufel gegen die Hexe entstehe, nicht aber für die Hexe gegen den Teufel, weil „in daemonem non cadere potest obligatio, neque civilis, neque naturalis, cum non sit pura creatura“. — Und Carpzow, † 1666, der Mann, der nach Wächter zu den ersten Kriminalisten seiner Zeit gehörte und über hundert Jahre lang das Orakel der deutschen Praxis war, erklärt in einem seiner nach Tausenden zählenden Todesurteile wörtlich: „Weil aus den Acten so viel zu befinden, daß der Teuffel auf der Tortur der Margarethe Sparwitz so hart zugesetzt, daß sie, als sie kaum eine halbe Stund

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

an der Leiter gespannt, mit großem Geschrei Todts verfahren und ihr Haupt gesenket, daß man gesehen, daß sie der Teuffel inwendig im Leibe umgebracht, inmaßen denn auch daraus abzunehmen ist, daß es mit ihr nicht richtig gewesen, weil sie bei der Tortur gar nichts geantwortet: so wird ihr todter Körper unter den Galgen durch den Abdecker billig vergraben". (Das großartige Urteil zitiert Vargha „Die Verteidigung in Strafsachen".) —

Die Form eines Hexenprozesses enthält Hofraths von Eckartshausen noch heute bemerkenswertes „Tagebuch eines Richters, oder Beiträge zur Geschichte des menschlichen Elends", München 1785. —

Die steigende Wut, mit welcher in der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Hexenprozesse geführt wurden, rief nach und nach eine Reaktion hervor. Der erste Vertreter der Opposition war Dr. jur. Dietrich Flade, der freilich 1589 dafür verbrannt wurde. Ein weiterer der aufgeklärte Theologe Cornelius Callidius Loos, welcher feierlich widerrufen mußte. Joh. Wierus (Weier), Leibarzt des Herzogs Wilhelm von Jülich-Kleve, wenngleich nicht frei von Teufelsaberglauben, griff das Unwesen mit vielem Scharfsinn an. Auf seinen Standpunkt stellte sich der Jurist Georg Godelmann, der die Hexen, „die sich nur unmögliche Dinge einbilden", von den Zauberern und Giftmischern streng unterschied. Ebenso der Engländer Reginald Scott. Friedrich Spee, Jesuit, ficht mit persönlicher Lebensgefahr die Zulässigkeit des prozessualen Hexenverfahrens an, nach welchem, selbst wenn die Folter kein Geständnis erpreßt hat, die Hexe doch nicht mehr gerettet werden kann, weil es der Richter für eine Unehre hält, die einmal Eingezogene frei zu lassen. Friedrich Spees „Cautio criminalis de processibus contra sagas", erschienen zu Rinteln 1631, ist eine geschichtliche Großtat ersten Ranges, ein unsterbliches Werk. — Adam Tanner, gleichfalls Jesuit, wagte auch, den Hexenglauben freimütig zu bekämpfen. Ebenso Balthasar Becker, reform. Pastor in Amsterdam, der lutherische Theologe Johann Matthaeus Meyfart, der Jurist Christian Thomasius in zahlreichen Schriften, und andere.

Die Literatur nun in Bezug auf die Hexenprozesse anbelangend, so seien als wichtigste Werke genannt: Hauber: „Bibliotheca magica", Lemgo 1738—45, der Grundstock. — Horst: „Daemonomagie", Frankfurt a. M. 1818. — dto.: „Zauberbibliothek", Mainz 1821—26 (für die Facharbeit unentbehrlich). — Walter Scott: „Briefe über Daemonologie und Hexerei", deutsch Zwickau 1833. — Justinus Kerner: „Magicon", Stuttgart 1840—1851. — G. v. Lamberg: „Criminalverfahren bei Hexenprozessen im ehem. Bisthum Bamberg", Nürnberg, ohne Jahr. — Wächter: „Beiträge zur Geschichte des deutschen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Strafrechtes“, Tübingen 1845. — Hammer-Purgstall: „Die Gallerin auf der Rieggersburg“, Darmstadt 1845, mit den wichtigen Urkunden des monströsen Feldbacher Hexenprozesses. — Soldan: „Geschichte der Hexenprozesse“, I. Auflage Stuttgart 1843, II. von Hepp sehr vermehrte Stuttgart 1880. — Frisch: „Judicium matris Kepleri“, circa 1860. — Roskoff: „Geschichte des Teufels“, Leipzig 1869. — Vargha: „Die Vertheidigung in Strafsachen“, Wien 1879. — Maasburg: „Zur Entstehungsgeschichte der Theresianischen Halsgerichtsordnung mit Rücksicht auf das crimen magiae“, Wien 1880. — Diefenbach: „Besessenheit und Zauberei“, Mainz 1886 (ultramontan). — Längin: „Religion und Hexenprozeß“, Leipzig 1888. — Otto Snell: „Hexenprozesse und Geistesstörung“, München 1891, und „Über die Formen der Geistesstörung, welche Hexenprozesse veranlaßt haben“ (Zeitschrift für Psychiatrie, Band 50), Berlin 1893. — Anton Mell: „Zur Geschichte des Hexenwesens“ (Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, Band II), Berlin 1891. — Jules Baissac: „Les grand jours de la sorcellerie“, Paris 1890. — Janssen-Pastor: „Geschichte des deutschen Volkes“, VIII., Freiburg im Breisgau 1903. — Riezler: „Geschichte der Hexenprozesse in Bayern“, Stuttgart 1896. — Zahn: „Steiermärkische Geschichtsblätter“, III., Graz 1882. — Hoensbroech: „Das Papsttum in seiner sozialkulturellen Wirksamkeit“, I. Bd. „Inquisition, Aberglaube, Teufelsspuk und Hexenwahn“, Leipzig 1900. In letzterem Aufsehen erregenden Werke ist auf das ausführlichste die alte, hauptsächlich kirchliche Literatur angeführt und kritisiert, ein Arsenal des Unsinnes, von dem auch meine Sammlung rechtshistorischer Kuriosa einen Großteil, darunter 27 Ausgaben des „Hexenhammers“, bewahrt, — endlich der schon genannte Hansen — und zuletzt, doch nicht als letzter: Byloff mit seinem Buch: „Das Verbrechen der Zauberei (crimen magiae), ein Beitrag zur Geschichte der Strafrechtspflege in der Steiermark“, Graz 1902. — Mit großer Belesenheit, Quellen- und Sachkenntnis verbreitet sich, auf mühsame Forschungen in den Archiven gestützt, Dr. Fritz Byloff über das in einem Systeme äußerst schwierig zu behandelnde Thema. Der Erörterung des Deliktstatbestandes der Zauberei, der geschichtlichen Übersicht und Aufzeichnung der statistischen Ergebnisse der Hexenprozesse in Steiermark, welche, bisher das erstemal, tabellarisch zusammengestellt sind und für die Zeitperiode 1546—1746: 172 Hexenprozesse in Steiermark ausweisen, folgt die Darlegung des crimen magiae in den Rechtsquellen, darunter insbesondere in der Constitutio criminalis Carolina und der peinlichen Gerichtsordnung Carls II. für Steiermark, J. 1574, weiter eine klare

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kennzeichnung der Gerichte und Erörterung der komplizierten Zuständigkeitsfrage, die Besprechung des Verfahrens beim crimen magiae in Steiermark mit seinen Grundsätzen, der Beweislehre, endlich eine kritische Würdigung der verschiedenen Erklärungsversuche über das Hexenwesen, und es schließt das Buch mit einer scharfsinnigen Würdigung der besonderen Verhältnisse bei der strafrechtlichen Behandlung des Verbrechens in Steiermark. Wir erfahren aus dem Prozesse gegen Martha Moseggin bei der Herrschaft Obervoitsberg im Jahre 1647, daß diese in ihrem 105. Lebensjahre, ohne irgend ein Teufelsbündnis einzugestehen, bloß wegen Verkaufes von Kräutern und Wurzeln und Besitzes eines schwarzen Steines, den sie für ihren Jesus Christus hielt, einhellig zum Tod durch das Schwert und zur Verbrennung des Körpers am Scheiterhaufen verurteilt wurde. — Den Gutenhagschen Hexenprozeß, 1661, nennt Byloff den ersten Beleg des beginnenden, sozusagen klassischen Zeitalters dieser Prozesse in Steiermark, und spricht dabei vom sog. Hexenstuhl, dem speziell der Steiermark eigentümlichen Nationalmarterwerkzeug, von dem Stadtrichter Joh. Wandteisen in seinem „Tractatus judiciarius" vom Jahre 1679 anerkennend hervorhebt, daß man mit ihm „die schwersten Casus herauszubringen pflege". Die Bekenntnisse der in diesem Prozesse Justifizierten weisen schon alle Merkmale späterer richtiger Hexenprozesse auf: die Hexensalbe, die Luftfahrt, den Hexentanz, Verunehrung der Hostie, Sexualverkehr mit dem Bösen, das Wetter- und Hagelmachen usw.

Der Feldbacher Hexenprozeß, der größte, den die steiermärkische Rechtsgeschichte kennt, 1674 und 1675, hat als charakteristisches Merkmal, daß er seine Opfer nicht mehr in Personen niederen Standes sucht, sondern sich schon an Mitglieder der höheren, damals bekanntlich doch in vieler Beziehung bevorzugten und geschützten Stände heranwagt. Fünf Geistliche (Pfarrer) waren darin einbezogen, von denen Agricola, den ein langwieriger Jurisdiktionsstreit wenigstens vor der Tortur bewahrte, im Kerker starb. Nach dem amtlichen Berichte des Regierungskommissars v. Purgstall „flog ein Rabe über die Gerichtsschranne und klopfte mit dem Schnabel an das Fenster des Pfarrers Agricola, worauf dieser tot aufgefunden wurde, und hatte ihn also der Teufel geholt". Seine Leiche wurde daher auch, wie sich's gebührt, durch Henkershand verbrannt. Unter anderen wurde da auch Katharina Paldauff, die Gattin des Pflegers von Riegersburg, hingerichtet, deren Bildnis noch jetzt als das der „Blumenhexe" im Schlosse gezeigt wird.

Die Witwe des im Reiner Prozesse, 1688, hingerichteten Ilg

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Prißl bat unter Hinweis auf ihre 8 Kinder um Ermäßigung der ihr zur Zahlung auferlegten Kosten der Hinrichtung. Es sei ja doch nicht notwendig gewesen, durch die separate Hinrichtung ihres Mannes so große Kosten zu machen, „wo doch so vill an dissen yblen Laster einkumben, daß man nicht Ehrundter die Justification vorkheren tueht, bis wenigist drei Maleficanten zusammen khumben“.

Der der Anna Pleyhärschlin in Obdach „nach ihrem gütlichen Geständnisse“ imputierte Zauber bestand in dem sog „Totbeten“, d. i. dem Beten um den Tod einer Person, welcher in der Folge — post hoc ergo propter hoc — tatsächlich eintrat, und es bemerkt Byloff, daß das Totbeten ein noch heute vielfach verbreiteter Aberglaube ist, welchen man auch als ein Musterbeispiel des Mordversuches nach den subjektiven Versuchstheorien anzuführen pflege. (Erinnern darf man hierbei an das „Gesundbeten“, welcher Schwindel von der Heimat der amerikanischen Miß Eddy 1902 nach der deutschen „Metropole der Intelligenz“ übertragen wurde, woselbst dazu die Dummen sich zum beträchtlichen Teil aus den sog. „besseren Kreisen“ rekrutierten, bei denen freilich auch der Spiritismus und alle die anderen Formen des Mystizismus zahlreiche begeisterte Anhänger finden!)

Verteidiger sind in steirischen Zaubereiprozessen selten, denn Hexen sind erstens verruchte Personen, für die sich nicht leicht ein Fürsprecher finden wollte, und zweitens war es gefährlich, mit vernünftigem Ernste als Anwalt einer Hexe aufzutreten. Mußte doch der Richter den Verteidiger ernstlich warnen, „ne fautoriam haereseos incurrat“.

Der Termin des sog. „endlichen Rechtstages“ wurde dem Beschuldigten 3 Tage vorher mit dem bekannt gegeben, „daß er zur rechten Zeit seine Sünd' bekennen und das heilig Sakrameut empfahen möge und wolle“. Die erschreckliche Roheit dieser gleichzeitigen Todesankündigung war aus Ökonomie veranlaßt. War nämlich der zum Tod zu Verurteilende durch den geistlichen Beistand für das Jenseits, was immer das Wichtigste war, prompt fertig gestellt, konnte er nach der Verhandlung sofort hingerichtet werden, und es war eine Ersparung an „Lifergeld des Freimannes“ erzielt, der sonst noch einige Tage nach dem Urteile beim Gerichte hätte „zehrung nehmen“ müssen. Freilich war für die richtige Art des Seelentrostes in der steir. peinl. Ger.-Ordg. im Art. 22 eine Formel vorgeschrieben, die in den beruhigenden Worten gipfelt: „daß das Fleisch mit seinem falschen Hertzen, Händen und Füßen umb der Sünd willen muß gestraft werden, dardurch die Seel desto klarer zu Gott kommen möge“. Und in einer anderen ständigen Formel heißt es: „Es ist zwar das Erschröklihiste

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aller Erschröklichen ding, wovor sich die menschliche Natur Erstaunet ... der tott: allein sterben müssen wier alle, und wirdt Keiner yberbleiben, und wür seint auch nur einen tott außzustehen schuldig und vor darumben bist du vill glickseliger dan die andern, da du die stundt deines totts weißt und dich zu selben gebihrend beraithen kanst!"

Die im Jahre 1882 von Ludwig Mejer hinausgestellte Erklärung des Hexenwahnes durch den Visionen und Träume erzeugenden Genuß eines Absudes des Stechapfels (Datura Stramonium L.) anbelangend, so hat Byloff auf meine in demselben Jahre in den „Mitteilungen des naturwissenschaftlichen Vereines für Steiermark", 1883, erschienene Abhandlung: „Zur Naturgeschichte der Hexen" hingewiesen, welche Mejers Hypothese auf ihrem eigenen Gebiete bekämpft und sie im Grunde der Pflanzengeschichte und Planzengeographie als gänzlich unhaltbar nachweiset. Obwohl hiernach Mejer einen gedeckten Rückzug antrat, spukt der Stechapfel in den Aufsätzen einzelner Schriftsteller, die ohne viel Umschau nur rasch reproduzieren, gelegentlich noch immer als „Erklärungsgrund" für den Hexenwahn.

Beide Arten Buhlgeister, die Incubi und Succubi findet Byloff auch in Steiermark belegt. Wie überall, klagen auch hier die Hexen über die Eiseskälte der Zärtlichkeitsbezeugungen des Teufels, die für sie meist unbefriedigend sind. Und nur selten nimmt der Teufel an dem Alter einer Hexe Anstoß. Wenn er auch, schreibt Byloff — mitunter bejahrten Hexen auftragt, ihm lieber Junge zu verschaffen, so nimmt er doch auch gelegentlich mit 70jährigen Damen, stellenweise sogar mit noch älteren Jahrgängen vorlieb.

Byloffs Buch, in welchem auch mancher Irrtum Gräffs berichtiget wird, ist eine vielseitige, für die heimatliche Rechtsgeschichte hochbedeutsame Arbeit. —

Die Gerichtsakten der Neuzeit, in der wir die Zauberei lediglich als eine Handlung des Betruges in Betracht ziehen, bekunden, daß auch jetzt noch Geistesbeschränkte, krankhaft veranlagte oder habsüchtige Menschen die Hilfe des Teufels anstreben, oder durch Zaubersachen „wissend", geschickt, unverletzlich oder gar unsichtbar zu werden glauben. Der sächsische Kriminalgerichtsassessor D. Bischoff in Weida schrieb auf Grund der Untersuchungsakten ein hieher gehöriges ausführliches Buch mit acht drastischen Illustrationstafeln, betitelt: „Die Geisterbeschwörer im neunzehnten Jahrhundert", die Leipziger „Gartenlaube" und dieses Archiv veröffentlichen viele darauf abzielende interessante aktenmäßige Mitteilungen. In kriminalistischer Beziehung wichtig ist Groß' frappierende, im Band III, 1 und 2

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

(1899) dieses Archivs mit Facsimiles ausgestattete Abhandlung, betitelt: „Ein Zauberbuch in einem modernen Prozeß“, welches „Zauberbuch“ im Besitz eines Steuerbeamten war, der 1899 in Berlin wegen Amtsverbrechens verhandelt wurde. Er trug diesen Talisman stets bei sich und hielt ihn ungemein hoch, nachdem er allerdings die Verleihung ebenso angenehmer als nützlicher Kräfte und ganz außerordentliche Wirkungen versprach, unter denen auch die des „Stocksegens“ figuriert, mit welchem man z. B. Abwesende wacker — durchprügeln kann. Die einleitenden Bemerkungen und praktischen Winke, mit welchen Groß das „Zauberbuch“ vorführt, sind äußerst belangreich!

In dem im Jahre 1878 in Graz verhandelten Sensationsprozeß V....i war ein Grazer Hausbesitzer der Betrogene. Er hatte mit Hilfe V...is und einiger Komplicen des letzteren teils in der Ruine Gösting nächst Graz, teils in der Ruine Losenstein bei Linz den dort der Sage nach seit alter Zeit vergrabenen Millionenschatz heben wollen. Natürlich war dazu der Beistand des Teufels das Wichtigste, der auch in der Tat mit schreckbaren Grimmen in den Ruinen erschien. — Der Zulauf zur Schwurgerichtsverhandlung war, gerade wegen des verlockenden geheimnisvollen Schatzes und wegen der Persönlichkeit des Hausherrn, der in Graz als eifriger Geisterbeschwörer bekannt war, enorm. Nebst einer rätselhaften „Zaubertasche“ spielte da eine bedeutende Rolle die im Besitz des Hausherrn vorgefundene schriftliche Zauberformel: „A. B. D. A. K. G. Die Einheit der Götter befiehlt die Vieltier Belzebub, daß du die Menschen reinigest $\frac{1-2-3}{7}$, 4. 6. 8. 10. Dolces imes patres oremus Amen“. Der gute Hausherr hatte sich nahezu 11000 fl. kosten lassen; weil aber der ungenügsame Teufel noch immer mehr Silbergulden „zum Druntermischen unter die sonst nicht leicht zu hebenden Münzen des Schatzes“ verlangte usw., endete die Sache für V...i mit 9 Jahren schweren Kerker. Seine Mitschuldigen kamen etwas billiger davon. Mein Schützling, die Gattin V....is, die den Geschworenen beteuern konnte, daß sie selbst an den Teufel und an ihren Mann geglaubt hat, ging frei aus.

Auch an die Existenz Beelzebubs, der sich in Menschen hineinschleicht und aus ihnen herausredet, wird noch in allem Ernste geglaubt, wie dies, wieder von früheren und auch späteren zahlreichen Beispielen abgesehen, die feierliche Teufelsaustreibung beweist, welche 1891 im Wemdinger Kapuzinerkloster an dem 10jährigen Sohn des Müllers Zill vom Pater Aurelian vorgenommen wurde, und in den Werken von Huysmans, Sar Peladon u. a. endlich ist die Dämonen-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

brut zu neuem Leben auferstanden; Incubus und Succubus, das „Envoûtement“ und die „schwarze Messe“ werden wieder abgehalten, und uralte Beschwörungsformeln wieder von gläubigen Lippen gemurmelt. . . .

Das „Delikt der Zauberei“ sind wir los. Der Hexenglaube aber lebt zweifellos in Tausenden fort, denn Volksdummheit und Pöbelroheit haben, wie Johannes Scherr einmal sagt, nur ein bischen die Formen gewechselt, und noch immer sehen wir ganze Herden von männlichen und weiblichen Zweihändern durch ihre schwarzen Hirten an die „Wunderquellen“ von Lourdes und Marpingen zur Tränke führen. Und so werden sogenannte Zauberer- und Hexengeschichten mit allen ihren oft tragischen Begleiterscheinungen im Gerichtssaale voraussichtlich leider auch noch im 20. Jahrhundert immer und immer wieder auf der Bildfläche erscheinen.

Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

XIII.

Änderung der Bestimmungen des Disziplinarstrafrechtes in der österreichisch-ungarischen Armee.

Von

Hauptmann-Auditor Dr. **Georg Lelewer** in Wien.

Die Kriminalpsychologie darf ihre Betrachtungen nicht nur auf die Verbrecher beschränken, sondern muß auch die Richter und schließlich auch die Gesetzgebung in den Kreis ihrer Beobachtungen einbeziehen, wenn ihre Arbeiten nicht Stückwerk bleiben sollen. Besonders die jeweils bestehenden Strafmittel sind für die Beurteilung des Geistes der betreffenden Zeitperiode von großer Wichtigkeit, förmlich ein Spiegel des Zeitgeistes. Allerdings bringt es die Gewohnheit der mit der Ausübung der Strafrechtspflege betrauten Organe mit sich, daß gesetzlich abgeschaffte Strafmittel oft noch längere Zeit nach ihrer Abschaffung da und dort zur Anwendung gebracht werden, wie sich beispielsweise das Vorkommen der Tortur bei österreichischen Gerichten noch im Jahre 1841 nachweisen läßt [1]). Andererseits bringt es die natürliche Schwerfälligkeit der Gesetzgebungsmaschine mit sich, daß die Gesetzgebung immer hinter dem Zeitgeiste um einiges zurückbleibt. Manchmal allerdings erstreckt sich dieses Zurückbleiben auf einen längeren Zeitraum, als bloß durch die technischen Schwierigkeiten der Gesetzgebung bedingt wäre, und die Gründe, die den Gesetzgeber zu diesem bald kürzeren, bald längeren weiteren Zuwarten bewegen, sind eines der Momente, die auch ihn und seine Tätigkeit für den Kriminalpsychologen interessant machen. Goethe, der große Psychologe und Philosoph, zielt auf diesen leicht verwundbaren Punkt der Rechtspflege, indem er zu ihrer Charakteristik seinen Mephisto mit satanischer Bosheit sprechen läßt:

„Es erben sich Gesetz' und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort;

1) Vgl. Groß, „Zur Geschichte der Tortur" im 2. Hefte des 6. Bandes dieses Archivs.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte
Und rücken sacht von Ort zu Ort.
Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage;
Weh dir, daß du ein Enkel bist!
Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
Von dem ist, leider! nie die Frage."

Satan ist freilich schon von Berufs wegen kein objektiver Darsteller; besonders da er den jungen Scholaren für die Gynäkologie kaptivieren will, scheut er sich nicht, zum Nachteile der Jurisprudenz ein manchmal sich ereignendes Vorkommnis zu verallgemeinern.

Es ist auch begreiflich, daß der Gesetzgeber oft zaudert, einer in der öffentlichen Meinung auftretenden Forderung sofort nachzugeben. Seine Taten lassen sich nur schwer rückgängig machen und er muß daher stets wohl erwägen, ob die angebliche „öffentliche Meinung" wirklich der allgemeinen Rechtsüberzeugung entspricht und ob diese, wenn sie schon nachweislich vorhanden, auch begründet und gerechtfertigt ist. Man weiß, wie die „öffentliche Meinung" gemacht werden kann, man kennt die Herren, die sie machen und

„Was Ihr den Geist der Zeiten heißt,
Das ist im Grund der Herren eigner Geist."

Der Militarismus ist naturnotwendig seinem Wesen nach konservativ. Der Aufbau der bewaffneten Macht, der aus der kunstvollen Zusammenfügung einer Unzahl kleiner und kleinster Steinchen ein mächtiges Gebäude aufführt, das von unbegrenzter Widerstandsfähigkeit sein soll, muß vorsichtig und klug wägen, bevor er es wagen darf, ein bewährtes Bindemittel durch ein anderes zu ersetzen oder ganz bei Seite zu legen. Zu den vorzüglichsten Bindemitteln der bewaffneten Macht gehören die militärische Disziplin und die zu ihrer Aufrechterhaltung bestimmte militärische Disziplinarstrafgewalt. Die hervorragende Bedeutung der Disziplin für das Heer wurde von jeher erkannt: vor mehr als vier Jahrtausenden hat der Babylonierkönig Hammurabi die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles und die Desertion mit dem Tode bedroht, nach dem Ausspruche des Römers Valerius Maximus ist „sanctissima romani imperii custos severa castrorum disciplina" und die erste französische Republik stellte an die Spitze ihrer Militärgesetzgebung (1791) den Satz: „La principale force des armées consiste dans la discipline".

So ist es wohl verständlich, daß eine Heeresverwaltung sich nur schwer entschließt, bewährte Disziplinarstrafmittel abzuschaffen, denn das moderne Volksheer, das sich aus allen Teilen der Bevölkerung ohne Unterschied der moralischen Qualität ergänzt und daher immer einen nennenswerten Prozentsatz moralisch Minderwertiger in seinen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Reihen zählen muß, kann sein Auslangen mit Strafmitteln, die ausschließlich oder hauptsächlich auf das Ehrgefühl wirken, nicht finden. Ein Mann ohne Ehrgefühl wird sich im Winter in einem geheizten Arrestlokale, wenn gegen ihn nichts anderes als die Freiheitsentziehung angewendet wird, wohler fühlen als auf Posten im Freien in der kalten, stürmischen Winternacht. Auch liegt er lieber untätig auf der Pritsche, als daß er zuerst ein anstrengendes Exerzieren mitmacht und dann noch zwei Pferde samt Sattel- und Zaumzeug und Beschirrung putzt. Es muß also Strafen geben, die auf ehrliebende Leute wirken, und solche, die auch dem moralisch Minderwertigen fühlbar werden. Es ist dann Sache der praktischen Handhabung des Disziplinarstrafrechtes, in jedem Einzelfalle zu individualisieren und das Richtige zu treffen. Noch größer muß der Strafrahmen in einem Staate wie Österreich-Ungarn sein, wo das Heer aus kulturell hochstehenden Provinzen hochintelligentes Menschenmaterial und daneben aus anderen Provinzen Leute erhält, die von der westländischen Kultur kaum beleckt sind.

Um so höher ist es daher vom Standpunkte der Humanität der österreichisch-ungarischen Heeresverwaltung anzurechnen, daß sie sich entschlossen hat, zwei Strafmittel, die auch auf moralisch minderwertige Personen nicht ohne Wirkung waren, ohne jeden Ersatz aufzuheben und zwar nur darum, weil diese Strafmittel als unserer heutigen Auffassung von Menschenwürde widerstreitend angesehen wurden. Diese beiden Strafmittel sind das „Anbinden" und das „Schließen in Spangen". Das „Anbinden" besteht darin, daß dem Bestraften beide Vorderame — derart auf dem Rücken gekreuzt, daß die Handteller nach rückwärts stehen — oberhalb der Handgelenke, dann beide Unterschenkel oberhalb der Sprunggelenke in je ein Paar Hand- und Fußspangen gebracht werden. Sodann wird der Mann in aufrechter Stellung, den Rücken nach einer Wand (Säule, Baum oder dergl.) gekehrt, an diese mit den vereinigten Händen gebunden. Der Straffällige darf sich weder setzen, noch legen können, muß jedoch auf den ganzen Fußsohlen stehen können. Diese Strafe darf nur gegen die Mannschaft ohne Chargengrad angewendet werden und zwar nur dann, wenn Mangel an Ehrgefühl konstatiert ist oder Störrigkeit, Widerspenstigkeit, exzessives Benehmen oder Rohheiten empfindlich geahndet werden müssen, endlich überhaupt, wo andere Strafen unanwendbar oder unwirksam erscheinen. Beim „Schließen in Spangen" werden der rechte Vorderarm oberhalb des Handgelenkes und der linke Unterschenkel oberhalb des Sprunggelenkes in je eine eiserne Spange gebracht und hierauf beide Spangen mittels eines Vorhängschlosses miteinander verbunden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die beiden hier besprochenen Disziplinarmittel kamen bisher teils als selbständige Ordnungsstrafen, teils als Verschärfungen der strengeren Grade des Disziplinararrestes zur Anwendung. Vom 15. November 1903 hat das „Anbinden" im Frieden sowohl als selbständige Ordnungsstrafe, wie auch als Strafverschärfung ganz zu entfallen. Nur im Felde können Personen ohne Chargengrad mit zweistündigem Anbinden bestraft werden, wenn die oben bezeichneten Bedingungen (Mangel an Ehrgefühl usw.) zutreffen. Die Heeresverwaltung konnte begreiflicherweise für den Krieg eines drastisch wirkenden und unter allen Verhältnissen praktisch leicht anwendbaren Strafmittels nicht entraten.

Das „Schließen in Spangen" entfällt von jetzt an im Frieden als selbständige Ordnungsstrafe gänzlich und ist nur noch unter „besonderen Verhältnissen", d. h. beispielsweise auf Märschen und im Felde, als Verschärfung des strengsten Grades des Disziplinararrestes, des sogenannten „strengen Arrestes", und nur noch gegen Mannschaft ohne Chargengrad anwendbar.

Abgesehen vom Fasten, vom harten Lager und von der Verdunklung der Einzelzelle sind hiemit die letzten Reste der körperlichen Strafen — wenigstens für das normale Friedensverhältnis — aus dem österreichisch-ungarischen Heere verschwunden und dieses kann auf diesen Fortschritt mit um so gerechtfertigterem Stolze blicken, als selbst in der bewaffneten Macht des kulturell so hoch stehenden Deutschen Reiches noch die Prügelstrafe besteht. (§ 46 der Disziplinarordnung für die kaiserliche Marine, genehmigt mit kaiserlicher Entschließung vom 1. November 1902, gestattet die Anwendung der Prügelstrafe gegen Schiffsjungen im ersten und ausnahmsweise auch noch im zweiten Dienstjahre). Die Entschließung der österreichisch-ungarischen Kriegsverwaltung bedeutet einen wichtigen Markstein im Fortschreiten humaner Gesittung und schließt sich, wenn auch nach etwas langer Zwischenzeit, so doch würdig an die im Jahre 1868 (durch den Artikel VI des österreichischen Gesetzes vom 5. Dezember 1868, R.-G-B. No. 151, betreffend die Einführung eines Wehrgesetzes und des analogen ungarischen Gesetzartikel XL ex 1868, betreffend die Wehrkraft) erfolgte Abschaffung der körperlichen Züchtigung und der Kettenstrafe an. Hoffen wir, daß sich auch bei dieser Milderung des Strafensystems der oft behauptete Erfahrungssatz bestätigen werde, daß mit der Milderung der Strafen eine Besserung der allgemeinen Gesittung Hand in Hand gehe und daß die Lehre des Wallensteinschen Wachtmeisters „Alles Weltregiment, muß Er wissen, von dem Stock hat ausgehen müssen", endgültig als abgetan angesehen werden könne.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XIV.

Einige Worte über die Wichtigkeit des Lokalaugenscheines im strafgerichtlichen Vorverfahren.

Von

Dr. **Richard Bauer,** k. k. Staatsanwaltssubstitut in Troppau.

(Mit 2 Abbildungen.)

Unstreitig müssen an einen Lokalaugenschein, der seinen Zweck nicht verfehlen soll, zwei Anforderungen gestellt werden: Er muß nämlich nicht nur genau sein, sondern auch rasch vorgenommen werden, um die Sachlage womöglich noch so, wie sie zur Zeit der Tat bestanden, anzutreffen, widrigenfalls oft der Erfolg der ganzen Untersuchung in Frage gestellt werden kann. Als Illustration für die Richtigkeit dieser Behauptungen mögen nachstehende zwei Fälle dienen.

I. Am 10. Februar 1902 wurde der 47 Jahre alte Häusler Florian A. in H. in Schlesien unweit seiner Wohnung im Dorfbache als Leiche aufgefunden. Die Ehegattin des Toten gab diesbezüglich an, daß ihr Mann am Faschingssonntag in das M... sche Gasthaus gegangen sei und versprochen habe, um 8 Uhr abends nach Hause zu kommen; als er jedoch auch am Montag Morgen noch nicht zurückgekehrt war, sei sie ihn suchen gegangen, und habe endlich an einem von der Dorfstraße zum Bache führenden Abhange in der Nähe ihres Hauses die Mütze ihres Gatten liegen gesehen, und als sie dann weiter hinabstieg, im Bache den Leichnam desselben mit dem Gesichte nach unten, die Hände mit geballten Fäusten nach rückwärts gerichtet, das rechte Bein über dem linken, liegend gefunden.

Mit Rücksicht auf die Lage der Leiche und sonstige Umstände verbreitete sich bald das Gerücht, daß Florian A. von seinem Nachbarn und alten Feinde Josef Z. erschlagen worden sei, allein, da der die Leiche besichtigende Arzt Dr. S. erklärte, daß eine Einwirkung fremder Gewalt bei dem Tode des A. nicht mitgewirkt haben dürfte, und der telegraphisch benachrichtigte Gendarmeriewachtmeister von dem Zeugen G. in Erfahrung brachte, daß derselbe am kritischen Abende bis

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1/2 9 Uhr bei Josef Z. im Hause gewesen, das dieser bis dahin nicht verlassen hätte, wurde von dem ganzen Vorfalle dem Gerichte keine Anzeige erstattet.

Erst als die öffentliche Meinung immer lauter wurde, schritt die Gendarmerie zur Verhaftung des Josef Z., der unter dem Verdachte, den Florian A. erschlagen zu haben, am 3. Juni 1902 dem zuständigen Bezirksgerichte eingeliefert wurde.

Josef Z. 36 Jahre alter, verheirateter, bisher unbescholtener Pfeifenschneider und Häusler, stellte jede Schuld in Abrede, bezeichnet die Anschuldigung als böswillige Verleumdung seiner Feinde und gab an, am kritischen Abende in Gesellschaft des Zeugen Franz G. bis 1/2 9 Uhr abends ununterbrochen zu Hause gewesen zu sein, und sich dann in Gesellschaft seiner Frau auf einen Bauernball begeben zu haben.

Für die Schuld des Josef Z. sprachen nachstehende Gründe:

Vor allem anderen wurde festgestellt, daß Josef Z. ein streitsüchtiger, unverträglicher Mensch war, der mit seinem Nachbarn, dem Florian A., seit langem in bitterster Feindschaft lebte und mit ihm auch mehrere Prozesse geführt hatte. —

Gegenüber der Unfallstelle, nur durch einen Bach getrennt, wohnte in einem Häuschen der ehemalige Gendarm und jetzige Kaufmann Johann T. —

Derselbe gab als Zeuge Nachstehendes an. —

Am kritischen Abende sei er vor 8 Uhr aus seinem Hause herausgekommen, um seine Notdurft zu verrichten, als er plötzlich von der nahen Dorfstraße herüber einen lauten Schrei vernahm und dann die Stimme des Josef Z., der rief: „Komm, ich werde dich da hinunterführen", worauf er einige Schritte auf dem hart gefrorenen Boden hörte und sodann die Stimme des Florian A., der schrie: „Wart nur, es wird dir auch einmal schlecht gehen", worauf dann ein dumpfer Schlag hörbar wurde, dem einige halberstickte Laute folgten, dann ein leises Wimmern — und alles war ruhig; die Stimmen Beider habe Zeuge mit voller Bestimmtheit erkannt, da er dieselben durch mehrere Jahre fast täglich gehört habe. —

Auch der Zeuge Josef P., der vor 8 Uhr abends, aus dem Gasthause kommend, die Straße in der Nähe des T.schen Hauses passierte, hörte, daß Leute miteinander stritten, konnte aber die Stimmen derselben nicht unterscheiden. —

Der vorgenommene Lokalaugenschein ergab später, daß man von der Stelle, an welcher der Zeuge Johann T. dem Streite zugehört hatte, genau jedes Wort verstehen konnte, das an der Unfallstelle gesprochen wurde. —

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Dem gegenüber bestätigte der Zeuge Franz G., daß er an jenem Sonntage nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr zu Josef Z. gekommen und bei demselben bis 1/2 9 Uhr abends geblieben sei, ohne daß dieser in der Zwischenzeit das Haus verlassen hätte; die Stunde seines Fortgehens wisse er deshalb so genau, weil er vor dem Verlassen des Hauses auf seine gut gehende Uhr gesehen habe. — Die Angaben dieses Zeugen wurden von der Ehegattin des Beschuldigten und dessen blinder Mutter bestätigt.

Gegen die Glaubwürdigkeit dieser Zeugenaussagen wäre aber Nachstehendes anzuführen. — Bezüglich des Zeugen Franz G. wurde erhoben, daß derselbe als Leiermann einen umherziehenden Lebenswandel führt und, wenn er sich in seiner Heimatsgemeinde aufhält, nur mit Josef Z. verkehrt, dessen einziger Freund er ist.

Der Zeuge Florian K. gab an, daß ihm Franz G. bald nach dem Tode des A. erzählte, er sei erst gegen Abend zu Josef Z. gekommen, der aber nicht zu Hause gewesen sei, sondern nur dessen Frau, die im Bette lag; Josef Z. sei erst in der neunten Stunde gekommen und habe seine im Bette liegende Frau aufgefordert, mit ihm auf den Ball zu gehen, worauf sich G. entfernt habe. —

Mit Bezug auf die entlastende Aussage der Anna Z., der Ehegattin des Beschuldigten, ist nun die Aussage der Zeugin Ottilie T. sehr bemerkenswert. — Diese Zeugin begegnete nämlich die Anna Z. einige Tage nach dem Begräbnisse des A. auf der Straße, woselbst ihr dieselbe mitteilte, daß sie soviel Angst und Sorge habe, da man im ganzen Dorfe erzähle, ihr Mann habe den A. erschlagen, doch sei es gut, daß sie den Franz G. als Zeugen hätten, wobei sie hinzufügte, daß G. an jenem Abende bis 1/2 8 Uhr bei ihnen geblieben und mit Josef Z. fortgegangen sei, welch letzterer ihr nach seiner Wiederkehr, da sie schon im Bette lag, gesagt habe: „Steh auf, wir gehen auf den Ball."

Weiter ist aus den Aussagen der Zeugen Eduard K. und Johann Th. zu entnehmen, daß am Faschingssonntage zwischen 6 und 7 Uhr abends der 8jährige Johann M., ein Sohn eines Schwagers des Josef Z., zu Eduard K. gekommen sei und ihm eine Pfeife brachte, die K. dem Josef Z. vor längerer Zeit zum Richten übergeben hatte, wobei er dem K. auf eine Frage entgegnete, daß Josef Z. bei ihnen (den M.... nämlich) zu Besuche sei.

Aus diesen Zeugenaussagen folgerte die Anklage, daß die Angaben der Entlastungszeugen, daß der Beschuldigte bis 1/2 9 Uhr abends seine Wohnung nicht verlassen habe, zum mindesten irrtümliche, höchst wahrscheinlich aber falsche seien, und die bestimmten und klaren

Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Angaben des Zeugen Johann T. bezüglich des Vorfalles am kritischen Abende keineswegs zu entkräften vermögen. —

Endlich ist erwähnenswert, daß es allgemeines Staunen erregte daß Josef Z. am kritischen Abende mit seiner Frau auf dem Balle des landwirtschaftlichen Vereines erschien, da derselbe sonst niemals einen Ball zu besuchen pflegte und auch mit dem Obmanne des genannten Vereines nicht auf dem besten Fuße stand.

Allgemein bemerkt wurde auch, daß weder Josef Z. noch seine Frau ballmäßig gekleidet waren, und entschuldigte Z. sein spätes Erscheinen damit, daß Franz G. solange bei ihm gewesen, weshalb er nicht früher fortgehen konnte.

Bei dieser Sachlage folgerte die Anklage, daß Josef Z. nur deshalb den Ball besuchte, um sich ein Alibi zu sichern; daß diese Anschauung richtig ist, geht auch daraus hervor, daß Josef Z. am andern Tage bei Auffindung der Leiche des A. auf die Bemerkung des Zeugen Josef S.: „Der liegt ja da, wie wenn man ihn hingelegt hätte", unaufgefordert und ganz unvermittelt sagte: „Na, ich war auf dem Balle." —

Am 17. Juni 1902 wurde die Exhumierung des Leichnams des Florian A. vorgenommen und wurde hierbei der Hauptsache nach Nachstehendes konstatiert:

„Das Schädeldach rundlich oval, dick, kompakt, unverletzt; das Gehirn ist in den oberen Teilen in eine gleichmäßig graugrün gefärbte, breiige Masse verwandelt.

Die basalen Hirnteile sind auffallend dunkelrot gefärbt; in den Schädelgruben findet sich eine große Menge blutig gefärbter Flüssigkeit — Nach Abziehung der harten Hirnhaut zeigt sich an der Schädelbasis ein ausgebreiteter Knochenbruch, der im Keilbeinkörper beginnt, den Türkensattel vollständig abgetrennt hat, dann nach links und außen in die mittlere Schädelgrube verläuft und am äußeren Rande derselben gabelförmig endigt.

Ein zweiter Knochensprung verläuft in der rechten, mittleren Schädelgrube vom Körper des Hinterhauptbeines beginnend bis in die Mitte der Schädelgrube...."

Aus dem Gutachten der Gerichtsärzte sei auszugsweise folgendes erwähnt:

„Die Obduktion hat zunächst ergeben, daß A. an den Folgen eines Bruches der Schädelbasis gestorben ist. Auch an der faulen Leiche ist noch ganz sicher zu erkennen, daß dieser Schädelbruch intra vitam entstanden ist, denn die blutige Durchtränkung der basalen Hirnteile, die Ansammlung blutig gefärbter Flüssigkeit gerade in der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Umgebung der Bruchstellen — während alle anderen Hirnteile graugrün gefärbt sind — läßt sich nur durch einen während des Lebens erfolgten Bluterguß erklären; .... es ist zu schließen, daß die Gewalteinwirkung gegen das Hinterhaupt gerichtet war.

Dieser Bruch ist höchstwahrscheinlich durch Fall oder Schlag auf das Hinterhaupt entstanden."

Nach Besichtigung der Unfallstelle erklärten die Gerichtsärzte, daß es ihnen nicht wahrscheinlich erscheine, daß jemand, der am Wege einfach „abgleite", ohne daß eine fremde Gewalteinwirkung

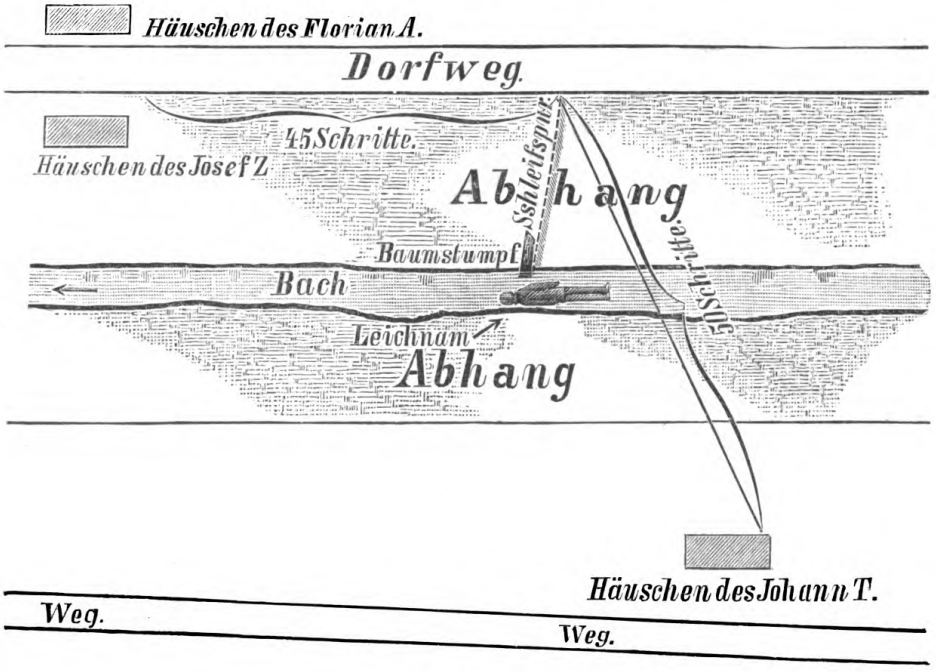

Fig. 1.

stattgefunden hätte, sich die erwähnten Wunden zugezogen haben könnte. —

Anschließend hieran sei der Aussage des Zeugen Florian K. Erwähnung getan. Dieser gab an, daß er die Leiche des A. gewaschen und sich dabei genau dessen Wunden angesehen habe, die ihm sehr bedenklich vorkamen. A. hatte an der linken Kopfseite drei Wunden, und zwar die größte an der Schläfe und zwei über derselben; bei allen drei Wunden war nur die Haut eingedrückt. — Außerdem hatte A. an beiden Händen an dem Rücken der Mittelfinger je einen kleinen Kratzer. —

Da der am 17. Juni vorgenommene Lokalaugenschein die Sachlage nicht genügend aufklärte, so wurde bald danach ein zweiter

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

unter Intervention der Staatsanwaltschaft vorgenommen, bei welchem Nachstehendes festgestellt wurde. —

Die Gesammtsituation veranschaulicht Skizze 1: Die Stelle, an welcher die Leiche aufgefunden worden war, ist durch einen allein stehenden Baumstumpf derart kenntlich, so daß ein Irrtum bezüglich des Ortes ausgeschlossen war. Die Böschung wurde von dem inzwischen darauf gewachsenen Grase befreit, einzelne Weidenruten abgeschnitten, um ihr — soweit als tunlich — dasselbe Aussehen zu geben, das dieselbe im Februar hatte, und sodann von einem Techniker mehrere Aufnahmen der Böschung angefertigt, deren eine in nachfolgender Skizze veranschaulicht erscheint:

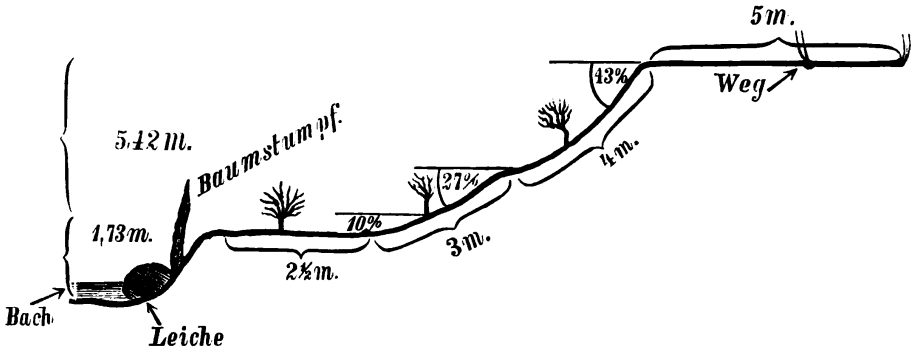

Fig. 2.

Nach den Aussagen von 8—10 Zeugen, welche natürlich vorher einzeln befragt worden waren, ergab sich zur Zeit der Auffindung der Leiche nachstehende Situation.

Zur Zeit der Tat war am Wegrande kein Geländer angebracht. An einer Stelle des Wegrandes, welche fast oberhalb des schon erwähnten Baumstumpfes liegt, waren einige Weidenzweige geknickt, und führte von hier am Morgen des 10. Februar auf dem hartgefrorenen, mit Reif bedeckten Boden eine Spur von Mannesbreite bis zu dem Baumstumpfe, unter welchem die Leiche gefunden worden war. Diese Schleifspur wurde mit hohen Pflöcken ausgesteckt und sodann von dem Abhange mehrere photographische Aufnahmen gemacht.

Zur Zeit des Lokalaugenscheines wurden auf dem mittelfesten Humusboden des Abhanges im Verlaufe und in der Nähe der Schleifspur nur vereinzelte, glatt liegende, aus dem Erdreiche wenig hervorragende Steine und 8 ungefähr ½ m hohe Weidensträuche vorgefunden, die wohl schon zum Zwecke des Lokalaugenscheines abgeschnitten waren, aber immerhin zur Zeit der Tat niedriger gewesen sein mochten.

Die Ausmaße der Böschung und die Abfallswinkel sind aus der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Skizze ersichtlich. — Die Leiche lag hart am Fuße der Uferwand neben und unterhalb eines 5 cm starken, 60 cm langen Baumstumpfes, der 60 cm oberhalb der Sohle des Baches aus einem Wurzelstocke herausgewachsen war und neben welchem die Schleifspur endete.

Die Sohle des Baches ist 3 m breit, teilweise mit Steinen bedeckt; das Bachbett ist an der Seite der Böschung durch eine sehr steile 1,73 m tiefe Uferwand gebildet. —

Nach Aussage sämtlicher Zeugen, welche bei der Auffindung der Leiche zugegen waren, lag dieselbe mit dem Gesichte abwärts in dem ganz seichten Wasser hart an dem Fuße des Uferrandes und unmittelbar unter und neben dem Baumstumpfe. — Die linke Hand des Toten war nach rückwärts eingebogen, die rechte Hand war nach rückwärts ausgestreckt, der eine Fuß lag über dem anderen; beide Fäuste des Toten waren geballt. Ein Zeuge, welcher den Toten am besten beobachtet hatte, legte sich unter der Kontrolle der übrigen Zeugen an dieselbe Stelle und in dieselbe Lage, in welcher der Tote gefunden worden war, und wurde nun eine photographische Aufnahme dieser Situation angefertigt.

Erwähnenswert wäre noch an dieser Stelle, daß die Kleider des Toten weder zerrissen noch beschmutzt waren, daß der oberste Knopf des Rockes zugeknöpft war, daß in der Innentasche des Rockes die Pfeife unversehrt steckte, und daß auch Uhr und Uhrkette gänzlich unbeschädigt waren.

Anzuführen wäre noch, daß A. beim Nachhausewege aus dem Wirtshause fast ganz nüchtern, erwiesenermaßen aber nicht betrunken war, und daß er vor einiger Zeit bei der Heimkehr abends an derselben Stelle ausgeglitten, aber ohne die mindeste Verletzung wieder aufgestanden war.

Bei dieser Sachlage zog nun die Anklage den Schluß, daß A. unmöglich selbst abgestürzt sein konnte, da er sonst unbedingt auf der flachen Ebene der Böschung, die nur unter 10 Prozent geneigt ist und auch im Feber sowie die Böschung selbst nicht ganz glatt sondern mit Weidenstümpfen zeitweilig bedeckt war, hätte liegen bleiben müssen, und niemals in jener unnatürlichen Lage gerade knapp unter dem Baumstumpfe hätte gefunden werden können, wofür auch die Unversehrtheit der Uhrkette, der Kleider usw. spricht. Vielmehr läßt der Umstand, daß A. beide Fäuste geballt hatte, auf einen vorhergehenden Kampf schließen, und es ergibt sich aus der vom Wegrande bis zum Baumstumpfe ununterbrochen führenden Spur, außer welcher sich absolut keine anderen Spuren, wie z. B. Fußspuren vorfanden, daß der Körper des A. von einer Person, deren eigene Fußspuren

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von dem nachgeschleppten Körper verwischt wurden, bis zum Baumstumpf hinabgeschleift und dann mit dem Gesichte in den Bach gelegt wurde, worauf die betreffende Person an einer jedenfalls weit abgelegenen Stelle der Böschung die Straße wieder erreicht haben dürfte.

Da nun die Möglichkeit, daß sich A. den Schädelbruch durch einen zufälligen Absturz zuzog, als ziemlich ausgeschlossen gelten kann, so liegt nur die Möglichkeit vor, daß A. mit großer Gewalt den Abhang hinabgestoßen oder schon am Wege mit einem der vielen dort herumliegenden Steine verletzt und dann hinabgeschleift wurde. Da für die letztere Möglichkeit sowohl die Schleifspur als auch die Aussage des Zeugen Johann T. spricht, so ist der Verdacht auf das stärkste begründet, daß Josef Z. den Florian A. nach vorausgegangenem Streite mit einem Steine erschlug und sodann in den Bach hinabschleifte, um den Anschein zu erwecken, als ob A. selbst in den Bach abgestürzt und dort verunglückt wäre.

Bei der Schwurgerichtsverhandlung, welche keine Abänderung der Resultate der Voruntersuchung mit sich brachte, wurde Josef Z. mit 10 gegen 2 Stimmen freigesprochen.

Wäre bei rechtzeitig erstatteter Strafanzeige der Lokalaugenschein sofort nach der Tat vorgenommen worden, und hätten vielleicht die Geschworenen den Tatort selbst gesehen, so wäre möglicherweise das Ergebnis der Hauptverhandlung ein anderes gewesen.

II. Die Häuslersleute Peregrin und Josefa St. bewohnten mit ihrem 27 Jahre alten Sohne Peregrin St. jun. ein Häuschen in Gl. in Schlesien und wohnte bei denselben auch seit dem neuen Jahre 1899 die 17jährige Ida St., eine uneheliche Tochter einer Schwester des Peregrin St. jun. — Sowohl Ida St. als Peregrin St. jun. waren als Arbeiter in einer Fabrik in W. beschäftigt, von wo sie jeden Abend nach Hause nach Gl. gingen.

Am 25. Juli 1899 erschien der Bürgermeister von Gl. mit der Anzeige bei seinem zuständigen Bezirksgericht, daß die Ida St., welche seit dem 22. Juli abends vermißt wurde, am Montag den 24. Juli aus dem Grundwasser des seit längerer Zeit außer Betrieb gesetzten G...schen Steinbruche als Leiche hervorgezogen wurde.

Noch am 25. Juli wurde die gerichtliche Obduktion der Leiche vorgenommen, welche der Hauptsache nach folgendes ergab:

„Ungefähr einen halben Zentimeter oberhalb des rechten, inneren Augenwinkels bemerkt man eine ungefähr 1 cm lange und $^1/_2$ cm tiefe schlitzförmige Wunde, welche mit dunkelflüssigem Blute bedeckt ist. An beiden Wangen und an der Stirn über ein Kronenstück große Blutunterlaufungen der Haut.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In der Gegend des Hinterhauptbeines, und zwar im oberen, linken Teile desselben bemerkt man eine 5 cm lange Durchtrennung der Kopfschwarte, welche bis auf den Knochen reicht und denselben zum Teile spaltet. — Diese Wunde ist schwach bogenförmig von links oben nach rechts unten verlaufend, hat unregelmäßige, stark gequetschte, zerfranste Ränder und in der größten Breite eine Ausdehnung von ungefähr 1 cm.

Die Wunde durchsetzt die Kopfschwarte, und man kann äußerlich eine Zusammenhangstrennung des Hinterhauptbeines bemerken; doch ist es unmöglich, mit einem Finger oder Instrumente in das Gehirn zu gelangen.

Eine zweite Verletzung auf der Schädelkuppe beschränkte sich auf eine 1 1/2—2 cm lange Zusammenhangstrennung der Kopfschwarte, ohne den Knochen zu verletzen. —

Schädeldecken blutreich, Schädeldach ziemlich dick, länglich, am linken oberen Teile des Hinterhauptbeines ist ein halb wallnußgroßer Substanzverlust im Knochen, welcher sich bis in die Glastafel hinein erstreckt und dieselbe in einer Ausdehnung von 2 cm spaltet. — Die Sichelblutleiter leer, an der Basis der Hinterhauptkuppe befindet sich eine einen halben Eßlöffel voll betragende blutige Flüssigkeit....

Weiter wurde konstatiert eine vier Monate alte weibliche Frucht."

Das am 25. Juli abgegebene Gutachten besagte, daß der Tod der Ida St. durch Ertrinken erfolgte, und daß die zwei Verletzungen auf der Kuppe des Schädels infolge Sturzes aus beträchtlicher Höhe und durch Aufschlagen des Schädels auf Gestein verursacht wurden.

Ein Lokalaugenschein wurde am 25. Juli nicht vorgenommen. —

Am 31. Juli wurde Peregrin St. jun., der Onkel der Ida St. dem zuständigen Bezirksgerichte unter dem Verdachte eingeliefert, seine Nichte Ida, bei welcher sich die Folgen eines mit ihm unterhaltenen Liebesverhältnisses zeigten, ermordet zu haben, damit ihm diese bei seinem Plane, eine reiche Partie zu machen, nicht im Wege sei. — Peregrin St. jun., 27 Jahre alter Fabrikarbeiter, nur einmal wegen der Übertretung des Diebstahls bestraft, verantwortete sich folgendermaßen:

Er sei vollkommen unschuldig; am Samstag den 22. Juli abends sei er vor 7 Uhr aus der Fabrik gekommen, habe gegen 8 Uhr mit den Eltern und mit Ida genachtmahlt, welch letztere dann fortgegangen sei, während er noch bis gegen 9 Uhr zu Hause geblieben und dann zu dem im Dorfe befindlichen Brandplatze gegangen und dann auf einem anderen Wege nach Hause zurückgekehrt und auf

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den Boden schlafen gegangen sei. Am nächsten Morgen sei er um 3/4 4 Uhr aufgestanden, habe mit den Eltern gefrühstückt, ohne die Ida, die ihr Bett auf einer anderen Abteilung des Bodens hatte, gesehen zu haben, und sei dann nach R. zu einer Primiz gegangen, wo er um 1/2 8 Uhr angekommen und sich nach dem Hochamte nach L. begeben habe, wo er ein ihm als gute Partie empfohlenes Mädchen besuchte, und um 9 Uhr abends wieder in Gl. ankam, wo er von seinem Vater erfuhr, daß die Ida nicht zu Hause sei.

Er habe mit der Ida nie ein Liebesverhältnis unterhalten, da sich dieselbe mit anderen abgegeben habe, und sei mit derselben auch nicht am Samstag den 22. Juli abends besprochen gewesen, sich beim G....schen Schieferbruche zu treffen.

Seiner Ansicht nach sei die Ida tiefsinnig gewesen, und zwar seit der Zeit, da sie im Vorjahre von einem Pferde in den Kopf geschlagen worden war.

Er glaube, daß sie einen Selbstmord begangen habe.

Gegen den Beschuldigten führte die Anklage nachstehende Beweise ins Treffen.

Aus der Aussage der Zeugin Emilie L., einer Freundin der Ida St. ist zu entnehmen, daß ihr am Samstag den 22. Juli abends nach dem Abendläuten die bei dem Hause der Zeugin vorbeigehende Ida St. auf ihre Frage, wohin sie gehe, nach längerem Zögren mitteilte, sie gehe zu G.s Schieferbruch um Monatsröschen und zwar mit Peregrin, der hinten nachkomme.

Dieses Gespräch hörte auch die Zeugin Cäcilie M. mit an.

Als die Zeugin Emilie L. dem Beschuldigten den Inhalt dieses Gespräches zu einer Zeit vorhielt, als man bereits die Ida suchte, entgegnete Peregrin St: „Aber nein, ich war nirgends." Die Zeugin Julie B. gab an, sie habe am 22. Juli abends zwischen 1/2 9 und 3/4 9 Uhr von dem Fenster ihres Hauses den ihr seit langem wohlbekannten Peregrin St. jun. vorbeigehen sehen; derselbe sei mit einem lichten Rocke bekleidet gewesen und sei den Steig hinuntergegangen, der in den Feldweg mündet, welcher dann zum Schieferbruche des G. führt. —

Der später vorgenommene Lokalaugenschein ergab, daß die Entfernung vom Fenster der Julie B. bis zum Orte, wo sie den St. sehen konnte, 14 Schritte betrug, und daß man eine dort vorbei gehende Person eine Zeit lang sehen und genau erkennen konnte. —

Bei der Heimkehr aus der Fabrik hatte der Beschuldigte tatsächlich einen lichten Rock an, behauptete aber, denselben dann gewechselt zu haben. —

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vom Hause dieser Zeugin bis zum Schieferbruch sind 10½ Min.

Der Zeuge Wilhelm M. legte sich, wie er aussagt, am 22. Juli abends auf einen Feldrain hinter seinem Hause, da er in demselben vor Hitze nicht einschlafen konnte, nieder, und schlief tatsächlich gegen 9 Uhr im Freien ein; auf einmal hörte er ein jämmerliches Schreien und ungefähr 5 Minuten darauf einen kurzen Schrei, der aus der Richtung des G.schen Schieferbruches kam; hierauf schlief er wieder ein, und als er nach einer Zeit, — er glaube, vielleicht nach einer Stunde wieder erwachte, — hörte er auf dem rückwärtigen, gegen die Gemeinde zu gelegenen Fußsteige ein Getrappe und sah zwischen den Kirschbäumen im Mondlichte einen Mann mit lichtem Rocke gegen die Gemeinde zu laufen; er habe den Mann zwar nicht erkannt, doch würde die Gestalt desselben auf den Beschuldigten passen.

Das Haus dieses Zeugen ist vom Schieferbruche 9 Minuten entfernt und gehört zu den letzten des Ortes; beim Lokalaugenschein wurde festgestellt, daß man vom Orte, wo der Zeuge lag, Geschrei vom G.schen Schieferbruch sehr gut hören konnte, und daß die Entfernung von diesem Orte bis zu jener Stelle, an welcher jener Mann laufend gesehen wurde, 47 Schritte betrug. — Die Zeugin Marie J. hörte den 22. Juli ungefähr um 10 Uhr abends aus der Richtung des Schieferbruches eine weinende Stimme. — Das Haus dieser Zeugin liegt gegenüber dem Bruche in einer Entfernung von ungefähr 400 Schritten. —

Weiter sagten die Zeuginnen Julie K., Bertha D. und Josefa H. mit voller Bestimmtheit, daß sie am Abend des 22. Juli den Peregrin St. nicht auf den Brandplatz gehen oder von demselben kommen sahen, obwohl sie zwischen 8 und 10 Uhr abends an einer solchen Stelle gesessen seien, an welcher sie den Beschuldigten hätten unbedingt vorbei gehen sehen müssen. — In der Voruntersuchung blieb aber St. beharrlich dabei, daß er diesen Weg, welchen er den Untersuchungsrichter selbst führte, vom Brandplatze nach Hause gegangen sei. — Erst bei der Hauptverhandlung gab der Beschuldigte zu, daß seine diesbezügliche Angabe erfunden sei. — Bei dieser Sachlage zog die Anklage die Schlußfolgerung, daß der Beschuldigte tatsächlich mit seiner Nichte Ida zur kritischen Zeit beim G.schen Schieferbruche gewesen sei. —

Allgemein fiel es auf, daß Peregrin St. schon um ¼5 Uhr morgens Sonntag den 23. Juli nach R. aufbrach und um diese Stunde mehrere Leute zum Mitgehen zu überreden versuchte, da von Gl. nach R. aus nur zwei Stunden Weges ist, und die anderen Leute zu der um 8 Uhr stattfindenden Primiz erst vor 6 Uhr von Gl. aufbrachen. —

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Beim Lokalaugenschein wurde festgestellt, daß Peregrin St. beim Verlassen der Bodenabteilung, in welcher er schlief, nur den Rand des Bettes der Ida, die in einer anderen Abteilung schlief, sehen konnte. —

Der Zeuge Eduard M., den St. am Sonntag den 23. Juli in L. besuchte, bestätigte, daß St. auf ihn einen verstörten Eindruck machte und daß er auf die Frage einer Freundin der Ida, wie es denn dieser gehe, ihr den Rücken wendete und keine Antwort gab. —

Sehr belastend für den Beschuldigten lautete die Aussage des Zeugen Adolf S., welcher am 23. Juli Sonntags mit Peregrin St. abends ungefähr eine Stunde Weges nach Hause nach Gl. gegangen war. —

Dieser sagte nämlich mit größter Bestimmtheit aus — er war nur Sonntags mit St. gegangen, — daß ihm der Beschuldigte unaufgefordert auf dem Wege erzählt habe: „Seine Nichte Ida sei seit gestern verloren gegangen".

Der Beschuldigte, welcher die Nachricht von dem Verschwinden der Ida erst um 9 Uhr abends bei seiner Rückkehr erfahren haben will, bezeichnet diese Aussage als unwahr. —

Am Montag den 24. Juli, vormittags beteiligte sich der Beschuldigte an den Nachforschungen nach dem Verbleiben der Ida St., ging aber, obwohl alle Bemühungen, eine Spur derselben zu entdecken, vergeblich blieben, nachmittags desselben Tages dennoch ruhig in die Fabrik nach W. in die Arbeit, wo er dem Direktor auf eine diesbezügliche Frage entgegnete, „sie — die Ida — werde eher in einem Schieferbruch sein".

Indessen war der Leichnam der Ida St. aus dem Grundwasser des G.schen Schieferbruches herausgezogen worden. —

Was die geistige Beschaffenheit der Ida St. anlangt, so gab Peregrin St. sen. an, dieselbe habe viel Bücher gelesen und auch manchmal „konträr" gesprochen; allein alle übrigen Bekannten derselben schilderten sie als ein ernstes, sittsames Mädchen, an dem niemand eine geistige Störung wahrgenommen hatte. Insbesondere bestätigte diesen letzteren Umstand ihre ehemalige Dienstgeberin Filomene R., bei welcher sie ein ganzes Jahr bis zum 1. Januar 1899 gedient hatte; diese gab auch an, daß Ida St. im Oktober 1898 von einem Pferde leicht verletzt wurde, allein bald gesundete, ohne daß die Verletzung irgend eine Folge bei ihr zurückgelassen hätte. — Diesbezüglich ist aus den Aufschreibungen des behandelnden Arztes Nachstehendes erwähnenswert:

„Ida St. erlitt am 10. Oktober 1898 durch einen Pferdehufschlag oberhalb des linken Auges eine 8—10 cm lange, im inneren Teile

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bis an den Knochen reichende Rißwunde, ohne daß eine Verletzung des Knochens oder der Knochenbeinhaut wahrzunehmen war.

Das Bewußtsein derselben war gar nicht getrübt; am 30. Oktober war die Wunde vollständig geheilt; die Verletzung war nicht geeignet, eine Erschütterung des Gehirnes herbeizuführen."

Unter den Freundinnen der Ida St. wurde wohl in der letzten Zeit darüber gesprochen, daß die Ida St. schwanger sei, und wunderte man sich insofern darüber, als es bekannt war, daß dieselbe keinen Geliebten hatte.

Dagegen sah man die Ida St. mit Peregrin St. manchmal an abgelegenen Orten spazieren gehen, was aber mit Rücksicht auf das zwischen den beiden bestehende Verwandtschaftsverhältnis niemandem auffiel. — Die frühere Dienstgeberin der Ida St. erzählte, daß sie der Beschuldigte öfters nach S. besuchen kam, auch einmal über Nacht dort blieb, und auf den Mann der Zeugin machte der zwischen beiden bestehende Verkehr den Eindruck eines Liebesverhältnisses. — Dem Zeugen Josef L. erzählte einmal Josef St. sen., „er begreife es nicht, warum sich sein Sohn und die Ida so wie die Hunde zusammenratzen."

Bezeichnend dafür, daß der Beschuldigte leugnete, mit der Ida jemals in einem Zimmer geschlafen zu haben, ist die Aussage des Zeugen Anton L., welchem die Ida mitteilte, daß sie mit Peregrin St. in einem Zimmer schlafe, und daß sie einmal nicht mehr einschlafen konnte, da Peregrin, der spät nach Hause gekommen, die bei ihrem Bette stehende Weckuhr aufgezogen habe. — Beim Lokalaugenscheine wurde erhoben, daß Ida im Winter in einem Zimmer schlief, in welchem zwei Betten standen, und daß sie in der wärmeren Jahreszeit auf dem Boden in einer von dem Bette des Beschuldigten durch eine Bretterwand getrennten Abteilung ihr Nachtlager hatte.

Aus allen diesen Umständen zog die Anklage den Schluß, daß Ida St. von Peregrin St. geschwängert worden war.

Der Lokalaugenschein wurde erst über Antrag, und zwar am 12. August vorgenommen.

Bei demselben wurde unter anderm festgestellt:

Der Schieferbruch des G. ist außer Gebrauch und liegt einsam, seitwärts von einem Feldwege; derselbe ist mit zwei übereinander befindlichen, auf Pfosten ruhenden Querstangen von allen Seiten eingefriedet; die Stirnseite ist mit Haselnußsträuchern dicht abgeschlossen; die drei anderen Seiten sind von Sträuchern frei. Das Loch selbst ist annähernd 45 m tief, die Breite 5 m, die Länge 13 m; am Grunde des Bruches befindet sich Wasser, das vom Rande 15 bis

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

16 m entfernt ist (am 12. August). Die Felsen gehen schroff hinunter. Auf der rechten Stirnseite ist ein Eck, dessen beide Seiten je 3 m lang sind, auf welchem eine freie Bewegung zulässig ist. Auf diesem Vorsprunge ist hart am Rande ein Strauch mit Monatsröschen; gegenüber diesem Vorsprunge wurde die Leiche im Wasser gefunden."

Nach der Schilderung der Augenzeugen, welche den Leichnam am 24. Juli nachmittags aus dem Wasser zogen, war die Situation nachstehende:

Der Wasserspiegel war dicht mit abgefallenem Laube bedeckt, bis auf eine offene, runde Stelle, auf welche Steine, die von dem erwähnten Vorsprunge hinabgeworfen wurden, gerade auffielen, weshalb man auf die Vermutung kam, daß sich an dieser Stelle der Leichnam befinden dürfte; tatsächlich wurde derselbe daselbst mit langen Haken herausgezogen. Die Leiche lag auf einer 3 m langen, ca. 2 m breiten, an der Oberfläche ganz platten Vormauer, mindestens 3 Klafter unter dem Wasserspiegel.

Die Hände der Leiche waren beim Auffinden unter der Schürze.

Oben am Rande des Bruches lagen zahlreiche flache Schiefersteine herum. — Am 24. Juli lag eine Stange des Geländers — allein nicht beim Monatsröschenstrauch — auf der Erde; am 12. August war dieselbe wieder angebracht, ohne daß festzustellen war, von wem.

Der Gendarm, der am 29. Juli den Schieferbruch besichtigte, konnte weder Blutspuren noch Anzeichen eines stattgefundenen Kampfes entdecken.

Die Gerichtsärzte gaben bei der Hauptverhandlung ihr Gutachten dahin ab, daß die Verletzungen der Ida St. entweder durch einen Fall oder auch durch Schläge entstanden sein konnten.

Die Anklage legte dem Beschuldigten zur Last, daß er die Ida St. in mörderischer Absicht in den Abgrund gestoßen oder sie vorher mit Steinschlägen schwer verletzt und dann hinabgeschleudert habe.

Gegen ein zufälliges oder selbstmörderisches Abstürzen spricht nebst dem Umstande, daß die Tote die Hände unter der Schürze hatte, noch das in längeren Zwischenräumen vom Schieferbruch hörbar gewordene Wehegeschrei. — Durch das Auffallen in ein drei Klafter tiefes Wasser konnten die Wunden am Kopfe nicht entstanden sein, und ein Wechseln des Wasserstandes vom 22. Juli zum 24. Juli derart, daß die — übrigens ganz glatte Vormauer — frei gewesen wäre, erscheint mit Rücksicht auf die in diesen Tagen herrschende Witterung ausgeschlossen. — Will man also nicht annehmen, daß die Verletzungen am Kopfe nicht etwa dennoch durch Anprallen an eine gegenüberliegende Wand verursacht wurden, so ist man zur Annahme

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gedrängt, daß die Kopfwunden durch Schläge mit Steinen beigebracht wurden, womit auch das sich wiederholende Wehegeschrei übereinstimmen würde, und daß dann die ohnmächtig gewordene Person in das Wasser geworfen wurde. — Die Geschworenen beantworteten die ihnen vorgelegte Schuldfrage mit zehn Stimmen nein und zwei Stimmen ja.

An diesem, trotz des reichen der Anklage zu Gebote stehenden Beweismaterials, erfolgten Ergebnisse dürfte nicht in letzter Linie der verspätet aufgenommene Lokalaugenschein Schuld tragen. — Denn bei rechtzeitiger Vornahme desselben — nämlich am 25. Juli — hätten sich eventuelle Blutspuren, Kampfesspuren usw. vielleicht noch feststellen lassen, welche der am 31. Juli in Haft genommene Beschuldigte leicht indessen verwischen konnte. Auch hätte man möglicherweise am 25. Juli noch in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise den Wasserstand vom 22. Juli konstatieren können, und vielleicht wären dann die die Obduktion vornehmenden Ärzte nicht mit voller Bestimmtheit von der Annahme ausgegangen, daß die Kopfwunden nur durch Fall entstanden sein konnten.

Jedenfalls hätte aber auch die Besichtigung des Tatortes bei den Geschworenen manchen der gewiß mit Recht aufgetauchten Zweifel beseitigt. Peregrin St. jun. mußte, von der Bevölkerung nicht weiter geduldet, seinen Heimatsort verlassen.

An diesen Fällen, sowie zahlreichen anderen der täglichen Praxis läßt sich, soweit dies heute leider noch nicht allgemein anerkannt ist, ersehen, wie oft die sachgemäße und rechtzeitige Vornahme eines Lokalaugenscheines die Grundlage für die Möglichkeit der Erforschung der materiellen Wahrheit bildet, und gleichzeitig folgern, daß der Durchführung eines Lokalaugenscheines überhaupt niemals genug Aufmerksamkeit entgegengebracht werden kann.

Voraussetzung für die Durchführung eines brauchbaren Lokalaugenscheines ist aber, daß die denselben leitende Persönlichkeit nebst den selbstverständlichen juristischen Kenntnissen auch jene modernen Mittel kennt, die der heutige Stand der Wissenschaft dem Untersuchungsrichter an die Hand gibt, um den Spuren des Verbrechens erfolgreich nachgehen zu können.

Hiermit soll allerdings nicht etwa gesagt sein, daß der Untersuchungs- und Erhebungsrichter in dem Maße selbst zeichnen, modellieren, photographieren usw. können muß, daß etwa die Beiziehung von Sachverständigen stets entbehrlich würde, was in letzterer Zeit wohl in irriger Auffassung als behauptet hingestellt wurde — vielleicht um die oben aufgestellte Forderung ad absurdum zu führen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

oder ins Lächerliche zu ziehen — (siehe Zucker, „Ein Wort zur Aufhebung der gerichtlichen Voruntersuchung", Berlin, J. Guttentag, Seite 57, Absatz 4 und 5), sondern es soll nur behauptet werden, daß der Untersuchungs- und Erhebungsrichter wenigstens die wichtigsten Mittel, Methoden und mechanische Fertigkeiten aus eigener Anschauung zum mindesten oberflächlich kennen soll, die zur Entdeckung des Verbrechens dienen, um dann in der Praxis in der Lage zu sein, sich allenfalls für den einzelnen Fall besser vorzubereiten, die geeigneten Sachverständigen zu wählen, ihnen die richtigen Fragen vorzulegen, und alle jene Umstände, welche für einen späteren Sachverständigenbeweis von Wichtigkeit sein könnten, in sachgemäßer Weise festzustellen, sowie auch allfällige Spuren des Verbrechens zu fixieren usw. — Immerhin wird man aber vom Untersuchungs- und Erhebungsrichter wenigstens die elementarsten Kenntnisse gewisser technischer Fertigkeiten verlangen müssen, da er sich ja sehr häufig — besonders auf dem Lande und wenn Gefahr im Verzuge — ohne Sachverständige wird behelfen müssen; so wird man wohl vom Erhebungsrichter mit Entschiedenheit, z. B. die Anfertigung einer flüchtigen Sizze, die Aufnahme einer Fußspur in Gips verlangen können, zumal er sich durch Herbeiziehung eines besonderen Sachverständigen zu so einfachen Manipulationen höchstens lächerlich machen würde. — Sind aber dem Untersuchungsrichter alle diese Kenntnisse vollkommen fremd, so darf man sich nicht wundern, wenn auch oft in den einfachsten Fällen das Ergebnis einer Untersuchungshandlung ein negatives bleibt.

Weiterhin muß es als ein ganz verfehlter Standpunkt bezeichnet werden, auf eine derartige Tätigkeit des Untersuchungsrichters als auf eine eines Richters nicht würdige Beschäftigung herabzublicken (siehe Zucker, a. o. O. Seite 57 Absatz 5).

Denn es ist wahrhaftig nicht einzusehen, wieso sich der Untersuchungsrichter, der eine photographische Aufnahme macht, der beim Lokalaugenschein wichtige Papierstückchen, die zerrissen herumliegen, aufhebt und zusammenstellt usw., etwas vergeben sollte! Im Gegenteil, wir müssen eine solche Tätigkeit als zur einfachen Pflichterfüllung des Untersuchungsrichters gehörig betrachten und denjenigen Untersuchungsrichter als pflichtvergessen, eventuell ungeeignet bezeichnen, der z. B. die wichtigen Papierfetzen beim Lokalaugenschein unbeachtet liegen läßt.

Lehrt uns ja doch die tägliche Erfahrung, welch wichtige Rolle der Lokalaugenschein, die richtige Verwertung der corpora delicti usw. in der Beweiskette spielen; das Urteil über die Beweiskraft der Kunstbeweise in jedem einzelnen Falle steht gewiß dem Richter zu; allein Pflicht des Untersuchungsrichters ist es, das in Frage stehende Beweis-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

material im Interesse der materiellen Wahrheit sachgemäß zur Darstellung zu bringen. Ist es doch über jeden Zweifel erhaben, daß ein gelungener Gipsabdruck eine ganz andere Sprache spricht, als die allergenaueste Beschreibung einer Fußspur, die in der Regel vollständig wertlos, und daß ein gelungenes Lichtbild des Tatortes, den sich ja der Richter, um zu einem richtigen Urteile zu gelangen, stets genau vergegenwärtigen muß, einen ganz anderen Eindruck hervorrufen wird, als selbst das genaueste und ausführlichste Lokalaugenscheinsprotokoll, und somit ein derartiges sachgemäßes Vorgehen im höchsten Grade dazu geeignet ist, die „lebensvolle Überzeugung, auf welche sich in Strafsachen der Richterspruch zu stützen hat" (siehe Zucker a. o. O. Seite 56 Absatz 3), herbeizuführen, während eine solche z. B. in den beiden oben angeführten Fällen ohne die mit modernen Mitteln durchgeführte Aufnahme des Lokalaugenscheines, oder in anderen Fällen ohne die genaueste Durchführung eines Kunstbeweises kaum in einer der wirklichen Sachlage entsprechenden Art denkbar wäre. Auch die Gegner der Voruntersuchung werden somit gewiß zugeben, daß derartige Beweisaufnahmen nur von einer im modernen Sinne ausgebildeten Persönlichkeit vorgenommen werden sollen.

Und besonders beim Erhebungsrichter des Bezirksgerichtes muß mit aller Entschiedenheit eine derartige Ausbildung verlangt werden, da er ja viele Erhebungen in den ersten — also zumeist wichtigsten — Stadien führt, und es örtliche und zeitliche Verhältnisse nicht immer gestatten, daß bei Beweisaufnahmen der Staatsanwalt interveniere, oder daß dieselben der Untersuchungsrichter vornehme. — Unbestritten dürfte es hierbei sein, daß eine Remedur eines in den Anfangsstadien einer Untersuchung vorgekommenen groben Versehens in den seltensten Fällen mehr möglich ist. — Woher soll aber der junge Erhebungsrichter diese ihm so nötigen, praktischen Kenntnisse schöpfen?

Im Vorbereitungsdienste dürfte er wohl kaum oft Gelegenheit haben, als Schriftführer zu einem instruktiven Lokalaugenscheine beigezogen zu werden, und der Weg der Selbstaneignung ist ein langwieriger, der wohl mit den ersten mißlungenen Versuchen gepflastert ist, welche dann die Erfahrung darstellen, aus welcher man klug wurde. — Das Versuchskaninchen bildet aber hierbei jedenfalls die materielle Wahrheit. — Soll nun die Gefahr vermieden werden, daß auch nur ein einziger Fall nicht so erhoben werde, wie es sein sollte, so stellt sich die Notwendigkeit heraus, den zukünftigen Untersuchungs- und Erhebungsrichter nicht nur theoretisch — wie es ja ohnehin geschieht — sondern auch praktisch mit den wichtigsten Funktionen seines zukünftigen verantwortungsreichen Amtes vertraut zu machen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zur Vermeidung jedes Mißverständnisses betonen wir die Forderung, es solle sich der Anfänger nicht „nur", sondern „auch" mit den wichtigsten praktischen, ihm nötigen Kenntnissen befassen, wozu ja doch nur ein geringer Bruchteil seiner freien Zeit erforderlich wäre. — Bei einiger Offenheit läßt sich nicht ableugnen, daß unter Umständen ein junger Erhebungsrichter, der von der praktischen Seite seiner Tätigkeit keine Ahnung hat, geradezu eine Gefahr für die Findung des materiellen Rechtes und einen Hemmschuh für die Anklagebehörde bildet, der sehr häufig noch von der Öffentlichkeit für die von diesem gemachten, nicht wieder gut zu machenden Fehler die Verantwortung aufgebürdet wird.

Zur Förderung der praktischen Ausbildung der Anfänger ließen sich nun an dem Sitze jedes Landes- und Kreisgerichtes praktische Kurse zur Erreichung des angeführten Zweckes einführen.

Überall fände sich eine Anzahl geeigneter Persönlichkeiten, wie z. B. Ärzte, Chemiker, Offiziere usw., die sehr gern bereit wären, durch einige Monate hindurch, z. B. jede zweite Woche Vorträge über die dem Untersuchungsrichter nötigsten Kenntnisse verbunden mit praktischen Übungen unentgeltlich abzuhalten, auf welche Weise je nach der Jahreszeit z. B. Abnahme von Fußspuren, Schießversuche, photographische Aufnahmen usw. vorgenommen werden könnten.

Selbstverständlich würde hierbei die von dem Leiter des Kurses vorzunehmende Einteilung des Stoffes, die natürlich nach Zahl und Art der Vortragenden eine sehr verschiedene wäre, eine sehr große Rolle spielen.

Die Teilnahme an dem Kurse, der mehr den Charakter gemeinsamer Arbeit als rein theoretischer Belehrung haben sollte, müßte allen jenen Personen, die ein Interesse an der Sache haben könnten, freigestellt sein, und zweifellos wäre der Besuch des Kurses ein äußerst reger.

Auf diese Weise könnten alle jene, die vielleicht nie im Leben die Gelegenheit hatten oder dieselbe suchten, z. B. eine Fußspur in Gips aufzunehmen, oder die Wirkung eines Gewehrprojektils auf eine Fensterscheibe zu sehen, dies in anschaulicher Art beobachten, und hätten — je nach dem Interesse für die Sache — nach Beendigung des Kurses zumindestens einen allgemeinen Überblick über die praktische Seite der Tätigkeit des Untersuchungsrichters, dessen sich heute gewiß nicht alle mit Erhebungen betraute Persönlichkeiten rühmen dürfen, wenn auch zugegeben werden muß, daß sowohl das Interesse als auch die Kenntnis im praktischen Arbeiten bedeutend zugenommen haben, wie sich aus vielen Erfolgen in der Praxis nachweisen läßt, und erfreulicherweise noch fortwährend im Steigen begriffen sind

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XV.

Ein zwölfjähriger Mörder.

Von

Staatsanwalt Dr. **Ertel**, Hamburg.

Im April 1902 wurde vor dem Landgerichte in Hamburg ein Fall verhandelt, der in mancherlei Hinsicht für weitere Kreise von Interesse sein dürfte.

Die nachstehende Schilderung des Tatbestandes stützt sich fast ausschließlich auf die eigenen Angaben des Täters, der nach anfänglichem Leugnen seine Tat mit genauen Einzelheiten dem Untersuchungsrichter, einem äußerst gewissenhaften und zu diesem Amte besonders befähigten Manne, eingeräumt hat und auch in der Hauptverhandlung bei seinem Geständnisse bis auf die Tatsachen verblieben ist, die für die Beantwortung der Frage, ob die Tat mit Überlegung im Sinne des § 211 des Reichsstrafgesetzbuches (StGB.) im Gegensatze zum Tatbestande aus § 212 a. a. O. begangen sei, von Belang waren. — Der Untersuchungsrichter hat, als Zeuge in der Hauptverhandlung vernommen, bekundet, daß er bei der Vernehmung des Angeschuldigten sein Augenmerk in erster Linie darauf gerichtet habe, nichts in ihn hineinzufragen. Die von ihm aufgenommenen Protokolle bringen außerordentlich zahlreiche Beweise für die vollständige Verwirklichung dieses Vorsatzes.

I. Am 22. Dezember 1901 sollte der am 21. April 1889 in Hamburg geborene S. wieder seine Schule besuchen, nachdem ihn seine Eltern, wie schon recht häufig, mehrere Tage von ihr ferngehalten hatten, um der Mutter in unten näher anzugebender Weise zu Diensten zu sein. Zur Entschuldigung der Schulversäumnis erhielt er von seinem Vater ein Schreiben des wahrheitswidrigen Inhalts mit, daß er krankheitshalber der Schule habe fern bleiben müssen. Infolgedessen verließ der Knabe am frühen Morgen des genannten Tages die elterliche Wohnung. Da er indes während dieser Schulversäumnis von Mitschülern auf der Straße gesehen worden war, und seine

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Lehrer den zahlreichen Entschuldigungsschreiben seiner Eltern überhaupt kaum noch Glauben zu schenken pflegten, so war es ihm äußerst peinlich, mit dem lügenhaften Zettel seines Vaters vor sie zu treten. Statt die Schule aufzusuchen, trieb er sich planlos in den Straßen Hamburgs und Altonas umher. Auf seinen Streifereien kam er in der elften Vormittagsstunde in die Venusberg benannte Straße und erblickte den dort spielenden Albert Sch., einen am 27. Juli 1899 geborenen Sohn eines Schiffsmaschinisten. Dieses Kind erregte sein Wohlgefallen; besonders scheinen seine Locken es ihm angetan zu haben. Sogleich faßte er den Plan, mit ihm Unsittlichkeiten zu treiben. Dieserhalb forderte er es auf, sich ihm anzuschließen. Das lehnte das Kind ab. Als er ihm aber vorschlug, mit ihm nach dem „Dom" zu gehen — dem Hamburger Weihnachtsmarkte, wo neben allerhand Verkaufsbuden Karusselle, Hippodrome, Schießbuden und andere Belustigungsmittel, wie sie Jahrmärkte zu bieten pflegen, in reichster Fülle anzutreffen sind — konnte Albert Sch. nicht länger widerstehen. Ohne schon sich darüber klar geworden zu sein, wo er sein wollüstiges Vorhaben ausführen könnte, zog S. mit seinem Begleiter nach den St. Pauli-Landungsbrücken am Hafen. Als Albert Sch. über Schmerzen an den Füßen klagte, setzten beide sich in einen dort befindlichen Wartepavillon der Straßenbahn.

Über die Gedanken, die ihm hier kamen, hat S. folgendes bekundet: „Als ich mit dem kleinen Jungen auf der Bank (im Wartepavillon) saß, fiel mir ein, daß ich in der Hafenstraße etwas hinter den St. Pauli-Landungsbrücken einmal eine Treppe gesehen hatte, die nach dem Wasser (der Elbe) zu führte; da habe ich zu (sic!) mir selbst gedacht, du willst mal mit dem Jungen da hinuntergehen und sehen, ob es da ruhig ist, und ob es sich da machen läßt, und wenn da unten Wasser ist, schmeißt du ihn nachher da hinein. Auf Befragen des Untersuchungsrichters, ob er die ganze Zeit über einen steifen Dittel (penis) gehabt habe, hat er erklärt: „Das hat sich inzwischen mal gelegt und kam dann wieder".

Als nun Albert Sch. sich erholt hatte, suchte S. mit ihm diese Treppe auf und führte ihn an der Hand hinunter.

Auf dieser etwa 16 Stufen zählenden Treppe gelangt man zu einem größeren Komplex von Lagerhäusern, die jetzt zum größten Teil dem Fellhandel dienen. Früher stand dort eine englische Schlachterei, weshalb der Ort im Volke Schlachterhof genannt wird. Die Anlage ist ziemlich verbaut, so daß sich heimliche, für das Vorhaben des S. recht geeignete Gänge und Winkel dort finden. Da am 22. Dezember 1901 als an einem Sonntage im Schlachterhof

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nicht gearbeitet wurde, so war er menschenleer. Die Treppe leitet zu einem etwa 73 Schritt langen Gange. An dessen Ende führen etwa 8 Stufen in die Elbe. Von diesem Gange biegt nach rechts ein etwas schmalerer ab, auf dessen linke Seite 2 Sackgäßchen münden.

Den ersterwähnten Gang schritten die beiden Knaben bis zu dem schmaleren hinunter, bogen in diesen und schließlich in das erste Sackgäßchen ein.

An seinem Ende befindet sich ein Lagerkeller, zu dessen Eingang man auf 6 Stufen gelangt.

Diese stiegen sie zusammen hinab und wurden so allen, nicht in unmittelbarer Nähe stehenden Personen völlig unsichtbar. Dort unten knöpfte S. seinem Begleiter hinten die Hose ab, hob ihm sein Hemd in die Höhe, entblößte sein eigenes erregtes Geschlechtsteil, stellte sich hinter ihn und scheuerte damit an dem bloßen anus hin und her. Als nun das Kind zu weinen anfing, brachte ihm S. seine Kleider wieder in Ordnung. Noch unter Tränen drohte Albert Sch. damit, es seiner Mutter sagen zu wollen.

Als man sich auf den Rückweg begab, äußerte der kleine Albert Sch. den Willen, an die Elbe zu gehen, um zu sehen, wo sein Vater arbeite. Dieserhalb bog S., als sie den 73 m langen Gang wieder erreicht hatten, nach rechts in diesen ein und ging ihn mit dem Kinde bis zu den in die Elbe führenden 8 Stufen hinunter.

Diesem Punkte der Darstellung des S. haben der Untersuchungsrichter und das erkennende Gericht berechtigtes Mißtrauen entgegen gebracht; denn unzweifelhaft liegt die Vermutung sehr nahe, daß der Gang zum Wasser der Initiative des mit Mordgedanken umgehenden S. entsprungen sei. Trotz mehrfacher eindringlicher Vorhalte und Ermahnungen hat S. indes stets behauptet, auch hier genau der Wahrheit entsprechend berichtet zu haben. Man wird auch seine Darstellung nicht als unbedingt unglaubwürdig bezeichnen können. Der Vater des kleinen Albert Sch. war nämlich damals Maschinist auf einem Dampfer, der an den St. Pauli Landungsbrücken vertäut lag. Als am Morgen des 22. Dezember 1901 der siebenjährige Bruder des Albert dorthin gesandt wurde, um Holz zu holen, sprach Albert das dringende Verlangen aus, mitgehen zu dürfen, was ihm nicht gestattet wurde. Auch war er schon mehrmals dorthin mitgenommen worden, so daß er diese Gegend gut kannte. Der Schlachterhof liegt ja sehr nahe bei den St. Pauli Landungsbrücken, und auch ein Erwachsener, der die Belegenheit des Ortes nicht ganz genau kennt, kann leicht auf die allerdings irrige Vermutung kommen, daß man

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von den in die Elbe führenden 8 Stufen die Landungsbrücken erblicken könne. Übrigens ist es von nicht besonders hoher Bedeutung, ob das Kind den Weg zum Wasser aus eigenem Antriebe eingeschlagen oder ob S. es etwa dazu überredet habe. Daß es dorthin etwa mit Gewalt gebracht sei, erscheint sehr unwahrscheinlich, wenn nicht ausgeschlossen; denn dann hätte es wohl geschrieen, und Passanten auf der recht belebten, in unmittelbarer Nähe befindlichen Hafenstraße wären darauf aufmerksam geworden.

Was die weitere Begehung der Tat und die Vorgänge im Innern des S. anlangt, so empfiehlt es sich, ihm das Wort zu erteilen:

„Ich dachte immer daran, was nun geschehen würde, wenn der Knabe es seiner Mutter erzählte. Ich hatte große Angst. Ich habe mir, als der Junge das sagte, gleich gedacht, es könnten mich doch Leute wiedererkennen, die mich mit dem Jungen gesehen haben; auch muß ich häufiger direkt auf den Venusberg (die Straße, in der Albert Sch. wohnte) gehen, da wohnt ein Mann, bei dem ich öfters für meine Mutter M. 6 abholen muß.

Der Knabe ging allein, ich hatte ihn nicht an der Hand. Er stellte sich vorn (nachdem sie an die in die Elbe führenden Stufen angelangt waren) ganz sicher hin und sah mit dem Kopfe, den er noch vorn überbeugte, in der Richtung nach den St. Pauli Landungsbrücken. Er stand aber ganz fest, und es lag keine Gefahr vor, daß er ins Wasser fiel. In dem Augenblick kam es über mich, ich gab ihm einen Schubs, und er lag drinnen. Ich sah das Wasser aufspritzen und lief dann weg.

Gleich als der Junge sagte, er wolle es Mama sagen, dachte ich, ich wolle ihn ins Wasser werfen. Darüber, wie ich das machen wollte, hatte ich noch nicht nachgedacht, als der Junge auch schon sagte, er wolle ans Wasser und seinen Vater sehen. Als ich dann mit ihm den Gang ans Wasser hinunterging, dachte ich schon bei mir, wenn wir nun vorn sind, schmeiße ich ihn hinein".

Trotz eifrigen Suchens, wozu die Aussetzung einer nicht unbeträchtlichen Belohnung anfeuerte, ist die kleine Leiche erst am 28. Januar 1902 im Altonaer Hafenrevier aufgefischt worden. Die beiden Altonaer Ärzte, die die Sektion vorgenommen haben, haben ihr Gutachten dahin abgegeben, daß der Tod durch Ertrinken eingetreten sei. Die Frage des Untersuchungsrichters, ob die Sektion Anhaltspunkte dafür ergeben habe, daß päderastische Handlungen oder ein sonstiges Sittenverbrechen mit dem Kinde vorgenommen seien ist von den secierenden Ärzten verneint worden.

Auf Grund dieses Tatbestandes wurde S. des Mordes und der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einer Person unter 14 Jahren aus den §§ 211, 176[3], 57, 74 St.G.B. angeklagt.

Gegen die Annahme der Überlegung im Sinne des § 211 St.G.B. bestanden hierbei für mich bei Abfassung der Anklageschrift allerdings in Hinsicht auf die Jugend des Verbrechers die ernstesten Bedenken; war er doch erst seit wenigen Monaten strafmündig. Aber diese konnten bei seinen detaillierten, völlig glaubwürdigen Angaben über die seelischen Vorgänge vor und während Begehung der Tat nicht die Oberhand gewinnen.

Dem Antrage der Staatsanwaltschaft gemäß wurde das Hauptverfahren eröffnet. In diesem ist er wegen Mordes zu einer Gefängnisstrafe von 8 Jahren verurteilt worden. Von der Anklage der Begehung des Sittenverbrechens erfolgte seine Freisprechung. Nach der Meinung der erkennenden Strafkammer hat er zwar die Erkenntnis von der Verwerflichkeit seines unzüchtigen Treibens und die Überzeugung, daß die Schule, wenn sie davon Kunde erlangt, strafend eingreifen würde, unzweifelhaft besessen. Dagegen hat sie Bedenken getragen festzustellen, daß ihm schon bei Begehung der Tat zu deutlichem Bewußtsein gekommen sei, daß er sich auch einer Kriminalstrafe aussetze. Bezüglich des Mordes hat sie andererseits diese Feststellung getroffen, da jedes nur einigermaßen geistig entwickelte Kind wisse, daß die Tötung eines Menschen vom Staate mit Strafe bedroht sei.

Ob dem freisprechenden Teile dieser Entscheidung beizupflichten sei, darüber wird sich nur der ein Urteil bilden können, der zum mindesten der Hauptverhandlung beigewohnt hat, was mir leider nicht möglich war. Jedenfalls wird man das weiter unten wörtlich angeführte Gespräch des S. mit dem Untersuchungsrichter („Nicht wahr, ich bekomme 3 Strafen") dagegen nicht verwerten können, da es sehr wohl möglich ist, daß er über die kriminelle Strafbarkeit des Sittenverbrechens erst im Untersuchungsgefängnis etwa vom Anstaltsgeistlichen oder einem der Gefängnisaufseher Aufklärung erlangt hat.

II. Für das Studium der Persönlichkeit des kindlichen Mörders wird es interessieren, einiges über seine Körperbeschaffenheit, seine Herkunft, seine Erziehung und das Milieu, in dem er aufgewachsen ist, sowie über den Eindruck, den die vollendete Tat auf ihn hervorgebracht hat, zu erfahren.

Zur Zeit der Begehung der Tat war S. 137 cm hoch, hatte einen Brustumfang von 71/76 cm und einen Leibesumfang von 63 cm. Die zwar kleine Statur war kräftig und regelmäßig gebaut. Geschlecht-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lich war er noch unentwickelt. Die Schamhare fehlten. Die Hoden waren klein — haselnußgroß. — Samenerguß war nach eigener Angabe noch nicht erfolgt.

Es ist der Sohn jüdischer Eltern. Sein Vater ist Buchbindergehilfe und hat einen wöchentlichen Verdienst von etwa 22 Mark. Außerdem erhält dieser von einem israelitischen Unterstützungsverein einen Beitrag zur Miete und sein uns besonders interessierender Sohn wurde auf Kosten der Schule gekleidet. Außer diesem und einer von den Eltern vor Eingehung der Ehe erzeugten und 1886 geborenen Schwester sind noch drei jüngere Geschwister vorhanden.

Was die Frage nach etwaiger hereditärer Belastung anlangt, so ist in der Familie des Vaters festgestellt, daß ein zur Zeit etwa 10 Jahre alter Sohn seines Bruders geistig anormal ist (unstetes, impulsives Wesen, moralischer Sinn ganz unentwickelt). In der Familie der Mutter ist Geisteskrankheit in 3 Fällen nachgewiesen und zwar bei einem Bruder und einer Schwester ihres Vaters sowie bei einem Geschwisterkinde. Die ersteren beiden befinden sich seit Jahren in einer hamburgischen staatlichen Irrenanstalt wegen zirkulären Irreseins in Behandlung. Der Arzt dieser Anstalt, sowie der mit der Untersuchung des Geisteszustandes des S. besonders beauftragte Physikus haben diesen gleichwohl als unzweifelhaft zurechnungsfähig im Sinne des § 51 St.G.B. erklärt.

S. besuchte eine orthodox mosaische Privat-Realschule, die ihren Schülern nach erfolgreicher Beendigung des gesamten Lehrganges die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste zu erteilen befugt ist. Der eigentlichen Anstalt sind Vorbereitungsklassen angegliedert, in denen die Elementarkenntnisse beigebracht werden. Da S. bislang den Kursus jeder Klasse hatte wiederholen müssen, so befand er sich erst in der obersten Vorbereitungsklasse, war also seinem Alter nach weit hinter anderen Knaben zurück.

Hieran trug aber nach Ansicht des Schuldirektors, der ihn „nicht unintelligent“ nennt, und seines Klassenlehrers nicht etwa ein Mangel an Begabung, sondern vor allem ein höchst unregelmäßiger Schulbesuch die Schuld. So hat er von Ostern 1900 bis Ostern 1901 an 37 und von Ostern 1901 bis Weihnachten 1902 sogar an 43 Tagen den Unterricht versäumt. Der häusliche Fleiß war nicht derart, daß er die unausbleiblichen Folgen eines so ungewöhnlich unregelmäßigen Schulbesuches hätte beseitigen können. Über die Aufmerksamkeit und den Fleiß in den Schulstunden hatte der Klassenlehrer keine besondere Ursache zur Klage.

Dieses günstige Urteil über die Begabung des Knaben deckt sich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vollständig mit dem Eindrucke, den der Untersuchungsrichter, das erkennende Gericht laut Urteilsgründen und der Physikus, ein scharfblickender Mann von reicher Erfahrung, von ihm gewonnen haben. Die ersteren trafen bei ihm „eine gute Auffassungsgabe und ein gutes Unterscheidungsvermögen". Insbesondere hat der Untersuchungsrichter hervorgehoben, daß S. bei dem Diktat und dem Vorlesen der über seine Aussagen aufgenommenen Protokolle mehrfach auf ganz feine Nüancen im Ausdrucke hingewiesen und dementsprechende Berichtigungen veranlaßt hat. — Der Physikus nennt ihn einen geistig aufgeweckten Knaben, der rasch auffaßt".

Auch das Studium der Akten kann über die geistigen Anlagen des S. zu keinem anderen Resultate kommen. In dieser Hinsicht mögen nur 2 Fälle hervorgehoben werden.

Am Schlusse des Protokolls über seine erste Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter am 13. Januar 1902, zu dem er offensichtlich schnell Zutrauen gewonnen hat, findet sich folgender Passus:

Angeschuldigter stellt dann die Fragen an den Richter:

„Nicht wahr, ich bekomme 3 Strafen?"

Frage des Richters: „Wofür denn?"

Antwort des Angeschuldigten: „1. fürs Hausieren, 2. fürs Wichsen (onanieren), 3. weil ich den Jungen hineingeschubst habe." Auf Befragen des Richters, ob er denn nicht glaube, für die mit dem Knaben verübten Unsittlichkeiten auch noch Strafe zu bekommen: „Ich denke das gibt zusammen mit dem Schubsen eine Strafe."

Auf Befragen: „Auch wenn ich den Jungen nicht tot gemacht hätte, müßte ich doch wegen der mit ihm begangenen Schweinereien bestraft werden. Ich weiß aber, daß die Strafe so viel schwerer ausfällt. Die Schweinerei ist ein Verbrechen, nämlich ein Sittenverbrechen. Wenn wir beide erwachsen gewesen wären, würde ich dafür noch härter bestraft und am allerschlimmsten, wenn ich es mit einem Mädchen getan hätte."

Bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung hat er die Vorgänge im übrigen genau so geschildert, wie dem Untersuchungsrichter gegenüber. Im Widerspruche mit seinen wiederholten bisherigen Darstellungen hat er aber behauptet, der Gedanke, den Albert Sch. zu töten, sei ihm nicht eher gekommen, als auf dem Rückwege vom Orte der Begehung der Unsittlichkeiten, als ihm mit einer Mitteilung an die Mutter von Albert Sch. gedroht wurde; als er dann am Ufer der Elbe gestanden habe, — daß Albert Sch. sich dorthin aus freien Stücken begeben habe, hat S. auch in der Hauptverhandlung behauptet —, sei ihm „noch eingefallen, daß er möglicherweise mit dem

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Knaben gesehen worden sei, und er habe ihn darauf ins Wasser geworfen". Auf den Vorhalt, der ihm vom Gerichtstische aus gemacht wurde, daß er in der Voruntersuchung angegeben habe, bereits im Wartepavillon der Straßenbahn, also noch vor Betreten des Schlachterhofes, sich vorgenommen zu haben, das Kind wenn angängig ins Wasser zu werfen, hat er trotz Verlesung des diesbezüglichen Teiles des Protokolls bestritten, diese Angabe gemacht zu haben.

Das Gericht hat hieraus mit Recht den Schluß gezogen, daß er in der Hauptverhandlung sich bemüht habe, die Tatsachen so darzustellen, als ob er zwar mit Vorsatz, aber nicht mit Überlegung im Sinne der §§ 211. 212 St.G.B. gehandelt habe. Nach den Ausführungen der Urteilsgründe sei der Angeklagte „über die Bedeutung dieses Umstandes ersichtlich durch die Voruntersuchung und die Anklageschrift aufgeklärt worden". Aber auch wenn man annimmt, daß er diese Erkenntnis nicht allein aus den genannten Quellen geschöpft, sondern durch ausdrückliche Belehrung seitens kundiger Erwachsener, die ihn — s. v. v. — mit der Nase darauf gestoßen haben, erlangt habe, so ist doch der Umstand allein, daß er diese Ratschläge so gründlich geistig verarbeitet hat, daß er sie in der Hauptverhandlung so gewandt verwerten konnte, für seine geistige Beanlagung in hohem Maße bezeichnend.

Zu seiner weiteren Charakterisierung sei ein Passus aus dem Gutachten des Physikus angeführt: „S. ist zum Grübeln geneigt, er kennt Tingel-Tangellieder der verschiedensten Art, und er fühlt den Beruf in sich, später als Komiker zu glänzen. Abgesehen von seiner von ihm selbst übrigens als Schweinerei und als häßlich empfundenen geschlechtlichen Verirrung kann man nicht umhin, in seinem Geplauder eine anständige Gesinnung, kindliche Gutmütigkeit und ehrliche Freude am Lernen und Wissen wahrzunehmen.

Er kennt seine Stärken und Schwächen im Unterricht sehr genau; er freut sich an den guten Noten seiner Zeugnisse, und er hält die schlechten Noten nicht für falsch."

„Ich würde" — so hat S. sich dem Gutachter gegenüber geäußert — „übrigens in allen Unterrichtsgegenständen wohl ziemlich gut mitkommen, wenn ich den Schulunterricht nur regelmäßig besuchte. Das ist aber nicht der Fall; bald aus diesem, bald aus jenem Grunde werde ich zu Hause gehalten."

Aus diesen Teilen des Gutachtens sowie auch aus anderen, die hier ebenfalls zu zitieren zu weit führen würde, spricht eine gewisse Zuneigung, die der Arzt zu dem Knaben gewonnen zu haben scheint. Auch der Untersuchungsrichter hat in Privatgesprächen eine ähnliche Gesinnung zum Ausdruck gebracht.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wir hörten S. und seine Lehrer seine mangelnden Erfolge in der Schule auf die vielen Versäumnisse des Unterrichts zurückführen. Nach allem, was die natürlich sehr umfangreiche Beweisaufnahme ans Licht gebracht hat, tragen an diesem „Schule laufen", wie die Hamburger Jugend es zu nennen pflegt, die Eltern, vornehmlich die Mutter die Haupt-, wenn nicht die alleinige Schuld. Sie verwendete den Knaben zur Hilfeleistung im Hause, zur Wartung seiner 3 jüngeren Geschwister, sowie zum Austragen von Bettelbriefen. Leider sandte sie ihn auch — nicht selten 4—5 mal wöchentlich — mit von ihr hierzu angefertigten oder angekauften Waren wie Häkeleien, Stickereien, Bilderrahmen usw. in Häuser, in denen Prostituierte zu wohnen pflegen, oder in Wirtschaften mit Kellnerinnenbedienung.

In Norddeutschland pflegen im Gegensatz zum Süden solche Wirtschaften — in Hamburg charakteristisch „Animierkneipen" genannt — Brutstätten der Unzucht zu sein, in denen unter dem Deckmantel der Schankwirtschaftsbetriebe Kuppelei und gewerbsmäßige Unzucht betrieben werden. Die Wirtin und ihre Kellnerinnen „animieren" zum „Ausgeben" von Getränken an sie und lassen sich dafür allerhand Zärtlichkeiten gefallen, auch ziehen sie sich mit einem splendiden Gaste in ein Separatzimmer — „Weinzimmer" in der Regel genannt — zurück, um sich ihm dort nach seinen Wünschen hinzugeben.

Wenn S. nicht erfolgreich genug mit seinem Hausierhandel war, blieben ihm Scheltworte und selbst Schläge nicht erspart. So trieb er sich häufig bis gegen Mitternacht an solchen Orten umher und war natürlich am nächsten Morgen für die Schule nicht zu brauchen. Überdies soll nach Ansicht ihrer Schwägerin die Mutter das Kind oft ganz grundlos der Schule ferngehalten haben.

Selbstredend besuchte S. solche Wirtschaften nur dann, wenn dort Männer anwesend waren; denn gerade diese sollten die Sachen den nach ihnen verlangenden Frauenzimmern schenken. Hier hatte er Gelegenheit, mancherlei zweifelhafte und obscöne Situationen zu beobachten. Naturgemäß reizten sie seine Sinnlichkeit. Beim Anblicke solcher Paare, die sich allerlei handgreifliche „Liebenswürdigkeiten" erwiesen, mit lüsternen Augen sich ansahen, sich etwas in die Ohren flüsterten, sich an sich drückten usw. wurde S. nach eigener Angabe geschlechtlich erregt („sein Glied wurde steif"). Die Erinnerung an solche Szenen regten ihn nicht selten auch am Tage oder nachts im Bette auf. In den letzteren Fällen hat er häufig onaniert.

In einer kürzlich stattgehabten Verhandlung gegen eine größere Anzahl schulpflichtiger Kinder wurde zur Sprache gebracht, daß einer

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Angeklagten, James G., schon vor etwa 4 Jahren mit S. Onanie getrieben habe.

Als ferner im Jahre 1899 seine damals etwa 14jährige Schwester aus dem israelitischen Waisenhause in das Elternhaus zurückkehrte, schlief er ein halbes Jahr mit ihr in einem Bette. Nach seiner Darstellung ist er von dieser zu Unsittlichkeiten verführt worden. Sie habe ihm zunächst an seinem Penis gerieben, „bis er kitzelte", dann sich auf ihren Bauch gelegt und ihn veranlaßt, von hinten an ihrem Geschlechtsteile mit seinem erigierten Gliede zu scheuern. So hätten sie ein- bis zweimal wöchentlich miteinander verkehrt. — Die Schwester — bei ihrer Vernehmung 16 Jahre alt — gibt nur einen Fall des Unzuchtsbetriebes zu. Selbstverständlich will sie die Verführte sein. Hierbei habe sie auf dem Rücken gelegen, während er sein Geschlechtsteil in das ihrige eingeführt habe. Erst am nächsten Morgen will sie Schmerzen empfunden haben.

Erwägt man, daß ihre Darstellung schon wegen des späten Eintretens der Schmerzen nicht recht glaubwürdig erscheint, daß in Waisenhäusern, wie in anderen Anstalten, in denen mehrere Personen denselben Schlafraum teilen, Gelegenheit nur allzu häufig sich bietet, mit Unsittlichkeiten eingehende Bekanntschaft zu machen, daß sie 3 Jahre älter ist als ihr Bruder, und erinnert man sich endlich, daß dieser mit dem Albert Sch. genau in derselben Art Geschlechtsverkehr gepflogen hat, wie er es von seiner Schwester gelernt haben will, so wird man wohl nicht fehlgehen, wenn man ihm auch in diesem Punkte Glauben schenkt.

Seit diesen Vorgängen mit seiner Schwester will er der Onanie verfallen sein.

Von Zeit zu Zeit hat seine Mutter aus Zeitungen Berichte über Sittenverbrechen vorgelesen, denen er ein aufmerksames Ohr zu schenken pflegte. Auch suchte und fand er Gelegenheit, in Tagesblättern solche Berichte zu studieren. So will er öfters dort Mitteilungen angetroffen haben, nach denen Männer Knaben „angeschnackt hätten, sie bekämen etwas Schönes", wenn sie mitgingen, und dann mit ihnen „Schweinerei betrieben" und sie schließlich getötet hätten.

Welchen Eindruck die vollendete Tat auf den im Kindesalter stehenden Mörder gemacht hat, wird am besten aus seinen eigenen Äußerungen, sowie aus seinem Tun und Treiben nach ihr erkannt werden.

Unmittelbar nachdem er den Albert Sch. in die Elbe gestoßen hatte, begab er sich in eine jüdische Armenanstalt und erbat sich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dort Essen, das er mit gutem Appetit verzehrte. Dann lenkte er seine Schritte nach dem nahen „Dome", wo er sich anfangs planlos umhertrieb. Gegen 3 Uhr nachmittags machte er dort die Bekanntschaft eines in einer Bude, in der nach bewegten Puppen geworfen wurde, als Gehilfe angestellten G., eines schon vielfach vorbestraften Menschen von 26 Jahren. Hier benötigte man zum Aufheben der Bälle und zum Bewegen der Puppen eines Knaben. Da der zu diesen Zwecken Angenommene ausgeblieben war, so trat S. an seine Stelle. Mit Eifer widmete er sich seinen Dienstobliegenheiten. Dabei war er nach Schilderung des Eigentümers dieser Bude „ganz vergnügt und machte sogar noch allerlei Unsinn".

Im Laufe des Nachmittags sagte er gesprächsweise zu G.: „Wenn ich in Hamburg etwas getan habe, und ich laufe nach Altona, dann können sie mir nichts tun?" Der Tat selber hat er nicht auch nur mit einer Andeutung Erwähnung getan. Sonst will er den ganzen Tag „über die Sache nicht mehr nachgedacht" haben.

Als dann gegen Mitternacht das Jahrmarktstreiben sein Ende erreicht hatte, ging er mit G. nach dessen Schlafstelle in Altona. Dort hat letzterer mit ihm Unsittlichkeiten getrieben, indem er zuerst um Mitternacht und zum 2. Male gegen Morgen seinen Penis in den After des Knaben einführte und bis zu seiner Befriedigung beischlafähnliche Bewegungen machte.

Nach der Vornahme der ersten päderastischen Handlungen will S. sich wieder der von ihm begangenen Verbrechen erinnert haben. Er habe die Überzeugung gewonnen, daß er sicher bestraft werden würde, ohne sich über die Art der Bestrafung klar geworden zu sein.

Der dieser Taten völlig geständige G. hat den Eindruck gewonnen, daß dem Knaben diese Excesse noch unbekannt waren. (Eine diesbezügliche ärztliche Untersuchung des S. steht dem nicht entgegen.) Auch soll er sich dabei keineswegs besonders interessiert gezeigt, sondern nur geduldet haben, was von ihm verlangt wurde.

Der Brotherr des G. hatte schon wiederholt mit Mißfallen wahrgenommen, daß G. sich gern mit Knaben zu schaffen machte. Als er jetzt die zwischen G. und S. sich schnell entwickelnde Harmonie bemerkte, beschloß er, sie voneinander zu trennen, und duldete deshalb nicht, daß S. am nächsten Tage wieder in seiner Puppenbude tätig wurde. Seinen Plan vermochte er aber nicht ohne weiteres zu verwirklichen, denn S. fand ganz in der Nähe als Orgeldreher Beschäftigung. Den ganzen Tag über hatte er auf beide ein wachsames Auge. Als er dann nach Schluß des „Domes" beide zusammen die Richtung nach G.s Schlafstelle in Altona einschlagen sah, folgte er

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ihnen unbemerkt und machte, als er sie zusammen in eine Wirtschaft eintreten sah, einen Polizeibeamten auf sie aufmerksam. Dieser brachte beide in Altona auf eine Polizeiwache. G. wurde am nächsten Tage dort in Untersuchungshaft wegen Verdachts widernatürlicher Unzucht genommen, während S. seinen Eltern zugeführt wurde.

Bei diesen hat er sich bis zu seiner Überführung in die Untersuchungshaft am 29. Dezember 1902 aufgehalten. Irgendwelche Absonderheiten in seinem Wesen und Benehmen scheinen in dieser Zeit nicht hervorgetreten zu sein. Die Mutter hat vielmehr bekundet: „Weihnachten war er ganz vergnügt."

Da die Polizeibehörde mit der Möglichkeit von vornherein rechnete, daß diese beiden, die päderastischer Handlungen verdächtig waren, mit dem inzwischen gemeldeten Verschwinden des Albert Sch. in Verbindung ständen, so wurde S. sehr häufig verhört und mit Zeugen konfrontiert. Zunächst bestritt er, von Albert Sch. irgend etwas zu wissen. Nachdem dann durch mehrere Zeugen in seiner Gegenwart festgestellt worden war, daß er mit dem Kinde in der Nähe des Hafens umhergezogen und insbesondere in den Schlachterhof gegangen war, gab er das zu. Bezüglich der ferneren Schicksale des Vermißten erklärte er, er sei vom Hafen mit ihm auf den „Dom" gegangen und habe ihn dort verloren. Schließlich lenkte er den Verdacht, das Kind getötet zu haben, auf G. Da er mit dieser Bezichtigung aus hier nicht interessierenden Gründen keinen Glauben fand, vielmehr als des Mordes des Albert Sch. dringend verdächtig in Untersuchungshaft genommen wurde, so räumte er — anscheinend seine Sache verloren gebend — schon bei seiner ersten Vernehmung bei dem Untersuchungsrichter seine Tat mit allen Einzelheiten ein.

Während seines Aufenthaltes im Untersuchungsgefängnisse hat er jegliches Symptom aufrichtiger Reue vermissen lassen. Mit dem ihn dort aufsuchenden Physikus „plaudert er in kindlicher und freimütiger Weise über seine und seiner Familie Angelegenheiten; durch seine Inhaftierung zeigt er sich in keiner Weise bedrückt". Zwar hat er dem Untersuchungsrichter auf Befragen die Erklärung abgegeben, daß es ihm leid tue, das Kind ins Wasser geworfen zu haben. Das scheint aber nicht mehr als eine façon de parler zu sein; denn unmittelbar darauf rühmt er seinen guten Appetit und seinen vortrefflichen Schlaf.

Die im Untersuchungsgefängnis an Verwandte geschriebenen Briefe sprechen bis auf einen überhaupt nicht von dem Verbrechen. Aus ihnen erhellt nur, daß er sich dort wohl fühlt. Er schreibt von Strümpfen und Stiefeln, die ihm der Oberinspektor „geschenkt" habe,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von den Speisen, die ihm munden; er berichtet mit unverkennbarem Stolze von seinem durch seiner Hände Arbeit erzielten Verdienst, den er zum Ankauf von Butter, Schmalz und Kartoffeln verwenden will. Nur als ihm die Anklageschrift zugestellt wird, gibt er hiervon der Mutter Nachricht, indem er ihr zugleich die Verantwortung für die Tat zuschiebt (das kommt davon, wenn du mich immer zu Hause behältst); also auch jetzt noch keine Spur von Reue.

Ein solches Gefühl hat ihn auch nicht etwa unmittelbar nach der Tat ergriffen. Bei seiner 2. Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter hat er sich nämlich folgendermaßen geäußert: „Als ich den Jungen ins Wasser geworfen hatte, ist mir gar nicht der Gedanke gekommen, schnell die kleine Treppe hinunterzugehen, ob ich ihn noch retten könnte; ich lief gleich weg."

Nach dem Eindrucke, den das Gericht von ihm gewonnen hat, hatte er selbst in der Hauptverhandlung „noch nicht das richtige Gefühl für den Ernst und die Tragweite des von ihm begangenen Mordes, wie sein, trotz seinen Bemühungen, sich von dem Vorwurf der Überlegung zu befreien doch immerhin gleichgiltiges Verhalten in der Verhandlung beweist."

Seit etwa 20 Monaten ist S. in der Strafanstalt und zwar in Einzelhaft, wie hier alle jugendlichen Verbrecher. Nur während des Schulunterrichts, der ihnen in gründlicher Weise erteilt wird, kommen sie in eine gewisse Berührung miteinander. Die Arbeitszeit, die dieser ihnen freiläßt, haben sie auf Handarbeiten, wie Flechten von Matten, Kleben von Tüten, Weben usw. zu verwenden. Geistliche und Lehrer sind bemüht, auf die Psyche der Kinder einzuwirken.

Wie haben diese so veränderten Verhältnisse auf S. gewirkt?

In den Briefen an seine Eltern und Großeltern ist er wie bisher mit dem Aufenthalte im Gefängnisse nicht unzufrieden. Natürlich hat sich die Langeweile peinigend eingestellt.

Auf sein Verbrechen kommt er in dieser Korrespondenz sehr häufig zu sprechen, und seiner angeblich tiefen Reue, das Kind ermordet und jenes Eltern, sowie die eigenen dadurch so tief betrübt zu haben, leiht er in für seine sonst ungewandte Ausdrucksweise beredten Worten Ausdruck. Die confessio oris ist aber bedauerlicherweise nicht von der contritio cordis begleitet. Die Worte der Reue kommen nicht aus seinem Herzen, sondern aus dem Munde seiner jetzigen Erzieher. Es sind offensichtlich die Gedanken, die Kindern gegenüber vorgebracht zu werden pflegen, wenn ihnen unter solchen Verhältnissen ins Gewissen geredet wird. Oft hat es auch den Anschein — wie ja bei so vielen Briefen von Gefangenen —, daß sie

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zum Teil weniger für die Adressaten, als für die Beamten (Lehrer Geistlichen usw.), die die Briefe darauf zu prüfen haben, ob sie befördert werden können, berechnet sind, damit aus ihnen eine gute Meinung über den Schreiber erwachse.

Mit seinem Benehmen in der Anstalt sind alle Vorgesetzten ziemlich zufrieden. Dagegen wird über den Fleiß allseitig geklagt. Gleichwohl macht der auch nach Ansicht seiner jetzigen Lehrer begabte Knabe Fortschritte.

Keiner von den Vorgesetzten scheint die zuverlässige Hoffnung zu haben, daß man einen wesentlich Gebesserten, geschweige denn einen Geheilten entlassen werde.

Wird man sie dafür verantwortlich machen können, wenn etwa dereinst der Scharfrichter an ihre Stelle treten sollte?

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XVI.

Die Überempfindlichkeit gewisser Sinne als ein möglicher criminogener Faktor.

Von

Medizinalrat Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

In dem Aufsatze von Prof. Groß: „Zur Frage vom psychopathischen Aberglauben“ (Bd. 12, S. 334) interessierten mich besonders einige Stellen, die von den meisten Lesern wahrscheinlich wenig beachtet wurden. Es heißt dort nämlich, daß Anton Tirsch im Militärdienste einen starken Hufschlag gegen den Kopf[1]) erhalten hatte. Er überstand eine „mit Fieber verbundene Kopfkrankheit“. „Von da blieben ihm Schwerhörigkeit, Ohrenfluß und grenzenlose Wutanfälle, namentlich wenn jemand in seiner Gegenwart pfiff. Aus Wut zerstörte er einmal ein Gärtchen, einmal rannte er mit dem Kopf gegen die Wand, einmal riß er alle Kleider vom Leibe“. Einige Jahre später (1839) warf er ein junges Mädchen nieder, führte den Finger in ihre Scheide, ohne sie zu notzüchtigen, und „schnitt ihr mit dem Messer den Zopf ab, um sich daraus eine Bürste zu machen“[2]) Er ward zum Tode verurteilt, aber zu 20 Jahren Schanzarbeit begnadigt[3]). Schon früher im Militärdienste war er wiederholt bestraft worden. Nach verbüßter Strafe kam er in ein Siechenhaus und zeigte sich stets als ein roher Patron. Im September 1864 beging er einen gemeinen Lustmord. Er machte sich psychisch verdächtig und ward auf ein Obergutachten hin für unzurechnungsfähig erklärt und im März 1865 der Prager Irrenanstalt

1) Die hier bez. des Tirsch unterstrichenen Stellen sind im Texte nicht gesperrt gedruckt.

2) Diese Worte sind im Texte gesperrt gedruckt.

3) Warum, da nicht Notzucht vorlag, nur Unzucht und außerdem Abschneiden des Zopfes, die Strafe auf Tod, und statt dessen nachher auf 20 Jahre Schanzarbeit lautete, ist mir unerfindlich. War T. noch beim Militär, worauf die seltsame Strafe der Schanzarbeit vielleicht hinweist?

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

übergeben, wo er Dezember 1874 starb. In der Anstalt klagte er viel über Schmerzen und Sausen im Kopf, hatte besonders periodische Kopfschmerzen und sagte, dann sei er schwerhörig und „das Pfeifen anderer Leute bringe ihn in Wut, weil er es nicht vertragen könne". Sonst verhielt er sich meist ruhig. Dem Krankenberichte nach geriet er durch Pfeifen eines anderen so in Wut, „daß hierseits ein größerer Wutausbruch kaum bei irgend einem Kranken verzeichnet vorkomme". Er muß „in die Jacke gelegt und gegurtet werden". Wiederholt mißhandelt er die Kranken, da ihn das Pfeifen anderer in Wut brachte. Erwähnenswert endlich ist der Umstand, daß Tirsch dem Direktor mit einer Gewalttat droht, „weil er ihn anblicke, wie einen Hund".

Wir sehen also hier einen Mann, der nach einer schweren Kopfverletzung unter anderem schwere Wutanfälle nach Pfeifen anderer Leute infolge Überempfindlichkeit des Gehörorgans zeigte und einmal dann ein Gärtchen (sein eigenes oder fremdes?) zerstörte. Das Trauma mit der fieberhaften Kopfkrankheit hatte jedenfalls auch Grund gelegt zu der allerdings sehr spät auftretenden Psychose, während als eigentümliches Zeichen höchste Intoleranz gegen das Pfeifen und wiederholte Mißhandlung von Kranken infolge daran sich anschließender Wutausbrüche verzeichnet werden. Solche oder ähnliche prägnante Fälle sind in der Irrenanstalt nur sehr selten. Ich besinne mich nicht, früher ähnliches gesehen zu haben. Der Zufall will es nun, daß ich jetzt gleich mit 2 derartigen Fällen und zwar den folgenden aufwarten kann.

M.[1]), geboren 1847, Maurer, war 1881—96 in Amerika, seitdem meist ohne Arbeit. Seit seiner Rückkehr soll er Trinker geworden sein und die Schnapsflasche immer bei sich geführt haben. Erkrankte Juni 1899, trieb sich umher, trank wiederholt früh das Petroleum aus der Lampe, einmal flüchtiges Liniment. Machte phantastische Angaben über angebliche Beraubung seines Sparkassenbuchs etc. Klagte eines Tags über Ohrensausen und Kopfschmerzen, behauptete, jemand habe ihm Gift ins Bier getan, sein Sparkassenbuch habe er verloren. In seiner Wohnung fanden sich 2 Säcke voll Stiefeln und Stiefeletten, die er — die Woche durchschnittlich 1—2 Paar — allmählich aufgekauft hatte; er trug das Schuhwerk aber immer nur kurze Zeit. Den 22. Januar 1900 kam er in das Stadtirrenhaus zu D. und sagte, alles sei ihm gestohlen worden, man habe ihm Gift ins Bier gegossen, daher seien seine Gedanken so schwach geworden. Unorientiert über Zeit und Ort, alles sei vertauscht. Große Vergeßlichkeit, Angstzustände, meinte oft, er sei völlig zugrunde gerichtet, er müsse hier sterben. Sein Gedächtnis war sehr schwach, und von seinem früheren Leben wußte er nur noch wenig. Rechte Gesichtshälfte schwächer innerviert, als die

1) Diese und die nächste Krankengeschichte sind natürlich stark abgekürzt wiedergegeben und nur das uns Interessierende daraus herausgehoben worden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

linke, leichte Ataxie der Beine, Gang unsicher, die großen Nerven druckempfindlich, also Zeichen des chron. Alkoholismus. Aufnahme in Hubertusburg am 5. März 1900. Stimmung meist gleichgiltig, öfter weinerlich. Weitschweifig im Erzählen, schlaff, fleißig. Erzählt, das Sparkassenbuch sei ihm gestohlen worden, und man habe auf ihn geschossen. Gibt potus zu, besinnt sich auf nur Weniges. Ist hier wohl wegen „Geistesschwäche". Pupillen gleich, eng, wenig auf Licht etc. reagierend. Leichter Tremor an Lippen, Zunge, Händen, und etwas Romberg. Schwache Patellarreflexe, N. ischiadicus links sehr druckempfindlich, ebenso der N. radialis. — 14. April. „Mit mir steht es schlimm ... ich weiß nicht wie, ich habe den Verstand verloren." Immer deprimiert, verdrießlich, aber fleißig. — 23. April. Verlief sich, fand nicht seine Station. „Mein Gedächtnis ist wie ein Sieb ... Ich kenne Sie (zum Arzt), weiß aber nicht Ihren Namen ... Sind Sie nicht der Herr Pastor?" — 17. Juni. Sieht in einem Kranken, der einen roten Fez trägt, den Scharfrichter, der ihn „herausschafft". Für ihn ist Hopfen und Malz verloren, er ist ein Krüppel. — 27. Juni. „Mit mir ist's aus, mein Leib ist dick. Sie werden sehen, in 4 Wochen lebe ich nicht mehr .. Sehen Sie nur den mit der Brille (meint jenen Kranken mit dem Fez); er heißt Kunze (falscher Name!) .. 19. Juli. In D. auf der „Beobachtung" hat man ihm Schakalgift gegeben. — 25. Mai 1901. Beklagt sich über die „Pfeiferei" seitens mancher Kranken. Er sei in eine rechte Teufelsmühle geraten. — 2. Juni. Kann das Pfeifen der Kranken nicht ertragen, seitdem er vor Jahren, wie er immer wieder sagt (also glaubhaft!), in einem Bergwerke durch eine Dynamitexplosion am Gehör gelitten habe. Durch die Detonation sei er an die Wand mit dem Kopfe geschleudert worden und habe das Gehör fast verloren, das sich nur allmählich besserte. Ohrfluß bestand nie. — 9. Juni. Hält sich wegen des Pfeifens die Ohren zu. — 23. Oktober. Beklagt sich über das furchtbare Pfeifen. — 29. Juni 1902. (Wie geht es?) „Es gibt hier nichts als Pfeifen." Wiederholt ward er versetzt; immer klagte er über das Pfeifen einiger und geriet bisweilen in förmlich erregten Zustand, zeigte roten Kopf und rannte schimpfend auf dem Korridor herum. Er hörte schlecht, als ihm aber viel Ohrenschmalz entfernt wurde, war die Gehörweite fast normal[1]), trotzdem ist er noch sehr empfindlich gegen Pfeifen — nicht gegen andere Geräusche — geblieben. Es heißt da z. B. unter 22. Oktober 1903: als ein Kranker zu pfeifen anfing: „Das soll eine Irrenanstalt sein? Da war ich in Amerika zehnmal gescheiter. Lieber will ich tot sein, als das Gepfiffe anhören." — 27. November. Lief wieder, erregt vor sich hin schimpfend, den Korridor auf und ab, weil in der Nachbarschaft ein Kranker ein Liedchen pfiff. Sehr gedankenschwach, ganz vergeßlich, oft fabulierend. Er bietet also ein Beispiel einer alkoholistischen Psychose mit neuritischen Symptomen und psychischen Eigentümlichkeiten dar, die sehr an die sog. Korsakoffsche Krankheit erinnern. Es ist nicht unmöglich, daß die furchtbare Detonation bei der Dynamitexplosion (angeblich 1871) und das Andrücken des Kopfes an die Wand durch den Luftdruck seine spätere Neigung zum Trunke und die Psychose vorbereiteten, obgleich

1) Das Trommelfell war grau und chronisch verdickt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

er bei dem Unfall nicht bewußtlos geworden war, wie er erzählt. Wenn Patient nicht gleich von Anfang seines Aufenthaltes hier über das Pfeifen klagte, so hängt das wohl damit zusammen, daß er erst kein Pfeifen hörte, andererseits auf seine ersten Klagen gewiß kein besonderes Gewicht gelegt worden war und sie recht gut unbemerkt bleiben konnten.

Der 2. Fall ist kurz folgender. H., Handarbeiter, Militärgefangener, katholisch, geboren 1879, Vater Trinker und zuletzt geistig nicht normal; Mutter desselben geisteskrank, seine Frau wahrscheinlich epileptisch. Patient war anfangs leidlich befähigt, später blieb er zurück. Eigensinnig; Vater soll mit ihm sehr streng gewesen sein. Nirgends hielt er lange aus; Mitte Oktober 1899 Soldat; April 1900 wegen fortgesetzten Lachens und Ungehorsams 7 Wochen Gefängnis. In Festungshaft viele kleine Disziplinarstrafen. Am 10. Oktober 1900 wegen Schimpfens auf den Hauptmann und Ungehorsams 7 Monate Gefängnis, z. T. in Einzelhaft. Nie getrunken, aber viel onaniert. Vielleicht schon seit Jahren Beeinträchtigungsideen. Meint, er sei von seinen Mitarbeitern stets geärgert worden, um ihn zu reizen. Im Januar 1901 Verfolgungsideen: Vorgesetzte haben sich gegen ihn verschworen, um ihn zugrunde zu richten. Am 11. April 1901 tobsüchtig; sagte, seit seiner Kindheit werde er verfolgt. Am 13. April ins Lazarett. Hier ruhig, Neigung zur Dissimulation. Vergiftungswahn. Die Ärzte können seine Gedanken durchschauen. Soldaten, die unten vorbeiziehen, gaben ihm allerhand zu verstehen. Lacht öfter laut auf, angeblich ohne allen Grund; er müsse bei gewissen Gedanken lachen, auch wenn er einmal den rechten Arm schwinge. Nachts einmal ängstliche Visionen. Hier den 15. Juni 1901 aufgenommen. Lächelt oft stupide, dummer Gesichtsausdruck. Krankheitseinsicht. Ab und zu kämen ihm eigentümliche Ideen. Erzählt von früheren Beeinträchtigungen. Einsam, mürrisch. — 20. Juni. Denkt über alles Mögliche nach. Es kommen ihm oft allerlei komische Ideen. Das Lachen käme oft über ihn. Wollte etwas arbeiten, fühlt sich matt. — 23. Juni. Ab und zu etwas erregt, drängt. Er habe doch nichts verbrochen, sei doch nicht verrückt. — 1. Juli. Krank sei er nicht. Spricht sich aber nicht aus. Stets mißtrauisch. Immer gleichgiltig, schweigsam, untätig, zerstreut, verworren. 10. August. Freier, nett. Auf die Frage, weshalb er bei den Soldaten so oft gelacht habe, sagt er, er müsse das öfter ohne Grund tun, auch öfter bei Bewegungen des rechten Armes. Er sei nicht geisteskrank, fühle sich jetzt besser. Stimmen habe er nie gehört, aber die Gedanken seien schwach, er sei vergeßlich. Arbeitet jetzt etwas. — 20. August. Warf nach andern mit Kartoffeln. — 28. August. Schlug sich mit andern. Ebenso den 8. September. Schimpft, will fort. Will weglaufen, wenn er nicht bald fortkomme, deshalb von der Arbeit zurückbehalten. — 21. September. Seit langem neckisch, ungehorsam. Steigt fast täglich auf Obstbäume, stiehlt Obst. Als man ihm dies verbot, ward er gewalttätig. Ins Haus der Unruhigen versetzt. Fühlt sich hier wohl, ist aber stets mißtrauisch, glaubt, man wolle ihn foppen. Finster, verschlossen, antwortet ungern. Er sei nicht krank, habe nichts verbrochen. — 10. November 1901. Besuch von der Tante. Hübsch, sagt, seine Verwandten hielten ihn absichtlich hier gefangen, warum, wisse er nicht. — 12. Dezember. Will nicht mehr arbeiten. Man quäle ihn mit Gedanken, die er früher nicht gehabt habe. Bleibt

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zeitweise von der Arbeit weg. — 26. November. Zurückversetzt. — 31. Januar 1902. Sehr erregt, wollte die Aborttür einschlagen; es mache ihn ganz nervös, wenn die Mitkranken die Tür so sehr zuschlügen. — 1. Februar. Auf Wunsch versetzt. — 5. Februar. Als der Arzt aus Versehen die Korridortür etwas heftig zuschlug, stieß er wütend hinter ihm die untere Türfüllung aus. Er könne das Zuschlagen nicht vertragen. Fühlt sich krank. 1. Mai. Arbeitet nicht wegen der Maifeier. — 26. Mai. Niemand will ihn mehr zur Arbeit mitnehmen, weil er zu gefährlich sei. Verkehrt gern mit Hetzern. — 13. Juni. Schlug sich wütend, neckt. — 1. Juli. Entmündigungstermin vor dem Amtsrichter. Sprach erst nicht, dann sagte er, der Doktor verfolge ihn und er sei als Spion zu seiner Beobachtung hier angestellt. — 3. Oktober. Wutanfall; warf alle Gegenstände umher, gewalttätig; isoliert. — 17. Oktober. Schimpft, gewalttätig. — 29. November. Schlägt plötzlich auf harmlose Kranke ein. Ins Haus der Unruhigen zurückversetzt. — 27. März 1902. Wollte mit einem Stuhle zuschlagen. Arbeitet nicht. — 17. April. Schlägt öfter; wie er sagt, nur wenn er gereizt wurde. — Dezember 1903. Zustand im ganzen der alte. Unzugänglich, verworren, schwachsinnig, sehr reizbar, zeigt aber nicht mehr die spezielle Überempfindlichkeit beim Zuschlagen der Türen, trotzdem das oft noch in heftiger Weise geschieht.

Unser 2. Kranker hat diese große Empfindlichkeit gegen das Zuschlagen der Türen, während ihn anderes Geräusch ziemlich kalt läßt, nur einige Monate gezeigt, also interkurrent, im Verlauf einer Psychose, die man wohl am richtigsten mit Kräpelin als Dementia praecox paranoides bezeichnet. Außer der Überempfindlichkeit mag aber auch der Schreck mitwirken, wie so oft. Dieser gefährliche, höchst reizbare Mensch, voller Wahnideen und sicher auch mit Sinnestäuschungen behaftet, kann natürlich jetzt draußen nicht existieren.[1]) Anders steht es dagegen mit dem 1. Kranken, der zwar auf das Pfeifen anderer hin in Erregung kommt, aber doch ziemlich ohnmächtige Wut zeigt, die sich nur in Schimpfen Luft macht, nicht, wie dort, in gewalttätigen Handlungen. Er könnte recht gut in eine Armen- oder Bezirksanstalt untergebracht werden, da er harmlos ist, für sich aber nicht bestehen.

1) Nebenbei will ich noch auf ein interessantes Symptom hinweisen, das H. im Gefängnis und auch hier anfangs zeigte. Beim Erheben des rechten Armes nämlich mußte er lachen. Es war hier also eine Zwangs-Assoziation vorhanden zwischen dem Bewegungs-Zentrum des Armes in der Gehirnrinde und dem „Lachzentrum“ ebendaselbst. Wir haben jetzt gerade einen weiteren Fall, wie der Kranke H. Ein 1854 geborener Zigarrenarbeiter fiel Juli 1903 rücklings von der Treppe auf das Kreuz, nicht auf den Kopf. Darnach gereiztes Wesen. Er konnte nicht mehr hören, wenn Thüren zugeschlagen wurden. Aufnahme hier Dezember 1903. Zeigt nicht mehr diese Reizbarkeit, ist total verändert. Das Zuschlagen von Türen, sowie das laute und anhaltende Pfeifen können aber auch viele Gesunde schlecht vertragen, besonders Kopfarbeiter und Kinder.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Immerhin wäre es möglich, daß er dort einmal wegen seiner noch existierenden, wenn auch scheinbar geringer gewordenen Überempfindlichkeit der Hörnerven gegen Pfeifen, in Konflikt geriete, vielleicht sogar einmal sich an jemandem vergriffe, zumal bei ihm die Hemmungsvorstellungen durch Alkohol und noch bestehende Beeinträchtigungsideen sehr gering sind. Hier ist also der criminogene Einfluß der Hyperakusie mehr ein potentieller, bei dem andern, H., dagegen schon ein aktueller, wenn er sich auch nicht aus diesem Grunde an Personen vergriffen hatte. Letzteres geschieht aber bei Tirsch (Fall von Groß), der im Irrenhause infolge von Überempfindlichkeit des Gehörnerven wiederholt Kranke mißhandelte, und zwar bereits lange Jahre vor Ausbruch der Psychose, aus obigem Grunde im Wutanfall ein Gärtchen zerstörte und ein anderes Mal durch Anrennen des Kopfes gegen die Wand selbstmörderisch vorging. Es ist wohl also nur der reine Zufall, wenn er damals niemanden anfiel.

Unter Hyperästhesie der Sinnesorgane wird in der allgemeinen Psychopathologie verschiedenes verstanden.[1]) Am besten ist es, darunter eine größere Empfindlichkeit derselben zu verstehen, welche zugleich meist Lust- oder Unlustgefühle auslöst und zwar letztere häufiger. Dies infolge eines abnormen Zustandes des peripheren Endapparats. Doch kann letzterer auch ganz oder fast ganz normal sein, und die krankhafte Reizbarkeit liegt im zentralen Sinnesapparate der Großhirnrinde[2]). So kann man eine „psychische" und eine „periphere" Hyperästhesie unterscheiden, die in concreto freilich oft genug vereint sind, nur daß gewöhnlich die eine oder andere Komponente überwiegt. Stets ist ein vorübergehender oder andauernder krankhafter Zustand des End- oder Zentralapparates zu präsumieren, der dann die Funktion ändert, und zwar allein quantitativ oder zugleich auch qualitativ[3]). Gerade diese Reizungen sind in der Psychiatrie von großem Belange, da sie die Sinnestäuschungen erzeugen. Und zwar entstehen letztere fast ausschließlich zentral, doch hat die periphere, eventuell bestehende Reizung auch hier mitzusprechen, wenn auch nicht viel. Bisweilen beruhen Sinnestäuschungen nur auf Hyperästhesie des peripheren Endapparats. Die Halluzinationen erzeugen wiederum oft genug Wahnideen oder unterhalten sie.

Meist handelt es sich bei Hyperästhesie der Sinnesorgane um die

---

1) Emminghaus; Allgemeine Psychopathologie etc. Leipzig, Vogel, 1878.

2) Der Reiz kann aber auch zwischen Rinde und Endapparat liegen und zählt dann eigentlich zu den peripheren Reizungen, selbst wenn es sich um Gehirnstellen unterhalb der Rinde handelt.

3. Wohl kaum je qualitativ allein.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

des Gehörs (Hyperakusie), selten des Gesichts, am seltensten der andern Sinne. Oft gibt es allgemeine Hyperästhesie. Sehr verbreitet erscheint die kutane Hyperästhesie, doch ist hierüber nicht viel bekannt und sie erreicht selten höhere Grade. Die Empfindlichkeit kann sich ferner auf alle Qualitäten des betreffenden Sinnes erstrecken oder nur auf bestimmte, was man dann speziell als Idiosynkrasie ansprechen kann. So waren bei Tirsch und unseren beiden Kranken nicht alle Gehöreindrücke unangenehm, sondern nur das Pfeifen oder Zuschlagen der Türen. Bemerkt sei hier noch, daß Emminghaus von der „sinnlichen" die „gemütliche" Hyperästhesie oder Hyperalgesie trennt, welche von Vorstellungen ausgehend, meist andere Komplexe solcher bedingt, die abnorm schmerzlich betont werden. Die Sinnesorgane (zentral oder peripher) spielen also hier keine oder nur eine sehr geringe Rolle.

Schon normalerweise kommt es durch An- oder Abschwellen des Stoffwechsels oder Einführung reizender Stoffe in den Blutkreislauf zu Schwankungen in der Empfindlichkeit der Sinnesorgane, die man gewöhnlich aber nicht ohne weiteres bemerkt. So spielen hierbei Tag und Nacht, die Jahreszeiten, die Tagesstunden, das Wetter, der Luftdruck etc. eine große Rolle. Es wird sich hier vielleicht später sogar einmal ein regulärer Rhythmus, wie in fast allen Naturerscheinungen und in den meisten biologischen Äußerungen ergeben. Ferner kommen noch das Geschlecht, das Alter, das Temperament, das Milieu, individuelle Verhältnisse u. s. f. in Frage. Jeder weiß ja, daß die Kinder z. B. gegen Geräusche oder Lichtblitze empfindlicher sind, als die Erwachsenen, die Frauen mehrals Männer, Sanguinische mehr als Phlegmatische, daher die Südländer mehr als die Nordländer, auch wenn man von etwa konkurrierendem Schrecke absieht. Schlechter Schlaf, Ermüdung, Überarbeitung, Kälte, Hunger, Exzesse u. s. f. wirken um so mehr ein, je intensiver und je länger sie bestehen. Wir streifen damit schon fast das Pathologische, wozu bereits ausgeprägtere Idiosynkrasien — abnorm starke und gewöhnlich abnorm geartete, meist unangenehm empfundene Reaktionsweisen des Individuums — gehören, während die sogenannten Sympathien und Antipathien noch normal sind, immerhin aber eine gewisse Empfindlichkeit bestimmter Sinnesorgane voraussetzen.[1]) Normal, häufig jedoch schon halb pathologisch ist auch die gesteigerte Empfindlichkeit in der Schwangerschaft, im Wochenbett.

Geradezu krankhaft ist sie bei vielen chronischen Leiden

1) Leichtere Idiosynkrasien dagegen findet man bei fast allen Normalen. Sehr verbreitet ist die Abneigung gegen gewisse knirschende Geräusche. Mancher kann nicht Sammet anfühlen, ohne innerliches Erbeben etc.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

(Lungen-, Herz-, Nierenkrankheiten), Fieber oder akuten Vergiftungen, sehr oft bei Krankheiten der Sinnesorgane selbst, meist bei Kopfschmerzen. Immerhin dürften üble Folgen hier kaum jemals beobachtet worden sein. Denkbar wäre es aber z. B., daß eine Wöchnerin beim Stillen ihres Kindes plötzlich einen unangenehmen Ton vernimmt, der sie zwar nicht erschreckt, aber so aufregt, daß sie das Kind fallen läßt und so verletzt; oder daß z. B. ein schwer Kranker ein schreiendes Kind mit irgend etwas schlägt. Auch im Halbschlafe oder beim Aufwachen könnte Unangenehmes passieren. Bei Verbrechern, die mehr Reflexmenschen sind, dürfte das alles noch eher eintreten. Zum Glück ist hier aber die Empfindlichkeit der Sinnesorgene meist geringer als bei andern.

Außer in oben genannten Fällen ist aber die Überempfindlichkeit krankhaft bei Nervösen, besonders bei Hysterikern, die eigentlich schon zu den Geisteskranken gezählt werden müssen, wenigstens in den späteren Stadien. Bekannt ist das Gleiche auch von den Epileptikern. Hier können Geräusche epileptische Anfälle auslösen, aber auch Beleuchtungswechsel, Gerüche etc., wie Féré[1]) z. B. berichtet. Auch hysterische Anfälle und Angstzustände können so erzeugt werden. Noch häufiger zeigt sich Hyperästhesie gegen Töne und Licht bei Migräne die von einigen schon zur Epilepsie gerechnet wird, was jedenfalls zu weit gegangen ist, freilich oft dazu führt oder nur eine larvierte Form derselben darstellt. Groß pflegt die Überempfindlichkeit auch bei gewissen Krankheiten der Sinnesorgane selbst zu sein, meist zugleich in Begleitung von subjektiven Geräuschen, Lichterscheinungen etc. Endlich wäre hier noch das Kopftrauma zu nennen, auch wenn es nicht Ausgangspunkt einer Psychose (Fall Tirsch) werden sollte. Unser Kranker M. zeigt dies auch zum Teil, jedoch durch das Mittelglied einer Ohraffektion.

In allen diesen Fällen, besonders aber bei Epilepsie, Hysterie, Migräne und Trauma, könnten recht wohl einmal Wutausbrüche entstehen, die selbst zur Aggression oder zum Selbstmord zu führen vermöchten. Fälle derart sind mir allerdings nicht bekannt, dürften sich jedoch immerhin hier und da ereignen.

Gehen wir nun zu den Geisteskranken selbst über, so findet sich solche periphere — noch mehr freilich zentrale — Hyperästhesie der Sinnesorgane gar nicht selten, besonders im Anfangsstadium und in der Rekonvaleszenz, bedeutend weniger schon bei chronischen Leiden,

1) Féré: Note sur l'influence des excitations sensorielles comme agents provocateurs des accès épileptiques. Journal de Neurologie. Bruxelles 1902. Nach Ref. im Neurolog. Zentralbl. 1903, Nr. 18).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

trotzdem aber immerhin viel häufiger als bei Geistesgesunden. Ist die periphere Überempfindlichkeit meist ohne Belang, so erfordert sie doch nicht selten therapeutische Eingriffe. Manche Kranke, besonders anfangs, zeigen sich empfindlich gegen die Unruhe, das Schnarchen auf den Schlafsälen, das dort brennende Nachtlicht, oder gegen die Anwesenheit anderer, auch in den Zimmern. Bis zu gewissem Grade ist dies ja physiologisch. Die meisten gewöhnen sich jedoch schnell in die neuen Verhältnisse ein. Wo es nicht geschieht, muß Abhilfe geschaffen werden. Einer unserer Paranoiker zeigte so fabelhafte Hyperästhesie aller Sinnesorgane, daß er im Einzelzimmer und ohne Licht oder Gesellschaft bleiben mußte. Selbst die Decke auf den Beinen war ihm oft zu schwer, und die Wolle derselben irritierte ihn sehr. Jetzt gerade haben wir auf der Abteilung einen jungen, kräftigen Bauernburschen, einen Entarteten, schwer erblich Belasteten, mit paranoiden Ideen, der noch nach einem Jahr sich über das Geräusch auf den Stuben und das nachts brennende Licht beklagt, wenn zur Zeit auch schon viel seltener, neuerdings sogar über den Menschengeruch im Zimmer. Trotzdem war er hier aus diesem Anlaß noch nicht gewalttätig, was draußen immerhin möglich wäre, wo er weniger an sich zu halten hat.

Die Schreckhaftigkeit mancher Geisteskranken, besonders Frauen, beruht vielleicht zum Teil auch auf Hyperästhesie der Sinnesorgane, namentlich des Gehörs. Manche fahren zusammen, wenn man sie anspricht. Das trifft bisweilen schon bei Normalen unter besonderen Umständen zu, wobei der Affekt sehr mitspielt. Merkwürdig erhöht erscheint bei so manchen Kranken die Hautempfindlichkeit. Schon der Geistesgesunde empfindet es unangenehm, wenn jemand ihm beim Ansprechen näher als 1 Meter tritt. Bei Irren ist dies oft noch viel deutlicher. Ist es hier nur die taktile Sensibilität (durch die Nähe oder die Wärme des Atems) oder die des Gehörs, Gesichts oder gar die des Geruchs, die einzeln oder mit anderen zusammen eine Rolle spielt, abgesehen natürlich von Wahnideen oder Sinnestäuschungen? Ich möchte dies die „Nah-Empfindlichkeit“ nennen, die sehr interessant, aber noch wenig untersucht ist[1]). Merkwürdigerweise besteht sie anscheinend weniger, wenn man eng zusammen sitzt oder zusammen ißt. Manche

1) Nur ein einziges Mal hörte ich (kürzlich erst) über zu engen Raum im Zimmer klagen. Doch ziehen die meisten Kranken zum Tagesaufenthalt den Korridor dem Zimmer vor, wo sie nicht soviel herumgehen können. Normalerweise soll man schon fühlen, wenn man sich bei geschlossenen Augen an einem festen Körper vorbeibewegt. Ich möchte dagegen allerdings einige Zweifel aussprechen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kranke wollen aber auch hier für sich sein, haben dagegen meist nichts gegen eine ärztliche Körperuntersuchung, die doch auch eine größere Nähe des anderen bedingt. Manche lassen sich dagegen nicht untersuchen, ja nicht einmal anrühren (wie neulich ein ängstlicher Altersmelancholiker), jedenfalls zum großen Teil wegen Hyperästhesie. Viele wollen ferner immer oder zeitweis die Hand dem Arzte nicht geben, gewiß öfters aus gleichem Grunde. Wir haben hier z. B. einen Paranoiker, der sehr zugänglich ist. Treten aber leichte Erregungsperioden mit Halluzinationen ein, so flieht er den Arzt, wenn er ihn sieht, und ist zum Handgeben nicht zu bewegen.

Hierher gehört es vielleicht auch, daß häufig genug Geisteskranke in der Kälte Handschuhe nicht tragen wollen. Die Hypalgesie (Unterempfindlichkeit) .der Haut kann es nicht allein sein, da sie ruhig Überzieher und Mütze tragen. Es scheint vielmehr auch eine gewisse Idiosynkrasie, also Hyperästhesie gegen die Handschuhe zu bestehen, wenigstens öfters. Ganz kürzlich meinte ein Paranoiker einmal, sein Hut, der fast zu groß war, drücke ihn. Offenbar bestanden hier Parästhesien der Haut, die oft genug mit Hyperästhesie verbunden sind. Manche tragen den Rockkragen stets in die Höhe geschlagen, wohl meist wegen Überempfindlichkeit gegen Kälte, Zug usw. oder sie reißen die Kleider auseinander, gehen nackt oder mit bloßer Brust, gewiß öfters aus gleicher Ursache. Geschieht es in der Kälte, so muß man dagegen neben Hypästhesie Parästhesie annehmen.

Wiederholt fiel mir endlich auf, daß gewisse Kranke gegen die Brille des Arztes sehr empfindlich sind. Ist es der Reflex des Lichtes, das Spiegelbild, oder der Ausdruck des Auges, das dadurch anders, fremder wird? Wiederholt habe ich Äußerungen, die solches andeuteten, und sogar Drohungen gehört, die speziell meiner Brille galten. Möglicherweise spielte dies Moment mit, als mir vor Jahren einmal das Brillengestell durch wuchtige Ohrfeigen zertrümmert wurde. Schon Kinder und Wilde werden durch die Brillengläser der Fremden aufmerksam; doch ist es hier nur Staunen, was bei Geisteskranken und Geistesgesunden nicht der Fall ist. Normalerweise ergreift uns dagegen eine gewisse Antipathie für brillentragende Damen, doch tut es hier die Gewohnheit, solches nur selten zu sehen, sowie gewisse Ideenassoziationen. Bei Männern sind wir Brillen gewöhnt, daher irritieren sie uns nicht.

Unter Umständen scheint auch schon der bloße Blick zu reizen, so z. B. im Falle Tirsch. Dieser, wie auch die Brille, die Stimme etc., könnten recht gut im Säuferwahnsinn und anderem deliranten Zustande,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wo alle Sinnesapparate peripher und zentral gereizt erscheinen, allein schon Handlungen erzeugen, mit oder ohne Zwischenteilen von Sinnestäuschungen und adäquaten Wahnideen.

Überschauen wir das Gesagte, so müssen wir schließen, daß schon beim Normalen durch eine Überempfindlichkeit gewisser Sinnesorgane die Möglichkeit einer unabsichtlichen, mehr „reflexoiden" gefährlichen Handlung nicht ganz auszuschließen ist. Noch mehr muß dies aber bei gewissen Leiden, wie Epilepsie, Hysterie, Migräne, nach Trauma etc. der Fall sein, sicher aber bei Psychosen, wie namentlich der Fall Tirsch beweist und unsere beiden andern Kranken es nahe legen. Es wäre nun sehr lehrreich, wenn Leser dieser Zeitschrift dahin bezügliche Beobachtungen, namentlich an Geistesgesunden, zur Kenntnis brächten. Durch Vorstehendes wollte ich nur auf diese criminogene Möglichkeit aufmerksam machen. Wenn ein solcher Faktor gewiß auch nur ein sehr unbedeutender sein wird, so ist er immerhin interessant genug und zu registrieren. Er regt zur weiteren Nachprüfung an und erweitert sicherlich unser Wissen bez. der Criminogenie.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XVII.

Einiges über die Herstellung falscher Münzen durch Gießen (Silbermünzen).

Von

Dr. **R. A. Reiss** in Lausanne.

(Mit 4 Abbildungen.)

Trotz ihrer Unvollkommenheit werden noch heutzutage gegossene Münzen am meisten von den Falschmünzern erzeugt. Auf galvanoplastischem Wege hergestellten Münzen begegnet man selten, mit Prägestempeln verfertigten fast gar nicht. Diese Tatsache kommt einfach daher, daß die Fabrikation von falschen Münzen durch Gießen sehr wenig kostet und außerdem nur ein sehr einfaches Arbeitsmaterial erfordert. Wie verfahren nun die Falschmünzer, um geschickt nachgeahmte Münzen zu gießen?

Zuerst stellt der Falschmünzer die Matrize her. Diese erste Operation ist die schwierigste der ganzen Fabrikation. Zur Herstellung dient ihm sehr feiner Gyps, sogenannter Pariser Gyps. Der trockene Gyps wird zuerst, zur Entfernung von Staubpartikeln etc., durch ein feines Mouselinenetz gesiebt. Je feiner der Gyps und je staubfreier er ist, desto besser wird die Matrize.

Das abzuformende Geldstück wird vor dem Abgießen mit Seife und Bürste von jeder anhaftenden Unreinlichkeit befreit und dann, ohne geölt oder mit Fett eingerieben zu sein, auf eine saubere Glasplatte gelegt und in einem gewissen Abstande mit einem quadratischen Rande aus starkem Papier umgeben. Dieser ungefähr $1^1/_2$—2 cm hohe Rand dient dazu, der Matrize ihre äußere Form zu geben.

Jetzt wird der Gyps mit Wasser angerührt, und zwar wird der Gyps nicht, wie gewöhnlich nach und nach, sondern auf einmal [1]) in

1) Anmerkung des Herausgebers. Die Knollenbildung im Gips wird völlig vermieden, wenn man den Gips nicht auf einmal, sondern in feinen Partien ins Wasser bringt; entweder mit einem Löffel die Oberfläche des Wassers bestreuend, oder noch besser mittelst eines kleinen Siebes (s. Hans Groß, Handb. f. Untersuchungsrichter 4. Aufl. 2. Bd. S. 95).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

das Wasser gegeben. Man bedient sich hierbei zweckmäßig eines mit Wasser etwa halbgefüllten Trinkglases, in das dann auf einen Ruck der Gyps geschüttet wird (1 Gewichtsteil Wasser und 1 Gewichtsteil Gyps). Sobald der Gyps im Wasser ist, wird mit dem Finger die Mischung umgerührt und geknetet, bis keine Knollen mehr vorhanden sind.

Nun wird die Mischung über die Münze gegossen und erstarren gelassen. Der Papierrand verhindert das Ausfließen. Sobald der Gypsbrei erstarrt ist, aber noch ehe er vollständig trocken und hart geworden ist, wird der Papierrand abgelöst und die Wände der Matrize mit einem Messer geradegeschnitten, ausgenommen natürlich die Seite, auf der der Abdruck der Münze ist und die ja schon durch die Glasplatte vollständig eben ist.

Die so hergestellte Matrize bildet einen etwa $1^1/_2$—2 cm dicken Gypsblock, auf dessen einer Breitseite sich die Münze eingebettet befindet. Die aus dem Gypsblock heraussehende (während des ersten Gusses auf der Glasscheibe aufliegende) Seite wird jetzt mit dem mit Wasser reichlich angefeuchteten Finger so lange behandelt, bis die wenigen, zwischen dem Glas und der Münze eingedrungenen Gypsteilchen vollständig entfernt sind. Hierauf werden in den Ecken der Matrizenhälfte mit Hilfe eines Messers vier konische etwa 3 mm tiefe Löcher angebracht, die später zum exakten Zusammenfallen der beiden Matrizenhälften dienen. Schließlich wird die ganze Oberfläche der Matrize und die Münze mit ein wenig Seifenlösung bestrichen und der Gypsblock mit einem neuen, ihn um $1^1/_2$—2 cm überragenden Papierrand umgeben.

Auf die so verfertigte und mit dem Papierrand versehene erste Matrizenhälfte mit der Münze wird der zweite Guß, ganz wie oben beschrieben, ausgeführt. Nach dem Erstarren wird der Papierrand abgelöst und der zweite Gypsblock, wie der erste, ebengeschnitten.

Sobald der Block völlig trocken geworden ist, lassen sich die zwei Hälften ohne Mühe voneinander abheben, und zu gleicher Zeit springt die Münze von selbst ab. Für ein gutes Gelingen der Operation ist es äußerst wichtig, daß man den Gypsabguß vollständig austrocknen läßt. Sobald er noch etwas Feuchtigkeit enthält, kommt es leicht vor, daß beim Abheben die eine Hälfte von der Oberfläche der anderen kleine Teile mitreißt, wodurch die Matrize meist unbrauchbar wird. Bei einem gut gelungenen Abguß muß die Münze an der zuletzt hergestellten Matrizenhälfte hängen bleiben. Unter günstigen Verhältnissen trocknet der Gypsabguß in 48 Stunden vollständig. Das vollständige Austrocknen des Gypsblockes erkennt man daran, daß er

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

beim Anklopfen mit einem harten Gegenstande einen klingenden, metallähnlichen Ton gibt.

So hergestellte, fehlerlose Matrizen können nach den dem Schreiber dieses von geschickten Falschmünzern gemachten Angaben zum Guß von etwa 35 Münzen dienen. Bei längerem Gebrauche verwischen sich die Konturen des Reliefs.

Diese verhältnismäßig geringe Haltbarkeit der Matrizen hat bei den Falschmünzern den Wunsch rege gemacht, die Gypsformen durch irgend ein Mittel so zu härten, daß sie für eine größere Zahl von Güssen dienen können. Zu diesem Zwecke wurde versucht, den Gyps mit Zement zu mischen und dann mit Wasser anzurühren. Die erhaltenen Formen waren wohl sehr hart, aber viel zu grob. Bis heute besitzen nun die Falschmünzer nach den dem Verfasser gemachten Angaben noch kein wirklich brauchbares Mittel zum Härten der Gypsmatrizen.[1])

Bevor zum Guß der Münze geschritten wird, werden beide Matrizenhälften symmetrisch mit konischen Einschnitten versehen, deren breite Basen an der Außenseite des Matrizenblockes und deren sehr feine Spitzen am Rande der Münzenform münden.

Zum Gusse der Münzen dienen den Falschmünzern verschiedene Metallmischungen. Meistens enthält die Mischung einen großen Teil Zinn. Zinn schmilzt schon bei 231° und erfordert folglich keine teuren Schmelzeinrichtungen. Die in einem Koksofen erzeugte Wärme genügt vollständig. Außerdem haben die mit Zinn gegossenen Münzen eine dem Silber ziemlich ähnliche Farbe und einen guten Klang. Die verhältnismäßig große Weichheit des Zinnes korrigieren die Falschmünzer dadurch, dass sie ihm bis zu 17 Proz. Antimonium beimischen. Hierdurch werden die Münzen viel härter. Allerdings ist das Zinn ziemlich viel leichter als Silber (spezifisches Gewicht des Zinnes = 7,3, das des Silbers = 10,57). Aber auch andere Metalle und Metallgemische dienen den Falschmünzern zur Herstellung der Münzen. So ist z. B. unter ihnen das Britanniametall (métal blanc) sehr beliebt. Zink wird weniger benützt. Es ist zu leicht und hat einen schlechten Ton. Manchmal wird auch etwas Blei dem Gusse zugemischt. Das Blei macht die Münze schwerer, ergibt aber eine schlechte Farbe, zerstört den Ton und macht die Münze zu weich. Blei allein wird nur von sehr ungeübten Falschmünzern angewendet.

Die ganze Schmelzeinrichtung der Falschmünzer besteht meistens

1) Anmerkung des Herausgebers. Sollten die Fälscher wirklich die einfachen Härtungsmittel mit Kieselsäure oder Alaun nicht kennen? (Vgl. das genannte Handbuch. 2. Bd. S. 97. und dieses Archiv. 3. Bd. S. 256).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nur in Koksofen, wie er von den Blechnern benützt wird, und einem eisernen Gußlöffel. Das vom Falschmünzer zur Ausübung der Fälschung gewählte Metall oder die Metallmischung wird über seinen Schmelzpunkt erwärmt und dann möglichst rasch durch das trichterartige Gießloch in die Matrize gegossen. Bei dieser Operation muß namentlich darauf geachtet werden, dass der Matrizenblock absolut trocken ist. Enthält er noch Feuchtigkeit, so spritzt ein Teil des flüssigen Metalles wieder aus der Form heraus. Schreiber dieses konnte mehrfach auf den Armen von Falschmünzern alte Brandnarben konstatieren, die ihren eigenen Angaben nach vom Spritzen des flüssigen Metalles beim Berühren der noch feuchten Matrize herrührten.

Geschickte Falschmünzer bringen an ihren Matrizen nur das konische Gießloch an, weniger geübte verfertigen noch neben diesem einen sehr feinen in dem oberen Rande der Münzform mündenden Kanal zur Entfernung der in der hohlen Münzform enthaltenen Luft beim Eingießen des Metalls an. Versuche des Verfassers dieser Zeilen haben ergeben, daß dieser zweite Kanal absolut unnötig ist.

Zum guten Gelingen des Gusses ist es erforderlich, daß das Metallgemisch ziemlich stark über seinen Schmelzpunkt erhitzt wird, sodaß es nicht sofort in der Matrize erstarrt. Tritt die Erstarrung gleich beim Eingießen in die Form ein, so werden die Umrisse des Reliefs der Münze zu unscharf. Übrigens erstarrt, selbst beim Benützen einer stark überhitzten Metallmischung, die Oberfläche der so gegossenen Münze immer zu rasch. Hierdurch werden die Kanten und Ecken des Reliefs abgerundet, was, wie später gezeigt wird, die Fälschung sofort erkennen läßt.

Diese den Falschmünzern wohlbekannte Abrundung der Kanten und Ecken könnte nur dadurch vermieden werden, daß die Matrize vor dem Guß auf denselben Wärmegrad, den das flüssige Gußmetall besitzt, erhitzt würde und Metall und Form sich nach dem Gießen langsam und gleichzeitig abkühlten. Dies ist jedoch mit Gypsmatrizen nicht möglich, da sie in der Hitze zerbröckeln.

Dieselbe Form kann, wie schon oben erwähnt, bis zu 35 Güssen dienen. Diese Güsse werden einer nach dem anderen ausgeführt. Das Unbrauchbarwerden der Matrize durch zu langen Gebrauch fängt meistens an den feinen Perlkränzen am Rande der Münze an. Die einzelnen Perlen sind nicht mehr isoliert, sondern laufen ineinander über. Zu gleicher Zeit wird die Rippung der Kanten undeutlich.

Hat der Falschmünzer eine Reihe Münzen gegossen, so schreitet er zur Retusche, die darin besteht, daß die Kanten mit Hilfe einer feinen Feile überall da gesäubert werden, wo das Metall beim Gießen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

etwas ausgelaufen ist. Ebenso wird die Kante auch an der Einmündung des Gießloches sorgfältig retuschiert.

Die Münze ist jetzt fertig, ist aber in den meisten Fällen viel zu glänzend. Der Glanz der Münze und seine Sauberkeit würde sofort auffallen. Es muß ihr folglich vor der Ausgabe ein gewisses altes, gebrauchtes Aussehen gegeben werden.

Die hierzu von den Falschmünzern angewandten Mittel sind verschiedener Natur. So reiben manche die Münzen mit Lampenschwärze ein. Meist wird jedoch Stiefelwichse benutzt. Die Münze wird hiermit zuerst überstrichen und dann mit einer Bürste leicht abgerieben. Die Wichse wird so von dem erhabenen Relief entfernt, bleibt aber in den Vertiefungen und Rinnen. Schließlich werden die Münzen noch mit der feuchten Hand mehrfach überstrichen, wodurch die erhabenen Partien den allzugroßen Glanz verlieren. Ein geschickter Operateur kann auf diese Weise der Münze ein Aussehen geben, das dem der gebrauchten Geldstücke täuschend ähnlich ist.

Hinzugefügt soll noch werden, daß die Nachahmung der neuen französischen Geldstücke mit der „semeuse" von Roty den Falschmünzern dadurch große Schwierigkeiten bereitet, daß infolge der Konkavität der ganzen Münzenoberfläche die Schwärze in der Mitte zusammenläuft und nicht an den Rändern haftet. Alle bis jetzt gemachten Angaben beziehen sich auf die Herstellung von Münzen mit einfachen gerippten Kanten. Enthalten die Kanten eine Inschrift, so wird die Fabrikation dadurch schwieriger, daß die Gipsmatrize in drei Stücken hergestellt werden muß. Namentlich die Herstellung des mittleren Matrizenblockes, der die Kanteninschrift enthält, macht dem Anfänger durch seine geringe Dicke Schwierigkeiten.

Im allgemeinen ist die Art der Bereitung der Gipsmatrize dieselbe wie die für kleine Münzen mit gerippten Kanten. Der erste Guß ist jedoch für die Abformung der Kante allein bestimmt und wird nur so viel Gipsbrei aufgegossen, daß die Münze gerade bedeckt ist. Jetzt wird mit einem Federmesser die Oberfläche geebnet, die Oberfläche der Münze durch Reiben mit dem angefeuchteten Finger freigelegt und von den anhaftenden Gipspartikelchen befreit, die konischen Löcher in den Ecken angebracht, das ganze mit Seifenlösung bestrichen und der zweite Guß ausgeführt. Auf dieselbe Weise wird auch der Guß der zweiten Seite der Münze hergestellt. Nach dem vollständigen Trocknen der drei Matrizenteile lassen sie sich leicht auseinandernehmen. Die mittlere Kantenmatrize wird nun, um ein Herausnehmen der Münze zu ermöglichen, mit einem sehr scharfen Federmesser der Mitte nach durchgeschnitten. Hierauf wird sie auf

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die vorher von neuem eingeseifte Rück- oder Vorderseitenmatrize aufgepaßt, die entstandene Lücke mit Gipsbrei ausgefüllt und so die

Fig. 1b. Fig. 1a.

beiden Hälften wieder aneinandergeklebt. Das konische Gießloch wird in dem mittleren, die Kanteninschrift enthaltenden Matrizenteil angebracht.

Fig. 2a. Fig. 2b.

Von geschickten Falschmünzern mit gut gewählten Metallmischungen gegossene Münzen können leicht als echte Münzen passieren. Bei der näheren Untersuchung findet man jedoch manchmal die be-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kannten Merkmale: zu leichtes Gewicht, fettiges Anfühlen, schlechte Farbe, falscher Klang, große Weichheit usw.

Interessant ist es nun, echte Münzen mit falschen mittels photographischer Vergrößerung zu vergleichen.

Figur 1 und 2 zeigen die Vorder- und Rückseiten eines echten und eines falschen französischen 5-Frankstückes (zweifache Vergrößerung [1]). Das echte Geldstück ist durch den Buchstaben a, das falsche durch b bezeichnet.

Betrachten wir nun die Vorderseiten (Fig. 1), so fallen sofort die schon oben erwähnten abgerundeten Kanten der Inschrift Napoléon III. empereur auf b auf. Der Name des Graveurs Barre ist fast unleserlich auf b. Das Münzzeichen BB ist ganz verschwommen auf b. Der Perlkranz auf b ist viel verschwommener auf b als auf a und ist außerdem teilweise schlecht retuschiert (links neben dem dritten E von empereur, an dieser Stelle befand sich wahrscheinlich die Mündung des Gießloches). Das Relief des Kopfes selbst ist mehr abgerundet auf b, außerdem fehlen die Augenwimpern, die auf a deutlich sichtbar sind (die Augenwimpern bleiben, wie sich Schreiber durch Untersuchen vieler Stücke überzeugen konnte, selbst bei ganz abgegriffenen Münzen sichtbar).

Zu beachten ist ebenfalls der Unterschied der Farbe zwischen a und b.

Die Photographie der Rückseiten der Münzen a und b (Fig. 2) ist noch viel charakteristischer. Perlkranz und Inschrift auf b werden noch verschwommener. Die Form der Münzzeichen (Anker und Kreuz) auf b ist fast nicht mehr zu erkennen. Umrisse und Details in dem Wappen sind ganz verschwommen auf b (man beachte namentlich das Kreuz der Ehrenlegion, die Hand und die Figur auf den beiden Szeptern, die Krone und den Adler). Der Unterschied der Farbe ist auch hier wieder deutlich sichtbar.

Der photographische Apparat ist auch hier, wie in so vielen Fällen ein ausgezeichnetes Mittel zur exakten Expertise in schwierigen Fällen, und sein Gebrauch kann nur dringend empfohlen werden.

---

1) Durch die autotypische Reproduktion wurden die Photographien leider wieder auf Naturgröße reduziert. Die angeführten Unterschiede sind nur noch wenig sichtbar auf der Reproduktion.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XVIII.

Die Sammlung kriminologisch wichtiger Tatsachen und Fälle.

7.

Betrug aus Not.

Mitgeteilt vom Staatsanwalt Dr. **Kersten** in Dresden.

Die mittellose, ledige 20jährige Kellnerin M. W. erschwindelte sich im Februar 1904, als sie im 7. Monat schwanger war, von dem Schankwirt R. 100 Mark und schaffte sich davon Ausstattungsgegenstände an. Nach den gerichtlichen Feststellungen fehlte sie, um bald heiraten zu können und ihrem zu erwartenden Kinde einen Vater und so eine gesicherte, glücklichere Zukunft zu verschaffen. Strafe: 1 Monat Gefängnis.

Urteil des k. Schöffengerichts Dresden vom 22. März 1904, 6. A. v. 108/04.

8.

Eisenbahnfrevel.

Mitgeteilt vom Staatsanwalt Dr. **Kersten** in Dresden.

Der 18jährige Kontorist Sch. und der 19jährige Steindrucker W. waren seit wenigen Tagen auf der Wanderschaft begriffen, als sie, aus ihrer Heimat Böhmen kommend, am 9. Juni 1902 kurz nach 7 Uhr vormittags bei Pötzscha an der Eisenbahnlinie Dresden-Bodenbach entlang gingen und dabei gemeinschaftlich den Plan faßten, Steine auf die Eisenbahnschienen zu legen, um zu sehen, ob der Zug entgleisen werde. Sch. sagte zu W.: „Ich möchte doch gern wissen, wie es aussehen würde, wenn ein Zug käme, ob der Zug den Stein wegschieben oder der Stein liegen bleiben und der Zug darüber weggehen wird und die Eisenbahnwagen aneinander stoßen werden!“ In ähnlichem Sinne äußerte sich W. zu Sch.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Aus frivoler Lust an der Freveltat wurde dann von ihnen ein kopfgroßer Stein und ein starker Holzknüppel auf eine Schienenstelle gelegt, die einige Minuten später von einem Personenzuge passiert wurde. Inzwischen hatte der wachsame Bahnwärter zu P., dem der Vorfall nicht entgangen war, die Hindernisse beseitigt und so ein Unglück verhütet. Bei der Festnahme sagte W. zu Sch.: „Daß Du niemandem sagst, was wir gemacht haben, sonst können wir noch gehenkt werden!“ Strafen: 1 Jahr 6 Monate und 1 Jahr 3 Monate Zuchthaus.

Akten L.-G. Dresden A. 47/02.

9.

Der Alkohol.

Mitgeteilt vom Staatsanwalt Dr. **Kersten** in Dresden.

Der 1861 in Berlin geborene Seemann Y. wurde am 9. Oktober 1902 durch das k. Landgericht Dresden (Akten A VI 382/02) zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt, weil er eines Augustabends 1902 in D. nach vorherigem Alkoholgenusse mit einem 13jährigen Schulknaben Unzucht trieb. Zu seinen Gunsten wurde bei der Strafzumessung berücksichtigt, daß er, wie insbesondere durch das gerichtsärztliche Gutachten festgestellt wurde, wegen seines abenteuerlichen Lebens, namentlich der auf Schiffen nicht selten vorkommenden Ausschreitungen, wegen mehrerer Geschlechtskrankheiten, die er überstanden hat, und wegen periodischer Trunksucht in seiner sittlichen Widerstandsfähigkeit beeinträchtigt war.

Aus seinem wechselvollen Lebenslaufe sei folgendes mitgeteilt: Y. wurde unehelich als erstes Kind einer Mutter geboren, die bis in die späteren Lebensjahre ein abenteuerliches Leben führte. In früher Kindheit wurde er Pflegeeltern überlassen, die ihn verzogen. Er besuchte das Gymnasium, von dem er jedoch wegen Unbotmäßigkeiten usw. als Obertertianer weggeschickt wurde. Schon als Gymnasiast führte er einen ausschweifenden Lebenswandel, namentlich als er einer Schülerverbindung angehörte und Gefallen am Sichbetrinken fand.

Das Trinken hat er seitdem in allen Lebenslagen fortgesetzt; schließlich verfiel er dem Branntwein unrettbar als sogenannter Quartaltrinker.

Das Freiwilligenzeugnis zu erwerben gelang ihm nicht. Er versuchte zunächst als Koch, Kellner u. dgl. zu lernen. Nur wenige

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wochen hielt er in seinen Stellungen aus. Er verließ plötzlich mit Hinterlassung seiner gesamten Habe seinen Posten: bei Nacht und Nebel trat er im Pflegeelternhause an, um die Erlaubnis zum Seemannsberufe zu erzwingen. 21 Jahre alt, ging er schließlich als Schiffsjunge zur See, nachdem er eine Stellung als Inspektor einer großen Fabrik und eine Braut abermals in plötzlicher Exaltation verlassen hatte. Von 1882—84 fuhr er auf deutschen, amerikanischen und englischen Schiffen; wiederholt desertierte er. Nachdem er seiner militärischen Dienstpflicht bei der deutschen Marine genügt hatte, blieb er zunächst untätig im Pflegeelternhause, wo er unter dem Schutze der Pflegemutter sein ausschweifendes Leben fortsetzte. Y. sagt von ihr: „Daß sie mir allen Willen tat, ob das recht war von ihr, darüber darf ich mir kein Urteil erlauben als ihr Herzensjunge und jetzt als Mann; sie tat alles aus Liebe zu mir und wollte gerne sterben, wenn sie wußte, daß ich erst versorgt wäre."

Schließlich ging er wieder zur See auf ein amerikanisches Kriegsschiff; seinen Posten verließ er jedoch bald, um sich in den verschiedensten Tätigkeiten zu versuchen. 1899 gelangte er nach Transvaal, wo er verwundet und gefangen genommen wurde. Von St. Helena desertierte er. Nach mancherlei Kreuz- und Querzügen kehrte er nach Afrika zurück, worauf er abermals nach St. Helena gebracht wurde. Nach seiner Entlassung wendete er sich nach Europa, wo er mit einer Barschaft von 150 Mark und den besten Vorsätzen in Hamburg ankam. Er kleidete sich neu ein und wollte ein neues Leben beginnen. Drei Tage später betrank er sich und verschleuderte all sein Gut. Dann kam er nach D. und verübte das Sittlichkeitsverbrechen.

Der Alkohol war stärker als er. Zeit seines Lebens war nirgends seines Bleibens. Augenblicklichen Einflüssen gab Y. nach; mit Anwendung erlaubter und unerlaubter Mittel suchte er seinen Kopf durchzusetzen. Kam er vom Schiffe ans Land, so verpraßte er sein Geld; seine Ausrüstung verschleuderte er, oft ohne eigenen Vorteil davon zu haben. Er heiratete sogar eine Prostituierte, lediglich um ihr die Einlieferuug ins Arbeitshaus zu ersparen. Um eine Flasche Cognac führte er die schwersten Probestücke aus, setzte er sein Leben ein.

Y. schreibt von sich selbst: „Ich kann sagen, daß ich an Bord eine gesuchte Persönlichkeit bin, solange es nichts zu trinken gibt; aber mit dem ersten Schritt an Land bin ich verloren, und so fangen auch alle meine kleinen Vorstrafen an vom Suff, die ich vollständig im nüchternen Zustande unfähig bin und verabscheue. Wenn 's Geld

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

am Lande alle war, sei es Rotterdam, Hamburg, sogar Italien, dann ging ich in meinem Wahn nach Haus (nach Berlin) zu Fuß und bettelte, wenn ich Hunger hatte, aber mußte vorher ordentlich eins getrunken haben, sonst genierte ich mich. . . . Ich bin auf allen fünf Erdteilen gewesen seit 1882—1902, 16 Jahre auf See herumgetrieben, den Rest an Land verbracht. . . . Bei uns Seeleuten herrschen Etiketten an Bord, die am Lande unter Umständen streng bestraft werden, bei uns aber nicht auffallen und zum alltäglichen Leben gehören; die Unterhaltungen und Reden beim Essen, wo Jugend und alle dabei sind, würden am Lande haarsträubend gehalten werden, und würde sich jemand ausschließen oder darüber aufhalten, dann wäre er der unglücklichste und geutzte Mensch an Bord; überhaupt auf Segelschiffen mit jahrelangen Reisen und wo alle zusammengewürfelten Personen zusammenkommen, roh und viehisch. Kurz und gut, ich will nur damit anführen, daß ein Mensch, der unter dieser Sphäre lange lebt, doch etwas das Urteil der Anstandsetikette verliert und darüber leichter denkt und handelt, als Herren vom Lande; verwerflich ist es immer und soll für mich kein Entschuldigungsgrund sein. Daß sich in den letzten Jahren zu meinem Alkohol noch schlechte Eigenschaften gesellt haben, aber nur im argen Stadium, muß ich bekennen; der Wahrheit die Ehre, Eigenschaften, die ich im nüchternen Zustande verachte und verabscheue."

In der Untersuchungshaft fühlte sich Y. körperlich wohl und insbesondere frei in seinem Kopfe. Diese günstige Wendung seines Zustandes führte er auf die Wochen andauernde Abstinenz zurück, die einzuhalten auch für die Zukunft er hoch und heilig versprach.

Er hat die Strafe verbüßt und sich in der Anstalt gut geführt.

Wenn er sich, was zu befürchten steht, nicht dauernd des Branntweins enthält, wird Y., der sich wieder ins Ausland begeben wollte, wohl über kurz oder lang mit seiner Ahnung: „Schlußtableau: Verschollen" Recht haben.

10.

Mädchenstecher.

Mitgeteilt vom Polizeirat a. D. **Travers** in Wiesbaden.

Im Februar 1880 wurden in Straßburg i. E. einige Wochen lang fortgesetzt, fast jeden Abend, Frauenspersonen verschiedener Stände auf der Straße von einem Unbekannten mittelst eines scharfen Instruments zumeist in die Brüste und in die Gegend der Geschlechts-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

teile gestochen. Bald nachdem diese Stechereien aufhörten, tauchte derselbe Mädchenstecher in Bremen auf, wo ebenfalls Mädchen ca. 14 Tage lang allabendlich in gleicher Weise gestochen wurden, bis es endlich gelang, den Täter in der Person des Friseurs Theophil Mary, 29 Jahre alt, aus Barr i. Elsaß, auf frischer Tat zu verhaften, nachdem er im ganzen ca. 35 Frauenzimmer in beiden Städten, wenn auch ungefährlich gestochen hatte. Motiv nicht sicher festgestellt, wahrscheinlich perverser Geschlechtstrieb, allgemeiner Haß gegen das weibliche Geschlecht, infolge einer unglücklichen, in der Scheidung begriffenen Ehe und Sucht, von sich reden zu machen, als Folge einer angeborenen, außergewöhnlichen Eitelkeit. — Urteil des Landgerichts Bremen vom 7. Dezember 1881: 7 Jahre Gefängnis. Mary war von dem Gerichtsarzt in einem sehr eingehenden Gutachten für geistesgesund und zurechnungsfähig erklärt, jedoch von keinem speziellen Psychiater untersucht, auch keiner Irrenanstalt zur Beobachtung überwiesen worden. Aktenzeichen M. 26/81. M. ist nach seiner Strafverbüßung nach Amerika ausgewandert. Hieran füge ich noch daß das Schwurgericht in Hamburg im Januar 1904 einen wegen Sittlichkeitsverbrechens vorbestraften Barbier, Namens Rudolf Cekalla, welcher eine größere Anzahl von Frauenzimmer auf offener Straße durch Messerstiche zum Teil lebensgefährlich verletzte, zu 14 Jahren Zuchthaus verurteilte. Motiv mir unbekannt.

11.

Aberglauben als Heilmittel.

Mitgeteilt von **Alfred Amschl**, k. k. Staatsanwalt in Graz.

Ein merkwürdiger Fall von Aberglauben als Motiv zu einem schweren Sittlichkeitsdelikt hat sich im Herbste 1902 vor dem k. k. Kreisgerichte Bozen in Tyrol abgespielt. Uns sind in der Praxis wiederholt Fälle vorgekommen, daß Männer sich an Mädchen unter 14 Jahren vergangen haben, um Heilung von Gonorrhoë durch geschlechtlichen Verkehr mit einem unberührten Wesen zu finden. Nicht alle Fälle derartiger Abscheulichkeiten gelangen ans Licht, und wie viele Sexualdelikte in ewige Verborgenheit sinken, ahnt vielleicht nur derjenige, der von Berufswegen seine Aufmerksamkeit solchem Schmutz zuwenden muß.

Der 47jährige Pächter Anton lebte mit seiner Frau und seinen fünf Kindern ärmlich, aber in Frieden und Eintracht. Vier Töchter im Alter von 9, 13, 19 und 20 Jahren und ein Sohn im Alter von 15 Jahren halfen im Haus und in der Wirtschaft. Der Vater erfreute

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sich eines tadellosen Leumunds und unbescholtenen Verhaltens. Leider quälten ihn Geschwüre in der Hüftgegend, die ihm arge Schmerzen verursachten. Weder Ärzte noch „Bauerndoktoren" (Kurpfuscher) vermochten ihm zu helfen; man erklärte seine Krankheit durch schlechtes Blut, das sich mit der Zeit in Wasser umsetzen werde. Eines Tages schilderte er sein Ungemach einem Eisenbahnkuppler in Franzensfeste, der sofort ein Mittel anpries. Er sei beim Militär gewesen und wisse aus Erfahrung, daß gegen solche Leiden nur der Verkehr mit einem jungen Mädel, „die noch keine H . . . ist", Hilfe schaffe. In seiner Notlage beschloß Anton, noch dieses letzte Mittel zu versuchen. Sein Weib, mit dem er im besten Einvernehmen lebte und auch geschlechtlich verkehrte, stimmte ohne weiteres zu.

Aus Mangel an Geld, dann wegen seines vorgeschrittenen Alters und seines ekelhaften Gebrechens vermochte er jedoch kein junges Mädchen willfährig zu finden. Er wandte sich daher an seine zweitälteste Tochter, die damals 19jährige Rosa, ein braves Mädchen, das sich nach dem Zeugnisse des Gemeindevorstehers der Achtung der ganzen Gemeinde erfreut.

Das Kind opferte sich dem Vater im Laufe von drei Jahren einigemale, knüpfte dann mit einem Zimmermann ein Liebesverhältnis an, verriet diesem die begangene Sünde und so kam das Gerede unter die Leute und schließlich zur Kenntnis der Gendarmerie.

Mit Urteil vom 29. Oktober 1902 wurde Anton wegen Verführung zur Unzucht und Blutschande (§§ 132 und 131 St.G.B.) zu 18 Monaten schweren Kerkers, ergänzt durch einen Fasttag monatlich, Rosa wegen Blutschande (§ 131 St.G.B.) zu einem Monate Kerkers verurteilt.

Der Vater war geheilt. Weder bei noch nach seiner Einlieferung in die Strafanstalt wies er ein Leiden auf. Im Zuge des Strafverfahrens fand eine gerichtsärztliche Untersuchung der beiden Übeltäter nicht statt. Man weiß daher nicht, welcher Natur die Geschwüre Antons gewesen. Das Mädchen hat keinen Schaden genommen, beim Vater aber hat höchst wahrscheinlich die Kraft der Suggestion einen Heilerfolg erzielt, der verhängnisvoll genannt werden muß, weil er den Aberglauben, der auch Anton und Rosa zum Verbrecher gemacht, nicht bannen wird. Die Besorgnis ist vielmehr gegründet, daß der geschilderte Fall diesem scheußlichen Naturheilverfahren Proselyten werben kann. Mögen immer sich die Ärzte, Lehrer, Priester und Richter bemühen, zur Ausrottung des gräulichen Irrwahnes das Mögliche beizutragen; die Gefahr liegt nahe, daß manch ein Zuhörer im Innern sich sagen wird: „Dem Anton hat's doch geholfen."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Besprechungen.

a) Bücherbesprechungen von Dr. Kellner in Untergöltzsch.

1.

Schultze-Bonn. Über krankhaften Wandertrieb. Allgem. Zeitschrift für Psych. Bd. 60. p. 795.

Vor kurzem wurde in dieser Zeitschrift (Bd. XII S. 353) über eine Arbeit Heilbronner's berichtet, welche denselben Gegenstand behandelt. Bei der Wichtigkeit der Materie und bei der Gefahr, Fälle zu verkennen, welche die Hauptcharakterzüge der epileptischen Äquivalente, denen der krankhafte Wandertrieb stets zugezählt wurde, nicht trugen, möchte auch auf diese Arbeit hingewiesen werden. Ihre forensische Wichtigkeit liegt vor allem darin, daß ein ausreichendes Motiv für den Wandertrieb (Flucht, Desertion) vorhanden sein kann, und daß äußere Umstände zuweilen geschickt ausgenutzt werden, so daß für den Laien der Charakter der unüberlegten, unbesonnenen, krankhaften Handlung leicht verloren geht.

Im allgemeinen decken sich Sch.'s Beobachtungen mit den Ansichten H.'s, weichen aber in manchem auch davon ab; im Gegensatz zu ihm hat er den Wandertrieb bei Hysterie nicht beobachtet und mißt ihm deshalb nicht die Bedeutung bei wie jener, eine größere aber der Epilepsie. Bei ausgesprochenen epileptischen Krampfanfällen wird der Trieb nur selten beobachtet (1. Fall), auch nehmen die im epileptischen Dämmerzustand unternommenen Reisen nach der klinischen Seite hin eine Sonderstellung nicht ein. An der Diagnose Epilepsie ist nicht zu zweifeln, wenn zwar Krampfanfälle beobachtet wurden, dagegen bestimmte zeitweise auftretende körperliche Störungen, denen dann ein großer diagnostischer Wert beigelegt werden muß. Die Reisen Epileptischer erfolgen meist ganz unvermittelt, brüsk, ohne Vorbereitung; die Erinnerung an dieselben unterliegt großen graduellen Unterschieden.

Es kommen ferner Fälle von Wandertrieb vergesellschaftet mit Epilepsie vor, sind aber gleichwohl weniger auf Rechnung dieser als der hochgradigen Intolerenz gegen Alkohol zu setzen, wie sie psychopathische resp. degenerierte Naturen, denen ja nicht selten ein unwiderstehlicher Drang nach Alkoholgenuß eigen ist, bekanntlich besitzen, ohne daß es sich jedoch bei diesen Reisen stets um eine Folge alkoholdelirenter Zustände handelt.

Des Weiteren wird unser Symptom bei stark degenerierten oder hochgradig erblich Belasteten beobachtet als Reaktion auf seelische Erregungen innere Unzufriedenheit, Vorwürfe, Depression), deren krankhafte Natur am leichtesten verkannt wird. Derartige Verstimmungen sind entweder durch-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aus endogener Natur, durch Alkohol ausgelöst, oder traten auf nach unverhältnismäßig geringen äußeren Anlässen und werden in dieser Form nicht selten bei angeborenem Schwachsinn beobachtet.

Dem neurasthenischen Dämmerzustand steht Sch. im allgemeinen skeptisch gegenüber, obwohl er die spezifische krankhafte Grundlage, zu der sich noch eine habituelle Alkoholintoleranz hinzugesellen kann, durchaus nicht verkennt. Er glaubt, daß der Wandertrieb hier auf dem Wege des Angstaffektes ausgelöst wird.

Was speziell die von Sch. beobachteten Fälle angeht, so ist ihnen gemeinsam erbliche Belastung und Verstimmung vor der Reise. Das Vorwiegen der trüben Stimmung erklärt nach ihm auch die mangelhafte Merkfähigkeit und gestörte Reproduktionsfähigkeit, so daß hieraus vielfach fälschlich eine Bewußtseinsstörung während der Reise geschlossen wird. Bemerkenswert ist die von Sch. mitgeteilte Selbstbeobachtung, nach welcher ein lebhafter Schreck zu Erinnerungsstörungen führte.

Wichtig ist, daß mit der Zeit die Reizschwelle für die Auslösung des Wandertriebes sinkt, so daß leicht eine habituelle Reaktionsweise eintreten kann.

---

b) Bücherbesprechungen von Dr. P. Näcke in Hubertusburg.

2.

Löwenfeld, Die psychischen Zwangserscheinungen. Wiesbaden, Bergmann, 1904. 568 S. 13,60 Mk.

Der unermüdliche Verfasser hat mit obigem neuen Werke der Wissenschaft und dem Forum einen großen Dienst geleistet. Wohl ist über die verschiedenen Zwangserscheinungen viel geschrieben worden, besonders da mancherlei zu kriminellen Akten führen, aber eine große Zusammenfassung des gesamten Materials fehlte uns Deutschen bisher. Diese Lücke füllt nun Verf. auf das beste aus. Er selbst verarbeitet dabei 200 eigene Fälle und gibt mehr oder weniger 142 Krankengeschichten, worunter allerdings einige fremde Beobachtungen sind. Außerdem sind im Texte noch viel andere mit verarbeitet. In 12 Kapiteln behandelt er die Geschichte, Definition, Einteilung der Zwangserscheinung, die Zwangserscheinungen der intellektuellen, emotionellen und motorischen Sphäre, die Anfälle derselben, ihre Ätiologie, Nosologie, Verlauf und Prognose, ihre forensische Bedeutung und endlich die Prophylaxe und Therapie, die durchaus nicht so trostlos ist, wie viele glauben. Die Geschichte beginnt eigentlich erst mit dem Jahre 1866 mit der Arbeit Morels über das „délire émotif". v. Krafft-Ebing prägte den Ausdruck: „Zwangsvorstellung". Erst aber eine Arbeit Westphals (1877) brachte die ganze Frage in Fluß und beeinflußte bis heute die deutsche Wissenschaft mehr oder weniger. Löwenfeld definiert so: „Zwangsvorstellungen sind Vorstellungen, welche der normalen Verdrängbarkeit durch Willenseinflüsse ermangeln, dieser Mangel — die Immobilität — kann sowohl einzelne bestimmte Zwangsvorstellungen als Assoziationsweisen einer gewissen Richtung betreffen". Sie stören infolgedessen den normalen Verlauf der psychischen Prozesse. Die Einteilung geschieht nach der intellektuellen, emotionellen und motorischen Seite hin, und jede Abtei-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lung zerfällt wieder in verschiedene Unterabteilungen, die nachher einzeln vorgenommen werden, zumal da hier mehrere Besonderheiten auftreten. Die Zwangsvorstellungen der Befürchtungen fand Verf. in mehr als 50% seiner Fälle, am meisten hier wieder die nosophobischen, dann folgen der Häufigkeit nach Zweifel-, Grübelsucht, die suicidalen, kriminellen Beobachtungs- und Beeinträchtigungsideen. Ausgezeichnet ist die Psychologie der Zwangserscheinungen dargelegt, besonders die der Angstzustände. Der Schlüssel zuersteren ruht in dem geschwächten Willen- und Assoziationsmechanismus. Dadurch ist die Immobilität der Ideen bedingt. Das Gefühl als Zwang oder die Belehrbarkeit ist dabei nicht immer vorhanden. Forensisch wichtig sind die suicidalen, homicidalen Zwangsvorstellungen, die Klepto-, Pyro-, Dromomanie, der Masturbationszwang usw., die auch für sich, wenn auch selten, allein bestehen. Gerade das Kapitel über die forense Bedeutung der Zwangserscheinungen wird den Juristen sehr interessieren. Erbliche Belastung fand Verf. in 69%, resp. 76—77% aller seiner Fälle, mehr bei Männern, als Frauen (bei Janet umgekehrt) und am meisten vom 20. bis 50. Jahre (bez. des Eintritts in die Behandlung). Bei sehr vielen reichen die Wurzeln bis in die Kindheit hinein. Bei Angstzuständen spielen besonders sexuelle Momente eine große Rolle. Es werden überhaupt essentielle, accessorische und auslösende Ursachen unterschieden. Daß bei einem so großen Gebiete in Spezialfragen sicher noch andere Meinungen möglich sind, als Verf. sie vertritt, ist selbstverständlich. Insbesondere glaubt Ref., daß in manchen Fällen Zwangsideen von Wahnideen sich nicht unterscheiden lassen, wie ihm auch die Zurückführung von gewissen Angstzuständen, Verstimmungen usw. und Halluzinationen auf Zwangserscheinungen unter Umständen recht problematisch erscheint.

3.

Romanes, 1. Die geistige Entwickelung im Tierreich. Deutsche Ausgabe, Leipzig, Günther, 1885. 456 S.; 2. Die geistige Entwicklung beim Menschen. Leipzig, Günther, 1893, 432 S., deutsche Ausgabe.

In der Hochflut immer neuer, teilweis recht fraglicher Schriften ist es eine wahre Wohltat, sich zeitweise auf schon ältere Werke zu besinnen, die, wie in Erz gemeißelt, alle anderen weit überragen. Ein solches ist das Werk des berühmten Engländers Romanes, der zuerst kräftig die Darwin'sche Theorie auf die Psychologie, auf den menschlichen und tierischen Geist anwandte. Er zeigte, daß zwischen beiden nur graduelle, nicht prinzipielle Unterschiede bestehen und mit Recht wies er die Wichtigkeit der Kinderpsychologie auf. Seine Beweisführung und sein ungeheueres Material sind ebenso erdrückend wie bei Darwin, nur daß er lebhafter, weniger nüchtern schreibt. Daß auch ihm eine unglaubliche Belesenheit zur Seite steht, braucht nicht erst erwähnt zu werden. Von seinen Resultaten dürfte noch heute fast alles bestehen, und so staunen wir seine Bücher an, wie einen Rocher de bronze, wie das Monumentalwerk Darwins. Immer mehr erkennt der Jurist heute den Wert der Psychologie an, die für ihn wichtiger sein sollte, als das Corpus juris. Aber eine fortschreitende Erkenntnis hat gelehrt, daß man die Psychologie erst richtig versteht, wenn man vergleichend, d. h. historisch und onto-phylogenetisch vorgeht, also zunächst die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Tierpsychologie studiert, dann die der Kinder, endlich die der Normalen (incl. die der Wilden), welche letztere durch die Psychopathologie nur noch vertieft wird. Möge das großartige Werk von Romanes recht viel eifrige Leser finden!

4.

Hahn, Die Strafrechtsreform und die jugendlichen Verbrecher. Dresden 1904, Zahn u. Jaensch. 46 S. 1 M.

Es ist sehr erfreulich, daß hier ein Lehrer den wichtigen Gegenstand der jugendlichen Verbrecher in einer Lehrerversammlung behandelt und zwar in einer mustergültigen Art und Weise. Für Kenner bringt er freilich wenig Neues, wohl aber für die Lehrer und andere Laien, und er hat Recht, daß nicht nur die Juristen, sondern auch die Pädagogen an der Strafrechtsreform mitarbeiten müssen; Ref. fügt hinzu: auch die Ärzte, spez. Psychiater und Kriminalanthropologen. Verf. steht auch eine ziemliche Erfahrung zur Seite. Er will den ganzen Menschen betrachtet wissen und nicht die Tat. Er glaubt nicht, daß unsere Jugend so schlimm sei, als sie immer geschildert wird, trotz der Kriminalstatistik, da letztere oft unkritisch und tendenziös verwendet wird. Wenn aber die Verbrechen wirklich zunehmen, so trifft die Schuld nicht nur das veränderte Milieu, sondern auch die Strafjustiz selbst, die daher zu reformieren ist. Sie muß weniger formell, mehr psychologisch vorgehen. Das Legalitätsprinzip hat zu fallen, ebenso die Einsichtsfrage; die Strafmündigkeit hat erst mit beginnendem 14. Jahre einzusetzen; die Öffentlichkeit ist auszuschließen, ebenso die Presse, die kurzzeitigen Freiheitsstrafen müssen fallen und die Zwangserziehung ist zu vermehren, aber weitaus am besten wäre „die völlige Exemtion der Jugendlichen aus dem Strafrechte." Jugendgerichte sind einzurichten und die verwahrlosten und verbrecherischen Jugendlichen gesondert in Anstalten unterzubringen. Verf. will mit Recht die Prügelstrafe bei Jugendlichen für bestimmte Fälle reserviert sehen; Ref. sogar für gewisse Erwachsene, die nur aus Schmerz, nicht aber aus Gefängnis sich etwas machen.

5.

La Cara, La base organica dei pervertimenti sessuali e la loro Profilassi sociale. Torino, Bocca. 1902, 114 S., 2 L.

Sehr anziehend und geistreich spricht Verf. über die sexuellen Perversionen im allgemeinen und im besonderen, die er prinzipiell nicht von den Lastern getrennt haben will, da beiden ein angeborenes Moment zugrunde liegt. Er geht aber nicht klinisch vor, sondern bespricht fast nur die Ätiologie, indem er die Meinungen der Autoren (überflüssigerweise auch die von Niceforo und Lombroso) bringt und kritisiert, leider aber selbst nur sehr fragwürdige aufstellt. Die Perversionen sind ihm Geisteskrankheiten (? Ref.); trotzdem sind die Fälle heilbar, die zum Arzte kommen und keine zu tiefe Degeneration aufweisen. Die Unempfindlichkeit des Gliedes ist die Ursache der Onanie, auch bis zu einem gewissen Grade des Masochismus, während der Sadismus nur eine Epilepsie oder Hysteroepilepsie

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

oder die Folge davon darstellt, und die Päderastie am besten noch durch Aberration der Pudendalnerven (Mantegazza) erklärbar ist (? Ref.). Über Homosexualität hat Verf. ganz eigene Ansichten. Alle hält er für Lügner, mehr oder minder Entartete und scheint die Päderastie bei ihnen für das Normale zu halten, welche nach ihm auch aus der Heterosexualität entstehen kann. Trotz vieler Wunderlichkeiten ist die Schrift aber entschieden lesenswert.

6.

Archiv für Rassen- uud Gesellschafts-Biologie, einschließlich Rassen- und Gesellschafts-Hygiene. Herausgegeben von Dr. A. Plötz in Berlin. Jährlich 6 Hefte zu 8—10 Bogen in Hochoktav, für 20 M. Berlin 1904, Verlagsanstalt der Archiv-Gesellschaft. 1. Jahrg. 1. H., Jan. 1904.

Diese neue, vornehm auftretende Zeitschrift führt sich mit diesem 1. Hefte ganz vortrefflich ein und steht mit ersten Mitarbeitern in Verbindung. Der Herausgeber, Dr. Ploetz eröffnet das starke Heft mit einem wertvollen Artikel und behandelt die Begriffe Rasse und Gesellschaft, die so recht die Schwierigkeit dieser Begriffe darlegen. Sodann schreibt Corens über: experimentelle Untersuchungen über die Entstehung der Arten; Schallmeyer: Selektionslehre, Hygiene und Entartungsfrage; v. Lendenfeld: Karl Pearsons Untersuchungen über verwandtschaftliche Ähnlichkeit und Vererbung geistiger Eigenschaften; O. Ammon: die Bewohner der Halligen, sowie Erörterung einiger Fragen der Volkskunde; Rüdin: Zur Rolle der Homosexuellen im Lebensprozeß der Rasse; Nordenholz: Über den Mechanismus der Gesellschaft; endlich Thurnwald: Zur rassenbiologischen Bedeutung von Hammurabis Familiengesetzgebung. Sämtliche z. T. kritische Arbeiten, sind hochwissenschaftlich und äußerst interessant. Endlich beschließt eine Reihe eingehender Referate den Band. Zum Teil gehen sie sehr in das Detail, so namentlich bei Experimenten, und sie fordern daher ein hohes Wissen und reges Interesse für die Sache von dem Leser.

Bei dieser Gelegenheit seien mir einige hierhergehörige allgemeine Bemerkungen gestattet. Wir befinden uns jetzt mitten in einer Hochflut von Zeitschriften aller Art, die immer mehr sich spezialisieren (man denke z. B. an die Zeitschrift für Zeugenaussagen!). Man begreift manchmal nicht, wo die Leser herkommen, und doch halten sich in Deutschland die meisten wissenschaftlichen Zeitschriften, während z. B. in Italien solche fortwährend eingehen. Aber noch nicht genug. Es entstehen vielfach Konkurrenzunternehmen, mag immerhin die Etikette der Konkurrenten etwas verschieden lauten. So ist z. B. die oben besprochene, eben begründete Zeitschrift offenbar eine Konkurrentin der „Politisch-anthropologischen Revue“, die so ziemlich dieselben Themen behandelt, ferner die neue Zeitschrift für Kriminalpsychologie etc. (Prof. Aschaffenburg) eine solche des Archivs für Kriminalanthropologie usw. Sollen wir uns darob freuen oder es bedauern? Ich glaube eher ersteres. Zunächst wächst Deutschland unheimlich an Volkszahl an und damit auch die Zahl der Gebildeten, die folglich umsomehr „geistiges Futter“ verlangt. Sehr

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wesentlich ist aber weiter der Umstand, daß fast überall zum Glück ein regeres wissenschaftliches Interesse sich kundgibt, sogar bei den Juristen, und daher kann viel mehr geboten werden. Die Konkurrenz der Zeitschriften hat endlich das Gute, daß jede, eben im Kampfe ums Dasein, ihr Bestes geben muß, die Arbeiten also immer wertvoller werden, soll die eine Konkurrenz der andern nicht unterliegen. Sie wirkt selektorisch, daher ist sie vom Standpunkte der Allgemeinheit freudig zu begrüßen, nur darf sie selbstverständlich gewisse Grenzen nicht überschreiten.

7.

Hirt, der Einfluß des Alkohols auf das Nerven- und Seelenleben. Grenzfragen d. Nerven- und Seelenlebens, XXV. Wiesbaden, Bergmann, 1904, 76 S. 1,60 M.

In klarer Weise gibt Verfasser eine gute Zusammenstellung über die unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen des Alkohols, also den Rausch, den chronischen Alkoholismus, den pathologischen Rausch, die Psychosen, die mit dem Alkoholismus zusammenhängen, sowie die pathologische Anatomie der Alkoholvergiftung. Verfasser ist überzeugter Abstinenzler, wird aber nie fanatisch. Trotz Hirt kann man aber ein gewissenhafter Mann sein, ohne an absolute Abstinenz zu glauben! Trotz eines Glases Bier oder Wein zu Mittag braucht die Nachmittagsarbeit nicht stets, wie Verfasser sagt, minderwertig zu sein. Es wäre sonst z. B. in München schlecht bestellt! Erwähnt sei, daß kürzlich in der 1. englischen medizinischen Zeitschrift, in der Lancet, große Zahlen einer Lebensversicherung mitgeteilt waren, worin die Abstinenten kürzere Zeit gelebt hatten, als die Potatoren. Was sagen dazu die Abstinenzler? Nur einige Bemerkungen noch. Ein Potator kann wissenschaftlich schon als geisteskrank gelten, ohne sich oder anderen gefährlich zu sein oder zu werden. Zivilrechtlich kann also die Feststellung der wissenschaftlichen Diagnose: Geisteskrankheit von hohem Werte sein und sie läßt sich stellen. Referent glaubt nicht, daß die alkoholische Pseudoparalyse von der echten stets zu unterscheiden ist. Nach Weiß bringt Verfasser den Satz vor, daß unter den im Rausche der Hochzeitsnacht Gezeugten viele Entartete seien. Wie will er das beweisen? Referent sah wiederholt bei Del. tremens ziemlich ausgesprochene Verfolgungsideen und die Angst nur selten von der Brust ausgehen. Die Dipsomanie hält Referent durchaus nicht immer für epileptisch bedingt, das wäre Übertreibung.

8.

Störring, Moralphilosophische Streitfragen. 1. Teil: Die Entstehung des sittlichen Bewußtseins. Leipzig, Engelmann, 1903. 151 S. 4 M.

Wer einen Einblick in die ungemein komplizierte Mechanik der Moralbildung sich verschaffen will, dem sei vorliegendes, durchaus originelle, aber nicht sehr leicht verständliche Werk bestens empfohlen. Es fordert leider einen sehr philosophisch geschulten Geist, ist also nicht so gemeinverständlich geschrieben, wie z. B. Wundts Ethik. Trotzdem kann man sich,

Generated on 2019-11-14 23:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

wenn man Liebe und Zeit dazu hat, hineinlesen und das mit hohem Genusse und Belehrung. In einem 2. Buche will Verfasser die sittlichen Zwecke, in einem 3. die Rechtfertigung der Forderung sittlichen Lebens behandeln. Der 1. Teil des vorliegenden Buches beschreibt sehr klar die Hauptlehren von Hume und Adam Smith bez. der Sympathiebegriffe. Der 2. Teil ist der Darlegung der eignen Auffassung des Verfassers über Entstehung des sittlichen Bewußtseins gewidmet, worin er deduktiv verfährt und in 3 Abschnitten die individual, die sozial bedingten Wertschätzungen und die sittlichen Summationszentren der Gefühle untersucht. Er zeigt auch, daß sehr verschiedene Faktoren im sittlichen Tatbestande sich vorfinden, nicht bloß das Sympathiegefühl. Von Vererbung der sittlichen Vorstellungen will er mit Recht nichts wissen und begründet den kategorischen Imperativ empirisch, was sehr wichtig ist. Auf Näheres kann hier nicht eingegangen werden. Verfasser ist ein Feind des Utilarismus und geht überall seine eignen Wege, die, soweit Ref. verstehen kann, durchaus plausible sind. Er nimmt eine Entwickelung des sittlichen Bewußtseins an, berührt jedoch nicht die mit der Zeit notwendig werdende Umwertung gewisser moralischer Werte. Eigentümlich ist es, daß er auf Wundt nie rekurriert. Ref. zweifelt aber, ob Verfasser Andersdenkende belehren wird, da eben hier der Gefühlswert eine große Rolle spielt. Ref. selbst fühlt sich mehr zur utilaristischen Auffassung der Moral hingezogen oder vielmehr zur hedonistischen, d. h. also: gut ist, was Lust macht und umgekehrt, wobei das, was Nutzen bringt (Utilarismus), nur ein Unterfall ist. Hierbei ist Lust, Unlust, Nutzen oder Schaden subjektiv oder objektiv und in sehr verschiedener Stärke der Qualität da. Das Sympathiegefühl und anderes mehr mag freilich das Primäre sein, doch trägt das alles den Charakter von irgendwie gearteten Lust- und Unlustgefühlen, denen sich später erst Nützlichkeitsrücksichten zugesellen, die aber bald so mächtig werden, daß sie das ethische Blickfeld bewußt oder unterbewußt beherrschen und schließlich bei Feststellung der ethischen Momente vielleicht die wichtigste Rolle spielen. Nur in diesem Sinne möchte ich das Wort: Utilarismus angewendet wissen.

9.

Morselli, In causa di allegata captazione di testamento Testatrice: Contessa Dina Gozzadini. Bologna, 1903, 223 S.

Der berühmte Psychiater Genuas veröffentlicht hier ein höchst interessantes Gutachten über einen Fall von Testamentsanfechtung, das, wissenschaftlich tiefgründig, klar, unabweisbar wohl eines der ausführlichsten Gutachten der letzten Zeit darstellen dürfte, da es in Großquart 223 Seiten enthält, also ein ganzes Buch darstellt, aus dem Jurist und Mediziner gleichviel lernen können. Verfasser setzt sich darin auch mit anderen Sachverständigen auseinander, namentlich mit Tamburini. Man kann überall Morselli nur beipflichten. Eins möchte ich aber bemängeln, wenn er annimmt, daß die charakterologische Graphologie als solche wissenschaftlich anerkannt ist, oder daß Lombroso hier als Autorität gilt. Beides ist falsch. Unter den vielen interessanten Ereignissen im Krankheitsbilde der Gräfin wird auch geschildert, wie kurz vor dem Tode ein Priester sie durch eine

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zelotische Beichte, welche auf ihre lockere Jugend Bezug hatte, so innerlich erschüttert, daß sie einen kurzen deliriösen Zustand bekam. Morselli verdammt dies mit vollem Rechte. Wie Referent schon früher einmal hervorhob, hat der Priester die christlichen Tröstungen (Beichte, Abendmahl, letzte Ölung) nur dann anzuwenden, wenn der Kranke es wünscht, sonst ist es ein grausames Beginnen, und der Arzt, der den Patienten bis zuletzt schützen und beraten muß, soll alles aufbieten, um solche Szenen zu verhindern. Hierbei handelt es sich gar nicht darum, ob er, der Arzt, selbst an Gott glaubt oder nicht. Er hat stets den Kranken vor Aufregung zu bewahren. Ist der Sterbende besinnungslos, so kann ihm meinetwegen das Viatikum gegeben werden, wenn die Kirche glaubt, dadurch eine Seele zu retten.

10.

Havelock Ellis, A study of British Genius. London, Hurst and Blackett, 1904, 300 S.

Jedes Buch des Verfassers erweitert unsere Kenntnisse, ist auf solider Unterlage aufgebaut und die Schlüsse sind vorsichtig. So auch vorliegendes, das sehr günstig gegen die betreffenden Arbeiten Lombrosos über das Genie absticht, die schon in ihren Unterlagen mehr als anfechtbar sind. Ellis betrachtet hier nur das „britische Genie". Er ist sich wohl bewußt, daß es noch keine einwandsfreie Definition von „Genie" gibt, daß ferner sein auf den besten Quellen sich aufbauendes Material vielfach mangelhaft oder zweideutig ist, sodaß er für gewisse Fragen immer nur einzelnes daraus herausschälen kann und so oft nur recht kleine Zahlengruppen entstehen, die keine sicheren Schlüsse zulassen. Trotzdem erscheinen gewisse Linien durch seine und anderer Untersuchungen gesichert, und sie sind bei der großen Schwierigkeit des Themas doppelt dankenswert. Verfasser kommt zu dem Schlusse, daß das Genie weder eine gesunde, normale Variation, noch ein wirklich pathologisches Erzeugnis (radically pathological condition) sei. „Wir mögen lieber dasselbe als eine sehr sensitive und verwickelt entwickelte Anpassung (adjustment) des Nervensystems an besondere Richtungen ansehen, mit gleichzeitiger Tendenz, nach anderen Richtungen hin defekt zu sein." Er schlägt also den Mittelweg ein. Und doch, glaubt Referent, ist die erstere Meinung die richtigere, d. h. also, daß das Genie im ganzen eine normale Varietät darstellt. Das Material von Ellis selbst zeigt nämlich auch, wie sonst andere Erfahrungen, daß in der ganzen Anzahl Geisteskrankheiten und allerlei nervöse Erscheinungen usw. nur den kleinen Teil betreffen, sogar die Nervosität, die ja schon unter „Normalen" so weit verbreitet ist. Energisch bekämpft Ellis übrigens die Meinung Lombrosos — den er sonst verdienterweise hier fast nie zitiert! — daß das Genie Irrsinn sei oder auf epileptischer Grundlage sich aufbaue. Epilepsie fand er mit Sicherheit auch nicht ein einziges Mal bei über 1000 Personen und Irrsinn in weniger als 5 Proz. Was Verfasser von seinem Material mitteilt, ist sehr interessant, besonders für den, der sich für englische Geschichte, Anthropologie, Kunst und Wissenschaft interessiert. Auch hier

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

harmonieren seine Schlüsse meist mit denen von anderen gewonnenen. Nur einiges will ich herausheben. Der Durchschnitt des Intellekts scheint bei Frauen etwas geringer zu sein, als bei den Männern. (Wie vorsichtig gegen Möbius! Referent). Merkwürdig ist, daß das 18. Jahrhundert so viele Genies hervorbrachte. Schottland hat mehr Genies hervorgebracht, als England; Irland am wenigsten. In England lieferte Kent am meisten, überhaupt die Südhälfte des Landes. Ellis sucht die Anteilnahme des germanischen, keltischen usw. Elements nachzuweisen, was aber jedenfalls eine sehr prekäre Sache ist, glaubt Referent. In England (mit Ausnahme von Wales) scheinen die dunkelhaarigen Distrikte mehr Genies zu erzeugen, als die hellhaarigen (was sagen dazu Wilser usw.? Referent.) Bei den Irländern spielt das schottische und englische Element eine große Rolle. Die Geistlichen erzeugten die meisten Genies. Mit Recht hält Ellis die Unterscheidung von Talent und Genie für sehr schwierig. Das erst- und das letztgeborene Kind hat die meiste Chance, hervorragend zu werden. Merkwürdig viel Gichtkranke sind unter den Genies. (Das wohl bloß in England! Referent). Das vornehm ausgestattete Werk hat am Ende eine Reihe von Anhängen, die das Rohmaterial des Verfassers betreffen. Das Buch sei allen bestens empfohlen.

11.

E. A. Spitzka, A study of the brain of the late Major. J. W. Powell. American. Anthropologist, vol. 5, No. 4, Oct.—Dez. 1903.

Verfasser ist einer der besten Gehirnforscher Amerikas, mit außerdem großem, weitem Blick für das Physio-, Psycho- und Soziologische, wie seine in diesem Archive hier veröffentlichten 2 Arbeiten hinreichend beweisen. In obiger, ausgezeichneten Studie, untersucht er genau die Hirnoberfläche eines hervorragenden Amerikaners, des kürzlich verstorbenen Geologen, Ethnographen usw. J. W. Powell. Uns interessiert hier aber nur das Allgemeine. Genaue Untersuchungen des Gehirns berühmter Leute gibt es leider bis jetzt nur wenige; partiell untersuchte dagegen mehr. Alles weist darauf hin, daß cet. par. mit dem Hirngewicht der Intellekt usw. wächst. Ausnahmen hiervon sind nur scheinbar und lassen sich anders erklären. So wog z. B. Galls Gehirn nur 1198 gr. Er starb aber mit 70 Jahren und da die Schädelkapsel 1692 ccm enthielt, muß das ursprüngliche Gehirngewicht wenigstens 1475 gr gewesen sein. Merkwürdig ist, daß die Mathematiker und Astronomen das schwerste, die Naturwissenschaftler das leichteste Gehirn aufwiesen. Aber die einzelnen Gehirne sind sehr verschieden, nicht nur nach Gewicht, sondern nach Reichtum usw. der Windungen und besonders Entwickelung gewisser Teile, und letzteres muß irgendwie mit geistigen Funktionen zusammenhängen Solche wichtige Regionen sind die Sprachgegend (3. Stirnwindung links), die sog. Insel- und die Seiten-Hinter-Schläfenlappen, die alle im ganzen bei berühmten Leuten mehr ausgeprägt sind als bei anderen. Hier wird sich auch die Erblichkeit kenntlich machen. Bei Powell fand nun Spitzka besonders den Schläfe-Seiten- und Hinterhauptslappen stark entwickelt und schloß daraus, daß Powell ein Mann sein mußte, der außerordentlich gut beobachtete und treffende Schlüsse zog.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Das wurde auch von Freunden des Verstorbenen als richtig anerkannt. Man sieht also, wie viel eine genaue und vergleichende Kenntnis der Gehirnoberfläche erreichen kann, doch ist diese Art zu untersuchen und zu schließen himmelweit verschieden von der alten und neuen Phrenologie, wie Referent hier beifügen will. Es handelt sich nämlich hier nicht darum, Instinkte oder gewisse abstrakte Eigenschaften zu lokalisieren, sondern nur gewisse Geistesrichtungen im großen und ganzen, ohne dieselben aber einzeln zu spezialisieren, was sehr wohl möglich erscheint.

12.

W. Wundt: Ethik. 3. umgearbeitete Auflage. Stuttgart, Enke. 2 Bde. 523 und 409 Seiten. 12 und 9 M.

Wundt hat bekanntlich die metaphysische (Begriffs-) Psychologie zertrümmert und eine empirische Psychologie fest aufgebaut. Damit geschah eine Großtat allerersten Ranges. Den Meisten ist es aber weniger bekannt, daß W. auch eine ausgezeichnete Ethik geschrieben hat, die jetzt in 3., umgearbeiteter Auflage vorliegt und schon, weil diese Disziplin so vielfache Berührungspunkte mit dem Jus hat, den Herren Juristen ausdrücklich auf das wärmste empfohlen sei. Nach einer Einleitung über Methoden und Aufgaben der Ethik werden zunächst die Sprache und die sittlichen Vorstellungen, dann Religion und Sittlichkeit, die Sitte und das sittliche Leben, endlich die Natur- und Kulturbedingungen der sittlichen Entwicklung abgehandelt. Ein 2. Abschnitt bespricht in wunderbar klarer und übersichtlicher Art, mit großem historischen und literarischen Sinn die Entwicklung der sittlichen Weltanschauungen vom Altertum bis auf Nietzsche, den Verf. abweist. Diese herrliche Übersicht erinnert sehr an die klare und großzügige Darstellung Hettners in seiner Literaturgeschichte des 18. Jahrhunderts. Der 3. Abschnitt (II. Bd.) legt die philosophischen Moralsysteme, die psychologischen Grundlagen der Ethik, die Faktoren des Sittlichen und die sittlichen Normen dar. Es ist offenbar, da es sich um reine Theorie handelt, das schwerst verständliche Kapitel, immerhin für die Schwierigkeit der Themen eine Musterleistung von Klarheit und Schärfe. Den Praktischen wird endlich der 4. Abschnitt, die praktische Ethik betreffend (die einzelne Persönlichkeit, die Gesellschaft, der Staat, die Menschheit), wahrscheinlich am meisten interessieren. Bei diesem ungeheuren Gebiete müssen natürlich gewisse Einzelheiten fraglich sein, so z. B. auf juristischem Gebiete. Nur einige große Linien des Werkes seien hier gezogen. Wundt ist mit Recht Entwicklungs-Ethiker, doch bespricht er leider nicht die letzte Konsequenz desselben, die „Gattungs-Moral", die mit der Rasse-Hygiene und -Verbesserung identisch ist und wo am meisten die Umwertung vieler Werte stattfinden muß. Für Wundt gibt es keine angeborenen Ideen, kein angeborenes Gewissen. Dagegen sind überall (? Ref.) religiöse Gefühle da, die auf Ehrfurchtsgefühlen basieren, welche letztere wieder auf Furcht (Dämonen- und Gespensterglauben) beruhen. Demnach, meint Ref., ist Furcht die Vorstufe der Religiosität! Das Sittliche hängt meist, aber nicht immer, mit dem Religiösen zusammen; der Zweck des Religiösen ist stets ein irgendwie geartetes Ideal, das dann mythisch und

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dogmatisch verbrämt wird. Ehrfurchts- und Neigungsgefühle sind die Wurzeln des Sittlichen. Sehr schön sind die Bemerkungen über den Willen. Es gibt Willensfreiheit, weil hier keine mechanische, sondern psychische Kausalität besteht, die nicht zusammenfallen. Ref. meint aber doch, daß prinzipiell hier kein Unterschied ist, nur daß die psychische Kausalität viel komplizierter als die mechanische ist. So spricht denn W. auch mit Recht von einer „Kausalität" des Charakters. Den Juristen speziell wird das Kapitel: Strafe und Straftheorie sehr interessieren. Verf. faßt die Strafe als Sühne auf und will nichts von sozialem Schutz statt der Strafbegriffe wissen, womit wir nicht einverstanden sind. Ebenso sind die Kapitel über Recht und Sittlichkeit und Rechtsnormen vorzüglich. Hochinteressant sind die praktisch-ethischen Konsequenzen, und es ist wunderbar, von wie hoher Warte W. das ganze öffentliche Leben ansieht. Leider erwähnt er nicht einmal den Monismus, betont überall den hohen sittlichen Wert des Christentums, will aber freilich nur ein dogmenloses haben. Er verlangt die Einheitsschule, tritt für vernünftge Frauenemanzipation ein, will wenig von den Geschworenen wissen (mit Recht! Ref.), bezeichnet die Parlamente nur als beratende Instanz, bekämpft die Sozialdemokratie, erkennt aber deren berechtigte Tendenzen an usw. Mögen recht viele Leser an diesem standardwork sich erfreuen, belehren lassen und über die Universalität Wundts staunen!

13.

Pick, Über einige bedeutsame Psycho-Neurosen des Kindesalters. Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten. Halle, Marhold, 1904, 28 S. 0,80 M.

Diese Schrift des bekannten Prager Psychiaters ist geradezu ein Juwel, und reiche Erfahrung und feinstes psychologisches Eingehen zeichnen sie aus. Besprochen werden die sog. Fugues, die Tics, die Zwangsvorstellungen und die pathologische Träumerei. Bei Kindern sind Fugues, d. h. plötzliches Fortlaufen, Schwänzen der Schule etc. nicht selten. Die meisten Fälle sind impulsiv entstanden bei Nervösen, oft nach einer Ver- oder Mißstimmung. Epileptisch sind sie nur selten bedingt, häufiger hysterisch durch eine suggestive, faszinierende Idee, eventuell mit Amnesie. (Nach Referent braucht Hysterie dabei nicht im Spiele zu sein.) Es kommen Übergänge vor. Diebstähle können geschehen oder Vagabondage entstehen. Zwangsvorstellungen sind sehr häufig, wenn auch oft nur rudimentär, und so, daß sie oft nicht als fremdartig erkannt werden. Episodisch können sie nach Erschöpfung oder schweren Krankheiten auftreten. Oft beginnen sie mit Pedanterie, Ängstlichkeit etc. Die verschiedensten Zwangsideen, Phobien und Impulse können sich zeigen und sich kombinieren. Manchmal sind sie schwer zu finden. Es sind Konstitutionsfehler. Oft damit verbunden, doch auch allein für sich bestehen verschiedenartige Tics, die nicht mit Unarten zu verwechseln sind. Es sind dies koordinierte, zwangsmäßige Bewegungen, erst willkürlich, dann automatisch hervorgebracht, wie Blinzeln, Schütteln des Kopfes etc. Unterdrückung derselben erzeugt ein peinliches Gefühl. Oft besteht dabei ein besonderer Geisteszustand. Nahe steht die „Unruhe" unter Kindern, die sich auch oft bei sog. moral insanes zeigt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wichtig endlich ist die pathologische Träumerei, das Überwuchern der Phantasie, die leicht zu Psychosen führen kann. Sie hat auch forensisches Interesse, da sie zu „Verschwörungen", „Räuberbanden" von Schuljungen führen kann. — Jeder Abschnitt ist durch ausgezeichnete ärztliche und pädagogische Ratschläge abgeschlossen.

14.

Liepmann, Über Ideenflucht. Begriffsbestimmung und psychologische Analyse. Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiet der Nerven- und Geisteskrankheiten. Halle, Marhold, 1904, 84 Seiten, 2,50 Mark.

In etwas weitschweifiger, aber sehr gründlicher Weise bespricht Verfasser das Symptom der „Ideenflucht", wie es meist bei Manischen zu beobachten ist, allerdings in sehr verschiedener Ausprägung. Diese Untersuchung setzt nun aber die des geordneten Denkens voraus und das muß speziell den Juristen interessieren, da hierüber bisher nur wenig bekannt wurde. Das geordnete Denken zeigt nämlich nicht eine bloße Herrschaft von Assoziationsprinzipien — alle möglichen Arten können auch hier stattfinden —, sondern ihr Unterordnen unter eine „Obervorstellung" resp. mehrere. Dies geschieht aber nur durch die ungestörte Aufmerksamkeit. In der Ideenflucht dagegen fällt die Wirkung der Obervorstellungen dadurch, daß die Aufmerksamkeit unbeständig, wenn auch sehr energisch ist, fort und ein Glied assoziiert sich immer mit dem vorhergehenden oder nahestehenden. In einem gegebenen Moment treten mehrere und verschiedenartige Objekte in den Blickpunkt des Manischen, weil eben die unbeständige Aufmerksamkeit alles vortreten läßt, nichts unterdrückt, was eine Beschleunigung im Vorstellungsverlauf vortäuscht. Es taucht mehr auf, aber nichts gründlich, wobei die Assoziationszeit nicht etwa wirklich verkürzt ist. Der Fortfall der Obervorstellungen erklärt das Vorwiegen sprachlicher Assoziationen. Ideenflucht ist somit nicht psychomotorisch, sondern intrapsychisch bedingt. „In der Ideenflucht reißt jeder assoziativ oder sensugen Geweckte die Aufmerksamkeit an sich" und damit fällt die Selektion fort, wie beim geordneten Denken.

---

c) Bücherbesprechungen von Ernst Lohsing in Wien.

15.

Duell und Ehre. Ein Vortrag von Dr. M. Liepmann. Professor des Strafrechts an der Universität Kiel. Berlin 1904. Verlag von Otto Liebmann, Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften, W, Steglitzerstraße 58. (61 Seiten.)

Das Duell. Von Dr. Sigismund Freiherrn v. Bischoffshausen. Wien und Leipzig. Wilhelm Braumüller, k. u. k. Hof- und Universitätsbuchhändler. 1903. (38 Seiten.)

Dem geistvollen Verfasser der „Grundbegriffe des Strafrechts" ist es gelungen, der viel erörterten Duellfrage neue Seiten abzugewinnen. Sein

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

interessantes Schriftchen wirkt insbesondere dadurch wohltuend, daß er, obwohl im Prinzip Duellgegner, das Für und Wider in gleicher Weise zu berücksichtigen nicht nur verspricht, sondern auch wirklich berücksichtigt. Liepmann unterscheidet Duelle als Reaktion gegen eine Ehrverletzung und solche zur Verhütung einer Ehrverletzung, eine Unterscheidung, die in scharf durchgeführter Weise gemacht zu haben ihm die Priorität gebührt; „man entschließt sich zum Duell, weil man nur so standesgemäßer Mißachtung zu entgehen glaubt". Bei der Erörterung der Frage nach der Existenzberechtigung des Duells erkennt Liepmann dessen gute Seiten an. „Es ist ein gutes Mittel zur Disziplinierung des gesellschaftlichen Verkehrs" (S. 18). Eingehend wird bei der studentischen Schlägermensur verweilt, die „unter dem Gesichtspunkt des Sports zu ignorieren" Liepmann vorschlägt; daß ihre Bestrafung unzweckmäßig ist, ist ebenso klar, wie es uns zweifelhaft erscheint, ob sie geradezu gesetzwidrig ist, wie Liepmann meint. Als tödliche Waffen nur diejenigen gelten zu lassen, „die generell, nicht bloß ausnahmsweise, zum Tode führen", geht nicht an. Man käme auf diese Weise auch zur Straflosigkeit des Säbelduells, da hier ja tatsächlich ein letaler Ausgang selten vorkommt. Und wenn Liepmann nur diejenigen Waffen für tödlich hält, „die bei ihrer regelmäßigen Anwendung im Zweikampfe zur Tötung tauglich sind" (S. 21), und den Schläger nicht hieher zählt, so sei nur auf die Ausführungen v. Zimmermanns im „Gerichtssaal" ex 1878 verwiesen, die das gerade gegenteilige Ergebnis auf kasuistischem Wege zu Tage fördern. Darum dürfte doch noch immer die zuerst von Hugo Meyer vertretene Ansicht, die dem Schläger zwar nicht die Tödlichkeit, der Schlägermensur aber die Natur des Kampfes abspricht, am meisten für sich haben. Aus Liepmanns weiteren Ausführungen sei nur hervorgehoben, daß Liepmann meint, das Duell könne nur auf dem Boden der Standessitte und mit ihren Waffen mit Erfolg bekämpft werden. Die Idee der Kleinschen Ehrenschiedsgerichte ist ihm sehr sympathisch, er unterzieht sie einer eingehenden, wohlwollenden Kritik, in der er jedoch zweierlei an Kleins Vorschlag auszusetzen hat. Fürs erste ist Liepmann ein Gegner jeglicher Beschränkung des Wahrheitsbeweises, und darin kann ihm doch nicht allgemein zugestimmt werden; es gibt x Dinge, deren Geheimhaltung ein Gebot der Ethik ist, dem wohl auch die Rechtspflege Rechnung tragen muß, wie sie es auch tatsächlich tut. Fürs zweite gibt es Fälle von Ehrverletzungen und Verleumdungen, in denen sich mit einer autoritativen (jedoch lediglich) theoretischen Feststellung des Ehrenrats zu begnügen man niemandem zumuten kann. Und da geht nun Liepmann auf das Wesen des Duells zurück, das „ein Kampf um die Ehre unter gleichen Bedingungen für beide Teile sein soll", somit nur dann Sinn hat, „wenn die Parteien gleiche Behandlung verdienen; er ist überall sinnlos, wo eine Partei zweifellos im Unrecht ist". Hier soll nun der — Duellkomment einsetzen durch Aufnahme und (ehrengerichtliche) Verwirklichung des Satzes: „Die Satisfaktion ist der Partei zu versagen, die dem Gegner zweifellos schweres Unrecht zugefügt hat. Dieser Tatbestand ist als Grund des Unterbleibens eines Duells durch das Ehrengericht festzustellen." Ist auch die diesem gesunden Gedanken zugrunde liegende Idee etwas unklar ausgedrückt insofern, als nicht gesagt ist, wo „zweifellos schweres Unrecht" seinen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Anfangspunkt hat, m. a. W., wodurch es sich von anderem Unrecht unterscheidet, so ist dieser Vorschlag hochinteressant, da er eine Bekämpfung des Duells mittels des Duellkomments bedeutet, das Duell, jedoch nicht den Duellstandpunkt verwirft und sonach — wenigstens was die Form anlangt — beide Teile, Anhänger wie Gegner des Duellprinzips, respektiert.

Was die Schrift des Freiherrn v. Bischoffshausen betrifft, ist sie ganz anders als die von Liepmann. Liepmann hat ein Kampfprogramm aufgestellt, Frhr. v. Bischoffshausen einen Kampfruf erschallen lassen. Zur Einführung in die Duellfrage und Antiduellbewegung ist denn auch seine Schrift vortrefflich; volkstümlich in der Darstellung und frei von jedem wissenschaftlichen Apparat. Aber manches, was nur als Adnex der Duellfrage gelten kann, tritt hier gar zu sehr in den Vordergrund. Ein direkter Mißgriff ist es, das Harakiri der Japaner an die Spitze der Schrift zu stellen; überflüssig ist die verhältnismäßig breite Ausführung über die Geschichte des Duells; unzweckmäßig schließlich scheint uns die zu starke Hervorkehrung des Katholizismus zu sein, da die Duellfrage — ohne den hohen Anteil ultramontaner Köpfe an ihrer Erörterung irgendwie damit beeinträchtigen zu wollen — schließlich und endlich doch keine lediglich oder auch nur vorwiegend katholische Parteisache ist. Auch sieht es etwas rückständig aus, wenn auf S. 2 die inzwischen zur Universität erhobene Hochschule von Münster noch als Akademie, und G. v. Below, der inzwischen von Münster den Weg über Marburg nach Tübingen genommen hat, als Professor an der Akademie zu Münster figuriert. Aber seiner Absicht, „Vorhandenes in Kürze zusammenzustellen und zu verarbeiten", ist Frhr. v. Bischoffshausen gerecht geworden. Seine Schrift eignet sich, wie keine zweite über diesen Gegenstand, vortrefflich zur Verbreitung im Volke, und ihre Anschaffung durch Volksbüchereien wäre sehr zu empfehlen.

---

d) Bücherbesprechungen von Hans Groß.

16.

Wer hat Ernst Winter ermordet? Eine psychologische Studie über den Konitzer Mord vom 11. März 1900 von Stabsarzt a. D. Dr. Zelle, Kreisarzt in Lüben in Phl. Braunschweig, R. Sattler, 1904.

Daß die Literatur über den überaus merkwürdigen Fall so lange nicht zur Ruhe kommen kann, als der Täter und der seltsame psychologische Hergang nicht klargelegt ist, muß um so begreiflicher erscheinen, als bis jetzt nicht einmal eine nur halbwegs befriedigende Hypothese durchgedrungen ist (vergl. dieses Archiv Bd. IV p. 363, Bd. VI p. 216, Bd. IX p. 272). Die vorliegende Broschüre zeichnet sich durch ihre übergroße Kühnheit aus, mit der Stellung, Familienverhältnisse, Bildungsgrad, Wohnung, Gestalt etc. des Täters mit erstaunlicher Sicherheit bezeichnet werden. Beweise oder Beweisähnliches werden nicht gebracht, logische oder psychologische Fehlschlüsse sind zahlreiche auf der Hand liegend

Anläßlich dieser Besprechung möchte ich doch nochmals darauf hinweisen, wie gerade die späteren Funde mit großer Deutlichkeit darauf hinweisen, daß wir es mit einem Falle von psychopathischem Aberglauben zu

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tun haben müssen. Rekapitulieren wir die Daten, in welchen einzelne Teile vom Ermordeten gefunden wurden.

Ernst Winter verschwand Sonntag, den 11. März 1900 und ist zweifellos in den Nachmittagsstunden getötet worden. Es fand sich:

Am 13. März 1900 am Mönchsee, nahe der Stadt, Brustkorb und Bauchteil.

Am 15. März 1900 auf dem evangelischen Kirchhof der rechte Arm.

Am 20. März 1900 wieder im Mönchsee der linke Oberschenkel.

Am 15. April 1900 im Erlenwäldchen der, trotz verflossener 4 Wochen gut erhaltene Kopf.

Am 8. Januar 1901 im Stadtwäldchen Jakett, Hose und Taschentuchrest.

Am 13. Januar 1901 im Logengarten die Beinkleider.

Am 15. Januar auf dem Schulhofe der Mädchenschule der Überzieher.

Ich habe schon früher darauf hingewiesen (Bd. VI p. 216), welcher großen Gefahr sich der Täter aussetzte, als er, namentlich am 15. März, 20. März und 15. April Körperteile durch die Stadt trug und frei weglegte, obwohl Behörden und Einwohner damals schon in höchster Erregung waren und auf jede, noch so geringe Bewegung in der Stadt aufmerkten. Ich habe weiter gesagt: handelte es sich bloß um Beseitigung, so hätte der Täter den Leichenteilen doch einen Stein beibinden und sie in den Mönchsee auf Nimmerwiedersehen werfen können oder: wenn er schon aus der Stadt war, so konnte er gefahrlos 1—2 Stunden weiter gehen und die Leichenteile verscharren, sodaß sie auch nicht gefunden werden konnten. Dies so Naheliegende hat er aber nicht getan, sondern hat in gefährlicher Weise die Sachen auffallend herumgelegt, ja man nimmt an, daß er den Kopf 3 Wochen auf Eis liegen hatte, weil derselbe sonst unmöglich (15. April 1900) so wohlerhalten gewesen wäre. Er nahm also eigne Maßnahmen vor, um noch später mit seinem Herumlegen fortfahren zu können.

Man muß erwägen, daß der Täter selbst die Entdeckung: es liege ein Mord vor, veranlaßt hat, indem er am 13. März 1900 den Rumpf auffinden ließ. Daß Winter am Sonntag nicht nach Hause kam, war ja noch nichts sehr Auffallendes, und als er die nächsten Tage nicht kam, mußte auch noch kein Mord angenommen werden: er konnte zu seinen Eltern gereist sein, ein Abenteuer gehabt haben etc.; kurz, der Täter hätte sich mehrere Tage Ruhe schaffen und die einzelnen Leichenteile nachts zum Mönchsee tragen können, wo sie, mit Steinen beschwert, ohne Umstände zu versenken waren; niemand hätte ihn gestört, E. Winter wäre einfach „vermißt" geblieben, erst nach längerer Zeit hätte man Mord vermutet und nach kurzem hätte man der Sache nicht mehr gedacht. So aber hat der Täter durch das Hinlegen der Teile selbst das Aufsehen erregt, den Beweis eines vorliegenden Mordes erbracht und die Erregung immer wieder genährt, wenn er neue Leichenteile etc. herumlegte.

Man kann nun sagen: Als der Täter zuerst einen Leichenteil am Mönchsee weglegte, hat er vielleicht eine nicht mehr gut zu machende Unvorsichtigkeit begangen, er mußte sich der anderen Leichenteile entledigen, er mußte sie wohl oder übel wieder weglegen, da er sie aus irgend einem Grunde nicht z. B. in seinem Keller vergraben konnte oder

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wollte. Nun kommen aber die Funde der Kleider im Januar 1901, die der Täter also $^3/_4$ Jahr nach dem Morde aufbewahrt haben mußte, obwohl er sie ebensogut als Umhüllung für die Leichenteile benutzen und mit ihnen hätte weglegen können. Handelte es sich um Beseitigung, so hatte der Täter doch Zeit und Gelegenheit genug, Jakett, Hose, Sacktuch und Überzieher nach und nach im Ofen zu verbrennen. Wenn man die Leichtigkeit dieser Art von Beseitigung mit der außerordentlichen Gefahr des Weglegens der Kleider (8., 13. und 15. Januar 1901) vergleicht, so muß man zur Überzeugung kommen, daß die Absicht der Beseitigung nicht der Grund des Weglegens gewesen sein kann. Wer Kleider $^3/_4$ Jahre lang aufbewahren kann, der hat auch einen Ofen, um sie nach und nach verbrennen zu können, er muß sie nicht in den Anlagen der Stadt herumlegen. Anfangs 1901 war die Aufregung am höchsten, 30000 Mark waren als Entdeckerpreis ausgeschrieben, mindestens nach dem ersten Funde (8. Januar 1901) war alles wieder in Bewegung, und es ist fast unbegreiflich, daß der Täter beim Weglegen am 13. und 15. Januar nicht ertappt wurde. Wer so handelt, handelt unter „stärkerem Impuls“ und als solcher muß psychopathischer Aberglauben (s. dieses Archiv Bd. IX p. 253 und Bd. XI p. 334) angenommen werden.

17.

Spezialanstalten für geistig Minderwertige. Von Medizinalrat Dr Näcke in Hubertusburg. (Sonderabdruck a. d. psychiatr. neurol. Wochenschrift.)

Näcke erhebt sein gewichtiges Wort dafür, wer eigentlich außer den kranken Verbrechern unterzubringen sei, und kommt dahin, daß die einzelnen Gruppen zu trennen sind: Anstalten für Epileptiker, Schwachsinnige, Trinker, dann Sonderanstalten für speziell geistig Minderwertige, während die störenden Elemente unter den verbrecherischen Irren in das Adnex der gefährlichen, verbrecherischen Irren kämen. Die weitere Erörterung geht dahin, was man unter den „geistig Minderwertigen“ zu verstehen hat: die leicht Imbecillen, die mit ganz leichten periodischen oder cyklischen Störungsanomalien Behafteten, die dégénérés supérieurs, gewisse Entartete; viele Neurastheniker, Hysteriker, manche Querulanten, manche Formen der Dementia praecox, gewisse Perverse usw. Näcke teilt alle diese ein in zwei Klassen: Aktive, Lasterhafte, Gefährliche und mehr Passive, Harmlose. Dann werden die verschiedenen Möglichkeiten der Unterbringung besprochen und als das mit den regelmäßig vorkommenden finanziellen Verhältnissen am leichtesten Vereinbare dahin bezeichnet, daß der Staat wenigstens die Gefährlichen in Adnexen der Strafanstalten, in Zentralanstalten oder in eigenen Anstalten unterbringt, die zwischen Gefängnis und Irrenanstalt stehen. Aber Näcke fragt auch, was mit diesen Leuten jetzt geschehen soll, solange solche Anstalten nicht bestehen — dann in Adnexe der Strafanstalten, und geht das auch nicht, so lieber ins Gefängnis mit ihnen, als in die Irrenanstalten, wo sie zum Schaden der anderen Kranken alles auf den Kopf stellen. Allerdings wären sie im Gefängnis unter einem milderen Regime zu halten. —

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Näcke sagt selbst, seine Vorschläge seien einstweilen bloß theoretisch, aber durchführbar; jedenfalls sind sie, wie alles, was Näcke sagt, in höchstem Grade anregend, wichtig und ernstester Erwägung wert.

18.

Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 mit Entscheidungen des Reichsgerichts. Herausgegeben von Dr. Paul Daude, Geh. Regierungsrat und Universitätsrichter der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin. 9 Aufl. Berlin 1904, H. W. Müller.

Diese Ausgabe ist wegen ihrer Handlichkeit und der ausgezeichnet übersichtlichen, vortrefflich zusammengestellten Entscheidungen bekannt genug. So kurz die Entscheidungen wiedergegeben sind, so sehr enthalten sie immer das Wichtige und Maßgebende. Wir prophezeien der Ausgabe noch viele neue Auflagen.

19.

Das Ergebnis der statistischen Untersuchungen über den Prozentsatz der Homosexuellen. Von Dr. Magnus Hirschfeld. Leipzig, M. Spohr, 1904.

Bei der Besprechung von Wachenfelds „Homosexualität und Strafrecht“ (dieses Archiv Bd. VI S. 361 ff.) habe ich darauf hingewiesen, daß wir Unrecht tun, wenn wir uns von dem unüberwindlichen Ekel gegen das Urningwesen soweit beeinflussen lassen, daß wir nicht auf sachliche Feststellungen eingehen. Als wichtig hatte ich namentlich statistische Erhebungen hingestellt, um einerseits zu sehen, ob die Päderastie in Ländern, wo sie nicht gestraft wird, wächst oder fällt [1]), und um anderseits erheben zu können, welcher Prozentsatz der begangenen Fakten der Bestrafung wirklich unterzogen wird; denn wenn ein unvergleichlich großer Teil der Fakten nicht bestraft wird, so wird der Strafzweck nicht erreicht, und es sieht geradezu lächerlich aus, wenn etwa nur das je zehntausendste Faktum bestraft wird. —

Dr. Hirschfeld hat nun eingehende und, wie es scheint, so genaue Erhebungen gepflogen, wie sie unter den gegebenen Umständen gepflogen werden können. Die wichtigsten Ergebnisse sind:

1. Die Zahl der homosexuellen Männer in Deutschland kann auf ungefähr 1 1/2—2 Proz., also auf etwa 1 Million, die der bisexuellen auf etwa 4 Proz. veranschlagt werden;

2. Die Amsterdamer Stichproben haben auffallend ähnliche Resultate ergeben, die Abweichungen ergaben blos 1/2—1 Proz., also gut 99 Proz. Übereinstimmung, so daß das Nichtbestrafen homosexueller Akten keinen Einfluß zu haben scheint.

3. In Deutschland wurden im Jahrfünft 1885—1900 durchschnittlich 676 Fakten pro Jahr bestraft; Hirschfeld nimmt an, daß die Million

1) Namentlich habe ich auf Holland hingewiesen, da die dortige germanische Bevölkerung mit unsern Verhältnissen besser verglichen werden kann als die romanische.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Homosexueller in Deutschland pro Jahr 8 597 316 (gering berechnet) strafbare Fakten beginge; hiervon blieben also 8 596 652 ungesühnt und bloß 0,007 Proz., also je ein Faktum von ungefähr 13 000 begangenen wurde bestraft.

Das Ergebnis ginge also dahin, daß das Strafandrohen gar nichts nützt, und daß man vom strafpolitischen Standpunkt auf diesen winzigen Prozentsatz von Abstrafungen schadlos verzichten könnte. —

Ich habe einmal gesagt, daß wir durch das bloße Gequike dieser Leute: man solle sie in ihrem widrigen Treiben ungestört lassen, nicht beeinflußt werden: reden ließe sich nur, wenn sie uns wissenschaftlich verwertbare Daten beschaffen; es scheint, daß sie auf dem Wege dazu sind. —

Noch ein Wort über die Art, wie man sich einen Teil des Materials verschafft hat: durch Zusendung von Fragekarten an Studenten und Arbeiter. Diese Form ist nicht wissenschaftlich verläßlich, auch anderweitig bedenklich (sie hat auch dem Verfasser eine Ehrenbeleidigungsklage getragen), und wenn die Zuschriften gar so abgefaßt werden, wie die an die Arbeiter, so enthalten sie eine Art von Propaganda für die Abschaffung des § 175 D.St.G. und sind daher absolut unzulässig. Das muß anders gemacht werden.

20.

Die Grundlinien des Notwehrrechts. Ein Beitrag zur Revision der Notwehrlehre. Von Dr. jur. Leo Ahsbahs. Kommissionsverlag von Walter, Mühlau, 1903.

Der vielbesprochene § 227 und 228 des D. B. G. hat in seinen Beziehungen zum § 53 DStG. vielfache Schwierigkeiten gebracht, die namentlich durch die Arbeiten von v. Liszt und Löffler eingehende Berücksichtigung erfahren haben. Es fragt sich, ob das BGB. hierdurch an den Paragraphen etwas geändert hat und ob nicht in der Notwehrlehre irgendwo ein Fehler verborgen ist. Daraufhin das geltende Recht kritisch zu untersuchen und festzustellen, wie sich das Notwehrrecht weiter zu entwickeln habe, hat sich der Verfasser der vorliegenden Arbeit zur Aufgabe gestellt. Er befaßt sich vorerst mit dem Postulat des „gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffes“ und kommt zu dem Schlusse, daß das absolute Notwehrrecht durch den § 228 keineswegs ausreichend gemildert sei, und daß das Erfordernis der Rechtswidrigkeit und Gegenwärtigkeit des Angriffs nicht zu halten ist.

Sodann wird statt der Angriffstheorie eine Gefährdungstheorie vorgeschlagen und diese im nächsten Abschnitt durchgeführt. Verfasser findet im § 228 nur eine Beschränkung der grundsätzlich anerkannten Notwehrberechtigung durch das Proportionalitätserfordernis und fordert Berücksichtigung der ethischen Volksauffassung (moderamen inculpatae tutelae); Notwehr sei nur dann unerlaubt, wenn sie sich als mißbräuchliche Behauptung des gefährdeten Rechts darstellt.

Die ebenso schwierige als wichtige, in keiner Richtung klare Notwehrfrage ist auch durch die vorliegende Arbeit nicht endgiltig gelöst; die Schrift ist aber äußerst anregend und gut geschrieben und hat eine Reihe von Momenten aufgezeigt, die in der Tat maßgebend sind.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

21.

Henry Edward Jost: Wie arbeitet das Talent? Berlin 1903. Modern-pädagog. u. psychol. Verlag Charlottenburg.

Wir haben kein wissenschaftliches Buch vor uns, wohl aber eins, das mit klaren, deutlichen und einfachen Ratschlägen an den wollenden Menschen herantritt. Für uns hat es Wert, weil es psychologische Momente klarlegt, die in der Beurteilung wichtiger Handlungen von Bedeutung sein können. Es lohnt jedem das Lesen.

Dasselbe ist zu sagen von desselben Verf.:

Über den persönlichen Erfolg. II. Teil. Die Prinzipien des weltmännischen persönlichen Erfolges. Selbiger Verlag, welche Schrift ebenfalls eine Menge von praktisch-psychologischen Momenten enthält, die der Berücksichtigung wert sind.

22.

Goblers Karolinen-Kommentar und seine Nachfolger. Geschichte eines Buches von Hermann V. Kantorowicz, Dr. jur. (Abhandlungen des Krim. Sem. an der Universität Berlin. N. F. IV. Bd. I. Heft.) Berlin 1904. J. Guttentag.

Verf. stellte sich die doppelte Aufgabe, eine Ehrenrettung für den Kommentar Goblers (v. 1543) zu schreiben und zu zeigen, wie dieses Werk vom berühmten Jodocus Damhouder ausgenutzt wurde. Die ganze Arbeit des Verf. stellt in der Tat die Geschichte des Buches Goblers in höchst anregender Weise dar und ist das Muster einer sorgfältigen, wissenschaftlichen Untersuchung.

Verf. regt eine Neuausgabe des außerordentlich seltenen Buches an, da doch die Carolina immer mehr in den Mittelpunkt des strafrechtsgeschichtlichen Interesses tritt — ich meine, Verf. wäre gerade der geeignete Mann hiezu!

23.

Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Von Dr. Heinrich Reicher. Erster Teil: 2. Der Kinderschutz in England. Wien 1904. Manzsche Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Trotz der ausgezeichneten Arbeiten, namentlich von Aschrott und Lenz, welche wir über die verwahrloste Jugend besitzen, haben wir doch keine rechte Vorstellung davon, wie man es anderwärts, namentlich in England, macht, um den so unbeschreiblich wichtigen Kinderschutz durchzuführen. Es ist daher ein großes Verdienst Reichers, daß er auf Grund gewissenhafter und eingehender Studien und eigener Anschauung den „Kinderschutz in England“ einer genauen Bearbeitung unterzogen hat. Daß man diesfalls in England am weitesten vorgeschritten ist, kann nicht bezweifelt werden; gleichwohl ist doch manches, was man in England macht, auch dort nicht als bewährt anzusehen, und manches, was für England paßt, läßt sich aus verschiedenen Gründen bei uns nicht anwenden. Um diesfalls klar zu sehen und nicht vielleicht noch ärgere Fehler zu be-

Generated on 2019-11-14 23:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gehen, mußten wir Kenntnisse über die englischen Verhältnisse bekommen, und diese hat uns Reicher in höchst verdienstlicher Weise geboten; das Studium des schönen Buches ist dringend zu empfehlen.

24.

Kriminalprozesse aller Zeiten. I. Bd. Die Folter. Die Leibes- und Lebensstrafen. Die Hexenprozesse. II. Bd. Der Inquisitionsprozeß. Das moderne Verbrechen und seine Bekämpfung. Von Wilh. Fischer. Heilbronn. O. Weber. Ohne Jahreszahl.

In beiden Bänden werden Daten zu den genannten Überschriften gebracht. Das letzte Kapitel handelt von den Richtern, der alten und neuen Schule, dem Verbrechen als Produkt der Veranlagung und der Erziehung, Strafreformen, den Zellengefängnissen, der unbestimmten Strafdauer, der „Sehnsucht nach dem Henker", der Todesstrafe, Prügelstrafe usw. Neues wird nicht gebracht.

25.

Der Mädchenhandel und seine Bekämpfung. Von Dr. Jos. Schrank, Präs. der österr. Liga zur Bekämpfung des Mädchenhandels etc. Wien, Selbstverlag des Verfassers. 1904.

Der Verfasser, welcher sich durch eine Anzahl von Publikationen über die Frage der Prostitution sehr verdient gemacht hat, bringt in dem vorliegenden Buche die wichtige Erscheinung des Mädchenhandels durchgreifend zur Sprache. Zuerst wird ein erstaunlich großes Tatsachenmaterial aus dem betreffenden Gebiete gebracht, dann die Bestrebungen der Staaten und die bestimmter Kongresse, Vereine, Versammlungen etc. eingehend besprochen.

Es ist zu hoffen, daß diese neue Arbeit dazu dienen wird, die unbegreifliche Apathie, welche der Frage des Mädchenhandels heute noch von mancher Seite entgegengebracht wird, zu besiegen — es ist höchste Zeit!

26.

Der Pitaval der Gegenwart. Almanach interessanter Straffälle. Herausg. von Dr. R. Frank, Professor in Tübingen, Dr. G. Roscher, Polizeidirektor in Hamburg, Dr. H. Schmidt, Oberstaatsanwalt in Mainz. Verl. v. C. L. Hirschfeld in Leipzig. I. Bd., Heft 1—3.

Daß Feuerbachs „Merkwürdige Kriminalrechtsfälle" und „Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen" eine Fortsetzung bekommen haben, ist um so erfreulicher, als die Namen der Herausgeber für ebenbürtige Fortsetzung der Feuerbachschen Arbeiten gutstehen, und als das bisher Erschienene Vorzügliches bietet. Wenn wir erwägen, welche Menge des wertvollsten Materiales unbenutzt in unseren Registraturen verborgen liegt, was alles aus dem wirklich Vorgekommenen gelernt werden kann, und wie nur das Leben allein Material für die Arbeit bieten kann, so müßten wir uns eigentlich darüber wundern, daß ein ähnliches Unternehmen nicht schon früher zu Tage getreten ist. Aber die Tendenz auf das Tatsächliche ist eben erst eine moderne, und ein Blick in heute veraltete kriminalistische Werke zeigt uns, daß man früher gar kein Bedürfnis nach den Tatsachen des Lebens gehabt

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hat. Ein alter Strafrechtslehrer pflegte für den strafrechtlichen Notstand als Beispiel anzuführen, daß ein dem Ertrinken naher Badender, um sich zu retten, eine brennende Fackel in ein am Strande stehendes Schloß schleuderte — damit ist ja „Notstand" gekennzeichnet, aber heute nehmen wir doch lieber mögliche Vorgänge als Beispiel und legen Wert darauf, sie aus dem Leben herauszusuchen. Die Beispiele, die man in früherer Zeit konstruiert hat, waren geradezu verwirrend und daher gefährlich: man hat ganze Abhandlungen über einen willkürlich zusammengestellten Fall geschrieben, wie er nie vorgekommen ist und nie vorkommen kann, weil sachliche, logische und psychologische Gründe es ausschließen. Abgesehen davon, daß dann die ganze Arbeit umsonst war, brachte dieses wilde Konstruieren auch Konfusion und falsches Verständnis. Heute wollen wir Tatsachen des Lebens, an ihnen lernen wir, sie legen wir aus, an ihnen suchen wir Erklärung für andere Fälle und die allgemeinen Feststellungen. Denn wenn wir wirklich vorgekommene Fälle untersuchen, so unterlegen wir unserer Arbeit nicht bloß nicht Unmögliches, sondern wir finden auch Vorgänge, die wir theoretisch wahrscheinlich als möglich nie gedacht hätten: darin liegt aber das wichtigste Moment, daß wir unterscheiden lernen, was geschehen kann und was nicht. Wird uns das gut und aktenmäßig geboten, so verdient es daher stets großen Dank.

Sehen wir uns die bisher erschienenen Hefte des Pitaval an, so finden wir (im 1. Heft) „den falschen Zisterzienser" (von Oberstaatsanwalt Schmidt), in welchem eine geradezu unglaubliche Geschicklichkeit eines Schwindlers vorgeführt wird, dann den Aufsehen erregenden Fall vom Studenten Fischer (Oberlandesgerichtsrat Seifarth) und „Himmelsbriefe" (Staatsanwalt Walch), welche in höchst belehrender Weise zeigen, welches ungeheure Quantum von Dummheit der Kriminalist unter Umständen als möglich annehmen muß. Das 2. Heft bringt den psychologisch hochwichtigen Fall von Brandstiftung aus kleinlicher Eitelkeit (Landgerichtsrat Unger), dann die Ermordung des B. Seifert, bei welcher nur durch Zufall nicht ein Unschuldiger verurteilt wurde (Staatsanwalt Goepel) und den juridisch und psychologisch merkwürdigen Fall „Tötung und Notzucht" (Prof. Aschaffenburg). Das 3. Heft enthält: „Die Gesundbeterin von Offenbach" (Staatsanwalt Wolff), Simulation (Oberarzt Dr. Groß), den höchst seltsamen Fall der Eva Faas (Landgerichtsrat Rocker) und „Vers. Giftmord" (Staatsanwalt Dr. Clement). Wir wünschen dem Unternehmen den besten Fortgang.

27.

Das Geschlechtsgefühl. Eine biologische Studie von Havelock Ellis. Autorisierte deutsche Ausgabe, besorgt von Dr. Hans Kurella. Würzburg, A. Stubers Verlag. 1903.

Jedem neuen Strafgesetze und jeder Revision eines solchen werden sich im besonderen Teile die größten Schwierigkeiten in drei Abschnitten entgegenstellen: in dem der politischen und der religiösen Delikte und dem der Sittlichkeitsdelikte. Die Regelung der beiden ersten Fragen liegt auf dem Gebiete der Parteien, die der letztgenannten auf dem der Erkenntnis über sexuelle Momente. Diese war bis vor kurzem eine sehr kümmerliche, da Prüderie und falsche Scham der wissenschaftlichen Untersuchung und

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Besprechung dieser Themen hindernd entgegentraten. Heute nehmen wir Forschungen über dieselben gerne an und glauben kriminalpolitisch gearbeitet zu haben, wenn wir uns in dieser Richtung belehren ließen. Das vorliegende Buch bringt manches Bekannte, aber auch viel Neues und schafft Klärung in vielen der schwierigen Fragen. Die Hauptabschnitte heißen: Analyse des Geschlechtstriebes, Erotik und Schmerz, der Geschlechtstrieb beim Weibe, Zusammenfassung der Ergebnisse. Der Geschlechtstrieb bei Naturvölkern und Entwicklung des Geschlechtstriebes.

28.

Gegen den Alkohol. Gemeinverständliche Aufsätze von Dr. Otto Juliusburger. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. A. Forel. Berlin, 1904. Franz Wunder.

Die Alkoholgegner sind zweifelsohne wichtige Helfer und Bundesgenossen der Kriminalisten. Wenn wir wissen, daß Alkoholismus und Verbrechensmenge im geraden Verhältnisse stehen, so nehmen wir am wenigsten Rücksicht auf jene allerdings sehr häufigen Fälle, in welchen Trunkenheit, oft auch leichtesten Grades, den Anlaß zu einem bestimmten Verbrechen gegeben hat — uns ist am wichtigsten die degenerierende Wirkung des chronischen Alkoholgenusses, wir wissen, daß der Trinker selbst verkommt und leicht dem Verbrechen zuneigt, wir wissen aber auch, daß seine Nachkommen schwache, kranke, widerstandsunfähige Menschen sind, aus denen sehr oft wieder Verbrecher entstehen. Wir sehen daher dem Kampfe gegen den Alkohol hoffend und befriedigt zu, und wenn ein Alkoholgegner so voll Enthusiasmus und mit wissenschaftlichen Gründen gegen das Trinken auftritt, wie es Juliusburger getan hat, so freuen wir uns des wertvollen Bundesgenossen.

29.

Der Somnambulismus. Von Victor Röder. Leipzig, Oswald Mutze. Ohne Jahreszahl.

Da man sich heute für Somnambulismus doch auch vom kriminalistischen Standpunkte interessiert, so greift man nach einer Schrift, in der man nach dem Titel wissenschaftliche Behandlung einer wichtigen Frage erwartet. Man findet aber auf 16 Seiten seltsame Dinge: Hypnotismus sei schwarze Magie, Magnetismus weiße Magie; der Mensch habe fünf physische und fünf psychische Sinne; die Nieren treten leicht mit dem Urin in Verbindung und ähnliches. Als „Tatsachen“ werden aufgeführt, daß Verfasser mit Hilfe eines 15jährigen Mädchens einen Mann kurierte, dieser tanzte aber und starb; eine Dame wurde auch somnambulisch behandelt, sie befolgte aber die Vorschriften nicht und im dritten Falle hatte der Patient selbst die Richtigkeit der Diagnose einer Somnambule anerkannt. Das sind die „Tatsachen“. Im letzten Kapitel wird bewiesen, daß der Somnambulismus keine Sünde ist.

Es wäre sehr zu wünschen, wenn derlei Schriften keine Verbreitung fänden, noch mehr, wenn sich kein Verleger findet, der solches Zeug drucken läßt.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-14 23:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

PERIODICAL

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE
STAMPED BELOW

RENEWED BOOKS ARE SUBJECT TO
IMMEDIATE RECALL

Library, University of California, Davis
Series 458A

Generated on 2019-11-14 23:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

PERIODICAL

№ 508035

HV6003
A7
v.15

Archiv für kriminal-
anthropologie und
kriminalistik.

LIBRARY
UNIVERSITY OF CALIFORNIA
DAVIS

Generated on 2019-11-14 23:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

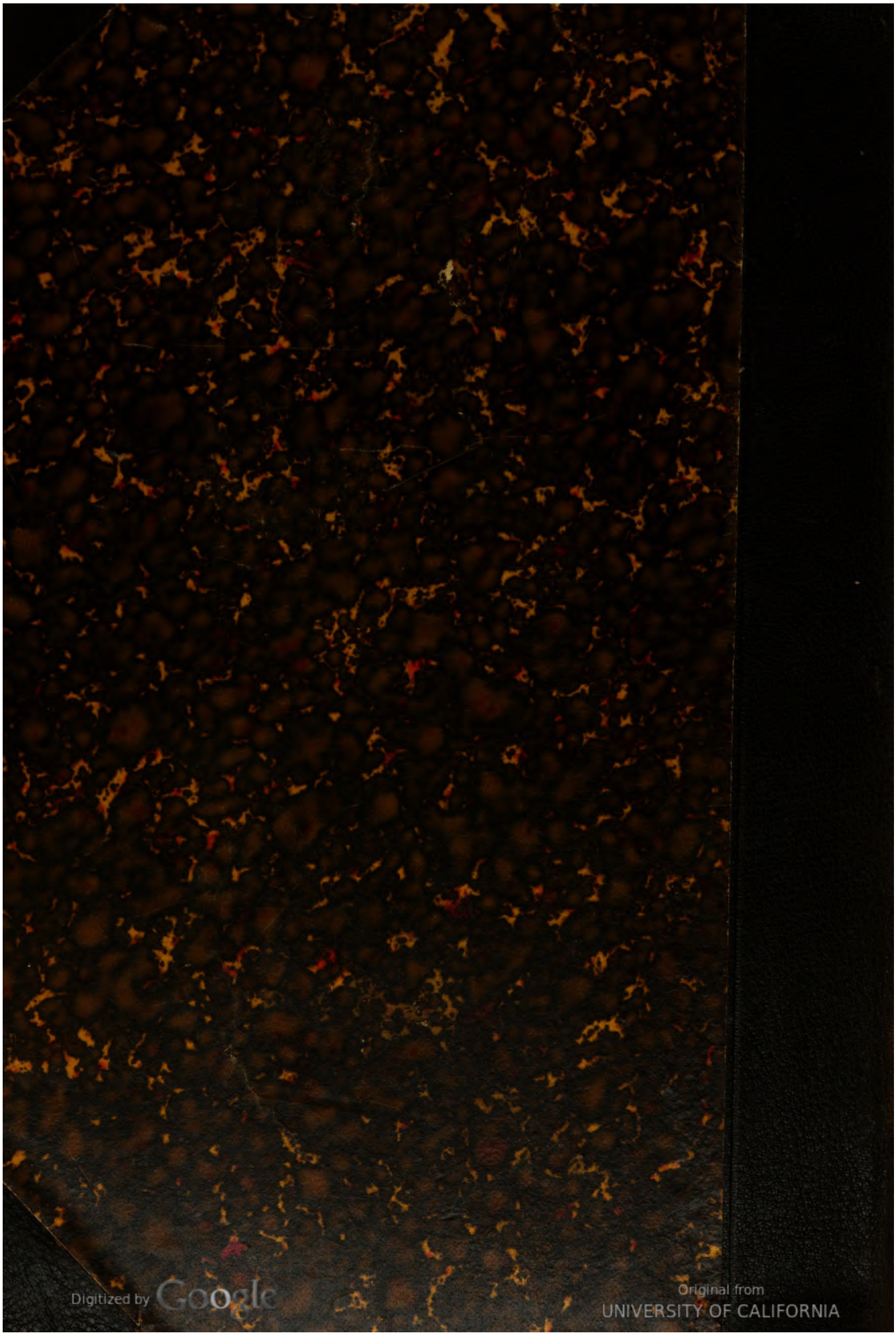
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-14 23:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339110
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google